

Finanzverhältnisse

in

Mecklenburg-Schwerin,

mit besonderer Berücksichtigung ihrer geschichtlichen
Entwicklung

dargestellt

von

Institut

C. W. A. ~~Sittik~~ ^{der landwirtschaftlichen Betriebslehre}
Revisionsrath und Vorstand des Großherzogl. Revisionsdepartements. **Universität Rostock**

Bücherei

der

Landesbauernschaft

Mecklenburg

Erster Band.

Bücherei

der

Inventar Nr. 4797

Landwirtschaftskammer

für

Bibliothek

Mecklenburg-Schwerin

bt. VI 4 Nr. 6

Wismar, Rostock und Ludwigslust.

Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung.

1877.

V o r w o r t.

Durch diese Abhandlung sollte ursprünglich nur ein im Vorwort zum ersten Bande der „Domanialen Verhältnisse“ gegebenes Versprechen erfüllt und die neueste Reorganisation der Domänen dargestellt werden. Wenn aber schon letztere vielfach über die engeren Grenzen der Domänenadministration hinaus und in die allgemeine Finanzverwaltung hineingreift, so kam noch hinzu, daß auch die seit vier Jahren schwebende Modification unserer altständischen Landesverfassung sich unmittelbar an jene domaniale Neugestaltung anschließt und deshalb ebenfalls nicht unerwähnt bleiben durfte. Hierdurch aber vernothwendigte sich wieder genaueres Eingehen auf das nun einmal betretene weitere Gebiet und somit die breitere Basis dieser Abhandlung.

Der jetzt vorliegende erste Theil umfaßt außer der allgemeinen Organisation der Finanzen nur deren Hauptfactor, die Domänen, und bildet insoweit für sich auch die Ergänzung der „Domanialen Verhältnisse“ bis in die neueste Zeit. In seinem speciellen Systeme folgt er der bestehenden Eintheilung und den Verwaltungscompetenzen des Domaniums und enthält ein möglichst vollständiges Inhaltsverzeichnis, weil ein gemeinschaftliches Sachregister erst am Schlusse des zweiten Bandes gegeben werden soll. Dieser wird demnächst alle übrigen Einnahme- und Ausgabe-positionen der Staatsfinanzen aufnehmen.

Sämmtliche Quellen sind genau bezeichnet, um bei der gebotenen Kürze des Textes wenigstens die Gelegenheit zu genauerem Studium einzelner Theile zu erleichtern. Jene mögen gleichzeitig zum Beweise dienen, daß der so oft beklagte Schleier über unseren Finanzen, dessen diese auch nicht bedürfen, thatsächlich nicht existirt, und jedenfalls im Laufe der

letzten zehn Jahre durch zahlreiche Brochüren und selbst officiële Mittheilungen z. B. des Statistischen Bureaus, sowie durch die auf Grundlage genauer Renterei-Stats öffentlich geführten neueren Verfassungsverhandlungen vollständig gelüftet ist. — Für das Mittelalter stand außer alten Rentereirechnungen und sonstigen Archivalien besonders in den Jahrbüchern des Mecklenburgschen Vereins für Geschichte etc. und in den ausgezeichneten Mecklenburgschen Urkundenbüchern die Fülle des besten Materials zu Gebote, dessen Verwerthung freilich durch den bisherigen Mangel ausreichender Sachregister zur Zeit noch sehr erschwert wurde.

Da diese Abhandlung mitten in eine Periode des Mecklenburgschen Verfassungskampfes hineinfällt, so mag sie leicht als eine veranlaßte und beeinflusste angesehen werden. Sie ist dies jedoch zu keinem Theile, ihre ganze Anlage datirt aus schon früherer Zeit, ihr Inhalt beruht auf freier wissenschaftlicher Forschung, und nur nachträglich sind zur Vollständigkeit auch die noch schwebenden regiminellen Reformprojecte darin aufgenommen. Wenn aber letztere dann gleichzeitig hier ihre Vertretung finden, so ist dies nicht anders möglich bei einer Schrift, welche die Geschichte und altbegründeten eigenartigen Verhältnisse Mecklenburgs, denen jene gerade Rechnung tragen, zur Anschauung zu bringen zu ihrem Theile bestimmt ist.

Schwerin, am 9. Januar 1877.

E. W. A. Balck.

Inhaltsverzeichnis.

Erste Abtheilung.

Organisation der Finanzen.

	Seite
§ 1. 1) Früheres einheitliches Finanzsystem; Renterei; freie landesherrliche Verfügung über Einkünfte aus Domänen c. p. und Steuern	1
§ 2. 2) Kassentrennung, Landkasten; ständische Uebernahme fürstlicher Schulden 1555 ff., 1621; ständische Hauptsteuerkasse; absolutes ständisches Steuerbewilligungsrecht, Subsidiarität der Landessteuern, Pauschal- oder Aversional-System	2
§ 3. 3) Weitere Kassentrennung, Landesrecepturkasse; Schuldübernahme 1808, landesherrlich-ständische Verwaltung	5
4) Jegiger Umfang der Landeshauptkassen.	
§ 4. A. Der Renterei; ausgeschiedene frühere und jegige Verwaltungsweige: fürstliche Chatouille, Reliquionskasse, Militär- und Legationskasse, Civil-administrationskasse, Haushalts-Centralkasse, Domänial-Capitalfonds, Abrechnungen mit dem Deutschen Reich	5
§ 5. Fortsetzung; Rentereibudget nach Netto- und Brutto-System	7
§ 6. B. Des Landkastens; Sammelstelle für einige Steuern, ständische Centralkasse, Verwaltung der f. g. Anlagen, Größe des Etats, Nebenverwaltungen des Berechners	10
§ 7. C. Der Landesrecepturkasse; anstatt des Landkastens Hauptsteuerkasse, Speisung, Höhe des Etats	12
5) Innere Einrichtung des Kassenwesens.	
A. Der Renterei und sonstigen landesherrlichen Kassen.	
§ 8. I. Im Allgemeinen; Hauptkammer- und Forstkasse; finanzielle Decentralisation 1832, separate Berechnung der Domänialgefälle	15
§ 9. II. Personal; theils Behörden, theils einzelne Berechner	17
§ 10. III. Etats; Finanzperiode derselben, Formirung und Einrichtung, ordentliche und außerordentliche	18

§ 11.	IV. Kassenverwaltung; Einhalten des Etats, Zu-, Vor- und Ueberschüsse, Kammerdispositionsfonds, Receptur, Metardaten, Zahlungen, Kassensturz, Visitationen	19
§ 12.	V. Diarien, Manuale, Extracte; Zweck und Einrichtung, Finanzübersichten	21
§ 13.	VI. Jahresrechnungen; Einrichtung, Neben- und Naturalienrechnung, Brutto- und Nettorechnung, Verwaltungs- und Rechnungsjahr, Inventarien	23
§ 14.	VII. Beläge; Zweck und Einrichtung, Controljournal	25
§ 15.	VIII. Revision, Monitorverfahren; das Revisionsdepartement	27
§ 16.	B. Der Landesrecepturkasse	29
§ 17.	C. Des Landlastens	30
§ 18.	6) Reformversuche; Versuch zur Aufhebung der getrennten Steuerverwaltung 1808; constitutionelles Budget 1849	31
§ 19.	Fortsetzung; Vorschläge von 1872 ff. zur Kasseneinheit, Staatshaushaltsetat mit eisernem und separatem Domänenetat; dagegen Wegfall des absoluten ständischen Steuerbewilligungsrechts	32

Zweite Abtheilung.

Haupteinnahmen und Verwaltungsausgaben.

Erstes Kapitel.

D o m ä n e n.

§ 20.	1) Im Allgemeinen; Totaleinnahme; Procentsatz zu den Landeshauptkassen, sowie im Vergleich zu anderen deutschen Staaten	35
	2) Staatsrechtlicher Charakter.	
§ 21.	A. Eigenthumsrecht; Stammgüter, Incamerata, Chatoullegüter	36
§ 22.	B. Verpflichtung; Bestreitung des fürstlichen Haushalts und des Landesregiments; ideelle und reale Theilung	37
§ 23.	C. Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht; Reformvorschläge	38
§ 24.	D. Neuerwerb; Kauf, Heimfall und Revocation von Lehen, Vorkauf	39
§ 25.	E. Verschuldung und Verpfändung; Reformvorschläge	40
§ 26.	F. Veräußerung; Administrativverkäufe, Reformvorschläge	41
§ 27.	3) Gesamtumfang; Säcularisation 1552 ff., Westphälischer Friede 1648, Hamburger	

Vergleich 1701, Reichsdeputations-Hauptschluß 1803, Wiener Friede 1809, neueste Zeit; Flächeninhalt, einzelne Bestandtheile

43

§ 28. 4) Hufenstand;

früherer Begriff der Hufen, Kataster von 1628

45

§ 29. Fortsetzung; Bonitirung, Directorialvermessung, catastrirte Hufe, Bauerhufe; averseioneller Hufenstand der Domänen

46

5) Administrative Eintheilung.

A. Aemter.

§ 30. I. Allgemeine Geschichte;

Castelaneien, Voigteien, Aemter

48

§§ 31—35. Fortsetzung; Verpfändungen der Aemter

49

§ 36. II. Localverwaltung;

Amt, Gemeinde, frühere und jetzige Verhältnisse

57

§ 37. Fortsetzung; Umfang, Organe, Competenz der Gemeinden

60

§ 38. Fortsetzung; Gemeindebotation, Beiträge, Cognition des Amtes, Vereinfachung der Amtsverwaltung

62

§ 39. Fortsetzung; Verfassungsreformvorschläge, politischer Charakter der Gemeinden

64

§ 40. III. Centralverwaltung;

Kammercollegium, frühere und jetzige Competenz

65

§ 41. Fortsetzung; Hauptkammerkasse, Kammer-Administrationskasse, Kammer-Tarant, Messungsbureau, Photographisches Atelier, Kartendepot

67

IV. Einnahmen aus der Localverwaltung.

§ 42. a. Im Allgemeinen;

frühere Naturalwirthschaft, Generalverpachtung

69

§ 43. Fortsetzung; Erträge der Aemter

71

§ 44. b. Von Grundstücken mit landwirthschaftlichem Betriebe;

Privateigenthum, Erbpacht, Zeitpacht, Selbstadministration, Gesamt-Ackerfläche

73

§ 45. Fortsetzung; Consolidation, Parcelirung, Feldregulirung

74

§ 46. aa. Von Pachtböfen;

Entstehung, frühere Verhältnisse

75

§ 47. Fortsetzung; Erträge, Verpachtungsmodus, Pachtvorschuß, Capitalpacht, Stundung, Erlaß, Rückgabe

78

§ 48. Fortsetzung; Rotation der Feldfrüchte, Hofbauten, Brandversicherung, Inventar, Gemeindelasten

79

§ 49. bb. Von Erbpachtböfen;

Entstehung, Erträge, Verhältnisse

81

§ 50. cc. Von Bauerhufen;

Geschichte der Bauern

82

§§ 51. 52. Fortsetzung

85

§ 53. Fortsetzung; Dorcontract, Nachfolgerecht, Abfindungen, Gehöftregulirung, Erträge

90

§ 54. Fortsetzung; Wirthschaft, Bauten, Hofwehr

93

§ 55.	dd. Von Erbpachtthufen; Entstehung, Besitzerwechsel, Canon, Erträge, Nachfolger . . .	95
§§ 56. 57.	Fortsetzung; allgemeine bäuerliche Vererbpachtung . . .	98
§ 58.	Fortsetzung; Eintritt der älteren Erbpächter in neuere Verhältnisse	103
§ 59.	ee. Von Büdnereien; ältere und neuere Verhältnisse, Erträge	106
§ 60.	ff. Von Häuslereien; ältere und neuere Verhältnisse, Erträge	108
§ 61.	gg. Von herrschaftlichen Reservaten; Einliegerländereien, Amtsreservate, Gemeindeländereien, Eigen- thumsparcelen	110
§ 62.	c. Von Grundstücken mit Gewerbebetrieb; Art und Anzahl	113
§ 63.	aa. Von Mühlen; kein Regal, Meßenrecht, Mahlzwang, Mühlenszwang, Recognition, Pungenwagen, Handmühlen	113
§ 64.	Fortsetzung; jeßige freiere Verhältnisse	116
§ 65.	bb. Von Krügen, Schmieden, Ziegeleien, Frohnereien	118
§ 66.	d. Aus Recognitionen und Laudemien; Stadtmusikanten, Viehverfämeider, Schornsteinsfeger	119
	e. Aus Fabrikbetrieb.	
§ 67.	aa. Im Allgemeinen; frühere Eisenproduction	120
§ 68.	Fortsetzung; Alaunsiedereien, Pulvermühlen, Glashütten . .	122
§ 69.	bb. Von Salinen; frühere Verhältnisse	124
§ 70.	Fortsetzung; zu Süßz; Geschichte, Betrieb, Terrain, Verwaltung	125
§ 71.	Fortsetzung; Salzzwang, Niederlagen, Preise, Production, Er- träge, Salzfahrer	127
§ 72.	Fortsetzung; Soolbad, chemische Fabrik	128
§ 73.	cc. Vom Gypswerk zu Lübtheen	129
§ 74.	dd. Vom Braunkohlenwerk zu Malß	130
§ 75.	ee. Von Ziegeleien und Kalkbrennereien	131
§ 76.	f. Aus Gebühren und Strafen; gerichtliche und außergerichtliche Sporteln, öffentliche und con- tractliche Strafen	132
§ 77.	g. Aus sonstigen Einnahmequellen; Beeden, Pächte, Retardaten, Kornverkauf, Gebäudeabbruch — aus zweiter Abtheilung der Amtsgeldregister	134
	V. Ausgaben aus der Localverwaltung.	
§ 78.	a. Im Allgemeinen; Procentsatz der Bruttoausgaben zu den Bruttoeinnahmen . .	135
	b. Für Besoldungen.	
§ 79.	aa. Der Amtsbehörden; Castelane, Voigte, Beamte, frühere Verhältnisse	136
§ 80.	Fortsetzung; Qualification und dienstliche Verhältnisse . . .	138

	Seite
§ 81. Fortsetzung; frühere und jetzige Besoldungen und sonstige Accidenzen	139
§ 82. Fortsetzung; Nebenverdienst, Dienstwohnung, Dienstländereien	142
§ 83. hb. Der Baubeamten	143
§ 84. cc. Der Districtsingenieurs	145
§ 85. c. Für Geschäftsbetrieb; Führen, Behrung, Umzügekosten, Schreibmaterialien, Abschriften, Druck, Geräthe, Botenlohn, Porto	146
§ 86. d. Für Gerichts- und Polizeiverwaltung; Untersuchungskosten, Gefängnisse, Vergütungen der Gerichts- diener, Aerzte	148
§ 87. e. Für Armenpflege; frühere Kirchspiels- und Amtsarmenpflege	149
§ 88. Fortsetzung; jetzige Orts- und Gemeindearmenpflege	152
§ 89. f. Für Medicinalpflege; Arzneien, Aerzte, Heilanstalten, Hebammen bei der früheren Armenpflege	154
§ 90. Fortsetzung; Veränderungen durch jetzige Armenpflege	156
§ 91. g. Für Schulwesen; Arten der Schulen, Schulzwang, Qualification der Lehrer, Oberaufsicht	157
§ 92. Fortsetzung; Dotation der Lehrer; Acker, Wohnung, Schul- lohn, Feuerung, Führen; Amtsschulkasse	159
§ 93. Fortsetzung; Veränderung durch Gemeindeorganisation	162
§ 91. h. Zu sonstigen Zwecken; Feldregulirungen, geistliche Abgaben, Entschädigungen, Erlasse und Stundungen — aus zweiter Abtheilung der Amtsgeldregister VI. Einnahmen aus der Centralverwaltung.	164
§ 95. a. Aus Ueberschüssen der Localverwaltung	166
§ 96. b. Aus Gebühren; Kammer- und Kammerkanzlei-Sporteln, Kammer-Taxamt	167
§ 97. c. Aus der Domanalbrandklasse; für Brandschäden und für Benutzung der Domanalbaubeamten	168
§ 98. d. Aus sonstigen Einnahmequellen; Processe, erstattete Vorschüsse — aus zweiter Abtheilung: Pacht- vorschüsse, Capitalpächte, Aufkunst aus Administrativverkäufen VII. Ausgaben aus der Centralverwaltung.	169
§ 99. a. Für Besoldungen; des Kammercollegiums c. p.	171
§ 100. b. Für Geschäftsbetrieb; Kammer-Administrationskasse; Reisen, Commissorien, Bureau, Procuratur und Processe, Kosten des Messungsbureaus, des Photographischen Ateliers, der Prüfungsbehörde für höhere Baubeamte	173
§ 101. c. Für Reisen der Baubeamten; Führen und Behrung	175

§ 102.	d. Für weltliche Bauten; Umfang, Trennung der Staatsbauten, Arten der baulichen Verwendungen, Veranlassung	176
§ 103.	Fortsetzung; Höhe der Baukosten, Einnahmen aus Bauten, Baubetrieb	177
§ 104.	e. Für geistliche Bauten; Baupflicht, Neubau und Erweiterung, Kirchhöfe, kirchliche Geräthe, Baubetrieb, Kosten	179
§ 105.	f. Zu sonstigen Zwecken; Processe, Vorschüsse, Positionen der s. g. zweiten Abtheilung, Kammerdispositionsfonds	181
§ 106.	VIII. Schlußresultat aus Local- und Centralverwaltung der Ämter; Bruttoeinnahmen, Bruttoausgaben, Nettoüberschüsse	182
	B. Forsten.	
§ 107.	I. Allgemeine Verhältnisse; keine Regalität, Hoheitsrechte, private Nutzungsrechte	183
§ 108.	II. Umfang; Procentsatz zu anderen deutschen Staaten	185
§ 109.	III. Localverwaltung; Entstehung, Größe, Eintheilung, Verwaltung der Inspectionen	187
§ 110.	IV. Centralverwaltung; Kammer- und Forstcollegium, Forsteinrichtungs-Anstalt, Hauptforstklasse	189
	V. Einnahmen aus der Localverwaltung.	
§ 111.	a. Im Allgemeinen; frühere Naturalwirthschaft, Erträge, Werth der unentgeltlichen Abgaben	191
§ 112.	b. Aus Holz; Arten, Flächen, Blößen	193
§ 113.	Fortsetzung; Cultur, Hochwald, Wirthschaftsplan, Befreiung des Betriebs, Geschlossenheit der Bestände u. s. w.	195
§ 114.	Fortsetzung; Maß und Arten der Holzabgaben	197
§ 115.	Fortsetzung; Verkauf auf Meistgebot und für Tage, Gesamtertrag	199
§ 116.	Fortsetzung; unentgeltliche Abgabe von Bau- und Brennholz	200
§ 117.	Fortsetzung; s. g. kleine Deputate; Gesammtbetrag der unentgeltlichen Abgaben	202
§ 118.	c. Aus Torf; früher Gebrauch, Torflager, privater Torfsläch, Bereitung, Verkauf und unentgeltliche Abgabe, Ertrag	204
§ 119.	d. Aus sonstigen Forstproducten; Rinde, Kohlen, Theerschwälereien, Mast, Heu, Rohr, Streuel, Sämereien, Pflanzen, Pachtkaufkunst	207
§ 120.	e. Aus Forststrafen	210

§ 121.	f. Aus Jagd; Jagdreservate, Hofjagdbezirk, Abschuß, Oberaufsicht, eßbares Wild und Raubzeug	212
§ 122.	Fortsetzung; Wildbestand, Wildtage, Schieß- und Fanggeld, Prämien, sonstige Accidenzen	215
§ 123.	Fortsetzung; Jagdsrevue	217
VI. Ausgaben aus der Localverwaltung.		
§ 124.	a. Im Allgemeinen; Procentfuß der Ausgaben zu den Einnahmen	218
§ 125.	b. Für Besoldungen und Geschäftsbetrieb; Qualification und Dienstverhältnisse der Forstalen	219
§ 126.	Fortsetzung; Besoldungen c. p., Dienstwohnung, Ländereien, Feuerung, Fuhrn, Zehrung, Bureau	221
§ 127.	c. Zu sonstigen Zwecken; Betriebs-, Cultur-, Jagdkosten, Vergütungen	224
§ 128.	VII. Einnahmen aus der Centralverwaltung; Ueberschüsse aus Localverwaltung, Examinations-Gebühren, Wildwächterbeitrag des Großherzoglichen Haushalts, Abbruch- aufkunft u. s. w.	225
§ 129.	VIII. Ausgaben aus der Centralverwaltung; Zuschüsse, Besoldungen und Bureaukosten des Forstcollegiums c. p., Kosten der Forstprüfungsbehörde, der Forsteinrichtungs- Anstalt, Forstbauten, Wildschaden, Wildwächterlohn	226
§ 130.	IX. Schlussergebnis aus Local- und Centralver- waltung der Forsten; Bruttoeinnahmen, Bruttoausgaben, Nettoüberschüsse, Verhältniß zu anderen Staaten	228
§ 131.	C. Leuwiesen; Culturmaßregeln, Verwaltung, Erträge	229
§ 132.	6) Finanzielles Schlussergebnis aus der ganzen Dominalverwaltung; Vergleichung mit anderen deutschen Staaten	232

Anhang.

Großherzogliches Hausgut.

§ 133.	1) Constituirung desselben; frühere Naturalwirthschaft, fürstliches Gefolge, Witthümer und Apanagen, Verhältniß des Hofetats zum sonstigen Rentereietat	233
§ 134.	Fortsetzung; Ausscheidung des Hausguts 1849, Krondotation und Civilliste, Uebernahme der Witthümer und Apanagen auf Staatsbudget, Freienwalder Schiedspruch 1850, Beibehaltung des Hausgutes	236
§ 135.	Fortsetzung; neueste Verfassungsreformvorschläge: ständische Anerkennung des Hausguts, Convertirung der Civilliste in Grundrente	239

	Seite
§ 136. Fortsetzung; Ergänzung des fürstlichen Hausgesetzes von 1821; Erhöhung der Wittümer und Apanagen	241
§ 137. 2) Verwaltung desselben; Centralbehörde, Haushalt und Güterverwaltung, Districts-Eintheilung, obrigkeitliche Verwaltung durch die Aemter und Ersatz dafür	243
§ 138. Fortsetzung; Verwaltungsvorschriften; gegenseitige Ausgleichungen der Haushalts-Centralkasse mit der Renterei, Erträge	245

ste Abtheilung.

Organisation der Finanzen.

§ 1.

1) Früheres einheitliches Finanzsystem; Kenteret.

Neuere Schriftsteller behaupten, daß schon in ältester Zeit die Mecklenburgschen Fürsten ausschließlich mit den reichen Erträgen ihrer Domänen und einiger Regalien das Landesregiment wie ihre eignen Bedürfnisse bestritten und nur für außerordentliche Fälle und aushülfslich Landessteuern beansprucht haben.¹⁾ Diese Ansicht ist historisch unhaltbar: denn die baaren Einkünfte aus dem *Domanium c. p.* waren damals wegen allgemeiner Verpfändung desselben (§ 32 ff.) und wegen der herrschenden Naturalwirthschaft (§ 42 ff.) keineswegs bedeutend, und ferner erweisen unsere Geschichtsquellen unwiderleglich, daß schon seit dem 13. Jahrhundert neben außerordentlichen, speciell bewilligten, auch ordentliche, jährlich wiederkehrende Landbeden von den Bauern und die jährliche *Orböer* wie *Schoß* aus den Städten als Steuern erhoben wurden²⁾, auch grade diese den Haupttheil der landesherrlichen baaren Einnahmen bildeten. Die Kentererechnung des Herzogthums Schwerin von 1552/53 enthält eine Gesamteinnahme von 29,000 Gulden, davon 23,500 aus Steuern, diejenige des Herzogthums Güstrow 1556/57 im Ganzen 17,450 Gulden,

¹⁾ Vgl. Prosch, Grundriß des Meckl. Steuerwesens. 1860. S. 1 ff.; Wiggers, Finanz-Verhältnisse S. 3 ff. Der Herr Verfasser der ersteren anonym erschienenen Schrift hat sich in seinem „Offenen Schreiben“. 1868. S. 53 ausdrücklich als solchen bezeichnet.

²⁾ Das Speciellere hierüber demnächst bei Steuern und Zöllen im 2. Theile. Vgl. aber hier z. B. schon Meckl. Urkd.-Buch, Bd. 4, Sachregister, voce: *Beede*.

wovon mehr als 12,000 Gulden aus Steuern (§ 5). Die jährliche ordentliche Landbede erbrachte durchschnittlich 20,000 Gulden³⁾, welche Summe von dem damaligen Ertrage aus den Ämtern selten erreicht wurde (§ 43).

Sämmtliche Revenuen, sowohl aus dem Domanium c. p., als auch aus Steuern, flossen damals in die fürstlichen Centrakassen der verschiedenen Landestheile (§ 5), die Rentereien. Uneingeschränkt verfügten auch die Landesherrn darüber, sowohl zu persönlichen und ihres fürstlichen Hauses Zwecken als auch zur Führung des Landesregiments. Controllen irgend welcher Art, ständische Nebenkassen, existirten nicht. — Das damalige Finanzsystem war also strenge einheitlich.

§ 2.

2) Kassentrennung, Landkassen.

Die innere Verwaltung erforderte in alter Zeit nur geringen Aufwand. Kostbare gemeinnützige Einrichtungen auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit, der Volkswohlfahrt, des allgemeinen Verkehrs existirten damals nicht. Universität und Schulen hatten ihre besonderen Gründungsfonds. Städte und Gutsherren sorgten mit eignen Mitteln für ihre Territorien. Auf dem Landesherrn als solchen lastete wesentlich außer dem Hofhalt (§ 133) nur die Vertretung und der Schutz des Landes nach Außen.¹⁾

Stete Kriegszüge und feindliche Ueberschwemmungen des eignen Landes aber waren es auch hauptsächlich zunächst, durch welche schon frühe finanzielle Bedrängnisse der Landesfürsten herbeigeführt wurden. Zur Beschaffung außerordentlicher Mittel blieb jenen freie Aufnahme von Darlehen und Verpfändung des Domanium (§ 32 ff.) und nach Erschöpfung auch dieser Quelle wenigstens noch die Hülfe der Landstände. Soweit unsere urkundliche Landesgeschichte reicht, bis ins 13. Jahrhundert hinein²⁾, hat besonders die Ritterschaft zahlreiche Schulden für ihre Landesfürsten

³⁾ Klüver, Beschreibung Mecklenburgs, Bd. 1, S. 489.

¹⁾ Archiv für Landeskunde, 1853, S. 70 ff.; dgl. v. 1852, S. 73.

²⁾ Vgl. Meckl. Urk.-Buch, Nr. 1413 u. 1414 vom Jahre 1276, Nr. 1504 von 1279, Nr. 1548 von 1280, Nr. 1550 von 1280, Nr. 1781 von 1285, Nr. 1990 von 1289.

übernommen — wenngleich selten unentgeltlich, sondern regelmäßig gegen reversalmäßige Eintauschung wichtiger Privilegien, z. B. künftiger Steuerfreiheit, erimirten Gerichtsstands u. s. w. — Die einmal bewilligten Geldsummen gingen zu eigner landesherrlicher Verfügung direct in die fürstlichen Centraalkassen, fürstliche Einnehmer erhoben die erwirkten außerordentlichen Steuern, das alte einheitliche Finanzsystem blieb unberührt. Immer häufiger wiederholte Schuldenabträge mußten aber in den Ständen den Wunsch nach Gewinnung von Garantien gegen jene erwecken. Er fand seine Erfüllung gelegentlich der weiteren Uebernahme³⁾ von fast einer Million Gulden fürstlicher Schulden in den Jahren 1555—1572.

Die zur allmäligen Tilgung derselben über das ganze Land auf mehrere Jahre bewilligte und erhobene außerordentliche doppelte Landbede floß nach Neversalen⁴⁾ vom 25. September 1561 und vom 23. September 1572 nicht, wie früher, direct zur Renterei, sondern an einen rein ständischen Schuldentilgungs-Ausschuß⁵⁾, welcher die eingehenden Gelder zu einer besonderen Kasse, dem s. g. freiwilligen Hilfskasten, vereinnahmte und zweckdienlich verwandte. Au sich nur für die Dauer des Schuldenabtrags constituiert, verblieb jener wegen allmäliger Verzögerung des letzteren noch bis ins 17. Jahrhundert hinein und ging, nachdem bei weiterer ständischer Uebernahme von einer Million Gulden fürstlicher Schulden i. J. 1621 wiederum die ständische Weiterverwaltung durch Neversalen vom 23. Februar 1621 zugestanden war, 1622 in das noch jetzt bestehende ständische Organ, den Engeren Ausschuß, über⁶⁾. Aber auch der Hilfskasten, seit 1621 s. g. Landkasten⁷⁾, wurde, zumal auch die neue ihm zugewiesene Schuldentilgung von 1621 durch den dreißigjährigen Krieg hinausgerückt wurde, permanent und gewann bald eine über seinen ursprünglichen Zweck hinausgehende Bedeutung. Wegen nicht strenger Scheidung der außerordentlichen Hilfsbeiträge zum Schuldenabtrag und der daneben laufenden ordentlichen Landessteuern wurden näm-

³⁾ Darüber Weiteres im 2. Theile.

⁴⁾ Vgl. darüber Klüver, Beschreibung Mecklenburgs, Bd. 1, S. 590 u. 594.

⁵⁾ Hegel, Gesch. der Meckl. Landstände, S. 156.

⁶⁾ Hegel citat; Hagemeister, Meckl. Staatsrecht, S. 78; Raabe, Ges.-S., Bb. 4, S. 415—417.

⁷⁾ Nach Neversalen v. 1621, Art. XVIII.

lich auch letztere im Laufe der Zeit nicht mehr zu den fürstlichen Klassen, sondern zum Landkasten gezogen, so daß dieser förmlich zur alleinigen Landessteuerkasse erwuchs⁸⁾, als welche er z. B. auch gegen landesherrliche Anfechtung 1712 durch kaiserliche Resolution bestätigt wurde⁹⁾. Durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755 ist der Landkasten endlich dem Mecklenburgischen Staatsorganismus fest eingefügt (§ 6). Auf diese Weise hat sich auch in Mecklenburg eine bei allen deutschen Staaten mit altlandständischer Verfassung bestehende Einrichtung: Landessteuerkasse neben fürstlicher Renterei — wiederholt¹⁰⁾.

Aber noch ein anderes wichtiges Privileg wurde den Ständen bei derselben Veranlassung ertheilt: das absolute Steuerbewilligungsrecht. Die Reversalen von 1561 bestimmten¹¹⁾, daß künftig die alte gewöhnliche Landbede nur noch auf vorgängige freie Bewilligung der Landstände erhoben werden sollte, und diejenigen vom 4. Juli 1572 bestätigten im Wesentlichen diese Versicherung. Weil nun fortan die Landstände selbst die ordentlichen Beden nur dann gewährten, wenn die landesherrlichen eignen Mittel aus den Domänen c. p. erschöpft schienen, so entstand damals, und nicht schon früher (§ 1), das noch jetzt bestehende Princip der principalen Haftung des Domanium und der Subsidiarität aller Landessteuern. Weil ferner, im Gegensatz zu dem modernen Budgetrecht, die Steuern nicht dem jedesmaligen periodischen Bedürfnis angepaßt und darnach event. demnächst erhöht oder vermindert, sondern vertragsweise in ganz bestimmter Quote und aversionell für alle Zeit unveränderlich vereinbart wurden, so bildete sich daneben das wesentlich noch jetzt übliche Pauschal- oder Aversionalsystem¹²⁾.

⁸⁾ Grundübel des Meckl. Steuerwesens, S. 5.

⁹⁾ Klüver citat, Bd. 4, S. 62.

¹⁰⁾ Nau, Fin.-Wissensch. I. S. 124.

¹¹⁾ Böhlau, Meckl. Landrecht I. S. 100 u. 103, beruft sich hierfür freilich schon auf Reversalen vom 5. Juli 1555, welche auch im Abdruck im „feststehenden Grund der Steuerfreiheit“ Nr. 16 dies allerdings enthalten, die Reversalen von 1555 in Klüver citat, Bd. 1, S. 582 ff., haben aber einen ganz anderen Wortlaut. Erst diejenigen von 1561 sind bei beiden gleich und deshalb sichere Beläge.

¹²⁾ Grundübel des Meckl. Steuerwesens, S. 46 u. 52.

3) Weitere Kassentrennung, Landesreceptrurkasse.

Dieselbe verdankt ihren Ursprung einer ähnlichen Veranlassung, wie der Landkasten, nämlich der Uebernahme einer bedeutenden landesherrlichen Schuldenlast durch die Stände im Jahre 1808, welche aber diesmal nicht so sehr auf directes höheres Andrängen, als vielmehr neben anderen Concessionen, z. B. Aufgabe der Steuerfreiheit der ritterschaftlichen Hüfen u. s. w., deshalb geschah, um beabsichtigten Finanzreformen (§ 18) zu begegnen ¹⁾ Die fürstlichen Rentereischulden betragen ²⁾ mehr als 4½ Millionen Thlr. Cour., dazu kamen mehr als 5 Millionen Thlr. Cour. Schulden der 1807 zur Uebertragung der Kriegskosten errichteten Landescredit-Commission, dazu endlich eigne ständische Schulden von 3 bis 400,000 Thlrn. Zu ihrer gemeinschaftlichen, theils directen, theils indirecten Abbürdung wurde 1809 die Allgemeine Landes-Receptrurkasse errichtet, und ihr jährliches Bedürfniß zur Amortisation und Verzinsung auf 350,000 Thlr. Cour., ihre Dauer auch zunächst nur auf 30 Jahre bestimmt. Zu ihrer Speisung wurde die f. g. außerordentliche Contribution über alle Einwohner des ganzen Landes, außerdem neben mehreren, demnächst wieder aufgehobenen Ausfuhr-Imposten auf Tabak, Wolle, Salz, Felle, Loh, Lumpen, eine Stempel- und Collateralerbsteuer eingeführt ³⁾, deren Aufkünfte direct dorthin flossen. Ihre Verwaltung wurde aber gemeinschaftlich der Landesherrschaft und den Ständen übertragen — und so trat denn diese gemischte Administration als dritte zu der rein landesherrlichen über die Renterei und zu der rein ständischen über den Landkasten.

4) Jetziger Umfang der Landeshauptkassen.

§ 4.

A. Der Renterei.

Dieselbe bildet noch jetzt die rein landesherrliche Centrakasse und

¹⁾ Grundübel citat, S. 19.

²⁾ Vgl. Meckl. Vaterlandskunde, Bd. 3, S. 95, und das Speciellere im 2. Bande dieser Abhandlung.

³⁾ Auch hierüber das Weitere im 2. Theil; vgl. übrigens Archiv für Landeskunde, 1852, S. 395 ff.

solte sonach eigentlich alle Staats-Einnahmen und Ausgaben umfassen, soweit diese nicht dem Landkasten oder der Landesrecepturkasse zugewiesen sind. Doch ist solche Centralisation zu keiner Zeit streng durchgeführt, sondern ausgeschiedene Verwaltungszweige hatten von jeher ihre separaten, in der Renterei nicht zur Erscheinung kommenden Fonds.

Abgesehen von ganzen Aemtern, welche schon seit ältester Zeit als Apanagen an fürstliche Personen hingegeben wurden (§ 133) und in der Renterei überall nicht zur Berechnung gelangten, zogen auch zuweilen die Landesherren selbst wichtige Einnahmequellen, besonders aus den Elbzöllen, nicht erst zunächst zur Renterei, sondern zur Vereinfachung direct zu ihren Privatchatullen und zu Bedürfnissen ihres Haus- und Hofhaltes.

Zum Abtrag der auf verpfändet gewesenen Domänen contrahirten Schulden wurden ferner schon seit Ende des 17. Jahrhunderts separate, meistens auf die Intraden derselben fundirte Relucivionskassen (§ 32) errichtet, welche nach Einlösung der vielen an Hannover und Preußen verpfändet gewesenen Aemter seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in die noch jetzt bestehende allgemeine Relucivionskasse hinausliefen, deren Einnahmen und Ausgaben früher ganz aus der Rentereirechnung getrennt waren ¹⁾ und erst seit neuerer Zeit wenigstens summarisch darin aufgeführt werden (§ 5).

Seit 1766 flossen direct zur Militair- und Legationskasse die verfassungsmäßig dazu angewiesenen Steuern, wie denn auch die Ausgaben dieser Verwaltung nicht in der Renterei erschienen, doch ist dies bei der Finanzorganisation von 1832 verändert ²⁾, und die Renterei hat jene Einnahmen und die Ausgaben zu Legationszwecken speciell, dagegen diejenigen fürs Militair wenigstens summarisch in sich aufgenommen (§ 5).

Seit Anfang dieses Jahrhunderts bestand neben der Renterei und unabhängig von ihr die s. g. Civiladministrationskasse. Gespeist wurde sie anfänglich aus der Militairkasse und mehreren designirten Domanalämtern, später aus Gebühren der oberen und obersten Verwaltungs- und Justizbehörden, aushülflich auch durch Rentereizuschuß. Sie diente zur Bestreitung der Ausgaben für sämmtliche Civilangestellte

¹⁾ Raabe cit., Bd. 1, S. 3—6. Das Speciellere im 2. Theil.

²⁾ Raabe cit., S. 4 u. 5.

mit Ausnahme des Hof- und Cameraletats, sowie für eine Reihe von Landesinstituten z. B. Universität, höheren Schulen, milden Stiftungen, Polizei, Medicinalwesen, Strafanstalten u. s. w. Ihr anfängliches Erforderniß von etwa 60,000 Thln. stieg schließlich auf das Sechsfache. Die Veranlassung ihrer Gründung lag in dem Umstande, daß die Renterei damals noch unter der Kammer, als Centralpunkt der Finanzverwaltung, stand, während doch damals schon alle jene Institute nicht mehr zur Kammer, sondern zur Landesregierung ressortirten; die Civiladministrationskasse blieb aber noch, obgleich schon 1832 die Kammer in allen Beziehungen auf die eigentliche Domänialverwaltung beschränkt wurde, auch nicht mehr über die Renterei als solche disponiren konnte, sondern auf eine engere Hauptkammerkasse angewiesen wurde (§ 8), und ging erst 1849 vollständig in die Renterei auf.

Dagegen schied wieder 1849 in Folge des Staatsgrundgesetzes die noch jetzt bestehende Haushalts-Centralkasse mit den Einkünften der ihr zugewiesenen Domänen und den Verwendungen für den Landesherren, das Großherzogliche Haus und den Hofhalt aus der Renterei vollständig aus, welche dadurch factisch ihren patrimonialen Charakter verloren hat und, weil wesentlich fortan nur Zwecken des Landesregiments dienend, factisch in eine Staatskasse übergegangen ist (§ 134).

Auch der im Jahre 1869 errichtete Domänial-Capitalfonds ist wegen der ihm zustehenden Activ- und Passivcapitalien zu der Renterei an sich in gar keinem und nur hinsichtlich der von ihm an die Renterei zu zahlenden Zinsen in losem Zusammenhange (§ 56).

Endlich finden die seit Errichtung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches diesen aus hiesigen Landen zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben nur eine summarische Buchung in der Rechnung der Renterei.

§ 5.

Fortsetzung.

Eine genaue chronologische Darstellung von Gesamtergebnissen der landesherrlichen Hauptkasse seit alter Zeit bis auf die Gegenwart ist aus dem Grunde unmöglich, weil Mecklenburg nicht immer einen einzigen

Staat mit einziger Centralkasse bildete, sondern häufig durch Landes-
theilungen zersplittert wurde¹⁾, bei denen dann die einzelnen Herrschaften
ihre besonderen Rentereien hatten, von welchen aber viele Rechnungen
unvollständig oder verloren gegangen sind. Auch die Ergebnisse der eben
aufgeführten ausgeschiedenen Verwaltungszweige müßten vollständig mit
hineingezogen werden, was aber theils über den Zweck dieser Abhandlung
weit hinausgehen würde, theils wieder wegen fehlender Ausweise nicht
möglich ist. Sonach erübrigt nur, aus dem, was vorhandene Rechnungen
in größeren Zwischenräumen bieten, eine kurze Uebersicht der hauptsäch-
lichsten Momente zu geben, welche sich wesentlich auf die ordentlichen
Einnahmen und Ausgaben beschränkt, indem die außerordentlichen, ins-
besondere Anleihen und Schulden, Kriegsentzündungen und Kriegs-
verluste, große Staatsbauten zc. jährlichen bedeutenden Schwankungen und
Abweichungen unterliegen und einer geordneten progressiven Zusammen-
stellung sich entziehen (§ 10).

Noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts waren die Einnahmen der
mecklenburgischen Rentereien sehr gering — eine Folge der bei ihrem
späteren Hauptfactor, den Domänen, damals noch herrschenden und erst
vom Ende des 16. Jahrhunderts an allmählig abgestellten Naturalwirth-
schaft (§ 42) und allgemeinen Verpfändung (§ 32 ff.). So führt (§ 1)
die Rentereirechnung des Herzogthums Schwerin, also der Hälfte des
Landes, 1552/53 eine Einnahme von nur 29,070 Gulden, und diejenige
des anderen damaligen Landestheils, des Herzogthums Güstrow, 1556/57
sogar nur von 17,454 Gulden auf.

Bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts waren beide Rentereien
schon auf 1—200,000 Gulden gestiegen, welche nun schon wesentlich aus
den Domänen aufkamen, während die Landessteuern damals schon nicht
mehr zur Renterei, sondern in den Landlasten flossen (§ 2). In den
schwersten Jahren des dreißigjährigen Krieges sanken die Intraden aus
dem Domanium wieder auf wenige Tausend Gulden (§ 43), wogegen
Wallenstein während seines Regiments über Mecklenburg durch die städtische
Accise sich neue Einnahmequellen eröffnete, welche z. B. 1630/31 mehr

¹⁾ Ueber diese vgl. Beitr. zur Statistik Mecklenburgs, Bd. 4, Heft 1, S. 5 ff.

als 50,000 Thlr. einbrachten. Erst nach der Mitte des 17. Jahrhunderts erwiesen die Schweriner und Güstrower Rentereien wieder hauptsächlich aus den Domainen stammende Einnahmen von zusammen etwa 150,000 Thalern. Nach Vereinigung der getrennten Landestheile und Wiederauscheiden des jetzigen Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz im Anfange vorigen Jahrhunderts kamen mehr als 300,000 Thlr. für die Schweriner Renterei auf, welche bis Mitte desselben auf eine halbe Million und bis Ende auf mehr als 700,000 Thlr. stiegen. Diese Summe erfuhr wegen Krieg und Abzweigung der Civiladministrationskasse (§ 4) im ganzen ersten Viertel laufenden Jahrhunderts kaum einigen Zuwachs, hob sich jedoch durch das Hineinziehen der Resultate der Militairkasse 1832 (§ 4) auf über eine Million, welche Summe im nächsten Decennium durch glückliche Conjunctionen der Domaniälgefälle sich verdoppelte. Der demnächstige Abgang der Großherzoglichen Haushaltsgüter wurde durch immer gesteigerte Domaniäl-einnahmen (§ 43), den Zugang der Civiladministrationskasse und des Ergebnisses der Relutionskasse wieder mehr als ausgeglichen (§ 4). Vor zwanzig Jahren disponirte die Renterei durchschnittlich über einen Fonds von mehr als zwei und eine halbe Million Thalern. Die darauf seit zehn Jahren durch schlechte Ernten und seit 1873 (§ 135) durch Vergrößerung des Großherzoglichen Hausguts im Ganzen herbeigeführte Abnahme der Domaniäl-einkünfte ist durch die Zinsen aus dem Domaniäl-Capitalfonds noch nicht ganz wieder reparirt (§ 56), so daß zur Zeit der Renterei etwa sieben Millionen Mark in ordinario jährlich durchschnittlich zu Gebote stehen. Hiervon aber werden noch mehr als 1¼ Millionen als Zölle und Consumtionssteuern für das Reich erhoben und abgeführt.

Vorstehende Summen ergeben sich nach dem herrschenden Netto-Systeme der Renterei (§§ 8 und 13), welche durchgehends nur die Schlusresultate der einzelnen Verwaltungszweige, deshalb also entweder nur die Ueberschüsse nach Vorabzug der Betriebs- und Verwaltungskosten, oder nur die Zuschüsse nach zuvoriger Abrechnung der einzelnen Betriebs-einnahmen in sich aufnimmt. Bei Grundlegung des Brutto-Systems, wonach alle einzelnen Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Verwaltungszweige ohne gegenseitige Abrechnung voll zur Buchung gelangen, wachsen dagegen

die Schlußzahlen der Rentereirechnung bedeutend und balanciren in Einnahme und Ausgabe durchschnittlich bis zu zwölf Millionen Mark.

§ 6.

B. Des Landkastens.

Durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755 ist der Landekasten als solcher dauernd bestätigt (§ 2), gleichzeitig aber auch seine frühere Kompetenz bedeutend eingeengt. Nachdem nämlich schon früher sämmtliche Steuern aus dem Domanium nicht mehr zum Landekasten, sondern wie in ältester Zeit (§ 2) direct wieder zu den fürstlichen Kassen und zur landesherrlichen Verwaltung gezogen waren, bestimmte der Erbvergleich im § 71 Gleiches auch bei den städtischen Steuern, und überließ in §§ 45 und 72 dem Landekasten fernerhin nur noch diejenigen aus der Ritterschaft c. p. — jedoch auch diese nicht mehr zur unbeschränkten Verfügung, sondern zur wesentlich ungeschmälerten Ablieferung an die Renterei. Auf seinem seit Mitte des 16. Jahrhunderts so weiten Steuergebiet ist der Landekasten sonach nur noch bloße Sammel- und Durchgangsstelle für die ritterschaftliche Contribution geblieben, und in ersterer Beziehung demnächst an seine Stelle die Landesrecepturkasse getreten (§ 7). Die dem Landekasten durch § 112 des Erbvergleichs zugewiesenen früheren Reichs- und Kreissteuern sind besonders durch die Neubildung des deutschen Reiches und anderweitige Ordnung der finanziellen Bedürfnisse desselben hinfällig geworden; dagegen ist ersterer nach § 120 des Erbvergleichs noch für die aus dem ganzen Lande aufkommende Prinzessinsteuer Durchgangskasse zur Renterei verblieben.

Seine jetzige Hauptbedeutung hat der Landekasten ¹⁾ als Centralkasse der alten Landstände. Er wird gespeist durch f. g. AnLAGen derselben, welche freiwillige, Voluntuarien im weiteren Sinne heißen, weil sie nicht gleich eigentlichen Steuern von der Landesherrschaft für das weitere Landesregiment gefordert, sondern von den Ständen unter sich zu engeren Zwecken vereinbarungsmäßig nach gewissen Normen aufgebracht werden. Je nachdem sie aber die für Erhaltung des ständischen Gesamtkörpers

¹⁾ Hagemeister, Meckl. Staatsrecht, S. 199. Meckl. Vaterlandskunde I. S. 220 ff.

nothwendigen Ausgaben, z. B. des Engeren Ausschusses, ständischer Deputationen, oder nur partikuläre eines einzelnen Standes, z. B. für den ritterschaftlichen Syndikus, bezielen, werden hierbei entweder gemeine Landesanlagen resp. Landesnecessarien oder ständische Necessarien, in beiden Fällen auch ordentliche und außerordentliche, unterschieden. Dahin gehören auch Bewilligungen, welche von beiden Ständen oder einem einzelnen zu seinem Theile zu allgemein gemeinnützigen Unternehmungen geschehen, z. B. für Landesvermessung seit 1864, ritterschaftliches Seminar seit 1868, Mecklenburgisches Urkundenbuch seit 1860 u. s. w.²⁾

Seit Anfang dieses Jahrhunderts haben die Anlagen einen über ihren ursprünglichen Zweck hinausgehenden Umfang gewonnen. Durch Errichtung des Criminal-Collegiums 1812, des Landarbeitshauses 1817, des Oberappellationsgerichts 1818, sowie durch erhöhte Bedürfnisse der Justizkanzleien seit 1818 vernothwendigten sich sehr bedeutende neue gerichtliche und polizeiliche Verwendungen, zu deren alleiniger Uebertragung weder die Landesherrschaft aus rein domanialen Mitteln resp. aus den erbvergleichmäßig nur zu ganz bestimmten Zwecken — für Garnison, Fortification, Legation, Reichs- und Kreislosten — ihr bewilligten ordentlichen Landessteuern, noch die Stände aus eignen Mitteln, noch beide aus der damals noch vorwiegend zum Schuldabtrag dienenden Landesrecepturkasse (§ 7) in der Lage waren, wie denn auch endlich die Einführung einer neuen allgemeinen Steuer eigends zu solchem Zwecke verfassungsmäßig unzulässig war³⁾. Als Auskunftsmittel wurde endlich die Bestreitung jener Erfordernisse als eine gemeinschaftliche Jurisdictionslast angesehen, und sämmtlichen Inhabern von Gerichtsbarkeit, dem Landesherrn wie den Ständen, aufgelegt; letztere, seit 1870 aber für sie die Landesrecepturkasse (§ 7), zahlen den auf sie fallenden Antheil als f. g. Jurisdiction-Anlagen zunächst an den Landlasten, aus welchem dann die weitere Verfügung geschieht.

Sämmtliche Anlagen beliefen sich⁴⁾ bis in die neuere Zeit auf jähr-

²⁾ Hierüber demnächst im 2. Theil.

³⁾ Grundübel citat. S. 43.

⁴⁾ Wiggers, Finanzverhältnisse, S. 198.

lich etwa 160 – 170,000 Thlr., sind aber jetzt durch Gehaltsaufbesserungen u. s. w. gestiegen. Ein Etat dieser rein ständischen Position ist in den letzten Jahren nicht bekannt geworden.

Der Berechner des Landkastens verwaltet außerdem noch mehrere hauptsächlich aus der Landesrecepturkasse gespeiste Specialkassen, z. B. die Chaussée- und Wasserbaukasse, Recrutirungskasse, städtische Steuererhöhungskasse, Abtragskasse für Anleihe zur Schiffbarmachung der Elde u. s. w.⁵⁾

§ 7.

C. Der Landesrecepturkasse.

Ihr ursprünglicher alleiniger Zweck, der Schuldenabtrag (§ 3), sollte bestimmungsmäßig binnen 30 Jahren erfüllt werden und diese getrennte Kassenverwaltung dann wieder eingehen. Im Laufe dieses Jahrhunderts aber machten sich auf allen Gebieten des Staatslebens so bedeutende gemeinnützige Anforderungen geltend, daß an ihre Befriedigung auf gewöhnlichem Wege, insbesondere aus den domanialen Revenüen und den beschränkten erbvergleichmäßigen Steuern nicht zu denken war. Für Jurisdictionsbedürfnisse fand sich noch eine Deckung in den f. g. Landesanlagen (§ 6), für das Weitere mußte ein anderer Ausweg gesucht werden. Er war gegeben in der durch außerordentliche Steuern des ganzen Landes gespeisten Landesrecepturkasse, welche deshalb auch am geeignetsten die dem ganzen Lande zu gute kommenden neuen Einrichtungen ganz oder theilweise bestreiten konnte. Der Schuldenabtrag wurde deshalb weniger gefördert, ist erst 1859 vollendet, und daneben ein bedeutender Theil der zugewiesenen Ehebungen zu anderen Zwecken verwandt. Dahin gehören¹⁾ außer mehreren inzwischen erledigten, z. B. einer jährlichen Unterstützung der Renterei von 50,000 Thln. 1827 – 1846, des Abtrags der f. g. Lutteroth'schen Anleihe von 1,050,000 Thln. 1851 – 1864, desgleichen einer zum Bau der Friedrich-Franz-Bahn contrahirten Anleihe von 750,000 Thln. 1862 – 1873 — noch jetzt:

Pensionen für die Freiwilligen von 1813 – 1815 seit 1815, 1845 ff.,

⁵⁾ Vgl. demnächst Th. 2.

¹⁾ Ueber das Folgende Weiteres im 2. Theile.

Beihilfe zum f. g. Städtischen Industriefonds und Speisung der Recrutirungskasse seit 1830 ff.,

Zahlungen an die Chauffee- und Wasserbaukasse zur Verzinsung und Tilgung von Schulden und zur laufenden Unterhaltung seit 1835 ff.,

Verwaltung, Abtrag, Verzinsung der Salomon Heineschen Anleihe seit 1843,

Unterstützung an das Taubstummen-Institut zu Ludwigslust seit 1848, ebenso an die Renterei für die Fußgendarmarie seit 1851,

Ablösung des Sundzolls seit 1857,

Subvention an die Central-Hebammen-Unterrichtsanstalt zu Rostock seit 1858, an das Rettungshaus zu Gehlstorf seit 1861, das Blinden-Institut zu Neukloster seit 1864, die Idiotenanstalt bei Schwerin seit 1866,

bedeutende Abfindungen an die Renterei sowie an die Seestädte aus der Steuervereinbarung von 1870 resp. 1863 und Uebernahme der sonst von den Verpflichteten aufzubringenden Jurisdictionen-Anlagen (§ 6) an den Landkasten, desgleichen eines aversionellen Beitrages für die Gewerbe-Commission seit 1870,

Ablösung des Scheldezolls seit 1871,

in neuester Zeit Uebernahme einer Schuld an den f. g. Kirchenfonds, Ablösung der jüdischen Copulationsgebühren, Beihilfe zur Pferdezucht und zur landwirthschaftlichen Versuchs-Station, dazu eine Menge außerordentlicher Bewilligungen, z. B. zum Invalidenfonds, für Ueberschwemmte u. an der Ostsee, zur Ausführung des Impfgesetzes, des Gesetzes zur Bekämpfung des Personenstands, gegen Kinderpest u. f. w., wie denn auch die bevorstehende neue Gerichtsorganisation voraussichtlich neue große Verwendungen erfordern wird.

Zur Bestreitung so zahlreicher, bei Gründung dieser Kasse nicht vorgesehener Ausgaben neben dem ursprünglichen Schuldabtrag reichten die fundationmäßigen Einnahmequellen aus der außerordentlichen Contribution, sowie aus der Stempel- und Erbsteuer (§ 3) nicht aus und neue mußten deshalb eröffnet werden. Als solche fanden sich die Probenrentensteuer 1827—1868, der Branntweinimpost 1836—1868, die Aufkauf aus den für die Salomon Heinesche Anleihe 1843 erworbenen, aber 1874

aus Betriebsüberschüssen der Eisenbahn bis auf einen geringen Rest amortisirten Berlin-Hamburger Eisenbahn-Actien, Ueberschüsse aus Eingangszoll und Handelsklassensteuer nach den Steuergesetzen von 1863—1870, Antheile an der Bundeswechselstempelsteuer 1869—1876, Gewerbescheinsteuer seit 1870. — An Stelle der außerordentlichen ist die edictmäßige Contribution von 1870 getreten, welche nebst der Collateral-Erb- und der seit Aufhebung des Kalenderstempels 1874 nur noch aus Papier- und Spielkartenstempel bestehenden Stempelsteuer, ferner nebst der Gewerbescheinsteuer und der geringen Dividenden-Auskunft der wenigen verbliebenen Eisenbahn-Actien jetzt zur Speisung der Landesrecepturkasse dient. — Die volle Hebung der edictmäßigen Contribution beträgt 1,780,000 Mk., wird jedoch in den letzten Jahren nur zu $\frac{4}{5}$ mit 1,424,000 Mk. wahrgenommen, die Stempelsteuer erbringt zur Zeit 140—150,000 Mk., die Collateral-Erbsteuer 65—70,000 Mk., die rasch steigende Gewerbescheinsteuer 50—60,000 Mk., die Actienauskunft 1800 Mk. Zur Verfügung dieser Verwaltung stehen also jetzt event. mehr als zwei Millionen Mark, doppelt so viel als bei ihrer Gründung (§ 3), wozu kommt, daß ihre ursprüngliche Schuld bereits seit 17 Jahren getilgt ist, die vollen Mittel demnach für die anderen genannten Zwecke disponibel geworden sind.

Gleich dem Landkasten vor Jahrhunderten (§ 2) und an dessen Stelle (§ 6) ist die Landesrecepturkasse im Laufe dieses Jahrhunderts zur eigentlichen Landessteuerkasse geworden — jedoch mit dem bedeutungsvollen Unterschiede, daß jener unter rein ständischer Verwaltung steht, während diese gemeinschaftlich von der Landesherrschaft und den Ständen (§§ 3, 16) administriert wird. Der größte Theil der Mecklenburgischen Landessteuern unterliegt demnach einer Controle der Landesvertreter, wie sie ausgedehnter selbst nach dem modernen Budgetrecht nicht existirt. Eine andere Frage ist freilich diejenige über Zusammensetzung der Landesvertretung (§ 39) und über Hineinziehung auch der Domänen in die Landescontrole (§ 19).

5) Innere Einrichtung des Kassenwesens.

A. Der Renterei und sonstigen landesherrlichen Kassen.

§ 8.

I. Im Allgemeinen; Hauptkammer- und Forstkasse.

Aus älterer Zeit sind für diese keine allgemeinen und vollständigen Instructionen, sondern nur einzelne Vorschriften über rechtzeitige Abschließung und Einreichung der Rechnungen u. s. w. vorhanden, welche demnächst gehörigen Ortes eine kurze Erörterung finden werden. Im Uebrigen waren die Summen, um welche es sich handelte, auch nur gering (§ 5) und die Verhältnisse einfach. Als herrschaftliche Kassenverwaltungen außer der Renterei selbst bestanden ursprünglich nur diejenigen der Voigteien und Rentner¹⁾, welche aber bei deren früherer Naturalwirthschaft und Verpfändung gewiß nur selten Ueberschüsse an die Renterei zu liefern in der Lage waren (§ 42 ff.), während die meistens baar eingehenden und deshalb an sich desto willkommeneren Steuern schon früh zum Landkasten gezogen wurden (§ 2). Allgemeine Landesinstitute hatten, soweit sie in älterer Zeit schon existirten, regelmäßig ihre besonderen ausreichlichen und deshalb von herrschaftlicher Kassenverwaltung unabhängigen Gründungsfonds, z. B. Universität, Gymnasien, milde Stiftungen.

Besonders erst seit vorigem Jahrhundert häuften sich von verschiedenen Seiten her die Anforderungen an die Renterei, welche gleichzeitig anfang, aus dem immer einträglicher werdenden Domanium über größere Mittel zu gebieten. Ihr Geschäftsgang wurde nunmehr durch die Kammer- und Rentereiordnung vom 28. August 1751 allseitig geregelt. Als landesherrliche Centralkasse vereinnahmte sie alle öffentlichen Gefälle, soweit dieselben nicht dem Landkasten zugewiesen waren, und speiste alle öffentlichen Institute, soweit diese in immer zunehmendem Grade der herrschaftlichen Hülfe bedurften. Sie stand unter der Kammer als der landesherrlichen Centralfinanzverwaltung. Die Amtskassen lieferten ihre Ueberschüsse direct zur Renterei.

¹⁾ Einige Rechnungen derselben aus dem 14. und 15. Jahrhundert vgl. Medl. Urk.-B. Nr. 3296, 3941, und Lisch, Jahrbücher, Bd. 39, S. 1 ff.

Einzelne Hauptkassen, welche sich allmählig neben der Renterei constituirten, sind bereits erwähnt (§ 4). Die bedeutendste Kassen-Decentralisation entstand aber durch die Finanzreformen von 1832, als die Kammer aus ihrem weiteren finanziellen Wirkungskreise ausschied und auf die engere Verwaltung des Domaniums und seiner Erträge beschränkt wurde (§ 40). Die Renterei als eigentliche landesherrliche Centralkasse wurde damals dem Geheimen Ministerium unterstellt²⁾, seit 1849 aber dem damals neugebildeten Finanzministerium.

Für die Administration der Kammer dagegen wurde 1832 eine besondere Hauptkammerkasse gegründet, in welche die Ueberschüsse der Amtskassen fließen sollten, wie diejenigen aus den Domonialforstkassen schon seit 1830 ebenfalls zu einer separaten, dem Forstcollegium untergebenen Hauptforstkasse gewiesen waren³⁾. So ist es bis jetzt geblieben, und diese beiden Kassen beziehen zunächst die Ueberschüsse (§ 13) aus der Localverwaltung der Aemter (§ 95) und Forsten (§ 128), dazu aber auch noch eigene Hebungen aus der Centralverwaltung des Kammer- (§ 96 ff.) und Forstcollegiums (§ 128), dessen eigne finanzielle Erfordernisse sie ebenfalls bestreiten (§§ 99 ff. und 129). Erst die dann noch verbleibenden Ueberschüsse (§§ 106, 130, 131) liefern sie zur Renterei ab, welche solche netto in ihre Rechnungen aufnimmt. Durch diese doppelten Abrechnungen — einerseits der Amts- und Forstkassen mit der Hauptkammer- und der Hauptforstkasse, andererseits der letzteren mit der Renterei — ist die allgemeine Uebersicht über die landesherrlichen Finanzen sehr erschwert, obendrein auch das Cameralrechnungswesen selbst sehr complicirt geworden und hat vielseitige Rechnungsinstructionen vernothwendigt, welche auch auf das weitere landesherrliche Kassenwesen analoge Anwendung gefunden haben⁴⁾. Im Uebrigen wird die Hauptkammerkasse nicht

²⁾ und ³⁾ Vgl. Raabe, Gef.-S., Bd. 1, S. 3—8. Die zunächst noch an die Hauptkammerkasse zur directen Hebung gewiesenen Pacht- und Erbpachtgelder aus den Aemtern werden seit 1837 ebenfalls von letzteren vereinnahmt und berechnet.

⁴⁾ Instructionen für die Amtsgeldrechnung vom 6. April 1833. Raabe, Gef.-S., citat, S. 93; für die Forstgeldrechnung vom 28. April 1832. Citat, S. 254; nebst zahlreichen Nachträgen, welche eine demnächstige neue Redaction der ersteren wünschenswerth machen.

von einer besonderen Behörde, sondern ebenfalls von der Renterei (§§ 99 und 100) berechnet, welche also in dieser Beziehung noch unter der Kammer steht⁵⁾. Die Hauptforstkasse wurde freilich früher von einem besonderen Forstkassier berechnet, ist jedoch seit 1870 ebenfalls der Renterei zugetheilt⁶⁾ (§ 129).

Die Renterei nimmt nicht alle einzelnen Einnahme- und Ausgabe-positionen der von ihr abhängigen Landesinstitute in sich auf, sondern enthält regelmäßig auch hier nur die Netto-Ueberschüsse und Zuschüsse derselben (§§ 5 und 13). Direct administriert sie wesentlich in Einnahme nur geringe Aufkünfte aus verschiedenen Staatsgebäuden, sowie die besonderen Verwaltungen nicht zugewiesenen Activa, in Ausgabe dagegen die fürstlichen Wittthümer und Apanagen (§ 134), die Besoldungen der Centralbehörden in Schwerin, einen Theil der Civilpensionen, Dienstcautionen, Kosten auswärtiger Vertretung, die zur Schuldenverwaltung nicht überwiesenen Passiva. Sie verwaltet ferner den Fonds aus der französischen Kriegskostenentschädigung von 1871, sowie den neuerrichteten Kirchenfonds, und besorgt verschiedene Abrechnungen und Ausgleichungen, z. B. mit den ständischen Classen wegen der Steuern u. s. w.⁷⁾

§ 9.

II. Personal.

Dasselbe wird regelmäßig, getrennt von der sonstigen Administration, separat bestellt, und besteht entweder aus einzelnen Personen oder bei umfanglicheren Classenverwaltungen, z. B. der Renterei nebst Zubehör (§ 8), bei der Relutionskasse, der Militärkasse, aus förmlich zusammengesetzten Behörden unter Oberaufsicht der zunächst vorgesetzten Dicastereien. Ausnahmslos bei den Amts- und Forstrechnungen und dazu gehörigen Nebenrechnungen (§ 13) ist deren Führung ein Theil der betreffenden Administration selbst und wird von den wirklichen Domanalbeamten, hinsichtlich der Sportelrechnungen von Amtsubalternen¹⁾, neben deren sonstigen

⁵⁾ Citat, S. 5.

⁶⁾ Raabe cit., S. 3; vom 7. Juli 1870, Rgbl. St. 52.

⁷⁾ Ueber dies Alles demnächst im 2. Theil.

¹⁾ Durch G. v. 2. Decbr. 1867 ist sonstige Rechnungsführung der Subalternen verboten.

Nessorts ausgeübt; doch findet hierbei die sonst übliche collegiale Verantwortlichkeit der Beamten desselben Amtes nicht statt, sondern diese lastet vorzugeweise auf den rechnungsführenden Officianten²⁾. Eine Zeitlang sind für die Amtsrechnung ebenfalls besondere Berechner, s. g. Reudanten, mit halb beamtlichem, halb subalternem Charakter angesetzt³⁾, doch in neuerer Zeit nicht wieder bestellt und die Amtsgeldrechnung wird fast nur noch den älteren Beamten, insbesondere den Amtsdivergenten, zugetheilt (§ 80).

§ 10.

III. Etats.

Wie bei allen geordneten öffentlichen Finanzverwaltungen werden auch bei uns in allen Branchen des Staatshaushaltes Voranschläge oder Etats über die im nachfolgenden Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufgestellt. Die von ihnen zu umfassende Finanzperiode ist immer nur eine einjährige, und ihr Anfangs- wie ihr Endpunkt harmonirt vollständig mit demjenigen des auf ihnen beruhenden Rechnungsjahres (§ 13). Dieselben sind mit der nachfolgenden Wirklichkeit möglichst in Uebereinstimmung zu bringen. Dies macht sich von selbst, wo die Einnahmen und Ausgaben entweder ganz oder doch wesentlich registernäßig d. h. durch mehrere Jahre feststehend und wiederkehrend sind, z. B. die meisten Einnahmen aus Grundstücken und die Ausgaben für Besoldungen der Angestellten; wo jedoch jene Positionen nach ihrer Natur veränderlich und schwankend sind, z. B. Erträge aus Gebühren, Ausgaben zu Armen- und Schulzwecken u. s. w., wird am besten ein mehrjähriger, meistens ein fünfjähriger Durchschnitt gezogen, ausgenommen wo ein demnächstiges bedeutendes Sinken oder Steigen schon im Voraus gewiß ist, welchenfalls die dann sich ergebenden Summen in die Etats aufgenommen werden. Verschieden hiervon wieder sind einmalige bedeutendere, im regelmässigen Lauf der Dinge nicht wiederkehrende Positionen, z. B. Einnahmen aus Grundstücksverkäufen, contrahirte Anleihen, Schuldcapitalabträge, Kriegsverwendungen, umfangreiche Staatsbauten, welche alle ebenfalls mög-

²⁾ Refcr. v. 24. April 1838. Raabe, Gef.-Z. Nr. 250.

³⁾ B. v. 4. Sept. 1851. Raabe cit. Nr. 3918.

lichst im Voraus, jedoch an besonderer Stelle, im f. g. außerordentlichen Etat (§ 98) veranschlagt werden, wogegen die erst erwähnten Positionen den Inhalt des f. g. ordentlichen Etats ausmachen (§ 5).

Die innere Einrichtung der Etats anbelangend, so existiren dafür besondere Formulare. Dieselben enthalten eine Reihe von Columnen oder Spalten, für die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgeschlossenen Rechnungen, der Etats des laufenden Wirthschaftsjahres, ferner für Erläuterungen und Rechtfertigungen der Abweichungen vom Vorjahr, endlich für Vertheilung der Einnahmen und Ausgaben auf jedes einzelne Quartal. Die Summen sind angemessen abzurunden, Einnahmen und Ausgaben möglichst voll und getrennt aufzuführen und nur bei größeren Positionen z. B. Besoldungen u. s. w. zusammen zu ziehen, dann aber doch in separaten Anlagen die specielleren Ausweise zu geben.

Die Etats werden regelmäßig im Laufe des Herbstes und Winters vor dem mit Johannis anfangenden (§ 13) Rechnungsjahre angefertigt. Diese Arbeit beginnt von unten auf mit den Localkassen, welche ihre Etats zunächst an die ihnen vorgesetzten Mittelstellen — besonders im Bereich der Domanalverwaltung das Kammer- und Forstcollegium (§ 8) — senden, welche letzteren wiederum jene in ihre eigenen Etats aufnehmen, und die so vervollständigten Vorlagen an die einzelnen Fachministerien abgeben. Diese bilden nach vorheriger Benehmung mit dem Finanzministerium, als Centralpunkt der Finanzverwaltung, ihre besonderen Ministerialetats, nach deren landesherrlicher Genehmigung die entsprechenden Notificatorien an die Mittel- und Unterbehörden rechtzeitig und vor Beginn des neuen Finanzjahres ergehen. Sämmtliche Ministerialetats werden im Finanzministerium zu einem einzigen Haupt- oder Rentereietat als Basis der ganzen nächstjährigen Finanzverwaltung vereinigt.

§ 11.

IV. Kassenverwaltung.

Nicht nur bei dieser sind die genehmigten Etats, welche in allen ihren Theilen eingehalten werden müssen. Keine Ausgabe darf vorkommen, welche nicht etatisirt ist, auch nicht in höherem als dem etatmäßigen Be-

trage, selbst dann nicht, wenn die übrigen Ausgaben hinter dem Etat zurückbleiben oder wenn die Einnahmen den Voranschlag überschreiten. Falls die Sachlage Ausgaben vernothwendigt, welche im Etat keine Berücksichtigung gefunden haben, so sind sie bei der vorgesezten Verwaltungsbehörde ausdrücklich zu beantragen, und werden dann nach Befinden die erforderlichen Mittel als Zuschüsse bewilligt. Insbesondere für den Bereich der Domänenverwaltung hat die Großherzogliche Kammer einen s. g. Dispositionsfonds (§ 105) als Abtheilung der ihr untergebenen Hauptkammerkasse (§ 8).

Die Receptur oder Erhebung der herrschaftlichen Einnahmen und Gefälle muß in den bestimmten Terminen und bei eigener Verantwortung durch die rechnungsführenden Beamten selbst geschehen; Unterbediente dürfen regelmäßig baare Gelder nur als Gebühren oder Rückstände im Executionswege vereinnahmen und sind wegen beschleunigter und richtiger Ablieferung zu controliren. Rückstände werden möglichst noch im Laufe des Rechnungsjahres beigetrieben, äußersten Falles aber zur Auerkenntniß durch die Schuldner gebracht und dann nach erwirkter höherer Genehmigung als s. g. Retardaten in den zu setzenden bestimmten Terminen später zur Hebung gebracht (§ 13). Für keine Einnahme sind vor wirklichem Eingang der Gelder Bescheinigungen auszustellen; bei den Großherzoglichen Aemtern sind im Verkehr mit den Amtseingefessenen Quittungsbücher üblich. Für Annahme falscher Münzen oder Kassenscheine haftet der Berechner.

Die etatmäßigen Ausgaben müssen ebenfalls prompt geschehen und sind dagegen sofort Quittungen zu verlangen. Vorläufige oder s. g. Interimskquittungen Dritter, z. B. von Boten, haben gar keine Gültigkeit und stehen bis zum Eingang von Empfangsbescheinigungen der berechtigten Empfänger auf Gefahr der Kassensführer. Vorauszahlungen vor dem Fälligkeitstermine, insbesondere von Gehalten, sind unzulässig.

Baare Borräthe sind in diebs- und feuerfesten Behältnissen und Localen, womöglich auch nicht in Privatwohnungen, sondern am Geschäftsstze zu verwahren. Verschiedene Klassen unter derselben Verwaltung sind von einander sowie auch von Privatgeldern separirt zu halten. Im Uebrigen sollen, schon nach Amtsordnung vom 19. December 1660, die

Berechner nur den nöthigsten Bedarf in Grundlage der etatmäßigen Quartalvertheilung (§ 10) behalten und alle nicht gerade erforderlichen Gelder als Ueberschüsse (§ 8) an die Centralkasse der vorgesetzten Verwaltungsbehörde abliefern. Etwa erforderliche Vorschüsse dürfen aus eignen Mitteln der Berechner nicht gemacht werden, sondern sind höheren Ortes ausdrücklich zu beantragen und möglichst noch im Laufe des Rechnungsjahres aus den weiteren Einnahmen wieder auszugleichen. Geldsendungen sind gehörig zu verpacken und zu versiegeln, regelmäßig mit doppelten Geldbenteln, bei einfachen aber mit gehöriger separater Einrollung und Packung.

Periodisch vor Anfertigung der Extracte (§ 12) hat jeder Berechner Kassensturz vorzunehmen. Außerdem geschieht jährlich von Außen eine ordentliche Kassenvisitation¹⁾. Die vorgesetzte Dienstbehörde des Berechners ist hierzu bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet und nimmt jene unerwartet entweder durch eins ihrer Mitglieder oder einen Commissarius vor. Bei gleichzeitiger Verwaltung mehrerer Kassen durch denselben Berechner erstreckt sich die Visitation auf alle. Das Befundprotocoll geht an die Dienstbehörde. — Unabhängig hiervon können außerordentliche Kassenvisitationen vorgenommen werden, falls, besonders bei Prüfung der Rechnungen, der Verdacht einer Unregelmäßigkeit oder Untreue sich ergibt, und ist insbesondere das Großherzogliche Revisionsdepartement (§ 15) verpflichtet, solche nach Befinden herbeizuführen. — Bei befundener Unordnung sind die vorhandenen Kassenbestände und Rechnungspapiere sofort sicher zu stellen und weitere Instructionen der Dienstbehörde einzuholen. Nach dem Resultate der administrativen Voruntersuchung kann der Berechner sofort außer Activität gesetzt werden, und kommen im Uebrigen die Vorschriften des Strafrechts zur Anwendung²⁾.

§ 12.

V. Diarium, Manual, Extracte.

Die Grundlage jeder Rechnung ist ein Tagesjournal oder Diarium. Der Berechner hat dasselbe eigenhändig zu führen, auch täglich die Ein-

¹⁾ V. 10. Juli 1855. Raabe, Gef.-S. Nr 4902.

²⁾ Balck, Doman. Verhältnisse I. S. 41.

nahmen und Ausgaben, die Einnahmequellen wie die Empfänger darin zu verzeichnen. Verschiedene Spalten enthalten chronologisch das Datum, die fortlaufende Nummer der auf einander folgenden Position, die Einnahmen, Ausgaben, Münzforten. Am Ende jeder Seite ist die Summe (latus) der Einnahmen und Ausgaben zu ziehen, diese auch auf die folgende Seite als Uebertrag oder Transpert zu verzeichnen. Für verschiedene Rechnungen desselben Berechners sind verschiedene Diarien anzulegen. Periodisch ist die Summe sämmtlicher vorstehender Posten zu ziehen oder das Diarium abzuschließen, auch das Ergebnis mit dem Kassenvorrathe zu vergleichen (§ 11). Das Diarium ist nicht Eigenthum des Berechners, sondern Zubehör des Bureau ¹⁾.

Aus dem Tagebuche sind alle einzelnen Positionen in ein nach Sachordnung und mit der Kapiteleinteilung der demnächstigen Jahresrechnung (§ 13) angelegtes Hauptbuch oder Manual chronologisch an gehöriger Stelle zu übertragen. Aus besonderen Spalten muß sich ergeben die Nummer des Diarium, ferner das Soll, d. h. was zu zahlen oder zu vereinnahmen ist, auch das Haben, d. h. was vereinnahmt oder gezahlt ist, sowie die Leistungen in den einzelnen vier Quartalen. Für jedes Kapitel ist der erforderliche leere Raum zu belassen, um die dahin gehörigen einzelnen Positionen des Diarium chronologisch unter einander aufnehmen zu können. Vor Aufertigung der Extracte ist eine Recapitulation oder ein Abschluß zunächst der einzelnen Kapitel, dann der verschiedenen größeren, letztere enthaltenden Unterabtheilungen, endlich das Facit für die Gesamtheit der Einnahmen und Ausgaben zu ziehen. Gleich den Diarien sind auch die Manuale Officialstücke des Bureau.

Schon im Laufe des Rechnungsjahres haben die Rechnungsführer vierteljährlich zu bestimmten Fristen genaue Uebersichten über den Stand ihrer Rechnungen, s. g. Extracte, einzureichen. Diese Bestimmung findet sich schon in der Amtsordnung vom 19. December 1660. Sämmtliche Einnahmen und Ausgaben sind darin, jedoch für jedes Kapitel nur summarisch und nur in ihrem Gesamtbetrage, zu verzeichnen; auch ist vor Einreichung der Extracte nach Abschluß der Diarien und Manuale

¹⁾ Rescr. 8. August 1825. Raabe, Ges.=S. Nr 15.

der jedesmalige Kassenvorrath festzustellen und regelmäßig im Extracte anzugeben, ob er richtig vorhanden ist. Jeder folgende Quartalextract beschränkt sich jedoch nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des mit ihm abgeschlossenen Vierteljahres, sondern nimmt auch den Inhalt der übrigen vorhergegangenen Quartale desselben Rechnungsjahres wieder in sich auf, so daß also der letzte oder der Generalextract am Schlusse des Rechnungsjahres die vollständigen vier Quartale desselben umfassen und in seinem Ergebnisse mit demjenigen der Hauptrechnung (§ 13) übereinstimmen muß. Weil bei den Großherzoglichen Aemtern mehrere Zahlungen, insbesondere die Hufensteuer und die Pächte für Einliegerländereien, schon gleich beim Beginn des Rechnungsjahres vorausbezahlt wurden, war es üblich, für diese dann schon s. g. Pränumerations-Extracte anzufertigen, doch sind diese jetzt aufgehoben²⁾ und auch hier werden nunmehr alle Extracte erst am Schlusse der Quartale formirt. Alle Extracte enthalten in besonderen Columnen die Statsummen, Erläuterungen zu bedeutenderen Abweichungen von denselben, Vergleichen des Resultates der Abweichungen, Nachweis der abgelieferten Ueberschüsse durch angelegte Quittungen der Centrakassen. — Die Extracte aus dem Bereich der Domänenverwaltung gehen zunächst an das Kammer- und Forstcollegium, und von hier, zu größeren Uebersichten aller Aemter und Forstinspektionen zusammengestellt, ans Finanzministerium; diejenigen der andern Klassen dagegen direct an letzteres. Hier werden sie sämmtlich zu Hauptübersichten vereinigt und dienen zur laufenden Controle des Staatshaushaltes in allen seinen Zweigen.

§ 13.

VI. Jahresrechnungen.

Nach Beendigung jedes Rechnungsjahres sind über das Gesamtergebniß desselben Jahresrechnungen zu formiren. Diese geben an sich nur den vollständigen Inhalt der Manuale (§ 12) wieder, nur mit dem Unterschiede, daß die bei letzteren gebuchten chronologischen Theilzahlungen hier in einzige und ganze Summen zusammengezogen werden, weshalb in

²⁾ C. v. 11. April 1876.

Jahresrechnungen keine Zeitdaten vorkommen. Ihr Formular ist im Uebrigen demjenigen der Stats (§ 10) entsprechend, deren Summen auch vergleichshalber in s. g. Statspalten bei den Rechnungen wiederholt werden. Wo aus umfänglicheren Nebenverwaltungen, z. B. bei den Schul- und Sportelrechnungen der Aemter, zu viel einzelne Positionen erwachsen und den Inhalt der Hauptrechnungen verweiläufigen würden, sind für jene besondere s. g. Nebenrechnungen eingeführt, deren Schlusresultate jedoch in den Hauptrechnungen sich wiederholen. Bei der früher herrschenden Naturalwirthschaft, besonders der Aemter (§ 42), existirten auch separate Naturalien- und Kornregister, über deren Einrichtung die Amtsordnungen vom 6. Mai 1583 und vom 19. December 1660 umfängliche Instructionen enthielten, doch sind dieselben wegen des jetzigen hauptsächlich baaren Charakters der Amtsgefälle bis auf geringe Ueberbleibsel jetzt weggefallen; nur noch bei einzelnen Instituten, welche mit Acker- und Fabrikwirthschaft verbunden und auf deren Erträge angewiesen sind, z. B. Landarbeitshaus, Straf- und Irrenanstalten u. s. w. finden sich größere Naturalgefälle, jedoch möglichst ebenfalls schon unter baarer Verkehrung.

Die Jahresrechnungen sind meistens brutto bei gesonderter und vollständiger Aufführung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben; nur die Hauptkammer- und Hauptforstkasse nehmen ausschließlich die Ueberschüsse der Aemter und Forsten netto in sich auf, und ferner die Renterei-rechnung ist — abgesehen von ihrer eigenen directen Administration — ausschließlich eine Nettorechnung, weil sie nur die Endresultate aller übrigen landesherrlichen Rechnungen, also entweder nur die Ueberschüsse oder die Zuschüsse enthält (§ 8).

Die Verwaltungsperiode, über welche jede Hauptrechnung sich erstreckt, umfaßt auch bei uns ein Jahr, s. g. Finanz- oder Rechnungsjahr, welches aber nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, sondern — mit wenigen durch die Sachlage gebotenen Ausnahmen, z. B. Doberaner Baderechnung — seit Anfang des vorigen Jahrhunderts von Johannis zu Johannis sich erstreckt; früher war nach den älteren Amtsordnungen von 1583 und 1660 der Trinitatisterrnin üblich. Weil aber nicht alle im Laufe dieses Zeitraumes fälligen Einnahmen und Ausgaben immer dann

sofort sich realisiren lassen und andererseits ein vollständiger Abschluß jedes Finanzjahres um so nothwendiger ist, als sonst das folgende durch Reste des Vorjahres ungenau und verdunkelt, auch der Etat des ersteren nur schlecht eingehalten würde, so wird das Rechnungsjahr zur Abwicklung der Rückstände noch um drei bis sechs Wochen über das eigentliche Verwaltungsjahr hinaus ausgedehnt; was dann noch nicht effectuirt ist, insbesondere Retardaten (§ 11) sowie Ausgabereste, geht ins nächste Rechnungsjahr über, ist jedoch bei allgemeiner guter Solvenz und exacter Verwaltung meist nur unerheblich, weshalb eine anderswo übliche besondere Rückstands- oder Arrearagenrechnung in Mecklenburg nicht existirt. In umgekehrter Weise umfaßt die Verwaltung der Bauten, welche regelmäßig aus naheliegenden Gründen schon im ersten Frühling, also vor Johannis beginnen, einen längeren Zeitraum als ihre ebenfalls von Johannis bis Johannis zu führende Berechnung.

Für Einreichung der Rechnungen bei den vorgesezten Verwaltungsbehörden sind bestimmte Fristen ertheilt, auf deren Einhaltung schon in den älteren Amtsordnungen ernstlich hingewiesen wurde, dieselben fallen meistens in den Spätsommer und Herbst nach dem Johannisstermine. Mit den Hauptrechnungen sind gleichzeitig Inventarien über die in den Händen der einzelnen Verwaltungen befindlichen Geschäftsgeräthe, unter Streichung verbrauchter und Zuschreibung neuer Stücke, ferner die Etats (§ 10) des betreffenden Jahrganges zu vergleichender Controle, die Ratificationen über Abweichungen von den Etats, endlich auch die Beläge (§ 14) als Anlagen mit einzureichen.

§ 14.

VII. Beläge.

Sie sind urkundliche Nachweise, daß die in den Rechnungen gebuchten Positionen wirklich und in dem angegebenen Betrage realisirt sind. Wo diese von vornherein auf bestimmte Jahre und in gewissem Betrage festgesetzt oder registermäßig sind, bedürfen sie während dieser Zeit keiner weiteren Erweisung, nur daß auch dann selbst bei feststehenden Ausgaben Quittungen der Empfänger beizubringen sind. Wo aber jenes nicht der Fall, ist jedesmal zu beweisen, daß die Einnahmen wirklich nicht höher

gewesen als berechnet sind, ebenso auch die Ausgaben nicht geringer, daß auch der Berechner oder die betreffende Verwaltungsbehörde dazu befugt war; dies geschieht durch Beibringung der Genehmigung der vorgesetzten Dicastrien. Diese Genehmigung gilt an sich nicht schon durch die Ratificatorien der Stats (§ 10) ertheilt, weil diese regelmäßig nur muthmaßliche Voranschläge der Wirklichkeit sind, welchen diese selbst häufig nicht entspricht, sondern ist mit motivirtem Antrage ausdrücklich und separat einzuholen. Dies muß, wo die Genehmigung überhaupt zweifelhaft erscheint, schon vorher, und kann nur dann auch noch nachträglich geschehen, wenn die betreffende Position an sich zulässig und gewöhnlich, auch nur in ihrem Betrage zweifelhaft oder anfechtungsfähig ist, z. B. bei Geschäftsreisen. Letzteren Falls kann auch die Einholung der höheren Genehmigung bis zur Ablegung der Jahresrechnung selbst aufgeschoben und mit dieser verbunden werden, worauf dann in der Decharge der Jahresrechnung gleichzeitig die Justification für jene Rechnungspositionen liegt. Im Gebiete der Domonialverwaltung ist es aber Regel, daß hier regelmäßig vorher specielle Genehmigungen für alle nicht registermäßigen Positionen erwirkt und dieselben den Jahresrechnungen beigelegt werden; auf diese Weise wird die Controle der vorgesetzten Verwaltungsbehörde schon während des Rechnungsjahres dauernd geübt, dann auch schon die Prüfung der einzelnen Rechnungspositionen vorgenommen, und jede Jahresrechnung selbst aus vielen bereits justificirten Ansätzen zusammengestellt, dadurch also ihre schließliche Prüfung (§ 15) erleichtert. Seit zehn Jahren ist zur Geschäftsvereinfachung nach Oben und zur Hebung der Competenz der Aemter diesen selbst bei einer Reihe von Einnahmen und Ausgaben das Recht eigener Ertheilung der Rechnungsbeläge nach specieller collegialer Prüfung verliehen, unbeschadet einer Remedur der vorgesetzten Behörde bei geübtem Mißbrauche. An allen durch die Fachministerien innerhalb ihrer Ressorts ertheilten Rechnungsbelägen participirt das Finanzministerium als leitende Finanz-Centralgewalt, und nur solche passiren unbeaufstandet die Revision, an denen auch dieses neben dem Fachministerium durch Unterschrift sich theilhaftig hat.

Damit endlich keine Rechnungsbeläge, wodurch einer Kasse eine Einnahme neu zugewendet oder eine Ausgabe abgenommen wird, unbeachtet

bleiben und Verlust abgewandt werde, hat die decretirende Oberbehörde jene in f. g. Controljournalen zu suchen, welche bei Prüfung der betreffenden Rechnung dann mit dieser verglichen werden.

§ 15.

VIII. Revision, Monitorverfahren.

Für diese Zwecke besteht das Großherzogliche Revisionsdepartement. Früher waren bei den einzelnen höheren Verwaltungsbehörden, besonders bei der Kammer als früherem Centralpunkt der Finanzverwaltung (§ 40) Revisoren und Calculatoren, theils einzeln, theils auch schon periodisch zu besonderen Abtheilungen vereinigt. Als jedoch 1832 die Finanzgewalt von der Kammer an das damalige Geheime Ministerium überging, wurde unter demselben das jetzige Revisionsdepartement als Centralstelle für sämtliche Zweige der landesherrlichen Finanzcontrole und als besondere selbstständige Behörde errichtet. Seit 1849 ressortirt dasselbe zum Finanzministerium. Die ihm auch zugetheilten Post- und Steuerrevisoren sind inzwischen nach theilweisem Uebergang der betreffenden Verwaltungen an das Reich resp. nach ihrer Reorganisation wieder ausgeschieden. Die Mitglieder sind Juristen, Techniker im Bau- und Forstfach und practische Rechnungsbeamte. Das Dienstregulativ von 1832 ist 1844 revidirt, jedoch inzwischen bei mehrfach gewonnener freierer Stellung der Behörde in manchen Theilen schon wieder veraltet.

Es herrscht die besondere Einrichtung, daß das Revisionsdepartement zu den rechnungsführenden Behörden und Personen außer directen und unmittelbaren Verkehr gesetzt ist, so daß deren Vorlagen nur durch die ihnen zunächst vorgesetzte höhere Verwaltungsbehörde dahin ergehen, ebenso aber auch die Revisions-Bescheide freilich als solche, aber nur auf demselben Wege und im Namen der competenten Oberbehörde den Betheiligten zugesertigt werden. Verbunden hiermit ist die Berechtigung der Oberbehörden, die Bescheide des Revisionsdepartements zu prüfen und resp. nach weiterer Verhandlung eine Abänderung derselben zu veranlassen; doch kann das Revisionsdepartement dagegen event. eine schließliche Determination der letzten Instanz herbeiführen. Im Uebrigen ist im Schoße desselben die Finanzcontrole in allen Beziehungen centralisirt, indem es die in

anderen Ländern getrennten Functionen der Rechnungskammer und gleichzeitig der Staatsbuchhalterei in sich vereinigt.

In ersterer Eigenschaft gebührt dem Revisionsdepartement zunächst die Prüfung der Jahresrechnungen aller derjenigen Institute, bei welchen Renterei-Mittel interessiren, daneben aber auch mancher Einrichtungen, welche ohne solches pekuniäre Interesse nur der Oberaufsicht landesherrlicher Behörden unterliegen, z. B. einer Reihe von Privatstiftungen u. s. w. Die hierbei zu übende Controle ist nach allen Seiten hin frei, vollständig und allein dem gewissenhaften Ermessen des Revisionsdepartements anheimgegeben. Sie zerfällt in die Rechnungs- und in die Verwaltungscontrole. Erstere erstreckt sich auf den Calculus und auf richtige Zahlenverhältnisse, auf die Form der Berechnung, zutreffende Locirung jedes Aufzages, Vorhandensein, Gültigkeit und Vollständigkeit der Beläge, Uebereinstimmung derselben mit den Rechnungspositionen, Genügung aller speciellen Rechnungsvorschriften u. s. w.; die Verwaltungscontrole dagegen auf Einhalten der Etats, Beobachtung bestehender Gesetze und Verfügungen, Sorge für Vereinfachung des Rechnungswesens und der Administration überhaupt. Wo, wie bei den Großherzoglichen Aemtern und Forstinspektionen, Berechnung und Verwaltung im Schoße derselben Behörde ruhen (§ 9), oder trotz zugetheilter specieller Berechner die Rechnungsablage dennoch im Namen der Behörde selbst geschieht, fällt auch diese doppelte Controle zusammen und wird in directem Monitorverfahren ausgeübt; sonst aber ergeben wesentlich nur aus der Rechnungscontrole eigentliche Monitoren an die Berechner, während Beanstandungen und Vorträge aus der Verwaltungscontrole getrennt von ersteren zur Kenntnißnahme und Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörden diesen in separaten Promemorien unterbreitet werden. Die eigentlichen Monitoren dagegen geschehen in bestimmter bindender Form mit gesetzten Fristen, und auf die Beantwortung des Berechners erfolgt deren Prüfung, event. weitere oder Re-mo-ni-tur, weitere Beantwortung, Schlußentscheidung unter Zusammenstellung der baaren Monitorergebnisse. Diese werden zur Vermeidung einer sehr störenden Veränderung der abgeschlossenen Rechnungen regelmäßig erst für die nachfolgenden Jahresrechnungen in Einnahme und Ausgabe ratificirt. Nach beendigtem Monitorverfahren wird die Decharge

oder das Liberatorium erteilt, bei den Hauptrechnungen mit Unterschrift des Landesherrn, bei den andern durch die Ministerien und oberen Verwaltungsbehörden. — Das ganze Revisionsverfahren wird regelmäßig binnen Jahresfrist vom Eingang der laufenden bis Eingang der nächsten Jahresrechnung vollendet, bei allen Rechnungen aus der Domänenverwaltung dagegen schon zu Johannis jedes Jahres; da letztere nun meistens erst im Spätherbste und selbst noch im Winter eingehen, so besteht für diese nur eine halbjährliche Revisionsfrist. Durchführbar ist bei ihnen das vollständige Moniturverfahren auch nur deshalb, weil sie hauptsächlich aus bereits geprüften und justificirten Ansätzen zusammengestellt sind (§ 14).

Als Staatsbuchhalterei besorgt das Revisionsdepartement die Prüfung der Etats (§ 10) und der Extracte (§ 12), sowie die Aufertigung der daraus sich ergebenden Verfügungen an die Berechner, die Revision derjenigen Liquidationen, auf welche die Rechnungsbeläge (§ 14) erteilt werden, und Entwurf der letzteren, die Zusammenstellung von Uebersichten (§ 12) aus den Extracten und nöthigenfalls auch aus Jahresrechnungen, die Führung der Controljournale (§ 14) im Gebiete der Domänenverwaltung. Für Zwecke der vom Finanzministerium direct geleiteten Rentereirechnung werden jene Officien meistens durch eine eigene Rechnungsabtheilung dieses Ministeriums selbst ausgeübt. Das Revisionsdepartement ist ferner verpflichtet, event. außerordentliche Cassenvisitationen (§ 11) herbeizuführen, bei Vornahme derselben jedoch, sowie der ordentlichen Cassenvisitationen bis jetzt nicht regelmäßig, sondern nur in speciellem Auftrage betheilig. Endlich prüft es auch die Ertragsanschläge der ländlichen Grundstücke und ist gehalten, abgesehen von seinen eigenen directen Vorträgen aus der Verwaltungscontrolle, über beabsichtigte administrative Maßregeln der Verwaltungsbehörden sich gutachtlich zu äußern.

§ 16.

B. Der Landesrecepturkasse.

Diese Hauptkasse steht unter gemeinschaftlicher Verwaltung des Landesherrn und der Landstände (§ 7), welche letzteren auch bei der Ernennung des Verwaltungspersonals concurriren. Ihre finanziellen Einrichtungen

entsprechen im Allgemeinen denjenigen des landesherrlichen Kassenwesens. Ihr Etat wird nach Vereinbarung mit den anderen Ministerien im Finanzministerium entworfen und den Landtagscommissarien mitgetheilt, um auf den jährlichen Landtagen sich darüber mit den versammelten Landständen zu benehmen und deren Einverständnis zu gewinnen. Monatlich ergehen von der Landesrecepturdirection Rechnungsextracte ans Finanzministerium. Das Rechnungsjahr lief hier ursprünglich von Johannis zu Johannis ¹⁾. demnächst vom Februar auf Februar, und ist durch die Steuervereinbarung vom 30. Juni 1870 Art. VII. wie bei den landesherrlichen Kassen wieder in den Johannistermin verlegt. Für Revision der Jahresrechnung und des ganzen Betriebes besteht eine aus einem landesherrlichen Commissarius und je einem Abgeordneten der Ritter- und Landschaft zusammengesetzte s. g. Revisions- und Visitationscommission ²⁾, welcher auch die Vornahme des jährlichen Kassensturzes obliegt. Das hierbei aufzunehmende Protocoll wird dem Finanzministerium übersandt, welches nach Befinden weitere Verhandlung einleitet und das Liberatorium an den Cassier der Landesrecepturkasse ertheilt.

§ 17.

C. Des Landkassens.

Diese ausschließlich ständische Centralkasse steht allein unter dem Engeren Ausschuss als ständischem Centralorgan (§ 2). Sie ist ein gemeinschaftliches Institut der Landstände in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und wird von einem Landeseinnehmer nebst Gegenschreiber und Secretair verwaltet. Für ihre innere Einrichtung normirt ein besonderes Reglement ¹⁾. Ihre Extracte ergehen an den Engeren Ausschuss, die Revision ihrer Jahresrechnungen geschieht jährlich auf den Landtagen. Rechnungsablage vor dem Landesherrn ist durch § 226 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755 ausdrücklich ausgeschlossen. Sie zerfällt in mehrere Unterabtheilungen, s. g. Balancen, von denen einzelne auch den einzelnen Ständen

¹⁾ und ²⁾ Raabe, Ges.-S., Bd. 4, S. 486.

¹⁾ Raabe cit., S. 426. Vgl. noch Vereinbarung v. 29. Novbr. 1781, Neue Hinstorffsche Ges.-S., Bd. 3, S. 244 ff.

für sich zustehen. Neben dem Landkasten bestehen noch Specialkassen für mehrere ständische Abtheilungen, z. B. eine Necessarienkasse der Landstädte zu Parchim und Güstrow, Amtskassen für die verschiedenen ritterschaftlichen Ämter u. f. w.²⁾

§ 18.

6) Reformversuche.

Die Herbeiführung einer größeren Kasseneinheit wurde bereits 1808 erstrebt, nachdem unsere Landesherren durch den Beitritt zum Rheinbund 1806 ihre volle Souveränität erlangt hatten. Schon damals sollten die Staatseinkünfte, unter welchen freilich die Erträge aus den Domänen nicht speciell genannt wurden, zu einem großen Ganzen vereinigt, allgemeine Etats aufgestellt, alle Steuern unter Wegfall des alten Aversionalsystems (§ 2) nach vermehrtem oder vermindertem Bedarfe erhoben, alle Ausgaben gleichmäßig vertheilt werden¹⁾. Doch das damalige Resultat war nur eine weitere Ausbildung der Kassentrennung durch Errichtung der landesherrlich-ständischen Landesrecepturkasse neben dem erbvergleichmäßigen Landkasten (§ 3).

Durch das Staatsgrundgesetz²⁾ vom 10. October 1849 trat auch Mecklenburg in die Reihe der modernen constitutionellen Staaten. Jährlich sollte ein Voranschlag aller Staatseinnahmen und Ausgaben mit Einschluß der zum größten Theile für Staatseigenthum erklärten Domänen (§ 134), der Abgeordnetenkammer vorgelegt, von ihr geprüft und festgestellt, auch nicht ohne ihren Consens überschritten werden. Ebenso sollten auch die Rechnungen der abgelaufenen einjährigen Finanzperiode mit ihren Belägen und den erhobenen Monitoren der Staatsrevisionsbehörde, welche dadurch aus ihrer bisherigen Abhängigkeit heraustrat (§ 15), der Abgeordnetenkammer zu weiterem Befinden mitgetheilt werden. Durch den nach bereits früher erhobenem Proteste der fürstlichen Agnaten³⁾ auf Klage eines Theiles der alten Ritterschaft ergangenen Spruch des Schieds-

²⁾ Wiggers, Fin.-Verh. S. 185 ff.

¹⁾ Wiggers cit., S. 8 ff.; Raabe cit., S. 454 ff.; Grundübel des Meckl. Steuerwesens, S. 17.

²⁾ Raabe cit., S. 680 ff.

³⁾ Raabe cit., Bd. 5, S. 1118.

gerichtes zu Freienwalde vom 14. September 1850 wurde aber das Staatsgrundgesetz für nichtig erklärt und der frühere Zustand wieder hergestellt 4).

§ 19.

Fortsetzung.

Wiederum in neuester Zeit wurden von der Landesregierung den versammelten Landständen auf dem Landtage des Herbstes 1872 Grundzüge zur Modification der bestehenden Landesverfassung vorgelegt, welche ebenfalls noch auf den ordentlichen Landtagen von 1873 und 1875, sowie auf dem außerordentlichen vom Februar und März 1874 zu längeren Verhandlungen geführt und bis jetzt ihren Abschluß nicht gefunden haben. Außer auf Veränderungen in der Landesvertretung selbst (§ 39), Beschränkung des fürstlichen jus statuendi (§ 23), ständische Anerkennung der Auscheidung des fürstlichen Hausgutes aus den Domänen (§ 135), Garantie gegen Veräußerung und Verschuldung der Domänen (§§ 25, 26), Erweiterung des fürstlichen Hausgesetzes von 1821 (§ 136), erstreckten sich jene wesentlich auch auf die Organisation der Finanzen und gipfelten schließlich in folgenden Sätzen:

1) die Verwaltung der landesherrlichen und der Landescaffen (§§ 1 bis 3) ist fortan eine einheitliche;

2) dem Landtage ist alljährlich ein Staatshaushaltsetat für das nächste Finanzjahr zur Berathung und Feststellung vorzulegen, welcher die in Aussicht genommenen Ausgaben und Einnahmen incl. des Ueberschusses aus sub 3 detaillirt darstellt;

3) aus dem von diesem Generaletat zu separirenden speciellen Domänenetat wird jedoch nur ein alle zehn Jahre in seinem Minimum zu vereinbarenden reiner Ueberschuß zum Generaletat abgeführt;

4) außerdem bedarf es für denjenigen Theil der Ausgaben, welche vorzugsweise zur Aufrechthaltung des Landesregiments dienen, zur Zeit etwa $\frac{1}{5}$ des Gesammetats — wohin die Besoldungen u. s. w. der Ministerien und Centralbehörden, Gnadenbewilligungen, die Gensdarmarie,

4) Raabe, Bd. 4, S. 764.

Gesandtschaften, Landesvertretung, kirchlicher Etat, mecklenburgischer Militär-Specialetat u. s. w. gehören — keiner alljährlichen, sondern nur einer sechsjährigen Vereinbarung nach Aversionalsummen, wie ein solcher f. g. eiserner Etat auch anderswo zur Vermeidung zu großer Schwankungen und zu weit gehender Specialisirung üblich ist ¹⁾;

5) insoweit zur Führung des Landesregimentes und zur Erreichung der Staatszwecke die dafür bestimmten Einkünfte des Domaniums und sonstige landesherrliche Einnahmen nicht ausreichen, hat der Landtag — im Gegensatz zum bisherigen Herkommen (§ 2) die Pflicht, die fehlenden Mittel zu bewilligen;

6) abgeschlossene Jahresrechnungen werden aus dem Domänenetat sub 3 und aus dem Etat der ausgeschiedenen Verwaltungszweige sub 4 alljährlich dem Landtage vorgelegt, um ihm Gelegenheit zu geben, auch während der für diese Etats gesetzten mehrjährigen Fristen betreffs der einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Positionen sein rathames Bedenken zu äußern.

Da hiernach aus dem Domänenetat nur bestimmte Netto-Ueberschüsse zu dem allgemeinen Landesetat gegeben werden sollten, so behielt die Regierung wegen der Brutto-Einnahmen und Ausgaben der Domänen, also wegen ihrer eigentlichen inneren Verwaltung, ziemlich freie Hand. Dies Princip galt resp. gilt noch in Ländern selbst mit constitutioneller Verfassung, wo ebenfalls nur reine Zuschüsse aus den Domänen an die allgemeine Landeskasse bestimmt wurden und der Domanialetat eine exempte Stellung im Generaletat einnehmen sollte, z. B. in Hessen, Koburg, Gotha, Nassau, Meiningen, Braunschweig — und schien um so mehr auch im Großherzogthume Mecklenburg seine volle Anwendung finden zu müssen, als hier sämmtliche Domänen landesherrliches Eigenthum (§ 21) geblieben sind und in ihrer Größe und ihrem Ertrage gegenüber den sonstigen Landesrevenueu (§ 20) fast von keinem der anderen deutschen Länder auch nur annähernd erreicht werden ²⁾. Zweifellos hat die Landes-

¹⁾ Vgl. Einige Gedanken über Fortbildung der Meckl. Verfassung, 1868, S. 37 ff.

²⁾ Czörnig, Budget, S. 163 u. 155; Rau, Finanz-Wissenschaft, Bd. 1, S. 122 ff. Vgl. Meckl. Anzeigen v. 1872 Nr. 284, Beilage, und Nr. 299.

vertretung — auch in Mecklenburg schon seit Jahrhunderten (§ 2) — die Befugniß voller Mitbeschließung bei den Landessteuern³⁾, welche dem Privateigenthum der Unterthanen entnommen werden; bei den Domänen aber, dem Eigenthum des Landesherrn, aus welchem dieser selbst zum Landesregiment nur beisteuert (§ 22), ist eine gleiche Controle kein selbst verständliches Recht⁴⁾. Bei der Subsidiarität der Mecklenburgischen Steuern (§ 2) ist freilich ihre freiwillige Bewilligung an den vorherigen Nachweis der in angemessener Weise eingetretenen Erschöpfung der principalkiter zur Deckung bestimmten Domanial-Einkünfte geknüpft, ein solcher aber auch jetzt verheißten. — Doch auch hierüber ist bis jetzt eine Einigung nicht erreicht.

³⁾ Wegen der Steuern aus dem Domanium vgl. § 23 und wegen Hineinziehung desselben in die Landesvertretung vgl. § 39.

⁴⁾ Auch nach Piper, Reform. S. 49 ff.

Bweite Abtheilung.

Haupteinnahmen und Verwaltungsausgaben.

Erstes Kapitel.

Domänen.

§ 20.

1) Im Allgemeinen.

Totaleinnahme.

Unter den Einnahmen behaupten diejenigen aus den Großherzoglichen Domänen den ersten Platz. Sie erreichen (§ 132) brutto mehr als $7\frac{3}{4}$ Millionen Mark, netto mehr als $3\frac{1}{2}$ Millionen, welche von den Brutto-Revenuen der Renterei (§ 5) etwa 64 pCt, des ganzen Landes, nämlich incl. Landesrecepturkasse und Landkasten (§§ 6 und 7), etwa 55 pCt. und von den betreffenden Netto-Einnahmen mehr als 50 resp. 40 pCt. ausmachen ¹⁾. In anderen deutschen Staaten mit ebenfalls großen Domänen wird dieser Procentsatz des Reinertrages der Domänen zu denjenigen des ganzen Landes, mit alleiniger Ausnahme von Sachsen-Weimar, welches nur wenig hinter Mecklenburg zurückbleibt, bei Weitem nicht gewonnen, beträgt z. B. in Württemberg nur 21, in Baiern 19, im früheren Königreiche Hannover 17, anderswo noch viel weniger ²⁾. Wenn man obendrein vom Etat der Renterei diejenigen Summen abrechnet, welche

¹⁾ Der Procentsatz des Reinertrags der Meckl. Domänen zum ganzen reinen Staatseinkommen beträgt nach Rau, Fin.-Wissenschaft, 1864, I., S. 117, 44 pCt., nach Meckl. Staatskunde, Bd. 3, S. 79, 60 pCt., doch wird die legitime Berechnung den jetzigen Verhältnissen entsprechen.

²⁾ Rau citat.

nicht direct für die mecklenburgische Verwaltung, sondern für Rechnung des deutschen Reiches erhoben werden (§ 5), dagegen aber die Bezüge der Renterei aus dem Domonial-Kapitalfonds (§ 56) mit etwa 700,000 Mark mit Recht den Domonialeinkünften zuzählt und schließlich gar die Revenuen der Haushalt-Domänen (§ 138) in Anrechnung bringt, so gewinnen die Einkünfte aus dem Gesamt-Domanium noch einen viel stärkeren Procentsatz.

2) Staatsrechtlicher Charakter.

§ 21.

A. Eigenthumsrecht.

Die Mecklenburgischen Domänen — nach §§ 69 und 444 des Landeserbvergleichs von 1755 auch fürstliche Aemter, Kammergüter, Patrimonialgüter genannt — sind, wie auch ursprünglich im übrigen Deutschland¹⁾, diejenigen Landes- und Vermögenstheile, welche im Eigenthum des jedesmaligen Landesherrn (§ 44) aus dem angestammten Herrscherhause stehen²⁾, und deshalb nach dem Großherzoglichen Hausgesetze vom 23. Juni 1821 § 7 ausschließlich zum Erbtheil des Regierungsnachfolgers gehören³⁾. Sie sind entweder Stammgüter oder neuere Erwerbungen (§ 24), welche letzteren hinsichtlich ihres rechtlichen Charakters jenen an sich vollständig gleich stehen⁴⁾; weil jedoch nach dem in Mecklenburg herrschenden Aversionssystem (§ 2) ursprünglich auch von jedem einzelnen Landestheile bestimmte, gleicher Dreitheilung entsprechende Steuerquoten contribuiert wurden und eine Schwächung der einzelnen Landestheile deshalb möglichst verhindert werden mußte, so wurde in den §§ 97, 218, 446 des Erbvergleichs ausbedungen, daß alle nach dem Normaljahr 1748 von der Landesherrschaft erworbenen Rittergüter nach wie vor mit dem ritterschaftlichen Landestheile und zu dessen Quote steuern sollten; diese Güter heißen nun *incamerirte* (§ 27) im Gegensatz zu den älteren Stammgütern. —

¹⁾ Rau cit., S. 118 ff.

²⁾ Statistik Mecklenburgs, Bd. 4, S. 9 u. 84; nach Hagemeister, Meckl. Staatsrecht, S. 218. Eigenthum der regierenden „Familie“.

³⁾ Raabe, Gef.-S., Bd. 4, S. 558.

⁴⁾ Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Th. II., S. 429.

Zu unterscheiden ferner von den Domänen sind die Chatoullgüter⁵⁾, welche der Landesherr als Privatmann erworben hat und besitzt und deshalb nach dem citirten Hausgesetze als Privatnachlaß auf gesammte Erben vererbt; doch waren solche Erwerbungen in Mecklenburg immer nur selten und wurden bald den Domänen incorporirt (§ 27).

§ 22.

B. Verpflichtung.

Auf den Domänen haftet die principale Verpflichtung zum Unterhalt einerseits des Landesherrn, sowie des fürstlichen Haus- und Hofhaltes, andererseits des Landesregimentes, wobei seit drei Jahrhunderten nur subsidiär Landessteuern zu Hülfe kommen¹⁾ (§ 2). Diese doppelte Verpflichtung ist an sich eine ideelle und pro indiviso bei freiem Dispositionsrechte und willkürlichem Abmaße des Landesherrn, soweit nicht im einzelnen Falle vertragsweise anders bestimmt ist. Im Zweifel und dem ursprünglichen Charakter der Domänen als Eigenthum des Landesherrn entsprechend, gilt die Annahme, daß aus ihnen zunächst der Aufwand des Landesherrn, sowie seines fürstlichen Hauses und Hofhaltes, und erst aus dem verbleibenden Reste das Erforderniß des Landesregimentes bestritten werden muß²⁾. Weil letzteres aber hierbei leicht benachtheiligt werden kann, so wurde bei allen neueren Verfassungsreformen zunächst eine Auseinandersetzung über die Domänen zwischen dem Landesherrn und dem Staate durchgeführt. Man ging hierbei zuweilen von der Annahme aus, daß der Domänenbesitz ursprünglich eine dem Fürsten vom Volke selbst oder dem Staate verliehene Ausstattung sei und verlangte hiernach eine Theilung nach der Substanz, so daß die dem Staate zu überweisenden Domänen fortan wirkliches Staats eigenthum werden sollten. Jene Voraussetzung ist aber an sich unbegründet, denn zu der Zeit, als die Vorfahren unserer Landesherrn ihre Domänen erwarben, existirte weder ein geordneter Staat, welcher Grundbesitz verleihen, noch ein Fürst, welcher ihn empfangen

⁵⁾ Rau cit., S. 120; Hagemeister cit., S. 219.

¹⁾ Hagemeister cit., S. 218, wie ursprünglich auch anderswo; Rau cit., S. 45 u. 120.

²⁾ Citat Note 1 und Zachariae cit., S. 419.

konnte. Im Gegentheil, die ersten Vorfahren der meisten deutschen Fürstendynastien besaßen aus eigenem, uralten Rechte große Grundbesitzungen (§ 27), welche sie ihren Nachkommen hinterließen, und auf deren Basis gerade diese selbst erst ihre Fürstengewalt und Landeshoheit allmählig ausbauten³⁾. Unverkennbar ist eine Theilung nach der Substanz die einfachste und gründlichste — wo sie aber ohne freie Zustimmung aller Beteiligten nicht erreicht werden kann, verbleibt nur Theilung wenigstens nach den Erträgen.

In Mecklenburg-Schwerin wurde, freilich unter gleichzeitigem Proteste der fürstlichen Agnaten⁴⁾, durch das Staatsgrundgesetz vom 10. October 1849⁵⁾ nach Ausscheidung eines Theiles der Domänen als fürstliches Hausgut und Eigenthum (§ 134) der größere Rest für Staatseigenthum erklärt; jedoch haben nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes durch den Freienwalder Schiedspruch⁶⁾ sämtliche Domänen ohne Weiteres ihren ursprünglichen Charakter als landesherrliches Eigenthum zurückgehalten⁷⁾. Gleiches geschah auch z. B. in Weimar, Meiningen, Coburg, Gotha, Oldenburg, Nassau, während in anderen deutschen Staaten, z. B. Sachsen, Baden u. s. w., selbst bei Einführung einer Constitution das fürstliche Eigenthumsrecht an sämtlichen Domänen ausdrücklich anerkannt und nur ein Theil ihres Ertrages dem Lande überwiesen ist⁸⁾. Auch unsere neuesten Finanzreformen (§§ 19 und 135) gehen von gleicher Absicht aus.

Im Uebrigen ist durch Beibehaltung des Großherzoglichen Hausguts eine Trennung, wenigstens der Domänalerträge und ihrer Verwendungen, zwischen dem Landesherrn und dem Lande bereits factisch durchgeführt.

§ 23.

C. Landesherrliches Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht.

Der Landesherr hat in seinem Demanium sowohl ganz unbeschränktes

³⁾ Zachariae cit., S. 421, 427, 429; Archiv für Landeskunde, 1853, S. 69, 70 ff.

⁴⁾ Raabe, Gef.-S., Bd. 5, S. 1118.

⁵⁾ Raabe cit., Bd. 4, S. 680.

⁶⁾ Raabe cit., S. 764.

⁷⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, § 1; Statist. Mecklenb., Bd. 4, S. 84.

⁸⁾ Rau cit., S. 120—124.

Gesetzgebungsrecht, jus statuendi, nach § 193 des Erbvergleichs von 1755, als auch freie Besteuerungsgewalt¹⁾. Von ersterem wird schon seit langer Zeit hinsichtlich der Justiz- und Polizeipflege wenig Gebrauch gemacht und haben die in dieser Beziehung ergangenen allgemeinen Landesgesetze meistens auch Eingang ins Domanium gefunden. Die Verwaltung desselben aber ist bis auf diesen Tag eine eigenartige geblieben und wird durch specielle Gesetze und Circulare gehandhabt. In den auf dem Landtage von 1872 vorgelegten Verfassungsreform-Vorschlägen (§ 19) verzichtete der Landesherr auf solche Berechtigung, doch ist neben jenen überhaupt auch dieser Punkt bis jetzt in der Schwebe geblieben. Die eben so wenig bis jetzt angenommenen Verfassungspropositionen des außerordentlichen Landtages von 1874 enthalten in dieser Beziehung nur die allgemeine Bestimmung, daß der Zustimmung des Landtages in Zukunft alle Landesgesetze bedürfen sollen. — Von der unbeschränkten Besteuerungsgewalt wurde in früherer Zeit, besonders zu militärischen Zwecken, ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht, doch schlossen sich schon seit dem Erbvergleich von 1755 die domanialen Steuern nach ihrem Systeme und selbst theilweise mit bedeutenden Verbesserungen den übrigen Landessteuern wesentlich an. Nach der Steuervereinbarung vom 30. Juli 1870 Art. II. verzichtet übrigens der Großherzog während ihrer Dauer auf separate Besteuerung der Domänen.

§ 24.

D. Aeuerwerb.

Derselbe steht der Landesherrschaft unter der ausdrücklichen Bedingung des § 21 durchaus frei¹⁾. Insbesondere durch Kauf sind manche einzelne und selbst größere Complexe von Rittergütern erworben und den Domänen incorporirt (§ 27); auch in den neuesten Reformvorschlägen ist etwaige Vermehrung der Domänen durch Ankauf ausdrücklich vorbehalten (§ 26). Selbst eine weitere Verleihung der durch Heimfall an den Landesherrn zurückgekommenen Lehnsgüter ist im § 443 des Erbvergleichs von 1755 von dem fürstlichen Lehnsherrn nicht unbedingt verheißen. Durch Concur-

¹⁾ Bald cit., § 3.

²⁾ Sagemeister cit., S. 219.

aus der Familie gefallene Lehen können nach § 457 des Erbvergleichs vom Landesherrn gegen Uebernahme der darauf haftenden Schulden revocirt werden, falls die Besitzer resp. Gläubiger nicht dazu bereit sind. Endlich hat nach § 454 des Erbvergleichs der Landesherr beim Verkauf von Lehen und Allodialgütern ein Vorkaufsrecht, wo solches in den Lehen- und Allodialbriefen ausdrücklich reservirt ist.

§ 25.

E. Verschuldung und Verpfändung.

Verfassungsmäßig ist der Landesherrschaft hiebei überall keine Grenze gesetzt, und Contrahirung von Schulden auf die Domänen, sowie Verpfändung der letzteren herrschte besonders in früherer Zeit in sehr ausgedehntem Maße ¹⁾ (§ 32 ff.). Eine natürliche Schranke hiergegen existirte nur in der Erwägung, daß dann die Kräfte des Domaniums zur Uebertragung des landesherrlichen und des Regierungsaufwandes nicht ausreichten und die Landstände um Beihülfen zum Schuldabtrag angegangen werden mußten, wozu diese jedoch verfassungsmäßig z. B. nach den Reversalen von 1572 nicht verpflichtet waren und sich gewöhnlich nur gegen Eintauschung wichtiger Privilegien bereit finden ließen ²⁾ (§ 2). In den betreffenden Verträgen pflegten dann auch wohl die Landesherrn sich des Rechtes unbeschränkten Contrahirens von Schulden bis zum Abtrag der von den Ständen übernommenen zu begeben und solches von specieller Vereinbarung mit den Ständen abhängig zu machen. So wurden z. B. durch Edict vom 11. Mai 1805 als gegründete Ursachen zur Aufnahme von Landesschulden, insbesondere auf die Reluitionskasse, ausdrücklich erklärt ³⁾: die nothwendige Rettung des Fürsten und des Landes in Kriegs- und anderen gefährlichen Zeiten, die Wiedererbauung unentbehrlicher Schlösser und Staatsgebäude, die nützliche Acquisition neuer Grundstücke, Erstattung des Heirathsgutes fürstlicher Wittwen, Ausstattung fürstlicher Familienglieder, Tilgung älterer gekündigter Schulden, und noch jetzt dürfen nach § 1 der Instruction von 1837 der Reluitionscommission nur

¹⁾ Hagemester cit., S. 222.

²⁾ Zachariae cit., S. 471.

³⁾ Raabe cit., I., S. 1 ff.

mit Beirath derselben neue Schulden auf die Relutionskasse gelegt werden. So soll ferner nach Verordnung vom 25. April 1809 in Trauer- und Freudenfällen des fürstlichen Hauses und solchen Vorkommnissen nach auswärts, deren Kosten den Landesherrn allein treffen, nur mit Zustimmung der ständischen Mitverwaltung der Landesrecepturkasse diese mit neuen Schulden belastet werden⁴⁾. Abgesehen von solchen speciellen vertragsmäßigen Beschränkungen, behauptet aber die Landesherrschaft das Recht, über ihre sämmtlichen Einkünfte frei zu verfügen, demnach auch Schulden, welche aus jenen abgetragen werden sollen, ohne ständische Concurrency zu contrahiren⁵⁾.

In den Reformvorschlägen von 1872 (§ 19) reservirte sich die Landesherrschaft als nothwendiges Correlat gegen die gleichzeitig den Landständen angejournene Pflicht (§ 19) zur Deckung der Ausfälle an den Staatsrevenueen, das Recht freier Verschuldung des Domaniums nur zur Uebertragung besonderer Unglücksfälle oder sonstiger augenblicklicher Verlegenheiten, auch nur bis zum Gesamtbetrage von 600,000 Thlrn., und in den Propositionen des außerordentlichen Landtages von 1874 wurde eine Verschuldung der zur Führung des Landesregiments und überhaupt für öffentliche Zwecke bestimmten Bestandtheile des Domonialvermögens ohne Zustimmung des Landtages vollständig für unzulässig erklärt; doch sind auch diese Bestimmungen bis jetzt gleich den übrigen nicht zur Wirklichkeit gediehen.

§ 26.

F. Veräußerungen.

Nach § 467 des Erbvergleichs ist bloßer Umtausch von Domonialgütern gegen Rittergüter, welche ersteren dann in alle Rechte der letzteren treten sollen, durchaus zulässig. Nach dem Hamburger Vergleich vom 8. März 1701 § 4 versprachen sich jedoch die Landesherren von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, nichts von dem, was ein Jeder besitze, außerhalb des fürstlichen Gesammthauses zu alieniren oder in andere Hände kommen zu lassen. Gegenüber den fürstlichen Agnaten ist

⁴⁾ Raabe cit., Bd. 4, S. 487.

⁵⁾ Archiv für Landeskunde, 1870. S. 461.

also die Veräußerung von Domänen — jedenfalls solcher, welche schon 1701 vorhanden waren ¹⁾ — unstatthaft, und gerade auf den Hamburger Vergleich stützten jene 1849 ihren Protest gegen Erklärung eines Theils der Domänen zu Staatseigenthum (§ 22). Den Landständen gegenüber ist die Veräußerung von Domänen jedoch staatsrechtlich ²⁾ unbeschränkt und auch nur, gleich der Verschuldung (§ 25), durch die Erwägung der dadurch entstehenden Ausfälle an den landesherrlichen Revenüen bedingt.

Im Allgemeinen erweist die Geschichte unserer Mecklenburgischen Finanzen nur wenig Fälle solcher Veräußerungen, welche nachweisbar aus finanzieller Bedrängniß fast nur in den schweren Zeiten des dreißigjährigen Krieges vorkamen (§ 43) und aus Zweckmäßigkeitsgründen erst wieder in neuester Zeit stattfinden (§ 27). Als Regel galt immer der Grundsatz, daß das *corpus domanii* wesentlich nicht verringert werden dürfe. Auch die neuere Abtrennung des Großherzoglichen Hausgutes (§ 134) ist factisch keine Veräußerung, sondern nur eine ausgeschiedene Verwaltung. Bloße f. g. Administrativverkäufe wurden immer unbeschränkt vorgenommen und dem Hamburger Vergleiche nicht unterzogen, ihre Erträge jedoch nicht mit den gewöhnlichen Gefällen vermischt und verwandt, sondern in dem außerordentlichen Etat zu außerordentlichen Verwendungen bestimmt, sind auch seit 1869 resp. 1873 dem Domänial-Kapitalfonds dauernd zugewiesen (§ 98). Letzteres ist ebenfalls in den Reformvorschlägen von 1872 und 1874, welche freilich bis jetzt keine verfassungsmäßige Gültigkeit erlangt haben (§ 19), ausdrücklich garantirt, und darin obendrein ausgesprochen, daß, abgesehen von jenen Administrativverkäufen, ohne Zustimmung des Landtages die Domänen nicht veräußert und dann jedenfalls die Aufkünfte nicht anders als zur Kapitalanlage oder zum Ankauf neuer Domänialgrundstücke verwandt werden sollen. Die jetzige allgemeine Vererbpachtung der Domänialbauern involvirt endlich keine Verringerung der Domänen, weil an Stelle der Zeitpacht die ebenso hohe Erbpacht tritt und alle zur Auszahlung kommenden Kauf- und Ablösungsgelder ebenfalls im Domänialkapitalfonds conservirt werden (§ 56).

¹⁾ Hagemeister cit., S. 220.

²⁾ Hagemeister cit.; Zachariae cit., S. 430.

§ 27.

3) Gesamtumfang.

Die Vorfahren unseres uralten Fürstenhauses besaßen zweifelsohne schon zur Wendenzzeit sehr bedeutende Güter (§ 22). Dies erwies sich besonders bei der Christianisierung und Germanisierung Mecklenburgs; denn obgleich damals von den angestammten Landesherren viele neugegründete Klöster, auch zur Schaffung eines stets kampfbereiten Gefolges zahlreiche Vasallen, endlich alle damals angelegten Städte mit reichem Grundbesitz dotirt wurden (§ 50), mußte doch noch von den Erträgen des ihnen geliebten Nestes unter Beihilfe der Landesbeden (§ 1) ihr eigenes Bedürfnis und dasjenige des Landesregiments bestritten werden.

Nach der Reformation, besonders in den Jahren von 1552—1557, fiel der reiche Klosterbesitz als säcularisirtes Domanium an die Landesherren zurück. Dazu gehörten besonders die zahlreichen Güter der Mönchsklöster Dargun und Doberan mit Redentin, Tempzin, der Nonnenklöster Nehna, Zarrentin, Neukloster, Dobbertin, Ivenack, Eldena, Ribnitz, Malchow, Wanzka im heutigen Strelitz, der Johanniterstifte Kraak und Eichsen, des Güstrower Domkapitels, des Kollegiatstiftes zu Bülow. Hiervon erhielten die Landstände zuerst Dobbertin, Neukloster und Ivenack, demnächst für beide letzteren Ribnitz und Malchow ¹⁾.

Durch den Westphälischen Frieden 1648 kamen Wismar sowie die Ämter Poel und Neukloster an Schweden, doch erhielt Mecklenburg das Bisthum Schwerin mit dem s. g. Stiftsamte nebst Bülow und Warin, sowie das Bisthum Ratzeburg als weltliche Fürstenthümer, ebenso die Johannitercomthurcieu Mirow und Nemerow ²⁾.

Im Hamburger Vergleich vom 8. März 1701 fielen wieder Ratzeburg, Mirow, Nemerow und die Herrschaft Stargardt an Mecklenburg-Strelitz ³⁾.

Das Kloster Rühn wurde 1756 säcularisirt.

Durch Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 erwarb Mecklenburg gegen Abtretung des s. g. Priwall's von Lübeck die ursprüng-

¹⁾ Böhlan, Meckl. Landrecht, I., S. 115.

²⁾ Böhlan cit., S. 114.

³⁾ Böhlan cit., S. 90.

lich Mecklenburgschen, jedoch schon gegen Mitte des 14. Jahrhunderts verloren gegangenen und in der Folgezeit vielfach angefochtenen f. g. Hospitalgüter Brandenhusen, Neuhof, Seedorf, Wangern, Weitendorf auf Poel, Alt-Buckow, Warnckenhagen, Krumbrook⁴⁾; ebenso durch den Vertrag von Malmö am 26. Juni 1803 von Schweden Wismar, ganz Poel und Neukloster zurück⁵⁾. Diese Bestandtheile heißen das neue Domanium.

Durch den Wiener Frieden von 1809 gewann Mecklenburg die hiesigen Besitzungen des Deutschordens Frauenmark und Rosenhagen, welche aber bald darauf zu Rittergütern wieder veräußert wurden⁶⁾.

Sehr bedeutend ist der Umfang der incamerirten Domänen (§ 21). Dahin gehören besonders die 1781 nach langen Processen erworbenen Toitenwinkelschen Güter, uralte Moltke'sche Besitzungen, die 1781/83 vom Erbgroßherzog Friedrich Franz gekauft und 1796 dem Domanium einverleibten Kossowitzer Güter, die 1819 vom Erbgroßherzog Friedrich Ludwig gekauft und 1822 zu den Domänen gelegten Plüschower Güter, seit 1798 die Rüttinger Güter, die von 1813—1831 zu Salinenzwecken des Amtes Süß angekauften ritterschaftlichen Besitzungen (§ 70).

Abgegangen sind dagegen in neuester Zeit die f. g. Amtsfreiheiten an die Städte und die Dotationen der mit Stadtgerechtigkeit bewidmeten bisherigen Marktflecken Ludwigslust und demnächst Doberan (§ 37).

Die jetzigen gesammten Domänen umfassen rund 100 □M., also mehr als $\frac{2}{5}$ des ganzen Großherzogthums⁷⁾. Hiervon fallen auf die incamerirten (§ 21) Domänen rund $8\frac{1}{2}$ □M. und auf das Hausgut vor seiner neueren Vergrößerung mehr als $7\frac{3}{4}$ □M. und seit derselben 1873 etwa 11 □M. (§§ 134 und 135).

Das Gesamtdomanium enthält⁸⁾ 253,440,192 □Muthen, davon Acker 193,127,186 □Muthen, Forst 44,977,951 □Muthen, und Gewässer sowie f. g. allgemein Unbrauchbares 10,004,336 □Muthen und

⁴⁾ Citat S. 159; Lisch, Jahrbücher, Bd. 8, S. 178 ff.; Meckl. Stg., 1875, Nr. 291.

⁵⁾ Raabe, Ges.-S., Bd. 4, S. 431.

⁶⁾ Lisch, Jahrbücher, Bd. 14, S. 41 ff.

⁷⁾ Statistik Mecklenburgs, Bd. 4, S. 3, 12, 18; Topographie im Meckl. Staatskalender.

⁸⁾ Statistik cit., S. 12, 18, 206, 207.

5,330,718 □Ruthen, welche beide letzteren Bestandtheile sich auf die Acker- und die Forstflächen vertheilen. Hiervon kommen auf die incamerirten Domänen etwa 21 Millionen □Ruthen, auf das Großherzogliche Hausgut vor seiner Vergrößerung etwa 20 Millionen □Ruthen und nach derselben jetzt mehr als 27 Millionen □Ruthen. Die specielleren Bestandtheile sind weiter unten aufgeführt (§§ 44 und 108).

§ 28.

4) Hufenstand.

Derselbe war von jeher ein in Mecklenburg übliches Ackermaß ¹⁾. Der slawische oder wendische Haken oder uncus bezeichnete eine Fläche von 15 Morgen à 300 □Ruthen = 45 Scheffel Ausfaat, zu deren Bearbeitung 2 Ochsen und 1—2 Pferde dienten. Nach der Germanisirung Mecklenburgs entstand der Begriff einer Landhufe, mansus teutonicus, aratrum teutonicum, doppelt so groß als der wendische Haken, deshalb auch Vollhufe, wogegen letzterer Halbhufe. Unterschieden hiervon wieder ist die s. g. Häger oder Waldhufe (§ 108), mansus indaginisensis ²⁾, welche aus Rodeland aufgebrochen und zur Belohnung der aufgewandten Mühe doppelt so groß als die Vollhufe, deshalb Doppelhufe, auch mit manchen Freiheiten bewidmet war (§ 50).

Die deutschen Einwanderer erhielten ursprünglich ihr Land vielfach ohne bestimmte Messung je nach Localgelegenheit; jene war aber schon seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bis ins 14. eine Hauptforge unserer Landesherren, wobei das obige Hufenmaß zur Anwendung kam; als Messungsinstrument diente ein Strich von bestimmter Länge, das shel ³⁾. Nach den Hufen richteten sich die Beden und Abgaben, auch die einzelnen Antheile an Holz (§ 107), Torf (§ 118), Wiesen, Weide,

¹⁾ Lisch, Jahrbücher, Bd. 6, S. 12 u. 17; Bd. 10, S. 398; Bd. 13, S. 60 u. 130; Bd. 39, S. 38; Bd. 40, S. 136; Voll, Meckl. Gesch., II., S. 463; Schirmacher, Beitr. zur Meckl. Gesch., II., S. 97, 115, 118, 126; Baltische Stud., 15, S. 75.

²⁾ Meckl. Urk.-Buch, Nr. 1146, 1292, 1859, 2695, 6233; Baltische Stud., Bd. 5, S. 161; Bd. 7, S. 57; Bd. 15, S. 75.

³⁾ Citat, Nr. 1984.

Maß (§ 119)⁴⁾. Ueber das, was in Grundlage der Vermessung die Einzelnen zu viel besaßen, s. g. Hoffschlag, Ueberschlag, excrementum, excrescentia⁵⁾, verfügten die Landesherren nach Belieben, verschenkten, verkauften⁶⁾, ertheilten auch wohl als besondere Begünstigung völlige Freiheit von der Nachmessung selbst⁷⁾.

Nach dem Hufenkataster von 1628 wurden damals im Domanium 4477 $\frac{5}{6}$ Hufen gezählt⁸⁾, welche jedoch nur das damals ausschließlich steuerpflichtige Bauernland, nicht aber die damals freilich in viel geringerer Größe als jetzt vorhandenen Pachtthofländereien umfaßten. Auf eine Hufe wurden damals 100 Scheffel Saatacker à 60 □ Ruthen, ferner 20 Bauerfuder Heu oder entsprechend mehr Acker und die nöthige Viehweide gerechnet.

§ 29.

Fortsetzung.

Zu steuerlichen Zwecken wurde durch den Erbvergleich von 1755 der Begriff einer Hufe¹⁾ dahin festgestellt, daß dieselbe nach vorheriger Abschätzung oder Bonitirung des Bodens eine Fläche von 300 Schffl. solches bonitirten Landes enthalten sollte. Hierbei wurden je nach der Bodengüte beim Acker in sechs Classen bis zu 300 □ Ruthen auf den s. g. bonitirten Scheffel veranschlagt, bei den Wiesen von 100 bis 300 □ Ruthen auf ein landübliches Bauerfuder Heu, wobei jedes solches bonitirte Fuder gleich zwei Scheffeln²⁾ sein sollte, bei der Weide von 100 bis 500 □ Ruthen auf den Scheffel, während bei Seen und Gewässern je 120 Thlr. jährlichen Reinertrages gleich einer Hufe gelten und bei Forstgrund, Mooren u. s. w. nur die Weide-Nutzung, also à Scheffel bis zu 500 □ Ruthen in Anschlag kommen sollten. Diese Bonitirung nach vorhergegangener General- oder Directorialvermessung wurde

⁴⁾ Citat, Nr. 6490.

⁵⁾ Citat, Nr. 1194, 1758, 1925, 2398.

⁶⁾ Nr. 1194, 1381, 1758, 1925, 1984, 2398, 3885.

⁷⁾ An Städte Nr. 1381, 1730, 1847 — an Klöster Nr. 1254, 1353, 1373, 1583, 1612, 1788, 2415, 7036, 7037 — an Ritter Nr. 1266 — an Bauern Nr. 1235, 1236, 1618, 1677, 1758, 1897, 2398, 2969, 3173, 3885.

⁸⁾ Statistik Mecklenburgs, Bd. 4, S. 11.

¹⁾ Bald, Dom. Verh., Bd. 1, S. 84 ff.

²⁾ Gewöhnlich rechnet man auf ein Bauerfuder Heu 8 Centner.

jedoch anfänglich nur auf den Rittergütern durchgeführt, und im Domanium blieb man noch bei dem seit Jahrhunderten sehr unbestimmt und verschieden gewordenen Begriffe und gerade vorhandenen Inhalte von Bauerhufen, für welche im Anfange dieses Jahrhunderts eine Zeitlang auch die Eintheilung nach Klei-, Mittel- und Sandhufen üblich war³⁾. Gleichzeitig begann jedoch die Bonitirung auch des Domaniums nach obigen Principien, welche etwa bis 1820 beendigt und vor der jetzigen allgemeinen Vererbpachtung der Domanialbauern bei hervorgetretenen offenkundigen Unrichtigkeiten, durch Nachbonitirung stellenweise verändert ist⁴⁾. Uebrigens werden seit Aufhebung der Steuerfreiheit der Ritter- oder Hofhufen im Jahre 1808 nicht mehr 300, sondern 600 bonitirte Scheffel auf die steuerbare oder catastrirte Hufe gerechnet. Eine Bauerhufe umfaßt jedoch einen Complex von nur 300 bonitirten Scheffeln. Im Domanium classificirt man hiernach die Bauern in Achtelhüfner oder Kossaten, Viertel-, Drittel-, Halb-, Zweidrittel-, Dreiviertel-, Siebenachtel- und Vollhüfner⁵⁾. Nach dieser Classification wurden jene auch bis in die neueste Zeit besonders zu Communalleistungen angezogen und hierbei zur Vermeidung von Ungleichmäßigkeiten unter den verschiedenen Hüfnern desselben Dorfes die zunächst auf einander folgenden Classen derselben zusammengeworfen⁶⁾, doch gilt dies im Allgemeinen nicht mehr für die nach jetziger genereller Vererbpachtung der Domanialbauern aus ihnen entstandenen Erbpächter, sondern hier normirt der wirkliche Hufenstand jedes einzelnen.

Ueber die durch die Bonitirung ermittelte Hufenzahl jedes Amtes sollte dort ein Grundcataster zusammengestellt werden⁷⁾, jedoch ein allgemeiner Domanialcataster ist bis jetzt nicht publicirt. Zwar rechnet man auf das Gesammtdomanium 2606 $\frac{1}{4}$ catastrirte Hufen von je 600

³⁾ Eine Sandhufe enthielt etwa 1100 Schffl., eine Mittel- und Kleihufe weniger.

⁴⁾ Cammercircular vom 14. Mai und vom 7. October 1868.

⁵⁾ Balck citat., S. 115.

⁶⁾ Balck citat.

⁷⁾ Balck citat., S. 87; auch sind durch Circular vom 28. October 1865 und 30. Januar 1867 Anzeigen über veränderte Eintheilung der Bodenflächen an statistische Bureau abzufatten.

bonitirten Scheffeln und nach Zugang des f. g. neuen Domaniums⁸⁾ (§ 27) 2684 $\frac{1}{3}$ Hufen, doch ist dies nur eine in den Jahren 1807 und 1808 zur Ermittlung der Gesamt-Steuerkraft des damals noch nicht bonitirten Domaniums zur Ritterschaft nach Verhältniß der beiderseitigen □Muthenzahl bemessene Annahme⁹⁾, welche nach geschehener Bonitirung und specieller Steuerabschätzung aller einzelnen domanialen Bestandtheile jetzt ganz ohne Werth ist.

Von diesen summarisch angenommenen 2684 $\frac{1}{4}$ Hufen kommen auf das Hausgut vor seiner Vergrößerung 157 Hufen, nach derselben 1873 etwa 209 Hufen (§§ 134 und 135).

Die incamerirten Domänen (§ 27), welche in diesen Hufenstand nicht mitbegriffen sind, enthalten zur Zeit 248 Hufen und 11,19 Schffl., davon das Hausgut vor seiner Vergrößerung 83 $\frac{3}{4}$ Hufen und 6 $\frac{10}{16}$ Schffel, nach derselben rund 109 Hufen.

5) Administrative Eintheilung.

A. Aemter.

§ 30.

I. Allgemeine Geschichte.

In der Wendenzeit war das ganze Land in Burgbezirke, terrae oder Castellaneien getheilt, in denen einzelne Große oder Castellane mit ihrem Sitze auf den dazu gehörigen Hauptburgen die Heerfahrt, Gerichtsbarkeit und die Verwaltung der fürstlichen Einkünfte leiteten¹⁾. Diese f. g. Burgverfassung sank mit der Germanisirung Mecklenburgs im zwölften Jahrhundert, und an ihre Stelle traten deutsche Voigteien, advocatiae.

⁸⁾ Hiervon nach Statistik citat, S. 10, Amt Wismar-Boel 28 $\frac{1}{2}$ Hufen und Amt Neukloster 49 $\frac{1}{2}$ Hufen.

⁹⁾ Nach Statistik citat, S. 11, wurden damals die Rittergüter c. p. zu 312, 403, 767 □Muthen, dagegen die Domänen ohne incamerata und ohne das f. g. neue Domanium zu 217,099,121 □Muthen gerechnet. — Vgl. auch Raabe, Ges.-S., Bd. 1, S. 212.

¹⁾ Wigger, Familie von Blücher, S. 90; Hegel, Gesch. der Meckl. Landstände, S. 10, 14, 74; Statistik Mecklenburgs, Bd. 4, S. 15.

Vorstände der letzteren waren die Voigte, deren Amtsgewalt denselben Umfang hatte wie diejenige der slawischen Castelane. Innerhalb seines Voigteibezirkes sorgte jeder Voigt vor Allem für gehörige Leistung des Kriegsdienstes und der Landwehr, für Bestellung und Führung des Voigteiaufgebotes, für Erhaltung der Voigteiburgen durch das s. g. Burg- und Brückenwerk (§ 79). Daran schloß sich die Ausübung der Gerichtsbarkeit, der Polizei und der ganzen eigentlichen Administration²⁾. Die Competenz der Voigte erstreckte sich ursprünglich über alle Bewohner ihrer Districte, soweit nicht einzelne Exemptionen davon schon früh verliehen waren. Als letztere jedoch in der Folge sich häuften und Geistlichkeit, Städte und Ritter der Voigteigewalt entwuchsen, beschränkte sich letztere schließlich fast nur noch auf die fürstlichen Domänen und ihre Ansassen, und aus den Voigteien entstanden allmählig seit dem 15. Jahrhundert Domänialverwaltungsbezirke oder Ämter mit fürstlichen Amtleuten, welche jedoch auch die Bezeichnung von Voigteien stellenweise noch längere Zeit beibehielten. Die Wittve des im Jahre 1422 gestorbenen Herzogs Johann soll die erste Einrichtung der Ämter auf territorialer Grundlage der alten Voigteien getroffen haben. Genannt werden damals schon die Voigteien oder Ämter: Boizenburg, Buckow, Dömitz, Gnoien, Grabow, Gadebusch, Greismühlen, Mecklenburg, Neustadt, Schwaan, Schwerin, Wittenburg³⁾.

§ 31.

Fortsetzung.

Im Anfange des 16. Jahrhunderts¹⁾ werden auch schon aufgeführt die Voigteien und Ämter: Crivitz, Lübz, Sternberg, Goldberg, Güstrow, Walsmühlen, Neukalen, Plau, Ribnitz, Stavenhagen, Marnitz, Wredenhagen, welche aber meistens schon viel älter waren.

Dazu kamen in der Mitte des 16. Jahrhunderts und später die s. g. säcularisirten Domänen, welche ebenfalls bestehenden Ämtern einverleibt oder zu selbstständigen geschaffen wurden (§ 29).

Amte Poel gehörte bis zur Reformation zum Amte Buckow, wurde

²⁾ Vgl. citat Note 1.

³⁾ Raabe, Vaterlandskunde, Bd. 2, S. 829.

¹⁾ Klüver, Beschreibung Mecklenburgs, Bd. 1, S. 177.

aber damals separirt. Amt Bakendorf oder Gammelin wurde 1708 gegen Ivenack eingetauscht. Amt Hagenow entstand 1757 aus Theilen des Amtes Schwerin, Amt Toitenwinkel zu Rostock 1781 aus Rittergütern, während schon in alter Zeit zu Rostock selbst die fürstliche Officiallei zum Domanium gehörte²⁾. Amt Koffowitz wurde 1796, die Voigtei Plüschow 1822 incamerirt, Voigtei Rütting 1821 mit dem Amte Grevismühlen combinirt (§ 29). Amt Sülze wurde 1816 aus Ribnitzer Ortschaften und angekauften Rittergütern gebildet, Amt Lübbteen 1830 aus Theilen des Amtes Hagenow. Amt Wismar bestand außer dem s. g. Wallfisch fast wesentlich nur aus der Amtsfreiheit in der Stadt und ist nach deren jetzt geschehener Einverleibung in letztere³⁾ nur noch in seiner Verbindung mit Poel als besonderes Amt zu bezeichnen.

Die Bestandtheile aller einzelnen Aemter stehen überhaupt nicht fest, sondern sind und werden aus Gründen besserer Arrondirung fortwährend verändert. Besonders im Laufe dieses Jahrhunderts sind vergrößert die Aemter Budow, Dömitz, Grevismühlen, Lübz, Schwaan, Toitenwinkel, verkleinert dagegen Eldena, Güstrow, Hagenow, Plau, Nehna, Nedenin, Ribnitz. Ihr Umfang schwankt zwischen 1—6 □Meilen. Fast jedes Amt hatte früher seinen eigenen Beamtenitz, doch sind alle 45 Aemter jetzt zu 26 Verwaltungsbezirken combinirt. Auch umfaßten sie früher sämmtliche Forsten, welche aber seit Anfang vorigen Jahrhunderts besonderer Verwaltung untergeben und deshalb hier auszuschneiden sind (§ 109); gleiches gilt vom Großherzoglichen Hausgut seit 1849 (§ 134 ff.), sowie von der separirten Administration der Lewitzwiesen seit 1865 (§ 131), obwohl auch diese Theile räumlich von Aemtern umschlossen werden und also in weiterer Beziehung ihnen beizuzählen sind. Die noch im Staatskalender aufgeführte, auf früheren Landestheilungen beruhende Trennung der Aemter nach Herzogthümern u. s. w. ist jetzt nur noch von ständischer und ohne practische administrative Bedeutung⁴⁾.

²⁾ Lisch, Jahrbücher, Bd. 31, S. 97; Bd. 35, S. 52.

³⁾ V. 3. November 1875, Regbl. St. 28.

⁴⁾ Statistik Mecklenburgs, Bd. 4, S. 9.

§ 32.

Fortsetzung; Verpfändungen.

So umfänglich hiernach auch der Domänenbesitz unserer Landesherren von jeher war, so wenig kam er ihnen Jahrhunderte hindurch zu gute und seit ältester Zeit bis ins vorige Jahrhundert hinein bezogen sie factisch nur die Erträge eines häufig geringeren Theiles, während die andere Hälfte durch Verpfändungen in fremden Händen war. Die Gründe hiervon sind die auch bei anderen Fürstenhäusern gewöhnlichen: Zersplitterungen des Landes durch zahlreiche Theilungen und Apanagirungen (§ 133), verheerende Fehden und langjährige Kriege innerhalb wie außerhalb der Grenzen, kostbare Staatseinrichtungen, Aufwand, weitgehende Pläne, denen die Kräfte des Landes nicht gewachsen waren. Die Verpfändungen hatten gewöhnlich die Gestalt der Antichresis, hüllten sich aber auch häufig in die Form des Verkaufs, mit der Klausel des Rückkaufs, und der Generalpacht (§ 42). Selbst die ganze Verwaltung der verpfändeten Theile mit Ausübung der Justiz und Polizei war meistens den Gläubigern überlassen, welche vorzugsweise den alten Adelsfamilien unseres Landes angehörten. Hieraus mit erklärt sich wesentlich ¹⁾ der große Einfluß und die Bedeutung unserer mittelalterlichen ritterlichen Landstände. Nach gewöhnlicher Annahme haben unsere Landesherrn durch die Säkularisation (§ 29) reiche Mittel erworben — umfängliche Besitzungen gewiß, aber damals schon nicht minder verschuldet als ihre eignen alten Stammgüter ²⁾, weil seit Jahrhunderten Fürsten, Ritter und Städte bemüht gewesen waren, den Klosterbesitz zu mindern und zu belasten. Ebensovienig gewann die jetzt regierende Linie des fürstlichen Hauses durch Anfall des Herzogthums Güstrow im Anfange des vorigen Jahrhunderts, denn auch dies war stark verschuldet ³⁾. Manche Herzöge waren freilich bestrebt, die verpfändeten Domänen wieder einzulösen, und noch in seinem Testamente 1573 machte der edle Herzog Johann Albrecht z. B. den Rückwerb von Malchow

¹⁾ Meckl. Vaterlandskunde, Bd. 2, S. 786; Lisch, Jahrbücher, Bd. 7, S. 38; Voll, Meckl. Gesch., Bd. 1, S. 129

²⁾ Voll, Meckl. Gesch., Bd. 1, S. 217, 317.

³⁾ Voll cit., Bd. 2, S. 195. Ueber Ansechtungen des Klosterbesitzes, besonders vor der Reformation, vgl. Lisch, Jahrbücher, Bd. 16, S. 157 ff.; Hegel, Gesch. der Meckl. Landstände, S. 88.

von den Flotow, sowie von Marnitz von den Bülow zur dringenden Sorge seines Nachfolgers⁴⁾, aber die schlechten Zeiten vereitelten den besten Willen. Erst Christian Louis am Ende des 17. Jahrhunderts begann ernsthaft und mit Erfolg das allgemeine Reliquationswerk, welches endlich von Herzog Friedrich Franz I. hundert Jahre später vollendet wurde.

§ 33.

Fortsetzung.

Vielleicht interessirt die nachfolgende specielle Zusammenstellung der im Lauf der Jahrhunderte stattgehabten Amtsverpfändungen, weil nur dadurch ein anschauliches Bild über den Umfang derselben und über die frühere Finanzlage geschaffen werden kann, und die auffallend geringen Erträge des umfangreichen Domanalbesitzes sich erklären.

Urkundlich verpfändet waren die Voigteien und Ämter:

Boizenburg 1352 bis 1361 an die Barnekow für 2000 Mark, 1362 ff. an die Moltke, bis 1427 an die Sperling und Halberstadt, 1428 ff. an die Städte Lüneburg, Rostock und Wismar, 1566 ff. an die Spörcken für 20,000 Thlr., 1617 ff. an die Bülow für 18,500 Thlr. und gleichzeitig 1632 bis 1668 an die Buchwald für 25,000 Thlr., von denen erstere noch 1678 die Teldau besaßen, 1693 an die Bjelke mit dem Elbzoll für 116,000 Thlr., 1734 bis 1768 an Hannover.

Buckow 1350 an die Stralendorf, 1367 an die Barnekow für 2500 Mark, bis 1416 an den Bischof von Schwerin für 6000 Mark, 1421 an die Nefow, 1556 ff. an die Preen für 7000 Thlr., 1580 bis 1614 für 100,000 Thlr. an Herzog Ulrich zu Güstrow und demnächst an dessen Tochter, Königin Sophie von Dänemark, 1658 ff. an die Buchwald.

Grivitz 1355 und noch 1485 an die Stralendorf für 12,200 Mark, 1568 an die Karstedt, 1570 bis 1598 an die Preen für 4000 Thaler, bis 1605 an die Bassewitz für 6000 Thlr., 1608 an die Stadt Parchim für 20,000 Thlr., 1609 bis 1618 an Herzog Hans Albrecht,

⁴⁾ Klüver, Besch. Mecklenb., III., 2. Anhang.

1621 ff. an die Barnewitz für 20,000 Thlr., seit 1640 mit Lübz zusammen für 104,200 Thlr. an die Passow und demnächst an die Barnewitz bis 1752, auch Apanagenamt im 14. und 16. Jahrhundert.

Dargun, erst 1552 säcularisirt, 1626 ff. an die Jasmund für 6000 Gulden, demnächst auch Apanagenamt bis 1756.

Doberan, erst 1552 säcularisirt, 1568 theilweise an die Triebsees für 3600 Gulden, noch 1580.

Dömitz 1372 an die Halberstadt, 1391 bis 1430 an die Bülow, 1431 an die Nefow, 1508 bis 1547 an die Schönaich, 1560 an die Oestereich, 1570 an die Dannenberg, 1609 für 40,000 Thlr. an den Grafen von Oldenburg, 1625 bis 1635 mit dem Elbzoll für 30,000 Thlr. an den Herzog von Braunschweig; ebenso das früher mit Dömitz combinirte Amt Gorlosen von 1500 bis 1512 an die Biswang, bis 1520 an die Pentz, bis 1549 an die Waldenfels; von 1719 bis 1747 war Dömitz bei Herzog Karl Leopold.

Eldena, 1556 säcularisirt, 1618 an die Levetow für 15,000 Gulden, 1624 an die Königin Sophie von Dänemark für 20,000 Thlr., 1658 ff. Apanagenamt, 1734—1788 an Preußen.

Gadebusch bis 1349 an die Bülow, 1546 für 8000 Thlr. an die Zesterfleth, 1617 bis 1640 für 50,000 Thlr. an die Barnewitz, dann bis 1671 an die Bülow, ferner Apanagenamt vom 13. bis zum 17. Jahrhundert, endlich an Hannover 1743 bis 1768.

Gnoyen an die Dewitz vor 1366 bis 1375, an die Moltke bis 1388, an die Kardorff bis 1444, an die Hahn bis 1458, an die Preen 1615, an die Königin Sophie von Dänemark 1623 für 18000 Gulden, an die Blücher 1624, an die Jasmund und ihre Erben 1626 bis 1704 für 35,000 Gulden.

Goldberg 1463 ff. an die Bülow und Grabow für 2000 Gulden, 1514 ff. an die Pentz, 1545 bis 1555 an die Wulfrath für 4000 Gulden, 1564 ff. an die Jasmund, 1590 an die Grabow für 12,000 Thaler, 1619 an die Sperling für 40,000 Thlr., 1626 und noch 1651 an die Barnewitz für 30,000 Thlr., 1659 bis 1704 an die Grabow für 25,000 Thlr., dazwischen im 15. und 16. Jahrhundert Apanagenamt.

Grabow 1337 bis 1494 an die Lüchow, auch Apanagenamt im ganzen 17. und im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts.

Grevismühlen schon 1336, 1349, 1362 an die Bülow, wieder seit 1459, auch Apanagenamt im 14., 15. und 17. Jahrhundert, endlich 1734 bis 1768 an Hannover.

§ 34.

Fortsetzung.

Güstrow 1436 bis 1441 für 20,000 Thlr. an die Fürstin zu Wenden.

Lübz 1328 bis 1456 an die Plessen, 1640 mit Crivitz zusammen an die Passow und Barnewitz bis 1752, auch Apanagenamt vom 15. bis 17. Jahrhundert.

Marnitz 1348 an die Plessen, 1356 an die Voigte Labus und Vogel, 1363 an die Wustrow, 1373 an die Plessen, seit 1505 und noch 1625 an die Bülow, 1627 für 60,000 Gulden an Herzog Hans Albrecht, 1654 und noch 1673 an die Köllen für 13,000 Thlr., 1731 bis 1788 an Preußen.

Mecklenburg 1355 an die Stralendorf, welche theilweise noch 1434, bis 1438 an die Basswitz, 1621 und noch 1646 an den Erzbischof von Bremen für 40,000 Thlr., von 1734 bis 1768 an Hannover.

Neukalen 1382 an die Levetzow für 6000 Mark, 1415 an die Kalant, 1550 bis 1560 an die Preen für 10,000 Gulden, 1594 an die Bülow für 20,000 Thlr., 1614 an die Passow, 1615 bis 1621 an die Neuentkirchen für 50,000 Gulden, dann bis 1704 an die Jasmund und ihre Verwandten.

Neukloster, erst 1555 säcularisirt, von 1612 bis 1619 an die Parkentien und Dergen, bis 1626 an die Pogwitz für 50,000 Thlr., bis 1648 an die Buchwald, von 1648 bis 1803 an Schweden.

Neustadt 1363 an die Wustrow, 1356 an die Voigte Labus und Vogel, 1348 und 1373 an die Plessen, 1391 bis 1403 an die Bülow, 1572 ff. an die Plate für 15,000 Thlr., 1602 ff. an die Königin Sophie von Dänemark für 20,000 Thlr., Apanagenamt im 15. Jahrhundert.

Poel 1648 bis 1803 an Schweden, vorher schon 1605 an die Stralendorf.

Plau 1293 an die Nieben, 1361 bis 1375 an die Bülow, Dewitz, Stralendorf, 1375 bis 1405 an die Bülow, 1617 bis 1625 an die Buggenhagen, 1625 bis 1670 an die Bevernest, 1670 bis 1710 an die Erlenkamp, 1711 bis 1745 an die Wendhausen, 1731 bis 1787 auch zum Theil an Preußen.

Rehna, 1555 säcularisirt, demnächst Apanagenamt, 1734 bis 1768 an Hannover.

Ribnitz 1374 an die Moltke, 1378 an die Ummereyse, 1554 bis 1566 an die Barby für 15,000 Thlr., 1572 an die von der Lühe, 1604 bis 1613 an die Köllen für 12,000 Thlr., 1614 an die Moltke, 1627 an die Thun, 1643 und noch 1704 theilweise an die Buggenhagen.

Schwaaan an die Barnekow vor 1340, 1372 an das Schweriner Domkapitel, vor 1391 an die Bülow, 1391 ff. an die Moltke, 1614 an die Königin Sophie von Dänemark für 50,000 Thlr., im 15. und 16. Jahrhundert Apanagenamt.

Sternberg 1328 an die Plessen, 1345 an die Stardorff, 1425 an die Plessen, 1470 an die Bibow für 600 Thlr., 1618 bis 1623 an die Grabow für 19,200 Gulden, 1641 an die Bülow bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts.

Schwerin 1356 an die Voigte Labus und Bezel, 1595 an die Königin Sophie von Dänemark für 50,000 Thlr.

Stavenhagen 1375 an die Malkahn, 1613 bis 1625 an die Köllen für 30,000 Gulden, 1627 bis 1659 an die Grabow für 50,000 Gulden, 1727 für 55,000 Thlr. an die Müller bis 1765.

Tempzin, 1555 säcularisirt, 1566 für 15,000 Thlr. an die Barby, 1619 bis 1639 an die von der Wisch, 1639 bis 1665 an die Vera.

Walsmühlen 1555 an die Barby für 6000 Thlr., 1625 bis 1631 an die Müller für 15,000 Thlr., 1633 ff. an die Barner und Platen, 1642 und noch 1692 theilweise an die Hundt, 1734 bis 1766 an Hannover.

Wittenburg 1359 an die Bülow und Plessen, 1371 an die

Lützow für 3300 Mark, 1635 bis 1682 an die Behr und Neufkirchen, 1734 bis 1766 an Hannover, Apanagenamt im 15. bis 17. Jahrhundert.

Wredenhagen 1354 an die Plotow, 1393 an die Dewitz, 1505 bis 1515 an die Bevernest, 1517 bis 1525 an die Pentz, 1530 an die Schönaich, 1597 bis 1606 an die Pahlen, 1614 bis 1642 an die Holstein für 50,000 Gulden, 1661 bis 1668 an die Prigbuer, 1673 bis 1694 an die Spreckelsen für 20,000 Thlr., 1694 bis 1704 an die Bjeske, 1704 bis 1730 an die Faber, 1734 bis 1787 an Preußen.

Zarrentin, erst 1555 säcularisirt, 1566 an die Winterfeld, 1569 für 7000 Thlr. an die Lützow, 1572 für 20,000 Gulden an die Maltzahn, 1576 an die Pentz, 1578 bis 1594 an die Winterfeld für 30,000 Thlr., 1611 an die Gählen, 1635 bis 1641 an die Neufkirchen, 1641 bis 1693 an die Herzogin Christine von Sachsen-Lauenburg und deren Erben, 1696 bis 1703 an die Bülow für 28,200 Gulden, 1734 bis 1766 an Hannover ¹⁾.

§ 35.

Fortsetzung.

Nicht anders stand es mit den Aemtern des jetzigen Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, welche sämmtlich besonders im 16. und 17. Jahrhundert im Besitze antichretischer Gläubiger waren, z. B. das Amt Fürstenberg von 1569 bis 1695 bei den Holstein und noch später bei den Derzen, Wefenberg von 1618 bis 1671 bei den Thun, und bis zum Ende des Jahrhunderts bei den Glöden, Strelitz von 1608 ff. bei den Krakewitz u. s. w.

Selbst aber, wo die ganzen Aemter als solche nicht verpfändet waren, geschah es doch oft mit deren einzelnen Theilen, besonders den einträglichen Höfen, so daß die Fürsten auch aus jenen nicht viel Nutzen hatten. So waren um die Mitte des 16. Jahrhunderts im ganzen Amte Mübnitz nur neun Dörfer bei dem Landesherren, so im Herzogthum Schwerin 1648 außer einer Reihe von Aemtern noch 30 Höfe, 1700 sogar 50 Dörfer und Höfe, und im Herzogthum Güstrow 1700 außer den Aemtern noch

¹⁾ Ueber die Verpfändungen vgl. auch Hegel, Meckl. Landstände S. 66—70; im Uebrigen aus archivalischen Quellen.

20 Höfe und Dörfer, auch selbst viele einzelne Bauerstellen verpfändet ¹⁾. Diese Specialverpfändungen datirten besonders aus den Zeiten des dreißigjährigen Krieges, wo viele Officiere anstatt baaren Soldes mit der Pfandgabe von Gütern befriedigt wurden, sie dauerten selbst noch über die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinaus, wie denn z. B. 1754 noch 17 einzelne Höfe und 18 Dörfer in Pfand gegeben waren, und verschwinden erst im letzten Viertel desselben.

Mit den Aemtern gingen auch regelmäßig die damit verbundenen amtsässigen Städte zu Pfandbesitz über ²⁾, außerdem aber verpfändeten die Fürsten häufig auch selbst einzelne Städte. So besaßen — zuweilen freilich nicht ganz nachweisbar, aber muthmaßlich ursprünglich immer pfandweise — die Bülow Bützow und Warin vor 1350, Hagenow 1359, Krakow 1375 bis 1403, die von der Lühe von 1448 bis 1768 Sülz und Marlow, die Malzahn ihr Penzlin bereits 1414 und Malchin bis 1482, die Flotow Möbel von 1366 bis 1376 und Malchow, wo sie noch in diesem Jahrhunderte mehrere alte Rechte und einen Theil der Gerichtsbarkeit ausübten, seit 1354, die Plessen seit dem 14. Jahrhunderte bis in neuere Zeit Brüel, die Moltke seit 1374 und auch noch im folgenden Jahrhunderte Tessin, die Barnekow vor 1372 Laage, die Dewitz vor 1371 Sülz, die Grambow 1410 Möbel, die Plasten 1362 und dann die Plote Waren und Penzlin, die Smeker 1380 Teterow.

Die Finanzlage unserer Mecklenburgischen Landesherren erscheint hienach durch die Jahrhunderte hindurch als eine sehr traurige, wovon auch speciell die Erträge der Aemter (§ 43) das sicherste Zeugniß geben. Und die Landstände, wenn sie freiwillig solche drückende Schuldenlast übernahmen, thaten dies ebenfalls nicht ohne neue, schwere landesherrliche Opfer (§ 2).

§ 36.

II. Localverwaltung.

Neben der Justiz- und Polizeipflege übten die landesherrlichen Voigte

¹⁾ Lisch, Jahrbücher, Bd. 10, S. 405.

²⁾ Hegel, Meckl. Landstände, S. 73.

und Amtleute in den Voigteien und Aemtern auch die Verwaltung (§ 30). Der ganze Apparat derselben war aber früher, beim Mangel besonders aller öffentlichen gemeinnützigen Einrichtungen ein sehr einfacher, und nach den Amtsordnungen von 1583 und 1660 beschränkte sich die beamtliche Fürsorge hauptsächlich auf Bauten und Feldbestellung der Pachthöfe, Einrichtung der zahlreichen Mühlen, Besetzung der Bauergehöfte und Erhebung wie Berechnung der Pacht-, Steuer- und Zollgefälle.

Daneben bestand schon seit ältester Zeit eine Art Communalverwaltung der Dorfgemeinden. Die zu deutschem Rechte angelegten Dörfer basirten zweifelsohne auch auf der deutschen Gemeindeverfassung¹⁾ und die f. g. Sattind (§ 50) vereinigte von Anfang an die Bewohner jedes einzelnen Dorfes zu einem gemeinschaftlichen Ganzen. Dies zeigt sich bei der Vertheilung der Feldmark, welche zuweilen auf freier Vereinbarung ihrer Bewohner beruhte²⁾, bei den nach der Anzahl der Hufen bemessenen (§ 28) Antheilen an den einzelnen Pertinenzen und Nutzungsberechtigungen, bei der persönlichen Antheilnahme der Bauern am Gerichtsverfahren. Mit Bezug auf ihre freie Gemeindeverfassung heißen sie selbst eives mit ehrenden Nebenbezeichnungen, z. B. dilecti, fidelissimi³⁾, und die ganze Bauernschaft dient, selbst gemeinschaftlich mit Rittern, als Zeugen bei öffentlichen Verträgen⁴⁾. Die gemeine Bauernschaft kauft Holzgerechtigkeiten⁵⁾. Von Alters her existirten in den Dörfern Dorffreiheiten, d. i. Gemeindeplätze zu gemeinschaftlicher Nutzung der ganzen Dorfschaft⁶⁾. Doch alle diese Grundlagen einer freieren Selbstverwaltung kamen in den schweren Zeiten des Mittelalters nicht zu gehöriger Weiterbildung und sanken mit dem Verfall des Bauernstandes selbst (§ 50). Seit dem 16. Jahrhundert war auch das bäuerliche Communalwesen ein Spielball der fürstlichen Voigte und der ritterlichen Pfandnehmer.

Der Mangel jeder freieren Gemeindeverfassung dauerte fort, als schon

¹⁾ Hegel, Meckl. Landstände, S. 43; Böhlau, Meckl. Landrecht, Bd. 1, S. 23 u. 24; Schirmacher, Beitr. zur Gesch. Meckl., S. 121 ff.

²⁾ Meckl. Urk.-Buch, Nr. 1236, 1677, 1816, 2364.

³⁾ Meckl. Urk.-Buch, Nr. 1235, 1677, 1618.

⁴⁾ Meckl. Urk.-Buch, Nr. 1190, 1311, 1358, 1415, 5929.

⁵⁾ Risch, Jahrbücher, Bd. 15, S. 212.

⁶⁾ Risch, cit., Bd. 10, S. 395.

bereits seit vorigem Jahrhundert das Gebiet der Verwaltung durch die Forderungen der Neuzeit erweitert und besonders im Armen-, Medicinal- und Schulwesen mehr und mehr ausgebildet wurde. Alles ruhte hierbei im Schoße der Amtsbehörde ⁷⁾, von der allein nach näherer Bestimmung der Oberbehörde Alles ausging, welche Alles leitete und überwachte. Die Amtseingekessenen ließen sich diese Bevormundung gerne gefallen, welche fast immer milde geübt wurde, nur für deren Bestes sorgte und sie selbst mancher Arbeit überhob.

Doch die neue Zeit erforderte hier durchgreifende Veränderung, und ihr gerecht zu werden, war von Anfang an das Streben unseres regierenden Landesherrn. Schon bei den nach Aufhebung des constitutionellen Staatsgrundgesetzes von 1849 wegen zeitgemäßer Revision der altständischen Landesverfassung im Jahre 1851 stattgehabten, wenngleich resultatlosen Verhandlungen ⁸⁾ scheint das Absehen auf Einfügung eines dritten, auf ländlichen Gemeinden beruhenden Standes unter die alten Landstände gerichtet gewesen zu sein. Wiederum im Jahre 1856 bei Einführung der Ortsarmenpflege (§ 88) der Aemter Dargun und Stavenhagen basirten die betreffenden Statute vom 23. Juni 1856 auf förmlichen Gemeindeeinrichtungen. Als sie sich bewährten, wurden sie durch Armenordnung vom 9. Mai 1859 auf die Aemter Bügow, Grabow, Hagenow, Lübbtheen, Neustadt, Schwerin, Warin, also nunmehr schon fast auf die Hälfte des ganzen Domaniums erstreckt. Ihre Grundsätze wurden verallgemeinert und die inzwischen gesammelten Erfahrungen niedergelegt in der ersten vollständigen Gemeindeordnung ⁹⁾ vom 31. Juli 1865, neben welcher noch eine besondere Armenordnung publicirt wurde. Weil ein gesundes Communalwesen nur auf Trägern festen und gesicherten Grundbesitzes beruhen kann, begann bald darauf die Einführung der allgemeinen Vererbpachtung der Domonialbauern (§ 56), als deren Zweck durch das landesherrliche Rescript vom 16. November 1867 gerade die Schaffung eines unabhängigen Bauernstandes erklärt wurde. Sobald die Vererbpachtung einer

⁷⁾ Vales, Doman. Verh., Bd. 1, § 4; Statist. Meckl., Bd 4, S. 81 ff.

⁸⁾ Naabe. Ges.-S., Bd. 4, S. 777.

⁹⁾ Vgl. darüber besonders Betrachtungen über die Gemeindeordnung von 1865, Rostock 1866.

Dorfschaft ins Werk gesetzt wurde, ging Hand in Hand mit ihr die Einführung der Gemeinde, welche nunmehr auf Grundlage der inzwischen nebst einer besonderen Armen- und einer Schulordnung erlassenen bedeutend erweiterten Gemeindeordnung vom 29. Juni 1869 errichtet wurde. — Vererbepachtung und Gemeindeorganisation sind jetzt im ganzen Domanium vollendet und dadurch die Verhältnisse desselben in ganz neue und bessere Bahnen geleitet.

§ 37.

Fortsetzung.

Die jetzige neue Gemeindepflege erstreckt sich auf alle einzelnen Bestandtheile des Domaniums, auf Höfe (§§ 48, 49), Dörfer, Incamerata (§ 21), Hausgut (§ 134), in beschränkter Weise auf die Forsten (§ 109). Sie ist als solche freilich nicht ausgedehnt auf die Insel Poel, auf die Ortschaft Neukloster und auf die Flecken Dargun, Lübbtheen, Zarrentin, Doberan und Ludwigslust, doch sind resp. werden die beiden letzteren jetzt mit Stadtrecht und die anderen durch Verordnungen vom 10. Juli 1873, 31. März, 8., 16. und 17. April 1875 mit besonderen, ihren abweichenden localen Verhältnissen angemessenen Gemeindeordnungen bewidmet (§ 93). Die ebenfalls von der allgemeinen domanialen Gemeindeordnung ausgeschlossenen f. g. Amtsfreihheiten, denen wegen ihres geringen territorialen Umfanges sowohl das Bestehen als selbstständige Gemeinden, als auch wegen ihres Umschlossenseins vom Stadtgebiet die Combinirung mit Domonialgemeinden des platten Landes unmöglich ist (§ 88), werden nach Cammercircular vom 14. Juni 1873 dem Communalverbande der betreffenden Städte einverleibt (vgl. § 121) und scheiden damit aus dem Nexus des Domaniums vollständig aus. Im Uebrigen gilt der allgemeine Grundsatz, daß jede einzelne Ortschaft, welche die Bedingung selbstständiger Communalpflege in sich trägt, auch eine besondere Gemeinde bilden muß, wogegen kleinere, insbesondere die Höfe, nach ihrer Localgelegenheit, mit anderen vereinigt werden. Auf denjenigen Höfen, wo dies nicht möglich ist, herrscht freilich der anomale Zustand, daß der Hospächter allein der Träger und Inhaber aller Gemeindefunctionen ist.

Die Organe der förmlich organisirten Ortsgemeinden sind außer dem

Schulzen oder Ortsvorsteher, welcher einen wesentlich polizeilichen Charakter trägt und in dieser Beziehung ein Organ des vorgesetzten Amtes ist (§ 80), der Gemeindevorstand oder Schulzenrath und die Dorfversammlung, welche beide auch in Dorfschaften von geringerem Umfange oder bei sonst geeigneten örtlichen Verhältnissen ausschließlich zur Dorfversammlung verschmolzen werden. Der Schulzenrath besteht aus dem Dorfschulzen und einigen Schöffen, welche letzteren das erste Mal mit thunlicher Berücksichtigung der vorhandenen Hauptklassen des Grundbesitzes vom Amte auf sechs Jahre ernannt, in der Folge aber vom Gemeindevorstande selbst präsentirt und vom Amte bestätigt werden, auch an sich mit einigen Ausnahmen, z. B. bei Staats-, Kirchen- und Schulbeamten oder bei höherem Lebensalter, zur, und zwar unentgeltlichen, Annahme solches Officiums verpflichtet sind. Die Dorfversammlung ist zusammengesetzt aus den einzelnen Besitzern der Bauerstellen, aus Deputirten der kleineren Grundbesitzer, aus den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, den höheren herrschaftlichen Officianten und den Kirchendienern, doch darf die Gesamtzahl nicht über 24 hinausgehen und haben hiernach event. auch die größeren Grundbesitzer nicht alle, sondern nur durch Beauftragte theilzunehmen.

Zugewiesen sind der Gemeindeverwaltung besonders das Armenwesen (§ 87 ff.), das Schulwesen (§ 91 ff.), Wege und Entwässerung, Aufnahme in den Gemeindeverband, das Feuerlöschwesen (§ 38), Fürsorge für Hebammen (§ 90), Todtenfrauen, Begräbnißplätze (§ 104), Nachwächter und sonst Alles, was nach Reichs- oder Landesgesetzen von Gemeinden gefordert zu werden pflegt. — Dem Gemeindevorstande insbesondere gebührt die ständige Vertretung der Gemeinde nach allen Seiten, seine Bethheiligung bei allen ihren Rechten und Pflichten, sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Dorfversammlung dagegen steht nicht in ständiger Function, sondern tritt nur auf Beschluß des Gemeindevorstandes zusammen. Sie hat zu beschließen, wenn es sich handelt um Veränderungen des Gemeindebezirkes, des dazu gehörigen Vermögens und Grundbesitzes, um Gemeindeabgaben und Leistungen, um Aufnahme Fremder in den Gemeindeverband, um Ertheilung von Heimathsreversen, um Neubauten oder erhebliche Reparaturen, um Aenderung des Gemeindestatuts

und Erlaß von Gemeindeordnungen, um Contrahirung von Schulden und Einziehung sowie Niederschlagung von Forderungen, um Proceffe oder Vergleiche, um Wahl zweiter Schulvorsteher, um Prüfung der Gemeindecapitalrechnungen u. s. w.

§ 38.

Fortsetzung.

Die Dorfschaften sind als berechtigte Persönlichkeiten oder geordnete Corporationen anerkannt mit der Fähigkeit, Vermögen zu erwerben und dasselbe selbstständig zu verwalten. Sie machen hiervon besonders bei Ankauf zur Veräußerung stehender herrschaftlicher Reservate uneingeschränkter Gebrauch (§ 61). Obendrein sind sie zur Uebertragung der auf ihnen ruhenden Lasten unentgeltlich mit herrschaftlichen Ländereien dotirt (§ 61), welche nach ihrem muthmaßlichen künftigen Bedarfe bemessen sind. In Ermangelung von Naturaldotationen sind ihnen baare Renten zugewiesen. Auch kleinere Gefälle, welche bis dahin in herrschaftliche Klassen flossen, z. B. Stättegelde bei Jahrmärkten u. s. w., verbleiben ihnen. Endlich sind die schon vorhandenen besonderen Anstalten und Einrichtungen der ihnen zugefallenen Verwaltungen, z. B. Schulländereien und Schulhäuser (§ 93), Armenkathen (§ 88), unentgeltlich ihnen überlassen.

Soweit diese Einnahmequellen nicht ausreichen, wird der Bedarf zu Gemeindezwecken durch Zwangsleistungen an Geld, Naturalien und Diensten gedeckt und finden bloß contractliche Nichtverpflichtungen oder Exemtionen keine Berücksichtigung, mit Ausnahme bei Zeitpachtbösen (§ 48). Hinsichtlich des Beitragsverhältnisses bewendet es bei bereits etwa früher schon gegebener gesetzlicher Vorschrift, oder entstandener Ortsüblichkeit, event. ist es durch die Dorfversammlung festzustellen. Hierbei gilt als Grundsatz, daß die Leistungen für Alle in gleichartigen Verhältnissen Stehende gleichmäßig zu repartiren sind, daß Spanndienste von den Inhabern der mit Ausspannung versehenen Grundstücke, mit Ausnahme der Dienstländereien (§§ 82, 93) der landesherrlichen oder geistlichen Angestellten sowie der Lehrer, in Natur mit oder ohne Vergütung geleistet, diese Officianten auch zu persönlichen Handdiensten nicht angezogen werden. — Ueber alle Einnahmen und Ausgaben ist jährlich Rechnung ab-

zuliegen und entscheidet die Dorfversammlung über die Entlastung des Berechners.

In allen jetzt zur Gemeindeverwaltung übergegangenen Geschäftszweigen hat das Amt nur das Aufsichtsrecht behalten, ist also von seiner eigenen früheren Ausführung derselben entbunden. Seine Cognition erstreckt sich im Allgemeinen auf die Beobachtung der den Gemeinden zugewiesenen gesetzlichen Befugnisse durch diese, wird aber stets speciell erfordert bei allen Gemeindebeschlüssen über Veränderungen im Bezirk, im Statut, im Steuerfuß, im Grundbesitz, bei Gemeindebauten, bei Erlass verbindlicher Ordnungen innerhalb der Gemeindeverwaltung, auch bei Ausschließung einer Person von der Dorfversammlung oder von der Wahl eines Deputirten zu derselben. Auch ist das Amt verpflichtet, das Rechnungs- und Kassenwesen jeder Gemeinde alle zwei Jahre zu prüfen und Unregelmäßigkeiten abzustellen. Endlich ergehen Beschwerden über den Gemeindevorstand sowie über Beschlüsse der Dorfversammlung ebenfalls an das Amt, welches ebenso berechtigt ist, Differenzen der Gemeinden unter einander zur Entscheidung zu bringen. Im Verkehr der Gemeinden mit fremden Behörden hat es keine Vermittlung zu leihen, fungirt auch unter Umständen an Stelle der besonderen Großherzoglichen Heimathscommission ¹⁾. Im öffentlichen Interesse ist ihm auch die Leitung der s. g. Feuerschau verblieben ²⁾, auch an der ihm als Ortsobrigkeit zustehenden Befugniß hinsichtlich der Wegebesichtigungen nach ministerieller Entscheidung nichts geändert.

Eine weitere bedeutende Vereinfachung der Amtsadministration ist durch die allgemeine Vererbpachtung der Domantalbauern herbeigeführt. Die Feld- und Gehöftsregulirungen, die Gehöftsbauten, der amtliche Executionszwang auf grundherrliche, nicht aber auf communale Leistungen Namens der Gemeinden, werden dadurch wesentlich beendigt, und die ganze engere Amtsverwaltung wird sich, wie in alter Zeit, demnächst hauptsächlich auf die Bauten und öconomische Einrichtung der Pachthöfe, sowie auf Erhebung und Berechnung der landesherrlichen Gefälle beschränken (§ 9). Gesteigert ist dagegen die Thätigkeit der Amtsbehörden in anderen Be-

¹⁾ B. v. 20. Februar 1871, § 9, Rgbl. St. 23; Circ. v. 6. Juni 1871.

²⁾ Circ. v. 1. November 1870; B. v. 3. Januar 1876, Rgbl. St. 3.

ziehungen, insbesondere in Hypothekensachen sowie durch Ausführung der neuen Reichsgesetze, z. B. im Militärwesen, hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen u. s. w., und wird es wesentlich von der neuen Gerichtsorganisation abhängen, inwieweit außer Abtrennung der eigentlichen Justizpflege die Competenz der Aemter noch weitere Einschränkungen erfahren wird.

§ 39.

Fortsetzung.

Die Verfassungsreformvorschläge von 1872 (§ 19) bezielten als Schlußstein der ganzen domanialen Reorganisation die Verleihung auch eines obrigkeitlichen und politischen Charakters an die Gemeinden und ihre Einfügung als dritten Stand unter die alten Landstände unter engem Anschluß an die eben erörterte Gemeindeordnung von 1869. Der Ortsgemeinde für jeden einzelnen Ort sollte hier ein Amtsverband für jedes einzelne und ganze Domanialamt, der Dorfversammlung eine Amtsversammlung mit wesentlich gleichartigen aber weitergehenden Aufgaben, dem Gemeindevorstand ein Amtsvorstand mit Competenz für das Ganze des Amtsbezirkes, dem Dorfschulzen ein Amtshauptmann entsprechen. Die Amtsversammlung sollte bestehen aus dem Amtsvorstande und den Gemeindevorständen des ganzen Amtes, der Amtsvorstand aus dem Amtshauptmann und im Uebrigen hauptsächlich aus gewählten Mitgliedern, der Amtshauptmann oder ein stellvertretender zweiter Beamter und die Subalternen sollten freilich vom Landesherrn bestellt werden, dann aber nicht mehr als landesherrliche Diener, sondern als Communalbeamte gelten, die Amtsunterbedienten endlich vom Amtsvorstande direct ernannt werden. Die Verwaltung der Amtsgemeinden sollte sich aber nicht wie die der Ortsgemeinden auf die eigentlichen Communalfachen beschränken, sondern die vollen obrigkeitlichen Rechte und Pflichten der bisherigen Großherzoglichen Amtsbehörden umfassen, mit Ausnahme der dem Landesherrn allein gebührenden Rechte, z. B. insbesondere auf Erhebung der Pächte, Ausübung des Kirchenpatronates u. s. w. Endlich sollte jedem einzelnen Amtsvorstande die Befugniß der Landstandschast in der Weise übertragen werden, daß derselbe aus seiner Mitte einen Abgeordneten zum Landtage

schielte, wie denn auch an den übrigen Rechten der Landstände, mit Ausnahme der Antheilnahme an den Klöstern, die Amtsgemeinden participiren sollten.

Zur Uebertragung der den Amtsverbänden mit der Verwaltung ihrer obrigkeitlichen und communalen Angelegenheiten obliegenden Lasten sollte ihnen ein nach dem künftigen Bedarfe ermessenes Vermögen an Grundstücken, Kapitalien und Renten, auch das Domanialarbeitshaus zu Wickendorf und zu Doberan überwiesen und der etwaige Mehrbedarf in jedem Amtsverbande durch Veranlagung der einzelnen Gemeinden aufgebracht werden. Daraus sollte insbesondere auch der Gehalt des Amtshauptmanns und sonstiger Officianten bestritten werden.

Aber diese auch dem Domanium eine würdige öffentliche Vertretung gewährenden Reformvorschläge scheiterten am Widerspruch der alten Stände. Freilich ergingen 1874 weitere Propositionen dahin, daß sämtliche Gemeinden des platten Landes einschließlich derjenigen auf den ritterschaftlichen und städtischen Gütern sich durch einige Mitglieder des Gemeindevorstandes resp. durch die Inhaber der Höfe an der Wahl von im Ganzen 25 Vertretern zum Landtage, welcher außerdem 31 ebenfalls gewählte Abgeordnete des großen Grundbesitzes, 26 aus der Wahl der Stadtgemeinden hervorgegangene Deputirte und mehrere vom alten Großgrundbesitze, von den Magistraten der größeren Städte und vom Großherzog gewählte Mitglieder enthalten sollte, in bestimmten Wahlkreisen betheiligen sollten, doch ist auch hierüber bis jetzt keine Einigung erzielt und einstweilen Alles beim Alten verblieben.

§ 40.

III. Centralverwaltung.¹⁾

Die frühere Domonialverwaltung war einfach und beschränkte sich wesentlich auf Erhebung der herrschaftlichen Gefälle. Einer besonderen Behörde zur Oberleitung derselben bedurfte es deshalb nicht und letztere wurde entweder vom Kanzler neben dessen übrigen Regiminalgeschäften oder direct durch den Kammermeister oder Landrentmeister ausgeübt, denen,

¹⁾ Balck, Doman. Verh., § 5 ff.

besonders nach Erweiterung der Domänen durch die Säkularisation der Klostersgüter, auch wohl zuweilen ein Hofrath oder Visitationsrath beigegeben wurde. Wallenstein als Herzog von Mecklenburg errichtete zuerst ein vollständig besetztes Kammercollegium, welchem durch Kammerordnung von 1629 die Aufsicht auf die Domanalbeamte, über Forsten und Jagd, Steuern und Rechnungswesen übertragen wurde. Seine neue Behörde sank mit ihm, doch schon Herzog Adolf Friedrich 1653 bestellte wieder einige Kammerräthe, bestimmte ihre Competenz durch Amtsordnung von 1660 und überwies ihnen außer der Domanalverwaltung in allen ihren Theilen auch das gesammte Schuldenwesen und die Hofausgaben, so daß sie die Centralverwaltung der ganzen Landesfinanzen inne hatten. Herzog Christian Louis in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts verband sie zu einem förmlichen Kammercollegium²⁾. Nach der Kammer- und Rentereiordnung vom 28. August 1751 wurde dieser Behörde die Oberverwaltung über die eigentlichen Domänen, Steuern, Zölle, Handel und Fabriken, Münzwesen, Bau-, Rechnungssachen, Post, Deconomie der amtsfähigen Städte und fürstliche Schulden übertragen, gleichzeitig darin auch schon eine besondere Abtheilung für Forst-, Jagd- und Wildsachen constituirt (§ 110). Das Collegium verwaltete auch die Renterei als alleinige fürstliche Hauptkasse. In Rechtsfachen dagegen sollte es sich schon nach resol. Caes. ad gravam. von 1724, auch nach § 394 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755 nicht mischen, sondern diese den Landesgerichten überlassen.

Diese ausgedehnte Competenz des Collegiums erlitt aber schon frühe Einschränkungen. Durch Verordnung vom 16. Juni 1756 ging die Leitung des Schuldenwesens auf den fürstlichen Geheimenrath über. Der durch Verordnung vom 2. Februar 1763 neu errichteten Steuercommission wurde das Accise- und Steuerwesen, auch Handel und Fabriken, sowie die Deconomie der amtsfähigen Städte untergeben, wozu noch 1825 die Landzollverwaltung kam. Schon 1776 bestand zur Leitung des Postwesens ein besonderes Postdepartement, seit 1810 ein Generalpostmeister unter

²⁾ Pisch, Jahrbücher, Bd. 13, S. 202; Bd. 35, S. 47; Bd. 36, S. 1 ff.; Rudloff, Mittlere Geschichte, S. 369 ff.

Oberaufsicht der Kammer, welche erst 1830 nach Aufhebung dieser Organe wieder in die directe Oberverwaltung trat. Schon seit Anfang dieses Jahrhunderts wurden auch zuweilen besondere Finanzminister ernannt, deren Competenz jedoch von derjenigen der Kammer nicht streng geschieden war.

Letzteres geschah erst im Jahre 1832. Die Kammer verlor, bei gleichzeitiger Ausschcheidung des Revisionsdepartements aus derselben (§ 15), die Verwaltung der Renterei als Hauptfinanzkasse, welche an eine besondere Finanzabtheilung überging und wurde auf die Administration der eigentlichen Domänen und sonstigen Regalien beschränkt, ihr auch für Berechnung der eigentlichen Domänialrevenue eine besondere Hauptkammerkasse (§ 8) zugewiesen. Dertlich wurde dagegen ihre Competenz 1837 dadurch erweitert, daß die bis dahin von einer besonderen Relutionscommission administrirten reluirten Domänen zur Kammerverwaltung zurückfielen.

§ 41.

Fortsetzung.

Die in Folge des Staatsgrundgesetzes von 1849 eingeführte und auch nach Aufhebung desselben von Bestand gebliebene Ministerialverfassung ließ dem Collegium freilich seine abgesonderte Stellung und Verwaltung, wies es aber unter die directe obere Leitung des Finanzministeriums resp. der übrigen Ministerien, soweit seine Thätigkeit in deren Ressorts hineinzuweigte. Gleichzeitig verlor es durch Verordnung vom 29. October 1849 die Oberleitung der Post, des Salzolles nach Verordnung vom 24. October 1849, auch des Münzwesens. Durch Errichtung des Großherzoglichen Hausgutes (§ 134) wurde der Umfang der Kammerdomänen damals wesentlich vermindert. Immerhin aber verblieb es noch die Centralbehörde für die ganze obere Verwaltung der Großherzoglichen Aemter in allen ihren administrativen Beziehungen mit Ausnahme des Schulwesens, auch die Aufsichts- und Disciplinarbehörde der Großherzoglichen Domänialbeamten. — Zur Förderung der beamtlichen Selbstständigkeit und Vereinfachung des cameraleu Geschäftsbetriebes entäußerte es sich 1866 eines Theiles seines bis dahin allein ausgeübten Rechtes zur Ertheilung sämtlicher

Rechnungsbeläge in Amtsrechnungsfachen ¹⁾ (§ 14), sowie theilweise seiner Competenz bei Gehöftsregulirungen der Domaniabauern ²⁾, worin es die Befugnisse der Localbehörden erweiterte.

Mit Durchführung der allgemeinen Vererbpachtung und der Gemeindeorganisation und Ausscheiden der betreffenden Verwaltungen aus dem Geschäftskreise der Kammer mußte naturgemäß auch die Wirksamkeit der Kammer in neuester Zeit weitere Vereinfachung erfahren. Ihre ganze umfassende Thätigkeit bei Feld- und Gehöfts-Regulirungen, Gehöftsbauten, in allen Communalfachen, insbesondere im Armen- und Medicinalwesen, ist dadurch wesentlich betroffen und hat überhaupt in den eigentlichen, auf Ministerien übergegangenen Regiminalsachen fast ganz aufgehört ³⁾. Selbst die herrschaftlichen Gefälle aus den Domänen sind durch Errichtung des Domaniab-Capitalfonds zu einem sehr bedeutenden Theile der Kammerverwaltung entzogen, indem seit 1869 alle Canoncapitalien der Höfe, Erbpachtbauern und Büdnerceien, sowie die Aufkünfte aus der allgemeinen Vererbpachtung (§ 56), seit 1873 überhaupt alle Verkaufs- und Ablösungsgelder aus den Domänen der Verwaltung des ersteren ausschließlich überwiesen sind; durch weitere Vergrößerung des Großherzoglichen Hausgutes (§ 135) 1873 hat endlich der Umfang der Kammerdomänen eine neue bedeutende Abminderung erfahren. — Als besondere Unterabtheilungen der Kammer bestehen die Hauptkammer- (§ 8), die Kammeradministrationskasse (§ 100), das Kammertaxamt (§ 96), das Messungsbureau, Photographische Atelier und Kartendepot (§ 100).

¹⁾ Circ. vom 11. Januar 1866, 17. April 1869, 27. April 1870, 8. Juni 1871, 24. Juni 1875.

²⁾ Circ. vom 5. Juli 1866.

³⁾ Circ. vom 12. August 1868; B. vom 15. Juli 1868, Rgbl. St. 47; vom 21. September 1868, Rgbl. St. 76; Circ. vom 4. November 1868; dgl. Gemeinde- und Armenordnung von 1869; B. vom 10. October 1870, Rgbl. St. 107.

IV. Einnahmen aus der Localverwaltung.

§ 42.

a. Im Allgemeinen.

Die früheren baaren Erträge aus den fürstlichen Aemtern waren nur gering. Sie flossen wegen der zahlreichen Verpfändungen (§ 32 ff.) zum größten Theil in die Taschen Anderer, und die Landesherren waren für ihre baaren Bedürfnisse hauptsächlich auf die ordentlichen Landbeden angewiesen (§ 1). Aber hiervon abgesehen, wirkten auch andere Ursachen gleichmäßig mit zur Unergiebigkeit der Domänen.

Vor Allem war es die mittelalterliche Naturalwirtschaft. Größere Höfe, für welche baare Pächte zu entrichten waren, gab es nur wenige (§ 46), und die Bauern waren meistens nur zu bestimmten Leistungen an Korn, Eiern, Geflügel u. s. w. verpflichtet. In Naturalien bestand auch der größte Theil der fürstlichen Ausgaben, insbesondere die Besoldungen der Beamten (§ 79). Was dann noch übrig blieb, wurde regelmäßig nicht versilbert, wozu es auch oft an passender Gelegenheit fehlte, sondern am Sitze des Amtes selbst oder in nahe gelegenen fürstlichen Burgen in natura aufgezehrt. Denn die Fürsten mit ihrem starken Gefolge von Hunderten von Personen und Pferden residirten nicht wie jetzt an wenigen bestimmten Orten, sondern zogen von Burg zu Burg, von Amt zu Amt, und wurden von den dort gelagerten Vorräthen unterhalten (§ 133). Die mittelalterlichen Voigtei- und Amtsrechnungen liefern hierfür interessante Beläge, der Jahresabschluß derselben ergibt meistens das Resultat, daß die Voigte keinen Ueberschuß abzuliefern, sondern durch den zum Theil fast unglaublichen Consum besonders an Fleischspeisen und Getränken sich in Vorschuß gesetzt und zu fordern hatten¹⁾. Nicht selten hielten die Fürsten ihre Ablager, besonders auch zu Zwecken der Jagd, auf dem platten Lande selbst bei den Bauern, welche Kost und Futter verabreichen mußten und dadurch sehr gedrückt wurden; sie bezahlten dafür noch in späteren Zeiten, als die Einquartirungen selbst aufgehört hatten,

¹⁾ Meckl. Urk.-B. Nr. 3296, 3941; Lisch, Jahrb., Bd. 17, S. 348; Bd. 25, S. 316; Bd. 39, S. 1 ff.

das Ablagergeld²⁾. Aber auch die Klöster des Landes wurden von den fürstlichen Ablagern hart betroffen. Die Fürsten verweilten schon in ältester Zeit gerne in den Landesklöstern, deren feineres Wohlleben ihnen behagte und gerne wurden sie dort gastlich aufgenommen, zum Entgelt auch manche kostbare Privilegien errungen. Aber letztere wurden in späterer Zeit nur noch selten gewährt, dagegen die fürstlichen Ablager durch hundertjährige Übung zur Pflicht³⁾, und bald selbst in bestimmtem Umfange festgestellt. Im Kloster Doberan z. B. dauerte das herzogliche Ablager jährlich sechs Wochen in den Fasten und 14 Tage im Herbst⁴⁾. Durch Neversalen vom 2. Juli 1572 wurde den Klöstern Dobbertin, Ribnitz und Malchow freilich das vierzehntägige Hasenablager erlassen, jedoch alles übrige Ablager reservirt. Vom Kloster Dobbertin wurde noch 1642 für Ablösung des fürstlichen Ablagers die Vogtei Dabel an die herzogliche Kammer abgetreten⁵⁾. Noch durch resol. ad grav. vom 16. Juli 1701 wurde das fürstliche Ablager im Kloster Malchow dahin ausgedehnt, daß letzteres auch während des ganzen Jahres alle möglichen Fuhren stellen mußte. — Selbst im fürstlichen Domanium währten die Ablager bis in die neuere Zeit und wurden nicht allein von den Fürsten, sondern auch von den Räten und Hofbeamten gefordert, und erst durch die Amtsordnung vom 24. Mai 1687 dahin begrenzt, daß jene an solche Personen nur gegen Vorzeigung ausdrücklicher fürstlicher Erlaubniß und nur gegen Vergütung geleistet werden sollten.

Dazu kam die Einführung der Generalverpachtungen seit dem 16. Jahrhundert. Den Generalpächtern wurden hierbei ganze Ämter mit gleichzeitiger Ausübung der Justiz, Polizei und Verwaltung gegen bestimmte Pachtsummen überlassen. Diese Einrichtung war um so beliebter, als dann die ganze Administration direct nichts kostete und die Gefälle nicht einzeln von den dazu Verpflichteten beigetrieben zu werden brauchten. Sie führte aber große Uebelstände mit sich, weil die privaten und häufig fremden Generalpächter Gesetze und Herkommen nicht achteten und besonders

²⁾ Rudloff, Mittlere Geschichte, S. 699; Lisch citat, Bd. 1, S. 68 ff.

³⁾ Lisch, citat, Bd. 13, S. 131; Bd. 9, S. 49; Boll, Meckl. Geschichte, Bd. 1, S. 214.

⁴⁾ Rudloff, Neuere Geschichte, S. 224.

⁵⁾ Statist. Beitr., Bd. 4, S. 130.

die Bauersleute auspressten und in immer traurigere Lage hineindrängten. Obendrein waren die Generalpächte meistens nur gering, häufig auch nur Deckmantel für Amtsverpfändungen (§ 32). Noch im Jahre 1775 ergaben die Ämter Sternberg, Tempzin, Warin, Gnoien, Walsmühlen, Goldberg, Neukalen Generalpacht von je nur zwei bis viertausend Thalern; doch fiel diese irrationelle Verpachtungsart bald darauf ganz weg.

§ 43.

Fortschuhung.

Die baaren Erträge der einzelnen Ämter entsprechen dieser geschil-
derten Sachlage. Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts erreichten sie nur
eine Höhe von mehreren tausend Gulden, stiegen aber demnächst mit dem
Entstehen der großen Pachthöfe (§ 46), welche baare Jahrespacht ent-
richteten, bald auf 1 bis 200,000 Gulden. Die Ämter Lübz, Rehna,
Wittenburg, Grabow, Grevismühlen, Walsmühlen erbrachten z. B. 1611
zusammen 14,458 Gulden, Wredenhagen 3343, Marnitz 3318, Gold-
berg 2972, Neukloster 5216 Gulden¹⁾. Während des dreißigjährigen
Krieges sanken die Domanalrevenueu wieder auf ein Minimum herab.
Wallenstein als Herzog von Mecklenburg berechnet 1629 die stehenden
Amtspächte noch zu 10,000 Thlr.²⁾ Herzog Adolf Friedrich 1640 klagt,
daß er aus seinem Lande nicht eines Hellers Werth genieße und seine
Tafel zur Nothdurft nicht mehr erhalten könne³⁾. In den Geldregistern
werden die Ämter damals als öde, leer, ausgebraunt, total ruiniert be-
zeichnet. Einige Hülfen ergaben nur Verkäufe von Domänen, z. B. 1634
für 6000 Thlr., 1640 für 14,000 Thlr., 1641 für 7000 Thlr.,
1642 für 19,000 Thlr. und von Holz (§ 108). Nur allmählig und
langsam hoben sich nach Beendigung des Krieges, besonders wieder durch
Zusammenlegen der wüsten Bauerhufen zu Pachthöfen, die Intraden der
Ämter. 1690 z. B. brachte das Herzogthum Schwerin 41,000 Thlr.,
das Herzogthum Güstrow 18,400 Thlr. Nach Aussterben der Güstrower
Linie und Ausscheiden des jetzigen Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz

¹⁾ Klüber, Beschreibung Mecklenburgs, III. 2, S. 64.

²⁾ Lisch, Jahrbücher, Bd 36, S. 49.

³⁾ Lisch citat, Bd. 31, S. 37.

ergaben sämmtliche jetzige Schwerinsche Aemter im Jahre 1710 brutto eine Pacht von rund 100,000 Thlr., wozu aus Bauerhufen für verkaufte Naturalien, Ablösung von Diensten und Loskauf aus der Leibeigenschaft 30,000 Thlr. kommen; 1717 im Ganzen 170,000 Thlr. Hierzu contribuirten Amt Schwerin 20,000 Thlr., Amt Güstrow 15,000 Thlr., Neustadt 10,000 Thlr., Boizenburg und Schwaan bis 9000 Thlr., Grevismühlen und Nehna bis 8000 Thlr., Bützow, Grabow, Gadebusch, Redentin, Dömitz, Wittenburg bis 6000 Thlr., alle übrigen weniger, bis 1000 Thlr. herunter bei Stavenhagen und Walsmühlen. Bei ruhigeren Zeiten und allmählichem Aufhören der Naturalwirthschaft und Generalpacht hoben sich die Erträge der Aemter nunmehr schnell und betragen brutto trotz Abgangs der rekurirten Aemter um Mitte vorigen Jahrhunderts rund bis 250,000 Thlr., am Ende desselben schon fast eine halbe Million, 1820 662,000 Thlr., 1830 bereits 734,000 Thlr., und 1837, als die am Ende des vorigen Jahrhunderts an Mecklenburg zurückgekommenen, aber bis dahin von einer besonderen Relucionscommission verwalteten rekurirten Domänen zur Kammeradministration übergegangen waren, 1¼ Million, welche bis 1849 auf 1,900,000 Thlr. stiegen. Nach Ausschcheidung des Großherzoglichen Hausgutes kamen 1851 (§ 134) brutto nur 1,650,000 Thlr. auf, zehn Jahre später aber 1862 bereits wieder zwei Millionen, also mehr als vor Abgang des Hausgutes. Die Einnahme betrug 1872 rund 2¼ Millionen Thaler, ist dagegen durch conjuncturmäßige Ausfälle an der Hospacht (§ 47) und nach weiterer Vergrößerung des Großherzoglichen Haushaltes um eine Grundrente von 190,000 Thlrn. (§ 135) im Jahre 1873 jetzt auf etwa 5,700,000 Mk. heruntergegangen, welcher Betrag immerhin wieder denjenigen von 1849 vor der ersten Ausschcheidung des Großherzoglichen Hausgutes erreicht.

Die Aufkunft aus den einzelnen Aemtern ist seit 25 Jahren neben conjuncturmäßigem Steigen der Pächte an sich (§ 47), besonders davon bedingt gewesen, ob sie mehr oder weniger durch Abgang von Haushaltsgütern betroffen sind. 1851 erbrachte Amt Güstrow rund 170,000 Thlr., Schwerin 140,000 Thlr., Doberan 131,000 Thlr., Dargun 109,000 Thlr., Gadebusch 108,000 Thlr., Grevismühlen 96,000 Thlr., Lübz 95,000 Thlr., Warin 89,000 Thlr., Bützow 78,000 Thlr.; 1870

Güstrow 230,000 Thlr., Grevismühlen 167,000 Thlr., Warin 150,000 Thlr., Lübz 142,000 Thlr., Gadebusch 128,000 Thlr., Schwerin 124,000 Thlr., Bützow 120,000 Thlr., Doberan 118,000 Thlr., Dargun 85,000 Thlr.; 1874 Güstrow 164,000 Thlr., Lübz 149,000 Thlr., Warin 130,000 Thlr., Gadebusch 129,000 Thlr., Grevismühlen 115,000 Thlr., Doberan 107,000 Thlr., Hagenow 101,000 Thlr., Bützow 98,000 Thlr., Schwerin 86,000 Thlr., Dargun 60,000 Thlr. u. s. w. Die Aemter mittlerer Größe und Güte, z. B. Boizenburg, Buckow, Crivitz, Dömitz, Ribnitz, Schwaan, Toitenwinkel, ergeben 40–50,000 Thlr., Wredenhagen 27,000 Thlr., Lübbtheen 17,000 Thlr.

§ 44.

b. Von Grundstücken mit landwirthschaftlichem Betriebe.

Zu den Einnahmen aus den Aemtern von $5\frac{3}{4}$ Millionen Mark (§ 43) liefern die Erträge der ländlichen Grundstücke mit zur Zeit rund $5\frac{1}{4}$ Millionen mehr als 90 pCt.

Der regierende Landesherr (§ 21) hat staatsrechtlich und ursprünglich das volle, ungetheilte Eigenthum am Grund und Boden des ganzen Domaniums; wo innerhalb desselben in seltenen Fällen aus früherer Zeit her gleiche Eigenthumsrechte Anderer bestehen, sind sie fast immer auf eigentlich nicht domanialem Boden erwachsen¹⁾. Ausnahmen von dieser Regel werden erst in jetziger Zeit gemacht, indem die f. g. Eigenthumsparzellen und die Gemeindeländereien (§ 61) zu ungetheiltem Eigenthum ausgegeben werden. Bloßes Nützeigenthum, Erbpacht, regelmäßig auf Grund der römischen Emphyteuse, ist aber von jeher verlichen worden und umfaßt jetzt einen großen Theil des domanialen Grundes. Der Rest ist immer auf Zeitpacht ausgethan gewesen, mit der alleinigen früheren Ausnahme der f. g. Amtsbauhöfe (§ 46), welche die Landesherren direct für sich durch ihre Beamten administriren ließen. Diese Selbstadministration herrscht jetzt nirgends mehr auf den eigentlichen nutzbaren Ackerflächen, welche hier zunächst zur Erörterung stehen — wohl aber noch bei den Forsten (§ 109) und den Leutzwiesen (§ 131).

¹⁾ Bald, Doman. Verh., Bd. 1, § 57.

Nach statistischen Ermittlungen von 1865 umfaßten damals die zur Ackerkultur nutzbaren Flächen²⁾ nach Abzug der keine Erträge für die fürstlichen Kassen abwerfenden geistlichen und Schulländereien von mehr als $4\frac{1}{2}$ Millionen □Ruthen insgesamt noch mehr als 172 Millionen □Ruthen; nach Vergrößerung des Großherzoglichen Hausgutes 1873 (§ 135) um rund 5 Millionen □Ruthen urbaren Acker sind jetzt noch etwa 167 Millionen □Ruthen, also etwa 65 □Meilen in den unter Kammerverwaltung stehenden fürstlichen Aemtern mit Einschluß der Incamerata (§ 21) verblieben. Dazu kommen aber noch mehr als $9\frac{1}{2}$ Millionen □Ruthen nutzbare Gewässer und mehr als 5 Millionen □Ruthen allgemein unbrauchbare Flächen, wovon jedoch ein bedeutender Theil nicht auf das eigentliche Amtsgebiet, sondern auf die Forsten fällt (§ 108).

§ 45.

Fortsetzung.

Nach denselben statistischen Ermittlungen sollen von jenen nutzbaren Ackerflächen etwa $3\frac{1}{4}$ Millionen □Ruthen als Dienstländereien an Großherzogliche Beamte, welche zu denselben in einem der Zeitpacht analogen Verhältnisse (§ 82) stehen, ferner mehr als $44\frac{1}{2}$ Millionen auf Erbpacht und mehr als 124 Millionen auf Zeitpacht weggegeben sein. Nach der neuesten Reorganisation der großherzoglichen Domänen, insbesondere nach der fast vollendeten Vererbpachtung der Domänialbauern von mehr als 78 Millionen □Ruthen, Verkauf eines großen Theils der auch von den Büdnern innegehabten fast $2\frac{1}{2}$ Millionen □Ruthen Zeitpachtacker an dieselben auf Erbpacht zu ihrem schon früheren Erbpachtbesitze (§ 59), Dotation zahlreicher Häusler (§ 60), Eigenthumsparcelen (§ 61) und der neuen Gemeinden (§ 61) aus den fast 11 Millionen herrschaftlicher Einlieger- und Reservatländereien¹⁾, ist obiges Verhältniß jetzt jedoch vollständig verändert und die Zeitpacht hauptsächlich auf die großen Pachtböse von fast 32 Millionen □Ruthen beschränkt (§ 47), von welchem Theile

²⁾ Statist. Beitr., Bd. 4, S. 19.

¹⁾ Ueber diese speciellen Zahlenverhältnisse siehe Statist. Beitr. citat, S. 206 und 207.

aber gerade die beregten 5 Millionen □ Ruthen zur Vergrößerung des Großherzoglichen Hausgutes obendrein inzwischen abgegeben sind.

Die speciellen Erträge aus Zeit- und Erbpacht entsprechen aber nicht dem abweichenden Größenverhältnisse derselben (§ 47). Der Grund hiervon liegt in der bedeutend höheren Ergiebigkeit der Pachthöfe gegen den Erbzinsbesitz.

Der Erbpachtbesitz ist fest, Consolidation und Parcelirung, abgesehen von gesetzlichen Expropriationen, ohne den Willen der Staatsgewalt ausgeschlossen, gleichzeitiger Besitz Mehrerer an derselben Stelle nur Miterben bis zur Erbschaftstheilung gestattet. Bei jetziger allgemeiner Vererbpachtung der Bauerhufen ist es den Besitzern unter Umständen freigestellt, aus denselben neben den eigentlichen Stammhufen noch Nebenhufen und Bändereien bilden zu lassen (§ 56). Auch wird es jetzt den Erbpächtern unter Umständen gestattet, von ihren Ländereien unter Leitung des Amtes Bauplätze für Häuslereien abtrennen zu lassen (§ 60).

Ueber ihren Zeitpachtbesitz verfügt die Landesherrschaft ganz uneingeschränkt im rein administrativen Verfahren durch die s. g. Feldregulirungen²⁾. Alle Erfordernisse der Neuzeit und der öffentlichen Wohlfahrt finden hierbei jegliche Berücksichtigung. Meistens aus ursprünglichem Zeitpachtbesitz sind erwachsen zahlreiche größere Erbpachtstellen, die Bändner, die Häusler, Eigenthumsparcelen, Dotationen der Gemeinden und Schulen u. s. w. Die hierzu erforderlichen Flächen sind gewöhnlich den Bauerländereien entnommen. Nach deren jetziger allgemeiner Vererbpachtung werden die Feldregulirungen demnach bis auf geringe Permutationen u. s. w. wesentlich ihren Abschluß gefunden haben.

§ 46.

aa. Von Pachthöfen.

Die großen Höfe unseres Landes haben ihren ersten Ursprung theils auf ritterschaftlichem, theils auf Klostergebiet. Auch die Rittergüter lagen in ältester Zeit freilich zu Dorfrecht, waren an Bauern ausgegeben, dennoch be-

²⁾ Ueber das nähere Verfahren dabei vgl. Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 79 ff.

fanden sich auch die Wohnsitze ihrer Herren in den Dörfern selbst mitten zwischen den Bauern, und die dazu gehörigen, für den Unterhalt der ritterlichen Familien dienenden Ländereien unterschieden sich nur durch ihren größeren Umfang von den Bauernhöfen, deren sie, wengleich ohne geschlossenen Complex, regelmäßig drei bis vier enthielten¹⁾. Sie hießen *curiae*, *allodia*, *praedia*, *Borwerke*, wurden auch häufig unter mehrere Erben vertheilt und so entstanden dann mehrere Rittersitze in derselben Dorfschaft²⁾. — Im Klostergebiete dagegen wurden schon früh nicht einzelne Theile von Dorfschaften, sondern letztere ganz und vollständig häufig zu Höfen gestaltet (§ 50). Denn die Mitglieder des Cisterzienser Ordens, welche unsere Klöster meistens bewohnten, waren nach ihren Regeln zu eigener Bewirthschaftung ihrer zahlreichen Güter verpflichtet³⁾ und durften sich deshalb mit den Diensten und Abgaben von Bauern nicht begnügen. Urkundlich werden deshalb eine Reihe von Klosterhöfen aufgeführt, wo früher Bauern gewohnt hatten, die aber von den Klöstern nach der ihnen bei der Verleihung jener Güter gegebenen ausdrücklichen Befugniß gelegt waren⁴⁾. Erst später, als die Klöster mehr und mehr von der eignen Bewirthschaftung zurücktraten und vorwiegend in Mühlen (§ 63) und Salinen (§ 69) die Quellen ihres Wohlstandes suchten⁵⁾, gaben auch sie ihre Höfe zu Bauernrecht aus, doch werden gewiß manche derselben sich als solche erhalten haben. — Die Städte ferner bedurften der ihnen geschenkten Güter für ihre eignen Bürger und legten sie regelmäßig zu Stadtrecht; für Bildung von Höfen war hier also kein Raum (§ 50).

Im *Domanium* endlich war das demselben nach *Dotation* der Städte, Klöster und Vasallen zurückgebliebene Land an Bauern ausgethan, und in früherer Zeit finden sich hier nur einzelne s. g. *Amtsbauhöfe*, welche von fürstlichen Beamten, meistens als Besoldung oder für Unter-

¹⁾ Schirmacher, Beitr. z. Gesch. Meckl., Bd. 2, S. 114 ff.

²⁾ Wigger, Famil. v. Blücher, Bd. 1, S. 242; Lisch, Jahrbücher, Bd. 10, S. 405.

³⁾ Boll, Meckl. Gesch., Bd. 1, S. 191; Winter, Cisterzienser, S. 29 ff.; Lisch, citat., Bd. 13, S. 117.

⁴⁾ Meckl. Urk.-B. Nr. 1460, 1547, 1578, 1629, 1816, 2431, 2568, 2726, 3081. Höfe der Klöster, *grandiae*, *curtes*, *villae* werden auch noch genannt Nr. 65, 90, 113, 336, 301, 537, 626, 1010, 4241.

⁵⁾ Winter citat.

halt des fürstlichen Hauses, direct administriert wurden⁶⁾. Erst nach Mitte des 16. Jahrhunderts werden hier einzelne Höfe, auch Bauhöfe, Meyerhöfe genannt und die Amtsordnung vom 6. Mai 1583 enthält Bestimmungen wegen ihrer Bewirthschaftung; jene werden wohl hauptsächlich aus säcularisirtem Klosterbesitz (§ 27) überkommen sein. Nach Geldrechnungen aus dem Ende des 16. Jahrhunderts gaben einzelne bis zu 600 Thlr. Pacht.

Im Uebrigen hängt die Geschichte der Pachthöfe mit derjenigen der Bauern aufs innigste zusammen; als letztere, besonders im 16. und 17. Jahrhundert, untergingen, vermehrten sich erstere⁷⁾. Im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts werden im Domanium schon etwa 50 Höfe aufgezählt. Ihre Anzahl wuchs rasch — freilich nicht so sehr aus gelegten Bauern, als vielmehr durch Erwerb ritterschaftlicher, bereits bauernleerer Besitzungen, wie denn auch z. B. die seit 1748 erworbenen Incamerata (§ 21) mit einem Gesammtumfange von 21 Millionen □Muthen (§ 27) zum größten Theile Hofacker enthalten.

Die frühere Bewirthschaftung der Pachthöfe war eine sehr mangelhafte und wurde nicht durch eigne Kräfte und Inventarien der Pächter, sondern durch Hofdienste benachbarter Bauerndörfer betrieben, für welche der Pächter pro Bauer 25 bis 50 Thlr. an die Herrschaft bezahlen mußte; außerdem entrichtete derselbe für jeden Scheffel Acker, auf welchen je nach der Bodengüte 100—600 □Muthen gerechnet wurden, 24 fl. und für jedes Fuder Heu von 100 □Muthen 1 Thlr.⁸⁾ Die Gesammtauskunft war nur gering, z. B. 1717 96,000 Thlr. Außerdem verblieben die Höfe regelmäßig in derselben Familie und begründeten deren Wohlstand, nützten der Grundherrschaft wenig. Erst 1805 kam die öffentliche und meistbietende Verpachtung der Höfe auf, welche nun schon seit 50 Jahren Regel geworden ist und den Ertrag der Höfe vervielfacht hat.

⁶⁾ Z. B. Amtsbauhof zu Gadebusch 1452, Lisch, citat, Bd. 39, S. 15.

⁷⁾ Wie z. B. auch in Pommern; Balt. Stud., Bd. 26, S. 239.

⁸⁾ Klüver, Beschreibung Mecklenburgs, 1737, Th. 1, S. 770 ff.; über ältere Pachtbestimmungen vgl. auch Amtsordnungen vom 19. December 1660 und vom 24. Mai 1687.

§ 47.

Fortsetzung.

Vor Ausscheidung des Großherzoglichen Hausgutes 1849 gab es 267 Höfe mit einem Areal von rund 46 Millionen □Muthen und einer Jahrespacht von 878,671 Thlrn., d. i. pro Last von 6000 □Muthen 113 Thlr. Nach Abgang (§ 134) des Haushaltes 1850 verblieben 188 Höfe mit einem Areal von rund 32 Millionen □Muthen und einer Jahrespacht von 606,285 Thlrn., d. i. pro Last Ackers 114 Thlr. Bis zum Jahre 1870 war die Pacht für die gleiche Fläche auf 964,560 Thlr. gestiegen ¹⁾, hatte also diejenige des Jahres 1849 trotz Errichtung des Hausgutes schon bedeutend überholt und betrug pro Last durchschnittlich 181 Thlr. Nach weiterer Vergrößerung des Hausgutes zum Pachtbetrage von 190,000 Thlrn. im Jahre 1873 (§ 135) ergeben die verbliebenen 137 Domanialthöfe mit einem Areal von rund 27 Millionen □Muthen (§ 45) etwa 725,000 Thlr., d. i. pro Last durchschnittlich nur 160 Thlr., wovon der Grund wesentlich in den ertheilten Pachtremissionen und in jetziger conjuncturmäßiger Abnahme der Pachtangebote liegt. Zu den Gesamterträgen der domanialen Grundstücke von 5¼ Millionen Mark (§ 44) tragen die Höfe allein einen der Hälfte sich nähernden Theil, wogegen freilich wieder die sehr bedeutenden Baukosten in Betracht kommen (§§ 102 und 103), und ihre vorstehende Durchschnittspacht pro Last Ackers übersteigt diejenige der Bauern und Erbpächter an sich etwa um das Dreifache (§§ 49, 53, 55).

Die speciellen Verhältnisse der Mecklenburgischen Zeitpachthöfe, welche meistens 1 300,000 □Muthen umfassen, sind bereits an anderer Stelle eingehend erörtert ²⁾ und bedürfen hier nur einiger Ergänzungen aus neuerer Zeit.

Allgemeine Regel ist bis jetzt die öffentliche und meistbietende Verpachtung, wobei für richtige Zahlung der ausgelobten einjährigen Pachtsumme eine zinsenlose Caution vom Betrage derselben, s. g. Pacht-

¹⁾ Ueber das frühere Steigen der Höspächte vgl. besonders Wiggers, Finanzen S. 84 ff. — Im Archiv für Landeskunde, 1870, S. 249 ff., wird die Durchschnittspacht der Höfe pro Last zu 200 Thlr. berechnet. — Vgl. auch Bd. 6, Heft 1, der Statist. Beiträge 1869 über die Höhe der Pacht.

²⁾ Balck, Doman. Verh., I., S. 90—105; Statist. Beitr., Bd. 4, S. 19 ff.

vorschuss, ausbedungen wird. Seit 1872 wurde auch zuweilen ein zweiter Pachtvorschuss von gleichem Betrage bedungen, der jedoch nicht wie der erste erst nach Ablauf der Pachtjahre zurückgezahlt, sondern schon während der ersten Pachtperiode durch Abrechnung von der Pacht zurückerstattet wurde. In einzelnen Fällen ist auch der Pachtcontract selbst gegen eine einzige Capitalsumme neben Verbeibehaltung einer entsprechend abgeminderten und im Contract von vornherein fest bestimmten jährlichen Pachtsumme sowie eines einfachen Pachtvorschusses von gleicher Höhe verkauft worden. Unbemittelte Pächter waren dadurch vom Mitbieten ausgeschlossen und die landesherrlichen Kassen gegen Verluste gesichert. Doch ist seit Johannis 1875 zu dem früheren einfachen Modus zurückgegriffen.

Stundungen sind nur aus besonderen Gründen, z. B. Brandunglück, oder wenn Pächter ohne sein Verschulden harte Einbußen erlitten, auch wenn er genehmigte bedeutende Meliorationen ausgeführt hat, ertheilt, jedoch nur gegen fünfprocentige unstundbare Zinsen, auch höchstens auf drei Quartale der Pachtsumme, sowie für die Dauer mehrerer Jahre, aber nicht bis zum Ablauf der Pachtzeit; dieselbe Pacht wird nicht mehrere Male gestundet, sondern jede Zahlung zunächst auf diese abgerechnet und event. eine weitere Stundung auf die laufende Pacht gewährt.

Pächterlaß war früher unbedingt ausgeschlossen, ist jedoch im Jahre 1871 in Folge schlechter Conjunctionen besonders nach dem französischen Kriege an eine Reihe von Pächtern ertheilt, welche nicht schon die guten Jahre der älteren Zeit vorweg genossen und ebenso nicht schon wohlbewußt unter ungünstigeren Verhältnissen gepachtet hatten. Diese Pachtremission geht nur bis Johannis 1876, auch ist ihre Prolongation ausgeschlossen, jedoch den Betreffenden Rückgabe der Pachtung zu Johannis 1877 gestattet³⁾.

§ 48.

Fortsetzung.

Bei Antritt der Pachtung wird die f. g. Rotation der Feldfrüchte

³⁾ Circ. v. 1. März 1876.

je nach der Beschaffenheit des Bodens in Grundlage bestimmter Principien vorgeschrieben ¹⁾, und ist dem Pächter jede eigenmächtige Abweichung hiervon bei contractlicher Strafe von 1 Mark für je 1 Ar unerlaubter Saat untersagt, zu welchem Zwecke bestimmte amtliche Revisionen stattfinden ²⁾; nur momentane Abweichungen in derselben Fruchtgattung können je nach Witterung vom Amte gestattet werden ³⁾. Zur Anlage von Drainagen werden herrschaftliche Hülsen gewährt ⁴⁾.

Größere Reparaturen und Neubauten mußten die Pächter mit älteren Contracten bei Verabreichung der Holzmaterialien und Steine gegen Bereiteloohn, sowie einer geringeren Quote der veranschlagten baaren Baukosten selbst ausführen, während nach den neuesten Contracten von 1864 und von 1872 die Grundherrschaft allein sämtliche baare Baukosten trägt, auch die ganze Art und Weise der Bauausführung bestimmt, Pächter aber die Bausummen mit 4 pCt., bei Brand- und Sturmshaden mit 2 pCt. verzinsen, auch die Hand- und Spanndienste leisten und das Dachstroh liefern müssen; auch zahlen sie den Schornsteinfegerlohn.

Brandversicherungen der vorhandenen und nicht schon an sich überflüssigen Hofgebäude bei der Domanial-Brandasscuranz oder einer anderen sicheren deutschen Gesellschaft sind seit neuerer Zeit zulässig (§ 97), doch hat der Pächter die laufenden Versicherungsprämien ⁵⁾ zu zahlen. Bei den baulichen Vorschriften der älteren Contracte beschränkt sich die Versicherung auf die eigne Baulast des Pächters, während bei Contracten mit neuerer Fassung die Gesamtheit der baulichen Bestandtheile versichert, auch dem Pächter die Hälfte der Versicherungsprämien erstattet wird (§ 94). Die erhobenen Schädengelder werden hier zunächst auf die baaren Baukosten und nur bei einem etwaigen Ueberschuß auch auf die eignen Leistungen des Pächters angerechnet.

Das Gutsinventar wird jetzt zu keinem Theile mehr dem Pächter geliefert, sondern ist von ihm selbst einzubringen.

¹⁾ Circ. v. 10. Januar 1865; Statist. Beitr., Bd. 4, S. 21.

²⁾ Circ. v. 23. Juli 1866.

³⁾ Circ. v. 27. Februar 1873.

⁴⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 238; Circ. v. 15. Juni 1867, v. 14. Juli 1875.

⁵⁾ Circ. v. 1. Februar 1867, vom 14. Mai 1870.

Seit 1869 hat auch die Gemeindeordnung auf die Höfe, theils in Verbindung mit anderen Ortschaften, theils für sich allein Anwendung gefunden. Gegenüber dem dieselbe einführenden Gesetze erfahren hier aber etwaige contractliche Exemptionen aus Gründen der Billigkeit und sowohl wegen der bei Annahme der Pachtungen noch nicht in Anschlag gekommenen Gemeindelasten, als auch wegen der ohnehin ziemlich drückenden Verpflichtungen der Hospächter mehr Berücksichtigung, als bei den übrigen Gemeinden. Pächter können sich der Leistung der gesetzlichen Gemeindeforderungen zwar nicht entziehen, erhalten solche aber nach Befinden von der Grundherrschaft erstattet (§§ 37, 38, 88, 93).

§ 49.

bb. Von Erbpachthöfen.¹⁾

Diese stammen aus dem Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts und sind ursprünglich auf Erbpacht verkaufte Zeitpachthöfe oder größere Theile derselben, erhielten auch deshalb förmliche Hofcontracte. Gleiches geschah demnächst bei größeren Arealcomplexen, welche aus vacanten Bauerländereien auf Erbpacht errichtet wurden. Nachdem aber durch die, die Erbfolge der Erbpächter regelnden Verordnungen vom 25. Januar 1860 und vom 24. Juni 1869 alle Erbpachtstellen bis zu einem Hufenstand von 350 bonitirten Scheffeln hinsichtlich Anwendung jener Gesetze für bäuerliche erklärt sind (§§ 55, 58), pflegen nur noch die über jenes Maß hinausgehenden als Erbpachthöfe bezeichnet zu werden. Immerhin hat diese Unterscheidung ihre Bedeutung ausschließlich in jener Beziehung und überall nicht für das sonstige materielle Rechtsverhältniß, bei welchem allein entscheidend bleibt, ob im einzelnen Falle ausdrücklich Hofcontracte ertheilt sind oder nicht²⁾.

1849 gab es 104 Erbpachthöfe mit einem Gesamtterlegniß von rund 49,000 Thln. Seit obiger Unterscheidung, welche von der Statistik beibehalten ist³⁾, werden 1864 nur noch 77 Höfe mit einem Flächeninhalt

¹⁾ Beitr. zur Statist. Meckl., Bd. 4, S. 30.

²⁾ Von Wichtigkeit z. B. bei den Schulbeiträgen, für welche nach den Schulregulativen bei Erbpachthöfen die Höhe des Canons, bei bäuerlichen Erbpachtstellen dagegen deren Hufenstand zu normiren pflegt.

³⁾ Statist. Beitr., Bd. 3, Heft 3, Vorwort zu Bd. 5, ferner Bd. 6, Heft 1.

von 7,794,262 □Muthen und 1869 deren 81 mit 8,290,731 □Muthen aufgeführt. Die jetzige Erbpacht beträgt etwa 206,000 Mark, also pro Last Aekers von 6000 □Muthen rund 50 Thlr.

Für die wirklichen Erbpachthöfe gilt das gemeine Erbrecht. Im Uebrigen normiren für die Verhältnisse der Erbpachthöfe die einzelnen Contracte und im Allgemeinen, besonders auch hinsichtlich des Roggen-canon — welcher hier aber in Grundlage der Veranschlagungsprincipien für Zeitpachthöfe vom 7. October 1854 constituirt zu werden pflegt⁴⁾ — sowie seiner jetzigen baaren Capitalisirung und event.⁵⁾ Auszahlung die für bäuerliche Erbpächter geltenden Grundsätze (§ 58). Auch von der jetzigen Gemeindeordnung werden die Erbpachthöfe entweder für sich allein oder in Verbindung mit anderen Ortschaften ergriffen, und zwar ohne die den Zeitpachthöfen (§ 48) gewährten Erleichterungen.

§ 50.

cc Von Bauerhufen.

Ueber die frühesten Verhältnisse des Mecklenburgschen Bauernstandes, insbesondere die hier zunächst interessirenden Besitzesrechte desselben¹⁾, läßt sich erst jetzt, seitdem unsere Mecklenburgschen Urkundenbücher die Mitte des 14. Jahrhunderts erreicht haben, ein bestimmtes Urtheil abgeben.

Ueber die wendischen Bauern ist in dieser Beziehung nichts Gewisses ergründet; sie zahlten nur den Bischofszins, die s. g. Biscoponizha mit der Kuriz, halb so groß als der Zehnte der eingewanderten deutschen Bauern — Grund genug, sie nicht zu schonen, sondern möglichst zu verdrängen oder in andere Lage zu bringen²⁾. Jedenfalls treten sie als solche und mit besonderen Besitzesrechten urkundlich nicht bestimmt hervor und verschwinden bald unter den neuen Ansiedlern.

¹⁾ Bald, Doman. Verh., Bd. 1, S. 94.

²⁾ Circ. v. 28. Februar 1872.

¹⁾ Schon gelegentlich der allgemeinen Vererbpachtung der Domanialbauern ist diese Frage Gegenstand von Streitschriften gewesen, vgl. M. Wiggers, Vererbpachtung der Domanialbaurgehöfte 1868, sowie Reform der bäuerlichen Verhältnisse 1869; dagegen Bald, Zur Geschichte und Vererbpachtung der Domanialbauern 1869. — Vgl. § 56, Note 1.

²⁾ Schirrmacher, Beitr. z. Gesch. Meckl., Bd. 2, S. 47; Meckl. Vaterlands-kunde, Bd. 2, S. 717; Risch, Jahrbücher, Bd. 13, S. 65.

Die nach der Germanisirung Mecklenburgs, besonders seit dem 13. Jahrhundert eingewanderten deutschen Bauern wurden nach deutschem Rechte d. i. mit deutscher Gemeindeverfassung (§ 36) und gewöhnlich auf Grund der s. g. *Settind* oder *Settenike*, *Bisethinge* angesetzt³⁾. Sogenannte *Freischulzen*, *villici*, *magistri civium* — in den Hägerdörfern (§ 28) *Hagemeister*, *magistri indaginis* — erhielten vom Grundherrn den Auftrag, deutsche Bauern herbeizurufen und anzusiedeln. Die Schulzen selbst wurden dafür mit einigen Bauerhufen, ganz frei oder für geringe Abgaben, zu Vasallenrecht, und wenn auch nicht zu ritterlichem, so doch zu Schulzendienst mit einem Pferde, *servitium equi* erblich belehnt. Sie übten gewisse polizeiliche und gerichtliche Befugnisse. Als Frei- oder Lehnschulzen erscheinen sie durch das ganze Mittelalter bis ins 17. Jahrhundert hinein und nachdem sie ihre ursprüngliche Bedeutung längst verloren hatten, in allen Theilen Mecklenburgs⁴⁾ und noch jetzt im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die von ihnen angesiedelten Bauern aber erhielten die ihnen verlichenen Hufen nach dem Rechte der *Settind* nur auf Zeitpacht für unbestimmte Jahre, und jeder Zeit vom Verpächter kündbar⁵⁾. Dem entsprechend heißen sie auch nur *locatores*, *incolae*, *homines in villis commorantes*, *inhabitantes*, *cultores*, *coloni*⁶⁾, und geben Pacht, *pactus*, *pensio*⁷⁾.

³⁾ Schirmacher citat, S. 116 ff.; Hegel, Gesch. der meckl. Landstände, S. 43 ff.; Buchta u. Budde, Entscheidungen des Oberappellationsgerichts, Bd. 8, S. 246; Baltische Stud., Bd. 7, S. 48.

⁴⁾ Meckl. Urk.-Buch Nr. 284, 945, 1236, 1275, 1451, 1492, 1677, 1680, 1812, 1859, 1915, 2365, 2760, 2761, 3120, 3603, 4040, 4608, 6015, 6640, 6641. — Lisch, Jahrbücher, Bd. 6, S. 96 u. 146; Bd. 9, S. 76 ff. u. 88 ff.; Bd. 13, S. 194 u. 195; Bd. 14, S. 134; Bd. 21, S. 196. Baltische Studien, Bd. 7, S. 48. Pommersche Geschichtsdenkmäler, Bd. 1, S. 290. Wigger, Familie v. Blücher, Bd. 1, S. 260 u. 365. Lisch, Malzkahnsche Urkunden, Bd. 2, S. 160. Noch nach Verordnung vom 2. Januar 1705 über Dotation der Dorfschulzen sollen Beamte etwaige Privilegien von Freischulzen zur Bestätigung abschriftlich einreichen.

⁵⁾ Schirmacher citat, S. 120 u. 124; so auch in Pommern, vgl. Balt. Stud., Bd. 6, S. 163.

⁶⁾ Balck, Geschichte und Vererbepachtung, S. 13; Meckl. Urk.-B., Nr. 454, 945, 2366, 6110 u. s. w.

⁷⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 1238, 6110, 6352, 6559, 6363, 6589.

Die Grundherren behielten deshalb freieste Disposition über die nur verpachteten Dorffeldmarken und machten davon besonders zu Gunsten der zahlreichen neuangelegten Städte uneingeschränkten Gebrauch. Bei der allgemeinen Verleihung von Dörfern an die Städte zur Schaffung und Erweiterung der städtischen Feldmarken wurde ihnen ausdrücklich nach zahlreichen Urkunden die Befugniß ertheilt, die Bauern zu kündigen, ihre Gehöfte abzubrechen, ihre Ländereien der städtischen Feldmark einzuverleiben und unter die Stadtbürger zu vertheilen⁸⁾. Wohl alle städtischen Feldmarken sind auf diese Weise entstanden, selbst die Namen der untergegangenen Ortschaften längst vergessen und nur wenige noch bis auf den heutigen Tag als besondere s. g. Cämmereidörfer erhalten⁹⁾. Von einer Entschädigung der Bauern ist nur in einer einzigen Urkunde die Rede¹⁰⁾, doch werden ihnen zweifelsohne regelmäßig ihre Gebäude und Saaten erstattet sein. Im Uebrigen darf man wohl annehmen, daß die gelegten Bauern in den betreffenden Städten als Bürger aufgenommen sind und als solche wieder an der allgemeinen Vertheilung der Dorffeldmarken unter die Stadtbewohner einigen Antheil genommen haben¹¹⁾.

⁸⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 560, 1381, 1385, 2165, 2199, 2200, 2790, 3220, 3293, 3299, 3375, 4404, 4584. Lisch, Jahrb., Bd. 17, S. 69 u. 296. Bask, Geschichte u. Vererbpachtung, S. 14. Wegen Rostock Nr. 1381, 1836, 1730, 1847, 4646 — Plau Nr. 560, 743, 2165, 2199, 3220, 4404, und Lisch cit., Bd. 17, S. 33, 69, 296 — Güstrow Nr. 2200, 4475, Lisch cit., Bd. 12, S. 326 u. 336; Bd. 15, S. 66; Bd. 17, S. 125 — Parchim Nr. 508, 767, 3375, 5797, 6288 — Grabow Nr. 834, 2222 — Lage Nr. 6666, 6667 — Gnoven Nr. 7068 — Bülow Nr. 2789 — Teterow Nr. 1261 — Grevismühlen Nr. 1385 — Möbel Nr. 1757, 1962, Lisch cit., Bd. 32, S. 122 — Sülf Nr. 2489, 4763 — Schwerin Nr. 1650, 5142, Franke, Altes u. Neues, Bd. 6, S. 102 — Wismar Nr. 877, 1402, 1431, 1505, 5980, Crain, Beitr. z. Gesch. Wismars, S. 19, 20, 50, 63 — Alt-Kalen Nr. 713 — Crivitz Nr. 2790, 6382 — Sternberg Nr. 3293 — Gadebusch Nr. 3299, 4843 — Waren Nr. 4584, 5382 — Penzlin Nr. 4835. Die Ansicht Hegels, cit., S. 45, daß gerade diese ausdrückliche Bauernlegungs-Befugniß die Erbllichkeit beweise, weil ohne solche dies nicht gestattet gewesen sei, wird durch die Regelmäßigkeit dieser Clausel zur Genüge widerlegt. Böhlaus in Zeitschr. f. Rechtsgesch., Bd. 10, S. 381, räumt nur regelmäßige Umlegungen der Bauern ein, doch beziehen die Urkunden ohne Zweifel geradezu vollständige Legung.

⁹⁾ Franke, Altes und Neues, Bd. 6, S. 102, 303.

¹⁰⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 1816.

¹¹⁾ Crain, Beitr. z. Gesch. Wismars, S. 19, 20, 50, 63.

Auch die Klöster erhielten Dorfschaften mit freier Legungsbefugniß und machten Höfe daraus (§ 46). Selbst Privaten wurde freieste Disposition über ihnen verliehene Dörfer gegeben ¹²⁾. Nur selten mochte es den Bauern gelingen, gegen erhöhte Leistungen ihren Besitz zu behaupten ¹³⁾.

§ 51.

Fortsetzung.

Neben dieser allgemeinen Zeitpacht der Bauerhufen erweisen die Urkunden schon früh mehrfache Verleihungen an Bauern nach emphyteutischem und erblichem Rechte, sowohl an eignen bisherigen Bauernland ¹⁾, als auch an f. g. Ueberschlag desselben, von welchem jedoch die bloße Freiheit von Nachmessung wohl zu unterscheiden ist (§ 28), ebenso ferner an Hölzungen ²⁾ (§ 107), und endlich selbst an benachbarten Aeckern ³⁾. Aber diese Verleihungen bestätigen nur die Regel, daß die von ihnen betroffenen Grundstücke vorher ebenfalls nur auf Zeitpacht besessen wurden. Auch war diese neue hereditas sehr häufig nur eine bedingte, z. B. mit der ausdrücklichen Clausel des Rückverkaufes ⁴⁾, wurde auch wohl bei gerichtlicher Berufung cassirt ⁵⁾, scheint zuweilen gegen die Verpflichtung zur jederzeitigen Rückgabe gegen volle Entschädigung ⁶⁾ sowie gegen Incorporation zu Stadtacker ⁷⁾ nicht geschützt und unter Umständen nur so lange ruhigen Besitzesstand gewährt zu haben, als die schuldigen Leistungen entrichtet wurden, demnach kein eigentlich dingliches Recht ⁸⁾: Die erbpachtlichen Verleihungen geschahen gewöhnlich durch Ritter und Klöster, selten aber durch die Landesherren für ihr Domanium; die gesicherten Besitzes-

¹²⁾ Meckl. Urf.-B., Nr. 4864.

¹³⁾ Meckl. Urf.-B., Nr. 3103, 5407.

¹⁾ Meckl. Urf.-B., Nr. 980, 1003, 1098, 2398, 3461, 2760, 3911, 3939, 5874, 6066, 6433, 6641; wegen der Freischulzen vgl. § 50.

²⁾ Nr. 1110, 1150, 3750, 3885, 4167.

³⁾ Nr. 2364, 2813, 3523, 3532, 3619, 5438.

⁴⁾ Nr. 980, 1003, 6433.

⁵⁾ Lisch, Jahrb., Bd. 11, S. 319.

⁶⁾ Nr. 4584.

⁷⁾ Nr. 3939, 4835.

⁸⁾ Nr. 3446; Budde, Entscheidungen des Oberappellationsgerichtes, Bd. 5, S. 395.

verhältnisse der Rostocker Stadtbauern kommen nicht in Betracht, weil häufig diese mit Rostocker Bürgern identisch sind⁹⁾.

Seit Mitte des 14. Jahrhunderts, welches bis jetzt unsere Mecklenburgischen Urkundenbücher noch nicht überschreiten, fehlen fortlaufende und zusammenhängende Zeugnisse. Wie dieselben lauten werden, läßt sich aber zur Genüge schon aus der allgemeinen Zeitlage im Voraus mit ziemlicher Sicherheit bestimmen. Mecklenburg war in den folgenden Jahrhunderten fast ohne Unterbrechung der Schauplatz von Kriegen und Fehden, welche letztere beim Ritterstande zu einem förmlichen Fehderechte sanctionirt waren¹⁰⁾. Benachbarte und die einheimischen Fürsten, Vasallen und Städte kämpften mit und gegen einander und verheerten weit und breit die Lande. Jene alle schützten sich mit ihren Waffen und hinter festen Mauern; die Bauern aber auf dem platten Lande waren wehrlos preisgegeben und die Kämpfe äußerten sich weniger in offenen Feldschlachten, als im Ausbrennen und Berauben der Dörfer¹¹⁾. „Der Bauern Blut ward nicht sonderlich geachtet, man sah sie an als das Vieh¹²⁾; die Armen wurden verschlungen vom Uebermuth der Reichen¹³⁾; ein Jeder war wie beim Schiffbruch auf eigne Rettung bedacht“¹⁴⁾. Ganze Aemter in allen Theilen des Landes wurden verwüstet und die Dörfer dem Erdboden gleich gemacht¹⁵⁾. Die Fürsten waren theilweise so ohnmächtig, daß selbst einzelne Vasallengeschlechter, z. B. die Plessen, Flotow, Maltzahn,

⁹⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 3374, Vorrede 3 Bd. 5 derselben S. IX.

¹⁰⁾ Hegel, Gesch. d. meckl. Landstände, S. 78; das von Schirmacher, Beitr. z. Gesch. Meckl., Bd. 2, S. 120, behauptete Fehderecht der Bauern existirte nie, die betreffende Urkunde redet nur von der gewohnten Landwehr der Bauern und die weiter bezielte Urphede war ein bloßer gerichtlicher Gebrauch bis ans Ende des 17. Jahrhunderts.

¹¹⁾ Wigger, Familie v. Blücher, Bd. 1, S. 243; Rudloff, Mittl. Gesch., S. 565; Lisch, Jahrbücher, Bd. 17, S. 340; Bd. 36, S. 55; und so alle Historiker. Vgl. auch Klöden, Die Quisnows und ihre Zeit.

¹²⁾ Franke, Altes und Neues, Bd. 7, S. 197.

¹³⁾ Boll, Chronik Neubrandenburgs, S. 38.

¹⁴⁾ Boll, Meckl. Gesch., Bd. 1, S. 165.

¹⁵⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 3520, 3939, 4402; Lisch, Jahrb., Bd. 17, S. 134; Rudloff, Neuere Gesch., S. 20; v. Lützow, Gesch., Th. 2, S. 310; Rudloff, Mittl. Gesch., S. 525 u. 550; Boll, Meckl. Gesch., Bd. 1, S. 143, 147, 338 u. f. w.

sich mit ihnen in offene Fehden legten¹⁶⁾. Selbst im 16. Jahrhundert noch herrschten Feuer und Schwert, Raub und Plünderung¹⁷⁾. Wegen der „unerhörten Unthaten der Lehnsleute“ wurde 1521 eine besondere peinliche Ritterbank errichtet¹⁸⁾, aber „das Morden wollte noch 1568 eine fast unstrafbare Gewohnheit werden“¹⁹⁾, und noch die Land- und Polizeiordnung von 1572 enthielt scharfe Bestimmungen gegen „muthwillige Befehder, weil viele Unterthanen nicht allein Fehdbriefe sandten, sondern auch die That nachfolgen ließen“.

§ 52.

Fortsetzung.

Zu diesen allgemeinen trüben Verhältnissen kamen specielle Gründe, welche den Mecklenburgischen Bauernstand schon in seiner Blüthe erstickten. Auf ihm hauptsächlich lastete schon seit dem 13. Jahrhundert die Grundsteuer — ihm fehlte die Landstandschaft und das Recht eigener Vertretung — sein uraltes Mannengericht ging früh verloren — seine im Anfange fast nur publicistische Dienstbarkeit zu Zwecken des Krieges und der Landesvertheidigung verkehrte sich durch Entäußerung dieser landesherrlichen Rechte an Privatpersonen und durch Mangel an Arbeitern früh in drückende Frohnden¹⁾ — fremde Pfandinhaber achteten nicht das Herkommen der Bauern — der Mecklenburgische Adel betheiligte sich wenig an Kreuzzügen und auswärtigen Kriegen, sondern blieb im Lande und wahrte seine weitgehenden Rechte — die Bauernkriege seit dem Ende des 15. Jahrhunderts disponirten zur Härte²⁾ — die schon seit Ende des 15. Jahr-

¹⁶⁾ Lisch, Jahrb., Bd. 7, S. 38; Bd. 13, S. 189; Malkahnsche Urkunden des 15. Jahrhunderts.

¹⁷⁾ Lisch, Bd. 15, S. 103; Bd. 8, S. 57; Bd. 20, S. 10.

¹⁸⁾ Lisch, Bd. 15, S. 128.

¹⁹⁾ Lisch, Bd. 15, S. 142.

¹⁾ Zeitschr. f. Rechtsgesch., Bd. 10, S. 378 ff., 383 ff.; Rudloff, Mittl. Gesch., S. 406 u. 943; Wigger, Familie v. Blücher, S. 242; Sachregister z. Meckl. Urk.-B., voce: servitium; Voll, Meckl. Gesch., Bd. 1, S. 165 u. 359; Bd. 2, S. 467 u. 581; Lisch, Jahrb., Bd. 1, S. 68 ff.; Bd. 8, S. 165, 177, 268; Bd. 9, S. 76 ff.; Bd. 14, S. 260; v. Lützow, Meckl. Gesch., Bd. 2, S. 427; vgl. auch schon Meckl. Urk.-B. Nr. 3939; Böhlau, Meckl. Landrecht, II. 1, S. 50; Mittermeier, Deutsch. Priv.-Recht, § 169.

²⁾ Ueber die Auffässigkeit der Ribniger Klosterbauern 1525 vgl. Lisch, Jahrb.,

hundertſ beginnende Schollenpflicht und Leibeigenschaft der Bauern ³⁾ ſowie das Eindringen des Römischen Rechtes verſchlimmerten ihre Lage in jeder Weiſe — mit der Errichtung von Söldnerheeren ſeit dem 16. Jahrhundert und der Beſchränkung des ritterlichen Lehndienſtes wuchs die öconomische Neigung des Adels und ſein Streben nach Vergrößerung der urſprünglich kleinen Ritterhöfe (§ 46) durch Zulegung von Bauernland ⁴⁾.

Das Elend der Bauern tritt faſt bei allen urkundlichen Zeugniſſen, beſonders ſeit dem 15. Jahrhundert hervor. Faſt ſtets werden ſie nur als die armen Leute bezeichnet ⁵⁾; ein Lehnsmanu machte 1520 den Kirchhof zum Weinberg und ſeine armen Leute mußten ihre Todten auf Feld und Brink wie Vieh begraben ⁶⁾; im Gegenſatze dazu beſiehlt der edle Herzog Johann Albrecht 1573 in ſeinem Teſtamente ⁷⁾, „vornehmlich der armen Bauersleute zu gedenken“. In raſcher Reihenfolge wechſeln die Beſitzer der Hüfen ⁸⁾. In Haufen liefen die Bauern davon und zahl-

Bd. 3, S. 131. Auch die Mecklenburgſchen Herzöge forderten Reiterdienſte gegen die auswärtigen Bauern, Liſch, Bd. 20, S. 88 u. 106. Nach Liſch, Bd. 3, S. 183, rath ein Güſtrower Domprobſt 1525 dem Herzoge, die Bauern in größere Knechtſchaft als je zuvor zu verſetzen, damit ſie ihre Hörner nicht aufrichten; vgl. Böhlaus in Zeiſchr. f. Rechtsgeſch., Bd. 10, S. 386.

¹⁾ Der gewöhnlichen Anſicht, daß die Leibeigenschaft erſt ſeit dem 16. Jahrhundert beſtehe, vgl. z. B. Böhlaus cit., S. 359, und Liſch, cit., Bd. 6, S. 38; Bd. 10, S. 387 u. 400; Bd. 13, S. 115; Bd. 15, S. 76, widerſpricht der Darguner Landfriede von 1456, ſowie die Koſtocker Vereinbarung von 1498 — vgl. Rudloff, Meckl. Geſch., Bd. 2, S. 943; Hegel, Geſch. d. Landſtände, S. 152 u. 166 — worin den Herzögen gegenüber die Gegenpartei ſich verpflichtet, die wider Willen ihren Herren verlaufenen und heimlich entfahrenen Bauern nicht einzulaffen, noch zu haufen oder zu hegen, ſondern auf Erfordern auszuliefern, ſobald ein Jeglicher beweifen könne, daß es ſein Bauer ſei.

²⁾ Liſch, Jahrb., Bd. 10, S. 400 u. 405; Rudloff, Mittl. Geſch., S. 943; Wigger, Familie v. Blücher, Bd. 1, S. 242; Böhlaus in Zeiſchr. f. Rechtsgeſch., Bd. 10, S. 384 ff.

³⁾ Liſch, Jahrb., Bd. 7, S. 60; Wigger, Famil. v. Blücher, Bd. 1, S. 328, Urkunde vom Jahre 1425; Hegel, Geſch. d. meckl. Landſtände, S. 152, i. J. 1482; Amtsordnung v. 6. Mai 1583; ſo auch bei allen Amtsviſitationen ſeit 1525. Nach Archiv f. Niederrachſen, 1873, S. 221, ſchon 1323 misera plebs contribuens. Liſch cit., Bd. 9, S. 76 ff.; Balck, 3. Geſch. u. Vererbpaſchung, S. 20.

⁴⁾ Liſch, Malgahniſche Urk., Bd. 4, S. 493.

⁵⁾ Klüver, Beſchreib. Meckl., III. Bd. 2, Anhang.

⁶⁾ Liſch, Jahrb., Bd. 21, S. 196 u. 204 ff.; auch nach Mittheilungen des Herrn Dr. Crull zu Wiſmar in dortiger Umgegend ſeit 1411, 1439 ff.

reiche wüste Hufen gab es in in allen Ortschaften⁹⁾. Die Bauern heißen stets nur pro tempore, qui nunc colunt, die zur Zeit wohnen¹⁰⁾, wodurch wohl weniger die jedesmaligen Besitzer nach jetzigem Sprachgebrauche bezeichnet, als vielmehr ihre immer nur beschränkten Besitzesrechte angedeutet werden sollen. Nur ganz ausnahmsweise, wohl nur unter dem Krummstab der Geistlichkeit, besonders in den Bisthümern Schwerin und Ratzeburg¹¹⁾, auch in einem Theile des jetzigen, früher theilweise zum Doberaner Klosterbesitze gehörenden Amtes Schwaan¹²⁾ mochte es den Bauern gelungen sein, früher ertheilte festere Besitzesrechte noch bis ins 16. Jahrhundert hinein zu behaupten.

Mit dem Ende des 16. Jahrhunderts waren die Geschicke des Mecklenburgschen Bauernstandes definitiv entschieden. Dieselbe Land- und Polizeiordnung von 1572, welche dem Fehderechte ein Ende machte, erklärte die Hufen und Hofwehren als der Obrigkeit zuständig und jeder Veränderung durch dieselben unterworfen. Schon die Amtsordnung von 1583 mußte gebieten, daß um des bloßen von den Beamten als Sportel

⁹⁾ Balck cit., S. 25; Lisch, Jahrb., Bd. 1, S. 68 ff.; Bd. 11, S. 403 ff.; Bd. 15, S. 57; Bd. 13, S. 308; Bd. 23, S. 241; Bd. 25, S. 315 u. 317; Malgahn'sche Urk., Bd. 2, S. 97 u. 412; Bd. 3, S. 161, 261, 270; Bd. 4, S. 359; Wigger, Famil. v. Blücher, Bd. 1, S. 260, 264, 296, 534; Fromm, Gesch. v. Zepelin, S. 135, sowie in allen mittelfalterlichen Bede-Registern. Vgl. auch „Legtes Wort“ v. 1748, S. 321.

¹⁰⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 5221, 5243, 5359, 5703, 5738, 5748, 5813, 5869, 6021, 6109, 6176, 5576, 6198, 6203, 6233, 6309, 6352, 6375, 6444, 6534, 6535, 6559 u. s. w. So auch in fast allen Urkunden bei Lisch, Malgahn'sche Urkunden, und bei Wigger, Familie v. Blücher, vom 14. bis 16. Jahrhundert.

¹¹⁾ Lisch, Bd. 14, S. 122 u. 127 ff.; nach Lisch cit., Bd. 6, S. 221; Bd. 8, S. 306 ff., werden noch 1436 von einem Lehnsmanne Hufen an Bauern zu freiestem Rechte verpfändet und 1507 zu einem Bauerkaufe verkauft.

¹²⁾ Balck, Gesch. d. Amtes Schwaan im Schwaaner Amtsblatte v. 1867, Nr. 37; doch ist der Verfasser in Beihalt seiner inzwischen gewonnenen genaueren Einsicht in die bäuerlichen Verhältnisse des Mittelalters geneigt, auf das dort hervortretende freie Dispositionsrecht der Bauern über ihre Hufen um so weniger Werth zu legen, als es dem Grundherrn schon damals darauf ankam, überhaupt nur Bauern ohne eigne Auswahl bestimmter Persönlichkeiten, welche den Bauern selbst deshalb überlassen blieb, zu behalten — ferner auch die vorkommenden Formen der Auflassung u. s. w. nur noch als eine bloße Reminiscenz aus früherer Zeit anzusehen, zumal da gleichzeitig schon Fälle freier grundherrlicher Verfügung über dortige Bauerhufen nicht selten sind; vgl. Z. Gesch. u. Vererbepachtung, S. 23 ff.

bezogenen Ablassguldens willen die Bauergüter nicht unnöthig und leichtfertig verändert werden sollten. Die Reversalen von 1621 verpflichteten die Bauern, ihre Pachtthufen abzutreten, nahmen ihnen die Berufung auf Verjährung und überließen ihnen nur, ihre etwaige Erbzinsgerechtigkeit gebührligh beizubringen — als ob es den Bauern gelungen wäre, aus dem Elend der vergangenen Jahrhunderte ihre etwaigen Besitzesurkunden zu retten, welche selbst den adligen Lehnsleuten zum größten Theile fehlten. Der dreißigjährige Krieg, die Entstehung der großen Hofwirthschaften nach demselben thaten das Uebrige und vernichteten factisch den ganzen damaligen Bauernstand ¹³⁾, welcher trotz aller landesherrlichen Fürsorge nur langsam wieder gehoben werden konnte. Noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurden gerade zum Anbau der wüsten Hufen, welche noch 1725 mehr als 800 waren, die Büdner angesetzt (§ 59). Selbst die Verordnung von 1820 wegen Aufhebung der Leibeigenschaft reservirte ausdrücklich die nur zeitpachtlichen Besitzesverhältnisse der Bauern ¹⁴⁾.

§ 53.

Fortsetzung.

Die jetzigen Verhältnisse der Domanialbauern sind bekannt ¹⁾ und bedürfen hier um so weniger einer eingehenden Wiederholung, als sie durch den bevorstehenden Uebergang des schon jetzt nur noch verbliebenen kleinen Restes der letzteren zur Erbpacht bald ebenfalls nur noch der Geschichte angehören und ohne practische Bedeutung sein werden.

Die Bauern erhalten Zeitpachtecontracte für Pachtperioden von 12 bis 14 Jahren — bis zum Beginn der allgemeinen Vererbpachtung in der Gestalt von f. g. Dorfcontracten gemeinschaftlich für alle Hüfner desselben Dorfes, seit Ausscheiden der jetzt vererbpachteten Mehrzahl aber speciell für jeden noch nicht vererbpachteten Bauern ²⁾.

Auch das f. g. Nachfolgerrecht der Bauern findet nur in diesen Zeitpachtecontracten seinen Ausdruck, ist also nach deren Ablauf an sich

¹³⁾ Balck, Z. Gesch. u. Vererbpachtung, S. 29 ff.

¹⁴⁾ Cit., S. 27 u. 49; Beil. z. Meck. Anz. v. 1869, Nr. 172.

¹⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 105 bis 145.

²⁾ Circ. v. 24. Juni 1869.

wieder in Frage gestellt, jedoch dadurch einigermaßen gesichert, daß durch landesherrliche Gnade und administrative Praxis ³⁾ schon seit langen Jahren die abgelaufenen Zeitpachtcontracte, wengleich unter zeitgemäßen Erhöhungen der Pacht, Veränderungen der Hufen, Modification der Specialbedingungen, immer von Neuem ertheilt zu werden pflegen. Die außerdem an die Bauern bei ihrer ersten Aufweisung auf das Gehöft ertheilten Hausbriefe sind nur Zeugnisse der geschehenen Einweisung und sollen über jene Zeitpachtcontracte hinaus kein Recht verleihen. Im Uebrigen entspricht jene Nachfolge weder einer Erbfolge, denn sie kann auch schon bei Lebzeiten der Vorbesitzer durch ihren Zurücktritt vom Gehöfte existent werden, ist auch ganz unabhängig vom Erwerben oder Ablehnen der allodialen Verlassenschaft, noch einer Singularsuccession, sondern ist ausschließlich an die Person geknüpft und wird immer von Neuem durch die Grundherrschaft verliehen. Zur Nachfolge berufen sind aber nur die Descendenten der männlichen oder weiblichen Vorwirths aus der Gehöftsfamilie, demnach keine Seitenverwandte, auch mit Vorzug der Männer vor den Frauen, sowie der Erstgeburt. Außer allgemeiner Qualification Aller wird bei Gehöftserbinnen verlangt, daß sie qualificirte Ehemänner geheirathet haben, und werden dann diese als s. g. Aufgeheirathete eingewiesen. Bei Minorennität der Auerben tritt nach Ablauf des Trauerjahres der Wittwe entweder eine s. g. prorogirte väterliche Wirthschaft durch diese ein, oder Interimswirthschaft mit Verheirathung der Wittwe an den Interimswirth, oder Zeitverpachtung, oder interimistische Wirthschaft durch Wittwe oder fast erwachsene Auerben unter Aufsicht der Vormünder. Beim Fehlen nachfolgeberechtigter Descendenten erfolgt Heimfall des Gehöftes an die Grundherrschaft, ebenso auch bei Abmeierung des Vorwirthes, doch wird hier gnadenweise das Gehöft für die Descendenten conservirt. Die Institute des Altentheils an abgetretene Vorwirths, sowie der Aussteuer an die nicht zur Succession gelangenden Descendenten bestehen auch hier und werden nach Kammerobservanz und Dorfüblichkeit ausschließlich auf administrativem Wege der s. g. Gehöftsregulirungen geregelt ⁴⁾.

³⁾ B. Gesch. u. Vererbpachtung, S. 49.

⁴⁾ Vgl. wegen hierbei erweiterter Competenz der Aemter Circ. v. 5. Juli

Unbelangend die öffentlichen Prästationen der Bauern, so bestanden dieselben in alter Zeit wesentlich in Kornabgaben von sehr verschiedener Höhe⁵⁾, daneben auch in Naturalien, z. B. den f. g. Rauchsühnern, Eiern, Fleisch, Geflügel zur fürstlichen Küche u. s. w.⁶⁾, wurden auch im Laufe der Jahre von ursprünglich festem Betrage ins Ungemessene erhöht⁷⁾, demnächst jedoch nach Einrichtung der großen Höfe und ihrer Bestellung durch Hofdienste der Bauern von letzteren fast absorbiert. So kamen nach Rentereirechnungen von 1670 von Bauern auf nur 1900 Gulden, 1700 etwa 4200 Thlr., 1709 beinahe 30,000 Thlr., 1717 ebensoviel. Doch wurden schon seit Mitte vorigen Jahrhunderts die naturalen Hofdienste in baares Dienstgeld angesetzt, seit 1773 auch schon den Pächthöfen überall keine Bauerndienste mehr mitgegeben, und gleichzeitig den Bauern nach billiger Berechnung ihrer Ertragsfähigkeit schon directe Pächte aufgelegt. Seit 1815 sind bestimmte Veranschlagungsprincipien formirt, diese auch im Jahre 1855 zeitgemäß erhöht, und 1865 für einzelne Bodenklassen angemessen⁸⁾, gleichzeitig auch für alle dahin verändert, daß die einzelnen Ansätze nicht mehr wie früher nur nach einzelnen der Bonitirung (§ 29) entsprechenden Klassen, sondern schon von Quadratruthe zu Quadratruthe sich abstufen. — Nach dem Etat von 1850/51 brachten 4504 Bauergehöfte eine Pacht von 506,510 Thlr., nach Etat von 1867/68 etwa 4100 Bauern mit einem Areal von mehr als 78 Millionen Quadratruthen⁹⁾ 580,180 Thlr., und die nach jetziger allgemeiner Vererbepachtung noch übrig gebliebenen (§ 58) etwa 500 Bauern werden etwa 80,000 Thlr. ergeben. Die Durchschnittspacht der Bauern pro

1866. Ueber frühere Altentheile und Aussteuern vgl. Z. Gesch. d. Amtes Schwaan, Schwaaner Amtsblatt v. 1867 Nr. 37.

⁵⁾ Schirmmacher, Beitr. z. meckl. Gesch., Bd. 2, S. 124 ff.; vgl. noch Meckl. Urk.-B., Nr. 4040, 4220, 4608, 5221, 4919 u. s. w.

⁶⁾ Lisch, Jahrb., Bd. 1, S. 68 ff.; Bd. 2, S. 68, 144; Bd. 6, S. 146; Bd. 9, S. 76 ff.; Bd. 11, S. 403 ff.; Bd. 10, S. 398; Bd. 21, S. 196 ff.

⁷⁾ Lisch, Bd. 8, S. 165 ff., 177 ff., 268 ff.; Boll, Meckl. Gesch., Bd. 1, S. 165 ff., 355 ff.

⁸⁾ Ueber die Unterschiede der Veranschlagung von 1855 und 1865 vgl. Meckl. Anzeigen v. 1868, Nr. 127.

⁹⁾ Beitr. z. Statist. Meckl., Bd. 4, S. 206.

Ackerlast von 6000 Quadratruthen beträgt rund 50 Thlr.¹⁰⁾, ist also viel niedriger als diejenige der Pachthöfe (§ 47).

Dazu kommt in Betracht, daß bis 1876 auch die Hufensteuern der Bauern mit in diese Pacht begriffen und veranschlagt sind.

Außerdem lasten auf den Bauern bedeutende Communalverwendungen, insbesondere zu Armen und Schulzwecken zc.

§ 54.

Fortsetzung.

Ihre Hufeländereien, meistens 16—24,000 □Ruthen, haben die Bauern zu hauswirthlicher Benutzung und Meliorationspflicht, woneben forstliche Erträge, Mineralien und Metalle, wie bei allen übrigen Zeitpächtern, für die Grundherrschaft reservirt bleiben; dies gilt insbesondere auch von Eichen und Buchen, wenn sie nicht auf den Gehöften oder deren Gärten und Wöhrten stehen¹⁾. Die Bewirthschaftung der Ländereien nebst Schlagordnung und Fruchtfolge ist zum freien Ermessen der Bauern, so lange sie Recht an der Hufe thun. Nach Ablauf jedes Zeitpachtcontractes fallen die Ländereien zunächst zur freien Verfügung der Grundherrschaft zurück, welche auf dem Wege der Feldregulirung²⁾ Umtauschungen und selbst Verkleinerungen zu gemeinnützigen Zwecken, besonders zur Gründung neuer kleiner Besitzestellen, z. B. Bädner, Hänsler u. s. w., insoweit vornimmt, daß das bäuerliche Fortkommen und die bisherige Wirthschaftsweise noch wesentlich von Bestand bleibt. Selbst noch vor jetziger allgemeiner Vererbpachtung der Bauern sind die erforderlichen Reservate zu Gemeindeländereien, Schulen u. s. w. aus den Bauerhufen ausgeschieden³⁾.

Die Gehöftgebäude stehen regelmäßig im Eigenthum der Grundherrschaft, werden den Hauswirthten in Grundlage des Gehöftsinventen-

¹⁰⁾ Ueber die specielleren Erträge vgl. Beitr. z. Statist. Meckl., Bd. 4, S. 32, Bemerkung 1.

¹⁾ Circ. v. 7. October 1868; vgl. besonders noch § 107.

²⁾ Ueber dieselbe vgl. besonders v. Bülow, Cameralist. Grundr., 1826.

³⁾ Circ. v. 14. Mai 1868.

tariums überwiesen und unterliegen ebenfalls der bäuerlichen Meliorationspflicht. Die Baulast ist contractlich bestimmt, die Bauart steht zum Ermessen der Herrschaft. Bei größeren Reparaturen und allen Neubauten haben regelmäßig die Hüfner desselben Dorfes entweder in Grundlage des Fuhrvereins⁴⁾ oder nach amtlicher Repartition sämtliche Dienste und Fuhrn zu leisten, auch das Stroh herzugeben. Im Uebrigen erhalten nach dem neuesten Contractsformular vom 24. Juni 1869 die Bauern bei Neubauten aus Baufälligkeits Bauhilfsgelder, nämlich 400 Thlr. für Wohn- incl. Viehhaus, 280 Thlr. für Wohnhaus allein, 200 Thlr. für Viehhaus allein, 180 Thlr. für Scheuren. Die Versicherung gegen Brand haben die Bauern auf eigene Kosten zu beschaffen und bekommen dagegen die Brandgelder. Diese Bauhilfen stammen aber erst aus der Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege, während in ältester Zeit die Hüfner ihre Gebäude ganz aus eigenen Mitteln erhalten mußten⁵⁾.

Die Hofwehren, d. i. das erforderliche lebende und todte Inventar, wurden in alter Zeit von den Gehöftsbesitzern selbst eingebracht, blieben dann aber Pertinenz der Stelle und gingen mit derselben selbst auf fremde Besitzer über, sind jedoch, besonders seit dem dreißigjährigen Kriege und Bestellung der Hüfe durch Hofdienste der Bauern diesen von der Grundherrschaft geliefert⁶⁾ und gelten deshalb in Zweifel als herrschaftliches Eigenthum. Bei allmäliger größerer Wohlhabenheit der Bauern und den wirthschaftlichen Fortschritten der neueren Zeit haben jene jedoch neben der herrschaftlichen Hofwehr auch eigenthümliche, s. g. Ueberwehr, sich angeschafft. Ueber die herrschaftlichen Hofwehren sind 1806 und 1862 genaue Inventarien aufgenommen, deren Conservacion bei den Gehöftsregulirungen beachtet wird. Stets zählen zur herrschaftlichen Hofwehr die ganze Ernte des laufenden Wirthschaftsjahres, soweit sie zur Fortführung der Gehöftswirthschaft in allen Beziehungen erforderlich ist, ebenso die Ausbrüdüng, d. i. der Brod-, Victualien- und Futterbedarf für Menschen und Vieh, endlich die Dungvorräthe. Defecte an der herrschaftlichen Hof-

⁴⁾ Aufgehoben d. Circ. v. 14. Mai 1870; vgl. Circ. v. 1. Mai 1867.

⁵⁾ Gesch. d. Amtes Schwaan im Schwaaner Amtsblatt von 1867, Nr. 37; dgl. 3. Gesch. u. Vererbpacht., S. 46 u. 46.

⁶⁾ Citat Amt Schwaan, Nr. 37; dgl. 3. Gesch. u. f. w., S. 24 ff. u. 47.

wehr werden aus der Ueberwehr bei gegenseitiger Ausgleichung nach der Hofwehrtaxe von 1806 gedeckt, und erst die dann noch verbleibende Ueberwehr ist Allod. Früher nutzten die Bauern die herrschaftliche Hofwehr ganz umsonst und zahlen erst seit der Veranschlagung von 1865 zwei Procent der Hofwehrtaxe. Zuweilen aber haben auch die Bauern die Hofwehren ganz als Ueberwehren gekauft, welche dann rein allodial sind.

Im Allgemeinen waren unsere Bauern bei diesen billigen Verhältnissen unter milden Landesherren in guter Lage; dennoch lastete auf ihnen das Gefühl ihres unsicheren Besitzes, mangelnder Realcredit, sehr weitgehende administrative Controle. Zu Hauptträgern der neuen Gemeindeorganisation waren sie also überall nicht geeignet. Aus solcher Erwägung ist jetzt ihre allgemeine Vererbpachtung eingeführt und bis auf einen geringen Rest vollendet. Die Bauern gehen hiermit einer ganz anderen und hoffentlich segensreichen Zukunft entgegen.

§ 55.

dd. Von Erbpachtthusen.

Die Erbpächter aus dem früheren Mittelalter sind bis auf die Besitzer der Poeler Hufen, welche übrigens mehrere Jahrhunderte hindurch nicht zu Mecklenburg gehörten (§ 27), jetzt wohl spurlos verschwunden¹⁾, doch existiren noch aus dem 17. Jahrhundert vereinzelte fürstliche Zusicherungen auf festere Besitzrechte. Aus der Zeit des Herzogs Karl Leopold im Anfange vorigen Jahrhunderts stammen wenigstens die Erbpachtcontracte einiger Frohner und Müller, nachdem die damals schon beabsichtigte allgemeine Vererbpachtung der Bauern im Uebrigen wegen schlechter Coniuncturen und mangelnder Umsicht gescheitert war²⁾. Wiederum seit dem Anfange dieses Jahrhunderts wurde die Vererbpachtung in einzelnen Fällen in Anwendung gebracht³⁾. Besonders nach Aufhebung der Leibeigenschaft 1820 war das landesherrliche Bestreben auf allgemeine Einführung festerer Besitzrechte in Grundlage der römischen

¹⁾ Ueber die Besitzer auf Poel vgl. die Meckl. Zeitung von 1875, Nr. 291, und Beilage zu Nr. 296.

²⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 146; Lisch, Jahrb., Bd. 13, S. 197 ff.

³⁾ Beitr. z. Statist. Meckl., Bd. 4, S. 38.

Emphyteusis gerichtet⁴⁾, und wenn auch nicht, wie beabsichtigt, ganze Dörfer, so traten doch seit jener Zeit zahlreiche Bauern in das neue Verhältniß über. Die Anzahl dieser Erbpächter und der verbliebenen Bauern stehen deshalb in engem Zusammenhange und letztere haben sich gemindert, je mehr jene angewachsen sind. Im Anfange dieses Jahrhunderts existirten 5400 bis 5500 bäuerliche Wirthe; 1833 schon 437 Erbpächter und 5010 Bauern, 1840 neben 593 Erbpächtern 4820 Bauern, 1850 nach Ausscheiden des Großherzoglichen Hausgutes 878 Erbpächter und 4500 Bauern, 1860 neben 1272 Erbpächtern 4128 Bauern, 1866 außer 1376 Erbpächtern mit einem Gesamtareal von rund 26 Millionen Quadratruthen⁵⁾ 4085 Bauern. Doch datiren diese Erbpächter nicht insgesammt aus eigenem Uebertritt zur Erbpacht, sondern zu einem großen Theile auch aus Heimfall von Bauergehöften, welche dann von der Grundherrschaft zuweilen, besonders in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts, wiederum auf Bauernrecht ausgethan, hauptsächlich aber bis auf diesen Tag öffentlich meistbietend auf Erbpacht verkauft wurden, zu einem andern Theile aber endlich aus Parcelirung unergiebiger Pachtböfe und aus Abtrennung entlegener Außenschläge von Dorfsfeldmarken. Die hierbei aufgestellten Bedingungen waren natürlich sehr verschieden. Die selbst auf Erbpacht übergehenden Bauern gelangten verhältnißmäßig sehr billig dazu, bezahlten höchstens die Hofwehr nach der Taxe von 1806, die Gebäude nach dem niedrigen Brandcassenwerthe, und für die Ländereien ein Erbstandsgeld vom Betrage mehrjährigen Canons; weil diese Operation finanziell sehr ungünstig war, besonders auch schon mit Rücksicht auf die allgemeine Vererbpachtung der Domanialbauern, wurde dieser eigne Erbpachtübergang seit dem letzten Jahrzehnt nur noch ausnahmsweise gestattet. Beim Heimfall der Gehöfte jedoch, sowie bei ganz neugebildeten Hüfen wurden die Gebäude sowie die Hofwehren regelmäßig nach dem vollen Taxwerthe bezahlt, das Erbstandsgeld durch öffentliches Meistgebot ausgebracht, wobei fast immer eine dem Betrage vieljähriger Canonerlegnisse adäquate Summe herauskam. Die reichen finanziellen Ergebnisse dieser

⁴⁾ Raabe, Gef.-S., Bd. 1, S. 63.

⁵⁾ Beitr. z. Statist. Meckl., Bd. 5, S. 402.

Vererbpachtungen wurden immer in außerordentlichen Etat berechnet und zweckentsprechend verwandt (§ 98).

Sämmtliche Verhältnisse dieser Erbpächter ⁶⁾ sind in sehr umfangreichen Contracten genau geregelt. Jeder Wechsel in der Person der Besitzer und der regierenden Fürsten bedarf landesherrlicher Confirmation oder Recognition gegen Entrichtung eines laudemium, woneben bei Universalsuccession an Fremde, sowie bei allen Singularsuccessionen Gebühren von 1 pSt. des Erbwerthes resp. des Kaufpreises ausbedungen sind. Bei allen Verkäufen ist für die Kammer das Vorkaufsrecht stipulirt. Die Ländereien dürfen nur zur Gewinnung eigentlicher Feldfrüchte benutzt, auch nicht deteriorirt werden; Torfstich darauf ist erst in neuerer Zeit freigegeben ⁷⁾ (§ 118). Die Bauten unterlagen amtlicher Controle insbesondere hinsichtlich Anlage von Miethswohnungen, welche erst in neuerer Zeit sich wesentlich auf Rücksichten der Gesundheit und Feuergefährlichkeit beschränkt ⁸⁾. Ueberhaupt ist administrative Cognition, insbesondere amtlicher Executionszwang in allen Dingen vorgehoben.

Anbelangend die jährlichen Erlegnisse an die Grundherrschaft, so wird bei erster Errichtung der Erbpachtthufen der Geldcanon zunächst nach bestimmten Veranschlagungsprincipien ⁹⁾, früher zuweilen auch noch mit einem Aufschlag zur Gewinnung einer höheren Bodenrente freilich auf Kosten des Kaufpreises, ermittelt, dann in Scheffel Roggen, à Scheffel zu einem Thaler gerechnet, ausnahmsweise auch in andere Kornarten, umgesetzt und dieser Korncanon nach zwanzigjährigen Durchschnittspreisen baar bezahlt. Wegen conjuncturmäßigen Steigens der Preise tritt also mit jeder neuen Preisperiode eine neue Pachtsteigerung ein. Die Gesamtpacht der älteren Erbpächter betrug z. B. 1850 rund 80,000 Thlr., dagegen 1868 rund 146,300 Thlr. einschließlich der darin stekenden Hufensteuer wobei freilich auch die inzwischen eingetretene Vermehrung der älteren Erbpächter in Betracht kommt.

Die Erbpächter durften stets auf Grundlage des gemeinen Rechtes

⁶⁾ Vgl. Bald, Doman. Verh., S. 145 bis 160.

⁷⁾ Circ. v. 27. December 1867, 11. April 1868.

⁸⁾ Circ. v. 14. November 1868.

⁹⁾ Die neuesten von 1865.

über ihre Hufen letztwillig frei disponiren; die Intestaterbfolge aber wurde durch Verordnung vom 25. Januar 1860 zuerst geregelt. Sie soll sich jedoch nur auf Hufen von $37\frac{1}{2}$ bis 350 bonitirten Scheffeln erstrecken, und die innerhalb dieser Grenzen fallenden Erbpachthufen wurden als bäuerliche in besondere Matrikeln eingetragen, während die darüber hinausgehenden als Hoferpächter und die darunter bleibenden als Büdner nicht jener Verordnung als unterworfen gelten¹⁰⁾. Hierin wird der Intestaterbfolge auf Grundlage des gemeinen Erbrechtes, jedoch mit Vorzug des Mannesstammes und der Erstgeburt bestimmt. Er erhält außer dem Gehöft als Zubehör desselben das ganze Inventar, die Ausbröckung und sonstige Victualien, die Dungvorräthe, auch Ernte und Feldbestellung des laufenden Wirthschaftsjahres und muß die hypothekarischen Schulden, jedoch die übrigen nur bei Unausreichlichkeit des Allodialnachlasses übernehmen. Die Geschwister beziehen Abfindungen, welche entweder vereinbarungsmäßig oder aber nach der Lage des Gehöftes mit Inventar unter Abrechnung der Schulden festzustellen sind. Der Aelteste des überlebenden Ehegatten wird mit Rücksicht auf die Tragfähigkeit des Gehöftes event. auf Ueblichkeit bestimmt. Für den Fall des Verkaufes, ausgenommen an die Kinder und nächsten Erben, haben die übrigen Miterben ein Vorkaufsrecht nach der Landesherrschaft. Die ganze Gehöftsregulirung geschieht wesentlich unter Leitung des Amtes auf administrativem Wege. Das Gesetz beabsichtigt Erleichterung der Gehöftsübernahme durch Minderung der Erstattungen an die allodialen Erben und Verhinderung der sonst so zahlreichen Verkäufe aus Erbtheilungen. — Alle diese vorstehenden Verhältnisse der älteren Erbpächter sind jedoch in neuester Zeit wieder wesentlich verändert und weiter ausgebildet (§ 58).

§ 56.

Fortsetzung.

Zu diesen f. g. älteren Erbpächtern sind nun in neuester Zeit die aus der allgemeinen Vererbpachtung der Domanalbauerhufen hervorgegangenen hinzugetreten. Diese großartige Organisation ist Gegenstand

¹⁰⁾ Beitr. z. Statist. Meckl., Bd. 4, S. 30, und Vorwort zu Bd. 5.

zahlreicher öffentlicher Erörterungen geworden ¹⁾, weshalb hier nur erübrigt, die Grundsätze derselben in Kürze zu wiederholen:

1) Die schon bisher in Mecklenburg übliche Erbpacht ist zur Basis der bäuerlichen Besitzesveränderung gewählt, weil staatsrechtlich (§§ 21, 44) die Verleihung ungetheilten Eigenthums nicht gestattet und jedenfalls bedenklich war.

2) Zweck schneller und gleichmäßiger Durchführung dieser Maßregel ist den Bauern nur die Wahl gelassen, sich derselben zu unterwerfen, oder ihre Hufen an die Grundherrschaft zurückzugeben. Aufreuf der bäuerlichen Zeitpachtcontracte für den Fall der allgemeinen Vererbpachtung war schon seit Jahren in denselben reservirt.

3) Zum letzten Male machte die Grundherrschaft von ihrem Rechte der Veränderung der bäuerlichen Hufen Gebrauch, jedoch nur insoweit bedeutende Mängel der bisherigen Eintheilung und dringende neue Bedürfnisse hervorgetreten waren. Zu letzteren gehörte besonders die Schaffung von Gemeindeländereien, welche nöthigenfalls den Bauerhufen entnommen werden sollten.

4) Ganz unentgeltlich sollen die Bauern von ihren Ländereien bis zu 120 bonitirten Scheffeln, wo aber diese — bei gutem Acker und höherer Bonität — keine 18,000 Quadratruthen ausfüllen, wenigstens letztere Fläche erhalten, und nur für den Rest den nach Veranschlagung von 1865 ermittelten 25fachen Canon als Erbstandsgeld bezahlen. Die meisten guten Hufen mittlerer Größe, sowie die zahlreichen schlechteren aber größeren in den Sandämtern sind hiernach ganz frei von Erbstandsgeld. Letzteres für sämtliche Hufen im Betrage von etwa 70 Millionen Quadratruthen wird sich noch nicht auf eine Million Thaler belaufen.

5) Auch eine Parcelirung der Bauerhufen ist vorgesehen. Zunächst ist kein Bauer gezwungen, den erbstandsgeldpflichtigen Rest seiner Ländereien zu kaufen, sondern kann denselben an die Grundherrschaft zurückgeben. Aber auch der Besitzer einer werthvolleren Hufe kann daraus zwei

¹⁾ Vgl. citat der Note 1 zu § 50; Meckl. Anzeigen v. 1868, Nr. 125 u. 127; sowie v. 1871, Nr. 258 u. 259; vgl. ferner das Allerhöchste Rescript v. 16. November 1867, sowie d. Circ. v. 14. December 1867, 14. Mai 1868, 7. October 1868, 2. März 1869, Contractsformular vom September 1869.

Besitzstellen formiren lassen, eine Stammhufe von wenigstens 120 bonitirten Scheffeln und eine Nebenhufe oder auch nur eine Bldnerci. Er kann die Nebenhufe als Bestandtheil der Stammhufe behalten, doch muß dieselbe bei ihrer Annahme als besondere Besitzesstelle binnen zwei Jahren nach der nächsten Veränderung in der Person des Besitzers bebaut werden. — Von dieser Parcelirungs-Befugniß ist freilich nur wenig Gebrauch gemacht.

6) Ein Kaufpreis für die Gebäude wird nur erlegt, wenn der Hauswirth 71 oder mehr bonitirte Scheffel an Ländereien hat, und zwar dann für jeden Scheffel über 70 bis zu 120 Scheffeln 2 pCt. des zur Zeit der Vererbpachtung bestehenden halben Brandkassenwerthes, wobei ihm jedoch die ausschließlich für eigne Mittel aufgeführten Gebäude, auch Befriedigungen und Brunnen nicht angerechnet werden, endlich die Ablehnung überflüssiger freisteht. Die große Anzahl der kleineren Bauern braucht hiernach gar Nichts und eine Menge der mittleren nur theilweise für die Gebäude zu zahlen. Der Gesamtbetrag der sehr niedrigen Domanalbrandkasse für die Bauergehöfte erreichte beim Beginn der Vererbpachtung noch keine 6,322,000 Thlr. und von diesen werden bei vorstehenden Entfreiungen in Summa nicht mehr als rund 2 Millionen erstattet sein.

7) Die herrschaftlichen Hofwehren werden nach der billigen Taxe von 1806, Einsaaten und Ackerbestellung nach niedrigen Ansätzen bezahlt. Der Gesamtbetrag der Hofwehrtaxe erreicht rund 1,526,000 Thlr. und für Saaten und Ackerbestellung ergiebt die genauere Berechnung 600,000 Thlr.

Der baare Gewinn der Landesherrschaft aus 4 bis 7 übersteigt so nach eben 5 Millionen Thaler, welche (§ 98) im Domanal-Capitalfonds dauernd conservirt²⁾ werden. Ferner erspart die Grundherrschaft an bisherigen baulichen Verwendungen für Bauergehöfte jährlich rund 80,000 Thaler, also ein Capital von 2 Millionen. Eine Ermäßigung der allgemeinen Verwaltungskosten ist, zumal wegen Erschwerung des Hypothekensbetriebes für so viel neue Erbpachtstellen und wegen inzwischen erfolgter zeitgemäßer Erhöhung der Gehalte bis jetzt nicht eingetreten (§ 81).

²⁾ Ueber den Domanal-Capitalfonds demnächst im 2. Theil.

§ 57.

Fortsetzung.

8) Der Canon wird capitalisirt, d. h. in Grundlage der Veranschlagung von 1865 ermittelt, zum 25fachen Betrage in eine Capitalsumme umgesetzt und diese mit 4 pCt. vom Erbpächter verzinst. Der 25fache Betrag, also vierprocentige Ablösungsmodus, erscheint nur billig, weil der Erbpächter selbst nur mit 4 pCt. verzinst. Bei Abzweigung einer Nebenhufe wird der für kleinere bis zu 150 bonitirten Scheffeln gehende Stellen übliche Hufenstandsrabatt von 1 bis 20 pCt. jeder einzelnen Stelle gewährt. Der Korn canon, also die zwanzigjährige Preiserhöhung der älteren Erbpachthufen (§ 55), ist hier bei Seite gesetzt. Die Zinsen dieses Canoncapitalis entsprechen in ihrem Gesamtbetrage der bisherigen Pacht der Bauern (§ 53) und werden, sobald die letzten jetzigen Bauern vererbpachtet sind, rund 600,000 Thlr. ergeben.

9) Die Creditverhältnisse der Erbpächter sind aufs sorgfältigste geregelt. An erster Stelle des Grund- und Hypothekensbuches werden die Canoncapitalien, s. g. Schuld aus § 5 des Normalerbpachtcontractes eingetragen. Die Landesherrschaft hat nach Verordnung vom 28. Februar 1875 auf ihre Befugniß zur Kündigung der Canoncapitalien verzichtet, solche jedoch den Erbpächtern unter der Bedingung freigestellt, daß sie auf das ganze Canoncapital sich erstrecken muß und Kündigungen von Theilen ausgeschlossen sind¹⁾. Unmittelbar hinter dem Canoncapital, also an zweiter Stelle des Grund- und Hypothekensbuches, ist den Erbpächtern freigelassen, Beträge bis zur halben Höhe des Canoncapitalis für sich selbst zur Schaffung von Credit und Negocirung von Anleihen einzutragen zu lassen²⁾. Endlich die Schuld aus § 6 der Normalerbpachtcontracte, d. i. für die Erbstands- und Kaufgelder der Gebäude und Hofwehren, wird an dritter Stelle für die Grundherrschaft intabulirt. Erbpächter zahlt für dies Capital jährlich 4 pCt. Zinsen und ferner 1 pCt. zur allmäligen Tilgung des Capitalis, zum s. g. sinkenden Fonds. Auf den jedes-

¹⁾ Circ. v. 24. März 1875.

²⁾ Circ. v. 1. Mai 1869; diese Einträge auf eignen Namen werden bei getrennter Succession in Grundstück und übrigen Nachlassensgegenständen an die Erben übergeben. Circ. v. 10. Juli 1876; B. v. 25. August 1876, RgbL. St. 23.

Bücherei

Landwirthschafts-kammer

für

Mecklenburg-Schwern.

maligen Betrag des letzteren werden dem Erbpächter vierprocentige Zinsen und Zinseszinsen zu gute geschrieben, so daß Erbpächter in dieser wenig lästigen Weise nach 41 Jahren seine Schuld völlig abgebüdet hat. Im Uebrigen steht auch dem Erbpächter Capitalabtrag frei, welcher von der Schuld abgerechnet, so daß fernerhin nur noch ihr Rest amortisirt wird. Der sinkende Fonds selbst kommt dagegen nicht schon bei Theilzahlungen, sondern erst bei dem völligen Abtrag in Anrechnung. Die 4 pCt. Zinsen fließen zur Rente als deren Gewinn aus der allgemeinen Vererbpachtung, während die einprocentigen Amortisationszahlungen im Domanal-Capitalfonds als steigender Fonds conservirt werden. Die Grundherrschaft hat sich ihrerseits der Kündigung begeben, bis Erbpächter mit Zins und Amortisationszahlungen in Rückstand geräth.

10) Die bei Vererbpachtungen bisher üblichen sehr zahlreichen contractlichen Beschränkungen, z. B. auch betreffs Holznutzung (§ 107), Torfstichs (§ 118), sind auf das äußerste Maß herabgesetzt und bezielen wesentlich nur noch das Verbot der Parcelirung und der Consolidation, sowie einige Bestimmungen bei Verkaufsfällen. Die Confirmation bei Besitzerwechsel ist beibehalten, jedoch das laudemium beschränkt (§ 96). Der Erbpachtbesitz kann nur einer Person zustehen; zulässig ist jedoch der ungetrennte Besitz mehrerer Erben des letzten Besitzers bis zur Erbschaftstheilung. Der Kammer ist das Vorkaufsrecht sowohl für sich als für Dritte reservirt. Der administrative Executionszwang ist weggefallen. Anstatt der früheren contractlichen Vorbehalte und Reservationen entscheiden fortan die Landesgesetze.*

Die anfängliche Befürchtung, daß die neuen Erbpächter den besonders durch die Verzinsung der Forderungen für Erbstands- und Kaufgelder auf sie gekommenen neuen Lasten nicht gewachsen sein würden, ist nicht in Erfüllung gegangen. Schon bis Johannis 1874 haben von den bis dahin vererbpachteten 3388 Bauern fast 500 sofort Alles und eine Menge wenigstens Capitalabträge gezahlt. Wie gut sie finanziell gestellt sind, zeigt sich überzeugend in den Fällen freiwilligen Verkaufes ihrer neuen Erbpachtstufen an Andere³⁾. Bis 1873 war dies z. B. bei 46 Stellen

³⁾ Vgl. Meckl. Anzeigen v. 1868, Nr. 127; v. 1871, Nr. 142 u. 259; v. 1872, Nr. 16.

vorgekommen. Aus der allgemeinen Vererbpachtung waren dieselben belastet mit Canoncapitalien von 138,900 Thln. und mit Kaufgeldschuld von 60,226 Thln., insgesammt mit 199,126 Thln., d. i. pro Stelle 4330 Thaler. Der von den Erbpächtern gewonnene Kaufpreis inclusive Canoncapitalien und Inventar betrug 473,388 Thlr., also pro Stelle 10,291 Thaler. Besonders die kleineren und auch nicht immer obendrein besseren Stellen wurden gut bezahlt, und hier erreichte der Gewinn des Erbpächters nicht selten selbst das Vierfache dessen, was er selbst dafür bei der allgemeinen Vererbpachtung an die Grundherrschaft gegeben hatte.

§ 58.

Fortsetzung.

Hand in Hand mit der Einführung der Gemeindeordnung begann im Jahre 1869 die allgemeine Vererbpachtung und bereits am 28. Februar 1875 wurde den dabei betheiligten Behörden und Beamten für die Durchführung dieses Werkes die öffentliche landesherrliche Anerkennung ausgesprochen. Im Laufe dieser wenigen Jahre waren mehr als tausend Domanialortschaften zur Gemeinde und etwa 3600 Bauern zur Erbpacht übergetreten.

Nur die auf zwei Augen stehenden und die Aussicht auf demnächstigen Heimfall bietenden etwa 500 Bauerhufen waren bis auf Weiteres von der Vererbpachtung ausgeschlossen, doch ist auch hier nach Circular vom 2. September 1875 der Eintritt in das neue Verhältniß gestattet. Derselbe beruht ausschließlich auf freiem Willen der betheiligten Hufenbesitzer und ist an folgende Bedingungen geknüpft.

Für die Hofwehr ist beim Vieh die doppelte, beim todtten Inventarium die einfache Hofwehrtaxe von 1806 zu bezahlen. Für die Gebäude sind ohne Rücksicht auf den Hufenstand der Stelle drei Viertel der Domanialbrandtaxe, mit Ausschcheidung derjenigen Gebäude, welche vom Erbpächter ohne alle herrschaftlichen Hülsen aufgeführt sind, zu bezahlen, wobei ersichtlich überflüssige Gebäude vom Erbpächter abgelehnt werden können. Einfaaten und Ackerbestellung sind nach niedrigen Ansätzen zu erstatten. Für die Ländereien bis zu 120 bonitirten Scheffeln resp.

18,000 Quadratruthen zahlen Erbpächter, falls sie das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, überall kein, dagegen mit jedem höheren Lebensjahre der zur Erbpacht Uebertretenden, also größerer Wahrscheinlichkeit des Heimfalls, ein entsprechend steigendes Erbstandsgeld vom ein- bis zwanzigfachen Betrage des Canons, so daß hier das Maximum mit dem vollendeten fünfzigsten Lebensjahre zu entrichten ist; bei noch höherem Alter wird das Erbstandsgeld bis zum dreißigfachen Canon von der Kammer bemessen. Für die nutzbaren Ländereien über 120 konfirte Scheffel resp. über 18,000 Quadratruthen ist immer der fünfunds zwanzigfache Betrag des Anschlages als Erbstandsgeld zu bezahlen. Im Uebrigen gelten wegen der Capitalisirung des Canons, Amortisation der Kauf- und Erbstandsgelder und sonstigen Inhaltes des Contractes dieselben Bestimmungen wie bei den anderen, neueren Erbpächtern. Von Vorstehendem ausgeschlossen sind nur noch die noch nicht eingewiesenen, also junge Anerben, sowie die kinderlosen Hufenbesitzer von mehr als 65 Jahren, bei welchen freieste, landesherrliche Beschlußfassung vorbehalten ist. — Die inzwischen noch heimfallenden Hufen werden nach wie vor meistbietend auf Erbpacht verkauft, doch erhalten jetzt auch diese neuen Erbpächter Contracte nach neuem einfachen Formular mit Canoncapital und Amortisation des rückständigen Kauf- und Erbstandsgeldes nach regelmäßigem baaren Abtrag der größeren Hälfte; die Amortisation ist hier jedoch keine einprocentige, sondern nur eine $\frac{1}{2}$ procentige, während das andere $\frac{1}{2}$ auf Verwaltungskosten gerechnet wird¹⁾.

Selbst auf die f. g. älteren Erbpächter (§ 55) sind die Wohlthaten der neueren Vererbpachtung in Anwendung gebracht. Auch sie können ihren Roggencanon capitalisiren lassen und nehmen dann nach Circular vom 28. Februar 1872 gleiche einfache und freie Contracte, wie die neuen Erbpächter. Jeder Scheffel ihres bisherigen Korncanons wird ihnen dabei je nach der Kornart mit 2 Mk. 6 Pf. bis 5 Mk. berechnet und die Capitalisirung geschieht ebenfalls zu fünfunds zwanzigfachem Betrage; wenn sie außer ihrem Canon noch Nebenerlegnisse, z. B. Mahlzwangsbefreiungsgeld (§ 64), Quittungsgebühr oder Postgeld zu entrichten hatten,

¹⁾ Contractformular v. September 1869; C. v. 22. Januar 1876.

so werden diese regelmäßig mit capitalisirt, jedoch mit Ausschluß der dem öffentlichen Recht angehörigen, z. B. Hufensteuer. Wegen Eintrags und Kündbarkeit des Canoncapital's gilt das bei den neueren Erbpächtern Gesagte. Ist aber in ihren bisherigen Contracten eine Abzahlung des Canons in irgend einer Weise bereits berücksichtigt, so haben sie die freie Wahl, das ganze Canoncapital im Termine des Contractwechsels auszuführen oder dasselbe von ihrer Seite kündbar zu behalten²⁾. Für etwaigen Zuwachs von Ländereien älterer Erbpächter normiren dieselben Bestimmungen wie bei Büdnern (§ 59); bei größeren Arealveränderungen werden Additionalacten zu den Erbpachtcontracten ertheilt³⁾.

Für sämtliche Erbpächter, sowohl ältere, als neuere, ist inzwischen durch Verordnung vom 24. Juni 1869 auch die Intestaterbfolge gesetzlich geregelt. Im Allgemeinen gelten auch hier die Bestimmungen des ersten Gesetzes vom 25. Januar 1860 (§ 55), jedoch mit mehreren Vereinfachungen. Die Matrikel ist weggefallen und an ihre Stelle nur ein Verzeichniß der diesem Gesetze nicht unterliegenden Bauergüter getreten⁴⁾.

Abfindungen und Altentheil werden nur noch statutarisch geordnet und sind über die Statuten bestimmte Vorschriften gegeben⁵⁾. Das Vorkaufsrecht der Miterben geht demjenigen der Domanalverwaltung vor. Wegen der statutarischen Regelung ist eine eventuelle Taxe nicht mehr erforderlich.

Anstatt aller früheren contractlichen Beschränkungen normirt hinsichtlich der Bauten auf allen Erbpachtgehöften jetzt nur noch das Gesetz vom 3. Januar 1876. Besonders mit Rücksicht auf die Feuerpolizei sind darin wegen Bauart, Bedachung, Belegenheit u. s. w. sehr eingehende Bestimmungen getroffen, welche zur Cognition der Amtspolizeibehörde und event. des Ministeriums des Innern ressortiren.

²⁾ Contractformular v. 28. Februar 1872; Circ. v. 24. März 1875.

³⁾ Circ. v. 15. September 1871, 26. April 1876.

⁴⁾ Circ. v. 4. September 1869.

⁵⁾ Verordnung v. 10. October 1870, Rgbl. St. 107; Circulare v. 18 März 1871 und 11. Mai 1872.

§ 59.

ee. Von Büdnerreien.

Büdner, bodener, später auch Brinnsitzer, erscheinen schon seit Jahrhunderten, fallen jedoch mit den früheren Häuslern (§ 60) vielfach zusammen. Ihre jetzige Ausbreitung datirt erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts aus dem damaligen Bestreben der Landesherren, die besonders seit dem dreißigjährigen Kriege noch wüsten zahlreichen Bauerhufen wieder in Cultur zu setzen¹⁾. Die Bewerber erhielten zu gewöhnlichem Bauernrecht, welches jedoch bald in das gemeine Erbrecht überging, neben sonstigen Unterstützungen hundert Quadratruthen zu Haus-, Hofstelle und Gartenland, sowie außerdem Weidefreiheit für eine Kuh und geringeres Vieh gegen eine jährliche Grundsteuer von 4 Thln. Meckl. Val. Im Jahre 1809 fielen manche vorherige Freiheiten derselben fort, doch wurde ihnen seitdem ein verschieden großes Areal von Acker, Wiesen und Weide, theils auf Erbstand, theils in Zeitpacht zugetheilt, für welches sie außer der verbleibenden Grundsteuer besonders bezahlen mußten. Ihre weitere Vergrößerung geschah, nachdem seit etwa 40 Jahren die bisherige Communalweide aufgehoben und separirt wurde; für Aufgabe ihrer Weidefreiheit gewannen sie eine entsprechende feste Ackerfläche. Ihre Zahl vermehrte sich besonders aus den durch die Separation der Dorffeldmarken disponibel gewordenen entlegeneren Ackerflächen, welche in passenden Abschnitten zu Büdnerrecht weggegeben und verkauft wurden. Dem Bedürfniß nach Austheilung kleinen Grundbesitzes, besonders bei Städten und guten Absatzwegen, wurde hierdurch nach Möglichkeit abgeholfen, und selbst ganze Ortschaften, s. g. Büdnercolonien, entstanden auf diese Weise. Die jetzige allgemeine Vererbpachtung der Domaniabauern gab fernere Veranlassung zu ihrer Vermehrung, indem die Bauern aus überschüssigen Hufenländereien Büdnerreien formiren lassen konnten. Schon im Anfange dieses Jahrhunderts existirten mehr als 4000 Büdnerreien, 1830 5300, 1840 mehr als 6000, 1850 mehr als 6600, 1860 mehr als 7100, 1870 7328, welche seitdem sich noch um einige vermehrt haben — womit ihre Anzahl wegen Mangels an disponiblen Ländereien nun wohl

¹⁾ Ueber die Büdner vgl. Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 161 bis 166; Beitr. 3, Statist. Meckl., Bd. 4, S. 39.

geschlossen ist. Nach dem Rechte der Emphyteusis besitzen sie durchschnittlich etwa 2000 Quadratruthen, auf denen sie größtentheils, neben sonstigem Erwerbe durch ihrer Hände Arbeit, ein sehr gutes Auskommen haben; doch giebt es auch noch daneben eine Anzahl Büdner mit dem ursprünglich sehr geringen Areal. Die Erbpachtländereien der Büdner enthielten im Jahre 1867 beinahe 12 Millionen Quadratruthen²⁾.

Ihre sonstigen Verhältnisse entsprachen bis auf die neueste Zeit denjenigen der älteren bäuerlichen Erbpächter. Ihre Büdnerbriefe enthielten eine Menge Beschränkungen und grundherrliche Cautelen. Auch hier herrschtaftliche Recognition bei jedem Besitzerwechsel, Vorkaufsrecht der Kammer, bauliche Vorschriften. Seit 1838 zahlen sie an die Grundherrschaft für ihre sämmtlichen Erbpachtländereien einen Roggencanon mit zwanzigjähriger Preiserhöhung. Derselbe wurde früher bei erster Verleihung der Büdnerci nach der höheren Pachtthostaxe veranschlagt, doch normirt für die seit 1867 entstandenen Büdner die niedrigere Veranschlagung von 1865.

Gleich den älteren Erbpächtern sind aber auch seit neuester Zeit³⁾ den Büdnern mancherlei Erleichterungen und Vortheile gewährt. Ihren bisherigen Korncanon können sie capitalisiren und auszahlen zum fünfundzwanzigfachen Betrage, wobei jeder Scheffel zu einem Thaler und acht Schilling veranschlagt wird. Bei Zuwachsländereien wird überall, ebensowenig als bei ganz neuen Büdnerci, kein Korncanon mehr, sondern nur ein, Canon=Ablösung und Erbstandsgeld gleichzeitig umfassendes, baares Kaufgeld bedungen, dessen Höhe bis zum fünfzigfachen Betrage des vorher zu ermittelnden Korncanons steigt, auch bis zur Auszahlung mit 5 pCt. zu verzinsen ist. Die hieraus resultirenden Aufkünfte fließen zum Domanial-Capitalfonds. Bei Zuwachsländereien werden besondere Zusatzacten zu den Büdnerbriefen, letztere jedoch ganz neu gegeben, wenn Büdner gleichzeitig ihren bisherigen Korncanon capitalisiren. Die neuen Büdnerbriefe sind aufs Aeußerste vereinfacht und beschränkt und enthalten wesentlich nur noch das Verbot der Parcelirung und Consolidation, sowie Vorbehalt amtlicher Anerkennung bei jedem Besitzerwechsel gegen einfache Amts-

²⁾ Beitr. z. Statist. Meckl., Bd. 5, S. 406.

³⁾ Circ. v. 19. Januar 1867, 14. November 1868, 3. Januar 1870.

gebühren. Der Besitz kann nur einer Person zustehen, zulässig ist jedoch ungetrennter Besitz der Erben bis zur Erbschaftstheilung.

Die jetzigen Büdner zahlen insgesammt etwa 108,000 Thlr. jährlich zur herrschaftlichen Klasse. Für ihre Zeitpachtländereien, welche bis vor wenig Jahren noch $2\frac{1}{2}$ Millionen Quadratruthen umfaßten und wofür etwa 14,000 Thlr. ankamen, entrichten sie nach inzwischen eingetretener Verleihung des größten Theils derselben zu Büdnerrecht jetzt nur noch wenig mehr als 2000 Thlr.

Für Büdnerereien von einem höheren Hufenstande als $37\frac{1}{2}$ benutzten Scheffeln normirt die Intestaterbfolge der bäuerlichen Erbpächter, für die kleineren nach wie vor das gemeine Erbrecht. Anstatt der früheren Büdnerbieflichen baulichen Vorschriften gilt jetzt das Gesetz vom 3. Januar 1876.

§ 60.

ff. Von Häuslereien,

Häusler, *casati*, Käthner, auch Kossathen ¹⁾ gab es schon in ältester Zeit; sie unterschieden sich dadurch von den Bauern, daß sie nicht gleich diesen Theile der gesammten Feldmark, sondern nur einzelner Hufen, auf denen ihre zuweilen eigenthümlichen Rathen standen, in Pacht hatten, geringere Abgaben, besonders das j. g. Rauchhuhn, auch statt der bäuerlichen Spanndienste regelmäßig nur Handdienste leisteten ²⁾. Später sind sie in Brinkfitzer und Büdner übergegangen (§ 59).

Die jetzigen Häuslereien stammen erst aus dem Jahre 1846; ihr ursprünglicher Zweck war nicht Vermehrung der kleinen Grundbesitzer, sondern nur Schaffung gesunder und geräumiger Häuser. Ihre Verhältnisse sind bis auf die neueste Zeit in steter Ausbildung begriffen ³⁾.

Zuerst sollten die Häusler nur ein eigenthümliches Haus mit einem Platze von 15 bis 25 Quadratruthen gegen jährliche Recognition von

¹⁾ Jetzt freilich versteht man unter Kossathen Bauern von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{8}$ Hufe.

²⁾ Meckl. Urk.-B., N. 4040, 4919, 5221; Schirmacher, Beitr. z. Gesch. Mecklb., Bd. 2, S. 129.

³⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 166 bis 173; Beitr. z. Statist. Meckl. Bd. 4, S. 40; Circ. v. 18. Mai 1846, 20. Februar 1857, 28. Januar 1862, 17. August 1867, 14. November 1868, 28. Januar 1874.

28 Schillingen erhalten. Demnächst war die erbpachtliche Hingabe eines kleinen Gartens von wechselnder Größe in unmittelbarem Anschluß an Haus und Hofplatz gegen Erbstandsgeld und Canon nur gestattet. Jetzt endlich bildet solche Vererbpachtung eines kleinen Gartens bis zu 60 Quadratruthen unmittelbar oder nahe bei dem Hause die Regel, so daß also die hiernach dotirten Häusler mit Haus, Hofplatz und Garten zusammen etwa 85 Quadratruthen, zuweilen etwas weniger oder auch je nach der Localgelegenheit mehr, in Erbpacht besitzen. Die Häuslerparzellen werden gelegentlich der Feldregulirungen aus disponiblen herrschaftlichen Grundstücken reservirt und an qualifisirte Bewerber verliehen; selbst im Laufe ihrer Zeitpachtcontracte waren die Bauern bei hervortretendem Bedürfniß zur Hergabe der hierzu erforderlichen Ländereien verpflichtet; auch Erbpächtern ist es gestattet, unter amtlicher Mitwirkung Plätze zu Häuslereien abzutreten⁴⁾. Die Anzahl der Häusler betrug 1850, also vier Jahre nach ihrer Ansetzung, schon 1301, 1860 2197, 1865 2653, 1870 3638, 1876 4827 mit einem jetzigen Gesamtareal bis 300,000 Quadratruthen, und ist noch immer im Wachsen, weil auch gelegentlich der allgemeinen Vererbpachtung noch viele Häuslerplätze zu demnächstiger Bebauung reservirt sind.

Die früheren Errichtungen neuer Häuslereien unterlagen mannigfachen Beschränkungen sowohl hinsichtlich der Bewerber, welche nur ansässige und mit hinreichendem Baucapital versehene Domaniabewohner sein konnten, als auch hinsichtlich Bauart und Räumlichkeit der Gebäude, welche immer nur eine einzige Wohnung enthalten sollten. Selbst die Singular- und Universalsuccession war an bestimmte Personen geknüpft. Außer dem Grundgeld von 28 Schillingen entrichteten die Häusler für ihren Erbpachtbesitz einen ursprünglich nach der Pachtlostaxe und demnächst nach der billigeren Veranschlagung von 1865 ermittelten Roggencanon, gleich den Erbpächtern mit zwanzigjähriger Preisperiode. Aber die neueste Zeit hat die den Erbpächtern und Büdnern gewährten Wohlthaten auch den Häuslern verliehen.

Die bisherigen Häusler können jetzt ihr Grundgeld und ihren Canon,

⁴⁾ Circ. v. 17. August 1867.

letzteren pro Scheffel zu einem Thaler, zum fünfundzwanzigfachen Betrage baar capitalisiren und auszahlen. Bei Zuwachsländereien wird ihnen überall kein Canon, sondern nur ein, Erbstandsgeld und Canoncapital gleichzeitig umfassendes, Kaufgeld von funfzigfachem Betrage des vorher zu ermittelnden Canons aufgelegt. Ganz neue Häuslereien müssen das für Haus und Hofplatz von 25 Quadratruthen übliche Grundgeld von 28 Schillingen sofort zum fünfundzwanzigfachen Betrage ablösen, und für den Erbpachtgarten ein gleich wie bei Zuwachsländereien bestimmtes Kaufgeld zahlen. Creditirung dieser Aufkünfte findet nur auf bestimmte Jahre gegen fünfprocentige Verzinsung statt. Begierig haben die Häusler diese ihnen gebotene Gelegenheit zur Entlastung ihres Besitzes ergriffen und viele Tausende dafür gezahlt, welche im Domonial-Capitalsfonds dauernd conservirt werden. — Die noch verbliebenen Jahreserlegnisse der Häusler überschreiten nicht mehrere Tausend Mark.

Die neuen Häuslerbriefe von 1868 und 1874 sind aufs Aeußerste vereinfacht und enthalten wesentlich nur noch das Verbot der Parcelirung und Consolidation, sowie den Vorbehalt eines amtlichen Auerkennungsbriefes beim Besitzerwechsel; der Besitz der Häuslerei kann nur einer Person zustehen, jedoch ist der ungetheilte Besitz mehrerer Erben des letzten Besitzers bis zur Erbschaftstheilung zulässig. Das frühere Vorkaufsrecht der Kammer ist weggefallen; in baulicher Beziehung normirt jetzt nur noch das Gesetz vom 3. Januar 1876, sowie in erbrechtlicher das gemeine Erbrecht.

§ 61.

gg. Von herrschaftlichen Reservaten.

Dieselben zerfallen ursprünglich in Einliegerländereien und in eigentliche Amtsreservate. Letztere, welche ¹⁾ mehr als 3½ Millionen Quadratruthen umfassen, werden regelmäßig von den landesherrlichen Localverwaltungen direct administriert und immer nur auf kurze Zeit an Private zur Nutznießung gegen Pacht überlassen. Die Einliegerländereien dagegen, welche beinahe 7½ Millionen Quadratruthen enthalten ²⁾, sind

¹⁾ und ²⁾ Beitr. z. Statist. Medl., Bd. 4, S. 47 u. 207.

diejenigen Grundstücke, welche schon seit 1838, ganz allgemein aber seit 1848 in Caveln oder Parcelen von einigen oder mehreren hundert Quadrat-ruthen Acker, Wiesen und Weide an die freien Arbeiter im Domanium, sowohl Miethsbeinwohner als Häusler, gegen einen sehr billigen Anschlag und mit bestimmten Ueberlassungsbedingungen in Zeitpacht hingegeben wurden³⁾. Schon als die Ortsarmenordnung (§ 88) in einer Reihe von Domanialämtern eingeführt wurde, sind die dortigen Einliegerländereien zu großem Theile den Ortschaften selbst unter der Bedingung ihrer Benutzung zu den bisherigen Zwecken überwiesen. Nachdem aber die Gemeindeordnung (§ 38) vom 29. Juni 1869 ganz allgemein bestimmt hatte, daß den neuen Domanialgemeinden zur Uebertragung der auf sie gelegten Lasten ein Gemeindevermögen unentgeltlich zugetheilt werden solle, wurde dazu der größte Theil der vorgenannten Ländereien aussersehen. In welchem Umfange dies durchgeführt ist, ergeben am besten die aus denselben zur herrschaftlichen Klasse fließenden Pachtgefälle. Dieselben betragen vor Einführung der Gemeindeordnung mehr als 140,000 Thaler jährlich, belaufen sich aber jetzt nach durchgeführter Gemeindeorganisation nicht viel höher als auf die Hälfte hiervon. Ihren Ersatz hat die Grundherrschaft freilich durch Entlastung der früher von ihr getragenen Armen- und Medicinalverwendungen (§§ 88, 90) von zusammen noch etwas höherem Betrage gefunden, genießt aber auch diesen Vortheil noch nicht ganz, weil sie einer Reihe von Gemeinden, deren Dotation mit Ländereien nach der Localgelegenheit unmöglich war, bis auf Weiteres baare Renten gewährt.

Die Gemeindeländereien sollten ursprünglich theils aus den bisherigen Einliegerländereien, theils aus Amtservaten, theils durch Ausscheidung aus den Bauerhufen vor ihrer Vererbpachtung in der Weise vermehrt werden, daß sie 5 pCt. jeder einzelnen Ortsfeldmark, mit Ausschluß der herrschaftlichen Forst und erheblicher Gewässer, enthielten⁴⁾. Weil aber die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden sehr verschieden waren, so sind ihre Ländereien denselben angemessen und haben sich im Ganzen nach der Zahl und wirthschaftlichen Bedeutung der in den einzelnen Gemeinden

³⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 190 bis 192.

⁴⁾ Circ. v. 14. Mai 1868, Beilage z. d. Meckl. Anzeigen v. 1868, Nr. 125; Circ. v. 7. October 1868, v. 16. Juli 1869.

wohnenden Grundbesitzer als Hauptträger der Gemeinden, nach der Anzahl der besitzlosen Familien, nach Gelegenheit zum Arbeitsverdienst, nach ungewöhnlichen Lasten u. s. w. gerichtet ⁵⁾. Der Procentsatz hat sich demnach sehr verschieden gestaltet und geht von 3 bis über 20 pCt. der Feldmark. Der höchste Satz ist besonders in den Sandämtern mit schon vorher sehr umfanglichen, aber weniger ergiebigen Einliegerländereien, während der niedrigste besonders die Ämter mit gutem und einträglichem Boden trifft, so daß sein Ertrag hinter demjenigen des ersteren oft nur wenig zurückbleibt ⁶⁾.

Noch schwebende Zeitpachtcontracte über die Einliegerländereien sind mit den daraus fließenden Rechten und Pflichten auf die Gemeinden übergegangen ⁷⁾. Im Uebrigen sind die Gemeinden verpflichtet, die ihnen hingebenen Einliegerländereien den derzeitigen Inhabern derselben, falls sie ihre Verpflichtungen erfüllen, noch auf wenigstens sechs Jahre unter den bisherigen Bedingungen, als wenn die Domanalverwaltung Verpächterin geblieben wäre, zu belassen ⁸⁾. Darüber hinaus sind sie in der Benutzung unbeschränkt, doch verpachten sie gewiß sehr zweckmäßig auch fernerhin fast ausschließlich der besitzlosen Bewohnerklasse. Da der bisherige Pachtanschlag sehr niedrig war, wird auch hierbei zweifelsohne in Zukunft sich eine höhere Pacht erzielen lassen.

Auf ihre Ländereien erhält jede Gemeinde einen sehr einfachen Grundbrief ohne grundherrliche Reservation und mit der Verleihung ungetheilten Eigenthums ⁹⁾.

Auch über die nach geschickener ausreichlicher Dotation der Gemeinden auf einer Reihe von Feldmarken noch übrig gebliebenen Einliegerländereien ist Verfügung getroffen; theils sind hier noch Amtsreservate für die Zukunft z. B. zu Häuslerplätzen u. s. w. geblieben, welche dann bis zur definitiven Weggabe noch öffentlich meistbietend verpachtet werden; theils auch sind jene für ein angemessenes bis zum funfzigfachen Betrage der Veranschlagung von 1865 bemessenes Kaufgeld sofort den Gemeinden als

⁵⁾ Circ. v. 15. November 1869.

⁶⁾ Meckl. Anzeigen v. 1871, Nr. 247 u. 259.

⁷⁾ Circ. v. 15. November 1869.

⁸⁾ Circ. v. 15. November 1869, v. 9. April 1870.

⁹⁾ Circ. v. 15. November 1869.

Zubehör ihrer Dotation überlassen ¹⁰⁾. Am häufigsten sind daraus f. g. Eigenthums-Parcelen gebildet und diese öffentlich meistbietend verkauft, wobei das Kaufgeld bis zum bestimmten Abtrage mit 5 pCt. verzinst wird ¹¹⁾. Zur Bebauung sind diese Parcelen nicht bestimmt. Die Hingabe geschieht zu ungetheiltem Eigenthum; in dem Grundbriebe ist Parcelirung und Consolidation verboten. Das Eigenthum kann nur einer Person zustehen; zulässig ist jedoch der ungetheilte Besitz mehrerer Erben des letzten Besitzers bis zur Erbschaftstheilung.

Der Kaufpreis für verkaufte Einliegerländereien und Parcelen fließt zum Domonial-Capitalfonds.

§ 62.

c. Von Grundstücken mit Gewerbebetrieb.

In den Aemtern giebt es eine große Anzahl von Grundstücken, mit welchen außer dem eigentlich landwirthschaftlichen noch ein specieller Gewerbebetrieb hauptsächlich oder nebenbei verbunden ist, nämlich 161 Mühlen, 328 Schmieden, 320 Krüge, 37 Ziegeleien, 9 Kalkbrennereien, 18 Frohnereien, im Ganzen 941 verschiedene Nahrungsstellen. Hinsichtlich ihrer Ländereien im Umfange von mehr als 3 Millionen Quadratruthen, hauptsächlich auf Erbpacht ¹⁾, und ihrer übrigen Verhältnisse unterscheiden sie sich nicht von den anderen Grundbesitzern ²⁾; der specielle Gewerbebetrieb zeigt bei ihnen jedoch mehrfache Eigenthümlichkeiten.

§ 63.

aa. Von Mühlen.

Diese behaupteten von jeher eine hervorragende Stelle ¹⁾. Ein Mühleuregal, d. i. ein der Regierung allein zustehendes Recht zur

¹⁰⁾ Circ. v. 15. November 1869.

¹¹⁾ Circ. v. 3. März 1870.

¹⁾ Beitr. z. Statist. Medl., Bd. 4, S. 206, 207.

²⁾ Die Intestaterbfolge der bäuerlichen Erbpächter vom 25. Januar 1860 sollte sich freilich auf Erbpachtgüter mit gewerblichem Betriebe nicht erstrecken, doch ist diese Ausnahme in das neue Erbfolgegesetz vom 24. Juni 1869 nicht wieder mit aufgenommen.

¹⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 207 bis 211; Archiv f. Landeskunde, 1860, S. 241 bis 263; Buchka u. Budde, Rechtsprüche, Bd. 4, S. 170 ff.

Anlage von Mühlen, existirt in Mecklenburg nicht. Letzteres ist durch Artikel 32 der Reversalen von 1621 ausdrücklich als auch der Ritterchaft und den Städten zustehend anerkannt. Dennoch erweisen unsere ältesten Urkunden mit wenigen Ausnahmen²⁾ Mühlen fast nur im Besitze der Landesherren, von denen sie dann theilweise an Städte³⁾, hauptsächlich aber an die Klöster verlichen wurden⁴⁾ und hier durch die Säcularisation an die Landesherren zurückfielen (§ 27). Die Mühlen standen theils unter Selbstverwaltung ihrer Eigenthümer, welche im Domanium durch fürstliche Beamte ausgeübt und insbesondere durch Amtsordnungen vom 16. Mai 1583, vom 19. December 1660, vom 24. Mai 1687 geregelt wurde, theils wurden sie, besonders von den Klöstern, schon in ältester Zeit an Private, gewöhnlich als Lehen oder auf Erbpacht, zuweilen aber auch auf Zeitpacht weggegeben⁵⁾. Gleiches ist später, besonders seit Anfang vorigen Jahrhunderts mit vielen landesherrlichen Mühlen geschehen.

Nach uraltem Rechte haben die Landesherren die Befugniß, von jedem Rostocker Scheffel auf ihren Mühlen gemahlene Kornes die Metze zu nehmen, d. i. von Roggen und Weizen $\frac{1}{12}$, von Malz, Grütze und Schrot $\frac{1}{16}$ bis $\frac{1}{24}$, daneben von Graupen ein Mahlgeld oder Jagerlohn, von feinem Mehl auchbeutel- oder Sichtgeld⁶⁾. — Um die Frequenz der Mühlen zu sichern und um gleichzeitig das kostbare Anlagecapital wieder zu gewinnen, wurde ihnen schon seit ältester Zeit von den grundherrlichen Obrigkeiten der Mahlzwang oder Mühlenbann über ganze Ortschaften oder einzelne Bewoherklassen beigelegt, d. i. zunächst nur die Verpflichtung, ihr Korn auf bestimmten dazu angewiesenen Mühlen mahlen zu lassen⁷⁾; außer durch ausdrückliches Privileg gewannen die

²⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 4055, 5375.

³⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 2542, 2622.

⁴⁾ Winter, Cisterzienser, S. 29 ff.; Meckl. Urk.-B., Nr. 499, 741, 742, 1614, 1936, 2001, 2169, 2395, 2502, 2525, 2528.

⁵⁾ Schirmacher, Beitr. z. Medl. Gesch., Bd. 2, S. 129; Meckl. Urk.-B., Nr. 1258, 1286, 1857, 2163, 2268, 3303; wegen Zeitpacht Nr. 3973, 4066.

⁶⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 359, 433, 449, 911, 1415, 5375. Bei späterer Vervollkommnung der Mahlwerke sind diese Abgaben auch wohl verringert.

⁷⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 2582, 5375; vgl. Nr. 1021, 3303, 3774, 3934; Buchka u. Budde, Entscheidungen, Bd. 4, S. 173 u. 177; Schulzen- u. Bauernordnung v. 1. Juli 1702, § 18.

Mühlen dies Recht auch durch Herkommen und unvordenklichen Besitz⁸⁾, und selbst die rechtliche Präsumtion stritt für dasselbe⁹⁾. — Mit dem Mahlzwang verbunden war von jeher der Mühlenzwang, d. i. das Verbot, innerhalb eines bestimmten Umkreises um die Zwangsmühlen andere Mühlen anlegen zu dürfen¹⁰⁾, wodurch auch die an sich nicht mahlzwangspflichtigen Ortschaften und Personen nach der Natur der Sache ebenfalls an die Zwangsmühlen gewiesen wurden. — Die Abgaben oder Recognitionen der Müller wurden nach der Zahl der Zwangsgäste, also auch der von ihnen zu erwartenden Meßen, auch wohl der einzelnen Mahlgänge bemessen. Außerdem hatten jene regelmäßig das Recht des Fischfangs¹¹⁾ in den Mühlengewässern, sowie auf gewisse Mühlenfrohnenden der Zwangsgäste, z. B. Fuhren zur Anholung der Mühlsteine u. s. w.

Durch diese eigenthümlichen Verhältnisse und Beschränkungen wurden besondere Controlden herbeigeführt. Der Mehlerverbrauch der Pflchtigen wurde taxirt, und Kerbhölzer auf den Mühlen mußten nachweisen, ob die bestimmte Scheffelzahl auf ihnen gemahlen war. Das Pungenfahren oder der Verkehr fremder Müller innerhalb des Zwangsbezirkes war untersagt¹²⁾. Selbst Haltung von privaten Handmühlen zur Anfertigung von Mühlenfabrikaten bedurfte specieller obrigkeitlicher Erlaubniß¹³⁾. Die Einfuhr von Mühlenfabrikaten von außerhalb des Districtes war schon zur Sicherung der landesgrundgesetzlichen Mahlsteuer nicht gestattet. Bestimmte Strafen trafen contravenirende Müller und Zwangsgäste. Selbst der ursprüngliche einfache Begriff des Mahlzwanges wurde in Contracten der Müller zur Vermeidung jeglicher Umgehung dahin erweitert, daß die Zwangsgäste nicht nur ihr Korn auf den berechtigten Mühlen mahlen zu lassen, sondern auch überhaupt ihren ganzen Bedarf an allen möglichen Mühlenfabrikaten dort zu entnehmen verpflichtet waren, die betreffenden

⁸⁾ Buchta u. Budde, Entscheidungen, Bd. 2, S. 159 ff.

⁹⁾ v. Kamph, Meckl. Civilrecht, § 93.

¹⁰⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 742, 1614, 1936, 2001, 2169, 2524, 2525, 2539, 4055; Buchta u. Budde, Bd. 4, S. 170; Reversalen v. 1621, Artikel 32.

¹¹⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 499, 741, 1286, 1936, 2525, 4055.

¹²⁾ Meckl. Urk.-B. Nr. 595, 1936, 2169.

¹³⁾ Buchta u. Budde, Entscheidungen, Bd. 4, S. 170 ff.; Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich v. 18. April 1755, Anlage 7.

Müller also auch gewissermaßen ein Handelsmonopol hatten. Abgesehen von diesen ausdrücklichen contractlichen Stipulationen, entschieden aber sowohl die Gerichte im Streitfalle, als auch unsere Landesgesetze¹⁴⁾ immer für den alten einfachen Begriff des Mahlzwanges.

§ 64.

Fortsetzung.

Ueberhaupt ging schon seit Anfang dieses Jahrhunderts das allgemeine Streben dahin, die durch den Mahlzwang herbeigeführten mancherlei Störungen möglichst zu lindern. Bei Betriebshemmungen oder augenblicklichem Stillstand der Zwangsmühle¹⁾ wurden Amtsscheine zum Gebrauche anderer Mühlen ausgetheilt, die Pungenwagen der Domanialmüller concurrirten frei im ganzen Domanium, neuen Mühlen wurden nicht mehr regelmäßig Zwangsgäste beigelegt, den bereits Verpflichteten wurde ihre vereinbarungsmäßige Entfreierung gegenüber den berechtigten Müllern möglichst erleichtert, die Domonialverwaltung selbst war auf Ablösung bestehender Mahlzwangsrechte bedacht und ließ sich für ihren dadurch entstehenden Ausfall an Mühlenpacht Mahlzwangsbefreiungsgelder von den Verpflichteten zahlen, welche auch seit 1855 in Grundlage der neueren Veranschlagungsprincipien regelmäßig nicht mehr und nur noch von den älteren ausdrücklich dazu verpflichteten Erbpächtern erhoben wurden. Die Steuergesetzgebung von 1863 ff. gab auch für die Städte den Verkehr mit von auswärts kommenden Mühlenfabrikaten wesentlich frei und machte auch das Umherfahren der Pungenwagen nur noch von specieller obrigkeitlicher Erlaubniß abhängig²⁾. In Folge der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 fand endlich der Mahlzwang mit sämmtlichen ihn begleitenden Beschränkungen ein erwünschtes Ende. § 7 derselben bestimmte, daß das mit dem Besiße einer Mühle verbundene Recht, die Consumenten zum Mahlen oder Schroten ihres Bedarfes bei den

¹⁴⁾ Verordnung v. 22. März und 29. Juli 1809, Raabe, Gef.-S., Bd. 3, S. 633; Verordn. v. 15. Mai 1863, S. 22 im Rgbl. Nr. 20; vgl. auch die deutsche Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869, § 7.

¹⁾ So auch wegen Mangels an Wind, Mecl. Urk.-B., Nr. 5375.

²⁾ Verordnung v. 15. Mai 1863, S. 22 im Rgbl. Nr. 20; Verordnung v. 3. Februar 1869, Rgbl. St. 9.

Berechtigten zu zwingen, seit 1. Januar 1873 aufgehoben sein solle, wobei die Bestimmung einer Entschädigung den Landesgesetzen vorbehalten blieb. Das Ablösungsgesetz vom 23. December 1872 gewährte darauf eine solche durch Wegfall der auf die Berechtigung gelegten Abgaben und Leistungen, resp. der Recognitionen. Ein nicht unbedeutender Ausfall hat hierdurch die herrschaftlichen Klassen getroffen. Noch 1868 ergaben die Erbmühlen eine Einnahme von 19,390 Thln., dagegen 1876 keine 22,000 Mark. Die Mahlzwangsbefreiungsgelder der älteren Erbpächter gelten freilich, als auf Contract beruhend, im Allgemeinen nicht hiervon betroffen und werden bei Capitalisirung des bestehenden Korncanons (§ 58) ebenfalls mit capitalisirt, hierdurch also perpetuirt³⁾. Da ferner die Mühlen zu den beschränkten Anlagen des § 16 der Gewerbeordnung nicht gehören, so ist ihre Anlage jetzt eine allgemein freie und nur noch an polizeiliche Vorschriften z. B. der Wegeordnung vom 29. Juni 1824 wegen gewisser Entfernung der Mühlen von den öffentlichen Wegen, gebunden; auch werden dann keine Recognitionen mehr erhoben⁴⁾. Wegen der Pungenwagen entscheiden die Bestimmungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen, so daß dieselben beim Abholen und Bringen auf Bestellung ganz unbehindert und frei sind, sonst aber bei ihrem Verkehr innerhalb drei Meilen vom Wohnorte der Müller nur eines Legitimationscheines der Ortsbehörde bedürfen, darüber hinaus aber zur Lösung eines Legitimations- und Gewerbescheines seitens der Großherzoglichen Gewerbecommission verpflichtet sind⁵⁾. Im Uebrigen können die Erbmühlen auch an den, den andern Erbzinseleuten des Domaniums in neuester Zeit gewährten mancherlei Vortheilen, z. B. hinsichtlich der Annahme neuer Contracte, Ankaufs ihrer Zeitpachtländereien u. s. w. theilnehmen (§ 58). Letztere ergaben 1868 noch eine Pacht von mehr als 38,000 Thln., dagegen jetzt nur noch die Hälfte, werden also zu großem Theile von den Müllern inzwischen gekauft sein.

Die Mühlen wegen ihrer größeren Einträglichkeit werden im Allgemeinen, z. B. auch bei Schulbeiträgen u. s. w., gleich Höfen behandelt.

³⁾ Circ. v. 28. Februar 1872.

⁴⁾ Circ. v. 25. October 1869.

⁵⁾ Rescript des Ministeriums des Innern v. 14. Februar 1874.

Dasselbe gilt bei Zeitpachtmühlen hinsichtlich Conservation ihrer Gebäude ⁶⁾ und des f. g. umgehenden Zeuges, falls dasselbe herrschaftliches Eigenthum ist. Wegen Berechtigungen und Verpflichtungen der Müller hinsichtlich des Wasserlaufs entscheiden die Landesgesetze ⁷⁾.

§ 65.

bb. Von Krügen, Schmieden, Ziegeleien, Frohnerrien.

Die Anlage von Krügen auf dem platten Lande war niemals eine freie, sondern stand immer zum Ermessen der Grundherren. Die Landesherrschaft ¹⁾ ertheilte Kruggerechtigkeit gegen jährliche Recognition und verlich selbst zuweilen Kruggwang mit der Verpflichtung ganzer Ortschaften, ihr nicht selbst gebrautes Bier aus den betreffenden Krügen zu beziehen. Aber Kruggwang sowohl als Recognition sind durch die neueste Gesetzgebung beseitigt ²⁾. Dennoch ist die Anlage von Dorfkrügen sowie jeder Schankwirthschaft resp. die Gestattung des Kleinhandels mit Brauntwein ³⁾ auch fernerhin von obrigkeitlicher Erlaubniß abhängig, welche versagt werden kann, wenn Mißbrauch zu erwarten, ferner das Local polizeilichen Anforderungen nicht genügt und endlich ein Bedürfniß darnach nicht vorhanden ist ⁴⁾.

Auch die Dorfschmiede bedurften von jeher eines besonderen gegen Recognition ertheilten Privilegiums, wobei ihnen häufig auch Schmiedezwang auf ihre Benutzung durch bestimmte Zwangsgäste verliehen ward ⁵⁾. Doch war die Grundherrschaft schon längere Zeit bemüht, diese Gerechtigkeit abzulösen und sich für ihren Ausfall an Schmiederecognition von den

⁶⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 210; vgl. schon Meckl. Urf.-B., Nr. 3973 u. 4066.

⁷⁾ Vgl. schon Meckl. Urf.-B., Nr. 1286, 2345, 2395, 2622, 4055; Verordnung v. 31. Juli 1846 § 18 in Raabe, Gef.-S., Bd. 3, S. 587; Archiv f. Landeskunde, 1860, S. 244; Buchta u. Budde, Entscheidungen, Bd. 2, S. 71 ff.

¹⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 206 u. 211.

²⁾ Deutsche Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869, § 7; Circ. v. 25. October 1869; Ablösungsgesetz v. 22. December 1872, Rgbl. St. 58.

³⁾ Nach ministerieller Entscheidung bei weniger als 10 Liter.

⁴⁾ Deutsche Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869, § 33; Verordnung vom 18. September 1869, Rgbl. St. 77, v. 27. September 1869, § 10, Rgbl. Nr. 79.

⁵⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 212.

Pflichtigen Schmiedezwangsbefreiungsgelder zahlen zu lassen, von welchen dasselbe gilt wie von den Mahlzwangsbefreiungsgeldern (§ 64). Jetzt sind sowohl Schmiedezwang als Recognition gesetzlich abgeschafft⁶⁾ und der Schmiedebetrieb ist freigegeben.

Die Recognition, welche für Ziegeleibetrieb auf Privatbesitz ohne Verleihung eines Bannrechtes in früherer Zeit allgemein üblich war, ist jetzt aufgehoben⁷⁾ und jener ganz frei.

Die Frohnereien oder Abdeckereien im Domanium⁸⁾, welche im Anfange vorigen Jahrhunderts zu Herzog Karl Leopolds Zeiten Erbpachtcontracte erhielten⁹⁾, hatten stets daneben den Frohneriezwang auf Ablederung gefallenem oder getödteten ungenießbaren Viehes innerhalb eines gewissen Bezirkes gegen bestimmte Recognition. Diese Einrichtung ist selbst nach Einführung der deutschen Gewerbeordnung von 1869 allen Inhaltes von Bestand geblieben, und selbst die Errichtung neuer Abdeckereien erfordert specielle Genehmigung der competenten Behörde¹⁰⁾.

§ 66.

d. Aus Recognitionen und Laudemien.

Die jetzige Einschränkung der Laudemien von Erbpachtgütern ist bereits früher erwähnt (§ 57). Soweit ferner Recognitionen von Mühlen, Krügen, Schmieden, Ziegeleien, Frohnereien zu entrichten sind oder waren, gilt das in den vorhergehenden Paragraphen Gesagte. Aber auch von gewissen Personen wurden solche bis in die neueste Zeit regelmäßig erhoben.

Zunächst von Stadtmusikanten, welchen Musfizwang dahin verliehen war, daß auch Domanialbewohner eines gewissen Bezirkes nur

⁶⁾ Circ. v. 21. November 1868; Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869, § 7; Ablösungsgesetz v. 22. December 1872, Rgbl. St. 68.

⁷⁾ Circ. v. 28. Januar 1870.

⁸⁾ Bald citat, S. 214; Buchta u. Budde, Entscheidungen, Bd. 6, S. 60 ff.

⁹⁾ Bald citat, Bd. 1, S. 146; Beitr. z. Statist Meckl., Bd. 4, S. 38.

¹⁰⁾ Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869, §§ 7 u. 16; Verordn. v. 25. September 1869, Rgbl. St. 77, §§ 11, 12, 14, 15, 16, 19, v. 28. September 1869, Rgbl. St. 79, § 5, v. 25. October 1869, Rgbl. St. 86, v. 29. April 1873, Rgbl. St. 14.

ihrer sich bedienen durften¹⁾. Durch die deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 7 ist aber Musikzwang und Recognition beseitigt.

Gleiches gilt von den früheren Privilegien der Schweine- und Viehverfchneider²⁾.

Dagegen bleiben die den Schornsteinfegern gegen Recognitionen verliehenen persönlichen Privilegien zu ihrer ausschließlichen Verwendung innerhalb bestimmter Mehrbezirke³⁾ so lange noch von Bestand, bis von der competenten Landesbehörde ihre Veränderung oder gänzliche Aufhebung beliebt ist, wogegen den Berechtigten ein Widerspruch oder Entschädigungsanspruch jetzt abgeschnitten ist⁴⁾.

Recognitionen werden hiernach wesentlich nur noch von Frohnereien (§ 65) und Schornsteinfegern erhoben. Ihr noch vor wenig Jahren beinahe 2200 Thlr. ergebender Gesamtbetrag ist in Folge dessen auf wenig mehr als 4000 Mark abgemindert.

e. Aus fabrikbetrieb.

§ 67.

aa. Im Allgemeinen.

Mecklenburg ist von der Natur auf Kornbau angewiesen und das Fabrikwesen hat hier zu keiner Zeit recht geblüht. Dennoch waren Mecklenburgs Fürsten schon früh darauf bedacht, auch Fabriken, wo es möglich war, zu gründen und zu erhalten. Besonders die Gewinnung des Eisens, welches in Mecklenburg an vielen Stellen, hauptsächlich in den Aemtern Dömitz, Hagenow, Grabow, Neustadt, Marnitz, Stavenhagen, Ribnitz, Zarrentin als Moorerz oder Eisenklump, zuweilen in Schichten bis zu sechs Fuß Dicke und mit einem Neingehalte von 30 bis 33 pCt. erscheint, wurde früh in Angriff genommen¹⁾. Zu Malliß, deutsch = Hammer,

¹⁾ Bald citat, S. 212.

²⁾ Citat, S. 213; Circ. v. 25. October 1869.

³⁾ Citat, S. 213.

⁴⁾ Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869, §§ 39 u. 77; Verordn. v. 27. December 1872, Rgbl. St. 69, Verordn. v. 3. April 1875, Rgbl. St. 9.

¹⁾ Ueber die Eisensfabrikation in Mecklenburg vgl. Lisch, Jahrbücher, Bd. 7, S. 52 bis 156; Bd. 11, S. 128; Bd. 25, S. 250.

wird schon in der Wendenzeit ein Eisenwerk bestanden haben, und Eisen-
gruben bei Stavenhagen werden schon urkundlich 1282 erwähnt. Bei
Grabow war 1513 eine Eisenmühle, von welcher weiter nichts verlautet,
und welche wohl bald wieder eingegangen sein wird. Bekannter sind die
Eisenwerke in den Aemtern Neustadt, Wittenburg und Dömitz.

Zu Neustadt existirte schon 1527 eine Eisenschmelzhütte und ein
Eisenhammer, wozu noch 1544 ein Blechhammer kam. Unter Herzog
Johann Albrecht wurde 1570 die Eisenschmelzhütte restaurirt und zur
Production von Kugeln, Kanonen, Mörsern, Defen im jährlichen Ge-
sammtbetrage von 300 bis 800 Centnern verwandt. Der Schmelz- und
Gießmeister erhielt außer freier Wohnung, Besoldung, bestimmten Natu-
relie'n, für die gelieferten Arbeiten centnerweise bis zu einem halben Thaler
bezahlt. Der Blechhammer war damals schon eingegangen, die Schmelz-
hütte kostete jährlichen fürstlichen Zuschuß, den Ausfall sollte ein 1574
angelegter Frischhammer zum Verschmieden des Eisens, besonders zu Nägeln,
ersetzen. Nach Johann Albrechts Tode ließ der sparsame Herzog Ulrich
genaue Berechnungen über die Eisenwerke zu Neustadt aufstellen und die-
selben ergaben, daß letztere jährlich baar mehrere hundert Gulden, außer-
dem aber jährlich mehr als tausend Faden Holz gekostet hatten und oben-
drein die Bauern in der Umgegend durch übergroße Dienstleistungen er-
drückt wurden. Das Resultat war die Niederlegung der Eisenwerke schon
vor 1586, an deren Stelle ein 1592 errichtetes großes Kupfer- und
Messingwerk auf Privatrechnung trat.

Herzog Adolf Friedrich 1609 renovirte die Schmelzhütte und den
Eisenhammer, gab sie zunächst an einen Pächter und nahm sie dann in
eigene Verwaltung. Die Meister standen in festem Jahresgehalt, wurden
nicht mehr nach Maßstab des Gewichtes der Arbeiten bezahlt und der
jährliche Baarertrag war zu mehr als 2300 Thlr. veranschlagt. Die
Anfertigung besonders von eisernen Defen, Kugeln und Granaten hatte
guten Fortgang, wurde auch selbst im dreißigjährigen Kriege unter Wallen-
steins Herrschaft 1628 gefördert²⁾, durch die demnächstigen Kriegsver-
heerungen aber ruiniert und erst 1647 wieder aufgenommen. Aber die

²⁾ Lisch, Jahrbücher, Bd. 35, S. 58, 76, 77.

Ungunst der Zeiten ließ das Werk zu keinem weiteren Gedeihen kommen und bald nach Adolf Friedrichs Tode 1661 verfiel es völlig. Freilich ließ Herzog Friedrich Wilhelm 1703 zu Neustadt wieder einen Schmelzofen und einen Pochhammer, auch zu Wabel bei Neustadt eine Senzenmühle herstellen, welche Werke anfänglich sehr florirten, so daß z. B. in den Jahren 1708 bis 1709 81,000 Kugeln und Granaten durch Verbindungen mit Hamburger und Lübecker Häusern ins Ausland gingen, wöchentlich mehr als 100 Centner Eisenzeug fabricirt und die jährlichen Baarerträge auf mehr als 1000 Thlr. veranschlagt wurden, aber bald nach Friedrich Wilhelms Tode setzte auch hier Mangel an Holz dem Unternehmen ein Ende. Die Wiederaufnahme wurde zwar noch einmal 1755 projectirt, jedoch ohne Erfolg.

§ 68.

Fortsetzung.

Die verwittwete Herzogin Sophie errichtete 1614 zu Wohlde bei Wittenburg einen Eisenhammer und eine Schmelzhütte, wozu 1623 eine Hammermühle zu Schaalmühle bei Zarrentin kam. Anker, Stangeneisen, Musketen wurden dort fabricirt. Diese Werke verschwanden jedoch im dreißigjährigen Kriege.

Im Jahre 1755 trat eine Societät zur Anlage von Eisenwerken bei Dömitz zusammen, welche gegen jährliche geringe Recognition ein ausschließliches Privilegium auf das Graben von Eisenklump in mehreren benachbarten Aemtern für den Bedarf zweier Hochöfen, zu ihren Zwecken auch die Gebäude der früheren Walkmühle an der Elbe bei Dömitz und von der Kammer die Zusage der nöthigen Holzlieferung gegen billige Taxe erhielt. Der Vertrag ging nach Ausscheiden der anderen Theilnehmer 1756 auf den unternehmenden Amtmann zur Medden über, welcher auch mehrere Jahre hindurch gutes Eisen lieferte. Das Werk umfaßte einen Hochofen mit Gießerei, mehrere Hammer und Schmieden und erzeugte Defen, Glocken, Spaten, Beile, Ketten, Nägel, welche auf einheimischen und auswärtigen Factoreien guten Absatz fanden. Aber die Fabrik erforderte jährlich 2 bis 3000 Faden Holz, zu deren Weiterlieferung die Kammer 1769 sich für unvernünftig erklärte. Vergleichsweise fielen die

Werke 1770 an die Landesherrschaft zurück und sind bald darauf ganz eingegangen.

Außer ihnen ist nur noch ein Schmelzofen zu Picher, Amts Hagenow, um die Mitte vorigen Jahrhunderts bekannt geworden, welcher aber bald wieder verschwindet.

Aber auch noch andere Industriezweige wurden von den Landesherren unternommen und gefördert. So z. B. eine große Alaunfiederei bei Eldena 1577, in welcher jährlich 500 Centner gesotten wurden, aber 1711 aus Holzmangel eingegangen ¹⁾, ferner eine solche bei Malliß, Amts Dömitz, jedoch im dreißigjährigen Kriege zerstört ²⁾. Pulvermühlen existirten zu Neustadt 1520, zu Pulverhof, Amts Hagenow, 1552, im siebenjährigen Kriege zerstört, zu Kraak, Amts Hagenow, seit Ende des 16. Jahrhunderts, ebenfalls im siebenjährigen Kriege eingegangen, zu Rehna und Rühn am Ende des 16. Jahrhunderts, zu Plau 1625 ³⁾. Zahlreiche Glashütten bestanden schon vor Jahrhunderten in allen Theilen des Landes, zu Hütten, Amts Doberan, Kreuzliner Hütte, Amts Hagenow, Dämmerhütte, Amts Wittenburg, Eichenthal und Karlsthal, Amts Sülz, Bahlenhüfchen, Amts Crivitz, Stöllnitz und Krembs, Amts Gadebusch, Marnitz und Leppin, Amts Marnitz, Dambeck und Habensteinfeld, Amts Schwerin — jedoch wegen großen Holzconsums für fürstliche Rechnung nicht profitabel und bald wieder eingestellt ⁴⁾. Herrschaftliche Papiermühlen waren zu Neustadt 1544 und 1702, zu Gadebusch 1621, zu Riez, Amts Neustadt, schon 1709, abgebrannt 1750, zu Bügow 1709, zu Ribnitz 1716 ⁵⁾ — eine Lederfabrik zu Neustadt 1771 auf wenige Jahre ⁶⁾ — herrschaftliche Walkmühlen im Anfange des vorigen Jahrhunderts in den Aemtern Bügow, Rehna, Grabow, Neu-

¹⁾ Lisch, Jahrbücher, Bd. 7, S. 74 u. 75.

²⁾ Lisch citat, Bd. 7, S. 63; Bd. 11, S. 130 u. 152; Klüber, Bd. 2, S. 126; Meckl. Vaterlandskunde, Bd. 2, S. 31.

³⁾ Lisch, Jahrbücher, Bd. 1, S. 46; Bd. 7, S. 57; Statist. Beitr., Bd. 4, S. 110; Meckl. Vaterlandskunde, Bd. 2, S. 144.

⁴⁾ Statist. Beitr., Bd. 4, S. 94, 110, 133, 164.

⁵⁾ Lisch, Jahrbücher, Bd. 7, S. 57 u. 74; Klüber, Bd. 2, S. 29; Statist. Beitr., Bd. 4, S. 120.

⁶⁾ Lisch, Jahrbücher, Bd. 7, S. 82.

stadt, Schwerin, Zarrentin, aber ebenfalls bald entweder völlig gelegt oder in Privatbesitz übergegangen.

Nach der Kammer- und Renteireiordnung vom 28. August 1751 stand die Anlage von Fabriken und Industrien zur Competenz der Kammer — aber die frühere Verwaltung faßte nur das Nächste und sofortigen Gewinn ins Auge, und stand bald von Unternehmungen wieder ab, welche ohne baare Resultate und oft selbst mit dauernden Einbußen weniger dem speciellen Nutzen des Domaniums, als dem allgemeinen Besten dienten. Dazu kam vor Allem die allgemeine Ungunst der Zeiten. Der Zukunft bleibt hier vielleicht noch Manches überlassen.

§ 69.

bb. Von Salinen.

Salinenbetrieb bestand bereits im 13. Jahrhundert und hat sich bis auf die Jetztzeit gehalten. Von den früheren Salinen bei Ribnitz, zu Neufkirchen bei Bülow¹⁾, zu Sülten, Amts Stavenhagen, zu Sülte, Amts Schwerin, meldet nur noch die Sage. Zu Sülten, Amts Tempzin²⁾, bestand schon 1222 eine Saline, welche am Ende des 16. Jahrhunderts in Privatbesitz war und jährlich etwa 100 Scheffel Salz ergab. Sie wurde am Anfang des 18. Jahrhunderts fürstliches Eigenthum, 1710 restaurirt und ist etwa 1731 wegen Holzmangels eingegangen.

Bekannter war die Saline zu Konow, Amts Dömitz³⁾. Sie wurde 1307 vom Landesherrn an das Kloster Eldena verschenkt, wie denn überhaupt die Geistlichkeit den Salinenbetrieb liebte und selbst die von ihr so sehr bevorzugten Mühlen gegen Antheile an Salinen eintauschte⁴⁾, 1461 vom Kloster vererbpachtet, vor 1527 vom Erbpächter an die Landesherrschaft wieder verkauft. Diese erweiterte das Werk, doch ging dasselbe wegen schwachen nur dreiprocentigen Salzgehaltes 1546 wieder ein und bestand auch nach seiner Wiederherstellung 1577 nur kurze Zeit. Herzog Adolf Friedrich errichtete 1652 die Saline aufs Neue und verpflichtete

¹⁾ Lisch, Jahrbücher, Bd. 11, S. 166 ff.

²⁾ Lisch citat, S. 156 ff.

³⁾ Lisch citat, S. 123 ff.; Archiv f. Landeskunde, 1853, S. 278 ff.

⁴⁾ Meßl. Urk.-B., Nr. 2402, 2403, 2419.

1654 mehrere Aemter, ihren Bedarf nur von ihr zu entnehmen. Der damalige jährliche Ertrag belief sich auf 800 bis 2000 Scheffel, der reine Ueberschuß, jedoch wahrscheinlich ohne Anrechnung des Holzes, auf 500 Thlr. Seit 1660 war die Saline für 150 bis 200 Thlr. jährlich verpachtet, mit der Verpflichtung, sämmtlichen Amtseingekessenen, welche dorthin gewiesen waren, jeden Scheffel für 24 Schillinge zu verkaufen. Das inzwischen verfallene Werk wurde 1697 wieder hergestellt, 1701 für 400 Thlr., seit 1712 für 110 Thlr. verpachtet, doch sank der Betrieb wegen schlechter Soole von Jahr zu Jahr und hörte endlich 1746 vollständig auf.

§ 70.

Fortsetzung.

Die noch jetzt bestehende Saline zu Sülze¹⁾ existirte bereits 1243 und war größtentheils im Besitze des Klosters Doberan, seit 1252 theilweise auch des Klosters Dargun, seit 1260 endlich verschiedener Privatpersonen; sämmtlichen Inhabern wurden 1277 wichtige Privilegien ertheilt. Schon im Anfange des 14. Jahrhunderts hatte das Kloster Doberan seine Antheile an Bürger der 1262 gegründeten Stadt Sülze vererbpachtet. Beim Beginn des 17. Jahrhunderts waren bereits einige Theile in den Händen der Landesherrschaft, wurden im dreißigjährigen Kriege an die Familie v. d. Lühe verpfändet, 1664 wieder eingelöst, 1744 durch Erwerb der Antheile der Sülzer Bürger vermehrt, seit welcher Zeit das ganze Werk herrschaftlich ist.

Das Salz auf der Sülzer Saline wird nicht als Steinsalz (§ 73) auf bergmännische Weise zu Tage gefördert, sondern aus Soolquellen gewonnen. Weil diese hier nur eine fünfprocentige Soole enthalten, so bedarf die Herstellung des reinen Salzes umfassender Vorbereitungen. In alter Zeit wurde die Soolquelle einfach in Gefäße geschöpft und durch Einkochung und Verdunstung die feste Substanz gewonnen. Jetzt werden die etwa 70 Fuß tief liegenden Soolquellen durch Bohrer erreicht, durch Pumpenwerke, Wasserräder und Windmühlen emporgetrieben und über

¹⁾ Lisch citat, S. 97 ff.; Archiv f. Landeskunde 1853, S. 278 ff., 385 ff.; besonders Beitr. 3. Statist. Meckl., Bd. 4, S. 159 ff.

Gradirwerke geleitet, d. i. Gebäude mit lockeren Dornenwänden, durch welche die Soole herabträufelt, um wieder von Neuem gehoben und durch die bei diesem Prozesse stattfindende Verdunstung allmählig bis über 20 pCt. gebracht und gleichzeitig von erdigen Substanzen gereinigt zu werden, in welchem Zustande erst die Soole siedefähig ist. Die ersten Gradirwerke wurden bereits im Anfange des 17. Jahrhunderts angelegt. Die Gradirung geht bei guter Witterung über 5 Fülle, bei schlechter über 6 oder 7, die Gradirhäuser haben eine Höhe von 38 bis zu 10 Fuß herunter. Diese kostbaren Vorrichtungen ließen eine Concurrenz mit anderen soolhaltigeren Salinen, z. B. der Lüneburger, welche schon ohne Gradirung eine zwanziglöthige Soole hat, von jeher schwer aufkommen. Die weitere Bereitung der also gesättigten Soole geschieht in Siedehäusern auf Pfannen von Eisenblech. Jede Pfanne erbringt etwa 84 Scheffel Salz bei jedem Sod, deren bis 1865 mehr als 1500 jährlich fabricirt wurden.

Das Salinetermin umfaßte 1754 nur erst 3000 Quadratruthen, wurde aber damals durch einige Sülzer Grundstücke vermehrt. Nachdem seit Ende vorigen Jahrhunderts anstatt der kostbaren Holzfeuerung diejenige mit Torf eingeführt war, wurden 1790 und 1807 größere Moorflächen von der Stadt Triebsees und 1803 vom pommerischen Gute Karelsdorf gepachtet, theilweise bis 1850. Im Jahre 1817 wurden das Gut Langsdorf, 1824 die Güter Fahrenhaupt, Schulenberg, Allersdorf, Kneese, 1831 Breesen und Mütschow angekauft, sämmtlich mit bedeutenden Moorflächen und Hauptbestandtheile des 1816 gegründeten Amtes Sülze. — Jeder Sod sämmtlicher Pfannen erfordert mehr als 300,000 Soden Torf.

Wie schon früher die einzelnen herrschaftlichen Salinentheile, so wurde auch seit 1744 die ganze Saline verpachtet, und war bis 1816 im Pachtbesitze der Familien Koch und Waitz von Eschen. Die Pacht stieg von anfänglich 2500 Thlr. schließlich um das Sechsfache. 1816 mit gleichzeitiger Errichtung des dortigen Domanalamtes trat das Werk unter unmittelbare Verwaltung der Großherzoglichen Kammer, bei welcher es bis jetzt verblieben ist.

§ 71.

Fortsetzung.

Um den Absatz der Saline zu sichern, wurden seit 1744 mehrere Aemter und später allmählig alle, sowie auch die Großherzoglichen Beamten dorthin auf bestimmte Deputate zwangspflichtig gemacht. Salzniederlagen in Schwerin, Hagenow, Plau, Wismar und Malchin erleichterten den Verkehr, welcher im Uebrigen durch die alte Zunft der Sülzer Salzfahrer betrieben wurde. Die von den Zwangspflichtigen zu entrichtenden Salzpreise waren feste, betragen für die geringeren Leute pro Scheffel 24 Schillinge, für alle Uebrigen auf der Saline selbst 37 Schillinge und in den Niederlagen 46 Schillinge. Die Zwangspflicht erstreckte sich nicht auf Ritterschaft und Städte und die frühere gegentheilige Absicht der Landesherren scheiterte am Widerstande jener, wie denn überhaupt im Uebrigen der ganze Salzcommerci frei war ¹⁾. Seit 1865 hat jener Zwangsabsatz aufgehört. Nachdem dadurch der Salinebetrieb ein rein kaufmännischer und für Private besser passender geworden war, versuchte die Kammer wiederum eine Verpachtung der Saline, doch erfolgte kein annehmlicher Bot.

Der Gesamtabsatz der Sülzer Saline betrug um Mitte vorigen Jahrhunderts nicht viel mehr als 30,000 Scheffel, stieg gegen Ende desselben um mehr als das Doppelte, im Anfange dieses Jahrhunderts, besonders zur Zeit der großen Continentsperre auf etwa 130,000 Scheffel, wovon etwa $\frac{1}{3}$ auf den Zwangsabsatz kamen, und hat sich mit einigen Schwankungen bis 1865 auf diesem Standpunkte gehalten, ist aber seit diesem Jahre nach Aufhebung des Salzzwanges und durch die bald darauf erfolgte neue Steuer- und Zollgesetzgebung auf 35 bis 40,000 Centner, hauptsächlich Weißsalz, jährlich vermindert. Die früheren Bruttoerträge von jährlich bis 60,000 Thlr. sind in Folge dessen auf etwa $\frac{1}{4}$ reducirt. Hierin eingeschlossen ist auch der Verkauf für eingedickte Mutterlauge, welche im durchschnittlichen Jahresertrage von 300 Centnern von einem Apotheker für $6\frac{1}{4}$ Mark pro Centner zum Alleinhandel übernommen ist. Im Uebrigen giebt die Herrschaft das Salz von der Saline für feste Fabrikatpreise ab, welche zur Zeit pro Centner bei Salzniederlagen und

¹⁾ Franke, Altes u. Neues, Bd. 16, S. 147; Klüber, III., 2. Anhang, VI., S. 275.

Sülzer Salzfahrern für Weiß-, Fein- und Grobsalz 1 Mk. 25 Pf., für Schwarzsatz 60 Pf., bei Handverkauf von der Saline für Weiß- und Feinsatz en gros 1 Mk. 50 Pf., en détail 1 Mk. 80 Pf., für Grobsatz 1 Mk. 50 Pf., für Schwarzsatz 60 Pf. betragen. Der hauptsächlichste Salzumsatz wird nach Aufhebung des Salzzwanges und allgemeinem Eingehen der darauf begründeten Niederlagen von Sülzer Salzfahrern jetzt betrieben, welche wegen ihrer sofortigen Baarzahlung für die Saline von großem Nutzen sind.

Die Bruttoausgaben für Betriebs- und Verwaltungskosten betragen früher etwa $\frac{1}{3}$ der Einnahmen, sind aber jetzt auf die Hälfte derselben gestiegen. Sie vertheilen sich etwa zur gleichen Hälfte auf Löhne inclusive sonstiger Verwendungen und auf Torfstich. Abgesehen von dem Verwaltungspersonal des Amtes Sülze selbst, werden aus herrschaftlicher Kasse an ausschließlichen Salinebeamten ein Kunstwärter, ein Salzmesser und ein Moorwärter besoldet. Sämmtliche Einnahmen und Ausgaben ressortiren zur Sülzer Amtskasse. Die Erträge des Fabrikates für die Herrschaft sind demnach nur gering. Die Salzsteuern zum Nutzen der Reichskasse werden durch ein besonderes Saline-Steueramt erhoben²⁾.

§ 72.

Fortsetzung.

Bei der Saline wurde 1822 ein Soolbad¹⁾ gegründet, und zunächst auf Existenz aus eignen Kräften angewiesen. Diese zeigten sich, nachdem 1823 ein Bade- und 1828 ein Logirhaus gebauet war, bald als unzureichlich, und 1832 wurde, nach Tilgung der erwachsenen Schulden von mehr als 27,600 Thlrn. durch die Renterei, die Verwaltung von der Herrschaft übernommen. Die Erfolge waren jedoch nicht befriedigend, die Ueberschüsse gering, Zuschüsse öfter nothwendig. Seit 1852 ist die Anstalt verpachtet, bis 1861 für jährlich 300 Thlr., bis 1873 für 755 Thlr., wovon jedoch mehrfache Remissionen ertheilt sind, bis 1879 für 450 Thlr. zur Sülzer Amtskasse, woneben Pächter jährlich

²⁾ Darüber demnächst im 2. Theil.

¹⁾ Beitr. z. Statist. Meckl., Bd. 4, S. 164; Lisch, Jahrb., Bd. 11, S. 121; Archiv f. Landeskunde, 1854, S. 19 ff.

über 200 unentgeltliche Sool-, Douche- und Regenbäder zur herrschaftlichen Verfügung stellen muß. Er bezieht die nöthige Soole nebst Süßwasser unentgeltlich aus der Saline, liefert das Inventar, trägt geringere bauliche Reparaturen und verzinst die baaren, von der Kammer zu bezahlenden Kosten der größeren Bauten. Das Soolbad vermag manches heilsame Resultat nachzuweisen.

Zur Verwerthung der Saline-Abfälle, besonders der Mutterlauge (§ 71), des Ockers aus der Brunnensoole, des auf den Gradirwerken sich bildenden Gypses wurde zu Sülze 1827—1829 eine chemische Fabrik²⁾ errichtet, auch auf derselben Salmiak, Salzsäure, Berliner Blau, thierisches Del bereitet und zum Betrage einiger Tausend Thaler durch Vermittlung eines Hamburger Hauses verkauft. Nachdem aber letzteres 1831 mit bedeutendem Verluste der Fabrik insolvent geworden, auch der Preis der Fabrikate, besonders des Salmiaks, durch Zufuhr aus Schottland gesunken, auch Mangel an Stabholz zu den nöthigen Fässern eingetreten und immer bedeutendere herrschaftliche Zuschüsse geleistet waren, hörte der Betrieb 1836 auf.

§ 73.

cc. Vom Gypswerk zu Lübbeen.¹⁾

Etwa 1100 Schritte südlich von Lübbeen steht in einem isolirten Hügel ein sehr bedeutender Gypsstock, dessen Ende bei 240 Fuß Tiefe noch nicht erreicht ist, mit einer Ausdehnung von etwa 2000 □achter, einem Inhalt von 15 Millionen Cubikfuß, und sich bis Probst-Jeser hinziehend. 1826 zufällig entdeckt, wurde seine Ausbeutung zunächst von der Kammer übernommen, deren erster Anschlag auf Gewinnung von 7 Millionen Centnern rohen Gypses mit einem Kostenaufwand von 263,270 Thln. und unter Beschäftigung von 50 Arbeitern auf 53 Jahre ging. Die Arbeit begann 1827 nach einem inzwischen bedeutend reducirten Maßstabe und die nöthigen Gebäude für Personal und Maschinen wurden für 10,000 Thlr. hergestellt. Durch verschiedene Niederlagen wurde der Ab-

²⁾ Beitr. 3. Statistif citat; Lisch citat, S. 122; Archiv citat, 1853, S. 416, 555.

¹⁾ Beitr. 3. Statistif. citat, S. 116; Archiv citat, 1853, S. 705.

satz befördert. Die Productions- sowie die Transportkosten nach den Niederlagen, besonders aber die Concurrenz des Preussischen Gypses schmälerten die finanziellen Resultate, welche anfänglich noch einen Jahresüberschuß von etwa 2500 Thlrn., demnächst nur von einigen Hunderten, zuweilen sogar eine Unterbilanz ergaben. Seit 1853 ist das Werk auf 30 Jahre verpachtet. Der Pächter hat die Gebäude gegen einen bestimmten Preis übernommen und eine Fläche von 1136 Quadratruthen zur Ausbeutung in unbeschränkter Tiefe erhalten. Die Pacht für den auf seine Kosten auszubrechenden rohen Gyps beträgt für 100 Cubikfuß $3\frac{1}{8}$ Thlr., darf aber nie unter jährlich $1562\frac{1}{2}$ Thlr., also dem Werthe von 50,000 Cubikfuß, sein. Der Betrieb geht jetzt energisch vorwärts, und die Ueberpacht über jenen Minimalsatz ist seit 10 Jahren von etwa 300 Thlrn. schon bis zum drei- und vierfachen Betrage gestiegen. Die Pacht fließt zur Lübtzener Amtskasse, an welche Pächter außerdem noch jährlich 48 Thlr. für Ländereien entrichtet.

Nachdem gelegentlich der dortigen Gypsbohrungen auch auf Steinsalz (§ 70) gestoßen worden, werden auf Erachten des Berghauptmanns Otiliac zu Clausthal seit 1874 auch Bohrversuche darauf gemacht, und ist zu solchem Zwecke sowohl die Summe von 20,000 Thlrn. angewiesen, als auch zur Ausführung des Tiefbohrloches mit einem Ingenieur contrahirt. Der dortige Salzgehalt steigert sich mit der Tiefe und beträgt auf jetzt 266 Meter bis zu 17 pCt., also mehr als das Dreifache desjenigen zu Sülze (§ 70). Auf 1200 Fuß Tiefe hofft man das vollständige Steinsalzlager zu finden. Ob dann aber der Kostenaufwand bei Gewinnung des Salzes aus so großer Tiefe das ganze Unternehmen noch rentabel machen wird, bleibt abzuwarten²⁾.

§ 74.

dd. Vom Braunkohlenwerk zu Malliß.¹⁾

Bei Malliß, Amts Dömitz, wo wahrscheinlich schon in uralter Zeit ein Eisenhammer existirte (§ 67), steht ein Braunkohlenlager von zwei

²⁾ Meckl. Anzeigen, 1876, Nr. 182.

¹⁾ Beitr. z. Statist. Meckl., Bd. 4, S. 96; Archiv f. Landeskunde, 1854, S. 248, 440, 484, 677.

Flözen mit einer Mächtigkeit von 8—13 Fuß, wovon das oberste 60 bis 70 Fuß, das untere bis 100 Fuß Tiefe liegt. Das Lager wurde 1817 zuerst angebohrt und 1818 durch die Friedrich-Franz-Zeche bergmännisch in Angriff genommen. Nachdem aber die Kohle als wenig transportabel und leicht zerfallend sich erwiesen hatte, ging der Bau, welcher bis 1838 mehr als 25,200 Thlr. der fürstlichen Kasse gekostet und nur 1300 Thlr. eingebracht hatte, damals ein. 1853 nahm Kaufmann Marxmann aus Wismar das Werk auf 30 Jahre in Pacht; er erhielt eine Fläche von 500 Quadratruthen, um von hier aus ein Terrain von 8000 Quadratruthen unter der Erde bergmännisch auf Braunkohle zu bearbeiten, und hatte neben 4 Thlr. fester Pacht 6 pCt. des Bruttoertrages nach Wahl der Großherzoglichen Kammer entweder in natura oder vom Werth der Kohlen abzugeben, auch auf alleinige Kosten die erforderlichen Gebäude aufzuführen, welche aber sein Eigenthum blieben. — Durch Cession kam 1855 der Contract an eine Actiengesellschaft, den Mecklenburgschen Bergbauverein, welcher 300 Actien à 200 resp. 300 Thaler ausgegeben hat. 1873 erwarb eine offene Handelsgesellschaft, die s. g. Mallisser Gewerkschaft, das Nutzungsrecht des Werkes, zugleich auch den Erbpacht Hof Malliß durch Kauf, 1875 endlich nach Rücknahme des Erbpachtcontracts das Ganze incl. eines bedeutenden bisherigen Forstareals nach Ablösung des Canons zu freiem Eigenthum. Tausende Einkünfte fließen aus dem Werke nicht mehr zur herrschaftlichen Kasse. Die Kohle wird jetzt sofort an Ort und Stelle bei bedeutendem Ziegeleibetrieb verwandt, welcher sein Material in reichen dortigen Thonlagern findet.

§ 75.

ee. Von herrschaftlichen Ziegeleien und Kalkbrennereien.

Diese, welche früher schon sehr zahlreich waren, und für deren Einrichtung und Controle sehr detaillirte Vorschriften bestanden, sind mit wenigen Ausnahmen jetzt in Privatbesitz übergegangen, und auch von den der Herrschaft verbliebenen besteht directe herrschaftliche Administration nur noch auf einer einzigen, der Kläterberger Kunstziegelei bei Schwerin. Sie dient wesentlich zur Fabrication von Ziegeln zu herr-

schaftlichen und Kirchenbauten, deren sie übrigens auch an Private abgibt, steht unter oberer Leitung des Finanzministeriums und unter specieller der Staatsbau-Verwaltung und erhält nöthigenfalls Zuschüsse aus der Renterei. In Einnahme und Ausgabe balancirt ihr Etat zwischen 6—8000 Thlrn.

Die herrschaftliche Kalkbrennerei zu Hof Brodhagen, Amts Doberan, ist dagegen verpachtet, und die Kalkfabrikation geht auf eigne Rechnung des Pächters, zu dessen Ermessen der Preis des Kalkes steht, und welcher pro Brand, deren er wenigstens 15 jährlich betreiben muß, 45 Thlr. Pacht giebt.

Gleiches gilt von der Kalkbrennerei auf dem Kalkwerder bei Schwerin, deren Pächter aber pro Brand, deren Anzahl seinem Belieben überlassen ist, 90 Thlr. Pacht entrichtet und außerdem zu herrschaftlichen Bauten auf Erfordern Kalk für 1 Thlr. pro Tonne, seit 1872 für 42 fl. pro Hectoliter zu liefern gehalten ist.

Die Kalkbrennereien erbringen jährlich etwa 6000 Mk. und unbedeutendere Anlagen in den Ämtern Warin und Zarrentin nur einige 100 Mk.

§ 76.

f. Aus Gebühren und Strafen.

Die gerichtlichen Gebühren und die Antheile der landesherrlichen Beamten an denselben sind uralte; weniger die Verwaltungsgebühren, deren erst die Amtsordnung vom 6. Mai 1583 den Auf- und Ablassgulden für Gehöftseinweisungen der Bauern, das Degedingsgeld, und geringe Anweisungsporteln der Müller und Krüger nennt, auch den Beamten zu eigenem Gewinne zuweist, darüber hinaus aber ihnen eignes Sportuliren verbietet. Im Laufe der Zeiten, bei größerer Entwicklung des Geschäftsbetriebs vermehrten sich auch die verschiedenen Gebührensätze, welche regelmäßig den größten Theil der beamtlichen Besoldungen ausmachten. Erst seit 1840 sind letztere allmählig fixirt und werden die Sporteln zu den Amtskassen berechnet (§ 81).

Die jetzigen Amtsportelrechnungen zerfallen in die gerichtliche und die außergerichtliche; erstere enthält die Gebühren aus der Civil- und Criminaljustiz, aus den Forstgerichten, Curatelen und der Polizei, letztere

aus der engeren Amtsadministration und dem Hypothekenbetriebe. Für die Sportulirung normiren die speciellen gerichtlichen Taxen resp. für Verwaltung und Polizei anstatt der jetzt aufgehobenen älteren vom 2. Juli 1802 und 2. Februar 1849 die bedeutend vereinfachte vom 15. October 1874. Letztere statuirt Verwaltungsgebühren wesentlich nur noch bei Besitzesänderungen ¹⁾ und bemißt jene theils nach niedrigen festen Sätzen, theils nach Größe der Grundstücke oder ihrer Erlegnisse. Sämmtliche Gebühren der bisherigen combinirten Justiz-, Polizei- und Amtsverwaltung der Großherzoglichen Aemter betragen 1851 mehr als 22,000 Thlr., 1868 rund 36,000 Thlr., stiegen in den letzten Jahren auf etwa 50,000 Thaler, werden jedoch jetzt, wenigstens diejenigen aus der Verwaltung, durch die in neuester Zeit geschaffene größere Festigkeit und Stabilität der Grundbesitzungen allmählig abnehmen, wenn nicht die Gebühren aus dem entsprechend gesteigerten Hypothekenbetrieb jenen Ausfall decken sollten. — Das Verhältniß der gerichtlichen zu den außergerichtlichen Sporteln ist ein schwankendes und hängt ganz von der Betriebsweise der Aemter, insbesondere in der Justiz, ob z. B. viele Prozesse verglichen oder bis zu Ende durchgeführt werden, ob große Curatelverwaltungen eintreten u. s. w., ab; im Allgemeinen aber übersteigen die Gebühren aus der Gerichtsverwaltung diejenigen aus der Administration bedeutend.

Auch die Strafen fließen gleichmäßig aus Justiz incl. Forstgericht (§§ 120, 123), Polizei und eigentlicher Verwaltung. Soweit sie nicht gesetzlich oder statutarisch anderweitig hingewiesen waren, galt der Grundsatz ²⁾, daß alle dem öffentlichen Recht angehörenden Strafen an die Amtskassen verfallen und nur die Contract- und Conventionalstrafen der Domanalverwaltung, z. B. der Hospächter aus unerlaubten Saaten (§ 48), den Amtskassen verbleiben sollten. Seit Einführung der Gemeindeordnung (§ 88) aber werden auch jene zu den Amtskassen vereinnahmt ³⁾. Sämmtliche Strafen betragen vor 20 Jahren etwa nur 4000 Thlr., stiegen demnächst fast auf das Dreifache, sind aber in Folge

¹⁾ Wegen Anweisungsgelühren der Erbzinsleute vgl. noch Circ. v. 21. September 1876.

²⁾ C. v. 26. März 1862.

³⁾ C. v. 5. October 1870.

der neueren gerichtlichen Gesetzgebung jetzt fast auf den ersteren Betrag zurückgesunken.

§ 77.

g. Aus sonstigen Einnahmequellen.

Dahin gehören die f. g. Beeden und Pächte, theils Orbeeden aus Städten (§ 1), theils uralte fürstliche Abgaben und Renten aus Rittergütern, zu deren prompter Beitreibung auf bloßen amtlichen Anruf die Landesgerichte angewiesen sind¹⁾. Die schon 1819 begonnenen und nur theilweise gelungenen Verhandlungen wegen ihrer Ablösung sind in neuester Zeit wieder aufgenommen; der Ablösungsmodus ist nicht generell festgestellt, sondern je nach den Umständen angenommen, und zum Theil schon gegen zwanzigfachen Betrag, also auf fünfprocentiger Basis die Ablösung geschehen. Die hieraus resultirenden Capitalien, fließen zum Domanal-Capitalfonds²⁾ (§ 98). Die früheren Jahresgefälle zu den Amtskassen von 3570 Thlrn. sind in Folge dessen jetzt auf rund 8000 Mk. gesunken.

Außer den genannten resultiren aus der Localverwaltung der Aemter jährlich noch manche, mit der Mannigfaltigkeit ihres Betriebes zusammenhängende Einnahmen, welche aber meist an sich nur unbedeutend sind, auf das Ganze wenig einwirken, und deshalb genauerer Erörterung nicht bedürfen. — Hierher gehören auch die Retardaten, nachträgliche Erhebungen besonders aus gestundeten Pächten (§ 47), rückständigen Gerichtskosten u. s. w., welche zur Zeit 100 bis 120,000 Mk. jährlich betragen; ferner die Aufkunst aus geliefertem Naturalkorn mit jährlich 6 bis 7000 Mk., sowie aus Abbruch alter Gebäude³⁾ (vgl. § 99).

Zur vollständigen Controle der rechnungsmäßigen Thätigkeit der Aemter erscheinen endlich im Anhange, der f. g. zweiten Abtheilung der Amtsgeldregister, die Resultate aller außer den letzteren von den Beamten geführten speciellen Nebenrechnungen, z. B. über Armenkassencapitalien

¹⁾ C. v. 7. August 1846, v. 25. Juli 1868.

²⁾ C. v. 21. November 1871.

³⁾ C. v. 24. Juni 1875, 22. Juli 1876.

(§ 88), Gehöftsgelter⁴⁾ u. f. w., sowie die nur durchgehenden Gelderhebungen (§ 98).

V. Ausgaben aus der Localverwaltung.

§ 78.

a. Im Allgemeinen.

Die baaren Ausgaben der Großherzoglichen Aemter wurden von je her direct aus den Einnahmen derselben vorweg bestritten, so daß nur die reinen Ueberschüsse der Amtskassen zu der Centralkasse gelangten (§ 8). Jene waren in früherer Zeit wegen der Naturalwirthschaft (§ 42 ff.) gleich den Einnahmen nur gering, und sind erst seit vorigem Jahrhundert zu einiger Bedeutung gelangt. Die Brutto-Ausgaben schwankten immer zwischen 20 bis 30 pCt. der Brutto-Einnahmen; innerhalb dieser Grenzen gaben hierbei theils Erhöhungen der Einnahmen, besonders der Pächte bei guten Conjunctionen, theils ihre Verminderung, hauptsächlich durch Erlasse und Stundungen der Pächte, theils Vermehrung der Ausgaben durch Steigerung der Befoldungen, der Feldregulirungskosten u. f. w., theils endlich Sinken derselben durch Uebertragung mancher Lasten auf Gemeinden in neuester Zeit u. f. w. den Ausschlag.

Beispielsweise betragen bei den in § 43 aufgeführten Brutto-Einnahmen der Aemter die Brutto-Ausgaben derselben gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts mehr als 60,000 Thlr., gegen Ende desselben mehr als 100,000 Thlr., 1820 fast das Doppelte, 1830 270,000 Thlr., 1837 mehr als 300,000 Thlr., 1849 rund 450,000 Thlr., 1851 etwa 438,000 Thlr., 1862 rund 460,000 Thlr., 1872 537,000 Thlr., und in den letzten Jahren durchschnittlich 1,570,000 Mk. bei jetziger durchschnittlicher Brutto-Einnahme von 5,700,000 Mk., also zur Zeit 27 bis 28 pCt.

In den einzelnen Aemtern ist der Procentsatz der Ausgaben zu den Einnahmen sehr verschieden, weil besonders die Verwaltungskosten nicht durch die Einträglichkeit der Aemter bedingt, sondern nach davon unab-

⁴⁾ C. v. 5. Juli 1866.

hängigen Principien und auch wesentlich nach der Nothwendigkeit bemessen sind; so absorbirt z. B. das wenig ergiebige Amt Lübbtheen mit dennoch vollem Verwaltungsapparate etwa 50 pCt. seiner Erträge, während die fruchtbaren Aemter Buckow, Gadebusch, Grevismühlen regelmäßig noch weit unter 20 pCt. bleiben.

b. für Besoldungen.

§ 79.

aa. Der Amtsbehörden.

Den wendischen Burgbezirken oder Castelaucien standen erbliche Castellane, seit dem 13. Jahrhundert den germanischen Voigteien landesherrliche Voigte vor (§ 30), welche auch schon früh als ballivi, amptlude, officiales¹⁾, Ambachtsmänner, Amtmänner bezeichnet werden, während die später üblichen Titel als Droste, Truchseß, dapiferi, sowie als Küchenmeister, coquinarü ursprünglich nur specielle Hofämter bedeuteten²⁾. Weil die Voigteien sich anfänglich auch auf die adligen Vasallen erstreckten, pflegte diesen gelegentlich die Zusicherung gegeben zu werden, daß nur einheimische Lehnmänner und keine Fremde zu Voigten bestellt werden sollten³⁾. Letztere wurden regelmäßig nur auf wenig bestimmte Jahre angenommen, doch enthalten Archivrakunden aus dem 14. Jahrhundert auch schon gegenseitige halbjährliche Kündigung. Nach gleichzeitigen Bestellungen wurden sie hauptsächlich verpflichtet, dem „Kriege vorzustehen und den Frieden zu weisen“ — doch ruhte auf ihnen die ganze Verwaltung der Voigtei in militärischer, gerichtlicher, polizeilicher, administrativer Beziehung⁴⁾, insbesondere auch die Berechnung der herrschaftlichen Gefälle⁵⁾. Sie bedienten sich der Hülfe von Privatschreibern, meistens aus der Anzahl der

¹⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 1078, 1127, 1821, 6433; Balt. Stud., Bd. 7, S. 83.

²⁾ Citat, Bd. 4, Sachregister, voce: Truchseß und Küchenmeister; Lisch, Jahrbücher, Bd. 7, S. 17.

³⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 6542, 6552; Rudloff, Mittlere Gesch., S. 924.

⁴⁾ Sachregister citat, voce: Vögte; Wigger, Famil. v. Blücher, S. 90.

⁵⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 3296, 3941; Lisch, Jahrbücher, Bd. 17, S. 348; Bd. 25, S. 316; Bd. 39, S. 1 ff.

Geistlichen. — Als Unterbediente fungirten schon früh die Landreiter ⁶⁾ und die Einspänniger ⁷⁾.

Die seit dem 15. Jahrhundert aus den Voigteien entstehenden Aemter (§ 30) wurden von den Hauptleuten oder Befehlshabern, auch Amtshauptleuten, sowie den Küchenmeistern, welche bei längerer Zeit zu Amtsmännern aufrückten, verwaltet. In der ältesten Amtsordnung vom 6. Mai 1583 sind ihre Verhältnisse umfänglich erörtert; sie sollen zur Augsburger Confession gehören, die Küchenmeister erscheinen wesentlich als Rechnungsbeamte, die Landreiter sollen sich vor Expressionen der Bauern hüten. Alle wurden damals schon auf den Dienst beeidigt, standen auf halbjährliche Kündigung, erhielten Bestallungen, und die Küchenmeister, welche gewöhnlich mit den Hauptleuten kamen und gingen, stellten Caution durch Bürgen. Die Subalterne Dienste wurden von Privatschreibern und Notaren besorgt. Nach Amtsordnung vom 19. December 1660, welcher die Wallensteinsche von 1629 theilweise als Vorbild diente ⁸⁾, sollen alle Beamte qualificirt, in Haushalt und Rechnung geübt, cautionspflichtig sein, auch stets beeidigt werden. Anstatt der Küchenmeister erscheinen auch seit jener Zeit allmählig die Amtsverwalter, während landesherrliche fest angestellte Subalterne auch damals noch nicht existirten. Ueberhaupt war die Einrichtung eines allseitig wohlgeordneten Beamtenstandes eine Unmöglichkeit, so lange das verderbliche System der Generalverpachtungen (§ 42) bestand und daneben die zahlreichen f. g. requirten Aemter in auswärtigem Pfandbesitze waren. Die jetzige Besetzung der Großherzoglichen Aemter datirt wesentlich erst aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts. Wegen einfachen Geschäftsbetriebes war das Personal aber damals nur schwach, zählte nur bei wenig Aemtern einen Amtshauptmann, regelmäßig nur Amtmann, Amtsverwalter und Amtsactuar oder Registrator. — Auch wurde eine allgemeine bestimmte Vorbildung nicht verlangt, und die ersten Beamtenstellen waren zuweilen die Ruheplätze pensionirter Officiere und Hofbedienten.

⁶⁾ Lisch cit., Bd. 14, S. 260.

⁷⁾ Lisch cit., Bd. 22, S. 117.

⁸⁾ Die Wallsteinsche s. in Lisch cit., Bd 36, S. 50 ff.

§ 80.

Fortsetzung.¹⁾

Die jetzigen wirklichen Beamten beginnen ihre Laufbahn nach absolvirter erster juristischer Prüfung als Amtsauditoren und avanciren nach dem Nichterexamen zu Amtsmitarbeitern *cum voto in judicialibus resp. in cameralibus*; eine 1856 und 1859 statt des Nichterexamens eingeführte höhere cameralistische Prüfung vor dem Großherzoglichen Kammer-Collegium ist bis jetzt nur in vereinzeltten Fällen zur Anwendung gekommen, und wird voraussichtlich erst nach bevorstehender völliger Trennung der bei den Großherzoglichen Aemtern noch combinirten Justiz und Administration zu allgemeiner Bedeutung gelangen. — Bei sonst gehöriger Qualification geschieht nach der durch das Datum des Patents der gegenwärtigen Dienststellung bedingten Anciennetät das weitere Aufsteigen bei eintretenden Vacanzen zu Amtsverwaltern, Amtmännern, Amtshauptmännern, welchen nach längerer erfolgreicher Wirksamkeit der Charakter als Drost oder Landdrost beigelegt zu werden pflegt; die zu Amtsdirigenten an sich nicht Geeigneten erhalten wohl den Charakter als Oberamt männer. Sämmtliche Beamte bilden ein Collegium unter Vorsitz des Amtsdirigenten, dessen Rechte und Pflichten durch die neueste Directorialordnung vom 15. Juli 1876 umfassend bestimmt sind.

Die Subalternen beginnen regelmäßig als Privat- oder Register-schreiber bei den die Amtsgeldrechnung führenden Beamten und werden nach Ermessen der Kammer Amtsdiktare, wenn sie die Bildung einjähriger Freiwilliger haben. Sie avanciren zu Amtsprotocollisten, Amtsregistratoren, denen bei längerer guter Dienstführung wohl der Charakter als Amtsecretäre verliehen zu werden pflegt. Gewöhnlich aus ihrer Mitte wurden eine Zeitlang Rendanten zu specieller Besorgung des Amtsrechnungswesens entnommen, doch ist deren Anzahl nicht weiter vermehrt und ihr Amt auf wirkliche Beamte übertragen (§ 9).

Als Amtsunterbediente fungiren Landreiter für den auswärtigen und Gerichtsdiener für den Localdienst. Erstere werden theils aus

¹⁾ Ueber das Folgende vgl. Bald, Doman. Verh., S. 13 bis 32; Beitr. z. Statist. Meckl., Bd. 4, S. 80 ff.

Marstallpersonal, theils aus Militär, letztere nur aus dem Militär nach den für Civilanwärter geltenden Grundsätzen entnommen.

Sämmtliche Mitglieder der Amtsbehörden mit Ausnahme der Amtsdiatare sind landesherrliche Diener, Genossen des Wittweninstituts, jeder Versetzung und Dienstveränderung unterworfen, cautionspflichtig, stehen auf halbjährliche, gegenseitige Kündigung, welche Seitens der Herrschaft jedoch nur selten und in dringenden Fällen, auch nur auf Beschluß des Staatsministeriums erfolgt. Bei Endigung ihres Dienstverhältnisses durch Alter und Invaldität sind sie pensionsberechtigt. Nach Verordnung vom 7. Januar 1876 wird von Allen die Erfüllung der üblichen kirchlichen Pflichten hinsichtlich Trauung und Taufe verlangt.

Die Dorfschulzen oder Ortsvorsteher waren in früherer Zeit eine Art Amtsunterbedienter, Mittelpersonen zwischen ihrer Ortschaft und dem Amte bei Ausführung amtlicher Erlasse, die untersten Organe zur Ausübung der Ortspolizei, wurden regelmäßig aus bauerlichen Hauswirthen vom Amte gewählt, von der Kammer bestätigt. Auch nach der neuen Gemeindeordnung vom 29. Juni 1869 sind solche Officien, wenngleich entsprechend erweitert, geblieben, doch haben die Schulzen daneben den Vorsitz und die Leitung im Gemeindevorstand und in der Dorfversammlung. Die jetzigen Gemeindefschulzen werden vom Ministerium des Innern aus den selbstständigen Gemeindegliedern ernannt²⁾, vom Amte beeidigt³⁾, sind zur Annahme im Allgemeinen verpflichtet, wobei jedoch dringende Gegenstände angemessene Berücksichtigung finden⁴⁾. Auf Höfen fungiren als Ortsvorsteher die Inhaber derselben, bei Vereinigung von Höfen und Dörfern entscheidet das Statut; in den Flecken stehen Obervorsteher neben einigen Ortsvorstehern an der Spitze der Polizei und der Communalpflege.

§ 81.

Fortsetzung.

Bestimmte Besoldungsprincipien für die Mitglieder der Amtsbehörden datiren erst aus neuerer Zeit. Die früheren Beamten, insbesondere die

²⁾ Circ. v. 27. Januar 1873.

³⁾ Nach Circ. v. 10. October 1874 gebührenfrei.

⁴⁾ Circ. v. 19. September 1870.

Voigte waren häufig Pfandinhaber der Aemter, doch wurden ihnen auch nicht selten letztere loco salarii überwiesen. Wo dies nicht der Fall war, bezogen sie an baarem Gelde außer einigen Sporteln (§ 76) höchstens einige hundert Gulden, daneben aber bei der früheren Naturalwirthschaft (§ 42) wesentlich naturale Gefälle, z. B. nach einer Voitzemberger Amtshauptmannsbestallung aus der Mitte des 16. Jahrhunderts Unterhalt von 6 Pferden, Hofkleidung, 10 Wispel Roggen, 24 Drömt Malz, 50 Drömt Hafer, 4 Drömt Gerste, 4 Drömt Buchweizen, 4 Ochsen, 3 Kühe, 38 fette Schweine, 30 Hammel, 30 Gänse, 150 Hühner, 1000 Eier, 2 Tonnen Käse, 4 Tonnen Heringe, 3 Zuber Butter und alle Woche eine frische Lieferung davon, 2 Liespfund Talg, 2 Faß Essig, wovon jedoch das nöthige Hülfspersonal mit unterhalten werden mußte. Beim Sitze des Amtes am Orte einer fürstlichen Hofhaltung wurde gewöhnlich allseitige freie Verpflegung im Schlosse ausbedungen.

Die Gehalte sämtlicher Domanialbeamten betragen noch 1709 nur 6200 Thlr. Ein einziger damals vorhandener Amtshauptmann bezog 1000 Thlr., 7 Amtmänner bis 400 Thlr., 6 Küchenmeister bis 300 Thaler, 9 Amtschreiber bis 200 Thlr., 18 Notare bis 50 Thlr., ebensoviel 17 Landreiter, 17 Pfortner bis 25 Thlr., außerdem freie Wohnung, bedeutende Holz-, Korn-, Fischdeputate und theilweise Dienstkleidung.

Erst nach Fixirung der Sporteln seit 1840 sind gleichmäßige Gehaltsätze der verschiedenen Beamtenklassen eingeführt, jedoch nur allmählig, weil ältere Beamte bestallungsmäßige Rechte auf den Bezug der ersteren hatten. Noch nach dem Etat von 1850/51 erscheinen deshalb sehr verschiedene Gehalte, welche erst seit etwa 20 Jahren allgemein äqualisirt sind. Dieselben betragen nach zeitgemäßer Erhöhung seit 1874 mit fünfjährigen Scalen beim Amtshauptmann 6000, 6400, 6800 Mark, beim Oberamtmann 5400 Mark, beim Amtmann 4200, 4500, 4800 Mark, beim Amtsverwalter 3000, 3600 Mark, beim Amtsmitarbeiter täglich 4 Mark, beim Rentanten 2250, 2625, 3000 Mark, beim Registrator 2250, 2550, 2850 Mark, beim Protocollisten 1500, 1650, 1800, 1950 Mark, beim Diätar täglich $2\frac{1}{2}$, $2\frac{3}{4}$ und 3 Mark, beim Landreiter 1050, 1125 Mark, beim Gerichtsdiener 900, 975 Mark, werden auch

jetzt vierteljährlich praenumerando gezahlt¹⁾. Dazu kommen (§ 85) Fourage- und Schreibgelder, Umzugskosten, Vergütungen für Registerschreiber, Diäten bei Commissorien (§ 100), bei Landreitern Aversionalentschädigungen für Reitpferd, sowie geringe Vergütungen für Insinuation der Landtagsauschreiben und für auswärtigen Gefangentransport, bei Gerichtsdienern Ersatz für Aufwartung, Beföstigung u. s. w. der Gefangenen nach bestimmten Taxen (§ 86). An den festen Besoldungen haben die Hinterbliebenen zwei Gnadenquartale²⁾. Für Wohnort in Schwerin passirt den wirklichen Beamten eine Residenzzulage von 10 pCt. Auch den jetzigen Obervorstehern in Flecken werden Remunerationen bis 1500 Mark aus den Amtskassen gezahlt. Sämmtliche Besoldungen des Amtspersonals, welches zur Zeit aus mehr als 100 Beamten, etwa 70 Subalternen und ebensoviele Unterbedienten besteht, betragen 1850 etwa 150,000 Thlr., vor den Gehaltsaufbesserungen von 1874 mehr als 200,000 Thlr., und werden jetzt auf rund 740,000 Mark gestiegen sein, also auf etwa 47 pCt. der gesammten Ausgaben bei den Großherzoglichen Aemtern (§ 78). Dabei kommt aber in Betracht, daß jetzt auch die Baubeamten (§ 83) und die Districtsingenieurs (§ 84) auf die Amtskassen übernommen sind.

Auch die Gehalte des amtsrichterlichen Personals sind hierin begriffen. Nach demnächstiger Ausscheidung desselben werden die eigentlich administrativen Besoldungen voraussichtlich auf die Hälfte jener Beträge sinken. Aber noch weitere Erparungen am Verwaltungsaufwand durch Zusammenlegen von ganzen Aemtern, welche überhaupt durchgehends nur wenige Quadratmeilen umfassen, und z. B. hinter denjenigen des benachbarten Hannover an Größe zurückstehen, werden möglich sein, wenn der Hypothekbetrieb demnächst auf die Gerichte übergeht und ferner vielleicht die Amtsgeldrechnungen, wie fast überall, an besondere außerhalb des Amtsverbandes stehende Reudanten (§ 9) übertragen werden, denen dann gleichzeitig die Forstrechnungen (§ 109) zuzuthellen sein dürften.

¹⁾ Verordn. v. 27. October 1873, Rgbl. St. 31; Circ. v. 5. Novbr. 1873.

²⁾ Nach neuesten Principien, also nicht mehr an den sonstigen Vergütungen; auch das frühere Sterbequartal ist durch jetzige Prämumeration der Gehalte gefallen. Im Uebrigen vgl. Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 31; und hier § 86, Note 2.

§ 82.

Fortsetzung.

Nebenverdienst durch Geschäfte für andere Behörden und Private bedarf bei Beamten resp. Subalternen ¹⁾ der Genehmigung der Kammer resp. der Amtsdirigenten. Jeder in Besoldung tretende Amtsmitarbeiter muß seine bisher etwa geübte Advocatur nebst Notariat aufrufen. — An Sporteln werden jetzt nur noch die gesetzlichen Recepturgebühren der edictmäßigen Contribution den Mitgliedern der Amtsbehörde gelassen.

Amtsdirigenten resp. Amtsunterbediente, zuweilen auch die Registratoren, haben regelmäßig herrschaftliche Dienstwohnungen zu eigener Nutzung gegen Abzug bis zu 250 Thlr. resp. 20 bis 30 Thlr. vom Gehalte, oder in deren Ermangelung eine baare Miethschädigung. Dieselben liegen meistens auf den Amtsfreihheiten, gehen mit diesen also jetzt zu Stadtrecht über (§ 37). Nach Verordnung vom 29. März 1847 werden die gesetzlichen Grundsteuern von der Herrschaft, die Gemeindelasten dagegen regelmäßig von den Nutznießern übertragen; auch haben letztere geringere Reparaturen aus eigenen Mitteln zu leisten, entsprechende Neufertigungen dagegen z. B. der Ofen und Herde u. s. w. nur erst bei einem Gesamteinkommen von 1500 Mark ²⁾; die erforderlichen Materialien werden hierzu gegen Bereiteloß geliefert und frei angefahren.

Dieselben Officianten erhalten regelmäßig auch herrschaftliche Ländereien zu eigener Nutzung als Pächter gegen bestimmten Aufschlag ³⁾, die Amtsdirigenten 1 bis 2 Last oder darüber, die Amtsunterbedienten bedeutend weniger, von denen, wenn sie etwa innerhalb domanialer Gemeindeverbände liegen (§ 38), Spanndienste in Natur zu Communalzwecken nicht zu leisten sind, wie denn auch Handdienste ihre Nutznießer nicht treffen ⁴⁾. Auch die Dorfschulzen nutzen schon nach Verordnung vom 2. Januar 1705 regelmäßig Dienstcompetenzen von einigen Scheffeln Ausfaat unentgeltlich; wo dieselben jetzt ins Eigenthum der

¹⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 22 u. 23; Circ. v. Mai 1867.

²⁾ Verordnung v. 30. März 1875, Rgbl. St. 9; vgl. im Uebrigen Balck, Doman. Verh., S. 24.

³⁾ Circ. v. 18 u. 21 October 1873; Balck citat.

⁴⁾ Gemeindeordnung v. 29. Juni 1869, § 8.

Gemeinden übergegangen, sind letztere zur Belassung an die Dorfschulzen verpflichtet⁵⁾.

Die früheren Dienströcke werden den Amtsunterbedienten jetzt nicht mehr verliehen, dagegen aber wenigstens das erste Mal Dienstmützen⁶⁾. Landreiter erhalten auch geringe Feuerungsdeputate, während die Gerichtsdienner in dieser Beziehung auf die Amtsvorräthe angewiesen zu werden pflegen (§ 116).

§ 83.

bb. Der Baubeamten.¹⁾

Localbaubeamte für die domanialen Bauten gab es früher nicht, sondern letztere ruhten schon nach Amtsordnung vom 6. Mai 1583 ausschließlich im Schooße der eigentlichen Amtsbehörden, welche sich bei technischen Fragen freier Kunstverständiger oder auch gewöhnlicher Handwerker bedienten. Die Ausführung wurde jedoch schon seit Anfang vorigen Jahrhunderts von einem Baudirector in Schwerin überwacht, welchem ein Landbaumeister oder Bauconducteur nebst einem Baucommissair oder Bau-schreiber untergeben war. Im Jahre 1809 wurden fünf Baudistricte über das ganze Domanium unter ebensoviel Landbaumeistern errichtet, 1852 auf neun vermehrt, außer welchen jedoch noch die Bauten einzelner Ämter durch besondere Baumeister besorgt wurden, und 1875 auf zehn, sämtliche Ämter umfassende, Baudistricte unter acht Landbaumeistern und zwei Baumeistern festgestellt. Letztere bilden zusammen mit den Beamten der betreffenden Ämter collegiale Amtsbaubehörden und stehen nach Directorialordnung vom 15. Juli 1876 unter dem Amtsdiregenten, bedienen sich auch nöthigenfalls der Amtsubalternen und Amtsunterbedienten. Ihre Thätigkeit ist jetzt auf eigentliche Kammerbauten inclusive derjenigen der Forstinspektionen (§ 129) und der Gestütsstationsbauten²⁾, sowie auf Taxationen im Bereiche des Directoriums der Domanalbrandkasse³⁾ (§ 97)

⁵⁾ Circ. v. 15. November 1869.

⁶⁾ Circ. v. 9. Juli 1868.

¹⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 64 bis 70.

²⁾ Circ. v. 8. April 1876.

³⁾ Vgl. neuestes Grundgesetz derselben v. 1. Mai 1874, Rgbl. St. 12, §§ 9, 10, 34; Circ. v. 5. October 1875.

beschränkt, ihr früheres Verhältniß zu den Chaussees ihres Districtes schon seit Ernennung besonderer Architekten zu solchem Zwecke seit 1857, ebenso ihre Verpflichtung zur Leitung der Haushaltsbauten ⁴⁾ (§ 137) und der Staats- wie Reichsbauten ⁵⁾ in neuester Zeit gelöst (§§ 101 und 102). Die Baubeamten stehen unter dem Großherzoglichen Kammercollegium, insbesondere dem baulichen Mitgliede desselben.

Nach gehöriger Gymnasial- und academischer Prüfung müssen die Bauaspiranten vor einer besondern Commission eine theoretische und demnächst eine practische Prüfung bestehen ⁶⁾, werden nach ersterer Architekten ohne bestimmten Wirkungskreis, nach der zweiten Bauconducteurs und beedigte landesherrliche Diener, auch besonders bis auf weiteres Avancement zur häuslichen Hülfe ⁷⁾ der wirklichen Baubeamten diesen zugetheilt. Letztere sind die Baumeister und Landbaumeister, deren persönliche und dienstliche Verhältnisse denjenigen der Mitglieder der Amtsbehörden entsprechen ⁸⁾ (§ 80).

Die Dienstbesoldung der Baubeamten besteht ausschließlich aus baarem Gehalte. Bauconducteurs hatten 1832 entweder Tagesdiäten oder jährlich 200 Thlr., Baumeister 550 Thlr., Landbaumeister 6—700 Thlr., ihre Gesamteinnahmen betragen damals 5400 Thlr. Demnächst wurden sie auf 600 Thlr., 800 Thlr., 11—1300 Thlr. erhöht. Seit Johannis 1873 beziehen mit fünfjährigen Scalen die Conducteurs 800 und 900 Thaler, die Baumeister 1000 und 1200 Thlr., die Landbaumeister 1400, 1500, 1600 Thlr., event. mit Residenzzulage von 10 pCt. ⁹⁾, zum jährlichen Gesamtbetrage von rund 20,000 Thlrn. Dazu kommt Zeichnerhülfe und Reiseersatz (§ 101), auch bei Versicherungstaxen von Neubauten ¹⁰⁾ event. Zehrungs- und Honorardiäten nach Commissionsgesetz vom 29. November 1859. — Obige Gehalte wurden früher von der

⁴⁾ Nach Vereinbarung mit dem Haushalte v. 15. März 1873; vgl. Circ. v. 2. Mai 1873.

⁵⁾ Circ. v. 23. Juli 1868.

⁶⁾ Nach B. v. 21. Juli 1865, Rgbl. 32, mit besonderer Beachtung des mittelalterlichen Meckl. Ziegelbaustyls.

⁷⁾ C. v. 19. Oct. 1857.

⁸⁾ Uniform ist durch C. v. 3. Juli 1866 verliehen.

⁹⁾ C. v. 22. April 1873.

¹⁰⁾ Grundges. d. Domanalbrandversicherung v. 1. Mai 1874, Rgbl. 12, § 10.

Kenterei unter dem Kapitel einer besonderen Centralbauverwaltung bezahlt, sind aber 1874 auf die Amtskassen gelegt. — Gnadenquartale werden wie bei der Amtsbehörde verliehen (§ 81).

§ 84.

cc. Der Districtsingenieurs.

Landmesser oder Ingenieurs als Kammerbediente erscheinen schon im Anfange vorigen Jahrhunderts. Sie wurden häufig inactiven Officieren entnommen, bezogen bis zu 350 Thlr. Gage, auch wohl Fourage für ein bis zwei Pferde, und erhielten bei längerer Dienstzeit den Titel von Kammercommissarien. 1716 betrug der Aufwand für neun Landmesser 1500 Thlr. Als ihre Instruction normirte wesentlich die dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche vom 18. April 1755 angehängte.

Für ihre neueren Verhältnisse ¹⁾ galten die Landmesserordnungen vom 20. December 1854 und 10. Juli 1866. — Nach Gewinnung der nöthigen Schulbildung bildeten sie sich als Lehrlinge practisch aus, wurden nach einem, vor einer besonderen cameralen Prüfungscommission absolvirten, Examen Gehülfen bei Kammeringenieurs und unter deren Verantwortlichkeit, und avancirten nach weiterem Examen selbst zu beeidigten Kammeringenieurs. Diese waren keine landesherrlichen Diener, dennoch aber ²⁾ bestimmten Domanialämtern zur Vornahme geometrischer Arbeiten im Auftrage der Beamten zugetheilt, daneben an Privatarbeiten unbehindert, wurden nicht fest, sondern für einzelne Arbeitstage und Leistungen nach gewissen Taxen salarirt, genossen eine Art öffentlichen Charakters ³⁾ und konnten auf Veranlassung von der Kammer sofort entlassen werden.

Diese abhängige Lage der Ingenieurs ist in neuester Zeit gehoben. Nachdem die deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 36 das Gewerbe der Feldmesser für frei erklärt, jedoch Beeidigung auf bestehende Vorschriften und öffentliche Anstellung ausbedungen, dann aber auch den Handlungen derselben besondere Glaubwürdigkeit beigelegt hatte, müssen die

¹⁾ Vgl. darüber Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 72—75.

²⁾ E. v. 12. September 1865.

³⁾ Buchta und Budde, Entscheidungen, Bd. 5, Nr. 10.

Mecklenburgischen Feldmesser nach Verordnung vom 23. Februar 1874 ein Staatsexamen vor einer Staatsprüfungsbehörde absolviren⁴⁾, werden vom Ministerium des Innern beeidigt und öffentlich angestellt, dürfen sich wegen ihrer Remuneration frei vereinbaren. Ziehen sie aber solcher freien Stellung den Eintritt in den Domanialdienst vor, so werden sie in Grundlage der Verordnung vom 9. Juni 1873 nach dem Staatsexamen nach Befinden von der Kammer angestellt, deren Disciplinargewalt sie auch unterworfen sind. Die jüngeren finden als Kammeringenieurs Verwendung im Messungsbureau zu Schwerin⁵⁾ (§ 100), die älteren avanciren zu Districtsingenieurs, deren zwölf über die Aemter des Domaniums vertheilt sind. Als solche⁶⁾ werden sie wirkliche landesherrliche Beamte mit gewissem Dienststrang zu den Mitgliedern der Amtsbehörden⁷⁾, deren Amtsdirectorium auch sie unterstellt sind⁸⁾, beziehen ein Jahresgehalt von 1200 Mark, für jeden Arbeitstag⁹⁾ 8 Mark, auf Reisen in Städten und Flecken ebensoviel Quartiergelder, daneben freie Gestellung der erforderlichen Arbeiter und Materialien, außerdem Führen und Zeichn-papier (§ 85). — Die feste gesammte Jahresbesoldung der Districtsingenieurs beträgt 14,400 Mk., während die Summe ihrer Arbeitsdiäten nach der Anzahl ihrer wirklichen Arbeitstage sich richtet und neben den sonstigen Vergütungen unter Regulirungskosten (§ 94) zur Berechnung kommt; wird ihre Arbeitszeit nicht durch herrschaftlichen Dienst ausgefüllt, so wird ihnen daneben als öffentlich bestellten Feldmessern privater Verdienst gestattet.

§ 85.

c. Für Geschäftsbetrieb.

Dahin gehören:

Reisen. Nur die mit Aufspannung versehenen, an der jedesmaligen

⁴⁾ B. v. 17. Januar u. 23. Februar 1874, Regbl. Amtl. Beil. Nr. 8 u. 13; v. 23. December 1876, Regbl. 31.

⁵⁾ C. v. 12. September 1865.

⁶⁾ C. v. 29. December 1874.

⁷⁾ C. v. 29. April 1875.

⁸⁾ C. v. 15. Juli 1876.

⁹⁾ Excl. regelmäßig am Sonntag, C. v. 29. December 1874. Wegen ihrer Remuneration bei Pachthof-Drainagen vgl. v. 15. Juni 1864.

beamtlichen Thätigkeit außerhalb Dienstorts beteiligten Amtseingeseffenen müssen nach der gerichtlichen (Sporteltaxe¹⁾) das ganze erforderliche Beamtenpersonal, nach der öconomischen dagegen bloß die Subalternen anholer resp. den Fuhrverlag erstatten. Aller übrige Fuhraufwand trifft die Amtskassen. Die Beamten hatten für diesen Fall früher gewisse Fuhr- oder Fouragegelder²⁾, welche jetzt bei eigenem Fuhrwerk nur noch den Amtsdirigenten bis 500 Thlr. jährlich bewilligt werden, woneben ihnen das Chauffeegeld³⁾, aber sonstiger Fuhrverlag nicht, erstattet wird. Wenn die anderen Beamten sich eignen Fuhrwerks bei Dienstreisen bedienen, so erhalten sie⁴⁾ pro Meile 4 Mk.⁵⁾ bei eigenem Reitpferd 3 Mk.⁶⁾ incl. Chauffeegeld. Sonst ist mit Fuhrleuten wegen Bestellung des Fuhrwerks zu accordiren. Stets ist auf Sparsamkeit, besonders auf Zusammenreisen mehrerer Beamten und dieser mit den Subalternen Bedacht zu nehmen. Für mäßige Zehrung, Eisenbahn und Post passirt Verlag. Dienstreisen außerhalb des eigentlichen Verwaltungsbezirks werden nach gleichen Grundsätzen wie wirkliche Commissorien (§ 100) behandelt⁷⁾. Dasselbe wegen der Fuhrren normirt auch bei den Districtsingenieurs, während Reisen der Baubeamten nicht von den Amtskassen, sondern von der Centralkasse (§ 101) übertragen werden. — Die Landreiter beziehen für ihr Reitpferd außer einem Korn- und Futterdeputate zu Hufbeschlag und Abnuß jährlich eine Aversionalsumme⁸⁾. — Von 7—8000 Thlrn. im Jahre 1851 ist jetzt diese Gesamt-Position auf das Doppelte gestiegen. Für Umzugskosten bei dienstlichen Versetzungen ohne Rang- oder Gehaltserhöhung passirt billiger Verlag, jedoch ohne Ersatz für Beschädigung.

Schreibmaterialien, im jährlichen Gesamtbetrage von etwa 8000 Thlrn. Die wirklichen Beamten und Amtsunterarbeiter erhalten

¹⁾ B. 29. December 1873, XXXIV.

²⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 25 ff.

³⁾ Nach Kammerbeschuß v. 1875.

⁴⁾ Nach Kammerbeschuß v. 1860 wird jede Reise wenigstens zu einer Meile angenommen.

⁵⁾ C. v. 3. Juni 1873. Für die Strandämter sind bei eigenem Fuhrwerk durch C. v. 2. August 1876 andere Bestimmungen ergangen.

⁶⁾ Balck cit., S. 25.

⁷⁾ Nach Kammerentscheidung v. 1876.

⁸⁾ C. v. 24. Januar 1874.

schon seit Anfang vorigen Jahrhunderts feste Aversja von jetzt jährlich 25 Thln., die Baubeamten jährliche Zeichenhülsen von je 50 Thln., die Districtsingenieurs Vergütung des Zeichenspapiers, die Rechnungsbeamten zur Haltung eines Registerschreibers jährlich noch 100 Thlr.

Abschrifts- und Druckereikosten von fast gleicher Höhe. Die Anschaffung aller auf höherer Anordnung beruhenden, gedruckten und lithographirten Formulare geschieht, auch bei Baubeamten, auf Kosten der Amtskassen ⁹⁾, während in den übrigen Fällen von den Officianten wenigstens der Werth des Papiers zu tragen ist, für welches sie ja die erwähnten Aversja beziehen. — Hierher gehören auch die seit etwa zehn Jahren zur Herausgabe von Amtsanzeigern gegen Verpflichtung zur event. unentgeltlichen Aufnahme der officiellen Inserate jährlich an die Herausgeber bewilligten Subventionen bis 100 Thlr., welche aber fortan wegen jetzt guten Bestehens jener wegfallen.

Geschäftsgeräthe und Bücher von jährlich 2—3000 Thln.; genaue Inventarien derselben sind bei jährlicher Einreichung der Amtsgeldrechnungen zur Revision derselben anzuschließen ¹⁰⁾.

Botenlohn von 500—700 Thln. für Besorgungen, zu denen die Amtsunterbedienten nicht genügen.

Postgeld, nach geschehener Aversionirung in neuester Zeit von ebenfalls insgesammt nur noch 500—700 Thln. jährlich.

Die jährliche Gesamtsumme für Geschäftsbetrieb ist seit 25 Jahren von 21,000 Thln. auf jetzt 33,000 Thlr. gestiegen, hierin jedoch der administrative und gerichtliche Aufwand ungetrennt begriffen.

§ 86.

d. Für Gerichts- und Polizeiverwaltung.

Auch die Kosten der von den Großherzoglichen Aemtern bis jetzt auszuübenden Justiz und Polizei wurden von jeher aus den Großherzoglichen Amtskassen übertragen. Der ganze Aufwand hierfür ist schwer bestimmbar, weil er größtentheils in den Besoldungen des combinirten Justiz-

⁹⁾ C. v. 19. November 1875.

¹⁰⁾ Auch von den Baubeamten, nach C. v. 17. April 1872, v. 14. Mai 1875.

und Verwaltungspersonales (§ 81), auch im Geschäftsbetrieb (§ 85), endlich noch in anderen Positionen, z. B. dem Aufwande für weltliche Bauten (§ 103), wohin auch diejenigen für Amtsgefängnisse zählen, begriffen ist. Die ausschließlichen und directen Verwendungen zu obigem Zwecke, um welche es sich an dieser Stelle handelt, erscheinen deshalb verhältnißmäßig nur gering, und werden von den aufkommenden Gebühren weit überwogen (§ 76). Von etwa 10,000 Thln. vor 25 Jahren sind sie freilich inzwischen fast auf das Doppelte gewachsen. Dahin gehören insbesondere die Untersuchungskosten armer oder freigesprochener Inculpaten, die Feuerungsbedürfnisse der Amtspfortneieren (§ 116), die nach gewissen Taxen ¹⁾ den Gerichtsdienern zu vergütenden Kosten ²⁾ für Aufwartung, Wäsche, Lagerstroh ³⁾, Beföstigung der Gefangenen, die Sustentationsbeiträge an die Strafanstalt Dreiergen, endlich geringe feste Remunerationen an die Gerichts- und Polizeiärzte (§ 90). Alle diese Verhältnisse bedürfen hier um so weniger eingehender Erörterung, als sie bei der bevorstehenden Reorganisation der Justiz einer ganz neuen Regelung entgegen gehen.

§ 87.

e. Für Armenpflege.

Schon die Land- und Polizeiordnung von 1572 gebot allgemein die Ernährung der Armen durch die einzelnen Kirchspiele, gestattete aber jenen auch das Betteln im ganzen Lande, falls sie obrigkeitlich beglaubigte Bettelzeichen auf ihrem Rocco trugen. Die Amtsordnung vom 6. Mai 1583 befahl die Verpflegung einer bestimmten Anzahl rechter Hausarmer innerhalb der einzelnen Aemter durch freiwillige Almosen. Wallenstein während seiner kurzen Regierung über Mecklenburg ¹⁾ ließ sämmtliche Arme im ganzen Lande zählen, welche sich damals auf nur 300 Personen beliefen und verwies dieselben auf ihre Kirchspiele. Dies Princip wird nie practisch geworden sein, weil bei der früheren Leibeigenschaft es sich

¹⁾ Vgl. die gerichtlichen Sporteltaxen, desgl. Circ. v. 27. Juni u. 11. Juli 1873; Bald, Doman. Verh., Bd. 1, S. 27.

²⁾ Nach C. v. 24. Januar 1874 ohne Gnadenquartal (§ 81, Note 2).

³⁾ Vgl. C. v. 7. November 1876.

¹⁾ Lisch, Jahrb., Bd. 35, S. 80 ff.

von selbst verstand, daß die Armen von ihrem Grundherrn ernährt werden mußten, wobei freilich innerhalb der Domänen, welche insgesammt allein dem Landesherrn gehörten, keine bestimmte Verweisung auf einzelne Ortschaften, sondern auf den Umkreis der einzelnen Aemter Regel gewesen zu sein scheint²⁾. Ausdrückliche Bestimmungen fürs Domanium finden sich deshalb wieder erst in der Verordnung vom 24. März 1746; hier nach waren die s. g. obrigkeitlichen Bettelpässe verboten, aber auch schon die Armen auf freiwillige Beiträge ihres speciellen Heimatsortes angewiesen; alle fremden Bettler wurden in ihre Heimat abgeführt. Zur Ausführung dieser Bestimmungen wurden durch Verordnung vom 26. März 1746 eine Anzahl neuer Landreiter angesetzt. Durch Verordnungen vom 17. December 1783 und 14. März 1795 wurde die Ernährung der Armen wieder auf den Umkreis der einzelnen Aemter, jedoch nur durch freiwillige Beiträge, ausgedehnt, nebenbei auch die Ertheilung obrigkeitlicher Bettelpässe innerhalb der speciellen Ortsgemeinden wieder für zulässig erklärt. Die Verordnung vom 2. Mai 1801 verbot jedoch letztere für alle Zukunft, erklärte die Versorgung der Armen für die Pflicht jedes einzelnen Amtes und berechtigte dasselbe zur Erhebung von Armenbeiträgen nach Bedarf, jedoch aus freiem Willen der Amtseingesessenen. So entstanden schon am Ende des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts in den Aemtern Güstrow, Schwaan, Toitenwinkel, Warin förmliche Amtsarmenverbände mit Amtsarmenkassen, welche theils aus freiwilligen, aber auf bestimmte Zeit zugesicherten Beiträgen der Amtseingesessenen, theils aus Zuschüssen des Landesherrn nach Bedarf gespeist wurden. Erst die allgemeine, in Folge der Aufhebung der Leibeigenschaft 1820 ergangene Armenordnung vom 21. Juli 1821 ordnete eine Zwangspflicht aller Landesbewohner zu Armenbeiträgen an, verpflichtete die Obrigkeiten zur Hergabe von Obdach mit Zubehör, forderte jedoch auch dagegen von den Armen bestimmte Arbeitsleistungen; etwa vorhandene alimentationspflichtige Angehörige waren primitiv zur Unterhaltung ihrer hilfbedürftigen Familienmitglieder verbunden. Nach der auf dieser Basis beruhenden speciellen Domanal-Armenordnung vom 30. Juni 1824 wurde nunmehr die

²⁾ Hierüber und über das Folgende vgl. Volbrügge, Das Landvolk in Mecklenburg-Schwerin, S. 151 ff.

Amtsarmenpflege in sämtlichen Großherzoglichen Aemtern eingeführt. Jedes einzelne Amt bildete einen einzigen Armenverband unter einem aus Großherzoglichen Beamten und einigen geeigneten Amtseingefessenen gebildeten Amtsarmentcollegium sowie unter Oberleitung der Großherzoglichen Kammer. Die Enquotirung der Zahlspflichtigen geschah nach Bedarf mit einem entsprechenden ordentlichen und nöthigenfalls außerordentlichen Zuschusse aus den Großherzoglichen Amtskassen, welches Alles für jedes Amt zur Amtsarmentkasse berechnet und woraus die Bedürfnisse der Armuth durch Vermittelung von Ortsarmenpflegern bestritten wurden. Außerdem gewährte die Grundherrschaft Hülfen zum Bau von Amtsarmenthäusern³⁾ zur Unterbringung von Obdachlosen, für welchen Zweck übrigens auch disponible Miethswohnungen im ganzen Amte beansprucht werden konnten⁴⁾, sowie Feuerung für Arme, wie denn auch die meisten Strafgeelder den Armentkassen zugewiesen wurden (§ 76). Alle Unterstützungen galten regelmäßig nur als Anleihen und Vorschüsse, welche event. wieder einzuziehen waren⁵⁾, auch stets nur subsidiär gegenüber der gesetzlichen Alimentationspflicht⁶⁾. Obdachlose waren zur Leistung von Arbeiten bis zum Miethswerthe der ihnen gegebenen Wohnung verpflichtet⁷⁾, wie denn auch zur Erzwingung solcher Arbeitsleistung hin und wieder selbst besondere Arbeitshäuser eingerichtet wurden⁸⁾.

Diese Amtsarmentpflege hatte manche Uebelstände im Gefolge. Bei dem Beitragszwange erkaltete der Wohlthätigkeitsfönn und die Armen wurden immer an die Amtsarmentkassen gewiesen; wegen der gleichmäßigen Repartition der Armenbeiträge, selbst über Ortschaften ohne eigene Arme, suchte jede derselben bei Gelegenheit so viel wie möglich für ihre späteren Armen aus der Amtsarmentkasse wieder wahrzunehmen; die Amtseingefessenen hatten wegen ihrer beschränkten Theilnahme an der Armenverwaltung kein Interesse daran und die Controle über die wirklichen Bedürfnisse der

³⁾ Ueber dieselben vgl. Circ. v. 13. December 1851; Raabe, Ges.-S., Bd. 5, S. 639; sowie Circ. v. 29. April 1853.

⁴⁾ Bald, Doman. Verh., Bd. 1, S. 186 ff.

⁵⁾ Circ. v. 17. März 1846, Raabe citat, S. 637.

⁶⁾ Ueber deren Realisirung vgl. Verordn. v. 7. Februar 1863, Rgbl. St. 7.

⁷⁾ Verordn. v. 31. Januar 1859, Rgbl. St. 11.

⁸⁾ Circ. v. 15. December 1851, Raabe citat, S. 640.

Armut und über die Verwendung der gewährten Hülfen war deshalb ungenügend; die Zwangsunterbringungen Obdachloser über das ganze Amt machten viel böses Blut und kosteten große Summen. Eine natürliche Folge hiervon war ein immerwährendes Anwachsen der Armen-erfordernisse. 1839 betrug im ganzen Domanium der Beitrag der Amtseingesessenen fast 38,000 Thlr., derjenige der Großherzoglichen Amtskassen mehr als 36,000 Thlr., und 1855 war er auf 65,000 Thlr. resp. 60,000 Thlr. gestiegen.

§ 88.

Fortsetzung.

Die Einführung der Ortsarmenpflege allein vermochte hier Hülfe zu bringen. Durch Verordnung vom 23. Juni 1856 zunächst nur für die Ämter Dargun und Stavenhagen versucht, wurde sie, nachdem sie sich dort bewährt hatte, durch Verordnung vom 9. Mai 1859 auf die Ämter Bügow, Warin, Neustadt, Hagenow, Grabow, Lübbtheen, Schwerin, ausgedehnt. Hierbei fielen die Zwangsbeiträge zur Amtsarmentkasse fort, der Amtsarmenverband wurde aufgelöst, jede Ortschaft übernahm ihre eigenen Armen, durch freiwillige Beiträge sollten diese versorgt und erst bei ihrer Unausreichlichkeit wieder Zwangsbeiträge zu den Ortskassen erhoben werden. Verwaltungsorgane waren schon damals die noch jetzt nach Einführung der Gemeindeordnung geltenden, die Oberaufsicht ging von der Kammer auf das Ministerium des Innern über. Die Amtsarmentkassen blieben einstweilen, vom Amte geleitet, wurden jedoch nur noch durch die ordentlichen Zuschüsse aus den Amtskassen gespeist, auch zu Medicinalzwecken und Armenzuschüssen an überlastete Ortschaften verwandt und ihre Ueberschüsse zur Einrichtung von Arbeitsanstalten oder ähnlichen gemeinnützigen Zwecken bestimmt. Alle Armenunterstützungen galten auch hier nur als Vorschüsse. Die Verhältnisse zu den Armenhäusern wurden statutarisch geregelt, die grundherrlichen Feuerungshülfen blieben. Die Unterbringung Obdachloser geschah durch die Dorfschaften; zur Erzwingung der gesetzlichen Gegenleistungen wurde 1861 das Domanialarbeitshaus zu Wickendorf gegründet zur Aufnahme arbeitsfähiger und selbstverschuldeter Armer, an dessen Benutzung die neun mit Ortsarmenpflege bewidmeten

Aemter vor den übrigen das nächste Recht hatten. Bei dieser Einrichtung blieben also die grundherrlichen Armenverwendungen aus den Amtskassen wesentlich in ihrem früheren hohen Bestande, betragen z. B. 1868 noch nahe an 60,000 Thlr. jährlich, während die Beiträge der Amtseingesessenen durch Ausschneiden der Aemter mit Ortsarmenpflege damals schon auf 41,000 Thlr. gesunken waren.

Die Einführung der Gemeindeordnung durch Verordnungen vom 31. Juli 1865 und vom 29. Juni 1869 nebst separaten Armenordnungen desselben Datums haben endlich die Ortsarmenpflege über das ganze Domanium verbreitet. Auch die grundherrlichen Zuschüsse haben fast aufgehört, nachdem die Gemeinden zur Uebertragung ihrer Communallasten mit Ländereien reichlich dotirt sind (§ 61); jene werden event. nur noch für Pachtböfe (§ 48) und für geringe Domanialsflächen, insbesondere für die Amtsfreiheiten (§ 37) gewährt, insoweit diese noch nicht den städtischen Communalverbänden einverleibt sind; sie betragen zur Zeit nur noch einige Tausend Thaler. Die besonders bei der schon vorhergegangenen Ortschaftsarmenpflege von neun Domonialämtern durch damalige Weitergewährung der grundherrlichen Armenzuschüsse angesammelten Amtsarmentkassen-Capitalien im Betrage von weit über 100,000 Thlr. werden zunächst zur Deckung der Schulden aus der früheren Amtsarmenverwaltung verwandt, zu ihrem Reste aber durch die Aemter in bisheriger Weise weiter verwaltet, auch aus ihren Zinsen die Beiträge derjenigen Aemter, welche sie angesammelt haben, zur Unterhaltung der jetzigen Domonialarbeitshäuser zu Wickendorf und Doberan bezahlt¹⁾; die Rechnungsablage hierüber geschieht vor der Kammer²⁾, während im Uebrigen für diese neue Armenpflege das Ministerium des Innern allein competent ist³⁾. Auch die früher zur Amtsarmentkasse geflossenen Strafgebühren (§ 76) verbleiben jetzt den Amtskassen⁴⁾. Die Armenhäuser sind auf die Gemeinden übergegangen, auch die grundherrlichen Feuerungshülfsen einstweilen belassen (§§ 116,

¹⁾ Circ. v. 30. Juli 1872, v. 21. December 1874; Arbeitshausstatuten v. 5 Juni 1872, Rgbl. St. 33, § 9.

²⁾ Circ. v. 4 November 1868.

³⁾ Verordn. v. 21. September 1868, Rgbl. St. 76.

⁴⁾ Circ. v. 5. April 1870, v. 20. Juni 1870, v. 5. October 1870; vgl. auch Verordn. v. 27. Juni 1870, Rgbl. St. 51.

118); endlich werden die Sustentationsbeiträge der Domanialarbeitshäuser für diejenigen Aemter, welche keine Armenkassen-Capitalien oder nicht ausreichend gesammelt haben, noch einstweilen aus den Amtskassen bestritten⁵⁾. Eine definitive Bestimmung über zukünftige Verwendung der Amtsarmenkassen-Capitalien steht noch zu erwarten.

Die Ortsarmenpflege ist der wichtigste Verwaltungszweig der neuen Domanialgemeinden und wird von diesen mit regem Eifer geübt. Auch für die herrschaftlichen Kassen ist hierdurch eine wesentliche Entlastung eingetreten, wenngleich andererseits ihnen auch wiederum die bedeutenden Pächte für die zur Dotation der Gemeinden unentgeltlich hingeebenen Ländereien entgehen (§ 61). Von einer Finanzspeculation kann hierbei also überall keine Rede sein.

§ 89.

f. Für Medicinalpflege.

Dieselbe steht mit der Armenpflege in innigster Verbindung und bildet einen Hauptbestandtheil derselben. Schon die Armenordnungen vom 17. December 1783 und vom 21. Juli 1821 geboten die Versorgung der Armen mit Arzneien. Umfassendere Vorschriften ertheilten die Domanialarmenordnung vom 30. Juni 1824 und spätere Nachträge.

Zunächst genossen freie Arznei alle registermäßigen Beneficiaten und solche Bedürftige, welche einen Amtsschein hierauf erwirkten, dahin gehörte auch die Verabreichung von Bruchbändern. Bei Epidemien hatten selbst von den Bauern inclusive abwärts alle Amtseingesessenen unentgeltliche Arznei und sonstige Pflege. Bei der früheren mangelhaften Controle der Amtsarmenpflege wurde mit den Medicamenten u. s. w. ein großer Mißbrauch getrieben und viel Geld auf diese Weise jährlich verendet¹⁾.

Je nach Größe der einzelnen Aemter wurden in diesen einer oder mehrere Amtsärzte und Amtschirurgen zur unentgeltlichen Hilfe angestellt, welche in der Regel allen Amtseingesessenen von den Büdnern inclusive abwärts gewährt wurde. Jene bezogen außer einem Feuerungs-

⁵⁾ Vgl. die Arbeitshausstatuten der Note 1.

¹⁾ Vgl. Bolbrügge, Das Landvolk in Mecklenburg-Schwerin, S. 157 ff.

deputat (§ 116) und einem besonderen Honorar in schweren Fällen baares Gehalt aus den Amtskassen durch die Armenkassen und wurden von den dazu verpflichteten, mit Anspannung versehenen Amtseingesessenen in natura oder durch Leistung von Fuhrgeld angehehlt.

Einen großen Kostenaufwand veranlaßte die Verpflegung Hülfbedürftiger in öffentlichen Heilanstalten. — Schon aus vorigem Jahrhundert finden sich in den Rentereirechnungen Zahlungen zu solchem Zwecke an das Krankenhaus in Schwerin zum Betrage von jährlich mehreren hundert Thalern. Nachdem dort das jetzige Stadtkrankenhaus erbauet war, schloß die Großherzogliche Kammer unter dem 18. December 1840 einen Vertrag mit dem Schweriner Magistrate, nach welchem ihr auf ewige Zeiten zwanzig Krankenstellen oder jährlich 7300 Verpflegungstage für Domaniabewohner zur Disposition gestellt wurden. Zur Entschädigung für Bau, Einrichtung und Verwaltung zahlte sie an f. g. Generalkosten täglich für jede Stelle fünf Schillinge $\frac{2}{3}$ oder ein jährliches Aversum von 760 Thlr. 20 fl. $\frac{2}{3}$, für überschießende Tage täglich außerdem 5 fl. $\frac{2}{3}$, seit 1843 ferner noch 70 Thlr. für Correspondenz mit Aemtern, nach Vereinbarung vom 30. März 1860 endlich ein jährliches Aversum von 1000 Thlrn. Cour. aus der Hauptkasse. An Specialkosten für wirkliche Verpflegungstage wurden 4 fl., seit 1861 $8\frac{1}{2}$ fl. aus den Amtskassen, außerdem der Verlag für Arzneien und Bandagen, Kleidung, Transport und Beerdigung aus den Amtsarmentkassen bezahlt. — Mit Kostock wurde wegen des dortigen Stadtkrankenhauses 1846, 1855, 1861 und unter dem 6. Mai 1865 in ähnlicher Weise kündbar vereinbart. Nach letzterem Vertrage erhielt die Großherzogliche Kammer 25 Krankenstellen oder 9125 Tage gegen jährliche Generalkosten von 900 Thlrn., und zahlte obendrein für überzählige Tage bis zu der Zahl von 1825 täglich 4 fl. und darüber hinaus 6 fl., ferner an Specialkosten täglich bei Männern $9\frac{1}{2}$ fl., bei Frauen $8\frac{1}{2}$ fl., bei nicht confirmirten Kindern 7 fl., endlich Verläge wie bei Schwerin. — Bei Unterbringung in Irrenanstalten zahlten die Amtskassen für Kostgeld und Transport, die Amtsarmentkassen für Kleidung und Beerdigung. — Bei Benutzung des Blindeninstituts zu Neukloster wurde das Kostgeld zu $\frac{2}{3}$ aus den Amts-

zu $\frac{1}{3}$ aus den Amtsarmenkassen, aus letzteren auch Kleidung und Beerdigung übertragen²⁾.

Für Aufsehung tüchtiger Hebammen, welche bei Armen unentgeltlich helfen mußten, wurde schon vor 100 Jahren von der Grundherrschaft gesorgt, ihre gehörige Ausbildung auch zuletzt durch Verordnung vom 15. Februar 1864 allseitig bestimmt. Ihnen wurden bestimmte Districte zugewiesen, jedoch herrschte ein Districtszwang auf ihre ausschließliche Benutzung nur in so weit, als die Districtsbewohner auch an sie die Gebühren zahlen mußten, wenn sie sich anderer nicht concessionirter Hebammen bedient hatten. Sie erhielten unentgeltlich Ländereien und Feuerung (§ 116) von der Grundherrschaft, ferner die Kosten der Miete und der nöthigen Instrumente von den Amtseingeseffenen.

Bei Viehsuchen wurden die Thierärzte durch die sie requirirenden Amtseingeseffenen, jedoch weitergehende Maßregeln der Medicinalpolizei aus den Amtskassen bezahlt.

§ 90.

Fortsetzung.

Die Ortsarmenpflege von 1856 und 1859 änderte an diesen Bestimmungen wesentlich nur dahin, daß Arzneien und Bruchbänder, sowie auch Honorare der Aerzte für schwerere Krankheitsfälle zur Hälfte aus den Ortsarmenkassen übertragen wurden. Erst die Gemeinde-Armenordnung vom 29. Juni 1869 führte eine größere Entlastung der Grundherrschaft herbei, deren Gesamtverwendungen damals schon auf mehr als 30,000 Thaler jährlich angewachsen waren. Die Arzneien und Bruchbänder sind jetzt von den Ortsarmenkassen zu bezahlen. Bestehende Contracte mit Amtsärzten und Chirurgen werden von den Gemeinden aus den Ortskassen erfüllt, event. haben die Gemeinden auf ihre Kosten jene neu anzunehmen; die Amtskassen zahlen nur noch geringe Honorare an Gerichts- und Polizeiärzte (§ 86) für Amtsgefangene, auch ältere Amtsärzte erhalten wohl Pensionen aus der Renterei¹⁾. Die früheren Verwendungen der Amtskassen für öffentliche Heilanstalten, wo deren

²⁾ Circ. v. 18. August 1865.

¹⁾ Vgl. C. v. 4. November 1874.

Benutzung nach der Natur der Krankheit nothwendig ist²⁾, werden jetzt nach einem aus bonitirtem Hufenstande und aus Einwohnerzahl gemischten Repartitionsmodus von sämmtlichen Gemeinden desselben Amtes übertragen. Insbesondere die Hospitalbenutzung zu Schwerin und Rostock geschieht durch Vermittlung der Aemter, welche auch die Zahlungen gegen Ersatz der ebenfalls über die Gemeinden zu repartirenden Specialkosten incl. eines Zuschlages für die auch fernerhin direct von der Renterei an die betreffenden Hospitäler zu zahlenden Generalkosten, leisten³⁾, während Transport, Kleidung und Beerdigung von den einzelnen Ortskassen übertragen wird. Die Dotation der Hebammen ist vollständig von den Gemeinden übernommen⁴⁾. Die Hebammendistricte bestehen fort und die ihnen nicht angehörenden Ortschaften sind ebenfalls verpflichtet, für arme Wöchnerinnen Hebammen anzunehmen⁵⁾. Gebühren an dieselben werden aber nur noch von denjenigen gezahlt, welche sich ihrer wirklich bedient haben⁶⁾. Bei Epidemien tragen die Amtskassen nur noch die Kosten polizeilicher Maßregeln oder soweit sie jenen gesetzlich, z. B. bei Cholera, ausdrücklich zugewiesen sind; die frühere allgemeine Gewährung freier Kur hört also auf⁷⁾. Gleiches wird im Allgemeinen auch bei Viehseuchen fortan gelten⁸⁾.

§ 91.

g. Für Schulwesen.¹⁾

Ursprünglich bis in dies Jahrhundert hinein gab es im Domanium fast nur Klüsterschulen, deren etwa 200 existirten. Seit dem ersten Viertel dieses Jahrhunderts entstanden zahlreiche neue Schulen auch in den übrigen Domanialortschaften, auf Dörfern und Höfen. 1830 bestanden bereits im Ganzen etwa 500 Schulen, welche jetzt auf 642 an-

²⁾ Circ. v. 24. Mai und 3. Juni 1871.

³⁾ Circ. v. 5. Juni 1871, 16. September 1873, 4. März u. 27. Juli 1875, 1. April 1876.

⁴⁾ Circ. v. 15. November 1869, v. 17. Juli 1871.

⁵⁾ Circ. v. 22. Mai 1872.

⁶⁾ Circ. v. 16. April 1872.

⁷⁾ Circ. v. 5. April 1870.

⁸⁾ Vgl. z. B. Verordn. v. 31. Januar 1871, Rgbl. St. 11.

¹⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 2.

gewachsen sind. Diese Elementarschulen nach Schulordnung vom 7. März 1823 waren ursprünglich nur Winterschulen, sind aber seit 1852 auch zu Sommerschulen organisirt, für welche letzteren jetzt das Regulativ vom 18. Juni 1866 maßgebend ist. Industrieschulen waren vereinzelt schon am Ende des vorigen Jahrhunderts, wurden besonders seit 1837, wo ihnen ein Regulativ gegeben wurde, mehr aber noch in neuester Zeit gefördert; 1865 existirten 184, 1870 schon 300, welche sich bis jetzt wiederum auf 413 vermehrt haben; ihr jetziges Regulativ datirt vom 12. August 1869. In abgelegenen Ortschaften bestehen einige Nebenschulen für kleinere Kinder unter Hülfsllehrern. Zur Anlage von Privatschulen für Unterricht mehrerer Kinder aus mehreren Familien durch einzelne Lehrer oder Lehrerinnen ist die Genehmigung des Unterrichtsministeriums erforderlich. Das Maximum der von einem einzigen Lehrer resp. einer Lehrerin zu unterrichtenden Kinder beträgt in Elementarschulen 100, in Industrieschulen 50; darüber hinaus sind möglichst neue Schulen oder doch wenigstens besondere Schulclassen unter eigenen Lehrern zu errichten.

Schulzwang herrscht vom sechsten Lebensjahre bis zur Confirmation, für andere Glaubensbekenntnisse bis ins fünfzehnte Lebensjahr. Schulpflichtig sind außer evangelisch-lutherischen auch die Kinder anderer christlicher und der jüdischen Glaubensbekenntnisse, falls sie nicht anderswo erlaubten Unterricht genießen, doch sind diese von Theilnahme am Religionsunterrichte frei. Auf Wunsch der Eltern kann der Unterricht auch noch nach der Confirmation fortgesetzt werden. Besondere ländliche Fortbildungsschulen sind ausschließlich Sache der Gemeinden ohne grundherrliche Hülfen und werden hierzu höchstens Beiträge aus Amtsschulkassen bei ihrem günstigen Stande gewährt²⁾. Bei Sommerschulen tritt Dispensation der s. g. Dienstkinder nach vollendetem zehnten Lebensjahre durch Diensturlaubnschein ein, falls jene in einer Prüfung gewisse Kenntnisse nachgewiesen haben; die Aufhebung dieser durch Mangel an Dienstboten, besonders an Hirten hervorgerufenen auffallenden Maßregel ist dringend wünschenswerth. Schulversäumnisse werden durch Gelderlegniß resp. Haft

²⁾ Nach einem Rescr. des Unterrichtsminist. v. 11. Juli 1876.

der Angehörigen bestraft³⁾. Selbst schwedische Dienstkinder werden hier bis zur Confirmation als schulpflichtig behandelt⁴⁾. Mit Preußen und Sachsen ist wegen gegenseitigen obligatorischen Unterrichtes eine Convention geschlossen⁵⁾.

Die Lehrer werden im Seminar zu Neukloster gebildet, fungiren zunächst als Assistenten zur Aushilfe, dann als unverheirathete Classen- oder s. g. zweite, dritte u. s. w. Lehrer, und rücken endlich zu Hauptlehrern mit Familienstellen auf. Sie stehen auf halbjährliche Kündigung und sind event. pensionsberechtigt. — Industrielehrerinnen, regelmäßig Angehörige der Lehrer, werden wegen ihrer Qualification geprüft und sind nicht pensionsberechtigt.

Die Localschulbehörde besteht aus Amt und Prediger, eine Mittel-Instanz bilden die Superintendenten, das oberste Schulpatronat ist beim Unterrichtsministerium, dem insbesondere resp. nach Benehmen mit den übrigen Ministerien die Gründung und Erhaltung der Schule, Berufung und sonstige Verfügung über die Lehrer obliegt. Die Ortsgemeinde hat als vermittelndes Organ gegenüber Lehrern und Behörden zwei Schulvorsteher, deren erster der Dorfschulze ist, der andere bis zur Gemeindeordnung von 1869 aus den Bauern und Büdnern gewählt wurde.

§ 92.

Fortsetzung.

Ueber die Dienst Einkünfte der Lehrer gilt bis zur Einführung der Gemeindeordnung von 1869 Folgendes:

Als Dotation von der Grundherrschaft erhalten die Hauptlehrer mit Familienstellen, deren wenigstens eine bei jeder Elementarschule besteht, zunächst Dienstländereien. Dieselben umfassen nach Schulreglement von 1770 zu Haus- und Hofplatz 25 □ Ruthen, zu Garten 100 □ Ruthen, 4 Scheffel Aussaats Land, eine Wiese von zwei Fudern Heu, freie Weide

³⁾ Jetzt nach Verordn. v. 19. Juni 1876, Regbl. St. 18.

⁴⁾ G. v. 15. September 1869.

⁵⁾ Verordn. v. 11. Juli 1876 im Regbl., amtliche Beilage Nr. 28, dgl. v. 16. October 1876, citat Nr. 39.

auf der Dorfweide für 2 Kühe, 1 Kalb, 10 Schaafe, 2 Schweine. Nach der Separation der Dorfweide ist ihnen anstatt ihrer Weideberechtigung seit 1827 eine separirte Ackerfläche zugewiesen, so daß jeder Hauptlehrer dadurch ungefähr das Areal einer Bäckerei (§ 59) in Nutzung hat; 1865 betrug der Gesamtumfang des Schulackers 1,407,048 □Muthen¹⁾. Der eigentliche Schulacker ist von der Gemeinde unentgeltlich, das Weideäquivalent gegen Ersatz zu bestellen. Auf Pachtböfen werden zuweilen an dortige Lehrer statt der Ländereien Naturaldeputate an Korn und Futter für das Vieh verabreicht. Auch die Industrielehrerinnen erhielten früher bis 50 □Muthen Gartenland, Weide für eine Kuh, nebst nöthigem Heu, Vergütung für 1 Scheffel Ausfaat Acker, doch werden seit Regulativ von 1869 statt dessen erhöhte Gehalte gegeben.

Zu Schulhäusern in Dörfern mit Familienwohnungen für die Hauptlehrer, in welchen die Schulclassen so groß sein müssen, daß 0,75 □M. auf jedes Schulkind kommen²⁾, gewährt die Grundherrschaft die rohen Materialien, die Gemeinde das Uebrige incl. Brandkassengeld und Schornsteinfegerlohn, wobei die eingeschulten Hospächter von baaren Baukosten contractlich frei zu sein pflegen; Gleiches gilt für die Beschaffung des eigentlichen Schulmobiliars, auch bei Küsterbauten zu Umfangserweiterungen für Schulzwecke, während im Uebrigen hier die gesetzlichen Bestimmungen wegen geistlicher Bauten (§ 104) normiren. Bei Schulen auf Pachtböfen ist die grundherrliche Baulast ausgedehnter und wird auch der Schornsteinfegerlohn und Brandkassengeld aus den Amtskassen bezahlt (§ 97). Die eigene Erhaltungspflicht der Lehrer ist nicht in gleichem Grade bestimmt, wie bei sonstigen Dienstwohnungen³⁾ (§ 82). Für unverheirathete oder Classenlehrer, ebenso für Industrielehrerinnen ohne Naturalwohnung wird Miethe gezahlt. Assistenten zur Hülfe kranker Lehrer oder interimistischen Vacanzen wohnen im Schulhause und werden dort frei aus dem Hausstande des Lehrers unterhalten.

An baarem Schullohn wurden ursprünglich geringe Beiträge für

¹⁾ Statist. Beitr., Bd. 4, S. 53.

²⁾ Circ. v. 16. Januar 1874.

³⁾ Bald, Doman. Verh., Bd. 2, S. 50; V. v. 29. März 1847, § 15, Raabe, Ges.-S., Bd. 4, S. 937.

jedes einzelne Schulkind von den Angehörigen bezahlt. In neuerer Zeit wurden größere Summen nach Maßgabe der Gesamtheit der Kinder gegeben. Jetzt⁴⁾ erhalten die Hauptlehrer den Martinipreis von 1500 Pfd. Roggen und ferner bis 50 Kinder inclusive 75 Mark, bis 60 inclusive 90 Mark, bis 70 inclusive 105 Mark, darüber hinaus 120 Mark. Die Classenlehrer beziehen jetzt⁵⁾ 450 Mark, die Assistenten⁶⁾ wöchentlich 3 Mark, die Industriellehrerinnen seit Regulativ von 1869 bis 10 Kinder inclusive 60 Mark, bis 20 inclusive 75 Mark, darüber hinaus 90 Mark.

Dieser Schullohn wird aber nicht von den einzelnen Angehörigen direct an die Lehrer, sondern nach gewissem Repartitionsmodus, welcher je nach Menge der Schulen und Wohlhabenheit der Bewohner in jedem Amte verschieden ist und für welchen im Uebrigen das Regulativ vom 23. März 1874 normirt, von sämmtlichen Gemeindegliedern mit wenigen Ausnahmen an eine für jedes Amt gemeinschaftliche, vom Amte zu berechnende Amtsschulkasse gezahlt, aus welcher die Lehrer ihren Lohn erhalten und auch andere baare Schulverwendungen, insbesondere Wohnungsmiethen, Feuerungsbereiteloohn, Anholungskosten der Assistenten, Pensionsbeiträge, zuweilen auch, besonders bei Unausreichlichkeit der Verschämnißgelder, Kosten von Lehrmitteln⁷⁾ u. s. w. übertragen werden. Die Grundherrschaft zahlt dazu ihrerseits an die Amtsschulkassen die Hälfte des Gehaltes der Classenlehrer und der Assistenten, die Hälfte der Schulmiethen, ein Viertel des Schullohns für Industriellehrerinnen, etwaige Zulagen und Entschädigungen, z. B. für Fehlen von Dienstländern, und ferner direct an die Berechtigten eine Quote — regelmäßig $\frac{2}{5}$ — der Pensionen⁸⁾; weitere Einnahmequellen der Amtsschulkassen bestehen im Genuß angesammelter Capitalien, Stiftungsgeldern, Verschämnißstrafen⁹⁾ u. s. w. Rechnungsablage geschieht vor dem Unterrichtsministerium¹⁰⁾.

Die Haupt- und Classenlehrer, sowie die Industriellehrerinnen beziehen

⁴⁾ Circ. v. 10. December 1873; vgl. C. v. 9. September 1872.

⁵⁾ Circ. v. 24. März 1873.

⁶⁾ Circ. v. 25. März 1869.

⁷⁾ C. v. 6. Juni u. 26. October 1872, 23. März 1874.

^{8), 9)} u. ¹⁰⁾ Vgl. Normal-Schulkassenreglement v. 23. März 1874.

aus den herrschaftlichen Waldungen mit freier Anfuhr durch die Gemeinde Feuerungsdeputate (§§ 116, 118) an Holz und Torf gegen Bezahlung des Bereitelohnes aus der Amtsschulkasse, wovon sie die Schulstuben gehörig heizen müssen. Die Hauptlehrer dürfen auch davon ihren wirtschaftlichen Bedarf bestreiten, müssen aber dann etwaiges Mehrerforderniß aus eigenen Mitteln beschaffen ¹¹⁾, wogegen die früheren Veräußerungsverbote bei etwaigem Ueberschusse jetzt nicht mehr gelten ¹²⁾.

Endlich liegt den Schulgemeinden die Anholung der Haupt- und Classenlehrer, sowie die Leistung der Fuhren zu Arzt, Prediger, Hebamme, Kirche, Mühle ob, während die Anholung der Assistenten wesentlich von der Amtsschulkasse übertragen wird.

§ 93.

Fortsetzung.

Die Gemeinde-Schulordnung vom 29. Juni 1869 hat wesentlich an vorstehenden Bestimmungen geändert.

In den Domanialdörfern sind die herrschaftlichen Dienstländereien der Lehrer den Gemeinden als Eigenthum überwiesen, jedoch mit der Bedingung ihrer bisherigen Verwendungsart; wo sie nicht ausreichend waren, sind sie vorher aus herrschaftlichen Reservaten möglichst completirt ¹⁾. Kusterländereien sind dagegen der Kirche verblieben; bei Combination von Schul- und Kusterländereien sind im Zweifel beide als Vermögen der Kirche anzusehen ²⁾. Ganz neue Schulen sind von der Dorfschaft aus ihren Gemeindeländereien zu dotiren. Schulländereien auf Höfen verbleiben im herrschaftlichen Eigenthum.

Was von den Ländereien, gilt auch von den Schul- resp. combinirten Schul- und Kusterhäusern in Dörfern ³⁾. Die ganze Baulast an Schulhäusern, sowie zu Umfangserweiterungen der Kustereien für Schulzwecke ist hier der Herrschaft abgenommen und auf die Schulgemeinden in

¹¹⁾ Verordnung v. 1. Juni 1869, Rgbl. St. 41.

¹²⁾ Circ. v. 23. u. 31. Mai 1871.

¹⁾ Circ. v. 30. Mai 1868.

²⁾ Circ. v. 26. Februar 1870, 3. Juni 1871, 13. December 1872.

³⁾ Vgl. die Citate in Note 2.

Grundlage einer besonderen Instruction übergegangen. Schulhäuser auf Höfen verbleiben im herrschaftlichen Eigenthum. Ueber die Schulbaulast der in Dorffschulen eingeschulden Höfe entscheiden deren Contracte ⁴⁾ (§ 48).

Mit der Schulbaulast in Dörfern ist auch die Bezahlung der Schulmiethen, sowie die Beschaffung des Schulinventars und der Lehrmittel ⁵⁾ auf die Dorfgemeinden resp. auf eingeschulte Höfe übergegangen.

Sämmtliche Hof- und Dorfgemeinden sind verpflichtet, die ganzen Schulcompetenzen, inclusive des Weideäquivalentes unentgeltlich zu bestellen; dies gilt auch bei combinirten Schul- und Kflsterländereien, bei nicht etwa entgegenstehendem Herkommen ⁶⁾. Auch müssen sie außer den übrigen Lehrern jetzt noch die Assistenten anholen ⁷⁾, außer Anfuhr der Feuerungsdeputate den Bereiteloyn derselben bezahlen ⁸⁾, die Mühlfahren leisten und neben den Pensionsbeiträgen der Grundherrschaft und der Schulkasse von je $\frac{2}{5}$ regelmäßig selbst $\frac{1}{5}$ geben ⁹⁾. Wenn Hospächter hierbei in Grundlage ihrer Contracte etwaige Entfreierung beanspruchen, so müssen sie doch zunächst leisten und haben ihren Regreß gegen die Grundherrschaft (§ 48).

Die Ueberweisung der Schulstrafgelder an die Gemeinden ist noch nicht allgemein eingeführt ¹⁰⁾.

Der Grundherrschaft ist hiernach also abgenommen die Dotation der Dorffschulen mit Ländereien, sowie die Bauhülfe zu Gebäuden und Inventar, resp. Zahlung von Miethen. Sie überträgt noch fernerhin die früheren Zulagen zum Gehalte der Classenlehrer, der Assistenten, der Industrielehrerinnen, etwaige Gnadenzulagen, Entschädigungen für unzureichliche Schulländereien, und regelmäßig $\frac{2}{5}$ Pensionsquoten. Abgesehen von den Kosten der früher von ihr zu gebenden rohen Baumaterialien sind also ihre baaren Schulverwendungen fast unverändert geblieben und conjuncturmäßigem Wachsen unterworfen. Dieselben betragen vor 25 Jahren

⁴⁾ Circ. v. 10. November 1875.

⁵⁾ Circ. v. 6. Juni u. 26. October 1872.

⁶⁾ Circ. v. 28. Februar 1871.

⁷⁾ Circ. v. 21. August u. 6. November 1869.

⁸⁾ Circ. v. 21. August u. 6. November 1869.

⁹⁾ Circ. v. 23. März 1874.

¹⁰⁾ Nur in einzelnen Fällen z. B. durch Rescript v. 8. November 1870 an Amt Wittenburg bestimmt.

nicht viel mehr als 13,000 Thlr. jährlich, 1868 beinahe 17,000 Thlr., woneben die Schulgemeinden selbst etwa 52,000 Thlr. beitrugen, und sind jetzt besonders in Folge der erhöhten Lehrergehalte auf höher als 70,000 Mark gestiegen, wozu etwa 240,000 Mark von den Schulgemeinden kommen.

Den Amtsschulkassen dagegen sind abgenommen die Wohnungsmiethen, der Feuerungsbereiteloohn, die Anholungskosten der Assistenten, die Kosten der Lehrmittel, $\frac{1}{5}$ der Pensionsbeiträge, und auf die Gemeinden übergegangen.

Auch die Lehrer sind Mitglieder der Gemeinden, jedoch von persönlichen Handdiensten, sowie für ihre Ländereien von Spanndiensten in Natur frei, im Uebrigen aber, wengleich nicht die Küster, zu den Gemeindelasten pflichtig ¹¹⁾ (§ 38).

Die Leitung der gemeindlichen Betheiligung an den Dorfschulen gebührt jetzt dem Gemeindevorstande, jedoch unter Beirath der Schulvorsteher, von welchen letzteren aber jetzt der zweite nicht mehr unbedingt aus den Gemeindeggrundbesitzern entnommen, sondern von der ganzen Dorfversammlung vorgeschlagen und dann von der Localschulbehörde gewählt wird ¹²⁾.

Im Uebrigen sind die Befugnisse der Schulbehörden wesentlich unverändert geblieben, und ist dieser Theil der Gemeindepflege am wenigsten der Bestimmung der Gemeinden überlassen.

Für die Flecken (§ 37) u. s. w. normiren besondere, ihren veränderten Verhältnissen angepasste und insbesondere größere, denjenigen der Stadtlehrer entsprechende, Lehrergehalte gewährende Gemeinde-Schulordnungen, für Poel vom 10. Juli 1873, Lübbteen vom 31. März 1875, Neukloster und Zarrentin vom 30. Juni 1875, Dargun vom 24. Mai 1876.

§ 94.

h. Zu sonstigen Zwecken.

Dahin gehören vor Allem die Kosten der Feldregulirungen (§ 45), welche besonders bei den bisherigen Dörfern der Zeitpachtbauern

¹¹⁾ Gemeindeordnung v. 29. Juni 1869, § 8; Circ. v. 23. März 1871.

¹²⁾ Circ. v. 6. December 1873.

nach Ablauf der Dorfscontracte stattfanden und durch Vermessungen, Grabungen, Bonitirungen, Aufertigung von Karten¹⁾, nicht geringen Aufwand herbeiführten. Derselbe bezifferte sich in früherer Zeit durchschnittlich auf 20 bis 30,000 Thlr. jährlich, stieg aber seit Beginn der allgemeinen Vererbpachtung und damit verbundener Feldregulirung aller Domanialdörfer im Zeitraum weniger Jahre seit 1866 jährlich bis auf den dreifachen Betrag, ist jedoch jetzt nach fast allgemeinem Abschlusse der domanialen Reorganisation im raschen Sinken begriffen und zur Zeit noch etwa auf 140 bis 150,000 Mark jährlich zu veranschlagen. Dahin gehören auch die Diäten, Quartiergelder u. s. w. der Districtsingenieurs (§ 84), ferner auch die grundherrschaftlichen Drainagekosten (§ 48) auf Pachtböfen u. s. w. Je mehr die Besitzesverhältnisse in den Domänen sich fester gestalten, wird diese Position sinken.

Auch geistliche Gebühren und Zahlungen an die Kirche liegen den Amtskassen ob. Größtentheils enthalten sie Grundabgaben und Pachtzahlungen für Pfarracker, welcher besonders im Laufe des vorigen Jahrhunderts resp. schon früher von seinen Eigenthümern und Besitzern an die Landesherrschaft selbst in Erbpacht gegeben und von dieser anderweitig verwandt wurde. Theilweise sind hierunter auch begriffen reale kirchliche Abgaben; z. B. fixirte Zehnten, Meßkorn, welche seit uralter Zeit an die Kirche und Pfarren von herrschaftlichen Bauergehöften direct geschuldet²⁾ und nach deren Legung und anderweitigen Verwendung direct von der Amtskasse zur Leistung an die Berechtigten übernommen wurden. Hinsichtlich der letzteren ist die Grundherrschaft befugt, dieselben anderen Besitzesstellen desselben Ortes wieder aufzulegen und dadurch die landesherrlichen Kassen zu entfreien, den Neubelasteten dagegen den fünf- und zwanzigfachen Betrag solcher Prästationen von ihrem Canoncapitale abzurechnen³⁾. Bei den ersteren dagegen ist zu unterscheiden, ob sie Geld- oder Naturalleistungen sind. Jene werden jetzt zum fünf- und zwanzigfachen Betrage der Jahresleistung abgelöst, jedoch, mit Ausnahme kleinerer Beträge bis

¹⁾ Vgl. Circ. v. 12. August 1874, betr. Schonung der Brouillon-Karten; Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 83.

²⁾ Budde, Entscheidungen des Oberappellationsgerichtes, Bd. 8, S. 250.

³⁾ Circ. v. 13. December 1872, v. 8. October 1873.

60 Mk. incl., nicht ausgezahlt, sondern in vierprocentige Schuldbekennnisse convertirt, wogegen die Kirche auf ihr Obereigenthum und ihr etwaiges Pfandrecht verzichtet⁴⁾; die Naturalprästationen der Domonialverwaltung bleiben dagegen von Bestand⁵⁾. — Endlich gehören hierher Miethsgelder für Predigerwitwen in Ermangelung von Naturalwohnungen, welche nach den Grundsätzen (§ 104) der geistlichen Bauten unter die Eingepfarrten repartirt und zum Antheil des Landesherrn aus den Amtskassen gezahlt werden⁶⁾. Die Gesamtausgabe beläuft sich zur Zeit jährlich auf etwa 90,000 Mark.

Noch erscheinen bei den Amtskassen in Ausgabe die Verwendungen für Fabriken (§ 69 ff.), etwaige Entschädigungen z. B. an Domonialschul Lehrer für fehlende Ländereien (§ 92), Ausfälle an der Pacht durch Remissionen (§ 47) und Retardaten (§ 77), die Zuschüsse zur landwirthschaftlichen Steuer für Incamerata und sonstige kleinere herrschaftliche Verwendungen von wechselndem Betrage z. B. erstattete Schulbaukosten und Brandversicherungsprämien für Hofschulen an nicht verpflichtete Pächter (§ 93), erstattete Brandasscuranzprämien an Pächter für ihre Hofgebäude (§ 48), gleiche Prämien für geistliche Gebäude zum Antheil der versicherten herrschaftlichen Baubeiträge (§ 104), Meilen- und Verpflegungsgelder an einberufene Recruten und Reservisten⁷⁾. Der Gesamtaufwand für alle diese, meistens in ihrem Betrage schwankenden Positionen beläuft sich zur Zeit auf etwa jährlich 200,000 Mark. — Endlich werden auch die betreffenden Positionen der s. g. zweiten Abtheilung (§ 77) wieder in Ausgabe gestellt.

VI. Einnahmen aus der Centralverwaltung.

§ 95.

a. Aus Ueberschüssen der Localverwaltung.

Die Hauptkammerkasse (§ 8) ist bestimmt, zunächst die Jahresüber-

⁴⁾ Circ. v. 13. December 1872, 8. October 1873, 13. December 1875.

⁵⁾ Circ. v. 8. October 1873.

⁶⁾ Verordn. v. 31. December 1832, Raabe, Gef.-S., Bd. 4, S. 29; Circ. v. 20. November 1841, Raabe citat, S. 48.

⁷⁾ Circ. v. 1. Oct. 1869, 5. April 1870, 6. Januar 1871, 20. Febr. 1872.

schüsse der Großherzoglichen Aemter in sich aufzunehmen. Dieselben ergeben sich durch Abzug der Brutto-Ausgaben (§ 78) von den Brutto-Einnahmen (§ 43). Hiernach betragen sie um die Mitte vorigen Jahrhunderts 190,000 Thlr., am Ende desselben 400,000 Thlr., 1820 462,000 Thlr., 1830 464,000 Thlr., 1837 nach Zugang der reinirten Aemter 948,000 Thlr., 1849 1,450,000 Thlr., 1851 nach Abgang des Großherzoglichen Haushaltes 1,222,000 Thlr., 1862 1,540,000 Thlr., 1872 1,713,000 Thlr., und sind seit weiterer Vergrößerung des Großherzoglichen Haushaltes 1873 auf 4,100,000 Mark zurückgegangen, erreichen aber noch jetzt immerhin fast den Betrag vor erster Auscheidung des Hausgutes 1849 (§ 134 ff.). Ein weiteres conjuncturmäßiges Steigen ist wohl kaum zu erwarten, da die Höhe der Hospächte einstweilen ihre natürliche Grenze gefunden zu haben scheint (§ 47) und der Canon der bäuerlichen Erbpächter durch Capitalisirung zu festen unveränderlichen Geldsummen (§§ 57 und 58) ebenfalls keine Zunahme erfahren wird.

§ 96.

b. Aus Gebühren.

Diese bilden die Hauptposition der Hauptkammerkasse aus eigener Verwaltung des Großherzoglichen Kammercollegiums und werden hier durch einige Subalterne, das Kammer-Taxamt, erhoben (vgl. noch § 128). Sie zerfallen theils in Kammer-Canzlei-Sporteln, theils in Kammer-Gebühren, welche contractlich ausbedungen sind. Für erstere normirte früher die Taxe vom 12. Juli 1737, eine neuere in Reichsmark umgesetzte datirt vom 20. Juli 1874. Dieselbe enthält billige, feste Ansätze für Bescheide und Verfügungen des Kammercollegiums, Procentsätze für Bestellungen von Domonialbeamten, und nach dem Hufenstand der einzelnen Grundstücke bemessene, theilweise aber auch Procentsätze für Anerkennungsacten neuer Erwerb. Die ungleich bedeutenderen, noch außerdem aus den Contracten selbst originirenden eigentlichen Kammer-sporteln resultiren hauptsächlich aus Ertheilung neuer Hospachtcontracte mit $1\frac{1}{3}$ pCt. des Gesamtbetrages der Pacht aller Pachtjahre, ferner aus Cessionen des Hospachtrechtes mit 1 pCt. der Pacht für sämtliche hinterstellige Pachtjahre, aus Erbpachtcontracten, bei welchen nach älterer

Fassung für Canonregulirungen $1\frac{1}{3}$ pCt. der ganzen Preisperiode und nach dem neuen Formulare für Anerkennungen neuer Erwerber 2 pCt. des Werthes der Hufe mit Zubehör ausbedungen werden, wenn hier keine Verlassenschaftsfälle, noch Zwangsverkäufe vorliegen und kein Blutsverwandter des letzten Besitzers bis zum vierten Grade inclusive das Grundstück erwirbt.

Diese sämmtlichen Gebühren gehörten bis vor etwa 46 Jahren zur Besoldung der Mitglieder des Kammercollegiums, sind aber bei damaliger Fixirung derselben zur Hauptkammerkasse gezogen. Sie betrug 1832 12,755 Thlr. jährlich, stiegen bis 1836 auf 17,000 Thlr., bis 1843 auf 28,000 Thlr., und in neuerer Zeit bis 100,000 Mark.

§ 97.

c. Aus der Domanalbrandkasse.

Diese leistet Ersatz für Brandschaden der bei ihr versicherten herrschaftlichen Gebäude. Principmäßig werden dieselben nur bei dringender Feuergefährdung versichert¹⁾, deshalb gewöhnlich nicht die Dienstwohnungen, sowie die Pachtthofgebäude, bei welchen letzteren erst in neuester Zeit unter Umständen Versicherung eintritt (§ 48). Versichert werden dagegen schon nach der hierfür bestehenden Zwangspflicht die herrschaftlichen Baulasten für Hoffschulen (§ 93 und 94) und für geistliche Gebäude²⁾ (§ 104). Die herrschaftliche Versicherung der früheren Bauergehöfte (§ 54) ist mit deren Vererbpachtung auf die Besitzer selbst übergegangen.

Die Branderstattungen schwanken nach der Natur der Sache, betragen z. B. 1851 47,600 Thlr., dagegen 1857 nur 3200 Thlr. In den Jahren von 1851 bis 1860 wurden für Bauergehöfte im Ganzen 141,700 Thaler erstattet. Der jetzige Jahresdurchschnitt beträgt etwa 50,000 Mark.

Hierher gehören auch die Entschädigungen aus der Domanalbrandkasse für Zuziehung von Domanal-Baubeamten zur Taxation der bei ihr versicherten Gebäude (§ 83). Dieselbe zahlt³⁾ hierfür jährlich zweimal ein mäßiges Pauschquantum von 24 Mark für jede halbe Million der

¹⁾ Circ. v. 22. August 1866.

²⁾ C. v. 1. Mai 1858; B. v. 1. Mai 1874, § 4, Rgbl. St. 12.

³⁾ Verordn. v. 1. Mai 1874, Rgbl. St. 12, § 10.

an den betreffenden Tagen bestehenden Versicherungen, zur Zeit etwa 4000 bis 5000 Mark jährlich (§ 101).

§ 98.

d. Aus sonstigen Einnahmequellen.

Solche entstehen aus Processen und sind sonach von sehr unbestimmtem Betrage, jedoch im Ganzen nicht bedeutend und jährlich einige Tausend Mark kaum übersteigend. Ferner gehören dorthin erstattete Vorschüsse aus früheren Jahrgängen, während die im Laufe desselben Jahrganges erstatteten kurzweg abgerechnet werden und nicht zur Buchung in der Hauptrechnung gelangen. Auch sie sind regelmäßig nur unbedeutend und pflegen über einige Tausend Mark jährlich nicht hinauszugehen.

Die vorgenannten Einkünfte (§ 95 ff.) der Hauptkammerkasse werden voll in der Jahresrechnung derselben gebucht und dienen zunächst zur Bestreitung der ihr zugewiesenen Ausgaben, werden auch in ihren dann erst verbleibenden Ueberschüssen zur Renterei abgeführt (§ 106). Im Gegensatz zu ihnen fließen aber auch noch andere zur Hauptkammerkasse, welche schon bei den Aemtern, in welchen sie zur ersten Einzahlung gelangten, eine besondere Stellung einnahmen, indem sie dort nur als durchgehende Posten in der s. g. zweiten Abtheilung (§§ 77, 94) berechnet und von den sonstigen Amtsüberschüssen getrennt zur Hauptkammerkasse abgesandt werden. Auch bei letzterer behaupten sie ihren separaten Platz, vor 1850 in einem besonderen Anhange, seit jener Zeit aber ebenfalls in einer s. g. zweiten Abtheilung derselben. Sie dürfen hier zur Bestreitung des Domaniaaufwandes ebensowenig verausgabt, sondern müssen in ihrem vollen Bestande an die Hauptcentralkasse, die Großherzogliche Renterei, weiter gesandt werden, wo sie im außerordentlichen Etat (§ 10) ihre Buchung und Verwendung finden.

Dahin gehören zunächst die Pachtvorschüsse (§ 47), besonders der großen Höfe¹⁾, welche zur Rückzahlung an die Hospächter bei moniturfreier Zurücklieferung der Pachtthöfe am Ende der Pachtjahre bestimmt sind, also eine Schuld der Grundherrschaft involviren und deshalb an sich zur

¹⁾ Raabe, Gef.-S., Bd. 1, S. 3 u. 94.

Passivverwaltung der Renterei gehören. Ihr Jahresbetrag ist von der Anzahl der aus der Pacht fallenden Höfe abhängig und deshalb schwankend zwischen etwa 1—200,000 Mark.

Ferner werden hier aufgenommen²⁾ die s. g. zweiten oder abwohnbaren Pachtvorschlüsse, sowie die Capitalpächte (§ 47) der Pachthöfe von ebenfalls unbestimmtem und schon bis etwa 200,000 Mark gesteigerten Jahresbetrage, welche aber fernerhin nicht bedungen zu werden scheinen.

Die wichtigste hierher gehörige Auskunft bildet diejenige aus den Administrativverkäufen (§§ 26, 55—64) des Domaniums — insbesondere bei heimgefallenen und öffentlich meistbietend verkauften Bauerhufen der Erlös für Gebäude, Hofwehren, Erbstandsgeld — der Kaufpreis für neugebildete, auf Meistgebot weggegebene Erbpachtstellen, Büdnereien, Häuslereien, Parcelen — für Zulageländereien schon bestehender Grundstücke — der von einzelnen Bauern für Ankauf ihrer herrschaftlichen Hofwehren gezahlte Preis — die Gegenleistung für die besonders vor etwa 30 Jahren häufig vorgekommene Verleihung von Gehöften zu bloßem Bauerrecht — die Zahlung für überflüssige und alte, deshalb abzubrechende herrschaftliche Gebäude, sowie für rein verkaufte Inventariensaaten³⁾ u. s. w. Die Jahresbeträge für alle diese Verkäufe sind seit Anfang dieses Jahrhunderts sehr bedeutend, haben im Minimum nicht weniger als 30,000 Thaler, im Maximum dagegen, besonders seit Anlage der Häuslereien vor 30 Jahren und in neuester Zeit bei Schaffung und Canonablösung zahlreichen kleinen Grundbesitzes schon mehr als 200,000 Thlr. ergeben. Allein aus Meistgebot auf heimgefallene Bauergehöfte sind in den Jahren von 1863 bis 1873 mehr als 450,000 Thlr. aufgekomen. Das Gesamtergebnis der Administrativverkäufe von Anfang an beziffert sich wenigstens auf mehrere Millionen Thaler. Dieselben sind jedoch nicht für ordentliche Ausgaben, sondern nur zu außerordentlichen, nützlichen Zwecken des Domaniums und des ganzen Landes verwandt. Bereits 1817 erging die Bestimmung, daß davon zur Arrondirung der Domänen Mittergüter angekauft, die Domänen überhaupt meliorirt und größere Bauten auf-

²⁾ Circ. v. 26. August 1874.

³⁾ Vgl. Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 102.

geführt werden sollten. 1832 wurde ihre Verwendung zu laufenden Ausgaben bestimmt untersagt⁴⁾, und seit jener Zeit haben sie im außerordentlichen Rentereietat besonders zu Staats- und Kirchenbauten eine würdige Verwendung gefunden. Durch eine große Anzahl neuer Gotteshäuser, durch bekannte kostbare Neubauten zu Universitäts-, Gymnasial-, Militär-, Justizzwecken u. s. w., ferner durch Verwendungen auf den Bau der Friedrich-Franz-Eisenbahn wird dies zur Genüge bekundet⁵⁾.

Seit 1873 endlich, nachdem schon vorher die dauernde Conservation der aus der generellen bäuerlichen Vererbpachtung aufkommenden Intraden sowie der Canoncapitalien der Erbpachtthöfe, der bäuerlichen Erbpachtgehöfte und der Büdnereien, endlich der Ablösungen für Beeden (§ 77) im neuerrichteten Domanal-Capitalfonds (§ 56) angeordnet war, sind sämtliche vorgenannte Aufkünfte aus laufenden Administrativverkäufen incl. aller Canonablösungen ebenfalls dorthin überwiesen, dadurch also dem Etat der Hauptkammerkasse und der Renterei entzogen. Nur die geringe Aufkunft aus abzubrechenden alten Gebäuden ist direct den Amtskassen zu laufenden Verwendungen überlassen⁶⁾. Zur Ausgleichung der dadurch der Renterei erwachsenen bedeutenden Ausfälle hat der Domalfonds dagegen für dieselbe bis auf Weiteres die Amortisationszahlungen an die Reliquionskasse von jährlich 235,500 Mark übernommen⁷⁾ (§ 106).

VII. Ausgaben aus der Centralverwaltung.

§ 99.

a. Für Besoldungen.

Die Rätthe des Kammercollegiums (§§ 40, 41) werden regelmäßig aus den Domanalbeamten entnommen, deren persönliche Verhältnisse also auch für jene gelten. Ihre Anzahl wechselt nach Bedürfniß und ist erst in neuester Zeit wegen Vereinfachung der Domanalverwaltung von früher vier Rätthen auf drei, außer dem Director, bestimmt. Dazu kommt ein

⁴⁾ Raabe, Gef.-C., Bd. 1, S. 91.

⁵⁾ Das Speciellere im 2. Theil.

⁶⁾ Circ. v. 24. Juni 1875, v. 22. Juli 1876.

⁷⁾ Ueber das Speciellere demnächst im 2. Bande.

technischer Baurath zur oberen Leitung der Domanalbauten, gewöhnlich ein älterer Landbaumeister. — Die f. g. Canzlei des Collegiums ist sehr zahlreich, besteht aus juristisch gebildeten Secretairen, ferner Kammerregistratoren, Canzelisten, Copiisten, einem Executor und den erforderlichen Unterbedienten. Dahin gehört auch ein Kammercommissair als Vorstand des Messungsbureau (§ 100), sowie das Mitglied des photographischen Ateliers (§ 100). Für Rechtsfachen pflegt die Kammer sich besonderer Procuratoren zu bedienen, ohne dadurch in der Beauftragung sonstiger Rechtsanwalte beschränkt zu sein.

Die Dienstemolumente der Kammer bestanden früher hauptsächlich in Bezug der bedeutenden Sporteln (§ 96), sowie in Naturalien, nur zu geringem Theile in fixirten Gehalten. Vor 200 Jahren hatte der Kammerpräsident 700 Gulden, jeder Kammerrath 300, der Kammersecretair 200. Im Anfange vorigen Jahrhunderts bezog der Director 1800 Thlr., zur Miethe 94 Thlr., sowie 50 Faden Holz, jeder Rath 4—600 Thlr., 30—40 Faden Holz und wöchentlich zwei Fischgerichte, jeder Secretair 200 Thlr., 6 Faden Holz und ein Fischgericht; die fixirte Besoldung der ganzen Behörde erforderte damals nicht viel über 4000 Thlr. jährlich. Vor 100 Jahren wurden die Gehalte erhöht, die Räte stiegen bis zu 1600, die Subalternen bis 600 Thlr., die Gesamtbefoldungen über 10,000 Thlr. Etwa 1830 sind die Befoldungen nach allmäliger Ablösung der Sporteln fixirt und haben seitdem wenig Veränderungen erfahren¹⁾. Der Director bezieht 10,500 Mark, jeder Geheimrath 8400 Mark, der Kammerrath 7500 Mark, der Baurath, welcher früher als Vorstand einer besonderen Centralbauverwaltung (§ 83) im Rentereietat stand, seit 1874 aber als Baurath fürs Domanium²⁾ auf die Hauptkammerkasse übernommen ist, noch etwas weniger, von den Subalternen nach Gehaltsnormen von 1874 mit zweimaligen Zulagen nach je fünf Jahren, jeder Secretair bis 5100 Mark, der Kammercommissair fast ebensoviel, jeder Registrator bis 3600 Mark, jeder Canzlist bis 2700 Mark, jeder Copiist, sowie wesentlich auch der

¹⁾ Vgl. gedruckten Stat 1850/51, S. 30.

²⁾ Seine Remuneration für Verwaltung der Staatsbauten, worüber im 2. Theile, ist auf dem Rentereietat verblieben.

Photograph bis 2400 Mark, die Unterbedienten von bis 1350 Mark. Die Gehalte werden pränumerando, auch mit zwei Gnadenquartalen für die Hinterbliebenen, gezahlt. Naturalien resp. baare Vergütungen für dieselben werden außer der Lieferung der Schreibmaterialien c. p. (§ 100) nicht mehr gewährt. Remunerationen passiven für Berechnung der Kammer-
sporteln (§ 96) sowie der Kammeradministrationskasse (§ 100), während diejenige für Führung der Hauptkammerkasse (§ 8) mit den Besoldungen der Renterei auf den Rentereietat übernommen ist. Der Gesamtaufwand der Kammer für Dienstgehälter erreicht seit Jahren etwa 100,000 Mark jährlich.

§ 100.

b. Für Geschäftsbetrieb.

Sämmtliche Erfordernisse desselben werden durch die f. g. Kammer-
administrationskasse bestritten, welche 1837 errichtet ist, durch einen Kammerjubalturnen geführt, auch aus der Hauptkammerkasse gespeist wird und eine Ausgabe-
position der letzteren bildet. Dahin gehören:

die Reisekosten. Die früheren Fouragegelder der Räte von jährlich 175 Thln. sind in neuerer Zeit fortgefallen und liquidiren letztere jetzt ihren Verlag. Aus dieser Position werden ferner die Entschädigungen an die Domonialbeamten für die von der Kammer erteilten Commissorien nach dem Commissionsgesetze von 1859 bezahlt;

die Bureaubedürfnisse für Schreibmaterialien c. p., welche an sämmtliche Mitglieder der Kammer (§ 129) in natura geliefert werden, die Copialien, Zeitungen, Botenlohn u. s. w., die Bureaukosten der Haupt-
kammerkasse sind jetzt von der mit ihr eng verbundenen Renterei (§ 8) übernommen;

die Procuratur- und Proceßkosten, nicht aber die verlorenen Proceßobjecte (§ 105);

die Verwendungen für das Messungsbureau, 1865 zu Schwerin errichtet und der Kammer unterstellt¹⁾, um die Neuvermessungen im

¹⁾ Circ. v. 12. September 1865.

ganzen Domanium zu übernehmen²⁾, während die übrigen geometrischen Arbeiten bei den Aemtern durch die früheren Kammer- und jetzigen Districtsingenieurs auszuführen sind (§ 84). Der Vorstand, mit dem Charakter als Kammercommissair (§ 99), gehört zur Kammerkanzlei, während die übrigen Mitglieder aus den jüngeren im Staatsexamen bestandenen Ingenieurs (§ 84) nach Vereidigung vor der Kammer entnommen werden. Sie erhalten aus der Kammeradministrationskasse Diäten von 10 Mark, ferner auf Reisen in Städten und Flecken 8 Mark Quartiergelder, endlich ihren Fuhrverlag, auch die nöthigen Arbeitsleute und Materialien freigestellt³⁾. Bei ihrer im Ermessen des Kammercommissairs stehenden etwaigen Accordarbeit normiren ähnliche Sätze. Der Kammercommissair selbst liquidirt bei Reisen Zehrungsdiäten nach dem Commissionsgesetz von 1859 und Fuhrverlag;

die Kosten für das photographische Atelier, 1866 zurervielfältigung von Feldkarten gemeinschaftlich von Kammer und Landesvermessungscommission gegründet und unterhalten, nach Auflösung der letzteren 1874 allein von der Kammer übernommen. Der Photograph zählt zum Canzleipersonal (§ 99). Die Einnahmen des Ateliers für verkaufte Photographien u. s. w. betragen einige 100 Mark und werden von den Ausgaben zu Bureauzwecken, Chemikalien u. s. w. überwogen;

das Karten-Depot unter Aufsicht des Kammercommissairs und des Kammerphotographen;

die Kosten der Prüfungsbehörde für höhere Baubeamte, 1847 errichtet⁴⁾; die Examinatoren erhalten für die Prüfung der Probearbeiten feste Aversa von 120 bis 240 Mark, außerdem Fuhrverlag nach Commissionsgesetz von 1859, sowie täglich 10 Mark 50 Pf. Diäten und 7 Mark für Defraktur;

die ebenfalls früher aus der Administrationskasse bezahlten Kosten der Prüfungsbehörde für Kammeringenieurs sind nach Ver-

²⁾ Auch besorgt das Messungsbureau die Revision der Feldmesserarbeiten, nach Feldmesserordn. v. 9. Juni 1873, §§ 47—53, Rgbl. St. 19.

³⁾ Nach Tage in Verordn. v. 9. Juni 1873, Rgbl. St. 19. Wegen Sonntagsarbeit vgl. C. v. 27. April 1875.

⁴⁾ Verordn. v. 21. Mai 1847, Rgbl. St. 17.

wandlung derselben in eine solche für öffentlich zu bestellende Feldmesser (§ 84) jetzt von der Renterei übernommen.

Sämmtliche Geschäftsbetriebskosten, deren einzelne Positionen nach der Natur der Sache schwanken, sind von etwa 4000 Thlr, im Jahre 1832 jetzt über 40,000 Mark jährlich gestiegen.

§ 101.

e. Für Reisen der Baubeamten.

Ihre Befoldungen (§ 83) und sonstigen dienstlichen Vergütungen (§ 85) beziehen dieselben direct aus den Amtskassen. Ihr Reiseaufwand dagegen, welcher bis 1873 aus der Renterei durch Vermittelung der Kammeradministrationskasse gezahlt wurde, ist damals auf die Hauptkammerkasse gelegt, wenngleich er an sich zum Aufwande der Localverwaltung gehört.

Die Fuhren der Baubeamten wurden früher in natura von den Knechten gestellt, später durch bestimmte Juragegelder vergütet¹⁾, demnächst mit dem gemachten Verlage²⁾, und werden jetzt wie bei der Amtsbehörde ersetzt³⁾. An Zehrungsdiäten passirten früher täglich 1 Thlr. 36 fl., doch sind diese jetzt weggefallen⁴⁾ und wird auch hier nur billiger Verlag gewährt; nur die etwa schon vor dem ersten resp. nach demselben, aber vor dem zweiten Examen beschäftigten Architekten erhalten noch Zehrungsdiäten von 3 Mark resp. 4 Mark 67 Pf. Ueber den ganzen Aufwand wird vierteljährlich liquidirt⁵⁾. Gleiche Grundsätze galten früher auch für die den Baubeamten innerhalb des Großherzoglichen Hausgutes obliegenden Dienstreisen⁶⁾, doch hat dies jetzt aufgehört⁷⁾ und die Hausgutsverwaltung adhibirt jetzt direct und nach freier Auswahl die erforderlichen Techniker (§ 137). Ebenso sind die früher den domanialen Baubeamten

¹⁾ Bald, Doman. Verh., Bd. 1, S. 68.

²⁾ Nach Circ. v. 17. September 1862.

³⁾ Circ. v. 3. Juni 1873; vgl. noch besonders § 85.

⁴⁾ Circ. v. 22. April 1873.

⁵⁾ Circ. v. 29. Januar 1858, v. 2. Juli 1873.

⁶⁾ Circ. v. 31. December 1859.

⁷⁾ Nach Vereinbarung v. 15. März 1873, Circ. v. 2. Mai 1873.

(§ 83) obliegenden Dienststreifen zu Steuer- und Zollbauten⁸⁾, sowie zu Post- und Telegraphenbauten⁹⁾ jetzt besonderen Staats- resp. Reichsbau- beamten übertragen (§ 102). Dagegen trägt die Hauptkammerkasse den Fuhr- und Zehrungsverlag der Baubeamten zu Zwecken der Domonial- Brandversicherungsanstalt, welche dafür bestimmte Aversa (§ 97) an erstere ersetzt. Wenn dagegen¹⁰⁾, was jetzt gestattet ist, zu solchen Gebäude- taxationen private Techniker zugezogen werden, so erhalten dieselben außer ihren Fuhrkosten täglich 9 Mark Zehrungsdiäten und haben die Domonial- baubeamten diesen Verlag in ihre vierteljährlichen Liquidationen mit auf- zunehmen.

Diese ganze Ausgabeposition beziffert sich jährlich auf etwa 30,000 Mk.

§ 102.

d. In weltlichen Bauten.

Dieselben umfassen hier nur die im Umkreise der Großherzoglichen Ämter vorkommenden und von der Amtsbaubehörde (§ 83) geleiteten Reparaturen und Neubauten an den im Eigenthum der Landesherrschaft stehenden Bauwerken, während die bis unlängst ebenfalls von domonialen Baubeamten betriebenen, jetzt aber besonderen Technikern (§ 101) über- gegebenen eigentlichen Staatsbauten z. B. an Gymnasien, Irrenanstalten u. s. w. zu keiner Zeit direct aus den domonialen Kassen, sondern immer aus der Renterei, wenngleich häufig von außerordentlichen Einkünften des Domaniums (§ 98), bestritten wurden und deshalb an anderer Stelle eine specielle Erörterung finden werden.

Die weltlichen Bauten der Großherzoglichen Ämter wurden dagegen in früherer Zeit auf die betreffenden Amtskassen und sind seit 1833 auf die Hauptkammerkasse gelegt¹⁾, für welche jedoch die Amtskassen seit neuerer Zeit²⁾, zur Vermeidung der baaren Geldsendungen, in Voranschuß gehen. Ein genauer Ueberblick über die früheren baulichen Verwendungen ist des-

⁸⁾ Circ. v. 30. Januar 1868.

⁹⁾ Circ. v. 23. Juli 1868.

¹⁰⁾ Circ. v. 27. October 1875.

¹⁾ Raabe, Ges.-S., B. 1, S. 94 u. 152.

²⁾ Circ. v. 11. Juni 1869.

halb wegen der Menge und Getrenntheit der einzelnen Amtskassen nicht, und nur erst seit Gründung der Hauptkammerkasse, als einer einzigen Centralstelle (§ 8) zu gewinnen. Einen größeren Umfang werden die domanialen Baukosten aber überhaupt erst seit dem dreißigjährigen Kriege gewonnen haben, durch welchen hauptsächlich die in baulicher Beziehung immer sehr kostbaren Pachtböfe entstanden und auch auf den Bauergehöften die herrschaftliche Baulast zur allgemeinen Regel wurde.

Die baulichen Verwendungen der Grundherrschaft zerfallen in angekaufte Materialien, Fuhren, baaren Arbeitslohn und in natura abgegebene Materialien. Letztere sind jetzt weggefallen, seitdem seit zehn Jahren der baare Ankauf aller Baumaterialien entweder aus den Großherzoglichen Forsten oder anderswo angeordnet ist (§ 116), und die ersteren dadurch im entsprechenden Betrage gewachsen. Diese erreichen durchschnittlich $\frac{2}{5}$ des Gesamtaufwandes, während die bei Weitem größere Hälfte auf den baaren Arbeitslohn fällt, da die aus herrschaftlicher Kasse zu bezahlenden Fuhren wegen ihrer regelmäßigen Naturalleistung durch diejenigen Amtseingefessenen, für welche gebaut wird, jährlich nur einige Tausend Mark betragen.

Veranlaßt werden die Bauten durch contractliche Stipulationen, besonders bei den großen Pachtböfen, durch Brandschaden, Sturm, Wasser, Schwamm. Erstere bewirken regelmäßig den größeren Aufwand, die durch Unglück veranlaßten einen geringeren, und hier hauptsächlich nur die Brandbauten, bei welchen freilich die nach stattgehabter Versicherung zu erhebenden Brandgelder (§ 97) wieder in Anrechnung kommen. In den neun Jahren von 1851 bis 1860 erforderten z. B. bei einem Gesamtaufwande von etwa $1\frac{3}{4}$ Millionen Thalern inclusive Baumaterialien, die herrschaftlichen Bauergehöfte für Brandschaden im Ganzen etwa 400,000 Thaler, dagegen für Sturm und Schwamm nur etwa 5000 Thaler.

§ 103.

Fortsetzung.

Der Gesamtaufwand für weltliche Domanialbauten stieg von 1832 bis 1842 auf jährlich 100,000 Thlr., bis 1864 auf durchschnittlich 200,000 Thlr. und wird seit jener Zeit wegen allgemeiner Vertheuerung

der Materialien und Löhne noch entsprechend zugenommen haben. Die Baukosten für herrschaftliche Bauergehöfte im jährlichen Durchschnitt von etwa 80,000 Thln. sind freilich durch deren jetzt fast durchgeführte allgemeine Vererbpachtung auf ein Minimum reducirt, dagegen diejenigen für die Pachtböfe seit zehn Jahren von jährlich etwa 100,000 Thln. conjuncturmäßig bedeutend gewachsen, wofür freilich (§ 48) theilweise Verzinsung eintritt¹⁾, wie denn auch ferner die 1873 geschene Abtretung von 28 Höfen aus Großherzogliche Hausgut (§ 135) in dieser Beziehung eine Entlastung des Domonialbaucats herbeiführen wird. — Der Rest kommt auf die herrschaftlichen Dienstwohnungen, die Schulhäuser, verschiedene Großherzogliche Gebäude, z. B. Gefängnisse, Mühlen, die Sülzer Saline, Ziegeleien und Kalkbrennereien, Wege und Brücken, sowie die Wasserbauten zu Schleusen und Deichen, besonders in den Aemtern Ribnitz, Dömitz und Boizenburg. Zu Dömitz besteht nach Verordnung vom 2. Juni 1842 eine besondere Deichordnung, nach welcher zur Unterhaltung der dortigen Deiche bei Unausreichlichkeit der eigenen Einnahmen aus Pacht für Gras, Schilf, Rohr, sowie aus Strafgeldern, etwaige Zuschüsse zu $\frac{3}{4}$ von der Kammer und zu $\frac{1}{4}$ von der Stadt Dömitz geleistet werden. Außerdem werden noch einige Unterofficianten, z. B. Deichvoigte, Deichwärter, Stadmeister und Stromaufseher direct aus den betreffenden Amtskassen besoldet. Für die Correctionen der Elbe u. s. w. in den Aemtern Boizenburg und Dömitz wird eine besondere, aus der Renterei gespeiste und später zu erörternde Wasserbaukasse geführt.

Diesen bedeutenden Ausgaben für Bauten, zu denen noch die Besoldungen c. p. (§§ 83, 85) sowie die Reisekosten (§ 101) der Baubeamten kommen, stehen die weit geringeren Einnahmen für theilweise Verzinsung der Baukosten (§ 48), aus Abbruch alter Gebäude (§ 98) und aus Brandkassengeldern (§ 97) gegenüber.

Der ganze domaniale Baubetrieb ist allseitig geregelt²⁾. Für die Bauten an nicht herrschaftlichen, sondern im Privateigenthum der Besitzer

¹⁾ Nach Archiv f. Landeskunde, 1870, S. 249, kosteten die Hofbauten 10 pCt. der Pachtsumme (§ 47), doch wird dieser Procentsatz nach den Conjunctionen der letzten Jahre jetzt über das Doppelte überschritten sein.

²⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 70.

befindlichen Gebäuden z. B. der Erbzinsleute u. s. w., auf welche sich früher ebenfalls die Cognition der Amtsbaubehörden erstreckte, normirt jetzt ausschließlich die Verordnung vom 3. Januar 1876.

§ 104.

e. In geistlichen Bauten.

Die kirchliche Baulast haftete von jeher sowohl gemeinrechtlich, als nach hiesigen Landesgesetzen¹⁾ auf dem Kirchenvermögen, und zwar zunächst auf demjenigen im eigenen Genuß der Kirche, s. g. *fabrica ecclesiae*, und bei dessen Unausreichlichkeit auf demjenigen in Nutznießung Anderer. Eine allgemeine subsidiäre Beitragspflicht des Patrons und der Parochianen existirte zunächst nur in so weit, als sie selbst im Besitze von Kirchengut waren. Die altchristliche Pietät und Liberalität gegen die Kirche veranlaßte jene aber früh zu an sich unverbindlichen Bauleistungen, aus deren stetiger Uebung allmählig Observanzen erwuchsen²⁾, welche jetzt den Hauptfactor bei den Fragen der kirchlichen Baulast ausmachen. Auch der landesgrundgesetzliche Erbvergleich vom 18. April 1755 bestätigte wesentlich die älteren Bestimmungen³⁾, verpflichtete die Eingepfarrten im § 499 nur bei Reparaturen zu Hand- und Spaundiensten⁴⁾, recurrirte aber im Uebrigen auf bestehende Observanzen. Eingehendere Bestimmungen enthält die Verordnung vom 27. December 1824. Hiernach entscheiden zunächst rechtskräftige Erkenntnisse, jedoch die seit 1797 ergangenen principiellen bei fürstlichen Patronatkirchen nur insoweit, als sie die Eingepfarrten nicht mehr belasten, als durch diese Verordnung geschieht, — sodann Verträge und sowohl durch ausdrückliche Erklärung, als auch aus thatsächlichen Vorgängen anerkannte⁵⁾ Observanzen. In deren Ermangelung bewendet es bei Solvenz des Herrars bei den Bestimmungen des landesgrundgesetz-

¹⁾ Vgl. sämtliche einschlagende Bestimmungen in Buchka u. Budde, Entscheidungen des Oberappellationsgerichtes, Bd. 3, S. 334 ff.; vgl. jedoch Urkunde v. 1288 im Meckl. Urk.-B. Nr. 1939.

²⁾ Budde citat, Bd. 8, S. 250 ff.

³⁾ Vgl. Circ. v. 14. Februar 1806, Naabe, Gef.-S., Bd. 4, S. 129.

⁴⁾ Ueber deren Repartition vgl. Buchka u. Budde citat, Bd. 3, S. 358 ff.; Bd. 5, S. 391; Bd. 8, S. 250 ff.

⁵⁾ Buchka u. Budde citat, Bd. 6, S. 287.

lichen Erbvergleichs. Ist das Aerar aber insolvent, so giebt der Patron die rohen ⁶⁾ Materialien gegen Bereitelohn, Führen und Dienste werden von den Eingepfarrten geleistet, und die baaren Baukosten inclusive Bereitelohn und der vom Patron nicht zu liefernden Materialien zu gleicher Hälfte vom Patron und von den Eingepfarrten gezahlt. Für die domanialen Pachtböfe tritt die Grundherrschaft ein ⁷⁾. Das Unvermögen der Kirche wird angenommen, wenn ihre Einkünfte nur zur Erhaltung des Institutes der Kirche selbst ausreichen ⁸⁾; bei theilweiser Insufficienz des Aerars beansprucht der fürstliche Patron auch theilweise Anrechnung auf seine Leistungen ⁹⁾. Beim Ausfall von Parochialquoten nach Urtheil, Vertrag oder Herkommen lehnt der fürstliche Patron vorschüssige Uebertragung ab und hat sie bis jetzt nur ausnahmsweise geleistet ¹⁰⁾; eine gesetzliche Regelung hierüber ist am ständischen Widerspruch gescheitert ¹¹⁾. Gleiche Grundsätze gelten auch für die Erweiterung kirchlicher Gebäude ¹²⁾. Unter letzteren werden stets sowohl die Kirchen selbst, als auch die Pfarren, Küstereien, Wittwenhäuser ¹³⁾ verstanden; ausgenommen nur sind Anbauten an Küstereien zu Schulzwecken ¹⁴⁾ (§ 92). Auch für Anlage von Kirchhöfen normirt obige Baulast ¹⁵⁾; nach der Gemeindeordnung vom 29. Juni 1869 sollen jedoch die Gemeinden für Vorhandensein ausreichender Begräbnißstätten sorgen. Kirchliche Utensilien, z. B. Glocken, Orgeln, heilige Gefäße, Crucifixe sollen bei fürstlichen Patronatkirchen zunächst aus Geschenken der Betheliligten, event. aus dem Aerar beschafft werden ¹⁶⁾. Die

⁶⁾ Also keine künstlichen Surrogate, Circ. v. 26. Mai 1852, Raabe, Ges.-S., Bd. 5, S. 1095.

⁷⁾ Verordn. v. 28. Juli 1825, Raabe, Ges.-S., Bd. 4, S. 136.

⁸⁾ Verordn. v. 21. April 1832, Raabe citat, S. 138.

⁹⁾ Circ. v. 21. Mai 1851, Raabe citat, Bd. 5, S. 1094.

¹⁰⁾ Circ. v. 10. August 1839, Raabe Bd. 4, S. 147; v. 27. Juni 1848, Raabe Bd. 5, S. 1093.

¹¹⁾ Archiv f. Landest. v. 1864, S. 71.

¹²⁾ Buchta u. Budde citat, Bd. 2, S. 294 ff.

¹³⁾ Verordn. v. 31. December 1832, Raabe Bd. 4, S. 30.

¹⁴⁾ B. v. 21. April 1832, Raabe citat, S. 138; Anlage zur Schulordnung vom 29. Juni 1869.

¹⁵⁾ Buchta u. Budde citat, Bd. 4, S. 298 ff.; contra Circ. v. 29. Mai 1852, Raabe citat, Bd. 5, S. 1084.

¹⁶⁾ Circ. v. 7. u. 20. September 1854, v. 18. Mai 1875.

Liberalität des fürstlichen Patrons giebt übrigens hierzu jährlich Tausende (§ 137); die hierbei erforderlichen baulichen Vorrichtungen geschehen nach den Regeln der kirchlichen Baulast.

Die hiernach die Landesherrschaft als Patron resp. als Grundherrschaft treffenden und gleich den weltlichen Baukosten zu berechnenden (§ 102) Zahlungen enthalten also den Ankauf roher Materialien, die halben baaren Kosten und Parochialquoten eingepfarrter Pachthöfe. Sie sind seit 1842 von 16,000 Thlr. jährlich auf jetzt 70—80,000 Thlr. gestiegen. Diese herrschaftlichen Baulasten werden jetzt regelmäßig gegen Feuergefähr (§ 97) versichert ¹⁷⁾. Der nach Stiftungsacte vom 29. October 1784 von den Ständen aus dem f. g. fünften Steuerpfennig dem Landesherrn zur Unterstützung von fürstlichen Patronatskirchen jährlich zu gebende Beitrag von 3120 Thln. ist durch Steuervereinbarung vom 15. Mai 1863 fortgefallen.

Für den allgemeinen Baubetrieb normirt die Verordnung vom 27. December 1824, während für die Berechnung der herrschaftlichen Baulasten specielle Bestimmungen ergangen sind ¹⁸⁾. Die specielle Erhaltungspflicht der Bewohner geistlicher Gebäude ist nicht geregelt ¹⁹⁾.

§ 105.

f. Zu sonstigen Zwecken.

Entsprechend den Einnahmequellen im § 98 kommen hier in Ausgabe die Zahlungen aus verlorenen Processen im durchschnittlichen Betrage von einigen Tausend Mark jährlich und mit Ausschluß der eigentlichen Proceß- und Procuraturkosten (§ 100), ferner die Vorschüsse des laufenden Rechnungsjahres, welche nicht sofort in demselben wieder erstattet werden, endlich auch die separat und nicht mit den sonstigen Ueberschüssen der Hauptkammerkasse (§ 106) an die Renterei zu zahlenden Positionen aus der f. g. zweiten Abtheilung, welche erst in der Renterei ihre definitive Berechnung und Verwendung finden.

¹⁷⁾ Circ. v. 1. Mai 1858.

¹⁸⁾ Circ. v. 16. September 1839 u. v. 21. September 1839, Raabe, Gef.-S., Bd. 4, S. 148 u. S. 159 ff.

¹⁹⁾ C. v. 16. September 1839, Raabe, Gef.-S., Bd. 4, S. 150; Verordn. v. 29. März 1847, § 15, citat, S. 947.

Seine Stelle hat hier endlich noch der f. g. Dispositionsfonds der Kammer (§ 11), welcher ihr zu außerordentlichen und außeretatmäßigen Verwendungen der Aemter aus Mitteln der Hauptkammerkasse zur Verfügung steht und ein förmliches Ausgabenkapitel der letzteren bildet. Innerhalb seiner etatmäßigen Begrenzung weist die Kammer hierauf alle betreffenden unvermeidlichen Ausgaben der Aemter unbeschränkt an, die nicht unbedingt nothwendigen nur bis zu bestimmtem geringeren Betrage, alle anderen und reine Gnadensachen nur nach Genehmigung des Finanzministeriums, von welchem auch event. Zuschuß zu erwirken ist¹⁾. Bei den durch die Reorganisation der Domänen hervorgerufenen außerordentlichen Verwendungen der Aemter ist der Dispositionsfonds in den letzten Jahren von früher durchschnittlich 20,000 Thlrn. auf das Dreifache und höher gestiegen, jetzt aber wieder in entsprechender Abnahme begriffen.

§ 106.

VIII. Schlussergebnis aus der Local- und Centralverwaltung der Aemter.

Ohne Anrechnung der nur durchgehenden Positionen aus der f. g. zweiten Abtheilung (§§ 77, 94, 98, 105) betragen die Brutto-Einnahmen bei den Aemtern (§ 43) zur Zeit etwa 5,700,000 Mark, bei der Kammer (§§ 96—98) rund 150,000 Mark, demnach in Summa 5,850,000 Mark — dagegen die Brutto-Ausgaben bei den Aemtern (§ 78) 1,570,000 Mark, bei der Kammer (§§ 99—105) 1,260,000 Mark, also in Summa 2,830,000 Mark, zusammen beinahe 50 pCt. der gesammten Brutto-Einnahmen (§ 78) — ein noch günstigeres Verhältniß als in anderen deutschen Staaten (§ 132), welches für Mecklenburg durch jetzige bedeutende Vereinfachung der eigentlichen Verwaltung (§ 38) sich bald noch steigern wird. Als Netto-Ueberschüsse für die Renterei (§ 8) verbleiben mehr als drei Millionen Mark. Aber auch diese fließen nicht rein dorthin, sondern die Erfordernisse der Reliquionskasse¹⁾ gehen hiervon direct an letztere aus den assignirten Aemtern vorweg mit in Summa mehr als $\frac{3}{4}$ Millionen Mark zu Amortisation, Verzinsung und Verwaltung, wovon jedoch jetzt der Domonial-Capital-

¹⁾ Nach Ministerialrescript v. 21. April 1852.

¹⁾ Das Specielle im 2. Theil.

fonds die Amortisation mit 235,500 Mark wieder zur Renterei erstattet (§ 98).

Von obigen Brutto-Einnahmen kommen etwa 90 pCt. allein aus den Amtsgrundstücken mit landwirthschaftlichem Betriebe (§ 44). Von den Brutto-Ausgaben fallen schon auf Besoldungen und Geschäftsbetrieb der Localverwaltung incl. Justiz- und Polizei-Personal (§§ 81 bis 85, 101) 870,000 Mark — der Centralverwaltung (§§ 99 und 100) 140,000 Mark, also in Summa etwas mehr als eine Million Mark; ferner auf weltliche und geistliche Bauten (§§ 103 und 104) annähernd ebensoviel, auf Feldregulirungen 150,000 Mark (§ 94). Der ganze übrige Aufwand für sämtliche andere Ausgabepositionen der Local- und Centralverwaltung (§§ 86 — 94 und 105) erfordert also nur etwa 700,000 Mark.

B. Forsten.

§ 107.

I. Allgemeine Verhältnisse.

Die Domänialforsten haben gleichen Charakter mit den übrigen Domänen, von denen sie nur durch besondere Administration getrennt sind (§§ 31 und 44), standen deshalb von jeher im Eigenthum des Landesherrn resp. des fürstlichen Hauses¹⁾ (§§ 21 und 22). Eine Regalität außerhalb der Domänen existirt nicht, denn die Forsten c. p. sind immer als schon nach dem jus fundi den betreffenden Eigenthümern gehörig angesehen²⁾. Unabhängig hiervon ist das fürstliche Hoheitsrecht, nach welchem die allgemeine Gesetzgebung, z. B. über Schonzeit, Forstfrevel u. auch auf die Waldungen von Privaten und Corporationen sich erstrecken kann, auch ein beschränktes landesherrliches Oberaufsichtsrecht auf Waldungen der Städte anerkannt wird und selbst auf Rittergütern die jährliche Fällung von Eichen und Buchen nur in gewissen Grenzen gestattet ist³⁾;

¹⁾ Leo, Forststatistik, Bemerk. 1, S. 17 ff.

²⁾ Hagemeister, Mechl. Staatsrecht, S. 244 ff.; v. Kamph, Mechl. Civilt., §§ 55 u. 61, Buchka u. Budde, Entscheidungen, Bd. 5, S. 102 ff.

³⁾ Leo citat, S. 327; Erbvergleich citat, § 307.

eine directe und eigentliche Staatsforstverwaltung, wie z. B. in Hannover, Nassau, Bayern⁴⁾, hat sich aber hier nie ausgebildet. Die früher den Landesherren auf Rittergütern gebührende Vorjagd⁵⁾ ist durch den Erbvergleich vom 18. April 1755 § 304 aufgehoben und an fürstlichen Prerogativen nur noch die Jagdfolge⁶⁾, d. i. die persönliche Berechtigung, angehetztes resp. angeschossenes Wild über das eigene Jagdgebiet hinaus zu verfolgen und zu erbeuten, sowie auf bestimmten Rittergütern die hohe Jagd⁷⁾ verblieben.

Einzelne Nutzungsrechte von Privaten und Ortschaften an fürstlichen und anderen Waldungen kommen schon im 13. und 14. Jahrhundert vor, jedoch regelmäßig nur nach Bedarf und unter Aufsicht⁸⁾. Selbst Nutzeigenthum, Erbpacht (§ 51) wurde hier schon damals verliehen⁹⁾, wengleich auch hier zuweilen nur nach Nothdurft und unter Controle, selbst nicht ohne Aufsehung¹⁰⁾. Städte, z. B. Güstrow¹¹⁾, Crivitz¹²⁾, haben sich hier im Besitze zu behaupten gewußt, und sind die Lewitz-Berechtigungen von Crivitz erst in neuerer Zeit unter schweren Opfern abgelöst (§ 116). Die Bauern dagegen verloren ihre etwaigen Rechte an fürstlichen Waldungen vollständig. Selbst auf einzelne Buchen und Eichen auf ihren Ländereien sind ihnen Nutzungsrechte nur in so weit gelassen, als jene neben den Gehöften und auf den Wehrten von ihrer eigenen Familie angepflanzt sind¹³⁾, wie denn auch in ihren, sowie in den Contracten der älteren Erbpächter alle Waldbäume generell für die Grundherrschaft reservirt wurden, was bei Pachthöfen noch jetzt geschieht; dagegen waren sie nach Herkommen in der Benutzung ihres Weichholzes immer ziemlich unbeschränkt¹⁴⁾. Bei den

⁴⁾ Leo citat, S. 325 ff.

⁵⁾ Verordn. v. 12. März 1787 in Hinstorff, Ges.-S., Bd. 4, Nr. 137; Klüber, Besch. Meckl., Bd. 1, S. 549, Neversalen v. 1621, Art. 19.

⁶⁾ Verordn. v. 12. März 1787, citat; v. 22. Januar 1859, Regl. St. 6.

⁷⁾ Verordn. v. 19. Juli 1702, Hinstorff cit., Nr. 95; v. 12. März 1787, cit.

⁸⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 1650, 1358, 2549, 2719, 4055, 4040, 4066, 5621.

⁹⁾ Citat, Nr. 1110, 1150, 3024, 3750.

¹⁰⁾ Citat, Nr. 3885; Bald, Zur Gesch. u. Vererbp., S. 19.

¹¹⁾ Citat, Nr. 3024.

¹²⁾ Citat, Nr. 6542.

¹³⁾ Bald, Doman. Verh., Bd. 1, S. 116; Circ. v. 7. Oct. 1868, sub 12.

¹⁴⁾ Circ. v. 12. März 1869.

neueren bäuerlichen Erbpächtern sind jene generellen Reservate fortgefallen, doch werden die aus ihrer bäuerlichen Besitzzeit herstammenden einzelnen Waldbäume ihnen nur gegen Taxe überlassen oder von der Forst weggenommen¹⁵⁾, wogegen Schutz- und Zierbäume auf Dorffreiheiten und Straßen nicht weggehauen, aber auch an Gemeinden nicht überlassen, sondern conservirt werden sollen¹⁶⁾. Auch die Verordnung vom 3. Januar 1876 § 31 verbietet, solche Bäume ohne Erlaubniß der Amtspolizei zu entfernen, und verleiht ihr selbst die Befugniß, die Gemeinden zum Anpflanzen solcher Bäume anhalten zu können. — Großherzoglichen Patronatspfarren ist Fällung von Hartholz auf dem Pfarracker ohne vorherige Cognition und Erlaubniß des Oberkirchenraths nicht gestattet¹⁷⁾.

§ 108.

II. Umfang.

Zur Wendenzeit wird Mecklenburg sehr waldbreich gewesen sein; die in mehrfachen Urkunden nach der Germanisirung vorkommende cultura silvestris, Urbarmachung des Waldbodens, gilt für gleichbedeutend mit dem Ende des Heidenthums¹⁾. Auf ausgerodetem Waldland entstanden damals die zahlreichen deutschen Hagentdörfer (§ 28). Holzverkauf nach auswärts, z. B. an das abgebrannte Hamburg, fand schon 1284 statt²⁾, ein fürstlicher Holzhof war schon 1300 in Wismar³⁾. Die ersten bekannten, gesetzlichen Bestimmungen enthielt die Polizeiordnung vom 2. Juli 1572, renovirt 1661; in ihrem 14. Titel verbot sie unnöthiges Roden und Verwüsten der Wälder. Noch in seinem Testamente 1573 befahl Herzog Johann Albrecht die Befolgung der Holzordnung⁴⁾; auch die Amtsordnung vom 6. Mai 1583 schärfte den Beamten Aufsicht auf die

¹⁵⁾ Contractformular z. Circ. v. 14. Mai 1868, § 2 u. Bemerk.; Circ. v. 16. November 1870, sub 5; v. 12. März 1869.

¹⁶⁾ Circ. v. 7. October 1868, sub 12; v. 4. October 1869, sub 4.

¹⁷⁾ Nach Circ. v. 18. März 1856 u. 12. April 1865.

¹⁾ Meckl. Urk.-B., Bd. 4, Register, voce: cultura und paganismus; nach Lisch, Jahrb., Bd. 13, S. 83, bedeutet jener Ausdruck aber Jagd und Ackerbau der in die Wälder zurückgedrängten Wenden.

²⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 1748.

³⁾ Citat, Nr. 2603.

⁴⁾ Klüver, Besch. Meckl., Bd. 3, 2. Anhang.

Holzungen ein; Fabriken (§ 67 ff.), welche viel Holz consumirten, wurden schon damals zuweilen niedergelegt. Während und nach den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges verbreiteten sich die Waldungen über manche ausgebrannten Dorfstätten und sie besonders dienten, die erschöpften landesherrlichen Kassen (§ 43) wieder zu füllen⁵⁾. Holzhandel, besonders nach Hamburg, mittelst Flößung auf der Elbe, welcher schon vor dem Kriege rege betrieben war⁶⁾, nahm bald größere Dimensionen an, und die Rentereirechnungen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts erweisen stete Holzeinnahmen, pro Faden $\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$ Thlr. (§ 111). Herzog Adolf Friedrich 1654 bestimmte dagegen in seinem Testamente die Schonung des harten Holzes⁷⁾. Die Amtsordnung vom 19. December 1660 nannte die Wälder und Gehölze vornehmstes Kleinod und Schatz dieses Fürstenthumes, ordnete genaue Berechnung des Erlöses vom Holzhandel und verbot ihn ohne fürstlichen Consens völlig. Die Forstordnung vom 29. April 1706 gestattete endlich Holzhandel, sowie Flößung auf Elbe, Elde, Sude, Schaale nur noch den fürstlichen Beamten. Die Ansicht, daß Mecklenburg noch zu Anfang vorigen Jahrhunderts zur Hälfte mit Wald bedeckt gewesen sei⁸⁾, scheint demnach nicht ganz zutreffend zu sein, zumal auch zahlreiche Fabrikanlagen Unmassen von Holz verschlangen und gerade deshalb im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts fast sämmtlich eingingen. Ein Hauptmoment für den späteren Holz-mangel liegt in der Einführung der Mecklenburgschen Koppel- und Schlagwirthschaft seit 1730 und 1770, für welche große Flächen von Wäldern entblößt und zu Acker aptirt wurden⁹⁾.

Die jetzige Gesamt-Waldfläche des Großherzogthums wird auf rund $241\frac{1}{2}$ □Meilen des letzteren¹⁰⁾ zu 163,566 Hectaren = 75,451,000 □Ruthen = $29\frac{3}{4}$ □Meilen, also zu etwa 12 pCt. angenommen, erreicht demnach den Durchschnittsatz der deutschen Staaten von 26 pCt.

⁵⁾ Bald, Zur Gesch. u. Vererbp., S. 38.

⁶⁾ Klüver citat, S. 56.

⁷⁾ Klüver, Bd. 3. 1, S. 261.

⁸⁾ Raabe, Vaterlandskunde, Bd. 2, S. 37.

⁹⁾ Beitr. zur Statist. Meckl., Bd. 8, S. 6; Bald, Doman. Verh., Bd. 1, S. 220 ff.

¹⁰⁾ Nach Topographie im meckl. Staatskalender.

noch nicht zur Hälfte, und übertrifft nur diejenige von Schleswig-Holstein, Oldenburg, sowie der freien Städte¹¹⁾. Die Cameralforsten¹²⁾, also exclusive des Großherzoglichen Haushaltes, umfaßten hiervon 1870 auf dem Gesamtareal von rund 92 □Meilen Kammerdomänen (§ 27) 108,455 Hectaren = 50,029,000 □Ruthen = 19³/₄ □Meilen — hierunter jedoch 5,522,627 □Ruthen Nichtholzboden, und theils zu anderen Zwecken (§§ 118, 119, 126), theils unbrauchbar — also mehr als 21 pCt., wogegen dann der Procentsatz für das übrige Land noch weit unter 12 pCt. sinkt. Nach der 1873 geschehenen Vergrößerung (§ 135) des Großherzoglichen Hausgutes um mehr als 3 □Meilen (§ 27), wovon beinahe 1 □Meile Forstareal, ist der Procentsatz der jetzigen Cameralforsten zum übrigen Kammergut auf etwa 20 pCt. reducirt und steht demjenigen der Gesamtwaldfläche von Mecklenburg-Strelitz, Anhalt, Lippe-Schaumburg, Posen, Ost- und Westpreußen, Provinz Sachsen, Westphalen, Pommern zum ganzen Lande gleich¹³⁾.

Ein Hufenstand der Forsten an sich ist bis jetzt nicht ermittelt, weil nur die Weide in denselben abgeschätzt ist (§§ 28 und 29).

§ 109.

III. Localverwaltung.

Die Localverwaltung der Forsten ruhte bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts wesentlich bei den Aemtern, von denen sie auch räumlich umschlossen waren, und deren Geschichte sie deshalb im Allgemeinen theilen (§§ 27, 30 – 35). Noch in neuerer Zeit¹⁾ und selbst dienstlich waren die Beamten zu solcher Aufsicht verpflichtet, doch sind dieselben jetzt nur noch in Fällen, welche Rechtskenntniß erfordern, zur Vertretung verbunden²⁾.

Das mittelalterliche Forstpersonal — Jägermeister, Haidereiter, Schützen, Netzknechte — diente hauptsächlich Zwecken der Jagd. Erst seit Anfang des 17. Jahrhunderts erscheinen für die Forstverwaltung einzelne

¹¹⁾ Leo, Forststatistik, S. 2 u. 16.

¹²⁾ Statist. Beitr. cit., S. 12 u. 17, wodurch dieje nigen in Bd. 4, S. 205, erläutert sind.

¹³⁾ Vgl. Leo citat.

¹⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 50.

²⁾ Circ. v. 5. September 1845, Raabe, Ges.-S., Bd. 5, S. 74.

Oberförster, Förster, Holzvoigte und Holzwärter. Förmliche Inspectionen unter Forstmeistern treten erst im Anfange vorigen Jahrhunderts hervor, so 1709 zu Schwerin für die Aemter Walsmühlen, Neustadt, Marnitz, Wismar, Budow, zu Karstedt für Grabow und Dömitz, zu Zarrentin für Wittenburg, Gadebusch, Nehna, Greismühlen, Boizenburg, zu Güstrow für Schwaan, Ribnitz, Gnoien, Neukalen, zu Büzow für Rühn, Warin, Sternberg, Tempzin, zu Plau für Wredenhagen und Goldberg; das Unterpersonal bestand besonders aus Voigten, daneben einigen Förstern, Holzwärtern und Haidereitern. 1736 existirten unter Oberleitung von Forstmeistern die Inspectionen Schwerin mit 15 Förstern, 1 Holzwärter, 1 Holzvoigt, 1 Entenfänger, Grabow mit 12 Förstern, Büzow mit 5 Förstern, Hirschburg mit 12 Förstern, Plau mit einem Förster. 1754 bestanden bereits 16 Forstdistricte unter Oberförstern zu Schwerin, Rabensteinfeld, Picher, Dömitz, Wittenförden, Grabow, Toddin, Büzow, Tempzin, Neubudow, Werder, Doberan, Ribnitz, Goldberg, Lübz, Güstrow; 1775 deren 21, aus denen im Laufe dieses Jahrhunderts die jetzigen 18 hervorgingen, welche aber auch noch jetzt aus administrativen Rücksichten fortdauernden Veränderungen unterliegen; so wurde 1849 die Inspection zu Wredenhagen mit der Lübz, diejenige zu Zickhusen mit denen zu Wismar und Schwerin vereinigt. Die Sitze der einzelnen Inspectionen werden häufig verlegt; so war der jetzige zu Schildfeld früher in Wittenburg, von 1854 bis 1857 in Testorf, derjenige zu Büzow bis 1848 in Wolken, derjenige zu Güstrow früher zu Klütz, der zu Rosenow bis 1834 in Manfmoos und bis 1875 in Sternberg, der zu Malchow bis 1837 in Hagen und bis 1866 in Goldberg u. s. w. Die Größe der einzelnen Inspectionen ist sehr verschieden³⁾ und schwankt zwischen mehr als 12,000 Hectaren = 5,680,000 □Ruthen bei Calitz und 1549 Hectaren = 711,000 □Ruthen bei Rißerow; Jasnitz enthält 10,784 H., Gelbenfande mehr als 7700 H., Friedrichsmoor und Güstrow 7430 und 7250 H., Ludwigslust, Wabel, Lübz, Schildfeld 6800 bis 6150 H., Schwerin 5500 H., Malchow, Büzow, Rosenow, Wismar, Nehna 4970 bis 4170 H., Dargun mehr als 3600 H., Doberan beinahe

³⁾ Statist. Beitr., Bd. 8., S. 2, und Uebersicht II. S. 16.

2900 H. Durch die Vergrößerung des Großherzoglichen Haushaltes 1870 um etwa 2,300,000 □ Ruthen Forst ist besonders die Inspection zu Jasnitz betroffen.

Die Forstinspektionen werden von Forstmeistern und Oberforstmeistern geleitet und beaufsichtigt und zerfallen in 87 Reviere, davon 13 Specialreviere der Inspectionsbeamten selbst und die übrigen unter Förstern als ausführenden Organen, und in 202 Schutzbezugsbezirke unter Holzwärtern, Revierjägern, Holzvoigten u. s. w. Die Größe der Försterreviere schwankt zwischen 372 und 4029 Hectaren⁴⁾. Die Inspectionsbeamten führen auch die Forstkasse für die Einnahmen und Ausgaben, deren Berechnung jedoch an besondere Rendanten (§ 81) zu übertragen sein dürfte. Im gemeinschaftlichen Verkehr mit den betreffenden Aemtern bilden sie die Amtsforstbehörde, sind jedoch dem förmlichen Amtsdirectorium nicht untergeben.

Die Gemeindeordnung (§ 37) vom 29. Juni 1869 findet auf die in unmittelbarer herrschaftlicher Nutzung stehenden Waldgrundstücke, Wiesen und Flächen, welche zu einer bestimmten Ortschaft gehören, nur in so weit Anwendung, daß jene innerhalb ihres Bereiches die Lasten der Wegeverbesserung, Entwässerung und sonstige, gesetzlich auf dem Grundbesitz ruhende Lasten zu tragen haben, im Uebrigen aber frei sind⁵⁾. Auch in den Verfassungsvorschlägen von 1872 ist der Nichtübergang dieser Flächen auf die Amtsverbände und ihre Weiterverwaltung durch landesherrliche Beamte ausdrücklich reservirt.

§ 110.

IV. Centralverwaltung.

Mit besonderer Rücksicht auf die Ausübung der fürstlichen Jagden standen auch die Forstofficanten in alter Zeit ausschließlich unter den Jägermeistern, gleichzeitigen Chefs des Hofjagddepartements. Die Wallensteinsche Amtsordnung von 1629 übertrug freilich die Forstfachen an die

⁴⁾ Statist. Beitr. citat, S. 4.

⁵⁾ Verordn. v. 5. Januar 1870, Rglbl. St. 3. Die Gemeindeordnungen der Flecken enthalten die Beschränkung auf die einer bestimmten Ortschaft angehörenden Forstgrundstücke nicht.

neu errichtete Kammer (§ 40), doch sank letztere schon mit dem baldigen Ende der Fremdherrschaft; die Bestimmung der Amtsordnung von 1660, daß zur Obergaufsicht über alle Hölzung ein besonderer Forst- und Wildmeister ernannt werden solle, scheint nicht zur Ausführung gekommen zu sein. Erst nach dem ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts erscheint ein Oberforstinspector zu Schwerin mit einem Forstschreiber. Die Kammer- und Rentereiordnung vom 28. August 1751 bestimmte zu Decernenten in Forst-, Jagd- und Wildsachen im gemeinschaftlichen Kammer- und Forstcollegium den Oberjägermeister, Oberforstinspector und zwei Kammereräthe. An Stelle der letzteren traten im Anfange dieses Jahrhunderts besondere technisch gebildete Forsträthe außer dem Oberjägermeister, welcher erst 1850 ausgeschieden und auf die Leitung des Hofjagddepartements wesentlich beschränkt ist¹⁾ (§ 121).

Das combinirte Kammer- und Forstcollegium²⁾ besteht jetzt außer den Mitgliedern der Kammer (§ 99) aus drei Forsträthen. Unter oberster Leitung des Finanzministeriums ist es die aufsehende und administrirende Centralstelle, sowie Dienst- und Disciplinarbehörde aller Forstofficianten. Die Forsträthe haben für die ihnen zugetheilten Districte, welche sie jährlich bereisen und revidiren müssen, den Vorschlag und das erste Votum. In den reinen Forstsachen entscheidet jedoch das engere Forstcollegium der Forsträthe mit dem Kammerdirector.

Unter dem Collegium stehen die Forsteinrichtungsanstalt und die Hauptforstkasse (§ 8). Erstere, seit 1854 unter einem Forstcommissair (§ 129) und mit mehreren Forstgeometern (§ 125), ist bestimmt zur Einführung eines planmäßigen Wirthschaftsbetriebes der Großherzoglichen Forsten (§ 113). Derselbe wird an Ort und Stelle mit den betreffenden Forstinspectionsbeamten geregelt und dem Collegium zur Genehmigung vorgelegt.

¹⁾ Ueber die Competenz des Oberjägermeisters vgl. Circ. v. 22. April 1851 u. 17. Februar 1857, Raabe, Ges.-S., Bd. 5, S. 71 u. Bd. 6, S. 122.

²⁾ Statist. Beitr., Bd. 8, S. 2.

V. Einnahmen aus der Localverwaltung.

§ 111.

a. Im Allgemeinen.

Bei der früheren Naturalwirthschaft (§ 42), den ungemessenen Holzdeputaten an die fürstliche Dienerschaft und Andere, der mangelhaften Forstcultur und den niedrigen Preisen der Forstproducte waren die Erträge der fürstlichen Waldungen nur gering, wurden auch von den einzelnen Aemtern zu deren Rechnungen gebucht und sind deshalb schwer übersehbar. Die Rentereirechnungen des 17. Jahrhunderts enthalten nur die Revenuen aus den Holzverkäufen (§ 108), z. B. 1636 5500 Thlr., 1640 5000 Thlr., 1642 5500 Thlr. Wallenstein als Herzog von Mecklenburg wußte die Einnahmen sofort zu heben, erzielte z. B. 1631 allein aus der Mast 14,300 Thlr., welche aber bald wieder auf einige Hunderte herabsank. Vollständige Uebersichten über die Forsterträge finden sich hin und wieder erst bei den Rentereirechnungen seit Anfang vorigen Jahrhunderts. 1710 betrug die gesammte Netto-Einnahme 5810 Thlr., davon die Hälfte aus dem Verkaufe harten Holzes, 1717 3330 Thlr., 1736 während der Karl Leopold'schen Händel nur 712 Thlr., 1755 schon 17,890 Thlr., 1775 wieder nur 12,600 Thlr., welche Summe bis zum Ende vorigen Jahrhunderts nur um wenige Tausende sich hob. Fortlaufende, ganz detaillirte Uebersichten sämmtlicher Forsterträge existiren erst seit Einrichtung (§ 8) der Hauptforstkasse 1830.

Die baaren Brutto-Erträge sämmtlicher Forstinspektionen aus Forst und Jagd waren ¹⁾ 1830/31 308,850 Mk., 1841/42 661,793 Mk., 1851/52 wegen inzwischen erfolgter Ausscheidung der Großherzoglichen Haushalt'sforsten nur 664,317 Mk., 1855/56 883,140 Mk., 1861/62 1,151,724 Mk., 1869/70 1,359,660 Mk., 1871/72 1,420,404 Mk., 1872/73 1,631,199 Mk., 1873/74 nach weiterem Abgange von Haushalt'sforsten 1,624,152 Mk., 1874/75 schon wieder 1,759,420 Mk., 1875/76 1,959,016 Mk., wozu noch die bis 1874 separat berechneten Revenuen aus der Jagd von jährlich durchschnittlich 36,700 Mk. kommen.

¹⁾ Statist. Beitr., Bd. 8, Uebersicht I., S. 13.

Die Brutto-Einnahmen sind also bis jetzt im perpetuirlichen Steigen begriffen — Gründe hiervon theils die immerfort sich erhöhenden Holzpreise, theils die seit 1866 (§ 116) eingeführte baare Veräußerung der bis dahin unentgeltlich abgegebenen massenhaften Materialien zu herrschaftlichen Bauten, theils die Einschränkung der Feuerungsdeputate (§ 116), theils endlich die conjuncturmäßige Preissteigerung sämmtlicher Forstproducte.

Von den einzelnen Inspectionen ergaben an baaren Brutto-Einnahmen:

1830/31: Gelbensande 13,461 Thlr., Dargun 10,019 Thlr., Bützow 7627 Thlr., Doberan 4522 Thlr., Caliß 4514 Thlr., Ludwigslust 3565 Thaler, Friedrichsmoor 3495 Thlr., Lübz 3217 Thlr., Wabel 2754 Thlr.

1841/42: Dargun 42,708 Thlr., Gelbensande 24,903 Thlr., Güstrow 19,590 Thlr., Schildfeld 11,541 Thlr., Schwerin 11,463 Thlr., Friedrichsmoor 11,052 Thlr., Sternberg 10,937 Thlr., Bützow 10,548 Thaler, Ludwigslust 10,535 Thlr., Jasnitß 9944 Thlr., Doberan 8464 Thaler, Wismar 7533 Thlr., Caliß 7423 Thlr., Nehna 6723 Thlr., Ritgerow 5434 Thlr., Lübz 5067 Thlr., Malchow 4319 Thlr., Wabel 3064 Thlr.²⁾

1869/70: Güstrow 42,775 Thlr., Nehna 41,295 Thlr., Schwerin 39,091 Thlr., Gelbensande 36,080 Thlr., Bützow 30,641 Thlr., Jasnitß 29,438 Thlr., Friedrichsmoor 27,048 Thlr., Schildfeld 26,660 Thlr., Doberan 23,721 Thlr., Wismar 22,578 Thlr., Caliß 18,547 Thlr., Lübz 17,745 Thlr., Ludwigslust 16,804 Thlr., Dargun 16,640 Thlr., Malchow 15,165 Thlr., Sternberg 13,310 Thlr., Wabel 8648 Thlr., Ritgerow 6280 Thlr.

1875/76: Güstrow 179,386 Mark, Nehna 175,303 Mk., Gelbensande 162,594 Mk., Bützow 162,049 Mk., Schwerin 142,240 Mk., Schildfeld 137,790 Mk., Caliß 136,866 Mk., Friedrichsmoor 115,265 Mark, Jasnitß 98,803 Mk., Doberan 92,989 Mk., Wismar 92,725 Mk., Dargun 92,226 Mk., Malchow 85,731 Mk., Rosenow 82,354 Mk., Lübz 69,979 Mk., Ludwigslust 58,138 Mk., Ritgerow 33,943 Mk., Wabel 29,575 Mk.

²⁾ Statist. Beitr. citat, S. 83 ff.

Hierzu kommen noch der Schelfwerder mit jetzt 11,000 Mk., ein Holzhof zu Ludwigslust mit bis 200 Mk., während frühere Holzhöfe zu Schwerin, Rostock, Wismar eingegangen sind.

Vorstehende baare Brutto-Revenuen der Forstkassen umfassen jedoch bei Weitem nicht die vollen Erträge der einzelnen Inspectionen, sondern auf letztere ist noch in Anrechnung zu bringen (§§ 116--119) der Werth der auch in Mecklenburg wie in den anderen deutschen Staaten³⁾ in großer Menge unentgeltlich verabreichten Holzmaterialien zu herrschaftlichen Bauten und der bedeutenden Feuerungsdeputate an Holz und an Torf, sowie einiger anderen unentgeltlichen Abgaben. Derselbe überstieg noch vor dreißig Jahren die baaren Brutto-Einnahmen um das Doppelte, ist aber inzwischen durch Einschränkung der Dienstdeputate seit 1840, durch die baare Bezahlung der Baumaterialien aus herrschaftlichen Kassen seit 1866, durch Wegfall der herrschaftlichen Bauhilfen in Folge Vererbpachtung der Bauergehöfte und durch Abminderung der Einliegerfeuerung seit 1869 bis weniger als $\frac{1}{3}$ der jetzigen baaren Brutto-Aufkünfte gesunken. Der Werth der unentgeltlich verabreichten Forsterzeugnisse betrug z. B. 1830/31 1,247,616 Mk., 1841/42 1,231,383 Mk., 1851/52 1,006,269 Mk., 1861/62 902,787 Mk., 1873/74 548,481 Mk.⁴⁾ Der Werth des außerdem unentgeltlich gelieferten Wildes von früher etwa 10,000 Mk. beträgt jetzt nur noch etwa 1000 Mk. jährlich⁵⁾.

§ 112.

b. Aus Holz.

Die Erträge aus Holz bilden die bei Weitem größten Summen der baaren Brutto-Einnahmen, heißen deshalb auch Hauptnutzung im Gegensatz zu den bedeutend geringeren Aufkünften aus sonstigen Forstproducten, den Nebennutzungen (§§ 118, 119).

Die Holzarten der Mecklenburgschen Waldungen sind bedingt durch die natürliche Beschaffenheit des Forstbodens. Wenn nun¹⁾ Sandboden

³⁾ Vgl. Nau, Fin.-Wiss., 5. Aufl., Bd. 1, S. 189.

⁴⁾ Statist. Beitr. citat, Uebersicht I., S. 12.

⁵⁾ Citat, S. 11.

¹⁾ Statist. Beitr. citat, Vorwort S. 5.

rund 66 pCt., Lehmboden 20 pCt., Moorboden $10\frac{1}{2}$ pCt., Thonboden $2\frac{1}{3}$ pCt. ausmacht, so folgt daraus, daß das Nadelholz, besonders die Kiefer, hier hauptsächlich sein Gedeihen findet, demnächst die Buche, dann Weichholz, besonders Erle und Birke, endlich die Eiche²⁾. Zu dieser überwiegend trocknen Bodenbeschaffenheit kommt noch, daß theils durch Meliorationen der zum Feldbau bestimmten Grundstücke, theils durch Abgrabung und Entwässerung unergiebigter Moore das Grundwasser sich an vielen Stellen gesenkt und sowohl bisherigen kräftigen als auch nassen Waldboden dürr gelegt hat, wodurch seit einer Reihe von Jahren die Bestände an Eichen nebst Eschen und Nüstern, anderentheils aber auch an Birken und Ellern bedeutend abgenommen, dagegen diejenigen an Nadelholz eine entsprechende Vergrößerung erfahren haben³⁾. Seit 1840 bis 1870 ist der Gesamtumfang des Forstgebiets von 101,592 Hectaren auf 108,455 Hectaren vermehrt, sind ferner culturfähige Blößen von 4539 H. auf 2342 H. vermindert, also entsprechend in Anwuchs gebracht, die Bestände an Eichen, nebst Eschen und Nüstern von 7032 H. auf 5277 H., diejenigen von Birken und Ellern von 17,360 H. auf 9085 H. reducirt, dagegen diejenigen des Nadelholzes von 43,441 H. auf 59,205 H. gestiegen, demnach die gewonnenen Flächen hauptsächlich dem letzteren zugewandt. Die Buchen dagegen sind seit 1840 von 18,482 H. nur auf 18,447 H. vermindert, also wesentlich von Bestand geblieben. Zum eigentlichen Holzboden, also mit Ausschluß der Torfmoore (§§ 118, 119), Dienstländereien (§ 126) u. s. w., welcher 1870 etwa 96,200 H. umfaßte, verhielten sich damals⁴⁾ das Nadelholz = 61 pCt., Buchenwaldungen = 19 pCt., Birken und Ellern = 11 pCt., Eichen = 6 pCt., anbaufähige Blößen = 3 pCt. Nach Quadratruthen berechnet, enthielt 1870 der eigentliche Holzboden rund $44\frac{1}{2}$ Millionen (§ 108) und davon⁵⁾ Nadelholz 26,531,578 □R., Buchen 8,612,192 □R., Birken und Ellern 4,504,245 □R., Eichen, Eschen und Nüstern 2,434,241 □R. Die meisten Eichen hatte 1870 die Inspection Gelbenfande auf mehr

2) Leo, Forststatistik, S. 101.

3) Statist. Beitr. citat, Uebersicht I., S. 2.

4) Leo, Forststatistik, S. 101.

5) Statist. Beitr., Bd. 8, Uebersicht I., S. 16.

als 500,000 □R., nach ihr Mehna und Güstrow mit etwa 270,000 □R., Jasnitz, Wismar, Doberan, Bützow von 137 bis 154,000 □R. — Buchen Bützow mit 1,323,300 □R., Dargun mit 946,200 □R., Güstrow 722,700 □R., Gelbensande 689,200 □R., Schwerin 603,000 □Ruthen, Lübz 578,300 □R., Wismar 496,800 □R., Schildfeld 483,000 □R., Doberan 472,200 □R., Mehna 420,200 □R. — Nadelholz Caliß 5,030,680 □R., Jasnitz 3,339,170 □R., Ludwigslust 2,694,200 □Ruthen, Malchow 1,596,000 □Ruthen, Schildfeld 1,508,000 □R. — Birken und Ellern besonders Friedrichsmoor 917,954 □R., Wabel 400,879 □R., Gelbensande 340,190 □R., Güstrow 299,200 □R. Diese Verhältnisse sind durch den Abgang 1873 von 2,300,000 □R. an das Großherzogliche Hausgut etwas verändert. Nach Bestandslisten von 1874 enthielt der eigentliche Holzboden der Cameralsforsten nur noch 93,865 H., darauf Nadelholz nur 57,666 H.

§ 113.

Fortsetzung.

Von einer eigentlichen rationalen Forstcultur ist bei uns erst seit etwa 35 Jahren die Rede ¹⁾. Es existiren freilich schon ältere Verordnungen, wonach bei Bauten das Holz geschont und massive Anlagen befördert werden sollen ²⁾, doch überweg besonders bei der Geldcalamität von 1820 bis 1840 das Streben, möglichst reiche Mittel aus den Forsten herbeizuschaffen. Viele noch nicht haubare Bestände wurden abgeholzt, die Ueberhaunng war allgemein. Erst seit dem Regierungsantritt unseres jetzigen Landesherrn, welcher sofort jegliche Fürsorge den Forsten zuwandte, wurde hier gründliche Hülfe geschaffen.

Als leitendes Princip ist die Einführung des Hochwaldbetriebes aufgestellt und bis jetzt maßgebend geblieben. Der Hochwald umfaßt jetzt 91 pCt., davon Nadelholz 69 pCt., Buchen 20 pCt., Eichen 5 pCt., der Niederwald dagegen nur 8 pCt. ³⁾. Mittelwald, besonders an Eichen, existirt nur wenig, hauptsächlich in der Teldau.

¹⁾ Statist. Beitr., Bd. 8, Vorwort S. 7.

²⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 98 u. 118.

³⁾ Statist. Beitr. citat, S. 6.

Der Wirthschaftsplan wird durch eine Betriebs-Regulirungs-Commission (§ 110) geregelt. Eichen und Buchen haben eine mittlere Umtriebszeit von 80 und 100—120 Jahren, Nadelholz von 60—80 Jahren. Die jetzigen Bestände enthalten unter 40 Jahren 47 pCt., von 41 bis 80 Jahren 33 pCt., von 81—120 Jahren 7 pCt., über 120 Jahre 4 pCt. Die Früchte der jetzigen Cultur werden deshalb erst der Zukunft zu Gute kommen (§ 130).

Ein Krebschaden jeder vernünftigen Forstwirthschaft war bis in die neuere Zeit die Abhängigkeit (§§ 116, 117) des jährlichen Haunungsplanes von den Erfordernissen der herrschaftlichen Bauten und der zahlreichen Deputate. Letztere werden mehr und mehr eingeschränkt, erstere ebenso, und obendrein jetzt nur noch von wirklich haubaren Beständen abgegeben⁴⁾, im Uebrigen aber frei angekauft. Die Forstwirthschaft ist dadurch aus fesselnden Banden gelöst und bewegt sich frei auf rationeller Grundlage.

Geschlossene Waldcomplexe werden erstrebt, große Flächen geringeren Bodens, besonders im südwestlichen Theile des Landes, sind seit 30 Jahren der Forstverwaltung zugewiesen und hauptsächlich jetzt mit Kiefern bestanden, isolirte kleinere Waldkörper dagegen abgeräumt und dem Ackerbau hingegeben. Geschlossene Bestände bis zu 10,000 H. finden sich hauptsächlich in den Inspectionen Jasnitz, Caliß, Wabel, Goldberg.

Früher wurde hauptsächlich auf reine Bestände gehalten, doch kommt in neuerer Zeit häufig Einsprengung und Zwischenbau von Lärchen, Fichten, Schwarzkiefern, Weißtannen in die Nadelholzwaldungen, und von Ahorn, Eichen, Ulmen, Linden, Rothbuchen unter die Laubholzungen vor.

Der künstliche Anbau aus der Hand durch Samen oder Pflanzen bildet jetzt die Regel, doch tritt auch unter Umständen, besonders bei denjenigen Holzarten, welche Witterungseinflüssen zugänglich sind und obendrein Schatten verlangen, z. B. bei der Rothbuche, natürliche Verjüngung durch Selbstbesamung des alten Holzes ein. Das Nadelholz wird auf dem Heideboden theils durch reinen Kiefern Samen, theils durch

⁴⁾ Nach Circ. v. 19. August 1873 ist der Fachwerksbau zur Verwendung der haubaren Eichenvorräthe empfohlen.

ausgestreute Tannenäpfel gesäet, dagegen auf dem Flugsande gepflanzt, die Buche auf schwerem Lehmboden als Heister gesetzt, die Eichel auf fruchtbarer und frischer Niederung regelmäßig mit Roggen und Hafer gesäet. Gute Satz- und Pflanzschulen finden sich in den meisten Forsten; die früheren Remunerationsgelder für Culturen werden aber nicht mehr verliehen ⁵⁾. Die frühere Verpflichtung der Bauern zur Anzucht von Weiden ist mit der Vererbpachtung gefallen, jedoch auf den Pachtböfen bis jetzt aufrecht erhalten ⁶⁾. Die Längenmessungen zwecks Culturen und Meliorationen geschehen jetzt nach Metern und vollen Decimetern ⁷⁾.

Gegen zuweilen auftretende forstschädliche Insecten, z. B. Maikäfer ⁸⁾, ferner die großen Kiefer- oder Aienraupen sind entsprechende Maßregeln zu ihrer rechtzeitigen Vertilgung getroffen ⁹⁾.

§ 114.

Fortsetzung.

Die Holzabgabe aus den Forsten geschah früher bei Brennholz gewöhnlich nach Faden, welche in der Höhe und Weite zwischen 6—8 und in der Scheitlänge zwischen 2—6 Fuß differirten, also ein sehr verschiedenes Maaß enthielten ¹⁾. Bei allem anderen Holze dagegen in laufenden und in Cubikfuß oder nach Sägerellen ²⁾. Nach Einführung der deutschen Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 ³⁾ normiren jetzt über die Arten und Dimensionen der Hölzer nachfolgende Bestimmungen ⁴⁾.

Sämmtliches Holz zerfällt in Sortiment- oder Bau-, Nutz- und Befriedigungsholz und in Brennholz. Ersteres umfaßt Rundholz,

¹⁾ Bald, Doman. Verh., Bd. 1, S. 57, Bem. 1.

²⁾ Citat, S. 97 u. 116.

³⁾ Circ. v. 27. October 1871, § 12.

⁴⁾ Circ. v. 2. Juni u. 20. Juli 1855.

⁵⁾ Verordn. aus den Jahren 1827, 1835, 1838, siehe Raabe, Ges.-S., Bd. 1, S. 291—294.

⁶⁾ Fadenholztage v. 18. Februar 1801; vgl. über die Dimensionen die Anlage A. zur Verordn. v. 27. December 1871, Rgbl. 1872, St. 6.

⁷⁾ Holztage v. 4. August 1801.

⁸⁾ Vgl. auch Ausführungsverordn. v. 19. April 1869, Rgbl. St. 33.

⁹⁾ Circ. v. 27. October 1871, Verordn. v. 27. December 1871 cit., Forstproductentage v. 31. Juli 1875 mit Bemerkungen.

Stangenholz und Reiser, Scheitholz. Rundholz ist dasjenige, welches speciell in Stämmen und Abschnitten zu Bau-, Werk- und Nutzholz einzeln abgegeben wird. Dahin gehören ausgesucht starke Körper von vorzüglicher Beschaffenheit zu besonderen Gebrauchszwecken z. B. zu Schiffen, Mühlen, Krummhölzern, Werkholzdrümmen. Als Maß hierbei normirt der Cubikmeter feste Masse oder Festmeter. Die Abgabe des Stangenholzes und der Reiser u. s. w. geschieht entweder stückweise z. B. bei Leiterbäumen, Deichseln, Pfählen, Schleeten, Latten, Hopfenstangen, Weihnachtsbäumen — oder zu Hunderten, z. B. bei Bohnenstangen, Schächten, Sprossenholz, Bandstöcken, Elb- und Korbweiden, Schienstöcken, Zinken, Weeden — oder nach laufenden Metern, z. B. Windel- und Spielhölzer, Klehmstaken — oder nach Raummetern wie beim Scheitholz, z. B. Besenreiser, Buschholz, Hasenbrahm, Dorn — oder nach Bündeln, z. B. Fichtenwurzeln zum Korbflechten. Das Scheitholz endlich, besonders zu Böttcherarbeiten, wird in Scheiten aufgesetzt und ebenfalls nach Raummetern verabreicht. Es ist entweder Kluft- oder Knüppelnutzholz. — Das Brennholz, welches immer in Raumenbil- oder Raummetern zur Abgabe gelangt, ist entweder aufgeklastertes Holz in Holzstößen von je 1 Meter Höhe, Weite, Breite, Tiefe, welche gleichmäßige Dimensionen also an Stelle der früheren verschiedenen Fadenmaße treten, oder Haufenholz. Ersteres ist entweder Kluft- und Knüppelholz erster und zweiter Classe oder Ausschußholz. Das Haufenholz dagegen zerfällt in Stangenholz erster, zweiter und dritter Classe, oder in Buschholz als Abfall von Aesten und Zweigen, oder in Reisigholz von ganz geringen Zweigen; die Karre hiervon enthält 1 Raummeter, die Tracht 0,5 desgleichen.

Abgesehen von nothwendigen Durchforstungen, welche sich durch das ganze Jahr hinziehen, geschieht die Bereitung und Anweisung alles Holzes, schon nach der Forstordnung vom 29. April 1706, regelmäßig vom December bis April und steht das Holz nach geschעהner Anweisung auf Gefahr und zur eignen Abfuhr der Empfänger. Das zu Bauholz bestimmte Nadelholz muß zu besserer Erhaltung gefällt werden, bevor der Saft in die Bäume tritt, jedenfalls bis zum 1. Februar⁵⁾.

⁵⁾ Verordn. v. 24. October 1834, Raabe, Ges.-S., Bd. 1, S. 280; Circ. v. 16. Februar 1866.

§ 115.

Fortsetzung.

Der Verkauf des Holzes geschah nach Verordnung vom 12. November 1785 fast ausschließlich an f. g. Holzschreibetagen vor der gemeinschaftlichen Amtsforstbehörde, zu welchen die Käufer ihren Bedarf specificirt anmelden mußten, nach bestimmten Taxen ¹⁾. Directer, regelmäßig meistbietender Verkauf war der Forstbehörde allein nur gestattet bei Windbruch- und Abfallholz, sowie bei tannenen Latten, Schleeten, Stangen, Schächten ²⁾, und bei geringen Hölzern im Winter in der Nähe vollreicher Ortschaften geradezu geboten ³⁾. Nutzholz wurde regelmäßig nur in ganzen Bäumen abgegeben ⁴⁾. 1856 sind die Forstschreibetage weggefallen und ist dafür öffentlich meistbietender Verkauf durch die Forstbehörde bei freier Concurrenz Regel geworden; Verkauf nach der Taxe nach f. g. Anmelde Listen passirt ⁵⁾ bei seltenen Bauhölzern, Nutzholzern sparsamen Verbrauchs, Hopfen- und Bohnenstangen, Deckelschächten, sowie bei der Einliegerfeuerung (§ 117). Regelmäßig kommt auch hier nur ungeformtes Holz in den Handel ⁶⁾. Anstatt der veralteten Forsttaxen von 1801 werden seit 1856 periodische, den Verhältnissen der einzelnen Inspektionen angemessene, auch jetzt in neue Münzen und Maße umgesetzte Forsttaxen gegeben ⁷⁾. Die Taxen umfassen nur den Naturalwerth, Bereitungskosten werden also außerdem bezahlt; bei ganz seltenen und werthvollen Rundhölzern tritt angemessene Taxerhöhung ein; fehlerhafte Rund- und Scheithölzer werden möglichst verauctionirt, event. in der Taxe ermäßigt ⁸⁾. Die Gesamtauskunft aus der gegen volle oder ermäßigte (§§ 116, 117) baare Zahlung abgegebenen Holzmasse ⁹⁾ betrug 1841/42 442,341 Mk.,

¹⁾ Fadenholztaxe v. 18. Februar 1801, Nutzholztaxe v. 4. August 1801.

²⁾ Verordn. v. 10. Januar 1817, Raabe, Gef.-S., Bd. 1, S. 273.

³⁾ Verordn. v. 3. Juli 1834, Raabe, Gef.-S., Bd. 1, S. 280.

⁴⁾ Verordn. v. 12. November 1785, v. 9. Juni 1827, Raabe cit., S. 276; v. 14. April 1812, Rgbl. 1813, St. 2, v. 25. April 1848, Raabe, Bd. 5, S. 81.

⁵⁾ Circ. v. 8. December u. 18. December 1855, v. 1. März 1856, Verordn. v. 1. März 1856, Raabe, Gef.-S., Bd. 6, S. 123; Circ. v. 27. October 1862.

⁶⁾ Circ. v. 27. October 1862.

⁷⁾ Circ. v. 31. März 1856, v. 1. Mai 1869, 13. November 1869, 2. December 1871, 22. November 1873, 31. Juli 1875.

⁸⁾ Bemerk. z. Forstproductentaxe v. 31. Juli 1875.

⁹⁾ Statist. Beitr., Bd. 8, Uebersicht I., S. 6.

1855/56 559,803 Mk., 1861/62 737,973 Mk., 1869/70 945,630 Mark, 1871/72 1,055,748 Mk., 1872/73 1,265,418 Mk., 1874/75 1,386,722 Mk., 1875/76 1,537,386 Mk., also den bei Weitem überwiegenden Theil der forstlichen Einnahmen überhaupt (§ 111). Die öffentlichen Auktionen ergaben das Meiste, z. B. 1871/72 792,363 Mk., 1872/73 883,212 Mk. Seit 35 Jahren hat sich die baare Aufkunft aus Holzverkauf also mehr als verdreifacht — in gerechtem Verhältniß zu der unentgeltlichen Holzabgabe (§§ 116 und 117), welche entsprechend inzwischen vermindert ist. Die Menge des Holzverkaufs erreichte 1841/42 nur 84,442 Cubikmeter, ist aber bis jetzt um mehr als das Dreifache gestiegen.

§ 116.

Fortsetzung.

Neben dem baaren Verkaufe des Holzes ging von jeher (§ 111) die ganz oder theilweise unentgeltliche Naturalabgabe sehr bedeutender Holzmassen theils zu Bauten, theils zu Feuerung.

Beträchtliche Bauhülfen an Holzmaterialien erhielten insbesondere von jeher die großen Zeitpachthöfe und die Bauergehöfte, früher sogar die Büdner¹⁾. Von den beiden ersteren sind inzwischen in Folge der allgemeinen Vererbepachtung diejenigen für Bauergehöfte, welche z. B. 1851 bis 1860 jährlich durchschnittlich einen Schätzungswerth von 56,000 Thlrn. erreichten, fast weggefallen. Wegen aller sonstigen zu herrschaftlichen Bauten erforderlichen Holzmaterialien ist aber inzwischen²⁾ die nützliche Anordnung getroffen, daß der forstliche Hauungsplan jeder Inspection ganz ohne Rücksicht auf den Bedarf der Bauverwaltung und nur auf Grundlage rationeller Forstkultur aufgestellt werden soll, und nur hiernach die nöthigen Materialien aus der Forst gegen baare Zahlung abzugeben event. anderswo anzukaufen sind. Das aus den Großherzoglichen Forsten hierzu event. zur Verfügung stehende Holz, welches vor dem fremden zu kaufen ist, wird regelmäßig in runder Form und nicht aptirt geliefert, bei

¹⁾ Bald, Doman. Verh., Bd. 1, S. 98 ff., 119 ff., 161 ff.

²⁾ Circ. v. 20. Februar 1866, v. 11. Juni 1869, v. 30. April 1873; vgl. Archiv f. Ländeskunde v. 1864, S. 97.

größeren Posten auch nicht voll, sondern für einen mit höherer Genehmigung zu vereinbarenden conjuncturmäßigen Preis bezahlt³⁾. In der Forstverwaltung herrscht also in dieser Beziehung jetzt reine Geldwirthschaft, wobei trotz Bezahlung der Holzmaterialien aus herrschaftlichen Kassen (§ 102) die gesammte Staatseinnahme nicht gemindert wird, da jene wieder zu den herrschaftlichen Forstkassen fließt. Die baaren Einnahmen der letzteren (§ 115) sind aber dadurch wesentlich gehoben. Im Jahre 1841/42 wurden unentgeltlich abgegeben 37,369 Cubikmeter Nutzholz, 1869/70 dagegen nur noch 3468 Cubikmeter.

Bedeutender noch als die unentgeltliche Abgabe zu Bauholz war und ist noch jetzt diejenige von Brennholz. Aufgehoben freilich sind seit 1840 ff. die unentgeltlichen Feuerungsdeputate vieler Staatsdiener in Schwerin, der Domanalbeamten, der Amtsubalternen, des Hofmarschallamtes, des Militärs, der Gensdarmmerie, der Pächter, Bauern, Bädner⁴⁾ — in Folge der Gemeindeordnung auch der Amtsärzte⁵⁾, der Nachtwächter, der Hebammen⁶⁾, doch auch viele andere bis auf diesen Tag verblieben. Die Landreiter⁷⁾ erhalten 4 Faden Abfallholz gegen Bereitelohn, die Gerichtsdiener entnehmen ihren Bedarf aus den Amtsvorräthen, die Prediger⁸⁾ haben observanzmäßige Deputate verschiedener Größe, die Armen⁹⁾ beziehen nach Bedarf gegen Bereitelohn der Armenkassen, die Hengstenknechte¹⁰⁾ 1/2—1 Faden gegen Bereitelohn aus der Gestüttskasse,

³⁾ Circ. v. 30. April 1873.

⁴⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 25, 97, 116, 161; Verordn. v. 6. Juli 1848, Raabe, Gef.-S., Bd. 5, S. 82; v. 5. Mai 1849, Raabe cit., S. 84.

⁵⁾ Circ. v. 20. Juni 1870.

⁶⁾ Verordn. v. 15. März 1777, Raabe, Gef.-S., Bd. 3, S. 709; Circ. v. 17. Juli 1871.

⁷⁾ Circ. v. 11. Juli 1862.

⁸⁾ Verordn. v. 17. Januar 1814, Raabe, Gef.-S., Bd. 4, S. 11; vom 16. Mai 1834, Raabe, Bd. 1, S. 279; v. 6. Mai 1842, Raabe, Bd. 4, S. 25; v. 18. Juni 1842, Rgbl. St. 23; Circ. v. 27. October 1871, § 5; Verordn. v. 27. December 1871, Rgbl. 1872, St. 6; v. 27. Februar 1872, Rgbl. St. 14; Circ. v. 16. Mai 1874.

⁹⁾ Armenordn. v. 30. Juni 1824, § 4, Raabe, Gef.-S., Bd. 3, S. 71; Circ. v. 3. November 1834, Verordn. v. 9. December 1840, Raabe, Bd. 1, S. 286; Circ. v. 21. April 1853, v. 28. März 1855, v. 11. April 1861, v. 1. Mai 1867; Gemeindearmenordn. v. 29. Juni 1869, § 3.

¹⁰⁾ Verordn. v. 11. November 1828, Raabe, Gef.-S., Bd. 4, S. 208.

auch die Forstbeamten (§ 126) noch sehr beträchtliche Deputate, geringere noch manche Pensionisten und Wittwen. Die Berechtigung der Stadt Erwis vom 23. Juni 1345 auf Entnahme ihres Bau- und Brennholzes aus der Lewitz¹¹⁾ ist erst in neuerer Zeit gegen ein jährliches Deputat von beinahe 4000 Raummetern Knüppel- und Abfallholz abgelöst. Sämmtliche domaniale Schullehrer¹²⁾ auf dem platten Lande erhalten je nach dem Umfange der Schulstube von weniger als 210 □Fuß, resp. bei 210 bis 300 und darüber, 3 resp. 4 Faden Buchen Kluftholz und im letzteren Falle obendrein noch ein Torfdeputat¹³⁾ (§ 118). Die Klassenlehrer neben Torf (§ 118) 2 und in Ermangelung desselben 3 Faden Tannen- oder Abfallholz resp. bei großen und kalten Schulstuben noch mehr¹⁴⁾, die Industrielehrerinnen endlich außer Torf (§ 118) 1 Faden Abfallholz¹⁵⁾; sämmtliches Schulholz wird von den Gemeinden angefahren, von diesen auch der Bereitelohn (§ 93) bezahlt. Arme Lehrerwittwen beziehen, so lange sie im Domanium wohnen, nach Bedarf ein Deputat mit freier Anfuhr durch die Gemeinde und für Bereitekosten aus der Armenkasse¹⁶⁾. Die bisherigen Fadenholzdeputate werden jetzt pro 1 Faden in 4 resp. 5 Raummeter umgesetzt¹⁷⁾.

§ 117.

Fortsetzung.

Am umfangreichsten sind die s. g. kleinen Deputate an die geringeren und arbeitenden Volksklassen im Domanium. Sämmtliche, mit eigenem Heerd versehene freien Arbeiter oder Einlieger auf dem platten Lande¹⁾ erhielten früher außer einem Torfdeputate (§ 118) ein Fuder Abfall- resp. Buschholz oder 1/2 Faden Abfallholz gegen nur 1 Mark, in Ermangelung des Torfes das Doppelte, bei Verweigerung desselben aber

¹¹⁾ Meckl. Urk.-B. Nr. 6542.

¹²⁾ Bald, Doman. Verh., Bd. 2, S. 53.

¹³⁾ Verordn. v. 1. Juni 1869, Rgbl. St. 41; Circ. ej. dat.

¹⁴⁾ Bald citat, S. 71.

¹⁵⁾ Citat, S. 73; Verordn. v. 12. Aug. 1869, § 16, Rgbl. St. 70.

¹⁶⁾ Bald citat, S. 79; Circ. v. 3. Januar 1870.

¹⁷⁾ E. v. 27. October 1871, § 5.

¹⁾ Bald, Doman. Verh. Bd. 1, S. 194 ff.

nur das einfache Holzdeputat, dann aber gegen Haulohn und gegen das übliche Holzgeld, bei nicht eigenem Heerde ein vermindertes Feuerungsdeputat; bei Insolvenz mußten sie das baare Erlegniß durch Forstdienste abarbeiten und bezogen beim Unvermögen hierzu die schon erwähnte wirkliche Armenfeuerung (§ 116); die Anfuhr geschah durch die bäuerlichen Hauswirthe. Letztere Verpflichtung hat seit Neujahr 1868 aufgehört²⁾. Aber auch die Unbeschränktheit vorstehender Deputate vertrug sich nicht länger mit der jetzt bestehenden Freizügigkeit³⁾. Sie werden deshalb jetzt⁴⁾ denen, welche erst nach dem 31. März 1869 in den Domänen wohnhaft geworden sind, nicht mehr gegeben, auch den schon vorher Ansässigen genommen, wenn sie aus den Domänen fortziehen, den eigenen Haushalt aufgeben, Beneficiaten werden, die Feuerung an Andere überlassen, die Bereitekosten nicht rechtzeitig entrichten, die Feuerung nicht rechtzeitig abholen; Gleiches gilt bei ihren Wittwen. Dagegen sollen jetzt von Michaelis bis Ostern möglichst viele Holzauktionen geringerer Sortimenten und in nicht größeren Abtheilungen als von einem Fuder abgehalten werden; auch ist der Forstverkauf des Bedarfes unter der Hand an Stellen, wo die Anholung leicht, gegen volle Taxe gestattet.

Regulativmäßige Hoftagelöhner⁵⁾, ebenso freie Arbeiter in Hofkathen⁶⁾ beziehen außer Lorf (§ 118) regelmäßig einen Faden Abfallholz aus der Forst, dessen Bereitekosten bei ersteren durch den Hospächter gewöhnlich bezahlt werden⁷⁾; falls die Hoftagelöhner demnächst in den Stand der freien Arbeiter treten, erhalten sie, wenn sie schon am 31. März 1869 sesshaft waren, obige Einliegerfeuerung⁸⁾. Von den regulativmäßigen Tagelöhnern auf Bauergehöften, welche regelmäßig die Einliegerfeuerung haben⁹⁾, gilt das von letzterer Gesagte¹⁰⁾. Die Altentheiler bei Bauern

²⁾ Circ. v. 1. Mai 1867.

³⁾ Circ. v. 29. December 1867.

⁴⁾ Circ. v. 12. März 1869.

⁵⁾ Balck citat, S. 177.

⁶⁾ Rescript v. 19. März 1874 an Amt Warin.

⁷⁾ Hospachtformular v. October 1872 und ältere.

⁸⁾ Circ. v. 12. März 1869, v. 9. Mai 1873.

⁹⁾ Balck citat, S. 182.

¹⁰⁾ Vgl. jedoch Circ. v. 12. März 1869 u. 9. Mai 1873, wonach sie jetzt gleich Hoftagelöhnern genommen zu werden scheinen.

hatten ebenfalls Einliegerfeuerung¹¹⁾, welche aber mit deren Vererbpachtung aufgehört hat; sie ist ihnen belassen, falls sie Veteranen aus den Freiheitskriegen von 1813—1815 sind, selbst beim Aufgeben ihrer eigenen Wohnung; ebenso Altentheilern bei älteren Erbpächtern, denen an sich keine Feuerung gebührt¹²⁾, desgleichen den Veteranen aus dem Häusler-, Tagelöhner- und Einliegerstande¹³⁾. Jeder Faden wird jetzt in 4 resp. 5 Raummetern, jedes Fuder in einen Haufen von 9 Raummetern umgesetzt¹⁴⁾.

Allen Classen der Landbevölkerung ist das Holzammeln zu eigenem Bedarf an bestimmten Holztagen gestattet nach Ermessen der Inspection, desgleichen das Stämmernoden gegen volle oder halbe Taxe oder unentgeltlich¹⁵⁾. Jeglicher Holzhandel der Deputatisten ohne obrigkeitliche Erlaubniß ist verboten¹⁶⁾.

Mit der Verwaltung des großherzoglichen Haushaltes ist dahin Uebereinkunft getroffen¹⁷⁾, daß bei etwaigem Mangel an Holz dort oder im Kammergut beide Verwaltungen sich gegenseitig gegen vollen Ersatz ausbelfen.

Sämmtliche unentgeltliche Bau- und Brennholzdeputate, welche 1841/42 noch mehr als 120,000 Raummeter betragen, sind schon bis 1870 auf 43,000 Raummeter gesunken, und inzwischen noch mehr vermindert¹⁸⁾. Der Geldwerth sämmtlicher unentgeltlichen Deputate an Bau- und Brennholz hat sich von 1,051,917 Mk. im Jahre 1841/42 jetzt auf weniger als 400,000 Mk. gemindert.

§ 118.

c. Aus Torf.

Die Mecklenburgsche Forstwirthschaft wird rücksichtlich des Bedarfes an Brennmaterial durch ausgedehnte Torfmoore sehr unterstützt, deren Ausnutzung nach derjenigen des Holzes den bedeutendsten Ertrag ergibt.

¹¹⁾ Balck citat, S. 182; vgl. Circ. v. 11. Mai 1872 wegen statutarischer Regelung der erbpächterischen Altentheile.

¹²⁾ Balck citat, S. 182.

¹³⁾ Circ. v. 10. März 1868, v. 12. März 1869.

¹⁴⁾ Circ. v. 27. October 1871, § 5.

¹⁵⁾ Balck citat, S. 194; Circ. v. 12. März 1869.

¹⁶⁾ Citat, S. 195.

¹⁷⁾ Circ. v. 2. Mai 1873.

¹⁸⁾ Beitr. z. Statist., Bd. 8, Uebersicht I., S. 5.

Schon am Ende des 13. Jahrhunderts war der Gebrauch von Torf, cespites, in Mecklenburg bekannt und hatten die Bauern nach der Anzahl ihrer Hufen (§ 28) Antheile an den daran stoßenden Torfmooren¹⁾. Diese liegen theils in bedeutenden zusammenhängenden Flächen, theils auch in kleineren Stücken, innerhalb des Forst- und des Amtsgebietes; über letztere sind 1861 genaue Ermittlungen angestellt²⁾. Der Umfang der im herrschaftlichen Betriebe befindlichen Torflager betrug 1870 1,355,432 □Ruthen oder 2938 Hectaren³⁾. Hiervon kommen auf die Inspection Schwerin 232,056 □R., Rehna 231,549 □R., Güstrow 188,727 □Ruthen, Gelbensande 102,351 □R., auf die übrigen Inspectionen bedeutend weniger. Bei den zum landwirthschaftlichen Betriebe hingeebenen Pachtgrundstücken sind die torfhaltigen Flächen zu herrschaftlichem Betriebe reservirt. Dies gilt besonders noch jetzt von den Hospächtern, denen eigener Torfstich immer nur zu eigenem Hofbedarf gegen vollen Ersatz des Materialwerthes und gegen Zählgeld⁴⁾ an die Forst gestattet zu werden pflegt⁵⁾. Die früheren gleichen Reserverate bei den Bauern⁶⁾ sind bei deren jetziger allgemeiner Vererbpachtung fortgefallen, doch die auf ihren Ländereien befindlichen, zu herrschaftlichem Betrieb geeigneten, größeren Torfflächen vorher für die Herrschaft ausgeschieden⁷⁾. Die früheren Torfstichbeschränkungen der älteren Erbpächter und Büdner auf ihren Erbpachtländereien⁸⁾ sind jetzt im Allgemeinen ebenfalls aufgehoben und wird nur bei größeren zu forstlicher Austorfung passenden Flächen die ausdrückliche Genehmigung des Forstcollegiums zu eigenem Torfstich und event. eine entsprechende

¹⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 2060, 2287, 4055, 5341, 5876, 6490, 6769; Boll, Meckl. Gesch., Bd. 1, S. 368.

²⁾ Circ. v. 9. Januar 1861, v. 26. Juli 1862.

³⁾ Stat. Beitr., Bd. 8, Uebersicht I., S. 17.

⁴⁾ Das Project zu allgemeiner Aufhebung des Torfzählgeldes, vgl. Bald, Doman. Verh., Bd. 1, S. 56 a. G., vgl. auch Circ. v. 15. April 1874, ist bis jetzt noch nicht ausgeführt, und jenes durch Circ. v. 4. Mai 1875 erst in neue Münze umgesezt.

⁵⁾ Bald citat, S. 96.

⁶⁾ Citat, S. 116.

⁷⁾ Circ. v. 14. Mai 1868.

⁸⁾ Bald citat, S. 155 u. 165.

Gegenleistung bedungen⁹⁾. Torfstich der Prediger auf Pfarrländereien landesherrlichen Patronates bedarf specieller Erlaubniß des Oberkirchenrathes¹⁰⁾.

Der Torf ist je nach seiner Bereitungsart entweder Bagger- resp. Ruthen-, Trade-, Banktorf, oder Form- resp. Badtorf, oder endlich Stechtorf und wird im ersteren Falle nach Ruthen oder Banken, im Uebrigen nach Mille oder Soden abgegeben¹¹⁾. Zur vollständigen Ausnutzung der Torflager fehlt es an industriellen Unternehmungen.

Der Verkauf des Torfes geschah früher wie beim Holze (§ 115) an den Holz- resp. Torfschreibetagen¹²⁾, woneben während der kalten Jahreszeit in der Nähe volkreicher Ortschaften Torfauctionen gestattet waren¹³⁾. Nach jetzigem Fortfall der Torfschreibetage wird er durch die Forst gegen Anmeldeklaffen für eine bestimmte Tage, welche aber den Bereitelohn und das Zählgeld nicht mit umfaßt¹⁴⁾, verkauft¹⁵⁾.

Außerdem werden neben den Holzdeputaten bedeutende Torfdeputate ganz unentgeltlich oder nur gegen Ersatz des Arbeitslohnes resp. des Zählgeldes, nicht also der Masse, abgegeben. Die Armen erhalten Torf gegen Bereitelohn der Armenkasse ohne Zählgeld¹⁶⁾. Die Torfdeputate der Domaniälbeamten sind weggefallen, diejenigen der Forstbeamten geblieben (§ 126). Die Landreiter beziehen 8 Mille Torf gegen Bereitelohn, die Gerichtsdiener sind auf die Amtsvorräthe angewiesen¹⁷⁾. Von den Landschullehrern im Domanium erhalten die Lehrer mit Familienstellen nur bei einer Größe der Schulstube von mehr als 300 □Fuß 4 Mille Torf¹⁸⁾

⁹⁾ Circ. v. 27. December 1867, 11. April 1868, 3. Februar 1869; Contractformular v. 28. Februar 1872, Bemerk. zu § 2.

¹⁰⁾ Circ. v. 18. März 1856, v. 12. April 1865.

¹¹⁾ Vgl. Circ. v. 27. October 1871, §§ 9 u. 10, die Forstproductentage v. 31. Juli 1875.

¹²⁾ Verordn. v. 18. Mai 1816, Raabe, Ges.-S., Bd. 1, S. 273.

¹³⁾ Verordn. v. 3. Juli 1834, Raabe citat, S. 280.

¹⁴⁾ Bemerk. z. Forstproductentage v. 31. Juli 1875.

¹⁵⁾ C. v. 1. März 1856, Raabe cit., Bd. 6, S. 123; C v. 10. April 1861.

¹⁶⁾ Verordn. v. 10. März 1849, Raabe citat, Bd. 4, S. 84; Circ. v. 3. November 1834.

¹⁷⁾ Bald, Doman. Verh., Bd. 1, S. 25.

¹⁸⁾ Bald, Doman. Verh., Bd. 2, S. 54; Verordn. v. 1. Juni 1869, Rgbl. St. 41.

ohne Zählgeld¹⁹⁾ gegen Bereiteloohn der Gemeindefasse, ebenso die Classenlehrer²⁰⁾ 6 Mille, die Industrielehrerinnen²¹⁾ 4 Mille. Bedeutend sind auch²²⁾ die Torfdeputate der Volkscasse aus dem Arbeiterstande. Die Hoftagelöhner erhalten 6—8 Mille, ebenso die Einlieger in Hofkathen, die Einlieger 2—4 Mille, bei fehlender Gelegenheit zum Holzlesen und Stämmeroden das Doppelte resp. in Ermangelung eines Holzdeputates noch mehr, gegen Arbeitslohn und Zählgeld, ingleichen die Tagelöhner in den Gehöftskathen, doch sind hier bei den erst nach dem 31. März 1869 anfällig gewordenen dieselben Beschränkungen wie bei den Holzdeputaten (§ 117) eingetreten. Auch wegen etwaiger Torfdeputate der Veteranen gilt bereits Gefagtes (§ 117). — Torfauctionen in Abtheilungen von 2 Mille von Michaelis bis Ostern in Nähe bevölkerter Ortschaften sind auch hier vorgeschrieben²³⁾.

Der Geldwerth des verkauften Torfes ist von 54,336 Mk. für 40,000 Mille im Jahre 1841/42 jetzt auf 173,949 Mk. für 60 bis 70,000 Mille gestiegen, derjenige des unentgeltlich hergegebenen von 172,539 Mk. für 146,000 Mille jetzt auf ungefähr 150,000 Mk. für 100—110,000 Mille gesunken²⁴⁾.

§ 119.

d. Aus sonstigen Forstproducten u. s. w.

Dahin gehören die Erträge¹⁾:

aus Eichen- und Birkenrinde zu Lohe für Gerbereien, welche seit 35 Jahren von jährlich etwa 21,000 Mk. fast auf das Doppelte gestiegen sind und wozu die Inspection Gelbensande allein fast $\frac{1}{3}$ beiträgt, während die übrigen Inspectionen jede nicht weit über 2000 Mk. jährlich hinauskommen;

¹⁹⁾ Circ. v. 12. November 1869.

²⁰⁾ Bald citat, S. 71.

²¹⁾ Citat, S. 73; Verordn. v. 12. August 1869, RgBl. St. 70.

²²⁾ Vgl. hierzu die Citate zu § 117.

²³⁾ Circ. v. 12. März 1869.

²⁴⁾ Statist. Beitr., Bd. 8, Uebersicht I., S. 5 u. 6.

¹⁾ Beitr. z. Statist. Meck., Bd. 8, Vorwort S. 8, wozu auch noch die Forsterträge bis 1876 berücksichtigt sind.

aus Kohlen. Schon die Holzordnung vom 29. April 1706 beschränkt das Kohlen- und Meilerbrennen und bedingt pro Meiler bis zu 1 Thlr. an die Forst. Bis 1863 kamen durchschnittlich jährlich insgesamt 2—3000 Mark auf, besonders aus den Inspectionen Zasnitz und Ludwigslust, doch ist der Ertrag seit jener Zeit auf die Hälfte und mehr herunter gegangen und hat seit 1871 durch vollständiges Legen dieses Betriebes ganz aufgehört;

aus Theerschwälereien. Auch die Aufkunft hiervon war immer nur gering, erreichte durchschnittlich nur 1000 Mk., ist aber seit etwa zehn Jahren noch etwas mehr gemindert. Theerschwälereien sind nur in den Inspectionen Sternberg, Güstrow, Malchow und Gelbensande. Die Pächter derselben erhalten gewöhnlich Tannen-Schmauch- und Schwälholz gegen Forsttaxe, dürfen nichts davon verkaufen, müssen jährlich eine Minimalzahl von Bränden machen und für jeden etwa bis zu 24 Mk. entrichten;

aus Mast. Die Benutzung derselben ist uralt, wurde schon im 13. Jahrhundert den Bauern für ihre Schweine in anliegenden Eichen- und Buchenwäldungen nach Anzahl der Hufen (§ 28) eingeräumt²⁾. Die Amtsordnung vom 19. December 1660, die Forst- und Jagdordnung vom 29. April 1706 und in neuerer Zeit die Mastordnung vom 1. September 1832 regeln umständlich die Mastbesichtigung und Verpachtung, welche früher durch die Amtsforstbehörde geschah, seit Jahren aber³⁾ der Forstbehörde allein überlassen ist. In alter Zeit wurden die Schweine heerdenweise im Herbst in die Mast getrieben, doch hat dies mehr aufgehört, seitdem bessere Racen der Schweine eingeführt sind⁴⁾ und diese vortheilhafter auf dem Stalle mit Kartoffeln gemästet werden. Je nach der Güte der Mast schwankten stets ihre Erträge, beliefen sich jedoch schon seit Decennien durchschnittlich höchstens auf einige Tausend Mark und haben in neuester Zeit noch mehr abgenommen;

²⁾ Meckl. Urk.-B., Nr. 2571, 4040, 4055.

³⁾ Verordn. v. 17. October 1844, Raabe, Gef.-S., Bd. 5, S. 80. Ueber öffentliche Publication der Mastpreise vgl. RgbL. 1858, St. 25, v. 1860, St. 32. Nach Circ. v. 4. Januar 1875 sind Jahresberichte aus Forstcollegium nur noch dann abzustatten, wenn ein Ertrag der Mast zu erwarten ist.

⁴⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 259.

aus Heu, Rohr und Streu. Die Werbungen hiervon in den Wäldern sind nicht unbeträchtlich, erreichen seit 36 Jahren einen Durchschnitt von mehr als 12,000 Mk., in den letzten Jahren von etwa 20,000 Mk., zumal inzwischen die früheren unentgeltlichen Abgaben, besonders von Streu, Laub, Gras, Moos u. s. w. aufgehört haben und statt ihrer öffentliche Versteigerung eintritt, soweit jene ohne Schaden für den Wald überhaupt aus demselben entfernt werden können ⁵⁾;

aus Waldsämereien, Pflanzen u. s. w. jährlich durchschnittlich 15,000 Mk. Ueber die Gewinnung eigenen Kiefernensamens sind unständliche Instructionen erlassen ⁶⁾. Die Inspectionen sind angewiesen, denselben, soweit sie ihn nicht selbst ernten, theils durch Anfrage bei anderen Inspectionen, theils durch Bestellung bei zuverlässigen Samenhandlungen sich zu verschaffen ⁷⁾. Essbare Früchte, Pilze, Schwämme bleiben den Sammlern unentgeltlich überlassen ⁸⁾;

aus Pacht von Acker, Wiesen und Weiden innerhalb des Forstgebiets, deren Nutzung schon nach Amtsordnung vom 19. December 1660 nicht den Forstbeamten überlassen, sondern für die herrschaftliche Klasse zu verwerthen ist ⁹⁾. Der Gewinn beträgt schon seit Jahren durchschnittlich mehr als 90,000 Mk., wovon etwa der dritte Theil allein aus der Inspection Friedrichsmoor (§ 131) aufkommt. Die Forstwiesen umfassen mehr als 900 Hectaren ¹⁰⁾.

Die jährliche Gesamtaufkunft dieser Erträge erreicht zur Zeit etwa 170,000 Mk., der Werth der noch unentgeltlich abgegebenen Producte etwa 8000 Mk.

⁵⁾ Circ. v. 4. Mai 1867, v. 27. October 1876; vgl. Verordn. v. 28. August 1832, Raabe, Gef.-S., Bd. 1, S. 255.

⁶⁾ Verordn. v. 4. October 1819, Raabe, citat, S. 290; Circ. v. 28. März 1855, v. 9. Januar 1871.

⁷⁾ Circ. v. 31. December 1874.

⁸⁾ Bemerk. 13 z. Forstproductentage v. Juli 1875.

⁹⁾ Falck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 58.

¹⁰⁾ Beitr. z. Statistik Mecklenburgs, Bd. 8, Uebersicht I, S. 3.

§ 120.

e. Aus Forststrafen.

Schon nach Verordnungen vom 8. April 1693, 1. Juli 1702, 29. April 1706, 14. April 1750 wurden Forstfrevel zunächst durch Entrichtung von Geldstrafen gebüßt, z. B. für eine gestohlene Eiche 10 Thlr., für eine Buche 6 Thlr., wofür im Unvermögensfalle Gefängniß, bei holzfrevelnden Bauern körperliche Züchtigung und selbst Gehörsentsetzung eintrat. Das erste vollständige Forstfrevelgesetz ist vom 1. März 1842, erschien d. d. 21. März 1857 in revidirter Gestalt, und diesem hat sich, nachdem das Einführungsgesetz zum deutschen Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 § 2 für Forstpolizei und Holzdiebstahl das specielle Landesstrafrecht von Bestand gelassen hat, das neueste Forstfrevelgesetz vom 22. December 1870 angeschlossen. Dasselbe erstreckt sich sowohl auf die Hölzungen, als auch auf sämtliche in forstlicher Verwaltung und Nutzung befindlichen Flächen inclusive der Lewigwiesen und unterscheidet zwischen Entwendungsfreveln, Weidefreveln und bloßen Uebertretungen.

Entwendungsfrevel werden begangen an Forsterzeugnissen, welche noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt, resp. im Fall zufälliger Trennung noch nicht gesammelt oder zugerichtet sind. Diese Entwendungen ohne erschwerende Umstände werden bei dürrem Holze, Sämereien, Sammelholz, Busch, Gräsern, Rohr, Kräutern mit dem zwiefachen, in allen übrigen Fällen mit dem vierfachen Werthe des Entwendeten durch Geldstrafe gebüßt, in Erschwerungsfällen dagegen bis zur doppelten Höhe, im äußersten Grade bis zu 500 Thlr. oder einjährigem Gefängniß oder vierzehntägiger Zwangs-Forstarbeit, woneben Einziehung der zur Verübung gebrauchten Gegenstände, dagegen event. Werthanrechnung bei Zurückgabe des entwandten Gegenstandes eintritt. Die Werthermittlung geschieht in Grundlage der Forsttaxen. Anstatt der Geldstrafen ist vereinbarungsmäßig freiwillige Arbeitsleistung zulässig, und wird bei deren Verweigerung resp. bei Insolvenz zur Zahlung der Geldstrafe Haft oder Gefängniß verfügt. — Weidefrevel für unbefugtes Weiden des Viehes im Forstgebiet werden mit Geld bis zu 20 Thlr. und außerdem mit Pfandgeld

bis zu 12 Thlr., bloße Uebertretungsfrevel z. B. durch Benutzen verbotener Holzwege u. s. w. bis zu 10 Thlr. gefühnt¹⁾.

Die aufkommenden Strafgeelder fließen im Domanium halb zur Amts-, halb zur Forstkasse resp. bei Forstfreveln im Gebiet des Großherzoglichen Haushaltes (§ 138), wofür auch die Amtsforstgerichte competent sind, in letzterer Hälfte zur Haushaltskasse²⁾, ebenso werden die Pfandgeelder zu $\frac{1}{4}$ resp. $\frac{3}{4}$ getheilt, während die Confiscationserträge den Amtskassen ganz verbleiben. Letztere übertragen dagegen sämtliche übrige Kosten mit Ausnahme der bei Abbüßung der Haft dem Verurtheilten selbst obliegenden resp. von ihm zu ersetzenden Beköstigung, welcher nur bei Aufzähligkeiten die dadurch verursachten mehreren Kosten (§ 126) obendrein zu zahlen hat.

Der Forstschutz wird ausgeübt theils durch vereidigte Forstofficianten, theils durch aushülflich zugezogene (§ 129) und auf Forstschutz zu vereidigende Militärs³⁾, theils durch Gensdarmen, Landreiter, Dorfschulzen und sonstige Unterofficianten, woneben auch die Ortsobrigkeiten jegliche Beihülfe leisten müssen.

Innerhalb der Domänen sind die Amtsforstgerichte unter Zuziehung der Forstbeamten⁴⁾ als Sachverständiger competent und nur die unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen ihrem Forum nicht unterworfen. Die Vorgesetzten und Hausgenossen haften bis zu einem gewissen Strafbetrage für ihre Untergebenen⁵⁾. Das Verfahren ist nur auf Antrag einzuleiten, erstreckt sich aber ex officio dann auf alle Theilnehmer und auf alle sich ergebenden Forstfrevel. Die Vorladung geschieht unter dem Präjudiz des Eingeständnisses. Der Beweis wird neben sonstigen Beweismitteln event. schon durch dienstweidliches Zeugniß eines einzigen Forstschutz-

¹⁾ Nach Verordn. v. 3. August 1875, Rgbl. St. 23, wird das unbefugte Betreten der Thiergärten mit Geldstrafe bis 60 Mk. event. mit Haft gebüßt.

²⁾ Circ. v. 1. März 1854.

³⁾ Circ. v. 29. April 1863, 10. November 1869.

⁴⁾ Nach Circ. v. 21. März 1871 sollen sie sich mit dem deutschen Strafgesetzbuch v. 1870 bekannt machen, aus welchem nach §§ 2, 8, 37, 39, 50 des Forstfrevelgesetzes eine Reihe von Bestimmungen aufgenommen sind.

⁵⁾ Verordn. v. 4. August 1875, Rgbl. St. 23.

Officianten geführt. — Wegen Bestrafung auswärtiger Forstfrevler ist mit Preußen eine Convention abgeschlossen ⁶⁾.

Die Aufsicht über formellen Betrieb der Amtsforstgerichte führt die großherzogliche Kammer ⁷⁾, welche auch die nöthigen Geschäftsformulare ertheilt ⁸⁾; immer nach je zwei Monaten sind die Bruchlisten den Forstgerichten einzureichen ⁹⁾. Auch dem Statistischen Bureau ist jährlich eine Zusammenstellung der Forstfrevel mitzutheilen ¹⁰⁾.

Die finanziellen Erträge aus der Bestrafung der Forstfrevel sind sehr gering ¹¹⁾ und in fortwährender Abnahme begriffen, von 9—10,000 Mk. seit 34 Jahren auf den dritten Theil gesunken; in gleichem Verhältniß haben die Forstfrevel selbst und die Anzahl der Frevler sich gemindert. Dies Alles ist eine Folge des Forstfrevelgesetzes von 1857, welches im Allgemeinen mildere, aber gegen rückfällige Frevler härtere Strafen als die früheren verfügt ¹²⁾. Jene finden sich hauptsächlich nur in den großen Sandäutern mit ihrer zahlreichen Arbeiterbevölkerung.

§ 121.

f. Aus Jagd.

Die Ausübung der Jagd im Umkreise des ganzen Domaniums gehört der Landesherrschaft als Grundeigentümerin desselben (§§ 21, 44, 107). Auch ist dieselbe noch bei allen Zeitpacht- und Erbzinnsversicherungen der Domanal-Eingefessenen, jetzt auch der neuen Gemeinden ¹⁾ ausdrücklich für die Landesherrschaft reservirt. Auf expropriirtem Terrain z. B. zu Eisenbahnen, Chauffeen, verbleibt das Jagdrecht dem früheren Inhaber desselben ²⁾, bei jetziger Incorporation der Amtsfreiheten in die

⁶⁾ B. v. 6. September 1873, Rgbl. St. 28.

⁷⁾ B. v. 9. August 1851, Raabe, Gef.-S., Bd. 5, S. 94.

⁸⁾ C. v. 19. Juli u. 7. September 1871.

⁹⁾ C. v. 22. April 1871.

¹⁰⁾ C. v. 23. März 1852.

¹¹⁾ Statist. Beitr., Bd. 8, Vorwort S. 4 u. 9, Uebersicht I. S. 7.

¹²⁾ Leo, Forststatistik, S. 315.

¹⁾ Ueber jetziges Streben der Gemeinden nach Gewinnung der Jagd vgl. die Rostocker Zeitung v. 1876, Nr. 269.

²⁾ Verordn. v. 17. Februar 1864, Rgbl. St. 11.

Städte (§ 37) ist specielle landesherrliche Resolution wegen zukünftiger Ausübung der Jagd vorzubehalten³⁾, auch auf den fürstlichen Patronat-pfarren beansprucht der Patron die Jagd⁴⁾. Die Domanal-Eingefessenen waren außerdem seit alter Zeit verpflichtet, fürstliche Sauhunde bei sich aufzufüttern event. Hundesurrogat-Gelder zu zahlen, auch Jagdfuhren und Jagddienste zu stellen, doch hat dies Alles jetzt nach der allgemeinen Vererbepachtung durchgehends aufgehört.

Die Jagdzüge der Fürsten gingen einst über das ganze Land, wobei sie in Klöstern und Dörfern ihr Ablager nahmen (§ 42). Seit dem 16. Jahrhundert besaßen sie in besonders wildreichen Gegenden eigene Jagdhäuser mit Thiergärten, so in der Lewitz (§ 131), wo nach der Rentereirechnung von 1556/57 Joachim v. Wittelde einen Saugarten anlegte, aber schon vorher seit uralter Zeit das Lieblingsrevier der Mecklenburgischen Fürsten war, zu Pustekow bei Güstrow, ferner zu Dargun 1560, zu Kraak 1580 bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts⁵⁾. Mehr und mehr concentrirte sich bei der Wahl fester Residenzen die persönliche Jagdausübung der Landesherren auf deren engeren Umkreis und so ist seit Anfang vorigen Jahrhunderts ein förmlicher Hofjagdbezirk entstanden, welcher jetzt die Inspektionen Friedrichsmoor, Jasuitz mit dem dort 1873 angelegten und zum Großherzoglichen Haushalt gehörenden Wildgarten (§ 135), Ludwigslust und Schwerin umfaßt, deren angrenzenden Domanialbewohnern auch bedeutende landesherrliche Beiträge zur Haltung von Wildwächtern gegeben werden (§ 129). Im Hofjagdbezirk wird der Abschluß von Hochwild⁶⁾ alljährlich vom Hofjagddepartement vorgeschrieben, welches der Regel nach $\frac{1}{3}$ des Bestandes aufgibt, wobei Sauen nicht geschont, Rehe dagegen pfléglich behandelt werden. In den übrigen nicht zum Hofjagdbezirk gehörigen Forstinspektionen ist kein bestimmter Abschluß vorgeschrieben, sondern derselbe den Inspectionsbeamten

³⁾ Circ. v. 19. Juni 1873.

⁴⁾ Rescr. v. 7. Mai 1840, Raabe, Ges.-S., Bd. 1, S. 226.

⁵⁾ Lisch, Jahrb., Bd. 1, S. 43 ff.; Bd. 3, S. 170; Bd. 6, S. 59; Bd. 26, S. 63.

⁶⁾ Nach Vorträgen in der Jahresversammlung des Vereins meckl. Forstwirthe zu Doberan am 14. u. 15. Juli 1876; vgl. Meckl. Volksblatt v. 1876, Nr. 92.

überlassen⁷⁾, welche aber auf ausdrücklichen landesherrlichen Befehl angewiesen sind, bei persönlicher Verantwortung den Wildstand in solchen Schranken zu halten, daß begründete Klagen über denselben nicht vorkommen können.

Schon seit dem 16. Jahrhundert stand die Oberaufsicht über die Jagden einem Jägermeister zu, dem zahlreiches specielles Jagdpersonal, außerdem aber hinsichtlich der Jagd sämmtliche fürstliche Forstbeamten untergeben waren. Derselbe war später bis in die neuere Zeit gleichzeitig Mitglied des Kammer- und Forstcollegiums (§ 110). Seit 1850 sind jedoch die Functionen des Oberjägermeisters vollständig von denen jener Behörde getrennt und auf die Leitung des Hofjagddepartements, als einer Branche der obersten Haushaltsverwaltung, innerhalb des jetzigen Hofjagdbezirktes beschränkt, während die Cognition in Wild- und Jagdsachen für die übrigen Theile des Domaniums wesentlich jenem Collegium gebührt.

Das Wild ist entweder f. g. Raubzeug oder eßbares Wild. Ersteres war früher sehr zahlreich und ließ das andere wenig gedeihen. Noch im 17. Jahrhundert wurden bei Schwerin Bären gehetzt⁸⁾. Die Wölfe nahmen nach den Verheerungen des dreißigjährigen Krieges überhand⁹⁾ und zahlreiche Verordnungen z. B. vom 16. December 1662 forderten zu ihrer Vertilgung auf. Nach Verordnung vom 28. März 1702 waren die Bauern zur Gestellung bei Wolfsjagden verpflichtet. Die Forst- und Jagdordnung vom 29. April 1706 gebot Vernichtung der Wölfe und Raubthiere und bestimmte als Prämien für jeden erlegten Luchs 2 Thlr., für jeden Wolf 1—2 Thlr. sowie den Balg.

Auf die Vermehrung des eßbaren Wildes wurde dagegen früh Bedacht genommen. Wallenstein 1629 setzte böhmische Fasanen auf der Schöninsel bei Güstrow an¹⁰⁾. Die Verordnung vom 7. April 1685 gebot Schonung der aus der Mark Brandenburg übergetretenen Elenthiere, eine Verordnung vom 2. Mai 1693 und vom 12. November 1751 Ansetzung und Schonung des Dammwildes, besonders auf dem Schelfwerder bei

⁷⁾ C. v. 27. October 1875.

⁸⁾ Lisch, Jahrb., Bd. 12, S. 82.

⁹⁾ Lisch, citat., Bd. 32, S. 157.

¹⁰⁾ Lisch, citat., Bd. 35, S. 48 ff.; Bd. 36, S. 52 ff.

Schwerin. Nach Verordnung vom 3. Juni 1789 sollten die aus Württemberg importirten weißen Hirsche conservirt werden.

§ 122.

Fortsetzung.

Der Gesamtbestand des eßbaren Wildes war ¹⁾ 1861 im Hofjagdbezirk 1288 Stück Rothwild, davon je etwa 400 zu Friedrichsmoor und Jasnitz, 160 Stück Dammwild, davon 120 allein bei Schwerin, 19 Sauen, hauptsächlich zu Friedrichsmoor, 1688 Rehe, davon 722 bei Jasnitz und 489 bei Ludwigslust. Außerhalb des Hofjagdbezirkes 512 Stück Rothwild, wovon 150 bei Galiß, 70 Stück Dammwild hauptsächlich bei Nizerow, 143 Sauen vorwiegend bei Sternberg, 4291 Rehe, wovon 652 bei Gelbensande, 521 bei Schildfeld, 435 bei Nehna, 385 bei Doberan, 337 bei Güstrow. Dagegen 1875: im Hofjagdbezirk exclusive des Jasnitzer Wildgartens (§ 135) 1071 Stück Hochwild, wovon je 360—370 zu Friedrichsmoor und Ludwigslust, 165 Stück Dammwild hauptsächlich bei Schwerin, gar keine Sauen, 1180 Rehe, wovon 506 bei Jasnitz und 406 bei Ludwigslust — außerhalb des Hofjagdbezirkes 365 Stück Rothwild, wovon 108 bei Galiß, 107 Stück Dammwild, wovon 64 bei Dargun, 56 Sauen hauptsächlich bei Malchow und Gelbensande, 4310 Rehe, wovon 560 bei Gelbensande, etwa 500 bei Güstrow und Schildfeld, 454 bei Nehna, etwa 300 bei Bützow, Doberan und Wismar. Im Ganzen vermindert seit 14 Jahren ist das Hochwild um 364 Stück, der Saubestand um 106, Rehbestand um 489, vermehrt nur das Dammwild um 42.

In dem Zeitraum von 1842 bis 1875 wurden jährlich durchschnittlich erlegt ²⁾ 437 Stück Edewild, 52 Stück Dammwild, 1099 Rehe, 3804 Hasen, 47 Sauen, 1 Trappe, 6 Gänse, 9 Fasanen, 53 Birkhühner, 1251 Waldschnepfen, 836 Enten, 5866 Feldhühner, 34 Brachvögel, 183 Wachteln, 392 Doubletten und Beccassinen, 28 Moorschnepfen, 28,069 Krammetsvögel. Der Abschluß auf Edewild und Rehe ist gegen früher mehr als verdoppelt, übersteigt jetzt jenen Durchschnitt beim Edel-

¹⁾ Vgl. Note 6 im § 121.

²⁾ Vgl. d. tabellar. Uebersichten in Statist. Beitr., Bd. 8, Heft 4.

wild um $\frac{1}{4}$, bei den Rehen bis $\frac{1}{2}$, die Ausbeute an Wildhühnern sehr gesunken, diejenige an Fasanen, Enten, Feldhühnern eine reichere geworden und ebenfalls über jenen Durchschnitt weit hinausgehend.

Das eßbare Wild wird gegen eine bestimmte Wildtaxe³⁾, jetzt vom 8. Mai 1875, verkauft, welche auch das Schieß- und Fanggeld (§ 127) mit enthält. Edel- und Dammwild kostet pr. $\frac{1}{2}$ Kilogr. 35 Pf., Rehwild 50 Pf., Schwarzwild 30 Pf., der Hase 1 Mk. 50 Pf. bis 2 Mk. 50 Pf., Fasan 4 Mk. 50 Pf., Waldschnepe 2 Mk., Ente 75 Pf., Feldhuhn 60 Pf., Krammetsvogel 15—20 Pf. u. s. w. Der Verkauf geschieht in der Haut. Den Preis für verflümmertes Wild und Häute von Fallwild bestimmt der Inspektionsbeamte; abgeworfene Geweihe und Gehörne in nicht eingefriedigten Gehegen gehören dem betreffenden Revierverwalter, gefappte dagegen aus Jagden mit persönlicher Betheiligung des Inspektionsbeamten dem letzteren, sonst dem Revierverwalter, soweit jene nicht zur Großherzoglichen Sammlung abzuliefern sind⁴⁾.

Die baare Gesamtaufkunft für verkauftes Wild und einzelne verpachtete Jagden schwankt in den letzten Jahren zwischen 40 und 50,000 Mark, wozu noch mehrere hundert Mark an unentgeltlicher Abgabe kommen. Früher war erstere Position ums Dreifache kleiner, letztere größer⁵⁾ (vgl. § 111 a. E.).

An Raubzeng seit 1842 sind jährlich durchschnittlich⁶⁾ erlegt 418 Füchse, 2 Marder, 12 Iltisse, 5 Wiesel, 25 Adler, 521 Falken und große Habichte, 854 Weihen, 656 Sperber, 316 Raben, 665 Krähen, 35 Eulen, 327 Reiher. Von Füchsen sind hier aber nur diejenigen aufgeführt, welche zur Hebung der niederen Jagd im Sommer ausgegraben und erlegt, und auf welche Prämien (§ 127) gegeben werden; von Krähen und Eulen nur diejenigen bis 1861, weil seit jener Zeit in den Cameralforsten keine Prämien mehr für dieselben passiren. Adler und Weihen haben ganz abgenommen, die Beute an Falken und Sperbern erreicht

³⁾ Nach der ersten Wildtaxe von 1706 pro Hirsch 6—10 Thlr., Wildtalb 5 Thlr., Reh 3—4 Thlr., Schwein 2—5 Thlr., Hase 1 Mk. Ueber sonstige Wildtagen vgl. Bald, Doman. Verh., Bd. 1, S. 59.

⁴⁾ Circ. v. 8. Mai 1875.

⁵⁾ Vgl. Statist. Beitr., Bd. 8, Heft 2 u. 3, Uebersicht I, S. 11.

⁶⁾ Citat, Heft 4.

jenen Durchschnitt jetzt kaum noch zur Hälfte. Reiber sind überwiegend in der Lübzener Inspection. Finanzielle Intradem kommen beim Raubzeug im Allgemeinen nicht vor, wohl aber werden jährlich nicht unbedeutende Summen für Prämierung von Raubthierzeichen (§ 127) aufgewandt.

§ 123.

Fortsetzung.

Zum Schutz der Jagd und gegen Wilddiebstahl sind schon früh eingehende Verordnungen erlassen. Schon die Polizeiordnung von 1572 enthält Bestimmungen wegen der Schonzeit, gegen Schießgewehre der Bauern und umherlaufende Hunde. Die Verordnung vom 26. Mai 1628 gebet Verfolgung der Wilddiebe, sowie Confiscation ihrer Beute und Geräthe. Herzog Adolf Friedrich in seinem Testamente 1654 befahl Schonung des Wildes, jedoch auch rechtzeitige Abhaltung von Jagden, damit die armen Unterthanen nicht durch das Wild litten¹⁾. Die Jagdordnung vom 5. März 1674 wiederholte ältere Bestimmungen wegen der Schonzeit, der umherlaufenden Hunde und beschränkte den Wildhandel nach auswärts. Ebenso die Jagdordnung vom 29. April 1706, welche hohe Geld- event. Leibesstrafen für das unbefugte Erlegen von Wild statuirte, z. B. für einen Hirsch 1000 Thlr., ein Wildkalb 250 Thlr., Reh und Wildschwein 200 Thlr., Frischling 50 Thlr., Schwaan und Trappe 20 Thlr., Auerhahn und Dachs 10 Thlr., Hasen und Hühner 4 Thlr., Schnepfen, Enten, Gänse 1 Thlr.

Das erste vollständige Jagdgesetz ist vom 8. März 1841, revidirt durch Gesetz vom 22. April 1864. Dasselbe unterscheidet zwischen Wilddieberei in gewinnfüchtiger Absicht und Jagdsfrevel ohne dieselbe. Erstere wird bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu viermonatlichem Zuchthause, resp. Geldbuße bis zu 500 Thlr., resp. Erhöhung derselben bis zur Hälfte bei Erschwerungsgründen, der bloße Jagdsfrevel dagegen mit Geldbuße bis 100 Thlr., resp. derselben Erhöhung. Ueber erstere erkennt das Criminalgericht, über letztere das Forstgericht.

Nach Publication des deutschen Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870

¹⁾ Klüber, Beschr. Meckl., Bd. 3, Abth. 1, S. 261.

und im Anschluß an dasselbe ist ein neues Jagdgesetz vom 14. Januar 1871 gegeben. Weil die betreffenden Strafbestimmungen bereits in §§ 292—294 des deutschen Strafgesetzbuches enthalten sind²⁾, beschränkt sich das neue Jagdgesetz darauf, die Ausübung der Jagd im Allgemeinen zu schützen und ferner das formelle Strafverfahren zu regeln. In ersterer Beziehung enthält es Bestimmungen wegen der Schonzeit des Hochwildes und der Rehe vom 1. März bis Jacobi, wegen unbefugter Aneignung gefundener Hirschgeweihe, wegen Ueberschreitung des Jägerrechtes, d. i. der Befugniß³⁾, die über die Grenze des eigenen Jagdreviers gelaufenen Jagdhunde zurückzuholen, auch angeschossenes und auf fremdem Jagdgebiet verendetes Wild aufzufuchen und wegzubringen, ferner wegen Beschränkung des Wildankaufes, wegen Bestrafung Derjenigen, welche in fremdem Jagdrevier auf der Feldarbeit Hunde ohne angebundene Knüppel mit sich führen⁴⁾, auch wegen Tödtung der im Jagdgebiet umherstreifenden Hunde und Katzen. Competent für Untersuchung und Bestrafung dieser Fälle ist theils die Ortspolizei, theils das Forstgericht. Die Auskunft an Strafgebern fließt bei forstgerichtlichen Untersuchungen ausschließlich in die Bruchkasse des Forstgerichtes, im Domanium also in die Amtskasse. Im Uebrigen gelten wegen des ganzen forstgerichtlichen Verfahrens auch hier die Bestimmungen des § 120. Beim Uebermaß von Wildfreveln und Unausreichlichkeit der eigenen Kräfte haben die Forstinspectionsbeamten disponibles Jägerpersonal oder militärische Hülfscorps beim Forstcollegium zu beantragen⁵⁾ (§ 129).

VI. Ausgaben aus der Localverwaltung.

§ 124.

a. Im Allgemeinen.

Dieselben werden direct aus den Forstkassen der einzelnen Forstinspectionen bestritten, bei denen zu solchem Zwecke immer ein angemessener

²⁾ Nach Circ. v. 21. März 1871 sollen sich die Forstalten mit dem Inhalt des deutschen Strafgesetzbuches bekannt machen.

³⁾ Verordn. v. 22. Januar 1859, Rgbl. St. 6.

⁴⁾ Circ. v. 21. September 1874.

⁵⁾ Circ. v. 27. October 1875.

Kassenvorrath gehalten werden soll¹⁾. Nur die nach Vorabzug sämtlicher baarer Brutto-Ausgaben der Forstkassen verbleibenden Brutto-Einnahmen derselben gehen zur Centralkasse (§ 128).

Die baaren Brutto-Ausgaben der einzelnen Inspectionen betragen²⁾ 1830/31 269,145 Mk., 1841/42 376,598 Mk., 1851/52 421,413 Mk., 1855/56 534,735 Mk., 1861/62 743,451 Mk., 1869/70 898,980 Mk., 1871/72 791,235 Mk., 1872/73 872,604 Mk., 1873/74 909,396 Mk., 1874/75 994,931 Mk., 1875/76 1,049,307 Mk., demnach in den letzten Jahren mehr als 50 pCt. der baaren Brutto-Einnahmen (§ 111) und in den früheren Jahren theilweise mehr als 60 pCt. derselben. Dies Verhältniß wird aber ein günstigeres unter Hinzurechnung des Werthes der ebenfalls aus den Forsten aufgekommene, aber unentgeltlich verabreichten Forsterzeugnisse (§ 111), welche in früheren Jahren die baaren Brutto-Einnahmen um das Doppelte überstiegen und jetzt noch etwa den dritten Theil derselben erreichen. Ihre Veranlassung finden die Brutto-Ausgaben wesentlich in den Besoldungen des Forstpersonals, den Betriebskosten und den Culturen. Nicht gerade diejenigen Inspectionen, welche die reichsten Erträge liefern, haben auch die größten Ausgaben, sondern häufig herrscht hier das umgekehrte Verhältniß, weil die regelmäßig sehr großen Inspectionen mit sterilem Sandboden das zahlreichere Forstpersonal und den größeren Culturaufwand erfordern.

§ 125.

b. In Besoldungen und Geschäftsbetrieb.

Ueber Qualification, Avancement u. s. w. der Forstalen, worüber früher keine festen Principien herrschten und wobei das Meiste von persönlichen Einflüssen abhing, datiren die ersten eingehenderen Bestimmungen¹⁾ erst aus dem Jahre 1841. Jetzt²⁾ normiren in dieser Beziehung die Regulative vom 12. Juli 1858 und vom 29. April 1863.

Die Aspiranten zu den Inspectionstellen müssen nach absolvirtem

¹⁾ Circ. v. 30. August 1876.

²⁾ Statist. Beitr., Bd. 8, Uebersicht I., S. 13.

¹⁾ Raabe, Ges.-S., Bd. 1, S. 236.

²⁾ Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 50 ff.; Statist. Beitr., Bd. 8, 2. u. 3. Heft, Vorwort S. 2 ff.

Gymnasialcurfus und demnächstiger einjähriger practischer Lehrzeit bei einem Großherzoglichen Forstbeamten den ganzen Curfus einer höheren Forstlehranstalt oder ein zweijähriges Studium der Forstwissenschaft durchmachen, darauf wenigstens zwei Jahre bei einem Großherzoglichen Forstinspectionsbeamten sich beschäftigen, dazwischen einjährigen Freiwilligendienst im Militär leisten, auch die Landwehr-Officiersprüfung bestehen³⁾ und endlich vor einer besondern Commission (§ 129) ein Staatsexamen absolviren. Die Bestandenen werden zu Forstauditoren ernannt, und nach ihrer Beeidigung vor dem Kammer- und Forstcollegium in eine Anciennetätsliste eingetragen. Sie werden nun mit Vermessungsarbeiten oder interimistischen Verwaltungen betraut, müssen demnächst drei Jahre hindurch Revierförsterstellen verwalten und avanciren dann nach Befinden zu Forstmeistern, event. später zu Oberforstmeistern. Die auch in einer erneuerten Prüfung nicht Bestandenen erhalten höchstens Expectanz auf Försterstellen, jedoch ohne Erforderniß des für diese sonst verlangten dreijährigen Militärdienstes.

Die Bewerber um den unteren Forstdienst müssen drei Jahre bei einem Forstbeamten als Lehrlinge sich ausbilden, können jedoch das dritte Lehrjahr event. zum Besuch einer Forstacademie verwenden, und müssen hierauf vor einer aus einem Inspectionsbeamten und zwei Förstern zusammengesetzten Commission eine Prüfung bestehen, auf Grund welcher sie einen Lehrbrief als Revierjäger erhalten und vor Amtsforstgericht auf Forstschutz beeidigt werden⁴⁾. Sie müssen im Großherzoglichen Jägerbataillon drei Jahre hindurch ihrer Militärpflicht genügen⁵⁾ und avanciren demnächst nach dem Datum der Anciennetätsliste und weiterer practischer Beschäftigung event. zu Holzwärtern, zuweilen mit dem späteren Charakter als Unterförster.

Ein weiteres Avancement ist denjenigen Revierjägern eröffnet, welche mit dem Bildungsgrade der zweiten Gymnasial- oder ersten Realklasse nach mindestens vierjähriger practischer Beschäftigung als solche oder als

³⁾ Circ. v. 19. Juni 1869.

⁴⁾ Verordn. v. 22. Decbr. 1870, § 14, Rgbl. St. 136; Verordn. v. 14. Januar 1871, § 5, Rgbl. St. 5; Circ. v. 15. April 1871, v. 30. Septbr. 1876.

⁵⁾ Circ. v. 19. Juni u. 6 Juli 1869, v. 20. Juni 1872, v. 20. April 1875.

Forstschreiber eine Staatsprüfung vor einer besonderen Commission (§ 129) bestanden haben. Diese werden demnächst noch weiter im practischen Dienste resp. als Stationsjäger oder auch nach Absolvirung eines Curfus bei einem Districtsingenieur als Forstgeometer, besonders bei der Forstvermessungs- und Betriebsregulirungs-Commission (§ 110) beschäftigt und avanciren nach ihrer Anciennetätsliste event. zu Stationsjägern und weiter zu Revierförstern.

Wegen ihrer allgemeinen Pflichten als Staatsdiener normiren die bei den Mitgliedern der Amtsbehörden geltenden Bestimmungen ⁹⁾ (§ 80).

Für die außerdem ausschließlich auf den Schutzdienst angestellten Holzvoigte und Forstaufseher, ebenso für die Torfmeister bei größerem Torfbetriebe ist keine bestimmte Qualification vorgeschrieben.

Außer den Inspectionsbeamten als Vorständen der 18 Forstinspektionen sind zur Zeit 70 bis 80 Förster, 65 bis 70 Holzwärter, 20 bis 30 Stationsjäger angestellt, während das übrige Personal wechselt.

§ 126.

Fortsetzung.

Die Besoldungen der Forestalen anbelangend, so bezogen vor 200 Jahren Forstmeister 150 Thlr., Holzförster 125 Thlr., Holzwärter 6 Thlr. jährlich, im Anfange vorigen Jahrhunderts Forstmeister bis 250 Thlr. und 8 Drömt Hafer, Förster bis 120 Thlr. sowie 4 Fuder Heu und einige Drömt Roggen, Gerste und Hafer, am Ende vorigen Jahrhunderts die Inspectionsbeamten bis 400 Thlr., Förster bis 200 Thlr., Holzwärter und Voigte bis 100 Thlr. Sämmtliche Besoldungen erreichten am Anfange vorigen Jahrhunderts 3—4000 Thlr., in der Mitte das Doppelte, am Ende desselben etwa 10,000 Thlr.

Nach mehrfachen bedeutenden Aufbesserungen im Laufe dieses Jahrhunderts und allmähligem Wegfall verschiedener Sporteln ¹⁾ wurden die Dienstgehälte 1859 und demnächst 1873 und 1874 gleichmäßig regulirt. Hiernach erhalten, resp. mit fünfjähriger Erhöhung die Inspectionsbeamten

⁹⁾ Wegen des Verhehlungsverbots der Stations-, Revierjäger und Forstschreiber ohne höhere Genehmigung vgl. Circ. v. 8. August 1872.

¹⁾ Bald, Doman, Verh., Bd. 1, S. 56 ff.

4650, 4950, 5400, 5700 Mk. — die Förster 2400, 2550, 2700, 2850 Mk. — die Holzwärter 1170, 1260, 1350, 1440 Mk. und mit dem event. Charakter als Unterförster 1500, 1650, 1950, 2100 Mk. — die Stationsjäger 720, 756, 792 Mk. — die Revierjäger von den Inspectionsbeamten und Förstern, in deren Privatdienst sie stehen, 150 bis 240 Mk. nebst freier Station — die Holzvoigte, Forstausscher und Dorfmeister je nach ihrer Thätigkeit verschieden. Administrirende Forstauditoren, welche noch keine Försterstelle haben, erhalten täglich 3 Mk. außer Verlag für Reise, Wohnung, Heizung, Licht und Schreibmaterialien. Interimistische Dienstverwejer von Förster- resp. Holzwärterstellen während der Gnadenquartale der Hinterbliebenen haben von diesen frei Quartier, Feuerung, Licht, im ersteren Falle auch Benutzung des Dienstpferdes, und außerdem aus der Forstklasse 2 resp. 1½ Mk.²⁾

Sämmtliche Forstbeamte bis auf die Stationsjäger exclusive herab haben unter denselben Bedingungen (§ 82) wie die Mitglieder der Amtsbehörde Dienstwohnung mit Garten resp. in Ermangelung derselben einige Miethsentschädigung, und wird jene den Inspectionsbeamten zu 600 Mk., den Förstern zu 210 Mk., den Holzwärtern zu 105 Mk. angerechnet.

Damit verbunden unter gleichen Bedingungen (§ 82) sind Dienstländereien, für Inspectionsbeamte bis zu 39 Hectaren, für Förster bis 19 Hectaren, für Holzwärter bis 6 Hectaren. Sämmtliche Dienstländereien umfassen etwa 3500 Hectaren³⁾. Für ihre Dienstgärten und Ländereien beziehen sie an Koppelricken, Bohnen- und Hopfenstangen, Erbsbusch, Baumpfählen u. s. w. den Bedarf gegen Hauohn für die halbe Taxe.

An Feuerung (§§ 116, 118) zu eigenem Gebrauche ohne Bereitelohn und gegen eigene Anfuhr haben die Inspectionsbeamten 60 Raummeter Weichholz und 30 Mille Torf, die Förster 32 Raummeter Knüppelholz und 15 Mille Torf, die Holzwärter ebenso 16 Raummeter und 10 Mille, die Stationsjäger 8 Raummeter und 4 Mille. Mehrbedarf wird für die halbe Forsttaxe und gegen Bereiteloohn geliefert. Ersparte

²⁾ Nach höheren Specialbestimmungen.

³⁾ Statist. Beitr., Bd. 8, Uebersicht I, S. 3.

Feuerung darf nicht verkauft und kann an die Forst gegen Erstattung der vollen resp. der halben Taxe zurückgegeben werden ⁴⁾.

Für Schreibmaterialien werden den Inspectionsbeamten 60 Mk., den Förstern 30 Mk., den Holzwärtern 15 Mk. vergütet.

An Fouragegeldern (§ 85) beziehen die Inspectionsbeamten für zwei Wagenpferde auf dem Lande 1350 Mk. und in der Stadt 1500 Mk., und dazu für ein Reitpferd 360 Mk., die Förster 360 Mk. Außerdem wird für Chauffeegeld der Verlag erstattet.

Zur Haltung eines Revierjägers bekommen Inspectionsbeamte und Förster 450 Mk., außerdem für jeden Holzwärterbegang 75 Mk. und erstere für Schreibhülse 450 Mk., wenn dieselbe nicht dem Revierjäger übertragen ist.

Zehrungsverlag auf Dienstreisen ist nicht üblich, wird aber event. wie bei Beamten liquidirt (§ 85). Bei forstgerichtlichen Terminen erhalten die nicht am Amtssitz wohnenden Forstalen vom Förster exclusive abwärts bis zu einer Meile inclusive 75 Pf. Zehrungsgelder mit Zulage von 25 Pf. für jede Meile aus der Amtskasse, dagegen bei Aufzügen des Forstfrevlers und seiner Verurtheilung in die weiteren Kosten (§ 120) ihre Auslagen ⁵⁾, bei Forstgerichten in Preußen Förster und Unterförster ihre Auslagen und pro Meile 1½ Mk., Holzwärter im Ganzen pro Meile 1¼ Mk., Jäger und Holzvoigte 1 Mk. ⁶⁾, jedoch bei der Rückreise die Meilengelder nur zur Hälfte. Bei Taxationen der Mast (§ 119) werden den Forstbedienten täglich 28 fl. für Reisen und Zehrung vergütet ⁷⁾.

Die Revierjäger für die ihnen von den betreffenden Forstalen überwiesenen Bezirke haben Anspruch auf das Schieß- und Fanggeld, auch das Raubwerk resp. die Prämien des darin erbeuteten Wildes und Raubzeuges (§ 127), soweit dies Alles nicht den Holzvoigten speciell zugewiesen ist, in den Revieren der Holzwärter und Stationsjäger gebührt dasselbe diesen, in Ermangelung von Revierjägern den betreffenden Revierver-

¹⁾ Circ. v. 22. September 1875.

²⁾ Circ. v. 22. August 1865, v. 7. October 1863.

³⁾ Nach Refer. des Forstcollegiums v. 16. April 1862.

⁴⁾ B. v. 9. September 1809, Raabe, Gef.-S., Bd. 1, S. 269.

waltern⁸⁾. Dienstverwejer während der Gnadenquartale erhalten Gleiches für das von ihnen erlegte Wild und Raubzeug, soweit kein anderes Uebereinkommen vorliegt⁹⁾. Wegen Geweihe und Gehörne vgl. § 122.

Wegen Nebenverdienst, Commissorien, Umzugskosten, Residenzzulage, Gemeindelasten, Gnadenquartale gelten gleiche Grundsätze wie bei den Amtsbehörden (§§ 81, 82, 85).

Diejenigen cameraalen Forstofficianten, welche Forsten im speciellen Auftrage der Großherzoglichen Haushaltsbehörde verwalten, erhalten von dieser Remunerationen bis zu mehreren hundert Mark aus der Haushaltskasse (§ 137).

Sämmtliche vorgenannte Besoldungen und dienstliche Entschädigungen betragen¹⁰⁾ 1841/42 175,734 Mk., stiegen bis 1873 auf etwa 340,000 Mark und erreichen nach neueren Aufbesserungen jetzt 400,000 Mk.

Die für den speciellen forestalen Geschäftsbetrieb nothwendigen Ausgaben an Formularen, Geschäftsgeräthen, Büchern, Botenlohn, Postgeld (vgl. § 85) sind von 2900 Mk. im Jahre 1841 inzwischen auf das Vierfache gestiegen.

§ 127.

c. Zu sonstigen Zwecken.

Hierher gehören:

Betriebskosten, besonders Hau- und Vereitelohn der Forstproducte. Dieselben sind von 76,600 Mk. im Jahre 1841/42 jetzt auf das Dreifache gestiegen¹⁾.

Forstkulturen und Meliorationen inclusive Wege, Brücken, Befriedigungen und Vertilgung von Insecten (§ 113). Sie sind seit 1841 von 65,800 Mk. jetzt auf mehr als 300,000 Mk. in ihrem Kostenbetrage gewachsen.

Vergütungen für abgetretene Forstfervitute und aufgehobene Deputate, von 3000 Mk. im Jahre 1841 jetzt auf etwa 2500 Mk. reducirt.

⁸⁾ Circ. v. 27. October 1875.

⁹⁾ Nach Kammerprincipien v. 1841.

¹⁰⁾ Statist. Beitr., Bd. 8, Uebersicht I., S. 10.

¹⁾ Statist. Beitr., Bd. 8, Uebersicht I., S. 10, unter weiterer Berücksichtigung der letzten Jahre.

Jagdkosten. Aus der Forstkasse werden gezahlt²⁾ an die Berechtigten (§ 126) Schieß- und Fanggeld (§ 122) für eßbares Wild, für jedes Stück Edelwild 2 Mk., Damm- und Schwarzwild 1½ Mk., Rehwild und Trappen 75 Pf., pro Gase, Fasan, und Birkhuhn 40 Pf., Schnepfe 45 Pf., Ente und Gans 25 Pf. u. s. w. herunter — an Prämien für erlegte Raubthiere³⁾ (§ 122) bei Ablieferung der zu vernichtenden Raubthierzeichen für jeden Sommerfuchs 3 Mk., für Marder 1¾ Mk., für Iltis 1½ Mk., für Adler und Uhu 1¼ Mk., für Falke und Kabe 1 Mk., für Wiesel 75 Pf., für Sperber, Weihe und Reiher 50 Pf., für Eßter 30 Pf. Auch die Uebertragung der Transportkosten des erlegten Wildes ist neuerdings allseitig geregelt⁴⁾. Sämmtliche Jagdkosten sind von 5500 Mk. im Jahre 1841 jetzt auf das Dreifache gestiegen.

Außerordentliche Verwendungen haben sich von 3600 Mk. im Jahre 1841 inzwischen auf das Achtfache vermehrt.

§ 128.

VII. Einnahmen aus der Centralverwaltung.

Zur Disposition des Forstcollegiums steht die Hauptforstkasse (§ 8). Dahin fließen:

Die Ueberschüsse der Localverwaltung, welche sich durch Abzug ihrer Brutto-Ausgaben (§ 124) von ihren Brutto-Einnahmen (§ 111) ergeben. Die Ueberschüsse beliefen sich 1830/31 auf 39,702 Mk., 1841/42 285,195 Mk., 1851/52 242,904 Mk., 1855/56 348,405 Mark, 1861/62 408,273 Mk., 1869/70 460,680 Mk., 1871/72 629,169 Mk., 1872/73 758,595 Mk., 1873/74 714,756 Mk., 1874/75 764,489 Mk., 1875/76 910,709 Mk., sind demnach besonders wegen der rasch zugenommenen Steigerung der Einnahmen aus Holz (§ 115) bis jetzt beinahe in stetem Wachsen geblieben.

²⁾ Circ. v. 8. Mai 1875. Ueber ältere Sätze des bereits seit zwei Jahrhunderten üblichen Schieß- und Fanggeldes vgl. Balck, Doman. Verh., Bd. 1, S. 59.

³⁾ Verordn. v. 21. Juli 1838, Raabe, Ges.-S., Bd. 1, S. 224; Circ. v. 8. Mai 1875, 22. September 1875. Frühere niedrigere Sätze in B. v. 22. Mai 1693 u. Jagdordnung v. 29. April 1706.

⁴⁾ Circ. v. 8. Mai 1875.

Examinationsgebühren (§ 125) der Forstprüfungsbehörde. Letztere für die Inspectionsaspiranten besteht unter Direction eines Forstrathes aus zwei Forstinspektionsbeamten und seit 1872 einem Schulrathen an Stelle eines früheren Baubeamten, dagegen für Försteraspiranten aus zwei Forstinspektionsbeamten, und tritt jährlich im Herbst in Schwerin zusammen, wird auch angemessen remunerirt (§ 129). Die Examinationsgebühren betragen für Candidaten der höheren Forstcarriere je 25 Thlr., für das Försteramt je 10 Thlr.¹⁾ und gehen in ihrem Gesamtbetrage selten über wenige hundert Mark hinaus.

Wildwächterbeitrag (§ 129) aus dem Großherzoglichen Haushalte im festen Betrage von jährlich 6000 Mk. (§ 138).

Abbruchsaufkunft alter Forstgebäude, welche wie diejenige bei alten Amtsgebäuden (§ 98) bis jetzt einen durchgehenden Posten der Hauptforstkasse bildet²⁾, gleich jenen aber fortan füglich bei den Localkassen selbst verrechnet werden dürfte.

Moniturergebnisse, Proceßaufkünfte sind kaum in Anschlag zu bringen. Etwaige Sporteln, z. B. für Bestellungen und Gehaltszulagen der Forstofficianten kommen nicht hierher, sondern direct in die KammerSportelkasse (§ 96).

Die finanziellen Ergebnisse aus der unmittelbaren Verwaltung des Forstcollegiums sind deshalb sehr gering.

§ 129.

VIII. Ausgaben aus der Centralverwaltung.

Zuschüsse an einzelne Localverwaltungen, deren Einnahmen zur Bestreitung ihrer Ausgaben nicht ausreichen. Dies war noch vor etwa 40 Jahren und später bei den Forstinspektionen zu Jasnitz, Ludwigslust, Lübz und Wabel, ist aber jetzt nur noch bei letzterer mit einem jährlichen Mehrbedarf bis 17,000 Mk. und beim Holzhose zu Ludwigslust mit einigen hundert Mark der Fall.

Besoldungen und Bureaukosten. Die Forsträthe, früher regelmäßig zwei und jetzt drei, werden den Inspektionsbeamten entnommen,

¹⁾ Examinationsregulative v. 12. Juli 1858, 29. April 1863.

²⁾ Raabe, Gef.-S., Bd. 1, S. 91 u. 255.

deren Qualification also auch für sie gilt (§ 125) und gleich den Räten des Kammercollegiums besoldet (§ 99). Ein Forstcommissair als Vorstand der Forstbetriebseinrichtung (§ 110) bezieht ein Gehalt von 3 bis 4000 Mk. Als Subalterne fungiren diejenigen des Kammercollegiums. Das Personal der Hauptforstklasse (§ 8) wird direct aus der Renterei besoldet und erhält die Kosten seines Bureaus ebendaher. Das Forstcollegium selbst entnimmt seine Bureaubedürfnisse aus der Kammeradministrationskasse (§ 100). Auf Reisen liquidiren die Räte ihren Verlag.

Hier werden auch berechnet die Kosten der Forstprüfungsbehörde (§§ 125, 128). Jeder Inspectionsbeamte erhält 240 Mk., der Schulrath 120 Mk. und daneben passirt Verlag an Zehrung und Führen, sowie bei eigenem Fuhrwerk Ersatz nach Commissionsgesetz von 1859 ¹⁾. Der Gesamtaufwand der Besoldungen e. p. ist in den letzten Jahren von etwa 20,000 Mk. auf 30,000 Mk. gestiegen.

Forstkulturen, insbesondere Kosten der Forstbetriebseinrichtung (§ 110). Der Vorstand der letzteren bezieht außer seinem Gehalte für Dienstreisen Zehrungsdiäten nach dem Commissionsgesetz von 1859, sowie Verlag für Führen u. s. w. Die dabei beschäftigten Forstgeometer (§ 125) erhalten ²⁾ bei Vermessungen als wirkliche vereidigte Mitglieder tägliche Diäten von 7 Mk., unbeneidigte Gehülfen ³⁾ nur 5³/₄ Mk., außerdem als Quartiergeld in Städten und Flecken 4 Mk., auf dem platten Lande 2 Mk., auch Verlag für Materialien, für Tagelohn, sowie bei Entfernungen von über 4 Kilometer ⁴⁾ für Führen; dagegen bei Anfertigung von Karten nach Flächen berechnete bestimmte Zahlungen. Der ganze Aufwand beziffert sich durchschnittlich auf etwa 20,000 Mk.

Forstbauten im früheren Betrage von durchschnittlich 67,500 Mk. ⁵⁾, jetzt fast das Dreifache. Im Uebrigen gelten hier analog die Bestimmungen für Amtsbauten (§ 102), nur daß hier statt des Mitgliedes der

¹⁾ Nach Kammerbeschluß v. 1876.

²⁾ Nach Tage v. 1. Juli 1873; wegen Sonntagsarbeit vgl. Circ. v. 27. April 1875.

³⁾ Rescr. v. 7. October 1874.

⁴⁾ Rescr. v. 20. September 1876.

⁵⁾ Statist. Beitr., Bd. 8, Uebersicht I, S. 10.

Amtsbehörde der Inspectionsbeamten mit dem Baubeamten die Forstbau-
behörde bildet (§ 83).

Wildschaden und Wildwächterlohn, zu welchem auch die
Großherzogliche Haushaltsbehörde beiträgt (§ 128) und welcher regel-
mäßig innerhalb des Hofjagdbezirktes (§ 121), ausnahmsweise auch außer-
halb desselben, auf Grund gestellter Anträge den Gemeinden oder Privaten
zur Beihilfe von Wildwächtern gegeben wird. Der Betrag beläuft sich
zur Zeit auf etwa 16,000 Mk. Weil contractlich bei allen Grundbesitzern
im Domanium Nichtersatz von Wildschaden stipulirt ist, haben etwaige
Proceffe gegen das Forstcollegium selten günstigen Erfolg; dagegen ist an-
gemessener Abschluß (§ 121) befohlen⁶⁾.

Außerordentliche Verwendungen, z. B. Gratificationen,
Wartegelder, Vergütungen für die zum Forst- und Jagdschutz comman-
dirten Militärs, welche freie Reise und Station incl. Beköstigung, resp.
statt letzterer täglich 50 Pf. erhalten. Der Durchschnittsbetrag erreicht
jährlich etwa 5000 Mk.

§ 130.

IX. Schlussergebnisse aus der Local- und Centralverwaltung der Forsten.

Die baaren Brutto-Einnahmen der Forstinspektionen und der Haupt-
forstkasse (§§ 111 und 128) betragen zur Zeit durchschnittlich etwa
1,800,000 Mk., die baaren Brutto-Ausgaben beider (§§ 124 und 129)
1,300,000 Mk., also mehr als 70 pCt. der Einnahmen, die zur Renterei
fließenden (§ 8) Netto-Ueberschüsse aus der ganzen Forst- und Jagdver-
waltung durchschnittlich zur Zeit eine halbe Million Mark¹⁾.

Von gesammten Brutto-Ausgaben fallen auf Besoldungen und Ge-
schäftsbetrieb (§§ 125, 126, 129) etwa 440,000 Mk., auf Betriebs-
kosten, Culturen und Vermessungen (§§ 127 und 129) 540,000 Mk.,
auf Bauten (§ 129) etwa 180,000 Mk., der geringe Rest also auf alle
übrigen Unkosten.

⁶⁾ Wegen Ersatzpflicht bei übermäßigem Wildstande vgl. Bubde, *Entscheid.*
des Oberappellationsger., Bd. 6, S. 119 ff. Vgl. auch *Kostocker Zeitung*, 1876,
Nr. 269.

¹⁾ Nach Lehzen, *Staatshaushalt von Hannover*, Bd. I., S. 90, consumirten
in dortiger Forstverwaltung die Brutto-Ausgaben 64 pCt. der Brutto-Einnahmen.

Dies Verhältniß wird aber ein ganz anderes unter baarer Anrechnung der zahlreichen Forsterzeugnisse, welche zum größten Theile nicht zu Zwecken der Forstverwaltung, sondern außerhalb derselben für weitere Kreise ganz oder theilweise unentgeltlich abgegeben (§§ 111, 115, 117, 118, 119, 122) und deshalb mit Recht als eigentliche, wenngleich nicht baare Einnahmen der Forstadministration angesehen werden. Nach einer von 1841—1870 gehenden officiellen Zusammenstellung beträgt unter Hineinziehung des Werthes jener unentgeltlich abgegebenen Producte die neunundzwanzigjährige durchschnittliche Reinaufkunft der Forsten jährlich 1,354,278 Mk. und pro 1867—1870 nicht viel mehr als 1,100,000 Mark, dies ergiebt für das neunundzwanzigjährige mittlere Forstgebiet von 104,987 Hectaren eine neunundzwanzigjährige Durchschnittsaufkunft von beinahe 13 Mk. pro 1 Hectar, und pro 1867—1870 für den jetzigen Flächeninhalt von 108,455 Hectaren pro 1 Hectar 10—11 Mk.²⁾, welcher Betrag aber durch das seit 1871 eingetretene rasche Steigen der Holzaufkunft (§ 115) jetzt schon wieder überschritten ist. Mecklenburg nähert sich also Braunschweig und Lippe-Detmold, wo durchschnittlich pro Hectar 13—14 Mk., steht höher als Oldenburg und Preußen, wo nur 7—8 Mk. pro Hectar, niedriger aber als die übrigen deutschen Staaten, wo durchschnittlich 20—30 Mk. pro Hectar aufkommen³⁾. Aber auch für Mecklenburg werden für die Zukunft reichere Forsterträge mit Sicherheit zu erwarten sein (§ 113).

§ 131.

C. Lewikwiesen.¹⁾

Die Lewik umfaßt eine Fläche von 3—4 Millionen Quadratruthen, war ursprünglich zum größten Theile mit Holz bestanden, sehr wildreich und von jeher ein beliebtes Jagdrevier (§ 121) der Mecklenburger Fürsten. Seit alter Zeit hafteten an ihr bedeutende Servituten, theils Holzgerechtig-

²⁾ Statist. Beitr., Bd. 8, Heft 2 u. 3, Vorwort S. 8 u. Uebersicht I. S. 13.

³⁾ Forststatist. v. Leo, 1874, S. 371. Die Berechnungen in Wiggers's, Fin.-Verhältn., S. 74 ff., wonach die Netto-Forsterträge von Preußen diejenigen Mecklenburgs um — das Siebenfache übersteigen, erscheinen also hiernach unzutreffend.

¹⁾ Beitr. 3. Statist. Meckl., Bd. 4, 1. u. 2. Heft, S. 121.

keit der Stadt Crivitz, welche erst in neuerer Zeit abgelöst ist (§ 116), theils freier Weidegang für die Heerden anliegender Domanialortschaften. Eine rationelle Cultur des Waldes war dadurch unmöglich, aber auch die darin enthaltenen Weiden brachten den Berechtigten, sowie große theils in, theils am Rande der Waldung sich erstreckende Wiesenflächen den herrschaftlichen Classen wegen mangelnder Entwässerung und sumpfigen Untergrundes nur geringen Gewinn.

Schon im vorigen Jahrhundert wurde auf Abhülfe dieser Uebelstände Bedacht genommen, zunächst auf Verbesserung des Bodens durch Entwässerung und Ziehung von Ableitungsgräben — freilich erfolglos, weil es bei der muldenförmigen Gestalt der Lewitz an der nöthigen Vorstuth fehlte. Mit Erneuerung der Schiffbarmachung der Elbe, Havel und Stör²⁾ seit 1830 wurde die Entwässerung der Lewitz wieder begonnen und länger als 30 Jahre hindurch unter geringen Unterbrechungen mit einem Kostenaufwande von mehr als 200,000 Thln. fortgeführt. Das ursprüngliche Project zur Entwässerung der gesammten Lewitzflächen durch einen Canal über das Neustädter Stadtfeld bis zur Elbe scheiterte am begründeten Widerspruch der Stadt Neustadt, welche eine zu große Austrocknung der Stadtfeldmark befürchtete. Statt dessen wurde seit 1842 ff. ein großer bei Banzkow beginnender und in den Ludwigsfluster Canal ausmündender Canal gezogen, welcher gleichzeitig eine künstliche Veriefelung von mehr als 344,000 □ Ruthen anstoßender Wiesen ermöglichte. Schon nach Verlauf weniger Jahre wurden zur Cultivirung des gesammten Lewitzwiesen-Areals von beinahe zwei Millionen □ Ruthen der Brenzer Canal, sodann der Wöbbeliner Canal gezogen und eine Neuvermessung nebst Chartirung vorgenommen. Noch jetzt werden theils zur Erhaltung jener Anlagen, theils zur allmäligen Ausdehnung derselben und künstlicher Veriefelung aus den Abzugscanälen jährlich bedeutende Culturkosten aufgewandt.

Seit 1858 ist ferner zur Förderung einer rationellen Forstwirtschaft die Hemmung der Eingriffe in den Lewitz-Waldcomplex erstrebt. Bestehende Weideservituten wurden allmälilig abgelöst, neue Anrechte darauf

²⁾ Hierüber vgl. den 2. Theil dieser Abhandlung.

nicht mehr verliehen. Aber erst 1872, nach Entfernung der letzten weidberechtigten Dorfschaft gelegentlich der allgemeinen Vererbpachtung, ist der Wald ganz frei geworden.

Auch die Verwaltung des ganzen Terrains ist seit zehn Jahren angemessen organisiert. Die Verpachtung der Wiesen geschah früher theils durch die Forstinspektion zu Friedrichsmoor zu Nutzen der dortigen Forstkasse, theils durch die vorgesetzten Aemter der an Lewitzwiesen theilhabenden Domanialeingefessenen für die betreffenden Amtskassen, theils endlich durch die Großherzogliche Kammer, besonders für dotirte Einlieger direct zur Renterei. 1865 kam aber auch hierin eine angemessene Trennung. Sämmtliche Wiesen innerhalb des Waldcomplexes wurden rein an die Forstinspektion zu Friedrichsmoor zur Verwerthung für die Forstkasse abgetreten (§ 119). Für alle übrigen Flächen wurde eine besondere Lewitzwiesen-Verwaltung unter Oberleitung der Kammer, bestehend aus einem Berechner (dem Forstmeister zu Friedrichsmoor), einem Wieseninspector, mehreren Wiesenmeistern, einem Mieselaufseher und einem Schleusenwärter, eingeführt; die Erträge fließen zur Lewitzwiesen-Culturkasse und von dieser direct zur Renterei, sind also von den übrigen zur Hauptkammer- resp. Hauptforstkasse (§ 8) zunächst kommenden Domanialkrevenueu getrennt und finden deshalb an dieser Stelle besondere Erörterung.

Seit demselben Zeitpunkte hat auch die frühere Verpachtung gegen bloßen Anschlag aufgehört und ist statt ihrer jährliche meistbietende Auction der Maut eingeführt. In Caveln von je 200 □ Ruthen kommen die einzelnen Flächen jährlich zum Aufgebot. Die letzten contractlichen Rechte auf Anschlagswiesen sind gelegentlich der allgemeinen Vererbpachtung 1873 bis auf geringe Reste abgelöst; nur außerhalb des Veriefelungsrayons belegene kleinere Flächen sind zuweilen an bedürftige Hauswirthe in Erbpacht weggegeben. Von den Lewitzwiesen hängt die wirtschaftliche Existenz eines sehr großen Theils der Eingefessenen der anstoßenden Aemter Crivitz, Hagenow, Neustadt, Grabow, Schwerin ab, deren eigene trockene und sandige Grundstücke der Wiesen zum Theil vollständig entbehren.

Die Einkünfte der Lewitzwiesen-Verwaltung sind seit zehn Jahren von durchschnittlich 100,000 Mk. in den letzten Jahren auf durchschnittlich höher als 150,000 Mk. gestiegen, die Ausgaben auf etwa 50,000 Mk.

Hiervon fällt der größte Theil auf Erhaltung und Erweiterung der Anlagen. Besoldungen und Geschäftsbetrieb erfordern zur Zeit etwa 7000 Mark, davon etwa die Hälfte für den Wieseninspector, welcher außerdem Dienstwohnung, Feuerung und Ländereien gegen Aufschlag hat, der Rest für das übrige Personal, welches ebenfalls, außer dem Berechner, jene Naturaleremolumente, wenngleich von geringerem Umfange, genießt.

§ 132.

6) Finanzielles Schlussergebnis aus der ganzen Domänial-Verwaltung.

Die baaren Brutto-Einnahmen der Ämter (§ 106) betragen 5,850,000 Mk., der Forsten (§ 130) 1,800,000 Mk., der Lewitzwiesen (§ 131) 150,000 Mk., des ganzen Domäniums also 7,800,000 Mk. — die baaren Brutto-Ausgaben der Ämter 2,830,000 Mk., der Forsten 1,300,000 Mk., der Lewitzwiesen 50,000 Mk., insgesammt 4,180,000 Mk., demnach etwa 53 pCt. der Gesamteinnahmen — die baaren Ueberschüsse der Ämter 3,020,000 Mk., der Forsten 500,000 Mark, der Lewitzwiesen 100,000 Mk., also insgesammt 3,620,000 Mk. (§ 20).

Von den Gesamteinnahmen erwachsen aus Grundstücken mit vorwiegend landwirtschaftlichem Betriebe $5\frac{1}{4}$ Millionen Mark (§ 44), also 67 pCt., aus Holzverkauf $1\frac{1}{2}$ Millionen (§ 115), also 19 pCt., während der Rest sich auf die verschiedenartigsten Einnahmequellen vertheilt.

Von den Gesamtausgaben fallen auf Besoldungen und Geschäftsbetrieb einschließlich des Richter- und Polizeipersonals 1,450,000 Mk. (§§ 106, 130, 131), also 35 pCt., ferner auf Meliorationen (Feldregulirungen c. p., Culturen, Bauten) 1,910,000 Mk., mithin 46 pCt.

Von den Gesamteinnahmen von 7,800,000 Mk. werden consumirt durch Besoldungen c. p. $18\frac{1}{2}$ pCt., durch Meliorationen $24\frac{1}{2}$ pCt.

Rechnet man mit Recht zu diesen Gesamteinnahmen die baaren jährlichen Revenuen aus dem durch die allgemeine Vererbpachtung gewonnenen Domänial-Capitalfonds (§ 56) mit etwa 700,000 Mk., so erreichen jene rund $8\frac{1}{2}$ Millionen Mark und verhalten sich zu diesen die Besoldungen wie 17 pCt., die Meliorationen wie $22\frac{1}{2}$ pCt.

Die außer den baar verkauften Forstproducten noch gewonnenen und

unentgeltlich abgegebenen (§ 111) finden nur beim Schlußresultat der Forstverwaltung (§ 130), nicht aber an dieser Stelle bei den Gesamteinnahmen ihre Berücksichtigung, weil sie zu Zwecken der Domanalverwaltung auch wieder weggegeben, also zur Ausgabe gelangt sind.

Ein völlig zutreffender Vergleich mit den finanziellen Ergebnissen aus dem Gesamt-Domanium anderer deutscher Staaten läßt sich nicht aufstellen, weil in keinem derselben die Domanalverwaltung nebst der Justiz- und Polizeipflege in gleichem Grade in sich abgeschlossen und vereinigt erscheint, sondern bei ihnen die betreffenden Einnahmen und Ausgaben theilweise mit denen der weiteren Staatsverwaltung eng verbunden und von ihnen meistens untrennbar sind. Am ähnlichsten mögen die Verhältnisse in Hannover sein, wo aber ¹⁾ bei einer Brutto-Einnahme des Gesamt-Domaniums von 3,350,000 Thln. und einem Reinertrage von 1,500,000 Thln. etwa 57 pCt. der ersteren durch Ausgaben absorbiert wurden, während auch bei ganz andersartigen staatlichen Einrichtungen, z. B. von Baden²⁾, dieser Procentsatz als ein noch stärkerer erscheint. Wegen bedeutender Vereinfachung der Verwaltung (§ 38) und demnächstiger Abtrennung der Justiz (§ 86) wird aber bei uns eine beträchtliche Abnahme des bisherigen Domanal-Aufwandes mit Sicherheit zu erwarten sein.

A n h a n g.

Großherzogliches Hausgut.

§ 133.

1) Constituirung desselben.

Die baaren Bedürfnisse der Landesherren und der fürstlichen Familien waren in alter Zeit bei der damals herrschenden Naturalwirthschaft (§ 42) nur gering. Die Fürsten selbst hielten gewöhnlich keine feste Residenz,

¹⁾ Lehzen, Hannov. Staatshaushalt Bd. 1, S. 49.

²⁾ Regenauer, Staatshaushalt von Baden, S. 339.

sondern zogen von Burg zu Burg, nahmen ihr Ablager in Klöstern und auf Dörfern, bewohnten ihre Jagdhäuser in den verschiedenen Landestheilen und verzehrten an Ort und Stelle mit großem reißigen Gefolge die in den einzelnen Aemtern und Amtskornhäusern aufgespeicherten Vorräthe. Die eigentliche Hofdienerschaft war zwar nicht eben zahlreich, bestand z. B. noch 1504 für jeden Herzog, außer dem Marstallpersonal von 13 Personen mit etwa 50 Pferden, aus einem Kaplan, einem Hofküchenmeister mit 3 Pferden, einem Koch mit einem Knechte und einem Pferde, dem Kanzler mit 4 Pferden, 2 berittenen Secretairen, dem Hofmarschall mit 5 Pferden, 9 berittenen Musikanten, 2 Jägern mit 13 Pferden und dem Hofschneiderpersonal von 4 Personen, wozu für die Fürstin ein Hofmeister mit drei Pferden, 2 berittene adelige Mannen, ein Thürknecht, 3 Schneider, die Hofmeisterin, 9 Jungfräulein und 2 Kammerjungfrauen kamen¹⁾. Der ganze Lehnsadel war aber zum Ehrendienst bei Hofe, zum s. g. Hofwart verpflichtet²⁾. Daraus erklärt sich das große Hofgefolge bis zu einigen hundert Personen³⁾ und Pferden, welches die Fürsten auf allen ihren Reisen und Zügen, selbst im Inlande, begleitete. Sie alle, dazu regelmäßig auch die Voigte und Beamten, speisten⁴⁾ an der fürstlichen Tafel (§ 81). Baare Geldmittel wurden fast nur zu Gesandtschaften, zu Geschenken, zu Truppenwerbungen, größeren Festlichkeiten und besonders auch zu fürstlichen Begräbnissen verwandt. — Auch die fürstlichen Wittwen und nachgeborenen Söhne wurden selten mit Gelddotationen, sondern regelmäßig mit besonderen Wittthums- und Alpanageämtern ausgestattet, auf deren Naturalwirthschaft auch sie angewiesen waren. Besonders die Aemter Gadebusch, Grabow, Lübz, Goldberg, Crivitz, Wittenburg, Greivismühlen waren hierzu ausersehen.

Seit dem 16. Jahrhundert wurde die Naturalwirthschaft allmählig eingeschränkt, und baare Intraden begannen mehr als bisher in die Kellereien zu fließen. Immerhin waren dieselben aber verhältnißmäßig nur gering, ebenso auch die daraus gemachten Verwendungen (§ 5). Oben-

¹⁾ Voll, Medl. Gesch., Bd. 1, S. 318; Rudloff, Neuere Gesch., S. 234.

²⁾ Lisch, Jahrb., Bd. 9, S. 170. Vgl. auch noch das Rescript v. 30. Januar 1809 in Raabe, Ges.-S., Bd. 4, S. 895.

³⁾ Lisch, citat., Bd. 39, S. 7.

⁴⁾ Klüver, Beschreib. Medl., Bd. 3, S. 293.

drein läßt sich aus den damaligen häufig nur diarisch und unter chronologischer Zusammenwerfung der verschiedenartigsten Ausgaben geführten Rechnungen der einzelnen Herzogthümer eine genaue Uebersicht über die Bedürfnisse des fürstlichen Hauses nicht gewinnen und ist erst möglich seit Vereinigung der jetzigen Landestheile und der Erstreckung eines gleichartigen Verwaltungsorganismus über dieselben seit Anfang vorigen Jahrhunderts. Die Verleihung besonderer Apanagenämter fand aber schon seit Mitte des 17. Jahrhunderts nur noch ausnahmsweise statt. Herzog Adolf Friedrich⁵⁾ bestimmte in seinem Testamente 1654 jedem seiner nachgeborenen Söhne jährlich 2—3000 Thlr., jeder Tochter bis ins zwölfte Jahr 400, später 600 Thlr. Im fürstbrüderlichen Vergleich vom 31. Januar 1707 wurde ausgemacht⁶⁾, daß nach dem Tode des Vaters jeder zweite Sohn eines regierenden Landesherrn 8000 Thlr., alle anderen je 6000 Thlr., bis zum vierzehnten Jahre jedoch die Hälfte, auch jede Prinzessin mit Aufenthalt bei der noch lebenden Mutter 2000 Thlr., sonst 2500 Thlr. haben solle. Für fürstliche Wittwen existirte in Ermangelung hausgesetzlicher Bestimmungen das Herkommen⁷⁾, daß beim Fehlen besonderer Wittvumsämter eine jährliche Leibgedingssumme oder auch eine dem versprochenen Brautscatze meist gleichförmige Wiederlage in den Ehepacten ausgesetzt und während des Wittwenstandes mit 10 pCt. verzinst wurde⁸⁾, wozu freie Wohnung und gewöhnliche Zinsen der j. g. Morgengabe kamen. Nach der Rentereirechnung von 1710 kosteten die Chatulle- und Alimentengelder der fürstlichen Personen 65,300 Thlr., die Hofbedienten 10,600 Thlr., der Hofstaat der Herzogin 4200 Thlr., fürstliche Reisen 7100 Thlr., die Hoffliche 25,200 Thlr., Confect 1100 Thlr., Weinkeller 7700 Thlr., Richter 1300 Thlr., Jagd 3100 Thlr., Marstall 3600 Thlr., Livreen 4500 Thlr., Betten und Leinwand 4400 Thlr., Feuerung 2900 Thlr., fürstliche Schlösser 11,000 Thlr., Verschiedenes 6000 Thlr., demnach in Summa 158,000 Thlr. bei einem Gesamtbudget der Renterei von 398,000 Thlrn.; nach der Rentereirechnung von

⁵⁾ Klüber, citat, Bd. 3, 2, S. 229 u. 236.

⁶⁾ Hagemeister, Meckl. Staatsrecht, S. 33.

⁷⁾ Hagemeister citat, S. 35.

⁸⁾ Rudloff, Mittl. Gesch. S. 360; dies geschah schon seit dem 14. Jahrh.

1717 Chatulle und Reisen 40,000 Thlr., Hofstaat der Herzogin 4500 Thaler, Hofhalt 41,000 Thlr., der Stall 5600 Thlr., das Jagddepartement 11,200 Thlr., fürstliche Alimenter und Wittthümer 63,500 Thlr., demnach in Summa 166,000 Thlr. bei einem Gesamtetat der Renterei von 300,000 Thlrn. — 1755 verzehrte die Hofhaltung sowie das Erforderniß der fürstlichen Familie Alles in Allem 166,500 Thlr.⁹⁾ bei einem Gesammtaufwande der Renterei von 520,000 Thlrn. Am Ende vorigen Jahrhunderts kamen von den Rentereiausgaben von etwa 700,000 Thalern auf den Hofetat bis 230,000 Thlr., im Jahre 1823/24 von 828,000 Thlrn. zu Hofzwecken 250,000 Thlr. Im Jahre 1842/43 betrugen die Rentereiausgaben 1,900,000 Thlr., davon auf den Hofetat 435,000 Thlr., nämlich für sämtliche Mitglieder des Großherzoglichen Hauses 98,600 Thlr., zu Reisen u. s. w. 39,600 Thlr., für das Cabinet 7700 Thlr., für den Hofhalt 178,300 Thlr., Hofbauten 14,100 Thlr., Marstall 46,600 Thlr., Jagden 4000 Thlr., Theater und Kapelle 45,900 Thlr.

Von etwa $\frac{1}{2}$ des gesammten Rentereietats waren sonach seit Anfang vorigen bis Mitte dieses Jahrhunderts obige Verwendungen auf $\frac{1}{4}$ heruntergegangen und $\frac{3}{4}$ verblieben dem Landesregimente und zu gemeinem Nutzen. Wünschenswerth war aber immerhin aus naheliegenden Zweckmäßigkeitgründen (§ 22) die völlige Trennung dieser bis dahin combinirten, obgleich in sich so verschiedenartigen Etats, und auch sie wurde endlich erreicht.

§ 134.

Fortsetzung.

Das Staatsgrundgesetz vom 10. October 1849 schied aus den Domänen einen Theil derselben als Großherzogliches Hausgut definitiv aus und erklärte den verbleibenden größeren Rest derselben, wenngleich unter agnatischem Proteste (§ 22), zu Staatseigenthum¹⁾. Das Hausgut sollte fideicommissarisches Eigenthum des Großherzoglichen Hauses sein, Besitz, Nutzung und abgesonderte Verwaltung desselben dem Großherzoge

⁹⁾ Boll, Meckl. Gesch., Bd. 2, S. 451.

¹⁾ Vgl. Raabe, Gef.-S., Bd. 4, S. 689 ff.

gebühren; es durfte nicht veräußert, nur mit Zustimmung der Landesvertretung bis zum dritten Theile verpfändet werden und die auf demselben zur Zeit haftenden Schulden sollten vom Staate übernommen werden. Außer dem Schlosse zu Ludwigslust und einem Complexe dortiger Grundstücke mit Zubehör, der Kunstsammlung zu Schwerin, dem Marstall zu Schwerin und Rabensteinfeld, den vorhandenen Jagdutenfilien, sollten zum Hausgute gehören 74 verschiedene Ortschaften, darunter 68 große Höfe und bestimmtes Forstareal. Der Umfang sämmtlicher Grundstücke betrug 20,032,931 □Ruthen resp. $7\frac{3}{4}$ □Meilen ²⁾, davon Forstgebiet 3,259,422 □Ruthen ³⁾, der Hufenstand (§ 29) des Acker 241 Hufen, davon altes Domanium 157 Hufen und Incamerata $83\frac{3}{4}$ Hufen und $6\frac{10}{16}$ Scheffel. Bei einer damaligen Reineinnahme sämmtlicher Domänen ⁴⁾ von 1,184,310 Thalern wurden die Intraden der Haushaltsgüter zu 283,425 Thlr., also zu $\frac{1}{4}$ jener veranschlagt.

Außer diesem Hausgut wurde eine s. g. Kronotation ohne bestimmt ausgesprochenem Charakter gewährt, bestehend aus den Schlössern und Hofbedientenwohnungen in Schwerin, Doberan, Rostock, Friedrichsthal, Friedrichsmoor nebst Einrichtung, sowie einer aus den Staatsdomänen zu entrichtenden baaren Civilliste von 175,000 Thlrn. Als Privat-eigenthum der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses wurden verschiedene Häuser und Gärten nebst Zubehör in Schwerin, Ludwigslust und Doberan anerkannt.

Aus dem Hausgute und der Civilliste sollten bestritten werden die Bedürfnisse des Großherzogs und der Großherzoglichen Familie, soweit dieselbe nicht apanagirt war, des Hofstaates, der Hof- und Haushaltung mit Ausschluß des Hoftheaters, der Hofbauten. Zum Bau des Schweriner Schlosses wurden 800,000 Thlr. aus Staatsmitteln bewilligt, ferner jährlich 10,000 Thlr. zur Erhaltung der zur Kronotation gehörenden Schlösser mit Zubehör, deren Wiederaufbau bei einer etwaigen Zerstörung bei den meisten derselben ausschließlich aus Staatsmitteln verheißen wurde.

²⁾ Statist. Beitr., Bd. 4, S. 18, 205 u. 206.

³⁾ Nach citat Note 2. Nach dem gedruckten Etat v. 1850/51, S. 44, enthielt freilich das Forstareal noch nicht 2 Mill. □R.

⁴⁾ Wiggers, Finanzverhältnisse, S. 74, 85.

Der Großherzog und sämtliche Mitglieder des Großherzoglichen Hauses sollten frei von persönlichen Steuern, von Chauffeegeld und Porto sein, wogegen das Hausgut und die im Privateigenthum befindlichen Immobilien zu Staats- und Communalzwecken steuern sollten. Ein großer Theil der Pensionen wurde auf die Staatskasse übernommen. Das Heirathsgut der verwitweten Frau Großherzogin, ebenso die Morgengabe mit zehnprocentiger Verzinsung wurde als Staatsschuld anerkannt. Endlich wurden die Wittthümer und Apanagen des Großherzoglichen Hauses auf das Staatsbudget übernommen (§ 136).

Die Ausstattung des Großherzoglichen Hauses und Hofhaltes erschien hiernach als eine durchaus angemessene. Von gewisser Seite ⁵⁾ wird hierbei wohl ausgerechnet, daß bei der verhältnißmäßig dünnen Bevölkerung Mecklenburgs eine nicht unbedeutende Beisteuer auf jeden Kopf derselben falle. Dies Exempel ist aber unrichtig, denn nicht aus dem Vermögen des Volkes ist jene Ausstattung entnommen, sondern gerade direct aus dem eigenen landesherrlichen Eigenthume (§ 21) ausgeschieden, welches oben drein gleichzeitig $\frac{3}{4}$ seines Ertrages zur Erfüllung seiner nach dem Betrage ganz unbestimmten (§ 22) Verpflichtungen gegenüber dem allgemeinen Landesregimente abgab. — Für die Größe des Hausgutes und der Civilliste ist besonders der Umfang der fürstlichen Domänen überall maßgebend gewesen ⁶⁾ — letztere sind aber gerade in Mecklenburg so bedeutend, wie selbst nicht annähernd fast in keinem andern deutschen Staate (§ 20).

Durch Aufhebung des Staatsgrundgesetzes in Folge des Freienwalder Schiedsspruches ⁷⁾ vom 11. September 1850 sind sämtliche Domänen, also auch die durch jenes zu Staatseigenthum erklärten, in ihr früheres Verhältniß als landesherrliches Eigenthum ohne Weiteres rechtlich zurückgekehrt, doch ist eine gesonderte Verwaltung der Haushaltsdomänen ⁸⁾ und die ausschließliche Bestimmung ihrer Einkünfte für das Großherzogliche Haus und den Hofhalt beibehalten, statt der durch das Staatsgrundgesetz

⁵⁾ Wiggerz, Finanzen, S. 27.

⁶⁾ Rau, Finanzwissenschaft, Bd. 1, S. 47 ff. u. 130; vgl. Beilage zu den Meckl. Anzeigen v. 1872, Nr. 284.

⁷⁾ Raabe, Ges.-S., Bd. 4, S. 765.

⁸⁾ Citat, S. 766.

eingeführten substantziellen Theilung also wenigstens eine solche nach Erträgen geblieben (§ 22). Letztere fließen aus den Haushaltsdomänen zur Haushaltscentralkasse und werden ausschließlich zu den im Staatsgrundgesetze bestimmten Zwecken verwandt. Auf der Renterei lasten seit jener Zeit nur noch die Kosten des eigentlichen Landesregimentes, wodurch sie factisch den Charakter einer Staatskasse angenommen hat (§ 4). Auch alle übrigen vorstehend aufgeführten Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes sind beibehalten, insbesondere die Civilliste von 175,000 Thln. und die Bauhilfsgelder für die Schlösser der Kronotation von im Ganzen 15,000 Thln. aus der Renterei, die Uebertragung der Wittthümer und Apanagen sowie der Zinsen für die Morgengabe auf letztere, die persönlichen Befreiungen der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses von Steuern, Porto, Chauffeegeld u. s. w.

§ 135.

Fortsetzung.

Die Vorlagen zur Modification der Landesverfassung (§ 19) von 1872 umfaßten auch die Verhältnisse des Großherzoglichen Hausgutes.

Den Landständen wurde unter Vorbehalt des fürstlichen Eigenthumsrechtes an dem ganzen Domanium die rechtliche Anerkennung der seit 1849 durchgeführten factischen Trennung der Hausguts- von der übrigen Domanial- und Rentereiverwaltung vorgeschlagen. Weil jene aber erkannten, daß nach solcher von ihnen genehmigten definitiven Ausscheidung sie selbst bei etwaiger Insufficienz der für das Landesregiment verbleibenden Domänen würden eintreten müssen, wodurch event. die bisherige Subsidiarität der Steuern und das Aversionsystem (§ 2) gefährdet würde, so verhielten sie sich ablehnend, und die bloß factische Separation ist bis heute geblieben. — Es kann fraglich erscheinen, ob zur Vorwegnahme eines Theils der Domänen als Großherzogliches Hausgut überall ständische Genehmigung erforderlich ist, zumal die Verpflichtung des Domaniums zur Uebertragung des Landesregimentes nach keiner Seite hin und in keinem gewissen Betrage bestimmt ist, auch gerade zunächst zur Unterhaltung des fürstlichen Haus- und Hofhaltes sämtliche im alleinigen landes-

herrlichen Eigenthume befindliche Domänen dienen sollen¹⁾ (§ 22) — andererseits aber wird die reine Uebernahme des Nestes durch die Stände auch immer nur auf ihrem freiwilligen Entschlusse beruhen können. Immerhin aber ist die Verwendung des beträchtlich geringeren Theils (§ 134) der Domanialeinkünfte zu privativen landesherrlichen Zwecken und die Hingabe der Hauptmasse, welche schon seit 1850 zur Erhaltung des Rentereietats ausreichte, zum weiteren Landesregimente eine so vollkommene Erfüllung der dem Domanium in dieser Beziehung herkömmlich obliegenden Pflichten, daß sie nach ihrem Betrage vor jedem zukünftigen Gerichtshofe zweifellos würde Bestand behalten dürfen.

Weiter wurde die ständische Genehmigung dazu desiderirt, daß die baaren Bezüge aus der Renterei an Civilliste und Bauhilfsgeldern im Gesamtbetrage von 190,000 Thln. durch Vergrößerung des Großherzoglichen Haushaltes mit Grundstücken vom Jahresbetrage solcher Summen abgelöst, also in Grundrenten convertirt würden. Auch dieser Vorschlag fand keine Genehmigung, ist aber inzwischen factisch durchgeführt²⁾. Zu Johannis 1873 sind weitere 28 Kammerhöfe den Haushaltsdomänen beigelegt und damit jene baaren Zahlungen weggefallen. Etwa sieben Millionen □Ruthen mit einem bis jetzt nicht bestimmt festgestellten Hufenstande von etwa 52 Hufen altem Domanium und etwa 25 Hufen Incamerata (§ 29) sind dadurch zum Hausgut hinzugekommen, darunter mehr als zwei Millionen □Ruthen Forstgebiet. Letztere sind größtentheils verwandt, um den uralten (§ 121) Jasuitzer Saugarten, welcher 1850 mit 80,000 □Ruthen dem Großherzoglichen Haushalte incorporirt wurde³⁾, bis auf etwa 1,800,000 □Ruthen zu erweitern und zu einem allseitig eingefriedigten Thiergarten zu gestalten.

¹⁾ Nach Hoffmann, Württemb. Finanzrecht, S. 56, ist im Königl. Württemberg 1819 kraft unumschränkter landesherrlicher Machtvollkommenheit und aus eigener Entschließung eine königl. Civilliste von bestimmtem Betrage ausgeschieden und von Bestand geblieben.

²⁾ V. v. 5. Juli 1873, Rgbl. St 21.

³⁾ Vgl. gedruckten Etat v. 1850/51, S. 47.

Fortsetzung.

Endlich erstreckten sich die Reformvorschläge von 1872 auch auf die Apanagen und Wittthümer des Großherzoglichen Hauses.

Die älteren Bestimmungen (§ 133) hatten schon durch das auf der Autonomie des Landesherrn als Familienhauptes ¹⁾ beruhende fürstliche Hausgesetz ²⁾ vom 23. Juni 1821 Ergänzungen erfahren. Die Apanageberechtigung erwachte hiernach nur erst nach dem Tode des regierenden Landesherrn. Jeder Sohn desselben sollte auf eine Apanage von 7000 Thalern, der zweite Sohn noch außerdem auf 2333 $\frac{2}{3}$ Thlr., und Jeder auf freie Wohnung und freie Beköstigung am Hofe resp. anstatt letzterer weitere 2333 $\frac{2}{3}$ Thlr. Anspruch haben. Jede Prinzessin Tochter des verstorbenen Großherzogs sollte bis zu ihrer Vermählung neben freier Wohnung und Beköstigung am Hofe 3500 Thlr. erhalten. Die Kinder des vorverstorbenen Erbgroßherzogs sollten wie die des regierenden Großherzogs genommen werden. Alle Kinder eines apanagirten Prinzen sollten nach dessen Ableben seine Apanage erhalten und gemeinschaftlich unter sich theilen, die Prinzen jedoch zu doppelter Portion. Wegen der Wittthümer sollten die Ehepacten entscheiden.

Durch das Staatsgrundgesetz ³⁾ vom 10. October 1849 wurden zunächst die Wittthümer und Apanagen der damaligen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses festgesetzt. Weiter wurde für die Zukunft den Kindern des regierenden Großherzogs Anspruch auf Apanage aus der Renterei schon zu Lebzeiten ihres Vaters vom vollendeten fünfzehnten Lebensjahre an eröffnet. Der Erbgroßherzog sollte vom fünfzehnten Jahre an jährlich 12,000 Thlr., nach Gründung eines eigenen Hofstaates 18,000 Thlr., nach der Vermählung 30,000 Thlr. erhalten. Jeder andere Sohn sollte bis zum vollendeten neunzehnten Lebensjahre 5000 Thlr., resp. beim früheren Ableben des Großherzogs 6000 Thlr., vom neunzehnten Jahre an 10,000 Thlr., jede unvermählte Prinzessin Tochter des Großherzogs vom fünfzehnten bis zum neunzehnten Lebensjahre 2000 Thlr., später 5000 Thlr.

¹⁾ Böhlaus, Meckl. Landrecht, Bd. 1, S. 556.

²⁾ Raabe, Gef.-S., Bd. 4, S. 560.

³⁾ Raabe, citat, S. 703 ff.

und bei Gründung eines eigenen Hofstaates 6000 Thlr jährlich beziehen. Die Kinder apanagirter Prinzen sollten auch hier nur die Apanage ihres Vaters unter sich theilen. Als Wittthum für die Gemahlin des Großherzogs wurden jährlich 20,000 Thlr., für die Gemahlin des Erbgroßherzogs 12,000 Thlr. ausgesetzt. Alle Mitglieder des Großherzoglichen Hauses sollten freie Wohnung in den zur Krondotation gehörigen Schlössern genießen. Auch für die erste häusliche Einrichtung derselben wurden bestimmte Summen verheißen.

Nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes haben vorstehende Stipulationen mit einigen Modificationen Geltung behalten. Nicht aber schon mit dem vollendeten fünfzehnten, sondern mit erreichter hausgesetzlicher Großjährigkeit d. i. nach vollendetem neunzehnten Lebensjahre der Kinder des regierenden Großherzogs sind deren Apanagen auf die Renterei übertragen und bis dahin die Bedürfnisse derselben durch die Haushaltscentralkasse bestritten.

Die Reformvorschläge von 1872 enthalten nachfolgende Bestimmungen:

Die Kinder des Großherzogs werden bis zu ihrer hausgesetzlichen Großjährigkeit aus Mitteln der Haushaltscentralkasse erhalten, nach derselben von der Renterei. Als Apanage bezieht dann der Erbgroßherzog jährlich 19,000 Thlr., nach seiner Vermählung 37,000 Thlr. und zur Einrichtung 15,000 Thlr., der zweite Sohn des Großherzogs 15,000 Thlr. und zur Einrichtung 10,000 Thlr., jeder folgende Sohn des Großherzogs, sowie jeder andere Prinz des Hauses jährlich 10,000 Thlr., jede unvermählte Prinzessin jährlich 4000 Thlr., nach Gründung eines eigenen Hofstaates jährlich 10,000 Thlr. und zur ersten Einrichtung 3000 Thlr. Sämmtliche Kinder des regierenden Großherzogs erhalten außerdem für ihre Person freie Wohnung und Beföstigung nach den näheren Bestimmungen des Hausgesetzes von 1821. Die Kinder des vorverstorbenen Erbgroßherzogs werden gleich denen des regierenden Großherzogs behandelt. Die Kinder verstorbener apanagirter Prinzen behalten in Ermangelung ausreichenden väterlichen Vermögens bis zu ihrem Eintritt in eigene Apanagen diejenige ihres Vaters. Während der nächsten zwanzig Jahre sollen jährlich außerdem 25,000 Thlr. aus der Renterei zur Ansammlung

eines Fonds für die apanagirten Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, niemals aber für sämtliche Apanagen inclusive jenes Fonds mehr als 125,000 Thlr. jährlich aus der Renterei bezahlt werden. Wegen der aus der Renterei ebenfalls zu bestreitenden Wittthümer sollen die Ehepacten entscheiden, jedoch als Normen für künftige Fälle gelten, daß jede Großherzogin jährlich 20,000 Thlr. und zur Einrichtung 10,000 Thlr., jede Erbgroßherzogin 12,000 Thlr. und zur Einrichtung 10,000 Thlr., jede Herzogin 8000 Thlr. und zur ersten Einrichtung 4000 Thlr. haben soll.

Aber auch diese durchaus angemessenen Vorschläge, welche in ihrem Betrage noch hinter den Apanagen und Wittthümern anderer deutscher Länder mittlerer Größe z. B. von Baden u. s. w.⁴⁾ zurückbleiben, haben bis jetzt die Genehmigung der Stände nicht gefunden und sind mit dem ganzen Reformproject (§ 19) noch einstweilen in der Schwebe.

§ 137.

2) Verwaltung.

An der Spitze der von der sonstigen Domanalverwaltung getrennten Administration der Großherzoglichen Hausgutsdomänen steht die Oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushaltes in Schwerin, welche unter Leitung eines Geheimen Rathes in das Centralbureau und in die Centralkasse mit dem erforderlichen Personal zerfällt, und deren Wirkungskreis sich sowohl auf den Großherzoglichen Haus- und Hofhalt, als auch auf die specielle Güterverwaltung erstreckt.

In ersterer Beziehung ressortiren dazu die Finanzverhältnisse des regierenden Großherzogs, der Frau Großherzogin, und der noch nicht großjährigen, deshalb auch noch nicht aus der Renterei apanagirten Prinzen und Prinzessinnen, ferner der eigentliche Hofetat mit verschiedenen Unterabtheilungen, das Großherzogliche Cabinet, die Hofgeistlichkeit, der Marstall, das Hofjagddepartement (§§ 110 und 121), die Hofbauten, die Hofpensionen, die Großherzoglichen Kunstsammlungen u. s. w., welche sämmtlich mit ihren Bedürfnissen auf die Haushalts-Centralkasse ange-

⁴⁾ Regenauer, Finanzkunde des Großherzogthums Baden, S. 120 ff.

wiesen sind, und außer welchen durch die landesherrliche Liberalität jährlich noch viele Tausende zu weiteren Zwecken, insbesondere für das Augustenstift in Schwerin, Stift Bethlehem in Ludwigslust, das Rettungshaus zu Gehlsdorf, sowie zu zahlreichen anderen einheimischen und auswärtigen mildthätigen Anstalten, auch zu Kirchen und kirchlichen Geräthen z. B. zu Orgeln, Glocken u. s. w. (§ 104) verwandt werden.

Die eigentliche Güterverwaltung theilt sich in den Rostocker und den Schweriner District unter wenigen Localbeamten in Doberan und Schwerin¹⁾. Die Haushaltsforsten werden entweder von speciellen Haushalts-Forstfiscianten oder commissarisch von Cameralforstbedienten verwaltet. Zu Bauten werden gewöhnlich die cameralen Baubeamten, zu Vermessungen die Districtsingenieurs nach Ermessen der Verwaltung commissarisch benutzt.

Die Districtsbeamten des Großherzoglichen Hausgutes nehmen innerhalb ihres Wirkungskreises nur die eigentlich finanziellen und grundherrlichen, sowie die Patronatsrechte des Landesherrn wahr, während die weitere obrigkeitliche Verwaltung bei den Großherzoglichen Aemtern geblieben ist, in deren Umkreise die Haushaltsgüter liegen²⁾. Zum Entgelt hierfür werden aus der Haushalts-Centralkasse sowohl die amtlichen Gerichts- und Inquisitionskosten nach zehnjährigem Durchschnitt, $\frac{1}{3}$ der Amtsbesoldungen, endlich die Zuschüsse der Amtskassen zu den Schulkassen (§ 93) nach dem Verhältniß des Hufenstandes des Hausgutes (§§ 134 und 135) zu demjenigen des Amtsgebietes (§ 29), als auch die Beiträge zu den Domanialarbeitshäusern (§ 88) nach einem aus Hufenstand und Seelenzahl gemischten Repartitionsmodus in Grundlage eines bestimmten Abrechnungsverfahrens erstattet, während die früheren Liquidationen aus Armenpflege und für Hospitaliten³⁾ durch die Gemeindeordnung jetzt weggefallen sind. Auch für Verwendung der in den einzelnen Districten competenten Cameralbaubeamten (§§ 83, 135) wurden früher bestimmte Aversa vergütet⁴⁾, doch sind letztere nach Vereinbarung vom 15. März

¹⁾ Raabe, Gef.-S., Bd. 4, S. 762; Verordn. v. 5. Juli 1873, Rgbl. St. 21.

²⁾ Raabe, citat, S. 764.

³⁾ Circ. v. 13 Juni 1860, v. 31. Juli 1861.

⁴⁾ Circ. v. 31. December 1859.

1873 aufgehoben⁵⁾, in deren Folge die Haushaltsverwaltung ihre Bautechniker frei auswählt und direct, regelmäßig mit 4 Thlr. Diäten und Fuhrgebern salarirt. Die committirten cameraleu Forstbeamten erhalten aus der Haushaltskasse angemessene Remunerationen bis zu mehreren hundert Mark (§ 126).

§ 138.

Fortsetzung.

Die für das Kammergut geltenden Administrativgrundsätze werden im Allgemeinen immer auch für das Hausgut adoptirt, wie denn auch die allgemeine Vererbpachtung und die Gemeindeorganisation hier Eingang gefunden haben. Wie beim Kammergut zum Domanial-Capitalfonds (§ 56), so werden auch beim Hausgut die Intraden aus der allgemeinen Vererbpachtung seit Johannis 1872 zu einem besonderen Fonds gesammelt. — Die Amtsforstgerichte erstrecken sich auch auf die Hausgüter, doch fließen die aus letzteren aufkommenden Strafgeelder in die Haushalts-Centralkasse¹⁾ (§ 120). Wegen gegenseitiger Anshülfe mit Forstproducten (§ 117) ist seit 1873 eine Vereinbarung zwischen Kammer und Haushalt geschlossen²⁾.

Auch das Verhältniß zwischen der Großherzoglichen Renterei und der Haushalts-Centralkasse ist allseitig geregelt. Die Renterei überträgt die Apanagen und Witthümer (§ 136), die zehuprocentigen Zinsen auf die Morgengabe (§ 134) der verwittweten Frau Großherzogin, und ersetzt wegen der den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses zustehenden Freiheiten (§ 134) an die Post das Porto³⁾ und die Stafetten wie Extraposten derselben, zahlt auch die Feuerasscuranzprämien des Schweriner Schlosses, sowie eine Quote zu den Kosten des Ordens der Wendischen Krone. Die Haushalts-Centralkasse erstattet dagegen an die Renterei einen Theil der Kosten des Theater-Orchesters sowie dahin gehöriger Pensionen, ferner Wildwächterlohn innerhalb des Hoffagddepartements (§ 128), endlich

⁵⁾ Circ. v. 2. Mai 1873.

¹⁾ Circ. v. 1. März 1854.

²⁾ Circ. v. 2. Mai 1873.

³⁾ Vgl. B. v. 28. December 1869, Art. 1, Rgbl. 1870, St. 1.

Uebersa für die auch auf den Großherzoglichen Haushalt sich erstreckende Wirksamkeit des Revisionsdepartements und für Verwaltung der Ludwigs-luster Cämmerei. Andere frühere gegenseitige Erstattungen sind bei Vergrößerung der Großherzoglichen Hausgüter 1873 ausgeglichen⁴⁾.

Wie schon im Staatsgrundgesetze von 1849 ausbedungen ist, contribuiert das Hausgut zu allen Landessteuern, auch zu den Anlagen, den Beiträgen für Landarbeitshaus und Criminalcollegium, nicht aber zu den Kosten des Oberappellationsgerichtes und der Justizkanzleien (§ 6), weil diese als Jurisdictionslast das Landesregiment treffen und zum Antheil desselben ausschließlich von der Renterei zu zahlen sind⁵⁾.

Ueber die jetzigen Gesamteinnahmen und Ausgaben der obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Hauses liegen Veröffentlichungen nicht vor. Da die Hausgüter meistens aus Pachthöfen bestehen, deren Erträge im Kammergut seit 1850 sich bedeutend gehoben haben (§ 47), so werden auch die früheren Revenuen der Hausgüter (§ 134) inzwischen entsprechenden Zuwachs erfahren haben⁶⁾. Die Forsten⁷⁾ ergaben 1858/59 eine Totalaufkunft von 65,164 Thlr., wovon jedoch 26,920 Thlr. auf unentgeltlich verabreichte Forstproducte kamen; die Forstverwaltung kostete damals 15,592 Thlr.

So ist denn die finanzielle Auseinandersetzung unseres Fürstenhauses mit dem Lande bereits seit 27 Jahren von factischem Bestande, und die baldige Einführung dieser heilsamen Maßregel in das Mecklenburgsche Verfassungsrecht gewiß nur ein berechtigter Wunsch.



⁴⁾ Wegen aller dieser gegenseitigen Liquidationen vgl. den im Herbst 1873 den Ständen vorgelegten Rentereietat.

⁵⁾ Hierüber das Weitere im 2. Theil.

⁶⁾ Vgl. Wiggers, Finanzverh., S. 86.

⁷⁾ Vgl. die Festgabe zur Feier der 22. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Schwerin 1861, S. 270 ff.

Verlagswerke der **Hinstorff'schen Hofbuchhandlung**
in **Wismar, Rostock** und **Ludwigslust**.

- Balck**, Domaniale Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin. I. Band. Einleitung, Administrativ-Behörden, Grundbesitz und Landbevölkerung, Landwirthschaft. Geh. 4 *M.* II. Band. 1. Abth. Das Schulwesen. Geh. 1 *M.* 50 *ß.*
- Düberg**, Der Rechtsfreund. Handbuch für den schriftlichen Verkehr des Mecklenburgers mit Gerichten, Behörden und Privatpersonen. Geh. 2 *M.* 25 *ß.* Gebunden 3 *M.*
- Grabstätten und Denkmäler** Mecklenburgischer Krieger aus den Jahren 1870 und 1871. Pracht-Ausgabe gebunden mit Goldschnitt 3 *M.*, gewöhnliche Ausgabe brochirt 1 *M.*
- Penz, Ad.**, Seminarlehrer zu Neukloster, Geschichte Mecklenburgs, 1. Theil: von den ältesten Zeiten bis zur Reformation. Geh. 1 *M.* 50 *ß.* 2. Theil: Von der Reformation bis auf unsere Tage. Geh. 1 *M.* 50 *ß.*
- Rehwoldt**, Pastor ec., Communale Selbstverwaltung in einem meckl. Dorfe. Vaterländische Scizze. Preis 75 *ß.*
- Generalkataster** des ländlichen Grundbesitzes in Mecklenburg-Schwerin. Gebunden 6 *M.*
- Geschäfts-Taschenbuch** für die Großherzogthümer Mecklenburg. Gebunden 1 *M.*

Finanzverhältnisse

in

Mecklenburg-Schwerin,

mit besonderer Berücksichtigung ihrer geschichtlichen
Entwicklung

dargestellt

von

C. W. A. Balck,

Revisionsrath und Vorstand des Großherzogl. Revisionsdepartements.

Zweiter Band.

Bücherel

der

Landesbauernschaft

Mecklenburg

Schwerin, 1878.

Verlag der Stiller'schen Hofbuchhandlung.

Vorwort.

Noch im gleichen Jahrgange mit der ersten, erscheint die zweite Hälfte dieser Abhandlung, weil beim engen Zusammenhange des Ganzen schnelle Förderung nothwendig war. Ermöglicht ist dieselbe freilich nur durch den Wechsel des Verlegers, indem für die zeitlich behinderte Hinstorff'sche die Stiller'sche Hofbuchhandlung eingetreten ist.

Während die erste Abtheilung von den Haupt-Einnahmen nur erst die Domainen, umfaßt die jetzige sämtliche übrige Staats-Einnahmen und Ausgaben, ist also reichhaltiger als jene. Alle einzelnen bisherigen Finanzinstitute sind seit ihrem Ursprunge und in ihrer Weiterbildung bis auf die Gegenwart, wengleich wegen nur beschränkten Raumes in möglicher Kürze, dargestellt. Letztere erscheint hier um so unbedenklicher, als gerade auf diesem Gebiete — im Gegensatze zu der meistens durch bloße Circulare gehandhabten Domonialverwaltung — die öffentlichen Landesgesetze sich bewegen und obendrein bereits zahlreiche Abhandlungen erwachsen sind. — Die hochinteressante Arbeit von Böhlau „Fiskus, landesherrliches und Landes-Vermögen in Mecklenburg-Schwerin“ konnte leider nicht mehr in ihrem ganzen Umfange, nämlich nicht in ihren lehrreichen Beziehungen zu den Domainen, verwerthet werden.

In der allgemeinen Eintheilung nach „Haupt-Einnahmen und Verwaltungs-Ausgaben, sowie Haupt-Ausgaben und Verwaltungs-Einnahmen“ ist diejenige anderer finanzieller Handbücher, z. B. Lehzen's über Hannover und Regenauer's über Baden zc. beibehalten, weil die Finanzergebnisse jedes einzelnen Institutes nur in enger Verbindung mit denjenigen seiner Spezialverwaltung geschildert werden können, demnach im Texte das Netto-System befolgt,

wiewohl zur Vollständigkeit in den Schlußparagraphen 299 und 300 auch die Brutto-Resultate summarisch zusammengefaßt sind. — Mit Beziehung auf die speziell einheimische Finanz-Organisation erschien dagegen in der Durchführung eine doppelte Abweichung geboten. Zunächst nämlich war es schwierig, auf Grundlage der herkömmlichen dreifachen Kassentrennung (§§ 2 und 3) ein klares Gesamtbild der Staatsfinanzen zu geben, weshalb jene hier verlassen und gewissermaßen Kasseneinheit substituiert, daneben jedoch sowohl im Texte bei jedem einzelnen Institute die betreffende Landeskasse angegeben, als auch in §§ 6 und 7, sowie im Sachregister unter „Landes-Recepturkasse und Landkasten“ jede dorthin gehörige Position aufgezählt ist. Weiter aber mußte von der, beim landesherrlichen Renterei-Stat üblichen, jedoch von immer nur temporären Verwaltungsrücksichten abhängigen, speziellen Gliederung nach den Ressorts der einzelnen Ministerien abgesehen werden. Nur auf diese Weise erschien es möglich, eine im Ganzen und in ihren Theilen gleichförmige und zusammenhängende Uebersicht zu schaffen, welche auch vor künftigen finanziellen Reorganisationen vielleicht zu bestehen und dieselben in sich aufzunehmen vermögte.

Da hier, wie im ersten Theile, der objective Standpunkt gewahrt und jedenfalls Parthei-Polemik gemieden ist, so darf der Verfasser eine entsprechende Beurtheilung erwarten. Sachliche und zuverlässige Berichtigungen werden bei dem Umfange des bearbeiteten und aus nicht immer gleichartigen, sondern zuweilen abweichenden Notizen und Vorlagen entnommenen Stoffes immer willkommen sein.

Schwerin am 5. December 1877.

G. W. A. Balck.

Inhaltsverzeichnis.

Zweite Abtheilung.

Haupteinnahmen und Verwaltungs-Ausgaben.

Erstes Kapitel.

Domänen (vide Band I.).

Zweites Kapitel.

Landessteuern.

Seite

§ 139.	1. Im Allgemeinen: Gesamtertrag, Verhältniß zu den Domanal-Einkünften Communalsteuern, directer und indirecter Modus	1
	2. In alter Zeit.	
§ 140.	A. Ordentliche Steuern	2
§ 141.	I. Landbede, Hufensteuer	2
§ 142.	II. Sonstige Steuern: Orhör, Schoß, Haus- und Gewerbesteuer	4
§ 143.	B. Außerordentliche Steuern: Im Allgemeinen, Princessin- und Reichssteuer	6
§ 144.	3. Mittelalterliche Verwirrungen: Ständisches Steuerbewilligungsrecht, Terzsystem, Hof- und Bauerhufen	7
§ 145.	Fortsetzung: Accise, Reichssteuern	9
	4. Steuersystem des Erbvergleichs von 1755 und dessen Ausbildung.	
§ 146.	A. Vorgeschichte: Gschwindscher Vergleich, Streit zwischen Ritterschaft und Städten, Einigung mit Kostock	11
	B. Ordentliche Steuern.	

§ 147.	I. Im Allgemeinen: Zweck, specielle Bewilligung	12
	II. Der Ritterschaft c p.	
§ 148.	a. Hauptmodus, Hufensteuer	13
§ 149.	b. Nebenmodus, Nebensteuer, nach der Norm	16
	III. Im Domanium.	
§ 150.	a. Hauptmodus, Hufensteuer	17
§ 151.	b. Neben-, Kopf-, Kammersteuer	20
	IV. Der Landstädte.	
§ 152.	a. Haussteuer	21
§ 153.	b. Ländereisteuer	22
§ 154.	c. Viehsteuer	23
§ 155.	d. Schlachtsteuer	24
§ 156.	e. Mahlsteuer	25
§ 157.	f. Handelssteuer	26
§ 158.	g. Erwerb- und Nahrungssteuer	27
§ 159.	h. Stadtzuschlag: Steuererhöhungsklasse	28
§ 160.	i. Steuerverwaltung: Behörden, Königsschußgelder, Bigefimen	29
§ 161.	V. Der Seestadt Rostock	30
§ 162.	VI. Der Seestadt Wismar	32
	C. Außerordentliche Steuern.	
§ 163.	I. Im Allgemeinen	33
§ 164.	II. Reichssteuern	34
§ 165.	III. Princessinsteuer	36
§ 166.	D. Anlagen:	36
	Jurisdiction-, Landes-, ständische, Amtsanlagen, Necessarien.	
	5. Neuere Steuern.	
§ 167.	A. Außerordentliche Contribution	39
§ 168.	B. Stempelsteuer	41
§ 169.	C. Collateralerbsteuer	43
§ 170.	D. Probenreitersteuer	44
§ 171.	E. Kindviehsteuer	45
	6. Neueste Steuern.	
	A. Steuersystem von 1870.	
§ 172.	I. Vorgeschichte	45
§ 173.	Fortsetzung	47
§ 174.	II. Allgemeine Organisation: Einheitlicher Modus, Aversionirung der ordentlichen Con- tribution, Berechnung und Verwendung	49
	III. Einzelne Steuerarten.	
§ 175.	a. Landwirthschaftliche und Miethsteuer	50
§ 176.	b. Gewerbe-, Besoldungs-, Erwerb-, Lohn-, Zinsen-, Hundesteuer	52

		Seite
§ 177.	IV. Verfahren, Verwaltung, Ergebnis	54
§ 178.	B. Gewerbesteuer	57
§ 179.	7. Schlussergebnis	60

Drittes Kapitel.

Reichseinnahmen.

§ 180.	1. Im Allgemeinen	63
	2. Zölle und Verbrauchssteuern.	
	A. Zölle.	
	I. Geschichte der Landeszölle.	
§ 181.	a. Landzölle	64
§ 182.	b. Wasserzölle	67
§ 183.	c. Elbzoll	68
§ 184.	d. Eisenbahn-Transitzoll	70
§ 185.	e. Grenzzoll	71
§ 186.	II. Deutscher Zollverein, Zolleinheit	73
§ 187.	Fortsetzung	76
	B. Verbrauchssteuern.	
§ 188.	I. Im Allgemeinen	78
§ 189.	II. Rübenzuckersteuer	78
§ 190.	III. Salzsteuer	80
§ 191.	IV. Tabaksteuer	81
§ 192.	V. Branntweinsteuer	82
§ 193.	VI. Bier- und Braumalzsteuer	84
§ 194.	C. Verwaltung, Verwendung, Berechnung der Zölle und Verbrauchssteuern	85
§ 195.	D. Insbesondere in Mecklenburg: Behörden, Beamte, Gesamtausgaben	88
§ 196.	3. Wechsel-Stempelsteuer	91
§ 197.	4. Posten.	
	Geschichte, Behörden, Einrichtung	93
§ 198.	Fortsetzung: Beamte, Erträge	96
§ 199.	Fortsetzung: Reichspostverwaltung	98
§ 200.	5. Telegraphen.	101

Viertes Kapitel.

Activ-Verwaltung.

§ 201.	1. Im Allgemeinen. Kapitalwerth des Domanium und der Staatsanlagen, Ren- terei-Forderungen, Baarbestände zc. der Renterei und Landes- Recepturkasse	104
§ 202.	2. Domonial-Kapitalfonds	106

		Seite
§ 203.	Fortsetzung	109
§ 204.	3. Elbzoll-Fonds	111
§ 205.	4. Seebad-Fonds	112
§ 206.	5. Eisenbahn-Fonds	113
§ 207.	6. Kriegskosten-Fonds: Kirchen-, Schul-, Bau-Fonds zc.	115

Fünftes Kapitel.

Verschiedenes.

§ 208.	1. Glücksspiele	117
§ 209.	2. Recognitionen: Von Banken, Verlagsprivilegien	119
§ 210.	3. Von Rittergütern: Lehens- und Allodialabgaben zc.	121

Dritte Abtheilung.

Hauptausgaben und Verwaltungs-Einnahmen.

Erstes Kapitel.

§ 211.	Großherzogliches Haus: Witthümer, Apanagen, Residenzschloß, Porto zc., Orden	122
--------	--	-----

Zweites Kapitel.

Central-Verwaltung.

§ 212.	1. Ministerien: Frühere Verhältnisse	124
§ 213.	Fortsetzung: Ministerial-Verfassung, Centralgebührentasse	126
§ 214.	2. Revisions-Departement	128
§ 215.	3. Renterei	129

Drittes Kapitel.

Justizpflege.

§ 216.	1. Obergerichte: Land- und Hofgericht, Hofkanzleien; Oberappellationsgericht, Justizkanzleien	130
§ 217.	Fortsetzung: Jetzige Verhältnisse	132
§ 218.	2. Niedergerichte	135
§ 219.	3. Criminal-Collegium	137

		Seite
§ 220.	4. Landesstrafanstalt	140
§ 221.	5. Hypotheken-Departement	142
§ 222.	6. Prüfungscommission für Rechtsandidaten	113

Viertes Kapitel.

Kirche, milde Stiftungen u.

§ 223.	1. Oberkirchenrath	145
§ 224.	2. Consistorium	146
§ 225.	3. Superintendenturen	148
	4. Prediger und Kirchen.	
§ 226.	A. Evangelisch-Lutherische	149
§ 227.	B. Sonstiger Confessionen	151
§ 228.	5. Theologische Prüfungscommissionen	152
	6. Milde Stiftungen.	
§ 229.	A. Louisenstift	153
§ 230.	B. Carolinen-Mariienstift	154
§ 231.	C. Sonstige Stiftungen in Schwerin: Herzog Friedrichs-, Friedrich Wilhelms-, Waisenhausstift, Warteschulen, Armenanstalt	156
§ 232.	D. Rettungshaus zu Gehlstorf	158
§ 233.	E. Stift Bethlehem	159
§ 234.	F. Wittwen-Institut für Civil- und Militärdiener	
§ 235.	G. Wittwen-Institut für Geistliche und Lehrer	160

Fünftes Kapitel.

Unterricht und Bildung.

§ 236	38. 1. Landesuniversität	166
§ 239.	2. Gymnasien	174
§ 240.	Fortsetzung	178
§ 241.	3. Realschulen	180
§ 242.	4. Pädagogische Prüfungscommission	181
§ 243.	5. Seminare	182
§ 244.	Fortsetzung	183
§ 245.	6. Zu verschiedenen Zwecken: Stadtschulen, Dispositions-Fonds. Schulblatt, Stipendien	185
§ 246.	7. Navigationsschulen und Schifferprüfung	186
§ 247.	8. Blindeninstitut	188
§ 248.	9. Taubstummneninstitut	189
§ 249.	10. Hoftheater und Capelle	191

Sechstes Kapitel.

Medicinal- Wesen.

§ 250.	1. Medicinal- Behörden	194
§ 251.	2. Landes- Impfinstitut	195

		Seite
§ 252.	3. Central-Hebammeninstitut	196
§ 253.	4. Irrenanstalten	199
§ 254.	Fortsetzung	201
§ 255.	5. Badeanstalten	202
§ 256.	6. Verschiedenes: Krankenhäuser, Gräfenberger Stipendien	204

Siebentes Kapitel.

Landes-Polizeiinstitute c. p.

§ 257.	1. Landarbeitshaus	205
§ 258.	2. Domonial-Arbeitshäuser	208
§ 259.	3. Gensdarmrie	210
§ 260.	4. Sonstige Einrichtungen: Heimaths-, Civilstandscommission, Polizeicommissariat, Presse, Strand- und Seeämter, Ludwigsluster Cämmerei	212

Achstes Kapitel.

Handel, Gewerbe, Industrie, Landwirthschaft.

§ 261.	1. Münze	217
§ 262.	2. Städtischer Industriefonds	220
	3. Landwirthschaft c. p.	
§ 263.	A. Landgestüt, Pferdezuucht	222
§ 264.	B. Landwirthliche Ausbildung: Patriotischer Verein, dgl. kleiner Landwirths, Fortbildungsschulen, Ackerbauschule, landwirthschaftliche Versuchsstation	224
§ 265.	C. Fischzuucht	227
	4. Verkehrsstraßen.	
§ 266.	A. Landwege	229
§ 267.	Fortsetzung: Communicationswege zc.	231
§ 268.	B. Chaussees: Ursprung, Ausdehnung, Erhaltungspflicht	233
§ 269.	Fortsetzung: Landeshülfen	235
§ 270.	Fortsetzung: Bauart, Polizei, Tarif, Verwaltung, Erträge	238
§ 271.	C. Wasserstraßen: auf Elbe, Havel, Stör	242
§ 272.	Fortsetzung: Landeshülfen, Verwaltung, Tarif, Polizei, Erträge	245
§ 273.	Fortsetzung: Sonstige Wasserstraßen	247
§ 274.	D. Eisenbahnen: Hamburg-Berliner, Mecklenburgsche	250

		Seite
§ 275.	Fortsetzung: Friedrich-Franz-Bahn, Lübeck-Kleinen-Bahn	253
§ 276.	Fortsetzung: Ankauf der Mecklenburgischen Eisenbahn, Gesammtverträge	255
§ 277.	Fortsetzung: Verkauf der Bahnen	257
§ 278.	5. Verschiedene Commissionen u. Gewerbe- und technische Commission, Nichtigungs-Behörden, Commission für Prüfung der Bauhandwerker	259

Neuntes Kapitel.

Landes-Gesetzes-Alterthums-Kunde.

§ 279.	1 Statistik, Vermessung	263
§ 280.	2. Archiv, Sammlungen, Literatur: Mecklenburgisches Urkundenbuch, Regierungsbibliothek, Mu- seum, Staatskalender, Regierungsblatt	265

Zehntes Kapitel.

Staats-Bauten.

§ 281.	Hoch- und Wasserbauten, Collegiengebäude, Elbecorrection, Uferschutz	269
--------	---	-----

Elftes Kapitel.

Pensionen.

§ 282.

Zwölftes Kapitel.

Passiv-Verwaltung.

§ 283.	1. Geschichte	
§ 284.	Fortsetzung:	
§ 285.	2. Fezige Rentereischulden	
§ 286.	3. Insbefondere Melutionskasse	
§ 287.	Fortsetzung	
§ 288.	4. Fezige Schulden der Landesrecepturkasse	
§ 289.	5. Insbefondere Schuldentilgungskasse	

Dreizehntes Kapitel.

Militairwesen.

§ 290.	1. Allgemeine Geschichte: Lehnswesen, Landsfolge, Söldner, stehendes Heer	
§ 291.	Fortsetzung: Truppenkörper, Verwaltung, Werbung, Subsidienverträge	
§ 292.	Fortsetzung; Militairconventionen, Kosten, Recrutirung	

- § 293. 2. Reorganisation seit 1867.
- § 294. 3. Mecklenburgische Special-Militairkosten:
Special-Etat, Ersatzwesen
- § 295. Fortsetzung:
Prüfungscommission für Freiwillige, Pferdenuusterung, Pensionen, Anwärter, Invalidenunterstützung

Vierzehntes Kapitel.

Innere und äußere Landes-Vertretung, Deutsches Reich.

- § 296. 1. Landtage.
- § 297. 2. Reichsausgaben.
Zölle und Verbrauchssteuern, Verwaltungskosten derselben, Matricularbeiträge
- § 298. 3. Diplomatie c. p.

Vierte Abtheilung.

- § 299. **Gesamt-Ergebnis.**
- § 300. **Insbefondere Activ- und Passiv-Verwaltung.**

Landessteuern.

§ 139.

1. Im Allgemeinen.

Während in anderen, deutschen und fremden Ländern regelmäßig weit über die Hälfte des Staatsaufwandes in Ermangelung sonstiger Hilfsquellen durch Steuern aus dem Privatvermögen der Unterthanen gedeckt werden muß ¹⁾, ist Mecklenburg in der günstigen Lage, solchen hohen Betrag schon den landesherrlichen Domänen entnehmen zu können (§ 20). Die einheimischen, immer nur subsidiären (§ 2 und 22) Landessteuern dagegen erreichen in ihrer jetzigen Gesamtsumme von etwa 2 bis 2½ Millionen Mark (§ 179) nur etwa den dritten Theil der Brutto-Domanial-Einkünfte, wengleich sie wegen ihrer eignen, unverhältnißmäßig geringeren Verwaltungskosten (§ 179) wenigstens netto ihnen bedeutend näher treten (§ 20). Auf den Kopf der Landesbevölkerung entfallen durchschnittlich nur fast 4 bis 4½ Mark ²⁾ Steuern — etwa nur ein Drittel bis zur Hälfte auswärtiger Steuerquoten ³⁾ — woneben auch noch bei dem im Domanium erst jetzt (§ 37) und im ritterschaftlichen Landestheile nur wenig erwachten Gemeindeleben, sowie bei den meist einfachen Gemeindeeinrichtungen und theilweise reichen Grundbesitzungen der Städte, die Communalsteuern hinter denjenigen anderer Staaten weit zurückbleiben. Von obigem Steuerbetrage wird mehr als der dritte Theil nicht durch

1) Rau, Fin.-Wiss. 5. Aufl. I., S. 388; Prosch, Grundriß des Meckl. Steuerwesens S. 266.

2) Mit den Reichssteuern nur noch 3 Mark mehr. § 188, Note 2.

3) Rau citat. S. 420.

Personalsteuer sondern vom Grund und Boden aufgebracht (§ 177, 179). Der directe Modus prävalirt bedeutend, und werden nur die Stempel- und die Collateralsteuer mit zusammen etwa 212,000 Mark, also ein Zehntel bis ein Zwölftel, auf indirectem Wege gewonnen⁴⁾. —

2. In alter Zeit.

§ 140.

A. Ordentliche Steuern.

Die verbreitete Ansicht, daß in Mecklenburg schon im Mittelalter alle Landessteuern von ständischer Genehmigung abhängig gewesen seien (§ 1), widerlegt sich, abgesehen von anderen Argumenten (§ 2), durch unsere Geschichtsquellen. Diese ergeben mit Evidenz, daß schon in ältester Zeit¹⁾ neben außerordentlichen (§ 143) und speziell zu bewilligenden Steuern ordentliche und ohne Weiteres periodisch wiederkehrende in verschiedenen Arten vorkommen, und selbst den Haupttheil der damaligen landesherrlichen Einnahmen bilden.

§ 141.

I. Landbede, Hufensteuer.

Ihre Bezeichnung als Bede — *solutio* oder *petitio precaria* — wird daraus abgeleitet, daß auch sie — wohin unsere Urkunden aber nicht mehr reichen — im ersten Anfange vielleicht erbeten wurde, woraus sich aber bei steter Wiederholung und wachsender Macht des Landesherrn schon vor länger als 600 Jahren eine regelmäßige Abgabepflicht entwickelte¹⁾. Urkundlich heißt sie deshalb damals schon rechte gemeine Landbede, *consueta, annua, ex debito vel jure, violenta nec praedieta*²⁾. Sie richtete sich nach den Hufen vermessenen Landes (§ 28), war also eine Grundsteuer³⁾. Ihre theils

4) Nach Prosch citat. S. 268 war noch vor der neueren Steuerorganisation das Verhältniß der indirecten zu den directen Steuern wie 10 : 15.

1) Böhlau, Landesherrl. Vermögen 2c., S. 9.

1) Balt. Stud. Bd. 7, Heft 2, S. 88; Hegel, Meckl. Landstände, S. 33, Boll, Meckl. Gesch., I., S. 317.

2) Meckl. Urf.-B., Nr. 1550, 2165, 2570, 2893, 3129, 3337, 3339, 4900; Lisch, Jahrbücher, I., S. 80, IX., S. 98.

3) Hegel citat. S. 32 und 33.

unmittelbar durch fürstliche Einnehmer theils durch die einzelnen Gutsobrigkeiten stattfindende Erhebung⁴⁾ für die landesherrlichen Rassen geschah mehrmals im Laufe jedes Jahres — Sommer-, Herbst- Winterbede, aestiva, hyemalis⁵⁾. Sie bestand in Geld und Korn⁶⁾, pro Hufe im Jahre ursprünglich 2–4 Mark resp. einige Scheffel Korn⁷⁾, war in den einzelnen Terminen auch ungleich — große und kleine, Vor- und Nachbede⁸⁾. Ihre Gesamtsumme wird zu jährlich etwa 20000 Gulden angenommen (§ 1), doch ist sie schwer zu ermitteln, weil die Beden theils mit den zahlreichen Amtsverpfändungen (§ 33 ff.) regelmäßig ebenfalls auf die Gläubiger übergingen, theils auch schon früh und häufig allein für sich verpfändet wurden⁹⁾ — dann Mann- und Ritterbeden. Die Pfandnehmer erhöhten nicht selten die hergebrachten Steuern durch Ueberbeden¹⁰⁾, und im Domanium hatten die Landesherren hierin ganz freien Willen¹¹⁾.

Der Bedepflicht nicht unterworfen waren die Ritterhufen (§ 46), denn ihre Besitzer leisteten dafür den Rosßdienst, vergaltten dem Lehnsheerrn mit ihrem Blute (§ 290)¹²⁾. Frei waren auch nach den ältesten Klosterprivilegien regelmäßig die Klosterhöfe (§ 46) unter persönlicher Cultur der Mönche als milites Christi; seit dem 14. Jahrhundert aber und mit zunehmendem Streben der Fürsten nach Belastung der Klöster wurden die alten Exemtionen häufig nicht beachtet und immerhin

4) Hegel citat. S. 108 ff., Rudloff, Neuere Gesch., S. 313 ff.

5) Boll citat. S. 317 ff.: Lisch, Jahrbücher, II., S. 263, IX., S. 35; Rudloff, Mittlere Gesch., S. 374 ff.; Malkan Urk., II., S. 332; Meckl. Urk.-B., Sachregister, voce, Bede.

6) Lisch citat. VIII., S. 261, IX., S. 35, und Citate Note 5; Bedekorn, Hundekorn Meckl. Urk.-B., Nr. 792, 6169.

7) Vgl. Greißmühler Bederegister von 1404 in Lisch citat, XI., S. 403; Hegel citat. S. 108; Citate der Note 5 und 6.

8) Lisch citat. III., S. 237, VIII., S. 261; Rudloff, Mittl. Gesch., S. 374 ff.

9) Meckl. Urk.-B., Nr. 3129, 3337, 3339, 3645, 3660, 4063, 4324 u. s. w. Hegel citat. S. 65 ff.; Lisch citat. III., S. 237, V., 128, VI., 96. XX., 268.

10) Lisch, I., S. 68 ff.; Meckl. Urk.-B., Nr. 2924.

11) Rudloff, Mittl. Gesch., S. 696.

12) Balt. Stud., Bd. 7, Heft 2, S. 92; Hegel citat. S. 32, 33, 109. Vgl. Meckl. Urk.-B., Nr. 3694, 4187; besonders das interessante Hufenregister von 1314, Nr. 3721.

keine neuen bei späterem Gutserwerb der Geistlichkeit ertheilt¹³). Auch die Städte erhielten ihre Güter zuweilen bedesfrei¹⁴) und jedenfalls wurden bei Gestattung ihrer Einverleibung in die Stadtfeldmarken (§ 50) keine Beden derselben reservirt, an deren Stelle dann freilich die Drbör (§ 142) trat. Bedepflichtig dagegen waren regelmäßig¹⁵) die Bauerhufen in der Ritterschaft und im Domanium¹⁶) und wengleich auch nicht in ältester Zeit, so doch seit dem 14. Jahrhundert, im Klostergebiet¹⁷).

§ 142.

II. Sonstige Steuern.

Dahin gehören:

1) die Drbör — so genannt nach bören = erheben und nach Dere, einer alten Münze oder nach Ur = anfänglich¹). Sie bestand aus einer baaren Zahlung, einer Recognition für die aus dem Eigenthum der Landesherren den Städten bei ihrer Gründung oder später hingegebenen Grundflächen (§ 50), sowol für die Hausplätze als für die eigentliche Stadtfeldmark — darnach Wohrtzins, Wicheldegeld, census de areis oder Hufenzins, census de agris²), während für selbstständige Stadtgüter die Hufensteuer gefordert, zuweilen aber auch erlassen wurde (§ 141). Ursprünglich von den einzelnen Besitzern gesammelt, wurde sie allmählig mit Erweiterung des städtischen Communalwesens in einer einzigen Summe auf die Stadt-

13) Rudloff, Mittl. Gesch., S. 374 ff.; Hegel citat. S. 27, 70, 110, 178, Eisch citat. IX., S. 48, XIII., S. 131. Vgl. Meckl. Urk.-B. im Sachregister voce Klöster deren Privilegien. Winter, Eisterzienser. Bd. 3, S. 14 ff.

14) Meckl. Urk.-B., Nr. 2165, 3220, 4404, 4475, 4835 — der aus ihrer vermeintlichen Bedepflicht hergenommene Grund gegen Gestattung ihrer Legung fällt alsdann schon deshalb; vgl. Hegel citat. S. 46 (§ 50).

15) Ausnahmen im Meckl. Urk.-B., Nr. 1413, 1504, 1548, 1781, 1990, 5857.

16) Vgl. Hegel citat. S. 32 und 33.

17) Vgl. Note 13. —

1) Monatschrift für Mecklenburg, 1791, S. 235; balt. Stud., Bd. 7, Heft 2, S. 95 ff.

2) Klüber, Beschreibg. Mecklenburgs, I., S. 147 ff.; Rudloff, Aeltere Gesch., S. 242; Mittlere, dgl., S. 374; Voll. Chronik von Neu-Brandenburg. S. 3 und 4; Hegel citat. S. 36, 64, 84, 108; Eisch citat. I., 58, III., 241,

kasse genommen³⁾, vom Fürsten auch zuweilen veräußert und verpfändet⁴⁾, hat sich aber sonst als Abgabe der Stadtkassen an die Amtskassen erhalten. Nach neuerer Zusammenstellung⁵⁾ beträgt die Orhör von Rostock 41 $\frac{2}{3}$ Thlr., Güstrow und Parchim 40 Thlr., Wismar, Schwerin, Waren, Hagenow 33 $\frac{1}{3}$ Thlr., Grevismühlen 32 $\frac{2}{3}$ Thlr., Wittenburg 30 Thlr., Kröplin 26 Thlr., Goldberg 22—24 Thlr., Sternberg 20 Thlr., Bügow 19—24 Thlr., Grabow 16—24 Thlr., Ribniz 16 Thlr., Köbel, Malchow, Nehna 10 Thlr., Dömitz 6 Thlr. u. s. w., doch wird jetzt allgemein ihre Ablösung erstrebt (§ 77).

2) Der Schoß, scott, collecta de bonis — eine uralte Vermögenssteuer in den Städten —, scheint theilweise eine Landes- theils auch eine Communalsteuer gewesen zu sein. In ersterer Beziehung gebührte er dem Landesherrn, welcher seinen Antheil auch verkaufte, erließ, verpfändete⁶⁾ — als Communalsteuer stand er zur freien Verfügung des Magistrats, welcher in gleicher Weise darüber verfügte⁷⁾.

3) eine Haussteuer — und zwar in den Städten für jedes vorhandene volle Haus oder ganze Erbe 1 Gulden, für $\frac{1}{2}$ Haus und Bude $\frac{1}{2}$ Gulden, auf dem platten Lande für jeden Rathen 4 Schillinge (§ 145). Sie erscheint in den Steueredicten von 1501, 1524, 1529, aber damals schon als bestehend und hergebracht⁸⁾.

4) eine Gewerbesteuer — welche z. B. nach dem Edicte von 1529⁹⁾ Schmiede, Krüger und Leineweber, in damaliger Zeit wol die einzigen Handwerker auf dem platten Lande, nach alter Gewohnheit entrichteten.

XIV. 285, XVII., 135, XX., 323; Meckl. Urk.-B., Nr. 559, 600, 601, 713, 843. 1261, 2058, 4527, 4614, 6542; Böhlaus, Landesherrl. Vermögen etc., S. 9.

3) Balt. Stud. citat. Note 1; Urk., Nr. 559, 1261.

4) Urk., Nr. 2058, 4614; Sijch citat. XIV., S. 285.

5) Meckl. Anzeigen, 1875, Nr. 181.

6) Meckl. Urk.-B., Nr. 713, 1503, 2171, 2525; Sijch citat. XVII, 132.

7) Meckl. Urk.-B., Nr. 1333, 1476, 1480, 1561, 1709, 1719, 1756, 2122, 2262, 2606, 6422 — vgl. Rost. Schoßregister von 1342 ff., in Urkde. Nr. 6173.

8) Hegel citat. S. 108, 168; Rudloff, Neuere Gesch., S. 313, ff.

9) Im Archiv.

Die Grundzüge des späteren Steuersystems stammen hiernach nicht erst aus dem Landeserbvergleich von 1755 (§ 146 ff.), sondern schon aus ältester Zeit. —

§ 143.

B. Außerordentliche Steuern.

Diese — im Gegensatz zu den ordentlichen (§ 141 ff.) non ex debito vel jure, non violenta sed praedicta ¹⁾ — wurden Seitens der Landesherren in finanziellen Bedrängnissen (§ 2) freilich nicht von der damals noch nicht auftretenden Gesamtheit der Stände, aber doch von den Vasallen der einzelnen Voigteien (§ 30) speziell begehrt und durch diese gegen Eintauschung wichtiger Privilegien ausdrücklich bewilligt ²⁾. So erwarben dieselben z. B. völlige oder theilweise, ordentliche oder außerordentliche Steuerfreiheit für sich allein oder auch für ihre Bauern, 1276 ff. ³⁾, die Patrimonialgerichtsbarkeit, 1276 ⁴⁾, Cognition bei Ausübung des fürstlichen Münzrechts, 1279 ⁵⁾, Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfes, 1280 ⁶⁾, das Privilegium des Erbjungfernrechts, 1434 ⁷⁾, u. s. w. Weil diese Steuern nur durch die Landsassen zugestanden wurden, so bestanden sie auch nur in außerordentlichen Hebungen der ländlichen Hufensteuer (§ 141) und berührten die Städte und Klöster überall nicht. — Anders freilich, als seit dem 15. Jahrhundert gesammte Landstände — Prälaten, Ritter, Städte — zu festerer Corporation zusammen traten, und auch in Steuerfachen gemeinschaftliche Beschlüsse faßten: dann entschied die Majorität und die Minorität mußte sich fügen, ohne daß früher erworbene Privilegien, besonders der Klöster und Städte,

1) Meffl. Urf.=B., Nr. 1550, 2893 — vgl. Nr. 801, 1490, 2937, 2964, 3694, 4919.

2) Hegel citat. S. 32 und 62; Böhlan, landesherrl. Vermögen zc. S. 12 und 14.

3) Meffl. Urf.=B., Nr. 1413, 1504, 1548, 1550, 1781, 1990.

4) Citat. Nr. 1413, 1414, 1504.

5) Citat. Nr. 1504, Hegel, S. 82.

6) Citat. Nr. 1550.

7) Hegel, S. 82.

gerade Beachtung fanden⁸⁾. Letztere contribuirten in Grundlage ihres ordentlichen Steuermodus, insbesondere nach Schoss- und Haussteuer. Die Hebung geschah theils durch die einzelnen Obrigkeiten theils unmittelbar durch fürstliche Einnehmer und floß insgesammt direct in die fürstlichen Kassen (§ 2)⁹⁾.

Zu den außerordentlichen Steuern können hier auch, weil ihrer Natur nach nicht jährlich und regelmäßig wiederkehrend, diejenigen bei Hochzeiten der Fürsten und ihrer Kinder, bei Ritterschlag und Wehrhaftmachung fürstlicher Söhne, bei Gefangenschaft der Fürsten gezählt werden¹⁰⁾, obgleich eintretenden Falles ihre Entrichtung, freilich mit regelmäßiger Entfreigung der Ritterhufen (§ 46), Pflicht war und bei allen sonstigen Steuerexemptionen ausdrücklich reservirt wurde¹¹⁾. Von ihnen hat nur die Prinzessinsteuer sich erhalten (§ 165).

Reichssteuern endlich, zu Zwecken des deutschen Reiches, zu welchem Mecklenburg 1348 in engeren Lehensnexus trat¹²⁾, kamen in ältester Zeit noch nicht vor. (§ 145, 164)¹³⁾.

§ 144.

3. Mittelalterliche Verwirrungen.

Die geschilderte, ursprünglich ziemlich einfache Steuerbasis wurde besonders seit dem 16. Jahrhundert vollständig verschoben und unaufhörliche Streitigkeiten der Fürsten mit den Landständen und dieser unter einander traten während eines viertel Jahrtausends an ihre Stelle. Als hauptsächlichste Ursachen dieses unheilvollen Zustandes lassen sich folgende erkennen:

1) Durch das absolute Steuerbewilligungsrecht¹⁾ der Landstände seit 1561 und ihre demnächstige Selbstverwaltung aller

8) Hegel citat. S. 27, 70, 107 ff.

9) Malgansche Urkunden, II. S. 157.

10) So auch in Pommern, balt. Stud., Bb. 7, Heft 2, S. 94.

11) Meckl. Urk.-B., Nr. 1413, 1414, 1504, 1781.

12) Meckl. Vaterlandskunde, II. S. 789.

13) Böhlau, landesherrl. Vermögen zc., S. 14, R. 33.

1) Böhlau, in der inzwischen erschienenen Schrift über „fiscus, landesherrl. Vermögen zc.“, S. 30, R. 74. a., bezieht jetzt das betreffende Bewilligungsrecht

Landessteuern (§ 2) wurde die Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Steuern verwischt, sowie die Regierungsgewalt der Landesherren empfindlich berührt, welche deshalb immer bestrebt waren, diesem Zustande ein Ende zu machen.

2) Nach Behauptung der Ritterschaft, welche freilich niemals einen vollgültigen Beweis dafür erbracht hat, waren schon seit alter Zeit alle Landessteuern sog. Repartitionssteuern, welche in ihrem Gesamtbetrage festgestellt und dann unter die 3 alten Stände — Prälaten, Ritterschaft, Städte — nach dem sog. Terzsystem gleichmäßig zur Aufbringung vertheilt, auch in jedem einzelnen Stande nach dessen freier Beliebung subrepartirt wurden. Mit dem Verschwinden des Prälatenstandes und Uebergang seines hauptsächlichsten Grundbesizes auf die Landesherren seit Mitte des 16. saecul. wurden diese ohne Weiteres als in die Terz eingetreten angesehen²⁾, von welcher demnächst, weil jene ihren Antheil nicht allein aus den säcularisirten Gütern (§ 27), sondern aus dem ganzen Domanium incl. der alten Stammgüter (§ 22) aufzubringen pflegten, selbst letzteres als ergriffen galt.

3) Der ritterschaftliche Steuermodus, insbesondere die Befreiung der Hofhufen, mit Rücksicht auf die Lehensdienste (§ 141), erschien bei Entbehrlichkeit und Einschränkung derselben durch Werbung von Söldnerheeren bald unzeitgemäß (§ 290) — und wenn dessen ungeachtet immer nur ausnahmsweise, z. B. bei den landesherrlichen Schuldabträgen von 1555 ff. (§ 283), die Ritterschaft zu eignen Beiträgen sich entschloß, so geschah dies doch nur nach ganz willkürlichen Systemen, wie nach Kopfdiensrollen und Anzahl der zu stellenden Lehnsperde³⁾ nach Ausfaat, Pflug und Haken, Vermögen

nur auf die außerordentlichen Beden. Für letztere aber bedurfte es keines reversalmäßigen Privilegium an die Stände, weil deren Einwilligung hier immer eine freie schon gewesen (§ 140, 143). —

2) Hegel citat. S. 131, 204, 210; Klüber, Beschreibung Mecklenburgs, I., 24 ff., 69, 487 ff., II., 799 ff., IV., 21 ff.

3) Nach Klüber, III. Anhang, befahl Herzog Johann Albrecht noch in seinem Testamente 1573 Berichtigung der Kopfdiensrollen zu steuerlichen Zwecken.

u. s. w. 4). — Schwerer aber wog das besonders mit dem 16. Jahrhundert beginnende Legen der ritterschaftlichen Bauern (§ 52), wodurch die auf ihren Hufen ruhende Steuerpflicht (§ 141) nicht gleichzeitig erlosch 5) noch von den Landesherren wegen ohnehin sehr häufiger Steuerverluste durch Verpfändungen und Legen der Stadtdörfer (§ 141) erlassen werden konnte, wol aber wegen enger Verbindung der steuerbaren Bauerhufen mit den immunen Ritterhöfen völlig verdunkelt wurde. Es wäre zweckmäßig gewesen, auch in Mecklenburg wie anderswo 6), von Anfang an die steuerpflichtige und die steuerfreie Hufenzahl jedes Gutes festzustellen, doch blieb diese Controle hier unbeachtet und viel Streit war die Folge.

§ 145.

Fortsetzung.

4) Auch der städtische Steuermodus wurde vielfach angefochten. Die Orbör stand unabänderlich fest und der Schoß nahm bald einen vorwiegend communalen Character an (§ 142) — den Städten blieb deshalb nur die Haussteuer (§ 142), der sog. Erbenmodus, um die nach der Terz auf sie fallende Steuerquote zu subrepartiren. Derselbe war aber hierzu unzureichend, zumal nach dem Hufenkataster von 1628 1) im ganzen Lande nur 2186 ganze, 1273 halbe Häuser oder Erben und 782 Buden existirten, auf welche in einzelnen Jahren viele tausend Gulden Steuern entfielen. Als Aushülfe wurde deshalb die in anderen deutschen Ländern aus gleichen Gründen viel früher, z. B. in Hessen bereits 1375 2) angewandte Accise in den Städten eingeführt — ursprünglich ein sog. Trank-Ungeld, Abgabe von fremdem und einheimischen Bier, resp. Braumalz, demnächst aber auch von Wein, Branntwein, von verkauftem Korn u. s. w. 3). Rostock

4) Rudloff, Neuere Gesch. S. 313 ff.; Hegel citat. S. 212; Klüber citat. I., 153 ff.

5) Prosch, Grundübel, S. 4; Rudloff, Neuere Gesch., S. 313.

6) Z. B. in der Altmark bereits 1285; Hegel citat. S. 65.

1) Klüber, Beschreibung Mecklenburgs, I., S. 210.

2) Vgl. Jahrbücher f. Hess. Gesch. Neue Folge, Bd. 3, S. 22.

3) Hegel citat. S. 94 ff.; Rau, Fin.-Wiss., 5. Aufl., Bd. 2, S. 238. —

erhielt bereits 1496 von den Landesherren die Accise auf 20 Jahre, dann aber gegen Recognition von jährlich 3 — 600 Gulden immer weiter bis 1748 (§ 161) bewilligt⁴⁾. Aber die Ritterschaft, welche ihren Kornhandel sowie ihre Ankäufe damals noch auf die einheimischen Städte beschränkte, war empfindlich durch die neue Steuer betroffen und dagegen in steter Opposition. Die Landesherren jedoch hatten bald die Nachhaltigkeit jener neuen Steuerquelle erkannt (§ 5)⁵⁾ und nach der Amtsordnung vom 19. Decbr. 1660 war sie schon damals wol in allen Städten Regel und organisirt.

5) Die Reichssteuern endlich (§ 143) — sog. Kaiser- und Königsbede, gemeiner Pfennig, königlicher Anschlag — fingen in dieser Periode an, sich geltend zu machen⁶⁾. Das 1496 errichtete Reichskammergericht erforderte zu seiner Unterhaltung die sog. Kammerzieler; die Beschickung der gemeinschaftlichen Reichs-, Kreis- und Deputationstage veranlaßte manchen Legations-Aufwand; unaufhörliche Reichskriege, besonders mit den Franzosen und Türken, führten 1521 auf dem Reichstage zu Worms zu einer angemessenen Festsetzung der Reichsarmee durch die sog. Wormser Matrikel, nach welcher Mecklenburg entweder seinen Truppenantheil in natura stellen (§ 290) oder statt dessen nach einer, noch aus der Zeit der alten kaiserlichen Römerzüge stammenden Einrichtung sog. R ö m e r = m o n a t e (§ 164) baar entrichten mußte. War nun auch hierdurch die ganze Beitragsquote der zunächst zur Zahlung verpflichteten Mecklenburg'schen Landesherren⁷⁾ ziemlich bestimmt, und ferner durch die Reichsgesetze von 1471, 1489, 1495, 1543, 1555 ff. ausgesprochen; daß von Reichshülfen kein Stand, kein weltlicher noch geistlicher Unterthan frei sein, sondern ein jeder auf Erfordern des Landesherrn dazu contribuiren solle⁸⁾, demnach auch die Verpflichtung der Mecklenburg'schen Stände zur Theilnahme an Subrepartition der einheimischen

4) Hegel, S. 86; Lisch citat. Bd. 8, S. 105, Klüber, Beschreibung Mecklenburgs, II., S. 449, 478 ff., V., S. 547 ff.

5) Klüber citat. I., S. 16, 19; Lisch cit. Bd. 36, S. 50.

6) Hegel citat. S. 94, 107, 108, 143, 174, 175.

7) Böhlaus, landesherrl. Vermögen u., S. 33.

8) Rudloff, Mittl. Gesch., S. 961 ff.; Neuere Gesch., S. 318.

Reichssteuerquote unzweifelhaft, so war dennoch die Ausübung des landesherrlichen jus subcollectandi — ob ohne Weiteres oder nur nach vorheriger ständischer Bewilligung⁹⁾ — und der spezielle Re-partitionsmodus fraglich und letzterer jedenfalls der Vereinbarung zwischen Fürst und Ständen überlassen, eine solche jedoch, zumal wegen der übrigen schwebenden Steuerfragen, immer schwer zu erzielen.

Die Geschichte unserer Landessteuern ist während des ganzen späteren Mittelalters eine einzige Controverse über die genannten wichtigeren und manche nebensächliche Streitpunkte, welche trotz endloser Verhandlungen weder im Ganzen noch im Einzelnen einen Abschluß finden konnten.

4. Steuersystem des Landeserbvergleichs vom 18. April 1755 und dessen spätere Ausbildung.

§ 146.

A. Vorgeschichte¹⁾.

Der jüngste Reichsabschied von 1654 gab den Landesherren auch für die Reichssteuer ein selbständiges und directes jus collectandi, ließ aber wiederum den Modus der von den einzelnen Ständen aufzubringenden Quoten unbestimmt. Der alte Streit entbrannte von Neuem und steigerte sich zu großer Heftigkeit, als Herzog Friedrich Wilhelm 1701 ernstliche Anstalten zur Einforderung der Steuern traf. Zur Schlichtung entsandte der deutsche Kaiser den General Gschwind von Beckstein, durch welchen der Schweriner oder Gschwind'sche Vergleich vom 16. Juli 1701 zu Stande kam²⁾. Derselbe erstreckte sich freilich nebenbei auf manche andere ständische Differenzpunkte, aus dem Gebiete des Kirchen-Proceßrechts u. s. w., beschränkte sich aber hinsichtlich des Steuerpunktes, das Quantum der von ganz Mecklenburg fortan zu

9) Böhlau citat.

1) Prosch, Grundübel 2c., S. 6 ff.; Böhlau, Meckl. Landrecht I, S. 180 ff.; Klüber, Beschreibung Meckl. I, 24 ff., 69, 487 ff., II, 799 ff.; IV. 21 ff., V., 244; VI. 773 ff.; Böhlau, landesherrl. Vermögen 2c., S. 83.

2) Formell erst wieder aufgehoben durch § 518 des Erbvergleichs.

Kammerzielern, Legations-, Garnisons- und Fortifikationskosten zu contribuierenden Steuern auf 120,000 Thlr., bei mehr als 100 Römermonaten (§ 145) aber auf 170,000 Thlr. jährlich festzusetzen, hierbei aber den Subrepartitionsmodus der eigenen ständischen Vereinbarung, eventuell dem billigen Ermessen des Landesherrn, vorzubehalten. Erst 1708 verglichen sich daraufhin die Städte mit der Landesherrschaft über einen theilweise auf dem Erbenmodus, hauptsächlich aber auf Accise (§ 145) beruhenden Steuerfuß — wie schon früher, protestirte aber die Ritterschaft dagegen, klagte selbst beim Reichshofrath und erwirkte kaiserliche Resolutionen von 1724 und 1733, wonach ganz in ihrem Sinne die Terz (§ 144) nebst reinem städtischen Erbenmodus normiren sollte; der ritterschaftliche Antheil sollte nach dem Hufenmodus, d. h. nach der Anzahl der ritterschaftlichen Bauerhufen aufgebracht werden, welche letztere gleichzeitig zur Vermeidung früherer Differenzen (§ 144) unter Anlehnung an den Steuerkataster von 1628³⁾ von gleicher Anzahl wie die domanialen Bauerhufen, also zu 4477⁵/₆ Vollhüfnern (§ 28) angenommen, jedoch demnächst beiderseits auf 4700 Hufen erhöht wurden. In den darauf folgenden politischen Wirren zu Zeiten Herzogs Carl Leopold war bis 1747 von irgend einiger Ordnung im Steuerwesen keine Rede. Erst seinem Nachfolger Christian Ludwig war es beschieden, nach 1748 vorhergegangener Einigung mit der Stadt Rostock (§ 161) unter besonders verdienstlicher Mitwirkung des Geh. Rathes Ditmar mit den Ständen den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755 abzuschließen, welcher dann d. d. 14. Mai 1756 die kaiserliche Confirmation erhielt.

B. Ordentliche Steuern.

§ 147.

I. Im Allgemeinen.

Als spezieller Zweck derselben ist nach §§ 5, 74, 75 des Erbvergleichs die Bestreitung der Garnisons-Fortifikations-Legationskosten, der Reichs-Deputations- und Kreistage, sowie der Kammerzieler

3) Klüber, Beschreibung Mecklenburgs, Bd. I, S. 182 ff.

angegeben. Spätere Steuervereinbarungen dagegen, z. B. von 1809 und 1827, bezeichnen diese Landescontribution schon generell, als wesentlich zur Mitbestreitung „der sonstigen Landesadministration“ resp. des „Landesregiments und der Staatslasten“ bestimmt¹⁾, und theoretisch²⁾ wie durch unbestreitbare Praxis ist diese Auffassung alles Inhalts bestätigt. Die seit 1766 zur separaten Militär- und Legationskasse gezogene Steuer wird auch seit 1832 resp. 1849 ungetrennt bei der Renterei in Einnahme gestellt und gemeinschaftlich mit anderen Revenuen für die Regierungszwecke verausgabt (§ 4, 292, 298).

Das absolute ständische Bewilligungsrecht auch für ordentliche Landessteuern (§ 2) ist bei dieser jährlich wiederkehrenden Contribution dadurch conservirt, daß im § 70 des Erbvergleichs die jährliche ständische Zustimmung zu ihrer edictmäßigen Ausschreibung ausdrücklich vorbehalten ist. Als 1813 von der Regierung die Beseitigung dieser leeren und lästigen Förmlichkeit desiderirt wurde, widersetzten sich die Stände mit Erfolg, weil ihnen dann die Cognition über § 76 des Erbvergleichs entzogen werde, wonach Landstände nur so lange zur Zahlung dieser Contribution verpflichtet seien, „als sie und ihre Hinterlassen bei dem Ihrigen ruhig wohnten, und desselbigen zu ihrem Unterhalt zc. genießen könnten“³⁾.

Im Uebrigen sind die steuerlichen Streitpunkte (§ 144, 145) durch den Erbvergleich dauernd beseitigt, insbesondere ist die Terz auf wenige außerordentliche Steuern beschränkt (§ 163 ff.), auch der ritterschaftliche und städtische Steuermodus nicht mehr dem Belieben jedes einzelnen Standes überlassen, sondern bestimmt geregelt.

II. Der Ritterschaft c. p.

§ 148.

a. Hauptmodus, Hufensteuer.

Diese uralte Landessteuer (§ 141) wurde auch im Erbvergleich, jedoch mit zeitgemäßen Verbesserungen, beibehalten.

1) Raabe, Ges.-S., Bd. 4, S. 485 und 574. — Vgl. Böhlau, landesherrl. Vermögen zc., S. 87, 89, 97.

2) Prosch, Grundübel S. 8.

3) Citat. S. 13.

Zunächst wurde durch § 6 ff. des Erbvergleichs der durch die Länge der Zeit schwankend gewordene Begriff (§ 28) einer Hufe zu je 300 bonitirten Scheffeln Ausfaat festgestellt und sollte die Anzahl der Hufen durch Vermessung und Bonitirung ermittelt werden (§ 29). Diese Operation dauerte bei den Rittergütern von 1756—1778, und von den Kosten von 322,770 Thlr. $\frac{2}{3}$ übernahm die Landesherrschaft vereinbarungsmäßig die Hälfte¹⁾. Jene Güter incl. der incamerirten (§ 21) enthalten hiernach 3406 Hufen und $117\frac{29}{32}$ Scheffel mit Einschluß von $19\frac{3}{4}$ Pfarrhufen²⁾. Die Rostocker Districts- sowie die nicht den städtischen Feldmarken incorporirten³⁾ sondern selbständig erhaltenen städtischen Kammerei- und Oeconomie-güter wurden vermessen, aber nicht bonitirt, die Klosterhufen weder vermessen noch bonitirt, sondern diese alle in Anlehnung an ihren alten Hufenstand⁴⁾ zu einer bestimmten Hufenzahl veranschlagt; letztere beträgt⁵⁾ bei dem Rostocker Districte 131 Hufen $251\frac{2}{32}$ Scheffel, bei den übrigen Stadtgütern 47 Hufen $124\frac{12}{32}$ Scheffel, bei den drei Landesklöstern 160 Hufen und 60 Scheffel. Der Gesamthufenstand aller erreicht 3745 Hufen, $253\frac{11}{32}$ Scheffel⁶⁾ und soll nach Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 VIII. der gegenwärtige Kataster als unwandelbar feststehend angenommen werden.

Nach § 7 des Erbvergleichs sollte aber auch künftig wie seit uralter Zeit (§ 141) wegen Leistung der Ritter- und Mannendienste, deren gleichzeitige Neuregulirung durch § 469 *ibid.* verheißen wurde, die eigentliche Ritter- oder Hofhufe steuerfrei und nur das alte Bauernland steuerpflichtig sein. Weil nun bei vielfach eingetretener enger Zusammenlegung von Ritter- und Bauernacker letzterer in seinem ursprünglichen Umfang nicht mehr zu ermitteln war, so wurde

1) Statist. Beitr., Bd. 4, S. 10, Anmfg.

2) Nach dem neuesten Staatskalender; die verschiedenen früheren Kataster von 1778, 1785 u., differiren wegen inzwischen eingetretener Veränderungen, vgl. Vorwort zu dem Burchard'schen Kataster.

3) Von welcher Ländereisteuer gezahlt wird (§ 153).

4) Hagemeister, Meckl. Staatsrecht § 116, Raabe, Gef.-S. IV, S. 894.

5) Nach neuestem Staatskalender.

6) Nach der Rentereirechnung aber $3746\frac{1}{2}$ Hufen und $28\frac{1}{2}$ Scheffel, und dies wird richtiger sein, weil hiernach die Hufensteuer wirklich gezahlt ist.

nunmehr zum Abschneiden früherer Streitigkeiten (§ 144) jedes Gut als aus beiden Bestandtheilen in gleicher Größe zusammengesetzt angesehen; so daß also nur die Hälfte aller Hufen desselben steuerpflichtig wurde. Die nur zu steuerlichen Zwecken formirten Hufenkataster nahmen demnach nur die sie allein hierbei interessirende steuerbare Hufenzahl, factisch also nur die Hälfte des ganzen Hufenstandes auf.

Steuersatz für die bonitirte Bauerhufe von 300 Scheffeln war nach § 43 des Erbvergleichs = 9 Thlr. R.^{2/3} und durch § 84 *ibid.* war für Mecklenburg-Schwerin eine Gesamtaufkunft von 37478 Thlr. also eine Anzahl von 4164^{1/4} steuerpflichtigen Hufen angenommen. Da nun die Wirklichkeit hiergegen zurückblieb, so wurde der Steuersatz 1781 auf 10 Thlr. 40 fl. und demnach auf 11 Thlr. R.^{2/3} erhöht und fest averfionirt, so daß etwa 41,000 Thlr. jährliche Hufensteuer erzielt wurden.

Durch Vereinbarung vom 28. April 1809 gab endlich die Ritterschaft⁷⁾ gegen Erlaß der *servitia militaria*⁸⁾ die Steuerfreiheit ihrer Hofhufen auf (§ 290). Um eine Veränderung der Hufenkataster zu vermeiden⁹⁾, wurde nunmehr nicht die Anzahl der einmal darin aufgenommenen Hufen, sondern ihr bisheriger Inhalt von 300 bonitirten Scheffeln auf 600, gleichzeitig auch der Steuersatz für solche *s. g.* catastrirte Hufe von 600 bonitirten Scheffeln, auf 22 Thlr. R.^{2/3} = 77 Mk. verdoppelt, so daß die jetzige Gesamt-Auskunft sich auf 287,746 Mk. 65 Pf. beläuft. Geistliche Grundstücke und eigentliche Pfarrländereien sind nach § 12 des Erbvergleichs frei, die 19^{3/4} in ritterschaftlicher Nutzung befindlichen Pfarrhufen zahlen die halbe Steuer¹⁰⁾, die noch selbständig bestehenden ritterschaftlichen Bauern noch etwas weniger¹¹⁾. Die Wismar'schen Stadtgüter sind zu 20^{5/24} Hufen provisorisch angenommen, — jedoch hier bedeutungslos, weil

7) Raabe, *Ges.=S.*, Bd. 4, S. 484 ff.

8) *Citat.* S. 895.

9) Vgl. Band 1, § 29; Balck, *Doman.-Verh.*, Bd. 1, § 64; Vollbrügge, *d. Landvolf in Meckl.-Schw.*, S. 149; *Statist. Beitr.*, Bd. 4, S. 11; Burchard, *Kataster*, Vorwort S. V.

10) Raabe, *Ges.=S.* Bd. 1, S. 398.

11) Vgl. die ordentl. *Contributionsgebiete*, 3. B. *Rgbl.* v. 1876, Seite 69.

die Stadt keine eigentliche Hufensteuer, sondern ein geringes Grundgeld (§ 162) entrichtete.

Die Hufensteuer wird nach vorheriger jedesmaliger ständischer Bewilligung und Publication (§ 147) von den Ortsobrigkeiten ohne besondere Kosten, resp. für die Incamerata (§ 21) von der Renterei und der Haushalts-Centralkasse an den Landkasten gesandt, welcher dieselbe insgesammt wieder zur Renterei abführt (§ 6). Im Uebrigen scheint sie wegen ihrer Unabänderlichkeit, welche auch noch durch Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 VIII paciscirt ist, dem Charakter einer Reallast¹²⁾ sich zu nähern.

§ 149.

b. Nebenmodus, Nebensteuer, Steuer nach der Norm.

Nach § 44 des Erbvergleichs sollten die außer den Hufen wohnenden freien Leute, d. h. die auf den Rittergütern c. p. freilich wohnenden, aber nicht mit Bauerhufen angefahrenen und deshalb nicht in dem für letztere damals geltenden Hörigkeitsnerus stehenden, eine Kopf- und Personalsteuer zahlen, deren Norm ebendasselbst ganz genau vorgeschrieben ist. Dieselbe beträgt z. B. für Pächter 10 Thlr., Holländer 5, Schäfer, Müller, Ziegler u. 3 Thlr., Handwerker 2½ Thlr. u. s. w. Die älteren Bestimmungen sind in Folge der Convocations-tagsbeschlüsse von 1827 im Allgemeinen¹⁾ und demnächst²⁾ auch wegen der Hufenbesitzer selbst dahin deklariert, daß letztere dann, wenn ihre Ländereien immun sind und nicht im Hörigkeitsverbande stehen, ebenfalls bestimmte Nebensteuer entrichten sollen. Nachdem endlich 1868 hinsichtlich der stehenden Gewerbe der frühere Unterschied zwischen Stadt und Land³⁾ gemindert und auch hier die Ansetzung von Kaufleuten, Schlachtern, Bäckern freigegeben⁴⁾, sind auch für diese gewisse Steuer-

12) Prosch, Grundübel, S. 9, 85 ff., 172, 208. Böhlau, landesherrl. Vermögen, S. 31 und 89. Auch nach einem Rescript v. 12. Novbr. 1873 betr. Aenderung der Verfassung an die Stände gilt die Hufensteuer als feststehende Einnahme und kann zu keiner Zeit gemindert oder aufgehoben werden.

1) B. 23. Juni 1828. Raabe, Ges.-S., Bd. 1, S. 398.

2) B. 14. Decbr. 1840. citat. S. 402

3) Balck, Doman.-Verh., Bd. 1, § 144 ff.

4) B. 8. Juli 1868., Rg'l. Nr. 49.

sätze hinzugekommen.⁵⁾ In den Incamerata (§ 21) sollte nicht vorstehende, sondern die Domanal-Nebensteuer (§ 151) erhoben werden. Die Einforderung geschah durch die Gutsobrigkeiten, die Ablieferung an den Landkasten (§ 6) und von diesem an die Renterei. Die Aufkunft betrug im vorigen Jahrhundert etwa 10,000 Thlr., stieg allmählig auf 14,000 Thlr., sank seit der veränderten Gesetzgebung von 1827 auf 11,000 und schließlich auf 9000 Thlr. Durch die Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870, I., ist diese ganze Steuer in Wegfall gekommen (§ 173 ff.)

III. Im Domanium.

§ 150.

a. Hauptmodus, Hufensteuer.

Die herkömmliche Bedepflicht der Domanal-Bauern (§ 141) fand ebenfalls im Erbvergleich ihre dauernde Bestätigung. Nach § 69 desselben sollen auch diese pro Hufe „nicht unter“ 9 Thlr. R.²/₃ entrichten — womit also nicht, wie bei der Ritterschaft (§ 148) ein feststehender Satz, sondern nur der Minimalbetrag bestimmt, im Uebrigen aber das im Domanium ganz freie landesherrliche Besteuerungsrecht (§ 23) nicht tangirt wurde. Weil hier aber nicht sofort, sondern erst später (§ 29) zur Ermittlung der Hufenzahl durch Vermessung und Bonitirung geschritten wurde, behalf man sich einstweilen auf andere Weise. An die uralte, aber inzwischen nach ihrer eigentlichen Bedeutung sehr schwankend gewordene (§ 28) und jedenfalls von dem erbvergleichsmäßigen Begriff von Hufen (§ 148) durchaus verschiedene Classification der Bauern in Voll-Halbhüfner und Cossaten anknüpfend, enquotirte man dieselben zu bestimmten, durch das jedesmalige landesherrliche Bedürfnis normirten Steuersätzen, so nach Edict vom 5. Oktober 1767 zu 10 ¹/₂, 5 ¹/₄, 2 ²/₃ Thlr. mefl. val., nach Edict vom 8. Sept. 1768 zu 10 ²/₃, 5 ¹/₃, 2 ²/₃ Thlr.; durch B. vom 28. Mai 1799 wurde bis 1809 auf das Edict von 1767 zurückgegangen, 1810 im Kriegsjahr selbst bis zu 16, 8, 4 Thlr. R.²/₃ erhöht, demnächst von der

5) Durch Contrib.-Edict v. 23. Jan. 1869, Rgbl. Nr. 8.

hergebrachten Eintheilung der Bauerhufen ganz abgesehen und nach Klei-, Mittel- und Sandhufen enquotirt (§ 29), der Steuersatz für diese auch zu 21, 17 $\frac{1}{2}$, 14, seit 1814 zu 18 $\frac{1}{2}$, 16, 12 $\frac{1}{2}$ Thlr. N.= $\frac{2}{3}$ festgesetzt. Seit der 1820 endlich durchgeführten Bonitirung des Domanium gilt auch hier der ritterschaftliche Steuersatz (§ 148) von 11 Thlr. N.= $\frac{2}{3}$ = 38 Mk 50 Pf. für eine Bauerhufe von 300 bonitirten Scheffeln, resp. von 77 Mk. für eine volle catastrirte Hufe von 600 bonitirten Scheffeln¹⁾, wozu noch Hebungsgebühr von à Mk. 6 oder 4 Pf. kommt, je nachdem das betreffende Amt reluirt ist (§ 286) oder nicht²⁾. Nach Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 I. II. VIII. verbleibt es mit der domanialen Hufensteuer auch fernerhin in bisheriger Weise, und verzichtet der Großherzog für die Dauer jener Vereinbarung auf sein freies Besteuerungsrecht (§ 23) im Domanium hinsichtlich der Kosten des Landesregiments oder zu allgemeinen Landeszwecken.

Nach § 70 des Erbvergleichs soll auch die Domanial-Hufensteuer im jährlichen ordentlichen Contributionsedict (§ 147) verkündet werden, doch geschieht dies erst seit 1785, und wurde vorher jene im Nebensteueredict, (§ 151), z. B. von 1767, 1768 publicirt. Die früheren Edicte hatten die Irregularität, daß sie die längst ungültigen Steuersätze von 1810 mit spezieller Enquotirung nach Voll-Halbhüfnern und Cossaten bis 1848 wiederholten und auch seit 1848 noch sich auf die „bisherigen Ansätze“ bezogen; doch wird seit betreffender ausdrücklicher Stipulation der Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 II jetzt richtig procedirt³⁾. Gestützt auf jene Irregularität, machte sich längere Zeit hindurch die Ansicht geltend, daß auch nur eigentliches Bauernland ohne Weiteres contributionspflichtig sei und bei seinem Uebergange in andere Hände, z. B.: Erbpächter, Büdner zc. die Steuerpflicht contractlich ausdrücklich stipulirt werden müsse⁴⁾, sonst

1) Vgl. d. ordentlichen Contributionsedicte, z. B. v. 1876, Seite 68. C. v. 18. April 1848. Raabe, Ges.=S. V. S. 113; C. v. 18. Decbr. 1873.

2) Vgl. die citirten Circulare. Seit völliger Stellung der reluirten Aemter unter Kammerverwaltung ist jene Unterscheidung nicht mehr gerechtfertigt.

3) Vgl. d. neuesten ordentl. Contribut.=Edicte.

4) Vgl. Raabe, Ges.=S., Bd. 1. S. 100.

aber erlösche. Seit etwa 20 Jahren aber wird mit Recht diese Steuer als publici juris⁵⁾ und real, deshalb auch ohne Weiteres auf alle spätern dinglichen Besitzer⁶⁾ ursprünglichen Bauernlandes übergehend angenommen⁷⁾ und dabei nur eine etwa ausdrücklich bedungene Entfreierung als jus quaesitum berücksichtigt. Im Uebrigen wird die Hufensteuer nicht von dem wirklich vorhandenen, sondern von einem entsprechend abgerundeten, s. g. steuerbaren Hufenstande berechnet, falls contractlich nicht gegentheilig bestimmt ist⁸⁾.

Die frühere Rabattirung der bäuerlichen Hufensteuer auf die bäuerlichen Pächterlegnisse hat schon 1805 aufgehört⁹⁾. Jene floß gleich der ritterschaftlichen (§ 147) seit 1766 zur Militär- und Legationskasse, wird jedoch seit 1833 von den Aemtern direct zu den einzelnen Amtskassen erhoben¹⁰⁾. Seit 1848 wurde sie als reines Cameralgefäll behandelt und ohne Unterscheidung unter den Pächterlegnissen berechnet, (§ 53, 55)¹¹⁾ doch wird sie jetzt in den Registern separirt¹²⁾. Auch ihre frühere Pränumeration¹³⁾ ist in Postnumeration verwandelt¹⁴⁾. Wegen bisher mangelnden allgemeinen Domanial-Hufenkatasters (§ 29) existirt kein sicherer Ausweis ihrer jetzigen Aufkunft, doch wird sie 100,000 Mk. jährlich nicht übersteigen¹⁵⁾.

5) Deshalb auch keine Capitalisirung derselben (§ 58).

6) Deshalb nicht Hospächter, Nutznießer von Dienstländereien, von Einliegercompetenzen u. dergl. Letztere sind freilich in neuerer Zeit zur Hufensteuer herangezogen, nach Kammerbeschl. v. 1868, vgl. dagegen Raabe, Ges.-S. I. S. 76. -- Wegen Trennung des steuerbaren und des steuerfreien Hufenstandes im Geldregister, vgl. E. v. 8. Juli 1837, v. 20. Novbr. 1875.

7) Nach l. 2 C. de jure emphyt. IV. 66.

8) Wegen Bauern u. Erbpächter, vgl. Veranschlagung v. 1. Febr. 1865, I. 8, II 1. — Häusler, E. vom 14. Nov. 1868, 28. Jan. 1874 — Gemeinde E. 4. April 1870 — Eigenthumsporzellen E. 3. März 1870. Nach Kammerbeschl. v. 1861 werden bei Büdnern bis $\frac{2}{16}$ Schl. gestrichen, darüber hinaus zu je 5 abgerundet; wegen Zulageländereien der Büdner vgl. E. v. 19. Jan. 1867, welches auch bei Erbpächtern Anwendung findet.

9) Raabe, Ges.-S., Bd. 1, S. 405.

10) Citat. S. 94.

11) Citat. Bd. 5, S. 31.

12) E. v. 20. Novbr. 1875.

13) Raabe, citat. Bd. 1. S. 408.

14) E. v. 11. April 1876.

15) Nach Raabe, Vaterlandskunde, Bd. 2, S. 202 = 28,936 Thlr., R.= $\frac{2}{3}$ = rund 100,000 Mk. — Auch bei Feststellung des landesherrlichen Aversum

Die Hufensteuer der Incamerata gehört zum ritterschaftlichen Kataster (§ 148). Jene wird für das alte Domanium (§ 21 u. 29) des Ohl. Hausguts aus der Haushaltscentralkasse (§ 138), ferner auch von Ludwigslust für 2 Hufen 93⁶/₁₆ Scheffel der dorthin gehörigen Kleinower Feldmark direct zur Renterei entrichtet. Bei Incorporation von Amtsfreiheiten in die Städte (§ 37) tritt an Stelle der Hufensteuer regelmäßig die städtische Ländereisteuer (§ 152, 153)¹⁶); die Grundbesitzer in Domanialflecken zahlen aber noch Hufensteuer. —

§ 151.

b. Nebenmodus, Neben- oder Kopf- oder Kammersteuer.

Weil nicht auf Vereinbarung mit den Ständen, sondern auf dem absoluten landesherrlichen Besteuerungsrechte im Domanium (§ 23) beruhend, hat diese Steuer freilich im Erbvergleich keine Aufnahme gefunden, entspricht aber seinem Systeme und wird deshalb ebenfalls an dieser Stelle zu erörtern sein.

Ihre hauptsächlichste Ausbildung hat dieselbe im 17. Jahrhundert und besonders zu militärischen Zwecken erfahren; ganz nach fürstlichem Bedürfniß und Ermessen wurden die Domanialeingesessenen — freie sowohl als leibeigene Bauern — unter den verschiedenartigsten Bezeichnungen, z. B. als Lager-, Festungs-, Blockhaus-, Garnisons- u. Gelder, zu directen Personalsteuern herangezogen¹⁾. Nach Publikation des Erbvergleichs wurde die Kammersteuer wesentlich der ritterschaftlichen Nebensteuer (§ 149) nachgebildet und insbesondere von den Hufenbesitzern nicht weiter erhoben. 1843 wurde sie in jeder Weise rationell geordnet²⁾ und nach gleichartigem Modus wie die f. g. außerordentliche Contribution (§ 167) von bürgerlicher Nahrung und

für die landwirthschaftliche Steuer (§ 175) sind 1253 catastrirte Hufen ursprünglichen Bauernlandes angenommen, welche à 77 Mk. jene gleiche Summe ergeben. (§ 167).

16) Auch für die der neuen Stadt Ludwigslust (§ 260) incorporirten Kleinower Hufen dürfte deshalb nicht mehr die domaniale Hufen- sondern die städtische Ländereisteuer (§ 153) zu zahlen sein.

1) Prosch, Grundübel, S. 6, vgl. § 291.

2) Nach Edict v. 4. Octbr. 1843. Raabe, Ges.=S. Bd. 1, S. 409.

Gewerbe sowie vom baaren Einkommen wahrgenommen, auch auf die Bauern ausgedehnt, welche nach ihrer Classification (§ 29) enquotirt wurden. Sie wurde in Folge der Steuerreform von 1863³⁾ und gleich der ritterschaftlichen Nebensteuer (§ 149) 1868 hinsichtlich der Kaufleute, Bäcker und Schlächter erweitert⁴⁾. Auch die Domanialflecken Doberan, Dargun, Zarrentin, Lübbtheen, waren — abgesehen vom Scharrenschlachten und Handel, in welcher Beziehung seit 1825 der landstädtische Modus (§ 155, 157) für sie galt — ihr unterworfen. In den Incamerata wurde die Steuer nach den höheren Sätzen der Kammersteuer erhoben, aber nur nach den niedrigeren der ritterschaftlichen Nebensteuer an den Landkasten abgeliefert (§ 149)⁵⁾; der Ueberschuß verblieb den landesherrlichen Kassen. Ihrem Wesen nach wurde sie nicht in den allgemeinen Landescontributions- (§ 147), sondern nach längeren Zwischenräumen in besonderen, ausschließlich landesherrlichen Edicten publicirt, von denen diejenigen von 1767, 1799 und vom 4. October 1843 die wichtigsten sind, letzteres auch bis zu Ende normirte⁶⁾. Ihre Erhebung incl. des Haushaltsgebietes geschah durch die Aemter, ihre Ablieferung in Grundlage besonderer Register an die Renterei. Zur Zeit des Erbvergleichs von 1755 vom Betrage von etwa 10,000 Thlr., 1830 etwa 30,000 Thlr., erreichte sie 1844/45 mehr als 69,000 Thlr., 1852/53 = 83,000 Thlr., 1867/68 = 114,705 Thlr., darunter etwa 9500 Thlr. Ueberschuß aus den Incameraten. Durch Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870, I, (§ 173) ist sie aufgehoben. —

IV. Der Landstädte.

§ 152.

a. Haussteuer.

Sie ist eine Fortsetzung des uralten städtischen Erbenmodus (§ 142, § 145) und im § 47 des Erbvergleichs vorgesehen. Jedes

3) Bgl. B. v. 24. Sept, 1866. Rgl. 40.

4) Bgl. Contrib.-Edict v. 23. Jan. 1869, Rgl. 8.

5) Raabe, Gef.-S., Bd. 1, S. 202, 420.

6) Bgl. Note 2.

wirklich vorhandene, zu Stadtrecht liegende, volle Haus zahlt vierteljährlich 12 Schillinge, jedes halbe 6, jedes viertel Haus oder Bude 3 fl. Zur Beförderung der städtischen Hausbauten gewährte der Erbvergleich §§ 62 und 63 zehn bis fünfzehn Procent f. g. Bauhülfszelder aus den Steuerkassen doch sind dieselben 1809 aufgehoben¹⁾. Frei von der Steuer sind die unbewohnten Häuser, die landesherrlichen und Staatsgebäude, Kirchen und Häuser geistlicher Stiftungen²⁾, wenn sie zur dos derselben gehören, was bei den schon vor 1700 besessenen vermuthet wird³⁾, sowie endlich, jedoch nur bis 1891, der 1876 mit Stadtrecht bewidmete bisherige Flecken Ludwigslust, (§ 260), steuerpflichtig werden die auf den, zu Stadtrecht incorporirten Amtsfreihheiten (§ 37) gelegenen Häuser⁴⁾. Für obige Katastrirung der Häuser normirt kein genereller Maasstab, sondern derselbe ist in jeder Stadt verschieden. Auch die Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 VIII abstrahirt von neuen Katastrirungs-Grundsätzen. Diese Steuer nähert sich wegen ihrer Unabänderlichkeit mehr einer Reallast⁵⁾, wie sie denn auch in einem Rescripte vom 12. November 1873 betreffend die Modification der Verfassung als eine feststehende, in ihrer Erhöhung oder Herabsetzung von ständischer Einwirkung unabhängige landesherrliche Einnahme bezeichnet wird. Nach dem neuesten Staatskalender existiren in den Landstädten 18,115 Häuser, davon 2373 volle, 4297 halbe, der Rest meistens viertel⁶⁾. Der jährliche Steuerertrag ist von 4245 Thlr. meckl. Val. im Jahre 1764, resp. von 5413 Thlr. im Jahre 1804⁷⁾ jetzt auf etwa 29,000 Mk. gestiegen.

§ 153.

b. Ländereisteuer.

Während von den selbständig erhaltenen städtischen Kammerei- und Deconomiegütern Hufensteuer gezahlt wird (§ 148), trifft die,

1) Raabe, Ges.=S., Bd. 1, S. 443.

2) Raabe, Vaterlidskunde, II., S. 207.

3) B. v. 13. April 1778, Hinst. Ges.=S. IV., Nr. 155; Hagemeister Meckl. Staatsrecht, S. 183.

4) C. v. 19. Juni 1873.

5) Prosch, Grundübel u., S. 10 u. 97.

6) Der Staatskalender führt auch $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Häuser auf.

7) Vaterlidskunde Bd. 2, S. 214.

Ländereisteuer die eigentliche Stadtfeldmark, gleicht also in dieser Beziehung der Urbör (§ 142). Nach dem Erbvergleich § 47 wird entrichtet von einem besäeten Morgen Acker (= 300 Quadratruthen) à 4 Scheffel Rostocker Maaßes, wenn er nicht in Schlägen liegt, jährlich 4 fl. und sonst 2 fl., von einem vierspännigen, auf dem Stadtfelde erworbenen Fuder Heu 2 fl. und von einem zweispännigen 1 fl.¹⁾ Die nicht in der Stadt oder Vorstadt Wohnenden, aber Stadtacker Nutzenden, zahlen doppelt. Wegen der von geistlichen Stiftungen vor 1700 erworbenen Stadtgrundstücke, ferner wegen der Amtsfreiheiten, der Stadt Ludwigslust und der Ähnlichkeit dieser Steuer mit einer Reallast, gilt das bei der Haussteuer (§ 152) Gesagte. Auch hier soll nach Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 VIII (§ 173 ff.) der gegenwärtige Kataster- und Registerbestand als unwandelbar feststehend angenommen werden. Der neueste Staatskalender erweist bei den Landstädten excl. Ludwigslust 32,922 Morgen Acker, 7012 vierspännige, 8119 zweispännige Fuder Heu, ihr Steuerertrag ist von früher 1500—2000 Thlr.²⁾ jetzt auf jährlich 10,000 Mk. gestiegen.

§ 154.

c. Viehsteuer.

Sie wurde nach § 47 des Erbvergleichs für das Halten und den Gebrauch nutzbarer Hausthiere gezahlt — dagegen bei Consumtion der letzteren die Schlachtsteuer (§ 155) und beim Viehhandel die Handelssteuer (§ 157). Zu entrichten war jährlich für das Pferd eines Ackerbauers 4 fl. und sonst 8 fl., von einem Ochsen 4 fl., einer Kuh 3 fl., einem Schaf, Hammel und Schwein 1 fl., von Ziege oder Bock 16 fl.¹⁾, vom Bienenstock 4 fl., Jung- und Mastvieh war frei; mehrere persönliche Exemptionen wurden durch Steuervereinbarung von 1809 aufgehoben²⁾. Ihr Betrag hob sich seit ihrem Bestehen

1) Nach Vaterlandskunde, Bd. 2, S. 208 vom Heu 4 fl. resp. 2 fl.

2) Vaterlandskunde citat. S. 214.

1) Seit 1848 auf 2 fl. ermäßigt; Raabe, Ges.-S. V., S. 105.

2) Raabe, citat. IV., S. 485.

von etwa 1600 Thlr.³⁾ bis schließlich auf 2400 Thlr.; durch Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 I wurde sie beseitigt. (173 ff.)

§ 155.

d. Schlachtsteuer¹⁾.

Der Erbvergleich unterscheidet hierbei im § 47 zwischen Scharren- und Hauschlachten. Bei ersterem mußte der Schlachter die Steuer entrichten, welche für ihn den Character einer Erwerbsteuer hatte, weshalb er auch von der sonstigen städtischen Erwerb- und Nahrungssteuer (§ 158) frei war; beim Hauschlachten zahlte unter Wegfall früherer Exemptionen durch Steuervereinbarung von 1809^{1a)} der betreffende Einwohner diese Abgabe als Consumtionssteuer, welche auch in den Domanialflecken galt. (§ 151.) Frisches Fleisch, mit Ausnahme von Wild und Geflügel, durfte, zur Vermeidung von Contraventionen, nicht in die Städte vom platten Lande gebracht werden. Die Steuersätze waren für jeden Ochsen 1 Thlr., pro Kuh 24 und 32 fl., pro Kalb 4 und 6 fl., pro Schwein 4 und 5 fl., pro Hammel, Ziege, Schaf 3 und 4 fl., pro Lamm 1 und 2 fl., beim Hauschlachten die niedrigeren. — Seit 1851 war die Steuerverwaltung bemühet²⁾, diese indirecte Schlachtsteuer zu fixiren und in eine directe zu verwandeln, d. h. mit den betreffenden steuerpflichtigen Personen über gewisse jährliche Steuersätze sich zu vereinbaren; der Verkehr zwischen Stadt und Land wurde dadurch freier, die Erhebung erleichtert, der Verwaltungs- und Controlaufwand gemindert, der Ertrag gleichmäßiger und höher. Ein weiterer Fortschritt geschah dadurch, daß die Steuerverwaltung sich mit manchen Stadtbehörden über eine von diesen selbst als Fixsteuer zu zahlende Aversionalsumme einigte, welche dann unter die Stadtbewohner repartirt wurde. Auf letzterer Basis wurde durch die Steuervereinbarung von 1863 (§ 185) die indirecte

3) Vaterlandskunde, citat. S. 214.

1) Archiv für Landeskunde 1852, S. 293.

1a) Naabe, Ges.-S. IV., S. 485.

2) Meßl. Vaterlandskunde Bd. 2, S. 209 ff.; Prosch, Grundübel, S. 167, 175, 178, 180, 183 ff.

Schlachtsteuer ganz allgemein aufgehoben. Jede Stadt mußte hiernach eine nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmte Aversionalsumme im Ganzen jährlich aufbringen, deren Repartition unter die Einwohner in Grundlage bestimmter, vom Ministerium zu genehmigender Regulative geschah; der Bezug frischen Fleisches vom platten Lande zu eigenem Consum wurde dadurch frei, zum feilen Verkauf aber erst 1868³⁾; für Ausfall der landesherrlichen Einnahmen an Schlacht- und Mahlsteuer (§ 156) verpflichtete sich die Landschaft im Art. XII. zu einer jährlichen, im 25fachen Betrage ablösbaren und schon 1864 abgelösten Zahlung von 2000 Thlr. Auch in den Domanialflecken wurde 1866 eine directe Scharrenschlachtsteuer eingeführt⁴⁾. Der Gesamtbetrag stieg von etwa 7000 Thlr. vor 100 Jahren⁵⁾ auf das Doppelte. Durch Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 I. ist diese Steuer aufgehoben

§ 156.

e. Mahlsteuer¹⁾.

Verpflichtet zu ihrer Entrichtung war jeder Einwohner der Landstädte, welcher Getreide zur menschlichen Nahrung, zur Viehfütterung, zum Brauen und Brennen zur Mühle schickte; sie war eine Consumtionssteuer, von welcher frühere Exemptionen 1809²⁾ beseitigt wurden, wenn dies zu eigenem Gebrauch, dagegen eine Handels- oder Erwerbsteuer (§ 157, 158) wenn dies zum Verkaufe geschah. Nach § 47 des Erbvergleichs waren die Steuersätze pro Scheffel von Branteweinschrot 6 fl., Weizen und Malz 5 fl., Roggen 3 fl., Futterschrot und Korn zu Grütze und Graupen 2 fl. Im Interesse dieser Steuer war die Einfuhr von Mehl, Malz, Schrot, Brantewein und gebackenem Brot, ebenso der Gebrauch von beweglichen Mühlen, Handmühlen und Stampfen untersagt. Alle diese Controlen correspondirten mit denjenigen zur Sicherung des Mahlzwanges (§ 63); Anl. VII zum Erb-

3) Durch Bundesgesetz v. 8. Juli 1868, Rgbl. 49.

4) B. 24. Sept. 1866, Rgbl. 40.

5) Mehl. Vaterlandskunde II., S. 214.

1) Archiv für Landeskunde 1852, S. 592 ff.

2) Raabe, Gef.-S. IV., S. 485.

vergleich enthält eine genaue Instruction für die Steuereinnehmer wegen des Verfahrens auf den Mühlen.

Der allmälige Verlauf dieser indirecten Steuer geht mit der Schlachtsteuer (§ 155) gleichen Schritt: Verhandlungen und Spezialvereinbarungen wegen ihrer Fixirung seit 1851, welche durch Steuervereinbarung von 1863 in gleicher Weise und allgemein eintrat; Verkehrsfreiheit mit den verbotenen Artikeln, bei gleichzeitigem Wegfall der Mahlzwangsrechte (§ 64). Die Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 I. (§ 173 ff.) hob endlich auch die Mahlsteuer auf, deren Betrag immer zwischen 30 — 40,000 Thlr. jährlich geschwebt hat³⁾. Nach Steuervereinbarung von 1863 XI. wurden an den Landesherrn aus dem städtischen Industriefonds (§ 262) 50,000 Thlr. gezahlt, wogegen jener eine jährliche Rente von 2500 Thlr. aus der Renterei an die Steuererhöhungskasse (§ 159) übernahm, wiederum aber die Landstädte die freie Einfuhr des Brantwein und Spiritus vom platten Lande gestatteten; die Fortdauer jener Rente ist durch Steuervereinbarung von 1870 IX. garantirt.

§ 157.

f. Handelssteuer¹⁾.

Die bezüglichlichen kurzen Bestimmungen des Erbvergleichs § 47 sind durch Anl. VII. desselben ergänzt und galten auch in den Flecken. Hiernach entrichtete jeder einheimische professionsmäßige Kauf- und Handelsmann an seinem Wohnsitze von jedem nach dem Einkaufspreis zu berechnenden Thaler verkaufter Waare 1 fl., bei Wein und starkem Getränke 3 fl., dagegen jeder fremde Handelsmann, auch Künstler und Handwerker von jedem, nach dem gehaltenen Erlös zu berechnenden Thaler am Verkaufsorte 2 fl. Jahrmarktsbesuch und Hausiren einheimischer Handelsleute wurde weiter nicht speziell versteuert, wohl aber bei Fremden mit Ausnahme des Imports von Vieh und Pferden. Lübecker galten als Inländer; von in Rostock erkaufter Waare war

3) Raabe, Vaterlandskunde II., S. 214.

1) Citat. S. 211.

in den Landstädten nur die Hälfte der Handelssteuer als Nachsteuer zu entrichten. Der Handel mit Korn und Raps war steuerfrei, mit Wolle nur halb besteuert.

Gleich wie bei der Schlacht- und Mahlsteuer (§ 155 und 156) schwebten auch hier wegen directer Fixirung jahrelange Verhandlungen²⁾, welche endlich durch Steuervereinbarung von 1863 I. und II. zu dem allgemeinen Resultate führten, daß unter Aufhebung der alten Handelssteuer eine, nach der Anzahl der Einwohner und der Kaufleute in den einzelnen Ortschaften resp. nach dem Umfang des Gewerbes normirte feste und directe Steuer der Händler, s. g. Handelsklassensteuer und ferner eine Fixsteuer inländischer Vieh- und Pferde-Händler auf dem platten Lande sowie ebenso Auswärtiger eingeführt wurde. Durch Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 I. wurde endlich auch diese Steuer ganz beseitigt. (§ 173 ff.) Sie erbrachte vor 100 Jahren nur 12,000 Thlr., 1844 bereits 47,000 Thlr.³⁾, vor der Fixirung durchschnittlich mehr als 86,000 Thlr.⁴⁾, nach derselben nicht mehr als 25,000 Thlr.

§ 158.

g. Erwerb- und Nahrungssteuer.

Nach § 47 des Erbvergleichs zahlten jährlich Gastwirthe 1 bis 2 Thlr., Künstler, Gärtner, Handwerker 1—4 Thlr., Schornsteinfeger und Schweineschneider 4 Thlr., Tagelöhner 1 Thlr., dienstlose Dienstboten 2 Thlr., umherziehende Comödianten und Musikanten zc. täglich 1 Thlr. Alle anderen Einwohner waren frei hiervon, namentlich die Eximirten, ferner Schlachter (§ 155), Bäcker, Brenner, Brauer (156). Ihr Ertrag stieg seit 1764 von 6400 Thlr.¹⁾ schließlich auf 24,800 Thlr.; auch sie erreichte durch Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 I., ihr Ende (§ 173 ff.).

2) Vaterlandskunde II., S. 270 ff.; Prosch, Grundübel S. 191, 223 ff.

3) Vaterlandskunde citat. S. 214.

4) Prosch citat. S. 143.

1) Meffl. Vaterlandskunde, S. 214.

§ 159.

h. Stadtzuschlag ¹⁾.

Derselbe ist eine Erhöhung sämmtlicher landesgrundgesetzlicher landstädtischer Steuern um ein Viertel, heißt auch der fünfte Pfennig, und ist durch B. vom 31. Mai 1783 eingeführt ²⁾. Die Aufkunst sollte, nach Vorabzug einer Recognitionengebühr von 3000 Thlr. M. B. = 3120 Thlr. Cour. zur Unterstützung armer fürstlicher Patronatkirchen (§* 104) und eines Erhebungs-Ubersum von 3500 Thlr. R.²/₃ = 4083 Thlr. Cour. an die landesherrlichen Steuerbehörden, in die städtische Steuerhöhungskasse fließen, um zunächst die städtische Quote an einer ständischen Uebernahme von 250,000 Thlr. Rentereischulden zu decken, ist jedoch auch nach Abbüdung der letzteren als städtische Communalsteuer zur Bestreitung der Jurisdiction- und sonstigen Landesanlagen (§ 166), insbesondere auch der Landtagskosten der Burgermeister (§ 296), beibehalten, und auch über die landstädtischen Steuern der Domanialflecken (§ 155, 157) erstreckt. — Zu städtischen Communalzwecken wurden auch die Vigefimen (§ 160) und die in vielen Städten an Jahrmarktstagen erhobenen Thorsperrgelder verwandt. Durch Steuervereinbarung von 1863, Art. I. und XII., wurde, bei gleichzeitiger Aufhebung der Thorsperrgelder, der Recognition und des Erhebungs-Ubersum, der fünfte Pfennig auf die directe Schlacht-, Mahl- und Handelsklassensteuer (§ 155—157) gelegt, ist jedoch durch Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870, IX. für diese Steuern mit ihnen selbst beseitigt, unter gleichzeitiger Uebertragung der bis dahin davon bestrittenen städtischen Jurisdictionsanlagen auf die Recepturkasse (§ 166). Im Uebrigen aber wurde durch die Vereinbarung von 1863, XII. resp. von 1870, VIII. den Landstädten die freie Disposition über die jetzt durch eine Renterei-Rente (§ 156) sowie durch den fünften Pfennig aus der verbliebenen erbvergleichmäßigen Haus- und Ländereisteuer (§ 152, 153) gespeiste Steuererhöhungskasse zum allgemeinen und besonderen

1 Citat. S. 202, 206, 256 ff.

2) Vgl. Raabe, Gef.-S., IV., S. 483.

Nutzen der Städte, unter Vorbehalt zweijähriger Rechnungsablage vor der Regierung, garantirt. —

§ 160.

i. Steuerverwaltung.

Der complicirte landstädtische Steuermodus erforderte einen umfangreichen Verwaltungs-Apparat. — Zunächst an Ort und Stelle wurden besondere Erhebungsbehörden angesetzt, s. g. Steuerstuben, mit Einnehmern, Controleuren, Aufsehern, Schreibern. Ihr Besoldungs-etat betrug $18\frac{3}{4}\%$ mehr als 35,000 Thlr. — Eine wesentliche Vereinfachung trat ein durch die Steuervereinbarung von 1863, welche die Erhebung der landstädtischen Steuern den ohnehin damals errichteten Zollämtern übertrug (§ 185). So ist es auch seit der Steuervereinbarung von 1870 verblieben; wo letztere Behörden fehlen, sind einzelne Postbeamte und Subalterne mit Receptur der landstädtischen Steuern committirt, wodurch nur 3700 Mk. separate Kosten erwachsen. (§ 195).

Zur oberen Leitung dieser Steuern wurde 1763 die Steuer-Polizei- und städtische Kammerei-Commission zu Güstrow errichtet¹⁾, welche 1816 die Bezeichnung als Collegium erhielt, 1825 auch die Landzollverwaltung von der Kammer übernahm, 1828 der von ihr gleichzeitig geführten Oberaufsicht über städtische Administration und Polizei entledigt, 1836 als Steuer- und Zolldepartement nach Schwerin verlegt, 1849 mit den Elbzöllen, 1854 mit dem Hausirpaßwesen zc. betraut, und durch die Steuervereinbarung von 1863 zu der noch jetzigen Steuer- und Zolldirection organisiert wurde (§ 185). Neben ihrem sonstigen weitem Wirkungskreise hat sie ebenfalls die Oberverwaltung der noch bestehenden erbvergleichmäßigen städtischen Steuern (§ 195).

Die landstädtischen Steuern — jetzt nur noch von Häusern und Ländereien (§ 152, 153) — gehen (§ 6) direct zur Ohl. Renterei. Vorabgezogen werden außer vorgenannten geringen Verwaltungskosten

1) Archiv f. Landeskunde, 1862, S. 659.

die sog. Königshußgelder von 4165 $\frac{1}{2}$ Mk., welche nach § 65 des Erbvergleichs direct aus den Steuerklassen an die städtischen Schützenkönige²⁾ mit je durchschnittlich 100 Mk., in Schwerin und Güstrow mehr, ausgezahlt werden und außer welchen noch die Haushalts-Centralkasse beiträgt. Die nach § 64 des Erbvergleichs ebenfalls abzuziehenden Vigesimalen, fünf Procent des Steuerertrags jeder Stadt, welche die Kammereikassen zu Communalzwecken erhielten, sind durch Steuervereinbarung von 1863, XII. und von 1870, IX. aufgehoben.

§ 161.

V. Der Seestadt Rostock¹⁾.

Durch den Rostocker Erbvertrag vom 26. April 1748, welcher auch in den Landeserbvergleich (§ 146) überging, sind die steuerlichen Verhältnisse von Rostock separat geordnet. Die Stadt überließ damals ihre Accise (§ 145) an den Landesherrn zu eigener Erhebung, welcher dagegen auf die ausbedungene Recognition, auch auf jegliche weitere Contribution aus Rostock verzichtete, und außerdem aus seinen Accisehebungen eine jährliche, 1827 auf 12,000 Thlr. M. B. = 14,400 Thlr. Cour. ermäßigte²⁾ Auszahlung von 16,000 Thlr. Meßl. Val. zu städtischen Zwecken übernahm, woneben die Stadt noch nach Analogie des 5. Pfennigs (§ 159) einen Stadtzuschlag seit 1772 und ferner von passirenden Waaren Dammzoll und Brückengeld³⁾ aus älterer Zeit für sich erhob.

Die Accise wurde von einem besonderen fürstlichen Accise-departement in Grundlage eines Reglements von 1749 wahrgenommen, und zerfiel in die Getreideaccise von dem seewärts aus- und eingehenden Getreide pro Last 36 resp. 24 fl., Waarenaccise von land- und seewärts aus- und eingehenden Waaren mit

2) Ueber die Schützenzünfte vgl. v. Lütow, Meßl. Gesch. III. S. 285; Franke, Altes und Neues, XI., S. 237; Lisch, Jahrbücher, VII. S. 209.

1) Meßl. Vaterlandskunde, II. S. 215 ff., S. 254.

2) Raabe, Gef.-S., IV. S. 811.

3) Vaterlandskunde, citat. S. 215, 258 ff.

3—15 pCt. vom Werthe, eine Mahl- und eine Scharrenschlachtsteuer (§ 155). Ihre Erträge stiegen von anfänglich 10,000 Thlr. schließlich auf mehr als das Achtfache.

Nach Steuervereinbarung von 1863 I. X. XI. Anll. 5 und 9 (§ 185) wurde die ganze bisherige Accise mit Zuschlag, Dammsoll, Brückengeld aufgehoben. Die Stadt behielt die jährliche landesherrliche Zahlung von 14,400 Thlr., erhielt für Aufgabe des Zuschlags c. p. jährlich 25,000 Thlr. aus der Landesrecepturklasse (§ 7) und für Gestattung freieren Verkehrs mit Brot und Fleisch einmal 8000 Thlr. aus dem Industriefonds (§ 262), erhob endlich für sich eine directe Schlacht- und Mahlsteuer (§ 155, 156), gegen jährliche Zahlung eines Ubersum von 38 Thlr. für je 100 Köpfe der Bevölkerung, also von zusammen etwa 10,000 Thlr. an die landesherrliche Kasse, sowie eine fixe Handelssteuer (§ 157) von Rostocker und Warnemünder Kaufleuten.

Nach Vereinbarung mit Rostock vom 28. Juli 1870 verzichtete die Stadt endlich auf Erhebung dieser eben genannten Steuern gegen Wegfall des landesherrlichen Ubersum und gewann dafür die Zusage auf jährliche Zahlung einer Rente von 10,600 Thlr. außer der vorgenannten von 14,400 Thlr.; von diesen insgesammt 25,000 Thlr. übernahm die Landesrecepturkasse 23,000 Thlr. und die Landesherrschaft nach Vertrag mit den Ständen vom 29. ejd. Art. X., 2000 Thlr.; 20 procentige Capitalisirung blieb vorbehalten. Auf die verheißenen jährlichen Zahlungen von 25,000 Thlr. aus der Vereinbarung von 1863 wurden Landesschuldverschreibungen in 4%igen Appoints von je 50,000 Thlr. zum Capitalbetrag von 500,000 Thlr. ausgestellt, wovon jährlich einer durch die Landesrecepturkasse ausgezahlt, so daß diese Schuld spätestens Johannis 1880 getilgt wird⁴⁾. Auch fernere Freiheit von der städtischen Haus- und Ländereisteuer (§ 152, 153) ist der Stadt zugesagt; die Hufensteuer (§ 148) bleibt von Bestand. Dagegen ist Rostock mit seinem ganzen Gebiete den neuen allgemeinen Landessteuern von 1870 beigetreten (§ 173 ff.)

4) Es sind jedoch schon mehrere außerordentliche Raten von je 50,000 Thlr. abgetragen, so daß die Gesamttilgung voraussichtlich früher eintreten wird. —

VI. Der Seestadt Wismar 1).

Direct zahlte diese Stadt an ordentlichen Landessteuern das 1736 ausbedungene Staatsgeld, d. h. ursprünglich einen Beitrag zu den Kammerzielern (§ 145) von 3000 Thlr. pomm. Cour., demnächst 2700 Thlr. $N. \frac{2}{3}$ = 3150 Thlr. Cour., 1863 auf 2600 Thlr. ermäßigt, welche Bauschsumme nach gewissem Modus innerhalb der Stadt aufgebracht wurde 2), ferner von den Stadtgütern anstatt Hufensteuer (§ 148) ein Grundgeld von 92 Thlr. $N. \frac{2}{3}$ = 107 Thlr. 5 fl. Die Landesherrschaft erhob dort aber durch eine besondere Licentkammer den f. g. Licent von seewärts aus- und eingehenden Waaren und Produkten nach einer Ordnung von 1661 mit durchschnittlich $3 \frac{1}{3}$ pCt. vom Werthe, sowie ferner von allen mit Ladung oder Ballast aus- und eingehenden Schiffen das f. g. Ungeld vom wechselndem Betrage; die reine Auskunft hiervon war etwa 12,000 Thaler jährlich 3). Daneben hatte die Stadt für sich selbst zu Communalzwecken nach landesherrlicher Bewilligung vom 8. Febr. 1636 4) und Schuldigungsrevers vom 14. Juni 1653 gegen Recognition von ursprünglich 800 Gulden, demnächst 400 Thlr. $N. \frac{2}{3}$ = 466 Thlr. 32 fl. Cour. eine Stadtaccise in drei Arten, nämlich eine Waarenaccise von allen land- und seewärts eingeführten und seewärts ausgeführten Waaren mit durchschnittlich $1 \frac{1}{2}$ pCt. vom Werth, eine Mahlsteuer und eine Schlachtsteuer vom Haus- und Scharrenschlachten (§ 155) — wozu noch aus älterer Zeit Hafens-, Straßen-, Damm- und Thorsperrgeld kamen 5).

Nach Steuervereinbarung von 1863, Art. I und Anl. 6 (§ 185) wurde der Licent nebst Recognition, die städtische Waarenaccise, die Hafens-, Straßen-, Damm- und Thorsperrgelder aufgehoben, die Stadt

1) Vaterlandskunde, II., S. 218 ff., S. 254.

2) Prosch, Grundbübel, S. 12.

3) Prosch citat. S. 143, Vaterlandskunde citat. S. 273, 274.

4) Gedruckter Etat von 18 $\frac{2}{3}$, S. 87.

5) Vaterlandskunde citat. S. 266 ff.

behielt für sich nur die Wahl- und Schlachtsteuer, gewann aber dazu eine fixe Handelssteuer (§ 157), sowie zu weiterer Entschädigung eine jährliche Zahlung von 16,000 Thlr. aus der Landesrecepturkasse, in gleichen auf 10 Jahre je 1000 Thlr. zur Pensionirung von Steuerbeamten, welche letztere 1873 abgetragen sind.

Nach weiterer Vereinbarung mit Wismar vom 16. Juli 1870, wodurch die Stadt im Uebrigen der allgemeinen neuen Landessteuergesetzgebung (§ 172 ff.) beitrug, fielen nunmehr auch das Staats- wie das Grundgeld, ferner die fixe Handels-, die Wahl- und Schlachtsteuer; zur Entschädigung für die ihr dadurch erwachsenden Ausfälle an Communalsteuern wurde der Stadt eine jährliche baare Zahlung von 4000 Thlr. zugesagt und im Uebrigen stipulirt, daß die aus dieser und der 1863 gemachten jährlichen Bewilligung von 16,000 Thlr. erwachsende Gesamtsumme von 20,000 Thlr. getheilt, hiervon jährlich 10,000 Thlr. Rente von der Landesrecepturkasse baar entrichtet, die andere Hälfte aber mit 4procentigen Landeschuldverschreibungen in Appoints von je 20,000 Thlr. zu 200,000 Thlr. capitalisirt, und unter jährlicher Auszahlung eines Appoints durch die Landesrecepturkasse bis Joh. 1880 getilgt werden soll.

C. Außerordentliche Steuern.

§ 163.

I. Im Allgemeinen.

Außer der ordentlichen Contribution (§ 147), welche sowol nach §§ 74 und 75 des Erbvergleichs von 1755 als nach späteren Vereinbarungen von 1809 und 1827 unwandelbar feststehen soll ¹⁾, und außer Reichs- u. (§ 164) und Prinzessinsteuer (§ 165) sind im Erbvergleich noch sonstige außerordentliche Landeshülfen vorgesehen. — Nach § 228 desselben sollten etwaige Erfordernisse zu außerordentlichen Nothwendigkeiten und Verwendungen, welche das Beste und Wohl des ganzen Landes betreffen, durch besondere s. g. Anlagen nach dem

1) Raabe, Gef.-S., IV., S. 485 und 574.

Terzsysteme (§ 144) aufgebracht werden, und im § 313 *ibid.* waren gewisse Geldbeiträge der Ritter- und Landschaft in landesnöthigen Rettungsfällen vorbehalten. Dem entsprechend sind in der Steuervereinbarung von 1809 verfassungsmäßige Leistungen gesammter Landesunterthanen in außerordentlichen, vom Landesherrn nicht abhängenden Fällen, welche von der Gewalt der Zeitumstände und dem Gesetze der Nothwendigkeit herbeigeführt worden, ausdrücklich reservirt und durch Vereinbarung von 1827 genauer präcisirt²⁾. Sie alle haben demnächst in der *s. g.* außerordentlichen Contribution ihren allmäligen Ausgang gefunden (§ 167).

§ 164.

II. Reichssteuern.

Diese, wegen welcher in früherer Zeit (§ 145) mancher Streit herrschte, wurden im Erbvergleich von 1755 sehr genau geregelt. §§ 74, 75, 313 desselben reservirten sie ausdrücklich außer der ordentlichen Contribution (§ 147), und im ganzen zweiten Artikel ist das Speziellere vereinbart. Jegliche Exemption war aufgehoben, auch hier galt das Terzsystem (§ 144). Für die Kriegskosten war hierbei von besonderer Wichtigkeit § 106 und 107, wonach die Ritterschaft nur erst beim jährlichen Erfordern von mehr als 200, die Landstädte von mehr als 300 Römermonaten, herangezogen und unterhalb solcher Beträge jene Steuern vom Landesherrn allein geleistet werden sollten. Die Römermonate wurden berechnet nach der Anzahl der in Grundlage der Wormser Matrikel von 1521 zum ordentlichen Etat des Reichsheeres von 4000 Reitern und 16,000 Fußgängern von ganz Mecklenburg zu stellenden 40 Reiter und 67 Fußgänger, welche monatlich je zu 12 resp. 4 Gulden veranschlagt wurden und zusammen monatlich 748 Gulden = 498 Thlr. 32 fl. $\frac{2}{3}$ = 581 Thlr. 37 fl. 4 pf. Cour., nach Abzug der Streliger Quote aber 437 Thlr. 43 fl. 4 pf. $\frac{2}{3}$ = 510 Thlr. 43 fl. Cour., demnach bei 200 Monaten 103,000 Thlr. 38 fl. und bei 300 Römermonaten 155,000

2) Raabe, *Gef. S.*, S. IV., S. 485 und 574.

Thlr. 33 fl. Cour. für Mecklenburg-Schwerin ausmachten ¹⁾. Die Kammerzieler (§ 145) betrugten für ganz Mecklenburg seit 1775 jährlich 608 Thlr. R.²/₃, wovon Strelitz 86 Thlr. gab, die Kosten der Kreistage wurden seit 1654 nach Römermonaten, diejenigen der Reichsdeputationstage nach augenblicklichem Bedarfe bemessen ²⁾.

Nach Errichtung des deutschen Bundes 1815 fanden — bei Wegfall der veralteten Bestimmungen wegen der übrigen Reichssteuern — diejenigen über die Römermonate gleiche Anwendung, wie in dem früheren deutschen Reiche ³⁾. Dazu traten die Erfordernisse der Bundeskanzlei- und der Bundesmatricularkasse. Zu ersterer, für Bestreitung der Bureaubedürfnisse des Bundestages zu Frankfurt, contribuirt jede der 17 Stimmen des engeren Rathes, deren Schwerin und Strelitz zusammen eine bildeten, je nach Bedürfniß ein simplum von 2000 Gulden = 1150 Thlr., zuweilen mehrmals in demselben Jahre. Die Matricularkasse dagegen diente für alle übrigen Bundesausgaben und wurde gespeist nach der jedesmaligen, auf der Bevölkerungsprorportion der einzelnen Bundesstaaten beruhenden Matrifel; sie ging bei Kriegen in eine besondere Kriegskasse über, zu der die Beiträge als Simplen von je 30,000 Gulden gezahlt wurden. Laufende Zuschüsse erforderte außerdem die Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg, seit 1843 auch Ulm und Rastadt ⁴⁾.

Durch Gründung des Norddeutschen Bundes und demnächst des Deutschen Reiches mit theilweise selbständigen Einnahmequellen (§ 180) sind auch die aus dem Erbvergleich von 1755 bis dahin noch verbliebenen Reichssteuern veraltet und durch Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 II. für Mecklenburg ausdrücklich aufgehoben; die neu eingeführten Reichsmatricularbeiträge werden an anderer Stelle ihre Erörterung finden (§ 297).

1) Vgl. Hagemeister, Meckl. Staatsrecht S. 303 ff.; besonders auch eine sehr specificirte Berechnung in der Kost. Zeitung vom 1. Decbr. 1869. Im Archiv für Landeskunde, 1869, S. 204, sind 100 Römermonate irrthümlich nur zu 33,000 Thlr. angegeben.

2) Hagemeister citat. S. 305 ff.

3) Auch nach Convocationsabschied von 1827; Raabe, Ges.-S., IV. S. 574.

4) Lehzen, Hannov.-Finanz., I. 1. S. 113.

§ 165.

III. Prinzessinsteuer.

Von den früheren außerordentlichen Landessteuern bei Familienereignissen im fürstlichen Hause (§ 143) hat sich nur die Prinzessin- oder Fräuleinsteuer zur Ausstattung der Prinzessinnen-Töchter regierender Landesherren erhalten. Durch Reversalen vom 4. Juli 1572 ist auch ihre Ausschreibung von freier Einwilligung der Landstände abhängig gemacht und im landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755, § 115 ff., alles Weiter vereinbart. Sie wird eintretenden Falles auf den ordentlichen Landtagen berathen und bewilligt, ist für jedes Mal zu 20,000 Reichsthälern = 70,000 Mark unabänderlich bestimmt, wird nach der Terz (§ 144) in Grundlage des alten Hufen- und Erbenmodus (§ 148, 152) erhoben und geht zu weiterer Verfügung in den Landlasten (§ 6). Sie wird in einem besonderen f. g. Nebencontributionsedicte für das ganze Land und außerdem in einem Separat-Edicte fürs Domanium ausgeschrieben und von den Obrigkeiten erhoben ¹⁾.

§ 166.

D. Anlagen.

Insoweit dieselben mit außerordentlichen Steuern im Allgemeinen zusammenfallen, haben sie bereits (§ 163) ihre Erörterung gefunden und interessieren nicht an dieser Stelle.

Auch der Jurisdiction-Anlagen im jetzigen Gesamtbetrage von mehr als 200,000 Mk. jährlich ist schon an anderen Orte gedacht (§§ 6) — es sind die ständischen Beiträge, incl. derjenigen der Incamerata (§ 21) für Oberappellationsgericht (§ 217), Justizkanzleien (§ 217), Landarbeitshaus (§ 257) und Criminalcollegium (§ 219) ¹⁾,

1) Neueste Edicte. f. Regbl. 1875, S. 75 ff. — Rostocks frühere $\frac{1}{12}$ Quote wurde im Erbvertrag von 1748 vom Landesherrn übernommen, 1827 — vgl. Raabe, Gef.-S., IV., S. 811 — auf $\frac{1}{18}$ heruntergesetzt, jedoch seit Verzicht der Stadt auf diese Ermäßigung durch Steuervereinbarung vom 20. Juli 1870, Art. I., wieder auf $\frac{1}{12}$ mit eigener Uebertragung erhöht.

1) Beide letzteren haben die gemeinschaftliche bal. C. 3.

welche von den Rittergütern c. p. nach bestimmtem Modus aufgebracht, von den Landstädten regelmäßig aus der Steuererhöhungskasse (§ 159), von den beiden Seestädten meistens direct gezahlt und nach dem beim Landkasten üblichen Verfahren (§ 17) dort in f. g. Balancen, für jene Jurisdictionsanlagen resp. in bal. C. 1, 2, 3, berechnet werden sollen. Durch Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870, V. sind sie direct auf die Landesrecepturkasse (§ 7) zur Weiterzahlung an den Landkasten gelegt; an Wismar, welches an den Beiträgen für die Justizkanzleien bal. C. 2 nicht betheiligt war, werden dafür nach derselben Vereinbarung jährlich 87 1/2 Thlr. zur Ausgleichung aus der Landesrecepturkasse entrichtet. —

Die gemeinen Landesanlagen, ordentlichen Necessarien im jetzigen Jahresbetrage von etwa 100,000 Mk. (§ 6) zur Erhaltung des ständischen Gesamtkörpers, werden im Landkasten bal. B. 1 verwaltet. — Die Landesherrschaft contribuirt hierzu aus der Renterei nach § 222 des Erbvergleichs und Steuervertrag von 1870, IX. für ihr angestammtes (§ 21) Domanium incl. Hausgut jährlich 6000 Thlr. R. 2/3 = 7000 Thlr. Cour., ohne weitere Subrepartition unter die Amtseingeseffenen, jedoch unter Erstattung der Hausguts-Quote aus der Haushaltscentralkasse nach dem Verhältniß des beiderseitigen Hufenstands des alten Domanium, gleichzeitig mit der ordentlichen Contribution (§ 150 a. E.). — Bei der Ritterschaft c. p. incl. Incamerat. (§ 21) werden die ordentlichen Necessarien im jährlichen ordentlichen Contributionsedict (§ 147) auf die Hufen — zur Zeit mit 7 Mark pro catastrirte Hufe (§ 148) und bei Pfarrhufen die Hälfte — ausgeschrieben und von den Gutsobrigkeiten direct an den Landkasten geschickt. Die Incamerata hierbei anbelangend, so zahlen für das Hausgut die Haushaltscentralkasse, für das übrige Domanium die Renterei, letztere zur Zeit jährlich 11 — 1200 Mk. Von contractlich ausdrücklich verpflichteten Amtseingeseffenen²⁾, vom Büdner excl. aufwärts³⁾, werden die Necessariengelder dann in Grund-

2) Raabe, Gef.-S., I., S. 100.

3) Citat. S. 70.

lage bestimmter Tabellen ⁴⁾ gleichzeitig mit deren Hufensteuer (§ 150) wieder erhoben, doch erbringen dieselben hier wegen Seltenheit solcher Stipulation zusammen nicht viel mehr als 200 Mk.; im Uebrigen gelten sie wie die Hufensteuer für publici juris, werden auch gleich dieser in den Geldregistern jetzt nicht mehr mit Pächterlegnissen combinirt. — Für die Landstädte werden diese Necessarien nach § 222 des Erbvergleichs und Steuervereinbarung von 1870, IX. mit 6000 Thaler M. Val. = 7200 Thlr. Cour. jährlich von der Renterei berichtet. Rostock giebt nach § 225 citat. 2000 Reichsthaler = 2333 Thlr. jährlich, Wismar bis jetzt Nichts. —

Die ständischen Necessarien (§ 6) ⁵⁾, Anlagen der Ritter- und Landschaft unter resp. für sich nach Artikel 11 des Erbvergleichs, werden nach dem beschlossenen Modus zum Antheil der Incamerata (§ 21) ebenfalls von der Haushaltscentralkasse resp. der Renterei, von letzterer zur Zeit mit jährlich 2000 bis 3000 Mk. und ohne weitere Subrepartition unter die Amtseingefessenen, an den Landkasten abgeführt. Die hierher auch gehörigen s. g. privativen Bedürfnisse der Ritter- und Landschaft in bal. B 3 des Landkastens, sind mit jährlich etwa 7000 Mk. gleich den vorerwähnten Jurisdictionsanlagen durch Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 V. direct auf die Landes-recepturkasse zu weiterer Zahlung an den Landkasten genommen, gleichzeitig auch zur Ausgleichung jährliche, nach bestimmtem Modus zu berechnende, Zahlungen zum Besten des Domanium an die Renterei von etwa 1000 Thlr, welche für die Domanial-Arbeitshäuser (§ 258) verwandt werden, sowie an Wismar fest 75 Thlr. ausbedungen. Zu den besonderen landstädtischen Necessarien zahlt dagegen wieder die Renterei nach § 64 des Erbvergleichs und Steuervereinbarung von 1870 IX. an die Vorderstädte Parchim und Güstrow jährlich zusammen 2400 Thlr. M. Val. = 2880 Thlr. Cour. ⁶⁾

4) Vom 18. April 1848. Citat. V., S. 113; C. vom 18. Decbr. 1873.

5) Die verschiedenen, hier weiter nicht interessirenden Balancen derselben s. in Meckl. Vaterlandskunde II., S. 225, 226, 229 ff.

6) Nach „Gelehrten Beiträgen“ von 1841, S. 723, stammt jene Zahlung schon aus Anfang vorigen Jahrhunderts und wurde 1750 von 3000 Thlr. auf 2400 Thlr. heruntergesetzt.

Die ritterschaftlichen Amtsanlagen endlich nach § 209 ff. des Erbvergleichs, für die speziellen Erfordernisse einzelner ritterschaftlicher Ämter, werden in Grundlage der Conventsbeschlüsse von den Gutsobrigkeiten zu den ritterschaftlichen Amtskassen eingezahlt. Die auf die Incamerata (§ 21) entfallenden Quoten werden gegen Mittheilung der Conventsbeschlüsse und Quittung der ritterschaftlichen Einnehmer direct aus den domanialen Amtskassen⁷⁾ resp. aus der Hauscentralkasse entrichtet, und sind also weder Renterei noch Landkassen, noch Landesrecepturkasse hierbei betheiliget. —

5. Neuere Steuern.

§ 167.

A. Außerordentliche Contribution.

Ihres Ursprungs im Jahre 1809, ihrer anfänglichen und späteren Verwendung und ihrer Verwaltung durch die Landesrecepturkasse (§ 3, 7, 16), nicht minder ihrer Einwirkung auf die erbvergleichsmäßige Contribution durch Aufhebung sowol der ritterschaftlichen Hufensteuerfreiheit (§ 148) und städtischen Bauhülfsfelder (§ 152) als auch mehrfacher Exemtionen bei der städtischen Vieh- (§ 154) und Consumtionssteuer (§ 155, 156), sowie endlich durch Absorbirung der früheren außerordentlichen Steuern (§ 163) ist bereits gedacht. Sie hieß mit Recht eine Handhabe für Beschaffung solcher Staatsbedürfnisse, welche durch die zwischen Fürst und Ständen bestehenden Verträge über die Aufbringung des ordentlichen Staatsbedarfs und über die dazu zu leistenden ständischen Steuerhülsen nicht vorgesehen waren¹⁾.

Diese außerordentliche Contribution²⁾ wurde jährlich auf dem Landtage bewilligt und demnächst separat und getrennt von der ordentlichen Contribution (§ 147) ausgeschrieben. Die einfache Erhebung zum Gesamtertrage von früher etwa 100,000 Thlr. bis zuletzt

7) Raabe, Gef.=S., I., S. 204.

1) Nach Prosch, Grundübel, S. 153.

2) Ihren kurzen Abriß s. Meckl. Vaterlandskunde, II., S. 235 ff. und Wiggers, Fin., S. 208 ff.

130,000 Thlr. ^{2a)}, woran Domanium, Ritterschaft und Landstädte ziemlich gleichmäßig theilhatten, hieß ein Simplum, doch wurden deren gewöhnlich 2 bis 2½ mit 260—325,000 Thlr. alljährlich aufgebracht. Die einzelnen Steuersätze sind in den Edicten vom 31. December 1840 resp. vom 18. Febr. 1854 ³⁾, welche auch für die nachfolgenden Jahre normirten, genau und übersichtlich zusammengestellt.

Im Domanium, der Ritterschaft incl. Incamerata (§ 21) und den übrigen Landgütern wurde theils eine Hufen- theils eine Personalsteuer eingefordert. Erstere war 4½ Thlr. pro Hufe, von Pfarrhufen die Hälfte (§ 148). Für das Domanium geschah die Zahlung nach dem aversionellen Hufenstand von 2684½ Hufen (§ 29); da diese jedoch nicht wirklich, sondern etwa nur 1253 catastrirte und zahlende Hufen ursprünglichen Bauernlands vorhanden waren⁴⁾, so mußten die fürstlichen Rassen für die restirenden 1431 Hufen jährlich 15—16,000 Thlr. baar zuschießen. An Personalsteuer zahlten die Bauern nach einer bestimmten Classification (§ 29), Zeit- und Erbpächter nach Größe ihrer grundherrlichen Erlegnisse, alle übrigen feste Geldsätze. — Die städtische Contribution dagegen zerfiel in eine Grundsteuer von Häusern und Ländereien, in fast halber Höhe der ordentlichen (§ 152, 153) — eine Personalsteuer mit verschiedenartigen Stufen — eine Handelssteuer theils nach Köpfen, theils nach Klassen, theils nach Procenten vom Werth der Waaren, theils nach Lasten, und 1863 im Simplum zu ¼—⅓ der Handelsklassensteuer (§ 157) bestimmt — eine Gewerbe- und eine Viehsteuer, letztere bei nützlichen Thieren niedriger als die ordentliche (§ 154), sonst aber bedeutend höher. — In allen Landestheilen endlich wurde obendrein eine Einkommen- und eine Zinssteuer erhoben, letztere höher als die erstere. — Rostock, welches in alter Zeit zu etwaigen außerordentlichen Steuern ⅓, seit dem Brande 1677 nur ⅓, seit 1689 wieder ⅓ gezahlt hatte, contribuirte nach Vergleich von 1827

2a) Vgl. Prosch citat. S. 38 ff.; Meßl. Vaterlandskunde, II., S. 237.

3) In Raabe, Ges.=S., I., S. 454, VI., 144.

4) Vgl. § 150, Note 15; § 175.

$\frac{1}{16}$ des Ganzen⁵⁾, Wismar sah seine Steuerbeiträge als freiwillige Leistung an. — Colligirungsbehörden waren die Ortsobrigkeiten, welche die ihnen gewährten Erhebungsgebühren mit 2—3 pCt. in Abzug brachten; die Handelssteuer fremder Kaufleute wurde von den Steuerstuben (§ 160) wahrgenommen.

Weil im Erbvergleich von 1755 für außerordentliche Steuern das Terzsystem beibehalten war (§ 144, 163), beanspruchte die Ritterschaft dessen Anwendung auch bei dieser außerordentlichen Contribution⁶⁾. Durch Malchiner Vergleich vom 4. December 1830 wurde der Streitpunkt bei gleichzeitiger Herabsetzung des Stempelgesetzes für Fideikomnisse (§ 168) dahin ausgetragen, daß der einmal aufgestellte Contributionsmodus im Wesentlichen aufrecht erhalten, von jedem Simplum aber die Summe von 2000 Thlr. $N. \frac{2}{3}$ zurückgezahlt und mit 1500 Thlr. $N. \frac{2}{3}$ = 1750 Thlr. Cour. in den Landkasten zu Verzinsung und Abtrag einer ritterschaftlichen Schuld, mit 500 Thlr. $N. \frac{2}{3}$ = 583 $\frac{1}{3}$ Thlr. Cour. aber in den städtischen Industriefonds (§ 262) gezogen werden sollte⁷⁾.

Durch Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 IV. ist diese außerordentliche Contribution unter Aufhebung der eben erörterten Zurückerstattung in die neueste edictmäßige hinübergeleitet (§ 177).

§ 168.

B. Stempelsteuer.

Schon in den Rentereirechnungen aus Anfang vorigen Jahrhunderts finden sich Einnahmen aus Verkauf gestempelten Papiers, welche jedoch bald wieder aufhören; erst beim Beginn des laufenden Jahrhunderts (§ 3) ist die allgemeine Stempelpflicht dauernd geworden.

Letztere umfaßt zunächst eine Papierstempelsteuer. Dieselbe wurde durch Verordnung vom 22. August 1810 zuerst, demnächst durch Stempelordnung vom 16. August 1827 festgestellt¹⁾, im Vergleich

5) Raabe, Gef.=S., IV., S. 811; Archiv für Landeskunde, 1852, S. 393 ff. Meckl. Anzeigen 1877, Nr. 186.

6) Vgl. Prosch, Grundübel, S. 31—39; Wiggers, Finanzen, S. 14.

7) Wiggers citat. S. 14, 196, 204, 212; Raabe, Gef.=S., I., S. 449.

1) Raabe, Gef.=S., I., S. 499 ff.

vom 4. December 1830 (§ 167) für Familienfideicommissse ermäßigt²⁾. Jetzt normirt die Stempelordnung vom 13. October 1873³⁾, welche neben den früheren Stempelbögen auch Stempelmarken eingeführt hat, einen specificirten Tarif über die einzelnen Sätze und eine Instruction für Vertheilung der Stempelmateriale und den Geschäftsbetrieb der Stempeldepots enthält. Die obere Leitung des ganzen Stempelwesens gebührt der Landesrecepturdirection, neben welcher alle interessirenden Behörden zur Controle verpflichtet sind. Der Jahresertrag erreicht nach Abzug der den resp. Berechnern gebührenden 3 pCt. etwa 140,000 Mk.

Die Kartenstempelsteuer datirt aus dem Jahre 1809 und wurde dann durch Bestimmungen von 1829, 1839, 1848, 1857 in ihrem ganzen Wesen näher declarirt⁴⁾. Alles Spielen mit ungestempelten Karten wurde verboten. Der Stempel für im Inlande fabricirte Karten betrug anfänglich 8—16 für jedes Spiel, wurde aber später auf 4 fl. herabgesetzt. Jegliche Einfuhr auswärtiger Karten war untersagt; selbst der Debit inländischer geschah eine Zeitlang nicht im gewöhnlichen Handel sondern durch die Steuerbehörde. Jetzt normirt in dieser Beziehung eine Verordnung vom 1. Juni 1863⁵⁾. Nur mit gestempelten Spielkarten ist hiernach Handel und Spiel gestattet; der Stempel beträgt für jedes Spiel 4 fl. Auswärtige Spielkarten dürfen eingeführt werden, jedoch nur an die Landesrecepturdirection, welche sie gegen Gebühr von ½ fl. pro Spiel zunächst stampeln muß, was auch bei den im Inlande fabricirten Karten dort geschieht. Der Handel mit gestempelten in- und ausländischen Spielkarten steht allen einheimischen Kartenfabrikanten und Kaufleuten, ausgenommen im Umherziehen⁶⁾, frei, auswärtigen dagegen nur durch jene. Der Verkaufspreis im Minimum ist ihnen überlassen, darf jedoch im Maximum 12 fl. für jedes Spiel gewöhnlicher französischer, und das doppelte

2) Citat. I., S. 450.

3) Im Regbl. 33, erläut. durch B. 31. Mai 1876, Regbl. 14.

4) Raabe, Ges.-S., I., 530, 533, 536, V., S. 132; Regbl. 1857, St. 4.

5) Regbl. 24.

6) Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, § 56. —

für Taroffarten nicht übersteigen. — Diese Steuer bringt jährlich etwa 7500 Mk. und ist auch durch den Anschluß an den Zollverein nicht alterirt (§ 187).

Der ebenfalls 1809 eingeführte Kalenderstempel ⁷⁾, welcher $\frac{1}{2}$ fl. für den Kleinen, 1 fl. für den Quartkalender, 2 fl. für den Staatskalender, bei auswärtigen hier debitirten das doppelte betrug, und dessen Gesamtaufkunft jährlich aberfionell auf 500 Thlr. fixirt wurde, wozu drei dabei interessirende Buchdruckereien zu gleichen Theilen beisteuerten, ist durch das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 beseitigt.

Gleich der außerordentlichen Contribution (§ 167, 177) fließt die gesammte Stempelsteuer, auch nach Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 IV, zur Landesrecepturkasse (§ 3, 7). Die 1845 und 1846 von der Regierung projectirte Aufhebung aller Stempelsteuern ist am Widerspruch der Landschaft gescheitert ⁸⁾, dagegen in neuester Zeit ihre Umformung zu Reichssteuern ins Auge gefaßt (§ 180).

§ 169.

C. Collateral-Erbsteuer.

Auch sie ist 1809 zur Speisung der damals gegründeten Landesrecepturkasse eingeführt (§ 3, 7), bei welcher sie — vgl. Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 IV. — auch noch jetzt zur Einnahme kommt. Die General-Berordnung vom 12. Februar 1835 ¹⁾ ist durch die neueste Collateralerbsteuer-Ordnung vom 11. September 1858 ²⁾ allseitig ergänzt. Dieser Steuer unterworfen sind alle in hiesigen Landen durch Gesetz, irgend welche letztwillige Verfügung, oder durch Vertrag eröffneten Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen auf den Todesfall, ohne Unterschied, ob sie an In- oder Ausländer fallen. Von ihrer Entrichtung sind frei Ascendenten, Descendenten, Ehegatten,

7) Raabe, Ges.-S., I., S. 530.

8) Mehl. Vaterlandskunde, II., S. 240. —

1) Raabe, Ges.-S., I., S. 519.

2) Wegen einer Druckfehler-Berichtigung s. B. vom 22. Juli 1859. Rgbl. 31, wegen Einreichung der Todtenlisten, B. vom 6. März 1876, Rgbl. 10.

Armeninstitute, Erbschaften mit einem reinen Activstande von nicht über 200 Thlr., wofür bei Tagelöhnern und gleichstehenden Personen die gesetzliche Vermuthung streitet. Voll- oder Halbbürtige Geschwister steuern 1 pCt., ebenso Geschwisterkinder, alle Verwandten bis zum 4. Grade civiler Computation, incl. auch Stiefdescendenten und -Ascendenten 2 pCt., alle Anderen sowie der Fiskus 5 pCt. Bei Anfall von Fideicommissen ist außerdem eine besondere Fideicommiss-Steuer zu entrichten. Zur Controle verpflichtet sind alle für Regulirung von Verlassenschaften competenten Behörden und die Landes-receptur-Direction. Die Gesamtaufkunft ist von jährlich 10,000 Thlr. noch vor 25 Jahren jetzt auf etwa 66,000 Mk. gestiegen. — Auch die Gestaltung dieser Steuer zur Reichssteuer wird zur Zeit projectirt.

§ 170.

D. Probenreitersteuer.

Sie ist eine Gewerbesteuer auswärtiger, nach Proben und Karten ihre Waaren anbietender Handlungsreisenden, durch B. vom 22. November 1827 zuerst nur auf 5 Jahre eingeführt ¹⁾, aber immer wieder prolongirt und 1863 und 1866 in ihren Sätzen erhöht ²⁾. Jene waren hierdurch verpflichtet, bei ihrem Eintritt ins Land bei den Steuerbehörden einen Gewerbeschein mit einjähriger Gültigkeit zu lösen, wodurch sie berechtigt wurden, ihre Proben und Karten wirklichen Kauf- und Handelsleuten vorzulegen und Bestellungen anzunehmen. Die Steuer betrug anfänglich für Geschäfte in Wein, Seide, Woll- und Colonialwaaren 30, sonst 20 Thlr. Gold, später 44 resp. 33 Thlr. Cour. Die Gesamtaufkunft erreichte schließlich jährlich etwa 18—20,000 Thlr. und wurde nach dem Verhältniß von $\frac{6}{7}$ zu $\frac{1}{7}$ zwischen Schwerin und Strelitz getheilt. Die Schweriner Quote floß in den städtischen Industriefonds ³⁾ (§ 262). Mit Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein (§ 187), in welchem solche Abgaben von

1) Raabe, Ges.=S., III., S. 661.

2) B. 21. Mai 1863, Rgbl. 22, 9. Juni 1866, Rgbl. 22.

3) Raabe, Ges.=S., S. 450, aber nicht in die Landesrecepturkasse, wie irrtümlich in § 7 dieser Abhandlung gesagt ist.

Angehörigen anderer Vereinsstaaten unzulässig sind, wurde diese Steuer unhaltbar und 1867 aufgehoben⁴⁾.

§ 171.

E. Rindviehsteuer.

Erst im Jahre 1857 eingeführt¹⁾ ist sie nur wenige Male erhoben²⁾. Sie war bestimmt zum Ersatz des bei Lungenseuchen — außer dem inficirten Rindvieh — zur Unterdrückung der Krankheit getödteten gesunden Rindviehs an den Eigenthümer, und wurde in der Weise aufgebracht, daß für jedes mindestens halbjährige Haupt Rindvieh 1 bis 1¼ fl. erlegt und an den Landkasten eingesandt wurden. Sie ist veraltet, seitdem durch Bundesgesetz vom 7. April 1869 die Entschädigung für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere auf die Bundeskasse genommen ist³⁾.

6. Neueste Steuern.

A. Steuer-System von 1870.

§ 172.

I. Vorgeschichte.

Mit Eintritt Mecklenburgs in den Norddeutschen Bund¹⁾ war die bisherige Steuerfassung unhaltbar geworden. Die dadurch auch auf Mecklenburg ausgedehnte Zolleinheit (§ 186) mit ihren alleinigen Schranken an den Grenzen des weiteren Deutschen Gebietes und mit ihrer Verkehrsfreiheit im Innern vertrug sich weder mit dem 1863 eingerichteten engeren Mecklenburgischen Grenzzolle (§ 185) noch mit der ebendamals eingeführten inneren Handelsklassensteuer (§ 157,

4) B. 27. Decbr. 1867, Rgbl. 60.

1) B. 1. Juli 1857, Rgbl. 22.

2) Rgbl. 1858, St. 10, von 1862, St. 7.

3) B. 7. April 1869, Rgbl. 31.

1) Vgl. darüber specieller die Landtagsverhandlungen im Archiv für Landeskunde, Jahrgang 1868—1870.

161, 162). Die im Zollverein übliche Brantweinsteuer (§ 192) harmonirte nicht mit der einheimischen Mahlsteuer (§ 156, 161, 162). Die neue Salzsteuer (§ 190) besonders belastete manche Einwohnerklassen in so starkem Grade, daß ihre sonstige heimathliche Steuererleichterung nothwendig erschien. Die Aufhebung der gewerblichen Beschränkungen des platten Landes durch das deutsche Gewerbegesetz nahm denjenigen erbvergleichmäßigen Steuern ihren Boden, welche auf entgegengesetzten früheren Voraussetzungen beruhten (§ 155—158, 161, 162). Die bisherigen Reichssteuern endlich (§ 164) waren durch die selbständigen Einnahmequellen des deutschen Bundes und Reiches (§ 180) sowie durch die neuen Matricularbeiträge (§ 297) ohne Weiteres beseitigt.

Schon als im Herbst 1867 die Regierung einen außerordentlichen Beitrag aus der Landesrecepturkasse zur Aufrichtung der neu erforderlich gewordenen Truppenkörper und zu sonstigen Bundesausgaben forderte und durch die Stände bewilligt erhielt, beantragten diese Zweck rechtzeitig Revision des herrschenden Steuermodus Einleitung commissarisch-deputatischer Verhandlungen, welche darauf im October 1868 stattfanden. Die Regierung proponirte hier einen einzigen, für sämtliche Landestheile gleichartigen und gemeinschaftlichen, sowol die erbvergleichmäßigen als die neueren, ordentlichen nicht minder als außerordentlichen, directen und indirecten Steuern mit Ausnahme der Prinzessin- (§ 165), Stempel- und Collateralerbsteuer (§ 168, 169) umfassenden directen Steuermodus und Erhebung seiner Erträge ausschließlich zur Landesrecepturkasse. Sie berechnete den ihr aus der ihr gebührenden und aufzuhebenden bisherigen ordentlichen Contribution (§ 147) entgehenden Antheil für die Domanielhufensteuer (§ 150) auf 68,890 Thlr. ²⁾, die Domaniel-Nebensteuer (§ 151) auf 115,056 Thlr., ritterschaftliche Hufensteuer (§ 148) 95,915 Thlr., dgl. Nebensteuer (§ 149) 9085 Thlr., landstädtische erbvergleichmäßige Steuer (§ 152, 153, 154, 158) 38,800 Thlr., abgelöste Mahl- und Schlachtsteuer (§ 155, 156) 52,067 Thlr., Handelsklassensteuer (§ 157)

2) D. h. nach dem aversionellen Hufenstand (§ 29), (§ 150, Note 15).

22,796 Thlr., landstädtische Steuer in Domanialflecken (§ 155, 157)
 4560 Thlr., Handelsklassensteuer in ritterschaftlichen Flecken (§ 157)
 300 Thlr., von Rostock (§ 161) 10,130 Thlr., von Wismar (§ 162)
 2707 Thlr., in Summa = 420,300 Thlr., war aber zum Nachlaß
 von 65,000 Thlr. bereit und beantragte an Stelle jener ordentlichen
 Contribution die direkte Ueberweisung von jährlich 355,300 Thlr. aus
 der neuen Steueraufkunft der Landesrecepturkasse. Ueber diese große
 Vereinfachung des bisher so complicirten Steuersystems herrschte von
 vornherein allseitiges Einverständnis — weniger über den speziellen
 Modus der Ausbringung, worüber die Contestationen sich auch in die
 demnächstigen Landtagsverhandlungen hineinzogen. —

§ 173.

Fortsetzung.

Die im November 1868 dem Landtage gemachten Regierungsvorschläge bezielten einen gemischten, aus Factoren- und Einkommensteuer zusammengesetzten Modus. Zunächst sollte nach Factoren, nach äußerlich erkennbaren Merkmalen der einzelnen Vermögens- und Erwerbarten enquotirt werden, als welche Grundbesitz incl. Häuser, Gewerbe, Besoldung, Erwerb, Zinsertrag und Lohn nebeneinander gelten sollten. Als aushelfendes Besteuerungsmittel wegen erfahrungsmäßiger Unzulänglichkeit der alleinigen Factorensteuer zur Erfassung der höheren Steuerkräfte sollte hinzutreten eine nach Procenten gehende Einkommensteuer von jedem jährlich 1500 Thlr. übersteigenden Gesamteinkommen aus vorgenannten Steuerarten in der Weise, daß die davon Betroffenen die etwa geringere Factorensteuer davon abrechnen durften, die größere aber gleichwol entrichten mußten. — Diese Vorlage scheiterte an dem Verlangen der Landschaft, daß die auf dem Grundbesitz basirende Factorensteuer nicht mit in Abrechnung gebracht, sondern vorweg gezahlt, ferner auch die städtische Viehsteuer (§ 154) nicht als solche mit unter die Factorensteuer aufgenommen, sondern auch auf das platte Land ausgedehnt werde — wogegen die Ritterschaft widerstrebte.

Die neuen regiminellen Landtagspropositionen des Herbstes 1869 abstrahirten zunächst von der Einkommensteuer und basirten auf einem reinen Factorensysteme. Dasselbe sollte enthalten Steuern vom Vieh, von Pachteinnahmen, Wohnhäusern, Gewerbe, Besoldung, Erwerb, Lohn, Zins — und die bisherige ritterschaftliche (§ 148) und domaniale (§ 150) Hufen- sowie die landstädtische Steuer von Häusern (§ 152) und Ländereien (§ 153) außerdem von Bestand bleiben. Die Ritterschaft beharrte in ihrem Widerstande gegen die Viehsteuer als eine ungerechte, wie denn z. B. gerade auf Gütern von geringerer Bodenbeschaffenheit der größere Viehstapel erfordert werde, und beantragte ihrerseits außer der bisherigen noch eine neue Hufensteuer als ihren Verhältnissen entsprechender. Die Landschaft wollte die Häuser als solche keiner besonderen Besteuerung unterworfen, sondern nur als nothwendiges Zubehör zur Ausübung eines steuerpflichtigen Betriebes angesehen wissen, hatte auch wegen Höhe der Gewerbesteuer einige Desiderien.

Schon im Januar 1870 kam die Regierung mit neuen Vorschlägen. Indem sie im Uebrigen das vorstehende reine Factorensystem beibehielt und demselben auch eine Hundesteuer hinzufügte, proponirte sie anstatt der Vieh- und der damit in Verbindung stehenden Steuer von Pachteinnahmen sowie der Haussteuer eine auf spezieller Einschätzung beruhende Steuer vom großen Grundbesitz unter gleichmäßiger Herabsetzung der daneben von Bestand bleibenden erbvergleichmäßigen Hufensteuer (§ 148, 150) auf die Hälfte, ferner eine Personalsteuer von kleineren Landwirthen und endlich eine Miethsteuer von Häusern. Den Kernpunkt der weiteren Verhandlungen bildete besonders erstere Steuer. Die spezielle Einschätzung wurde, als der bisherigen Art der Güterschätzung widerstreitend, als ungewiß und zeitraubend verworfen. Dagegen einigten sich beide Stände in dieser Beziehung über eine Steuer aus dem landwirthschaftlichen Gewerbe, welcher für die Gutsbesitzer der hergebrachte Hufenmodus zu Grunde gelegt werden sollte. Nachdem die Regierung beigetreten und nach inzwischen erfolgtem Schlusse des Landtages das Weitere commissarisch-deputatistischen Verhandlungen überlassen war, führten dieselben endlich

zu allgemeiner Einigung und zu der Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870.

§ 174.

II. Allgemeine Organisation.

Die anfängliche Absicht (§ 172) völliger Verschmelzung aller erbvergleichmäßigen, dem Landesherrn gebührenden Steuern (§ 148 bis 164) und der neueren in die Landesrecepturkasse fließenden außerordentlichen Contribution (§ 167) in eine einzige zur Landesrecepturkasse zu erhebende Landessteuer unter aversioneller Abfindung des Landesherrn mit jährlich 355,300 Thlr. wurde nicht ganz durchgeführt, sondern in Art. I der Vereinbarung die ritterschaftliche (§ 148) und domaniale (§ 150) Hufen-, sowie die landstädtische Steuer von Häusern (§ 152) und Ländereien (§ 153) — nach Art. VIII unter fernerer Conservation des bisherigen Katasterstandes — beibehalten. Diesen Theil der erbvergleichmäßigen ordentlichen Contribution bezieht die Renterei in bisheriger Weise; er wurde bei den Verhandlungen ¹⁾ zu 177,305 Thlr. jährlich angenommen, nämlich für die ritterschaftliche Hufensteuer zu 95,915 Thlr., für die landstädtischen Steuern zu 12,500 Thlr., für die zunächst in die Amtskassen fließende Domanielhufensteuer zu 68,890 Thlr. ²⁾.

Der nach Abzug dieser Summen verbleibende und demnächst zu 177,640 $\frac{1}{3}$ Thlr. jährlich festgestellte Rest jenes Aversum ist jedoch zur Entrichtung aus der neuen Landessteuer auf die Landesrecepturkasse gelegt. Nach Art. II und VII behält er aber gleich dem wirklich verbleibenden Theile der alten ordentlichen Contribution seinen Charakter als letztere und wird alljährlich — getrennt von der neuen edictmäßigen Contribution (§ 177) — förmlich ausgeschrieben (§ 147), wogegen die Landesherrschaft auf ihr Recht zu separater Besteuerung des Domanium (§ 23, 150) während der Dauer der Vereinbarung — wenigstens für die Kosten des Landesregiments und zu allgemeinen

1) Archiv f. Landeskunde 1870, S. 184.

2) Bgl. jedoch § 172, Note 2.

Landeszwecken, — Verzicht leistet. Auch übernimmt sie hierfür nach Wegfall der Reichssteuern (§ 164) die neuen Matricularbeiträge (§ 297). Weil diese jedoch Schwankungen ausgesetzt sind, ist in Art. III — unter Beibehaltung des alten, alljährliche Neuregulierung ausschließenden Aversionalsystems (§ 2) und unter analoger Anwendung bereits früherer desfalliger Abgrenzungen (§ 164) — die Einleitung weiterer Verhandlungen über Modification jenes Aversum von 177,640 $\frac{1}{3}$ Thlr. beim Steigen jener über 600,000 Thlr. und bei ihrem Sinken unter 300,000 Thlr. vorbehalten, auch bereits mit Erfolg eingetreten (§ 297). Auch für den Fall der Einführung neuer Reichssteuern außer den bereits bestehenden (§ 188 ff.) oder der Monopolisirung von Gegenständen der bisherigen Zollvereinsbesteuerung ist eine entsprechende Abminderung des landesherrlichen Aversum reservirt. —

Abgesehen von dieser Modification zu Gunsten der ordentlichen Contribution, gilt aber der neue Steuerertrag aus dem ganzen Lande incl. der hierbei nach Separatconventionen ihre Sonderstellung gegen Entschädigung aufgebenden Seestädte (§ 161, 162) als Einheit, wird bei der Landesrecepturkasse vereinnahmt und unterliegt wegen seiner Verwendung zu den Landesbedürfnissen nach Art. IV gemeinsamen landesherrlichen und ständischen Beschlüssen in Grundlage der für Leistungen aus der allgemeinen Landesrecepturkasse bestehenden Grundsätze (§ 3, 16), wobei jetzt auch die frühere Terz (§ 144, 163, 167) nicht wieder ausbedungen und deshalb außer Anwendung getreten ist. —

Der weitere Inhalt der Steuervereinbarung von 1870 ist bereits an einschlagender Stelle erörtert (§ 156, 159, 160, 166, 168, 169, 178).

III. Einzelne Steuerarten.

§ 175.

a. landwirthschaftliche und Mieths-Steuer.

Pflichtig zu ersterer sind die ländlichen und städtischen Grundbesitzer ohne Rücksicht auf Selbstbewirthschaftung oder Verpachtung ihrer Grundstücke, sowie die Pächter der letzteren.

Die Besitzer der Ritter-, Kloster- und Stadtgüter zahlen für jede catastrirte Hufe von 600 bonitirten Scheffeln (§ 148) eine Jahressteuer von 105 Mk., Pfarrhufen die halbe. Dieselbe wird jedoch nur von derjenigen Hufenzahl des einzelnen Gutes berechnet, welche nach Abzug des im Besitz von Bauern und kleineren Rugnießern befindlichen Hufenstandes übrig bleibt. Diese in allen Landestheilen steuern selbständig nach einer von 10 zu 10 Scheffeln fortlaufenden Scala, so daß Besitzer bäuerlicher Vollhufen von 300 bonitirten Scheffeln (§ 150) auf 52½ Mk. kommen, kleinere Grundbesitzer jedoch bis zu 21,68 Mk (100 □R.) feste Sätze. Für den nicht in solchem Privatbesitz befindlichen Theil des alten Domanium (§ 21) incl. Hausgut, also wesentlich für die großen Pachthöfe, entrichtet die Renterei ein jährliches Aversum von 46,507½ Mk., welches jedoch nach Vereinbarung vom 29. Juli 1870, VI., an der etwa beliebten sonstigen Erhöhung oder Ermäßigung der ganzen Steuerhebung verhältnißmäßig participirt. Jene Summe ist in der Weise vereinbarungsmäßig festgestellt¹⁾, daß vom aversionellen Hufenstande des alten Domanium von rund 2684 Hufen (§ 29) 1253 Hufen catastrirten Bauernlandes — welche wegen der solcher Anzahl entsprechenden Aufkunft an außerordentlicher Contribution (§ 167) als wirklich vorhanden angesehen werden können — abgezogen und die restirenden 1431 als steuerpflichtige Hofhufen²⁾ benommen, jedoch wieder nicht mit der vollen landwirthschaftlichen Steuer von 105 Mk., sondern nach 2½ Edicten der früheren außerordentlichen Contribution (§ 167) mit 10 Thlr. 40 fl. pro Hufe angesetzt sind. Das Hausgut restituirt den auf sein altes Domanium nach dessen Hufenstand (§ 29) nach Vorabzug von 1 im Privatbesitz befindlichen Hufe entfallenden Antheil

1) Archiv f. Landeskunde 1870, S. 266.

2) Wirklich vorhanden an Hofhufen sind nach Bb. 6, Heft 1. der statist. Beitr. v. 1869 im Kammergut bei Zeitpachthöfen 402, bei Erbpachthöfen — von denen übrigens die meisten auch außerordentl. Contribution zahlten und deshalb unter Bauernland gehören, — rund 83, im Hausgut 157 (§ 29), wovon aber ebenfalls noch einiges Bauernland abgeht, demnach in Summa deduct. deducend. etwa 600. Mit Zuzählung der 1253 Bauernhufen würde dies 1853 Domanialhufen, also mehr als 800 unter dem aversionellen Hufenstande von 2684 Hufen ergeben.

nach demselben Ansage an die Renterei. — Für die Incamerata (§ 21) zahlen im Kammergut die Amtskassen³⁾, im Hausgut die Haushaltscentralkasse an die resp. Aemter als Colligirungsbehörden⁴⁾; für jene sind getrennt von den sonstigen Amtssteuerregistern besondere Steuerregister anzulegen⁵⁾. —

In Vereinbarung vom 29. Juli 1870, VI., ist besonders stipulirt, daß aus der Entrichtung dieser Steuer vom Hufenstande nicht der Character einer Reallast (§ 148) abgeleitet und jene event. auch in anderer Weise aufgebracht werden soll.

Pächter ländlicher Grundstücke steuern $1\frac{1}{3}$ pCt., im Domanium $1-1\frac{2}{3}$ pCt. der jährlichen Pachtsumme, ersteren Satz auch Pächter geschlossener Stellen und ausschließliche Ackerpächter in Städten und Flecken. Im Uebrigen wird hier der landwirthschaftliche Betrieb, insoweit er über Haltung von 2 Rühen und eine Ackerfläche von 43,86 Ar (200 □R.) hinaus geht, zur Steuer von Schätzungscommissionen (§ 177) eingeschätzt, wobei Erträge bis 150 Mk. frei sind, darüber hinaus aber bis 300 Mk. mit $1\frac{1}{2}$ Mk., bis 600 Mk., mit 3 Mk., bis 900 Mk. mit 6 Mk. u. s. w. belegt werden; in ähnlicher Art, aber höher steuern hier endlich die Verpächter von ihrer jährlichen Pachteinnahme und bei deren Höhe über 600 Mk. hinaus $1\frac{1}{3}$ pCt.

Miethsteuer zahlen die Besitzer von Wohnhäusern für die vermieteten Wohnräume, sofern diese auf dem platten Lande nicht mit der Landwirthschaft in Verbindung stehen, von der jährlichen Miethseinnahme — und zwar von 150–224 Mk. 1 Mk., bis 299 Mk. = 1,75 Mk., bis 374 Mk. = $2\frac{1}{2}$ Mk. u. s. w. und von 600 Mk. an 1 pCt.

§ 176.

b. Gewerbe-, Besoldungs-, Erwerbs-, Lohn-, Zinsen-, Hundesteuer.

Die Gewerbesteuer wird vom Gewerbe jeglicher Art incl. Handwerk, Handel, Fabrikbetrieb entrichtet. Ihr regelmäßig nicht unterworfen

3) C. v. 10. Juli 1871.

4) C. v. 2. Juni 1871.

5) B. 26. Septbr. 1874, Rgbl. Amtl. Beil., Nr. 39.

sind diejenigen, welche lediglich ein Gewerbe im Umherziehen betreiben und Gewerbeschein-Steuer (§ 178) bezahlen oder auch gesetzlich nicht zu zahlen brauchen, während bei gleichzeitiger Ausübung festen und umherziehenden Betriebes die event. zu zahlende Gewerbeschein-Steuer auf die Gewerbesteuer abgerechnet wird. — Die Gewerbesteuer wird nach Maaßgabe des Gesamteinkommens aus dem Gewerbe von Schätzungscommissionen (§ 177) ermessen, und zwar entweder nach bestimmten Minimalätzen oder nach aufsteigenden Classen. Erstere sind für Handwerk 3 Mk., jedoch für Bäcker, Schlächter, Gastwirthe, Müller 10 Mk., für Handel und Fabrik 15 Mk.; die Classen erreichen bei diesen drei Kategorien Steuerpflichtiger bis 900 Mk. Einkommen 3 Mk., bis 1200 = 9, bis 1500 = 12, bis 1800 = 18, bis 2400 = 30, bis 3300 = 48, bis 4500 = 78 Mk. *z.* — resp. bis 1200 Mk. = 15 Mk., bis 1500 = 20, bis 2000 = 25, bis 2500 = 35, bis 3000 = 45, bis 3500 = 60, bis 4500 = 78 *z.*, — resp. bis 1800 Mk. = 27 Mk., bis 3000 = 54, bis 6000 = 105, bis 9000 = 165, bis 12,000 = 225, bis 24,000 = 420, bis 48,000 = 840, bis 60,000 = 1080, bis 120,000 = 2100, bis 150,000 = 2700, darüber hinaus für je 30,000 Mk. noch 600 Mk. mehr. Als besondere Vorschriften gelten außerdem: Banken zahlen 2 pCt. ihres Geschäftseinkommens, Sparkassen ebenso vom jährlichen Reingewinn, Bierbrauer pro 1 Mark Brausteuer (§ 193) 3 Pf., Branntweimbrenner von der Branntweinsteuer (§ 192) in gleicher Weise 1 Pf., Seeschiffe für jede Commerzlast 50 Pf., Flußschiffe für jede Roggenlast 20 Pf., Flußdampfer für jede Pferdekraft 1½ Mk., Elbfähren 24, andere Fähren 9 Mk., Pächter von Lotterien, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Torfmooren 1 pCt. der Pachtsumme, Scharfrichter 24 und pro Knecht 6 Mk.

Besoldungs- und Hebungssteuer wird erhoben von öffentlichen Amtseinnahmen und Pensionen *z.*, nach Abgang der Bezüge für Dienstaufwand und der Beiträge zur Wittwenkasse u. s. w.; Erwerbsteuer von Einnahmen und Pensionen, aus Anstellung bei Privaten und Corporationen, aus Uebung einer Kunst und Wissenschaft, aus Agenturen, Auctionen *z.*; Lohnsteuer von Dienst-

boten, Arbeitern, Gewerbegehülften. Für erstere beide beträgt die Steuer nach eignen Declarationen der Pflchtigen gleichmäßig bis 75 Mk. Einnahme Nichts, für jede folgende Stufe von 75 Mk. bis zur Gesamteinnahme von 900 Mk. $\frac{1}{2}$ Mk. mehr, bis dgl. 1500 Mk. $\frac{3}{4}$ Mk. mehr, bis 1575 eine Mark mehr, ebenso weiter bis 2175 = $1\frac{1}{4}$ Mk., bis 4125 Mk. = $1\frac{1}{2}$ Mk., bis 7350 Mk. = 2 Mk. und weiter für je 75 Mk. = $1\frac{1}{2}$ Mk. mehr; so daß z. B. für 600 Mk. = $3\frac{1}{2}$ Mk., für 1200 = $8\frac{1}{2}$, für 1800 = $16\frac{1}{4}$, für 2400 = 27, für 4800 = 79 Mk. zu steuern sind; jedoch sind für eine Reihe erwerbsteuerpflichtiger Personen, z. B. Chirurgen, Ärzte, Advokaten, Architekten, Erzieherinnen, Theater- und Musikdirectoren zc. Minimalsätze von 1—15 Mk. gegeben. — Die Lohnsteuer schwankt zwischen $\frac{3}{4}$ und 5 Mk. —

Zur Zinsensteuer pflichtig sind alle Einkünfte von ausstehenden Capitalien, Staatspapieren, Actien, Renten, Witthümern, Altentheilen, nach Abzug der Zinsen für Passivcapitalien sowie der an Dritte zu zahlenden Renten. Die Ansetzung der Steuer geschieht auf Grund eigener Declarationen mit Versicherungen an Eidesstatt. Die Steuer wird erst von 75 Mk. Einnahme an gezahlt, steigt dann wie bei der Besoldungssteuer immer für weitere je 75 Mk. von $\frac{3}{4}$ bis schließlich 3 Mark beim Gesamteinkommen von 5250 Mk., beträgt aber darüber hinaus für je 75 Mk. zunächst nur $2\frac{3}{4}$ resp. $2\frac{1}{2}$, und hinter 6075 Mk. nur $2\frac{1}{4}$ Mk.; nach dieser Scala wird z. B. gesteuert für 600 Mk. = $5\frac{1}{2}$ Mk., 1200 = $14\frac{1}{4}$, für 1800 = 27, für 2400 = $44\frac{1}{4}$, für 4800 = 135 Mk.

Für jeden Hund ist nach Declaration der Besitzer eine Hundesteuer von 1 Mk. zu zahlen.

§ 177.

IV. Verfahren, Verwaltung, Ergebnis.

Diese neue Landessteuer, obgleich einen Theil der alten ordentlichen Contribution mit umfassend (§ 174) und zweifelsohne dauernd nothwendig, wird dennoch nur als eine Fortsetzung der s. g. außer-

ordentlichen Contribution (§ 167) angesehen, welche auch nicht selbst sondern deren jüngstes Edict vom 18. Febeuar 1854 nur durch Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 Art. IV aufgehoben ist, gleich ihr auch getrennt von der ordentlichen Contribution (§ 147, 174) jährlich separat ausgeschrieben. Das erste für sie normirende Edict vom 30. Juni 1870, dessen Revision nach Ablauf von 3 Jahren durch die eben genannte Vereinbarung Art. VI vorbehalten wurde, ist inzwischen durch das Edict vom 18. Juni 1874 ersetzt, doch auch letzteres bereits mehrfach ergänzt ¹⁾.

Die Veranlagung der Steuern geschieht durch die ordentliche Obrigkeit des Pflichtigen, unter Zuziehung — mit Ausnahme der Rittergüter — von Colligirungsdeputationen, welche aus einem Mitgliede der Obrigkeit und einigen, aus den Steuerzahlern zu wählenden Besitzern bestehen. Für die Einschätzung des landwirthschaftlichen Betriebs in Städten und Flecken (§ 175) und der Gewerbesteuern (§ 176) sind besondere Schätzungscommissionen aus je einem Mitgliede der Obrigkeit und einigen Besitzern, in der Ritterschaft aus je drei ritterschaftlichen Deputirten, niederzusetzen.

Das ganze Verfahren ist durch spezielle Instructionen geregelt. Für eigene Declarationen der Steuerpflichtigen, bei Besoldungs- Zinsen- u. Steuer werden diesen regelmäßig Formulare von den Obrigkeiten zugestellt. Die Einschätzung wird alljährlich im Juli und wegen neu Hinzugekommener nachträglich im Januar, die Veranlagung im August in Grundlage bestimmter Steuerregister vorgenommen. Die jährliche Steuerhebung beginnt halbjährlich am 15. October und 15. April und ist bis zum Ende des resp. Monats zu realisiren. Der Execution auf Steuern unterliegt nur das bewegliche Vermögen des Schuldners. — Für vorstehende Mühewaltungen passiren den Obrigkeiten 3 pCt. der erhobenen Steuersumme, wofür dieselben aber auch

1) Durch B. v. 17. Juli 1875, Rgbl. 17, wegen Steuerfreiheit v. Armenanstalten, Steuer der Schiffsmannschaften, Berufungen gegen Einschätzung — v. 20. Mai 1876, Rgbl. 15, wegen Steuerfreiheit von Stiftungen — v. 27. Juni 1876, Rgbl. 19, wegen Anrechnung der Predigerfuhrten — v. 24. Mai 1877, Rgbl. 15, wegen Steuerfreiheit v. Militairs und Stiftungen.

alle Kosten zu tragen haben ²⁾; nach Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 V werden aber jene Vergütungen bei der Ritterschaft nicht von der landwirthschaftlichen Steuer berechnet, auch nicht den einzelnen Berechtigten überlassen, sondern aus der Landesrecepturkasse in ungetheilten Summen von etwa 6000—7500 Mk. in eine private ritterschaftliche Landkastenbalance (§ 17) abgeführt.

Die Einsendung der Steuern geschieht ebenso wie bei der Stempel- und Erbsteuer (§ 168, 169) an die Landesrecepturkasse (§ 174) unter Mittheilung der Steuerregister und anderer erforderlicher Ausweise. Die Landesreceptur-Direction, welche auch schon zur Theilnahme an den Schätzungscommissionen einen Deputirten senden darf, veranlaßt die Revision durch ihr eignes Personal und stellt die Monitoren, welche in bestimmter Frist von den Obrigkeiten zu erledigen sind. Letztere haben event. Berufung an das Finanzministerium. Im Uebrigen vgl. wegen der Landesrecepturkasse § 16. --

Die Jahreshebung des ganzen Edicts ist zu 1,780,000 Mk. veranschlagt, doch wird sie seit einigen Jahren nur zu $\frac{4}{5}$ wahrgenommen (§ 7), wodurch nach Abzug der Hebungsprocente schon etwa 1,460,000 Mk. aufgekomen sind. Hierzu contribuiren das Domanium incl. des landwirthschaftl. Uversum (§ 175) rund 373,000, die Ritterschaft 490,000, die Klöster 27,500, der Rostocker District 19,500, die landstädtischen Kämmereigüter 7800, die Landstädte 353,000, Rostock mit Warnemünde 142,000, Wismar 50,500 Mk. Von Hüfen (§ 175) resultiren hierbei im Domanium ³⁾ incl. des Uversum etwa 142,000 Mk., aus der Ritterschaft etwa das doppelte, aus Klostergebiet mehr als 13,500, aus dem Rostocker District 11,500, aus den Kämmereigütern 4600 Mk., in Summa rund 460,000 Mk.

Diesen Einnahmen der Recepturkasse steht ein Verwaltungsaufwand von zur Zeit etwa 44,000 Mk. gegenüber. Hiervon beziehen an baarem Gehalte der Landessteuerdirector 8000, der Secretair 4200,

2) nach C. v. 18. Octbr. 1871 auch das Porto, weshalb das „frei laut Uversum“ hier unstatthaft ist.

3) Die selbst contribuablen Bauerhufen zu 1253 gerechnet (§ 150, Note 15, 167, 175).

der Kassenberechner 6000, zwei Revisoren 2700—3000, der Calculator 1800 Mk., der Bedell ebensoviel, woneben das Bureau etwa 8000 Mk. erfordert. Mehr als 1,410,000 Mk., und bei der vollen Hebung noch $\frac{1}{5}$ mehr, bleiben sonach zu sonstigen Zwecken (§ 179).

§ 178.

B. Gewerbesteuer.

Nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen wurden In- und Ausländer beim Handel im Umherziehen verschieden benommen: erstere hierzu gleichzeitig mit der Handelsklassensteuer (§ 157) des stehenden Handelsbetriebes eingeschätzt, letztere aber sowol zur Handelsklassensteuer als auch obendrein zur außerordentlichen Contribution (§ 167) separat angelegt. Das neue deutsche Bundesverhältniß verbot diesen Unterschied zwischen Genossen der engeren und der weiteren deutschen Heimath, die außerdem mit dem 1. Januar 1870 in Kraft getretenen Bestimmungen des tit. III. der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 sicherten obendrein an sich jedem Bundesangehörigen die Ausübung des umherziehenden Betriebes im ganzen Bundesgebiet. Es vernothwendigte sich deshalb — unter gleichzeitiger Loslösung auch der Steuer für inländische Hausfirer von dem übrigen Steuersysteme (§ 174) — die Einrichtung einer für den Hausfirbetrieb der Mecklenburgischen und der übrigen deutschen Angehörigen gleichmäßigen Steuer, welche darauf nach dem Muster der Preussischen Gewerbesteuer ins Leben trat.

Die hierüber zuerst erlassenen Bestimmungen ¹⁾ sind inzwischen durch das Gesetz vom 19. December 1873 ²⁾ außer Anwendung gesetzt, welches die betreffenden Verhältnisse allseitig geregelt hat.

1) B. 16. Decbr. 1869, Rgbl. 98, v. 7. März 1870, Rgbl. 21, v. 12. März 1870, Rgbl. 23, v. 13. Decbr. 1870, Rgbl. 130, v. 24. Decbr. 1870, Rgbl. 135, v. 31. März 1871, Rgbl. 27.

2) Im Rgbl. Nr. 38, berichtigt durch B. 24. Januar 1874, Rgbl. 5; wegen Verhältnisses zur festen Gewerbesteuer vgl. § 176, wodurch B. v. 29. März 1870, Rgbl. 26, veraltet. Vgl. auch B. 22. Septbr. 1877, Rgbl. 22.

Alle, welche außerhalb ihres Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung am Orte ihres zeitigen Betriebes, deren Voraussetzung im Zweifel eine wenigstens 6 wöchige Dauer ist, resp. ohne Bestellung Waaren und künstlerische Leistungen niederer Gattung feilbieten 2a), oder Waaren von Anderen als von Kaufleuten aufkaufen, oder Waarenbestellungen auffuchen, müssen für ihren inländischen Betrieb einen Gewerbeschein, hinsichtlich dessen beide Mecklenburg als Ein Ganzes angesehen werden, für das Kalenderjahr lösen. Voraussetzung desselben ist regelmäßig vorherige spezielle Zulassung zu jenem Betriebe überhaupt durch vorherige oder gleichzeitige Erwirkung eines Legitimations Scheins (§ 278). Personen, welche für ihr stehendes Gewerbe nach § 44 der Deutschen Gewerbeordnung auswärts Aufkäufe und Bestellungen betreiben und hierzu einen Legitimationschein oder eine Gewerbelegitimationskarte haben, brauchen keinen Gewerbeschein 3). Ebenjowenig ist derselbe im Allgemeinen erforderlich für Handel mit Marktartikeln auf Wochen- und Jahrmärkten 4), für Verkauf von Backwerk, frischen und geräucherten Fischen, Geflügel, Eiern, frischem Fleisch, Erzeugnissen des Garten- und Obstbaues und wild gewachsenen Früchten, von selbstgewonnenen Producten der Land- und Forstwirthschaft, Jagd und des Fischfangs, von selbst gefertigten, zu Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehörenden Gegenständen, für das übliche Anerbieten gewerblicher Leistungen innerhalb 3 Meilen vom Wohnorte, für den Hausirhandel mit Fabrikaten aus Reisern, Schilf zc., für die Colportage mehrerer religiöser Vereine. —

Die Normalsteuer für jeden Gewerbeschein beträgt 50 Mark, doch bestehen daneben für weniger lohnenden Handel mit gewissen Artikeln zwei niedrigere event. noch herabsetzbare Stufen von 5—15, resp.

2a) wegen Feilbietens von Waaren bei gewerblicher Niederlassung vgl. B. v. 22. Septbr. 1877, Rgbl. 22.

3) Nach B. v. 19. Decbr. 1873, citat. § 2, auch Angehörige Luxemburgs, Oesterreichs und der Schweiz — dagegen aber bedürfen eines Gewerbescheins Niederländer und Belgier, denen ein solcher aber nach Handelsvertrag mit dem Zollverein v. 31. Decbr. 1851, resp. nach Schelbeablösungsvertrag v. 18. März 1870, Rgbl. 1871, N. 21, schon für 8 resp. für 5 1/2 Thlr. zu ertheilen ist.

4) Vgl. auch noch § 67 der Deutschen Gewerbeordnung.

von 15—25 Mk., und höhere von 60 Mk. für Colonial-, Manufactur-, Druckfachen und Tabaksfabrikate, sowie von 1—200 Mk. für Wanderlager und Waarenversteigerung ^{4a)}). Künstlergesellschaften niederer Art und mit mindestens 3 Personen können für 50 Mk. im Ganzen resp. 15 Mk. für jede Person, event. noch niedriger, und letzteres jedenfalls für die Pfingstmärkte zu Rostock und Wismar, passiren.

Die Gewerbescheine werden ertheilt von der Gewerbecommission zu Schwerin oder Strelitz, welche daneben noch anderweitige Befugnisse (§ 278) hat, und an die resp. Local-Obriheiten zu weiterer Aus-
händigung übersandt.

Letztere haben die Steuern bei der Insinuation der Gewerbescheine zu erheben und vierteljährlich an die Landesrecepturkasse, welcher die Aufkunft nach Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870, IV. gebührt, bei gleichzeitiger Anzeige an die Landesrecepturdirection ⁵⁾, einzusenden ⁶⁾, auch ihre nach bestimmtem Formulare zu führenden Steuerregister ⁷⁾ in gewissen Fristen der Gewerbecommission zur Revision mitzutheilen. Für ihre Mühwaltung beziehen sie 3 pCt. der erhobenen Steuerbeträge gegen eigne Uebertragung der Kosten ⁸⁾. Wegen der Gesamtaufkunft findet zwischen beiden Großherzogthümern jährlich eine Ausgleichung nach Verhältniß der Einwohnerzahl statt. Die Jahresrechnung ist nach Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870, IV. auf dem Landtage vorzulegen.

Die Gesamtaufkunft der Gewerbescheinsteuer für Mecklenburg-Schwerin nach Abzug der Hebungsprocente ist seit 1870 von jährlich 40,000 Mk. auf rund 54,000 Mk. ⁹⁾, die Anzahl der jährlichen Schwerin'schen Gewerbescheine von fast 1900 auf etwa 2600 gestiegen.

4a) B. v. 22. Septbr. 1877, Rgbl. 22.

5) B. 12. Mai 1871, Rgbl. 38.

6) Vgl. hierzu B. 19. Juli 1875, Rgbl. 17.

7) C. v. 31. Mai 1870; Anl. zur B. v. 19. Decbr. 1873, Rgbl. 38.

8) incl. Porto, soweit es nicht von den Hausirern zc. erstattet wird. Nach C. v. 18. Octbr. 1871 gilt das „Frei laut Aversum“ nicht. Sollte event. das Porto von der Erhebungsgebühr nicht gedeckt werden, so ist nach C. v. 18. Nov. 1871 der Rest bei der Amtskasse zu liquidiren.

9) Nach Stat der Recepturkasse pro 1877 — in Wirklichkeit wol 10,000 Mk. mehr. —

— Der Spezialetat der Gewerbecommission hat in Einnahme Gebühren von etwa 3000 Mk., welche bei der Centralgebührentasse für die Renterei (§ 213) berechnet, in Ausgabe ebensoviel für Schreibhülfe, Boten, Bureau, welche von derselben Kasse ebenso bestritten werden. Direct überträgt die Renterei die Remunerationen der 3 ordentlichen und 2 außerordentlichen Commissionsmitglieder mit 900, 600, 600, 150, 150 Mk. und des Actuars mit 1800 Mk. Die Landesrecepturkasse leistet hierfür einen jährlichen Zuschuß an die Renterei von früher 650 Thlr. und seit 1875 von 1350 Mk.

§ 179.

7. Schlufsergebniß.

Bei den Landessteuern sind hauptsächlich nur die Renterei und die Landesrecepturkasse direct theilhaftig, weil der Landkasten hier wesentlich nur Durchgangskasse (§ 6) — seit 1870 auch für die Jurisdictionsanlagen — ist und die ihm zu eigener Verwaltung gebliebenen sonstigen Anlagen (§ 166) nur etwa 100,000 Mk. betragen zu denen obendrein wegen der auf beide Mecklenburg sich erstreckenden Wirksamkeit jenes Instituts auch noch Mecklenburg-Strelitz verhältnißmäßig contribuiert ¹⁾).

Zur Renterei fließt die ordentliche Contribution theils als directe Steueraufkunft aus dem Lande theils mittelbar und abersionell aus der Landesrecepturkasse. — In ersterer Beziehung gehört dazu die erbvergleichmäßige Hufensteuer der Ritterschaft c. p. (§ 148, 172) von jährlich rund 287,750 Mk., sowie Haus- und Ländereisteuer der Landstädte (§ 152, 153) von zusammen 39,300 Mk., endlich die Hufensteuer aus dem Domanium (§ 150), wovon jedoch wieder der Haupttheil von etwa 100,000 Mk. nur indirect durch die Amtskassen, wo er deshalb bereits berücksichtigt ist (§ 132) und nur 16,090 Mk. für 209 Hufen altes Domanium des Hausguts und 166 Mk. für 2 Hufen 93⁶/₁₆ Schfl. Ludwigskuster Feldmark unmittelbar zur Renterei kommen. Nach Vorabzug der landstädtischen Hebungskosten von

1) Vgl. Meckl. Vaterlandskunde, Bd. 2, S. 224 ff.

3700 Mk. und der Königsschußgelder von 4160 Mk. (§ 160) verbleiben im Ganzen rund 335,500 Mk. jährlich. — Der Aversionalbeitrag aus der Landesrecepturkasse (§ 174) soll höchstens 532,921 Mk. sein, ist jedoch in den letzten Jahren schon auf unter die Hälfte gesunken gewesen. — Die reine Steuereinnahme der Renterei erreicht sonach höchstens rund 868,400 Mk., gewöhnlich aber einige 100,000 Mark weniger. —

Der Landesrecepturkasse ist zugewiesen die edictmäßige Contribution von 1870 (§ 177) im Maximum, nach Abzug der Hebungsgebühr, von 1,780,000 Mk., ferner die Stempelsteuer excl. Hebungsgelbühr (§ 168) mit 147,500 Mk., die Collateral-Erbsteuer (§ 169) von 66,000 Mk., die Gewerbescheksteuer (§ 178) excl. Hebungsgelbühr mit 55,000 Mk., insgesammt eine Einnahme von mehr als 2 Millionen. Abzurechnen sind das eben erörterte Renterei-Aversum, ferner die Verwaltungskosten der Landesrecepturkasse mit 44,000 Mk. (§ 177), sowie Zuschuß an die Renterei für die Gewerbecommission von 1350 Mk. (§ 178). Es verbleiben nicht ganz 1½ Millionen, welche jedoch bei der in den letzten Jahren üblichen, nicht vollen Hebung des Edicts um mehr als 300,000 Mk. sich mindern, dagegen aber auch bei der Minderung des obigen Aversum an die Renterei wieder bis um einige 100,000 zunehmen.

Diese Einnahmen verbleiben aber beiden Hauptkassen nicht voll für Zwecke des weiteren Landesregiments, sondern werden zunächst noch außer den bereits berücksichtigten Steuerverwaltungskosten durch sonstige Ausgaben mit steuerlichem Character geschmälert.

Die Renterei hat jährlich zu zahlen:

Ordentliche Hufensteuer für ihre Incamerata von etwa 140 Hufen an den Landkasten (§ 148) = rund 10,800 Mk., ebendorthin Landesanlagen (§ 166) für das alte Domanium nach Abzug der Haushaltserstattung von etwa 1400 M. = 19,600 M., für die Incamerata etwa 1100 bis 1200 M., für die Landstädte 21,600 Mk., ständische Anlagen (§ 166) für die Incamerata 2000 bis 3000 Mk., für die Landstädte 8640 Mk. — Jahresrente an die Steuererhöhungskasse (§ 156) = 7500 Mk. — Steuerabfindung an Rostock (§ 161) =

6000 M., — landwirthschaftliches Aversum für das alte Domanium (§ 175) an die Landesrecepturkasse bis zu 46,507 M., wovon jedoch das Ghl. Hausgut für 208 Hufen bis zu 6760 M. erstattet, ebendorthin mittelbar die aus den Amtskassen für die etwa 140 Hufen Incamerata zu zahlende landwirthschaftliche Steuer (§ 175) = 14,700 M. — Gehalte und sonstiges Erforderniß der Gewerbe-Commission (§ 178) nach Abzug der Rente von 1350 M. aus der Landesrecepturkasse = 1950 M. — in Summa rund 134,000 M., wozu noch ein nicht an dieser Stelle anzurechnender Jahreszuschuß von etwa 150,000 M. an die Zollverwaltung (§ 195) kommt. —

Auf der Landesrecepturkasse dagegen ruhen außer dem Aversum für die ordentliche Contribution an die Renterei (§ 174):

An Rostock (§ 161) Jahresrente von 69,000 M., Capitalzahlung 150,000 M., Zins auf Rückstände 12,000 M., — an Wismar (§ 162) Jahresrente 30,000 M., Capitalzahlung 60,000 M., Zins 7200 M. — die Jurisdictionsanlagen an den Landkassen (§ 166) mit jährlich mehr als 200,000 M. — außerdem Ausgleichungen (§ 166) an die Renterei etwa 3000 M., an Wismar 225 M. + 262½ M. — zu Bedürfnissen der Ritter- und Landschaft (§ 166) 7000 M. — die Contributionshebungsgebühr der Ritterschaft (§ 177) von 6000 bis 7500 M. — in Summa 545,700 M.

Beiden Hauptkassen stehen sonach von reinem Steuer-Ueberschuß zu sonstigen jährlichen Verwendungen durchschnittlich zusammen kaum 1½ Millionen M. zur Zeit zu Gebote, davon der Renterei bis zu einer halben und der Landesrecepturkasse fast eine ganze Million.

Reichseinnahmen.

§ 180.

1. Im Allgemeinen.

Während der frühere deutsche Staatenbund mit seinem beschränkten gemeinschaftlichen Wirkungskreise selbständiger Einnahmen aus eigener Verwaltung entbehrte und für seine Bedürfnisse auf gewisse Beiträge der Einzelstaaten angewiesen war (§ 164), ist dem norddeutschen Bundesstaate und jetzigem Deutschen Reiche nach Reichsverfassung vom 16. April 1871, Art. 69 ff., von vorn herein eine souveräne Staats- und Finanzgewalt mit weitgehenden Aufgaben und eignen Einnahmequellen verliehen, welche letzteren einer immer größeren Ausdehnung entgegengehen (§ 297). Als Träger derselben interessieren hier wesentlich die Zölle, Verbrauchssteuern, Wechselstempelsteuer, Posten, Telegraphen. Die Zölle und Verbrauchssteuern werden selbst noch im Mecklenburg'schen Rentereietat voll ausgeführt und obendrein auch von eigentlichen Landesbehörden zunächst verwaltet (§ 195). Die Wechselstempelsteuer ergibt wenigstens theilweise eine directe Rentereiaufkunft (§ 196). Die Posten (§ 197 ff.) und Telegraphen (§ 200) dagegen, obgleich mit ihren Erträgen ohne alle jetzige Berührung zu den Landeskassen und direct aufs Reich übertragen, sind aus historischen Gründen und in ihrer Eigenschaft als frühere Landesinstitute hier mit aufgenommen. Die subsidiären Matricularbeiträge werden als reine Ausgaben der Renterei dort ihre weitere Erörterung finden (§ 297).

2) Zölle und Verbrauchssteuern.

A. Zölle.

I. Geschichte der Landeszölle.

§ 181.

a. Landzölle.

Die Zollgerechtfame enthielten ursprünglich nur die auf dem Rechte des Stärkeren beruhende Befugniß, für bloße Benutzung gewisser Straßen von vorübergehenden Waaren Abgaben zu erheben, und erst später gleichzeitig die Verpflichtung, den passirenden Kaufmann auf bestimmte Strecken auch gegen Gewalt Anderer zu schützen ¹⁾. Jene galten früher regelmäßig als kaiserliches Regal, welches an die Landesfürsten speziell verliehen wurde, bestanden aber in Mecklenburg schon lange vor 1348, wo es erst zum deutschen Reiche in engeren Lehensverband trat ²⁾, als Ausfluß uralter eigener Landeshoheit ³⁾. Urkundlich waren damals fürstliche Zollstätten schon in fast allen Städten, besonders an den Sitzen der fürstlichen Voigte, selbst schon auf dem platten Lande ⁴⁾, theilten durch häufige Verpfändungen ⁵⁾ auch das Schicksal der Domainen (§ 31 ff.) und Steuern (§ 141). — In ihrem Ursprunge verschieden von diesen s. g. Geleitzzöllen sind die Wege-, Brücken-, Damm- und Fährgelder, welche zunächst nur zur eigentlichen Unterhaltung der betreffenden öffentlichen Verkehrsinstitute bestimmt waren und nur zu solchem Zwecke von passirenden Fuhrwerken und Personen erhoben wurden, demnächst aber mißbräuchlich ebenfalls in schwerere Waarenzölle sich verkehrten. Die Berechtigung zu ihnen in ihrer ursprünglichen Bedeutung gehörte

1) Prosch, Grundriß, S. 14, ff.

2) Meckl. Vaterlandskunde, II.; S. 789.

3) Prosch citat.; Klüber, Beschreibung Mecklenburgs, I., S. 555, 573; Sagemeister, Meckl. Staatsrecht, S. 232; Vaterlandskunde citat. S. 243.

4) Vgl. Meckl. Urk.-B., Nr. 4944.

5) Citat. Nr. 1122, 2857.

jedem Landesherrn als solchem ⁶⁾); auch sie kommen schon im 13. Jahrhundert und im Anfang des 14. in Mecklenburg vor ⁷⁾). — Seit 1348 bedurften die damals schon bestehenden Zölle freilich keiner kaiserlichen Bestätigung, wol aber neuer ausdrücklicher kaiserlicher Verleihung, welche auch das ganze Mittelalter hindurch nachgesucht und ertheilt wurde ⁸⁾). Die Stände beschwerten sich häufig über, auf diese Weise vermehrte und erhöhte, Zölle ⁹⁾); aber erst durch die Reversalen von 1621, Art. XV, erlangten sie die fürstliche Zusicherung, daß fortan ohne ihre Einwilligung keine Veränderung in den Zöllen eintreten solle, und der Landeserbvergleich von 1755, § 280 ff., bestätigte dies dahin, daß alle nach 1621 errichteten oder erhöhten Zölle gelegt resp. ermäßigt werden sollten. Auch wegen der Damm-, Wege- und Brückengelder bestimmte er im § 291 ff., daß diese, soweit bis 1724 festgesetzt, verbleiben, alle späteren dagegen ständischer Genehmigung bedürfen sollten. — Noch im Anfange dieses Jahrhunderts waren 86 Zollstellen im Lande, fast in allen Städten und besonders in den Ämtern Schwerin, Wittenburg, Dömitz, Neustadt, Boizenburg ¹⁰⁾); 62 davon waren nach den Landesgrenzen gefehrt ¹¹⁾). Dazu kamen die Accise zu Rostock (§ 161) und der Licent zu Wismar (§ 162) mit ebenfalls zollmäßigem Character, sowie dortige Damm-, Straßen- und Brückengelder, dazu endlich eine Reihe von Commünen und Privaten erworbener Zölle. 1859 war die Anzahl der fürstlichen Zollstellen schon auf einige 50 reducirt ¹²⁾).

Die Zollerhebung ¹³⁾ geschah nach mehrhundertjährigen, zum Theil unter sich sehr abweichenden, im Anfang dieses Jahrhunderts wegen mehrerer Ausfuhrartikel noch erschwerten (§ 3) Rollen und Tarifen, sowol nach Gewicht wie nach Maaß und Stückzahl, nicht nach

6) v. Desfeld, Preußen II., S. 119.

7) Meckl. Urf.-B., Nr. 1654, 3341, 5381.

8) Meckl. Vaterlandskunde, II., S. 841; Westphalen Monument. IV., S. 1089; Lisch, Meckl. Jahrbücher, XII., S. 81; Hagemeister, Staatsrecht, S. 233.

9) Franke, Altes und Neues, Bd. 12, S. 120; Prosch citat. S. 15.

10) Vgl. Staatskalender von 1800.

11) Raabe, Ges.-S. I., S. 356.

12) Meckl. Vaterlandskunde II., S. 244.

13) Citat. S. 244; gedruckter Etat 18 $\frac{1}{2}$, S. 108.

Werth, hinter einander an den berührten Zollstellen, ohne Unterschied, auf fremdes¹⁴⁾ oder einheimisches, importirtes, exportirtes, oder transitirtes¹⁵⁾ Gut. Zollfreiheiten¹⁶⁾ wurden schon vor Jahrhunderten an Städte, Klöster, Personen ertheilt; sie verblieben den Landesherren, den Posten, der Ritterschaft, den Gutspächtern, den Städten Rostock, Parchim, Grabow, Lage, auch für Woll- und Buttermärkte.

Soweit nicht, was sehr häufig der Fall, die einzelnen Zollstellen verpachtet waren, ruhte die Zollwahrnahme in ältester Zeit in den Händen der fürstlichen Beamten, für welche die Anordnungen von 1589 und 1660 betreffende Instructionen enthalten, später in den Städten bei besonderen Zollverwaltern, auf dem platten Lande bei Schulzen und sonst zuverlässigen Personen. Die Oberverwaltung war bei der Kammer und ging von dieser 1825 an das Steuer- und Zollcollegium über (§ 160). — Die Jahreserträge erreichten in früheren Jahrhunderten nur mehrere hundert Thaler, noch 1755 nur 1388 Thlr. meckl. val., steigerten sich aber im laufenden Jahrhundert mit schnell zunehmendem Handel und Verkehr, besonders auch seit Chauffirung der Landstraßen¹⁷⁾ (§ 268), betrug 1833 = 21,168 Thlr., im Durchschnitt der Jahre 1839/44 = 44,580 Thlr., 1862/63 = 70,080 Thlr., wovon 7878 Thlr. für Verwaltungskosten abgingen. Gleich den Steuern (§ 147) wurden sie 1766—1832 bei der Militär- und Legationskasse und dann bei der Renterei vereinnahmt. — Durch Vereinbarung vom 15. Mai 1863 I. wurden die Landzölle, mit Ausnahme eigentlicher Damm-, Wege- und Brückengelder (§ 187), unter Vorbehalt der Ablösung etwaiger noch rechtlich bestehender

14) Schon Herzog Johann Albrecht in seinem Testamente 1573 — Klüber citat. III., 2 — befahl Zoll hauptsächlich von fremden Luxusfachen.

15) Wegen Landtransitzolls zu Rostock und Wismar, vgl. Vaterlandskunde citat. S. 254.

16) Vgl. Sachregister zum Meckl. Urk.-B., voce Zollfreiheit; Hegel, Meckl. Landstände, S. 17, 26, 34; Rudloff, Mittlere Gesch., S. 383; Klüber citat. I., S. 15; Kaiserliche resolutiones von 1724 in Bd. 3 der Hinstorf. Ges.-S.; Hagemeister, Staatsrecht, S. 235.

17) Nach Vaterlandskunde citat. S. 248 erbrachte allein der Transitzoll an der Berlin-Hamburger Chauffee jährlich 20,000 Thlr.

Privatzölle definitiv aufgehoben und gingen in den Mecklenburg'schen Grenzzoll über (§ 185).

§ 182.

b. Wasserzölle.

Die Binnen=Wasserzölle von den schiffbaren Flüssen im Innern des Landes haben gleichen Entstehungsgrund mit den Landzöllen (§ 181) und sind so alt als diese. Schon im 12. und 13. Jahrhundert erscheinen urkundlich ¹⁾ Stör-, Eld- und Stepenitzzölle, seit Einrichtung der Schaalfahrt (§ 273) im 15. Jahrhundert ebenso auf der Schaale und Sude. Von ihnen gilt im Allgemeinen, was von den Landzöllen. Die Jahreseinkünfte überstiegen früher kaum einige 100 Thaler, im laufenden Jahrhundert nicht 3—4000 Thlr. Für Elde und Stör wurde 1835 ²⁾, demnächst 1839 und schließlich 1848 ³⁾ ein von den alten Zollrollen wesentlich abweichender, zeitentsprechender Zolltarif ertheilt. Die Erhebung war bei besonderen Schleusenwärtern, die Oberaufsicht bei der Kammer. Durch Steuervereinbarung vom 15. Mai 1863 I. sind sie — unter Conservation der Schleusengelder (§ 187) — gleich den Landzöllen aufgehoben.

Als Seezölle kamen bis in die neueste Zeit die in der Rostocker Accise (§ 161) und in dem Wismar'schen Licent (§ 162) enthaltenen in Betracht ⁴⁾. — Von hoher Wichtigkeit war früher der Warnemünder Zoll, welcher in alter Zeit jährlich mehr als 80,000 Thlr. erbrachte ⁵⁾, seit dem Westphälischen Frieden zwischen Schweden und Mecklenburg streitig war, 1714 an letzteres verpfändet ⁶⁾ und von diesem der Stadt Rostock gegenüber im Rostocker Erbvertrag von 1748 aufgegeben, auch durch Vertrag von Malmoe 1803 von Schweden definitiv an Mecklenburg abgetreten wurde ⁷⁾.

1) Meckl. Urk.-B., Nr. 151, 202, 221, 531, 946, 1122; Rudloff ältere Gesch. S. 231; Monatschrift für Mecklenburg 1791, S. 616.

2) Naabe, Ges.=S. III, S. 477.

3) Nicht publicirt.

4) Wegen Seetransitzolls zu Rostock u. Wismar, vgl. Meckl. Vaterl. Idst. II, S. 254.

5) Klüver, Beschreibg. Mecklenbg., I, S. 52 ff.

6) Sagemeister, Meckl. Staatsrecht, S. 336 ff.

7) Naabe, Ges.=S., IV, S. 435.

§ 183.

c. Elbzoll¹⁾.

Auch dieser wurde zu Boizenburg²⁾ und Dömitz bereits in ältester Zeit erhoben, auf dem Reichstag zu Regensburg 1546 und durch den Westphälischen Friedensschluß 1648 bestätigt, und theilte im Uebrigen, besonders hinsichtlich öfterer Verpfändungen, das Schicksal der dortigen Aemter (§ 33). Auch ohne dieselben und für sich wurde er zuweilen in Pfand gegeben, so derjenige zu Boizenburg am Ende des 17. Jahrhunderts an die Buwinghamusen und Wallmerode für 30,000 Thlr., derjenige zu Dömitz 1633 an die Hundt für 33,000 Thlr., 1733 an die Familie Crull. Fortlaufende Uebersichten der früheren Erträge sind nicht zu gewinnen, weil diese häufig direct zu den landesherrlichen Privatchatullen gezogen (§ 4) und nicht zur Renterei vereinnahmt wurden; doch waren sie schon in älterer Zeit sehr bedeutend, erreichten schon vor 2 Jahrhunderten zuweilen zusammen jährlich mehr als 50,000 Thlr., seit Anfang vorigen Jahrhunderts 70,000 Thlr. und blieben durchschnittlich im langsamen Steigen. Im Hamburger Vertrag vom 8. März 1701 wurden zur Completirung der nur zu 31,000 Thlr. veranschlagten Kammerintraden des damals von Mecklenburg-Schwerin abgezweigten Herzogthums Mecklenburg-Strelitz denselben jährlich 9000 Reichsthaler aus dem Boizenburger Elbzoll *jure Domini* perpetui beigelegt, auch später in 12,000 Thlr. R.²/₃ und durch Vergleich vom 26. August 1845 in jährlich 13,800 Thlr. Cour. convertirt³⁾.

Der Elbzoll war für Mecklenburg entweder Import- und Export- oder auch Transitzoll. In ersterer Beziehung unterschied er sich nicht von den Land- und Binnenwasserzöllen (§ 181, 182), und erbrachte jährlich bis zu 10,000 Thlr. — Von ungleich größerer Bedeutung war er für Mecklenburg, wie seit alter Zeit auch für alle

1) Archiv für Landeskunde 1859, S. 1 ff., von 1862 S. 384 ff.; Meckl. Vaterlandskunde II, S. 248 ff.; Wiggers Finanzen S. 17 u. 111 ff.; Lehzen, Staatshaushalt v. Hannover I, S. 216 ff.; Gedruckter Etat 1850/51, S. 8.

2) Meckl. Urk. B. Nr. 146.

3) Meckl. Vaterlandskunde II, S. 978; Etat 1850/51, S. 107.

anderen Elbufer-Staaten, als Transitzoll von vorüberfahrenden Schiffen. Er wurde zu Boizenburg von der Auf- oder Bergfahrt, zu Dömitz von der Nieder- oder Thalfahrt erhoben. Dort bestanden von jeher besondere Elbzollämter, bis 1849 unter der Kammer, dann unter dem Steuer- und Zolldepartement 4). Die Einkünfte des Dömitzer Elbzolls flossen seit Mitte vorigen Jahrhunderts zur Renterei, diejenigen des Boizenburger von 1768—1837 zur Relutionskasse (§ 286) und seitdem ebenfalls zur Renterei. —

Durch die Zollgerechtfame der Uferstaaten wurde der Handelsverkehr auf der Elbe sehr gedrückt; in ihrer ganzen Länge von Melnik bis Hamburg waren 35 Zollstätten, der an diese nach einander zu entrichtende Zoll betrug zusammen etwa 35 Thlr. pro Centner. Die Wiener Congressacte vom 9. Juni 1815 bahnte endlich gemeinschaftliche Schritte zur Erleichterung der Elbschiffahrt an. Die Elbschifffahrtsacte 5) vom 23. Juni 1821 setzte die Zollstätten auf 14, den vollen Normalzoll für die ganze Strecke auf zusammen 27 g.Gr. 6 Pf. pro Centner herab, wozu noch eine Recognitionsgebühr von pro Schiff nach seiner Größe von $3\frac{2}{3}$ bis $14\frac{2}{3}$ Thlr. kam; für eine große Anzahl Waaren trat obendrein Ermäßigung des Normalsatzes von $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{40}$ ein. Durch die Additionalacte 6) vom 13. April 1844 wurde unter Aufhebung der Recognitionsgebühr der Normalatz zu 1 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. bestimmt, hievon der Antheil Mecklenburgs zu 2 Sgr. 3 Pf. Nach dem Vorgang der anderen Staaten, besonders Oesterreichs, Preußens und Sachsens, einigten sich Hannover, Mecklenburg und Lauenburg 1848 über Reduction der Zölle für 12 sehr wichtige Artikel von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{10}$, welche Maaßregeln durch Beschlüsse der Elbschiffahrts-Revisions-Commission von 1850/51 und von 1854 7) noch allgemein weiter ausgedehnt wurden. Die Forderung Preußens 1858, den Normalatz überhaupt auf $\frac{1}{10}$ zu mindern, scheiterte an finanziellen Bedenken Mecklenburgs und

4) Raabe, Gef.=S. VI, S. 345.

5) Raabe, Gef.=S., III, S. 438, 459, 500 ff.

6) Citat. S. 517.

7) Citat. V. S. 871.

Hannovers. Die Verhandlungen ruheten jedoch nicht und führten endlich zu der Uebereinkunft zwischen den Elbuserstaaten vom 4. April 1863 ⁸⁾, wonach nur ein einziger Elbzoll in Wittenberge nach 3 verschiedenen Classen mit 16, 8 und 2 Silberpfennigen vom Centner Bruttogewicht erhoben, je eine Hälfte der Tariffäge zur gemeinschaftlichen Hebung an Oesterreich, Preußen, Sachsen, Anhalt, Hamburg resp. an Hannover, Dänemark, Mecklenburg überwiesen werden sollte und u. a. für Mecklenburg eine jährliche Minimaleinnahme von 41,400 Thlr. garantirt wurde. Im Anschluß an Art. 54 der Norddeutschen Bundesverfassung vom 25. Juni 1867 ⁹⁾ und an den Zollverein (§ 187) ist der Meckl. Elbzoll demnächst durch Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 abgelöst ¹⁰⁾ (§ 204), die vorgenannte Jahresrente an Mecklenburg-Strelitz aber daneben verblieben ¹¹⁾.

Die brutto Revenuen Mecklenburgs aus dem Elbzoll im laufenden Jahrhundert hatten pro 18^{45/46} mit 263,468 Thlr. ihren Höhepunkt erreicht, sanken dann aber in natürlicher Wechselwirkung mit dem steigenden Hamburg-Berliner Eisenbahntransito-Verkehr (§ 184) im nächsten Jahre schon auf 214,442 Thlr., betrug 18^{50/51} nur noch 124,919 Thlr., 18^{57/58} = 91,890 Thl., 18^{67/68} = 90,700 Thlr., wovon vor 1863 für die beiden Elbzollämter mehr als 10,000 Thlr. Verwaltungskosten, später aber wesentlich nur das Dienstgehalt des den Domonialbeamten entnommenen Elbzoll-Commissarius zu Wittenberge und verschiedene Nebenausgaben im Gesamtbetrage weniger tausend Thaler vorabgingen.

§ 184.

d. Eisenbahn-Transitzoll¹⁾.

Derselbe wurzelt in dem zwischen Preußen, Dänemark, Mecklenburg, Hamburg, Lübeck wegen Baues der Berlin-Hamburger Eisenbahn

8) Rgbl. Nr. 26.

9) Rgbl. 1867 Nr. 27, vgl. Vertrag wegen Aufhebung des Elbzolls vom 22. Juni 1870, Rgbl. Nr. 56.

10) Rgbl. 1870, Nr. 56.

11) Vgl. Archiv f. Landeskunde 1867, S. 240.

1) Meckl. Vaterlandskunde II, S. 247; Wiggers's Finanzen S. 18, 110 ff.,

abgeschlossenen Staatsvertrage vom 8. November 1841²⁾, und sollte den beteiligten Staaten eine angemessene Entschädigung für den, durch Uebergang des transitirenden Frachtverkehrs von der Elbe auf die concurrirende neue Eisenbahn zu erwartenden und demnächst wirklich eingetretenen Ausfall am Elbzoll (§ 183) gewähren. Die Durchgangsabgabe auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn wurde hiernach auf 2½ fl. für 100 Pfund Gewicht und demnächst auf 2 fl. für Mecklenburg normirt. Diese Abgabe sollte zunächst bis zum 1. Januar 1868 gelten und rechtzeitig zu weiterer Verhandlung gezogen werden. In natürlicher Wechselwirkung stieg sie mit dem Sinken der Elbzölle (§ 183). Im Jahre 1846/47 nur erst 21,400 Thlr., erbrachte sie für Mecklenburg 1850/51 bereits 97,608 Thlr., 1855/56 = 167,338 Thaler, 1862/63 = 189,408 Thlr., 1867/68 = 303,003 Thlr., verursachte auch keine Verwaltungskosten, da sie von der Bahnverwaltung mit der Fracht erhoben und in ihrem ganzen Betrage monatlich an die Renterei abgeliefert wurde. — Als Preußen die Fortführung der Meckl. Friedrich-Franz-Bahn auf dortiges Gebiet von der Aufhebung dieses Transitzolls abhängig machte (§ 275), wurde durch Staatsvertrag vom 27. Mai 1865³⁾ bedungen, daß Mecklenburg vom 1. Januar 1868 an jene Abgabe jährlich um ein weiteres Zehntel ermäßigen, dieselbe also mit dem 1. Jan. 1877 ganz aufhören sollte. Aber der inzwischen erfolgte Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein (§ 187) beseitigte diesen Transitzoll vollständig bereits vom 10. August 1868 an; einige Entschädigung dafür trat durch Ueberweisung von Erträgen der Nachverzollung ein⁴⁾.

§ 185.

e. Grenz zoll.

Das geschilderte einheimische Steuer- und Zollwesen beruhete auf den früheren Handels- und Verkehrsverhältnissen. Die Handels-

114 ff.; gedruckter Etat 1850/51, S. 108; Prosch, Grundübel 2c. S. 14, 284, 340 ff.; Archiv für Landeskunde 1859, S. 1 ff.

2) Raabe, Gef.-S. III, S. 382, vgl. auch S. 357 *ibid.*

3) Vgl. Rgbl. 1865, Nr. 27.

4) Betr. Verhandlungen im Archiv für Landeskunde 1867, S. 239 ff.; 1868 S. 549; 1869 S. 127.

steuer (§ 157) und Binnenzölle (§ 181—183) trafen hauptsächlich den inländischen Kaufmann, doch war dagegen auch das platte Land mit seinem Absatz und seinen Bedürfnissen wesentlich wieder an jenen gewiesen, wodurch eine billige Ausgleichung ermöglicht wurde; der ganze Export und Import nahm ferner seinen Weg vorwiegend über die beiden Seestädte. Anders freilich, als durch Chausseen und Eisenbahnen auch die Beziehungen zum Ausland erleichtert wurden. Gerade die wohlhabendsten Volksklassen machten davon den meisten directen Gebrauch und die ihnen ertheilten Freiheiten (§ 181) kamen ihnen nun erst recht zu Statten; der einheimische Handel dagegen mit allen seinen Hemmnissen war solcher Concurrnz des Auslandes nicht gewachsen. Abhülfe zeigte sich nur möglich durch eine völlige Umgestaltung unseres Steuer- und Zollwesens und auf sie waren seit 1824 die Bestrebungen der Regierung und der Landesvertretung gerichtet, welche aber doch erst 1863 zu theilweisen Resultaten führten¹⁾.

Soweit durch die Vereinbarung vom 15. Mai 1863 auch die eigentlichen Landessteuern betroffen sind, ist das Nothwendigste bereits gesagt (§ 155—157, 159—162); hier interessieren nur noch die mit den Zöllen vorgegangenen Veränderungen.

Durch Art. I der Vereinbarung wurden sämtliche landesherrliche Land- und Wasserzölle (§ 181, 182) mit Ausnahme des Elbe- und Eisenbahntransitzolles (§ 183, 184) aufgehoben. An ihre Stelle trat nach Art. II ein ausschließlich an den Grenzen beider Großherzogthümer, mit Ausschluß des Fürstenthums Rügen, mit einem Grenzcordon von 136½ Meilen Ausdehnung, wovon 96 Meilen auf Mecklenburg-Schwerin fielen, zu erhebender Grenzzoll. Derselbe traf nicht den Export, sondern nur den Import, wurde hauptsächlich nach dem Gewichte bemessen und betrug nach den verschiedenen Waarenklassen $\frac{25}{48}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{48}$, $\frac{1}{96}$, $\frac{1}{160}$ Thlr. für den Centner. Zur oberen Leitung des Zoll- und gleichzeitig des Steuerwesens (§ 160) wurde nach Art. III eine Steuer- und Zolldirection zu Schwerin,

1) Ueber die langjährigen Verhandlungen vgl. besonders Projch, Grundübel; Meckl. Vaterlandskunde II, S. 270 ff.; Wigger's Finanzen, S. 19 ff.

welcher auch ein von Strelitz zu ernennender Rath angehören sollte, constituirt (§ 195), und zur Controle ihres Verfahrens eine landesherrlich-ständische Revisions- und Visitationss-Commission. Nach Art. IV und V erhielten beide Landesherren zur ersten Einrichtung der Zollämter zc. zusammen 60,000 Thlr. aus ständischen Mitteln, und für die laufenden Administrations- zc. Kosten jährlich 72,000 Thlr. aus der Generalzollkasse. Art. VI und IX regelten die Vertheilung der Aufkunft zwischen Schwerin und Strelitz nach dem Verhältniß der Volkszahl u. s. w.

Die jährliche brutto Gesamtaufkunft des Grenzzolles wurde zu 260,000 Thlr. veranschlagt, belief sich jedoch vom 1. October 1863 bis 1. Juli 1865 auf 499,079 Thlr. pro 18⁶⁷/₆₈ auf 502,748 Thlr. und nach Abrechnung des Kostenaversum von 72,000 Thlr. auf 430,748 Thlr., wovon 376,120 auf den Schwerin'schen Landestheil kamen und zu dortiger Renterei vereinnahmt, aber noch durch weiteren, mit jenem Aversum nicht gedeckten Administrationsaufwand von rund 19,000 Thlr. geschmälert wurden. — Nach kurzem Bestehen wurde dieser specifisch Mecklenburg'sche Grenzzoll durch Anschluß an den allgemeinen deutschen Zollverein beseitigt. —

§ 186.

II. Deutscher Zollverein; Zolleinheit¹⁾.

Die Entwicklung des Zollwesens war in allen deutschen Staaten die gleiche mit Mecklenburg: Binnenzölle (§ 181, 182) engerer Grenzzoll (§ 185), endlich Anschluß an den Zollverein.

Nach französischem, durch Ludwigs XIV. berühmten Finanzminister Colbert erfundenen und durch die dortige Revolution vervollständigten Muster, gingen die süddeutschen Staaten — Baiern 1807, Württemberg 1808, Baden 1812 — mit Aufhebung ihrer inneren Zollschranken und Verlegung derselben an die Grenzen jedes Landes voran. Preußen

1) Weber, deutscher Zollverein; v. Aufseß, Zölle und Verbrauchssteuern des deutschen Reiches; Wagner, Reichs-Finanzwesen; Lehzen, hannov. Staats-haushalt, I., S. 362 ff.; Regenauer, bad. Staatshaushalt, S. 524 ff.

folgte 1818, und den von seinen Grenzen umschlossenen Enclaven — auch Mecklenburg für Rostow, Negeband, Schönberg²⁾, ferner Theilen der schwarzburg'schen, lippe'schen, anhaltinischen u. Herrschaften — blieb nur übrig, sich dem neuen Preussischen Grenzzoll-Systeme anzuschließen. Die Verwaltung wurde hierbei ganz in preussischen Händen behalten, und nur am Ertrage participirten die eingeschlossenen nicht preussischen Gebiete nach Verhältniß der Bevölkerungszahl. Aus gleicher Veranlassung traten 1827 Baiern, Württemberg und die Hohenzollern zusammen, und bildeten 1828 den s. g. süddeutschen Zollverein aber mit selbständiger und gleichberechtigter Zoll-administration jedes Landes, gemeinschaftlicher Grenzzolllinie, gemeinschaftlicher Rechnung, jährlichem Generalcongreß für Vereinsangelegenheiten, Theilung des Ertrages nach der Bevölkerung jedes Staates. Gleichzeitig und auf ähnlicher Basis schloß dagegen Preußen mit Hessen-Darmstadt den nördlichen Zollverein. Als Schranke zwischen beide Zollvereine wurde ebendamals von Sachsen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg, Nassau, Frankfurt, Bremen u. der Mitteldeutsche Handelsverein ohne eigne völlige Zolleinheit und nur mit einigen gegenseitigen Handels- und Gewerbeerleichterungen errichtet, jedoch bereits 1831 durch Kurhessens Aus- und Beitritt zum nördlichen Zollverein erschüttert. 1834 endlich erwuchs aus Verschmelzung des nördlichen und südlichen Zollvereins der deutsche Zollverein, dem bald auch Sachsen, Baden, Nassau, Frankfurt, beitraten. Hannover, Oldenburg, Braunschweig, welche sich unter dem Systeme einer durch keine Zollmaßregeln gegen das Ausland geminderten Handelsfreiheit sehr wohl befanden und event. eine Vertheuerung der überseeischen Colonialwaaren fürchteten, bildeten dagegen nach gleichzeitigem Zerfallen des Mitteldeutschen Handelsvereins 1834 den s. g. Steuerverein, wesentlich nach Grundsätzen des Zollvereins, jedoch mit niedrigerem Tarife. Nachdem jedoch wegen mehrerer Differenzen Braunschweig bereits 1841 zum deutschen Zollverein übergegangen war, vermogte letzterem mit seinem überwiegenden Um-

2) Nach Vertrag v. 10. Jan. 1827. Raabe, Gef.-S., I, S. 552.

fange und Einflüsse gegenüber der Steuerverein nicht dauernde Stellung zu gewinnen, und so wurden denn Hannover 1851, Oldenburg 1852 ebenfalls Mitglieder des Zollvereins. Außerhalb desselben blieben darnach nur noch beide Mecklenburg, Lauenburg, Holstein, die drei Hansestädte Hamburg, Lübeck, Bremen. Aber auch die einzelnen Zollvereinsstaaten hingen als solche nur durch Verträge, — den letzten vom 16. Mai 1865 mit 11jähriger Dauer — am gemeinschaftlichen Zollverbände, welcher deshalb keineswegs für alle Zukunft gesichert erschien. Erst die Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867³⁾ verlieh ihm festen Bestand, indem sie im Art. 33 ohne Zeitbeschränkung das ganze Bundesgebiet für ein einziges, von gemeinschaftlicher Zollgrenze umgebenes Zoll- und Handelsgebiet erklärte. Gleich den übrigen, bis dahin außerhalb des Zollvereins gebliebenen norddeutschen Landestheilen — mit alleinigem Ausschlusse der als Freihäfen anerkannten Hansestädte Hamburg und Bremen c. p. mußte nun auch Mecklenburg unter Aufhebung seines neuen engeren Grenzolls (§ 185) 1868⁴⁾ dem gemeinschaftlichen Zollsystem beitreten; mit den nicht zum Bunde gehörigen süddeutschen Ländern Baiern, Baden, Württemberg, Hessen, aber wurde ein neuer Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 vereinbart. Durch das Verfassungsgesetz des Deutschen Reiches endlich vom 16. April 1871, Art. 33, ist ganz Deutschland mit Einschluß der süddeutschen Staaten auch hinsichtlich des Zoll- und Handelsverkehrs an Stelle des Norddeutschen Bundes gekommen und in dieser Beziehung jetzt volle Dauer und mögliche Gleichmäßigkeit geschaffen. Im Uebrigen sind die Bestimmungen des Zollvereins im Wesentlichen in die jetzige verfassungsmäßige Zolleinheit mit hinübergenommen und durch dieselbe entsprechend ergänzt (§ 188).

3) Rgbl. 1867, Nr. 27.

4) Vgl. B. v. 1. Aug. 1868, Rgbl. 53. Wegen schon früherer Bestrebungen zum Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein vgl. Archiv für Landeskunde 1853, S. 521 ff.; 1856 S. 682 ff.; Prosch, Grundübel S. 239 ff. — Auch 1865 wurde der Anschluß erst ermöglicht, nachdem ein am 9. Juni 1865 — vgl. Rgbl. 1865 Nr. 24 — von Mecklenburg mit Frankreich geschlossener Vertrag, u. a. wegen Einfuhr französischer Weine gegen ermäßigten Zoll, durch den Norddeutschen Bund im Wege der Verhandlung gelöst war. —

Fortsetzung.

Als Preußen 1818 seine früheren Binnenzölle ausschließlich an seine Grenzen verlegte, betrug für 5045 □=M. die Länge der Grenz Zolllinie 1073 Meilen, dagegen 1853 nach Auflösung des Steuervereins (§ 186) für 9045 □M. Zollvereinsgebiet nur 1066 Meilen, — ein Beweis, wie das mehr und mehr umschlossene Gebiet förmlich in die ursprünglich schlaffe Zolllinie hineingewachsen ist und dieselbe allmählig ausgefüllt hat und ferner, wie mit immer weiterer Ausbreitung des Zollvereins die durch die Länge der Zollgrenze bedingten Verwaltungskosten vermindert sind. Auch jetzt noch umfaßt für 9930³/₄ □=M. deutsches Gebiet mit den früher von der Zolllinie nicht ergriffenen norddeutschen Ländern die ganze Grenzlänge nur erst 1153³/₄ □=M. Hierin eingeschlossen und durch Verträge verbunden sind auch Luxemburg und die österreichische Gemeinde Jungholz.

Im Innern dieses ganzen Gebietes herrscht völlige Verkehrsfreiheit mit Ausnahme der Spielkarten, welche bei Einfuhr aus einem Bundesstaat in den anderen einer Stempelabgabe unterworfen werden können (§ 168) und des Bieres (§ 193) und Branteweins (§ 192), welche Uebergangsabgaben unterliegen. Innere, auf Hervorbringung, Zubereitung oder Verbrauch von Erzeugnissen, sowohl des eignen als jedes anderen Bundesstaates ruhende Staatssteuern dürfen nur auf Brantewein, Bier c. p., Wein, Mühlenfabrikate, Backwaaren, Fett gelegt, auch gegenüber anderen Bundesstaaten nicht erhöht werden; Communalsteuern dürfen nur für, zur örtlichen Consumtion bestimmte Gegenstände gefordert werden; die Probenreutersteuer ist unzulässig (§ 170)¹⁾. Trotz Verbots eigentlicher Binnenzölle sind dennoch Damm-, Wege-, Brücken-, (§ 181) Schleusen-, (§ 182) Chausseegelder (§ 270) gestattet, jedoch regelmäßig nur für Benutzung der betreffenden, wirklich bestehenden Einrichtungen und nur in dem zu ihrer Unterhaltung und Herstellung erforderlichen Betrage.

1) Vgl. aber auch § 178 Note 3 wegen fremder Handlungsreisender.

Das gemeinschaftliche Zollsystem nach Außen hin ist geregelt durch ein noch für den Norddeutschen Bund ertheiltes Zollgesetz vom 1. Juli 1869 mit den für sichere Erhebung der Zölle aufgestellten Vorschriften und Einrichtungen ²⁾, durch den noch mit den bis 1871 außerhalb desselben (§ 186) befindlichen süddeutschen Staaten abgeschlossenen Spezialvertrag vom 8. Juli 1867, durch einen gemeinschaftlichen, die einzelnen Zollsätze enthaltenden Tarif vom 1. October 1873 ³⁾ und durch eine Reihe einzelner Bestimmungen über Eisenbahnzölle, Niederlagen, Privatlager, Theilungslager, Seehäfen ⁴⁾. — Die bloße Waarendurchfuhr durch das ganze deutsche Gebiet ist bereits seit 1861 zollfrei; der Mecklenburg'sche Elb- und Eisenbahntransitzoll (§ 183, 184) mußten deshalb aufhören. Ausfuhrzölle bestanden schon seit längerer Zeit nur noch für Lumpen und Abfälle zur Papierfabrication, sind aber jetzt ebenfalls beseitigt. Von größter Bedeutung dagegen sind die Einfuhrzölle. Zur Vermeidung auch der auswärtigen Verkehrshemmnisse sind sie freilich auf möglichst wenige Gegenstände gelegt und werden meistens nach dem Gewichte, nur ganz ausnahmsweise nach Maas, Werth und Stückzahl bestimmt, dadurch auch hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung gefördert; auch sind sie wesentlich mehr Finanz- oder Steuerzölle mit alleiniger Rücksicht auf gute finanzielle Ergebnisse und hauptsächlich von mehr entbehrlichen, fremden, im Inland nicht zu gewinnenden Erzeugnissen, insbesondere von Material- und Spezereiwaaaren, als Schutzzölle zur Hebung der mit dem Ausland concurrirenden inländischen Industrie. Zahlreiche Handelsverträge regeln den sonstigen weiteren Verkehr mit dem Auslande.

An Eingangszöllen aus ganz Deutschland incl. der Aversa, welche die nicht von der gemeinschaftlichen Zolllinie ergriffenen Gebietstheile (§ 186) anstatt der in ihnen sonst zur Hebung gelangenden Zölle als angemessene Abfindung beisteuern müssen, kommen nach Reichsetat 1877/78 netto etwa 108 Millionen Mark auf, davon aus

2) Das frühere Zollgesetz v. 1838, s. Rgbl. 1868 Nr. 53.

3) Frühere im Rgbl. 1868 Nr. 53; 1870 Nr. 42.

4) In den Rgbl. 1870—72.

Mecklenburg mehr als 600,000 Mark; sie sind Einnahmen des deutschen Reiches (§ 194, 195) und ergeben etwa ein Viertel seiner vollen Einkünfte.

B. Verbrauchssteuern ¹⁾.

§ 188.

I. Im Allgemeinen.

Aus dem Zollverein sind nach Art. 35 ff. der Reichsverfassung von 1871 außer den Zöllen (§ 187) noch mehrere innere Verbrauchssteuern, nämlich von Zucker, Salz, Tabak, Brantwein, Bier c. p., herübergenommen, welche — mit Ausnahme des Brantweins und Bieres (§ 192, 193) — in ganz Deutschland excl. der Freihäfen c. p. (§ 186) gleichmäßig erhoben werden, und insoweit auch gemeinschaftliche Reichseinnahmen sind (§ 194, 195). Ihre Gesamtaufkunft incl. der auch hier von den Freihäfen c. v. zu zahlenden Aversen (§ 187) erreicht netto nach Reichsetat 1877/78 etwa 144 Millionen Mark, für Mecklenburg etwa 1 Million ²⁾, ist also bedeutend höher als diejenige der Zölle.

§ 189.

II. Rübenzuckersteuer.

Die Erwägung, daß die früher sehr beträchtliche Zolleinnahme aus importirtem indischen Colonial- oder Rohrzucker durch die seit 1837 in Aufschwung gekommene Bereitung des einheimischen Rübenzuckers immer mehr geschwächt wurde, hat seit 1841 zur gleichmäßigen Besteuerung des letzteren im Zollvereinsgebiet, jetzt in ganz Deutschland excl. der Ausschlässe (§ 188) geführt. Die Steuer wird vom Rohstoff, nämlich von den zur Zuckerbereitung bestimmten

1) Vgl. v. Aufseß, Steuern u. Zölle des deutschen Reiches; Wagner, Reichsfinanzen.

2) Zölle (§ 187) und Verbrauchssteuern zusammen ergeben demnach in Mecklenburg pro Kopf nur etwa 3 Mark — noch nicht die Hälfte des Durchschnitts in ganz Deutschland von 7,5 M., Beil. der Meckl. Zeitg. 1877 Nr. 270. Vgl. § 139, Note 2.

rohen Rüben, von denen man etwa 12 Centner auf 1 Centner Rohzucker rechnet, erhoben; doch ist eine Fabrikatssteuer in neuerer Zeit bereits wiederholt angeregt.

Die Steuer betrug anfänglich pro Centner Rüben, von denen man freilich damals bei unvollkommener Einrichtung der Quetschmaschine zc. noch etwa 20 Centner zu einem Centner Rohzucker brauchte, nur $\frac{1}{2}$ Sgr., für letzteren also nur 10 Sgr., wogegen der Zoll für Colonialzucker bei Raffinaden aller Art und Rohzucker nach holländischem Standart Nr. 19 pro Centner $7\frac{1}{3}$ Thlr. bei dem übrigen Rohzucker $4\frac{1}{4}$ Thlr. kostete. Nach dem aus finanziellen und internationalen Handelsrückichten im Zollverein herrschenden Grundsatz möglicher Gleichmäßigkeit des äußeren Zoll- und inneren Verbrauchsteuersystemes wurde aber der Steuersatz für Rübenzucker immer mehr erhöht, 1844 auf $1\frac{1}{2}$, 1850 auf 3, 1853 auf 6, 1858 auf $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Centner Rüben. Durch Gesetz vom 26. Juni 1869 ¹⁾ ist endlich letzterer zu 8 Sgr., also pro Centner Rüben-Rohzucker zu 3 Thlr. 6 Sgr. bestimmt, gleichzeitig aber auch der Zoll für Colonialzucker bei Raffinade und feinerem Rohzucker auf 5 Thlr., bei anderem auf 4 Thlr. pro Centner ermäßigt, und eine weitere gegenseitige Annäherung durch Erhöhung der Rübenzuckersteuer und Herabsetzung des Rohrzuckerzolles nur wünschenswerth. Zur Zeit erscheint der Colonialzucker fast ganz vom Markte verdrängt. Das Verhältniß des Zuckerzolles zur Zuckersteuer war noch 1845 ²⁾ rund = 7,080,900 Thlr. zu 194,500 Thlr.; 1851 = 3,935,400 Thlr. zu 1,476,700 Thlr.; 1856 = 3,610,400 Thaler zu 4,684,200 Thlr.; 1859 = 1,314,000 Thlr. zu 9,305,900 Thaler — gleichzeitig ein Beweis für die bedeutende Zunahme der einheimischen Zuckerbereitung, deren jetzige jährliche netto Steuererträge incl. der Aversen (§ 188) bereits 53 Millionen Mark überschreiten, — und eine wichtige Einnahmequelle des Reiches bilden (§ 194).

1) Rgbl. Nr. 57; auch Ausführungsverordnung vom 26. August 1869, Rgbl. 71. — Noch ist eine B. v. 5. Juli 1872, Rgbl. 39, erlassen, wonach Neu- oder Umbau von Zuckerfabriken wegen steuerlicher Interessen höherer Genehmigung bedarf.

2) Regenauer, bad. Staatshaushalt, S. 538.

Auch der Export des Zuckers hat in neuerer Zeit sehr zugenommen und wird durch Ausfuhrvergütung oder Bonification gefördert, welche früher 2 Thlr. 26 Sgr. bis 3½ Thlr. pro Centner betrug, durch obiges Ges. vom 26. Juni 1869 aber auf 3 Thlr. 4 Sgr. bis 3 Thlr. 25 Sgr. erhöht ist. Die Reichskasse erstattet auf diese Weise im Ganzen jährlich zwischen 1—2 Millionen Thlr. zurück.

In Mecklenburg-Schwerin, wo erst seit 1873 Rübenzucker fabrizirt wird, hat die Steuer davon 1875 aus 2 Fabriken netto schon mehr als 120,000 Mk. ergeben, nach Abrechnung der einige 1000 Mk. betragenden Bonification.

§ 190.

III. Salzsteuer.

Die Gewinnung des Salzes und der Handel damit war in den meisten deutschen Ländern — nicht in Mecklenburg (§ 71) — ein Monopol der Regierung, welches durch die Ungleichmäßigkeit seiner Einrichtungen, die Verschiedenheit der Preise, das Einfuhrverbot 2c. große wirthschaftliche Störungen mit sich brachte. Die erste Zollverhandlung nach Errichtung des Norddeutschen Bundes betraf deshalb die Aufhebung des Monopols und der damit verbundenen Uebelstände, und führte zu der Vereinbarung vom 8. Mai 1867 sowie zu dem Bundesgesetz vom 12. October 1867¹⁾. Der Salzverkehr innerhalb ganz Deutschlands excl. der Ausschlässe (§ 188) und über seine Gränzen hinaus wurde dadurch freigegeben, eine überall gleiche Besteuerung des Salzes bestimmt, und die Gesamtaufkunft zu den gemeinschaftlichen Reichseinnahmen gezogen (§ 194). Die Steuer beträgt pro Centner fabricirten Salzes 2 Thlr., der Einfuhrzoll für auswärtiges Salz ist ebenfalls nicht höher normirt und hierdurch das Streben nach Gleichmäßigkeit zwischen beiden (§ 189), beim Salze wenigstens, zum Ziele gebracht. Die weitere Erhebung einer speziellen Salzsteuer für einen einzelnen Staat oder eine Commune ist schon nach allgemeinen Prin-

1) Im Rgbl. 1868 Nr. 55, wo auch noch eine Ausführungsverordnung ejd. dat.

icipien des Zollvereins ausgeschlossen (§ 187). Frei von jeglicher Steuer auf Reichsrechnung ist das zur Ausfuhr ins Ausland, zu landwirthschaftlichen (Viehfutter und Düngung) und gewerblichen Zwecken nach vorhergegangener Ungenießbarmachung für menschliche Speisen oder Denaturirung ²⁾ bestimmte — für Rechnung des einzelnen Staates das zu wohlthätigen Zwecken oder Dienstdeputaten abgelassene Salz.

Diese innere Verbrauchssteuer ergibt incl. der Aversen (§ 188) für ganz Deutschland jährlich mehr als 34 Millionen M., ist also wegen ihrer Einträglichkeit schwer ersetzbar, wengleich als starke Vertheuerung eines, auch den ärmsten Volksklassen unentbehrlichen, Lebensmittels, wovon durchschnittlich auf jede Person jährlich 15—17 Pfund fallen, irrationell und verwerflich. Für Mecklenburg-Schwerin kommen jährlich von der einzigen Sülzer Saline (§ 70 ff.) mehr als 320,000 Mark Salzsteuer auf bei einer Production von zur Zeit durchschnittlich 50—60,000 Centnern, doch decken letztere den einheimischen Bedarf lange nicht, sondern mehr als einmal soviel wird vom Auslande, besonders aus Dänemark, eingeführt. Abgabefrei werden hier nur wenige tausend Centner jährlich verabfolgt.

§ 191.

IV. Tabaksteuer.

Die Staatsrevenueu aus dem Tabaksbau beruheten in den deutschen Ländern früher auf verschiedenen Grundsätzen und Einrichtungen. Theils herrschten Monopole der Regierung mit Einfuhr-Verbot, theils wurden vom einheimischen Tabak Steuern und vom eingeführten Zölle erhoben, theils wurde der Tabak an sich nicht speziell, sondern — so in Mecklenburg — die Fabrikation desselben und der Handel damit unter der gewöhnlichen Erwerbs- und Handelssteuer (§ 157, 158) mit versteuert ¹⁾. — Durch diese Ungleichmäßigkeit wurden manche Unzuträglichkeiten herbeigeführt. Seit 1853 wurde

2) Wegen des Denaturirungsverfahrens vgl. B. v. 10. Juli 1872, Rgbl. 40, berichtigt durch B. v. 27. Aug. 1872, Rgbl. 48.

1) Raabe, Gef.-S., I, S. 386, 388, 573.

deshalb die Tabaksteuer in den norddeutschen Staaten des Zollvereins gleichartig regulirt, durch Vertrag vom 8. Juli 1867 über die süddeutschen Staaten ausgedehnt und durch Gesetz vom 26. Mai 1868 ²⁾ zu einer allgemeinen und gemeinschaftlichen Reichseinnahme erhoben (§ 194).

Diese Steuer wird nicht vom gewonnenen Product, nicht — wie z. B. in Preußen bis 1828 — von Centnern getrockneter Tabakblätter, sondern von der Bodensfläche, nämlich nach Maaßgabe der Größe der mit Tabak bestandenen Grundstücke, auch ohne alle Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit derselben, ohne jegliche Ackerclassification wahrgenommen. Flächen unter 6 preuß. □-Ruthen sind frei, darüber hinaus aber immer je 6 □-R. mit 6 Sgr., oder pro Morgen mit 6 Thlr. zu versteuern ³⁾. Nach dem durchschnittlichen Ertrage berechnet, wird hiernach pro Centner einheimischer Tabak mit $\frac{2}{3}$ — 1 Thlr., also etwa bis $\frac{1}{8}$ seines Werthes, versteuert, während der Zoll für importirten Tabak in unbearbeitetem Zustande 4 Thlr., sonst 11 Thlr. und bei Cigarren 20 Thlr. beträgt. Die den Principien des Zollvereins widerstrebende Differenz zwischen Steuer und Zoll (§ 189) ist hiernach also noch sehr bedeutend.

Das Gesamtergebniß dieser Steuer für ganz Deutschland incl. der Aversen (§ 188) erreicht netto und unter Anrechnung der auch hier zu gewährenden Ausfuhr-Vergütung ⁴⁾ jährlich nur etwa 1 $\frac{1}{4}$ Millionen Mark, für Mecklenburg-Schwerin aber nur etwa 1000 Mk.

§ 192.

V. Branteweinsteuer.

Zur gleichmäßigen Besteuerung des Branteweins bestand bereits vor 1866 zwischen mehreren Zollvereinsstaaten, u. a. Preußen, Sachsen, Oldenburg, Braunschweig ein besonderer Verband. Durch Gesetz vom

2) Im Rgbl. Nr. 62; Ausführungs v. 1. Juli 1869, Rgbl. 53; wegen Steuerremissionen vgl. B. 13. Sept. 1869, Rgbl. 75, v. 2. Febr. 1870, Rgbl. 12.

3) Wegen Berechnung nach dem neuen Flächenmaaße vgl. B. v. 9. December 1871, Rgbl. 74.

4) Darüber vgl. B. 22. Febr. 1870, Rgbl. 19.

8. Juli 1868 ¹⁾ wurde die Branteweinsteuer im ganzen Norddeutschen Bunde ²⁾, excl. der Freihäfen zc. (§. 188), durch Vertrag vom 9. April 1868 schon vorher in Südhessen, durch Reichsgesetz vom 16. Mai 1873 auch in Elsaß-Lothringen in gleicher Weise und als gemeinschaftliche Einnahme eingeführt. In Baiern, Württemberg und Baden dagegen ist die Besteuerung des inländischen Branteweins nach Art. 35 der Reichsverfassung von 1871 der speziellen Landesgesetzgebung verblieben, wodurch sich — abgesehen von der dadurch herbeigeführten, von den anderen Verbrauchssteuern abweichenden Berechnungsweise (§ 194) — die Erhebung s. g. Uebergangsabgaben ³⁾ beim gegenseitigen Verkehr zwischen den beiden Reichshälften und betreffende Controlen vernothwendigen.

Diese Steuer ist entweder eine Maischbottig- oder Brantweinmaterial-Steuer — erstere bei Bereitung des Branteweins aus Kartoffeln, Getreide und Mehl sowie nach dem Rauminhalt der zur Einmischung oder Gährung benutzten Gefäße, letztere bei Anwendung von Obst, Beeren, Wein c. p. sowie nach deren Menge. In beiden Fällen wird sie also, gleich der Rübenzuckersteuer (§ 189) vom Rohstoff erhoben und ist keine Fabrikatsteuer von reinem Alkohol, deren Einführung freilich als s. g. Spiritusfabrikat-Steuer noch in neuester Zeit von Mecklenburg beim Bundesrath angeregt ist ⁴⁾. Die Maischbottigsteuer beträgt für je 20 preuß. Quart Rauminhalt der benutzten Gefäße 2½ bis 3 Sgr., die Brantweinmaterialsteuer für den Eimer à 60 preuß. Quart eingestampften Stoffes regelmäßig 4—8 Sgr. ⁵⁾. Für je 100 Quart Brantwein wird dies etwa bis zu 3¼ Thlr. Steuer ergeben; während der Eingangszoll hierfür etwa 13 Thlr. 8 Sgr. beträgt — auch hier also große Differenz

1) Im Rgbl. Nr. 61.

2) Einschließlich Mecklenburgs, wodurch hier d. s. g. Brantwein-
Zmpost — vgl. Raabe, Vaterlandskunde II., S. 242 und Raabe, Gef.-S., I,
S. 542 — sein Ende fand.

3) Vgl. auch Reichsges. v. 15. Jan. 1877.

4) Meckl. Anzeigen 1877 Nr. 72; Meckl. Zeitg. 1877 Nr. 143, Beilage.

5) Wegen Anwendung der neuen Maße vgl. B. 12. Aug. 1871, Rgbl. 54,
v. 27. Decbr. 1871, Rgbl. 1872 Nr. 1; Reichsges. v. 18. Juli 1872.

zwischen Steuer und Zoll (§ 189). — Das Gesammtergebniß incl. der vorgenannten Uebergangsabgaben und der Aversen (§ 188) beziffert sich unter Abrechnung der auch hier stattfindenden Ausfuhrvergütung ⁶⁾ auf jährlich 41 Millionen Mk. netto, für Mecklenburg-Schwerin auf etwa 420,000 Mk. —

§ 193.

VI. Bier- und Brau malzsteuer.

Ihr Ursprung und ihre weitere Verbreitung, schließlich als Reichssteuer, ist mit der Brantweinsteuer immer Hand in Hand gegangen, so daß das im ersten Absatz des § 192 Gesagte auch hier gilt ¹⁾ und hier nur noch Elsaß-Lothringen hinsichtlich separater Besteuerung den süddeutschen Ländern hinzugezählt werden muß ²⁾.

Die Besteuerung geschieht hier ebenfalls nicht nach dem Fabrikat sondern nach Gewicht, pro Centner des Rohstoffes. Als solchen kannte das erste allgemeine Gesetz vom 4. Juli 1868 nur Getreide- oder Malzschrot, doch ist jenes durch Gesetz vom 31. Mai 1872 ³⁾ insoweit ergänzt, daß auch s. g. Malzsurrogate, z. B. aus Reis, Zucker, Syrup ⁴⁾ dahin gerechnet werden. Der Centner ⁵⁾ Getreide- oder Malzschrot wird darnach mit 20 Sgr., von Malzsurrogaten bis 1 Thlr. 10 Sgr. versteuert; da die Eingangszollabgabe für fremdes Bier pro Centner 20 Sgr. beträgt, so ist die Differenz zwischen Steuer und Zoll nicht eben bedeutend (§ 189). Auch in anderen Beziehungen, z. B. wegen steuerfreien Hausbrunkes, wegen Steuererstattung bei späterer Beschä-

6) B. 8. Juli 1868, Rgbl. 61, Reichsges. v. 15. Jan. 1877.

1) Die allgemeinen Einführungs Gesetze sind hier v. 4. Juli 1868, Rgbl. 61 und in weiterer Ausdehnung v. 31. Mai 1872, vgl. hier Note 3. Ein Ges. v. 8. Juli 1868 regelt die Haftung bei Contraventionen.

2) Reichsges. v. 25. Juni 1873.

3) Im Rgbl. Nr. 66 Ausführungsverordnung dazu; Ergänzungen durch Reichsges. v. 23. Decbr. 1876. durch B. v. 24. Jan. 1877, Rgbl. 4, v. 27. Juni 1877, Rgbl. 16.

4) B. 25. Juli 1873, Rgbl. 24, betr. Steuer v. Zucker- und Biercouleur.

5) Wegen neuer Maße B. 7. Octbr. 1871, Rgbl. 63; Reichsgesetz vom 18. Juli 1872.

digung der Braustoffe zc. enthält letztere Verordnung manche Ergänzungen. — Die Steuer incl. der Uebergangsabgabe ⁶⁾ und Aversen (§ 186) ergibt unter Abrechnung der Ausführvergütung ⁷⁾ jährlich netto mehr als 15½ Millionen Mk., davon aus Mecklenburg-Schwerin etwa 150,000 Mk.

§ 194.

C. Verwaltung, Verwendung, Berechnung der Zölle und Verbrauchssteuern ¹⁾.

Die hierfür anfänglich im süddeutschen Zollverein normirenden Principien (§ 186) wurden auf den allgemeinen deutschen Zollverein übertragen und hier durch die späteren Vereinsverträge, zuletzt vom 16. Mai 1865, weiter ausgebildet.

Die Zollverwaltung, insbesondere Organisation der erforderlichen Zolldirectionen und Zollämter und Anstellung ihrer Mitglieder, war hiernach selbständige Angelegenheit jedes einzelnen Vereinsstaates. Für den Zollschutz längs seiner gegen das Ausland gerichteten, also einen Theil der gemeinschaftlichen Vereins-Zolllinie bildenden Grenzen und für die wegen Sicherung der Verbrauchssteuern erforderlichen Anstalten erhielt er vom Zollverein als Vergütung eine jährliche Aversionalsumme. Zur Ueberwachung der Ausführung der gemeinsamen Normen wurden den Zolldirectionen Vereinsbevollmächtigte, den Zollämtern Stationscontroleure aus anderen Vereinsstaaten und auf deren Kosten zugetheilt. Vierteljährlich wurde durch ein Centralbureau in Berlin über das gemeinschaftliche Zolleinkommen provisorisch und jährlich definitiv abgerechnet. Die Vertheilung geschah gewöhnlich nach dem einfachen Verhältniß der in jedem Staate im Zollverband befindlichen Seelenzahl. Stark consumirenden Staaten, z. B. Hannover, Oldenburg zc. wurden wegen der in ihnen größeren Aufkunft auch größere Antheile durch s. g. Präcipuen gewährt. Gemeinschaftliche

6) B. 11. April 1874, Rgbl. 11, Reichsges. v. 15. Jan. 1877.

7) B. 9. April 1874, Rgbl. 10, Reichsges. v. 15. Jan. 1877.

1) Weber, deutscher Zollverein; v. Aulseß, Steuern und Zölle zc.; Wagner, Reichsfinanzen.

Organe zur Berathung und Aufstellung der erforderlichen gemeinsamen Anordnungen waren die von Gesandten der einzelnen Vereinsstaaten mit unter einander gleicher Stimmberechtigung jährlich gebildeten General-Conferenzen.

Durch den nach Gründung des Norddeutschen Bundes von diesem mit den süddeutschen Staaten abgeschlossenen Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 (§ 186) wurden vorstehende Grundsätze sehr verändert. Vor Allem die Generalconferenzen wurden beseitigt und an ihre Stelle trat für die Steuer- und Zollgesetzgebung der Bundesrath des Zollvereins, das Zollparlament, das Präsidium. Ersterer bestand aus den Abgesandten der einzelnen Regierungen, führte 58 Stimmen, davon Preußen allein 17, und hatte die Initiative in der Gesetzgebung, die Ueberwachung der Ausführung, die Abrechnungen. Das Zollparlament wurde gebildet durch die vom Volke zum norddeutschen Reichstage gewählten Abgeordneten, zu denen die Volksvertreter der süddeutschen Staaten traten. Zu einem Vereinsgesetze waren die Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen nothwendig. Das Präsidium fiel an Preußen, welchem nun allein die bis dahin von den einzelnen Regierungen gegenseitig geübte Controle, dadurch auch das Recht zur Absendung der Vereinsbevollmächtigten und Stationscontroleure auf Vereinskosten übertragen wurde. — Auch die Zollpräcipuen hörten auf. — Im Uebrigen blieb den süddeutschen Staaten gegenüber die Auskehrung ihres Antheils nach den bisherigen Normen, während die auf den Norddeutschen Bund entfallende Rate nach weiter folgenden Bestimmungen nicht unter seine einzelnen Mitglieder repartirt sondern Zweiden des Ganzen zugewiesen wurde. —

Nach der Reichsverfassung vom 16. April 1871, Art. 33 ff., und dadurch hergestellter Zolleinheit in ganz Deutschland (§ 186) haben endlich der gesonderte Bundesrath des Zollvereins und das Zollparlament aufgehört und sind mit dem deutschen Bundesrath und Reichstag verschmolzen. Das Recht des Präsidium, insbesondere zur Controle, ist auf den Kaiser übergegangen, auch weiter bestimmt, daß bei Meinungsverschiedenheiten über Gesetzesvorschläge betreffs Zölle und Verbrauchssteuern die Stimme des Präsidium den Ausschlag

geben soll, wenn sie für Aufrechterhalten der bestehenden Einrichtungen ist. Endlich ist das ganze Abrechnungswesen einem Ausschusse des Bundesraths übergeben, dadurch das frühere besondere Berliner Centralbureau aufgehoben.

Im Uebrigen ist eigentliche Administration und innere Organisation der Zollverwaltungsbehörden auch nach der Reichsverfassung den einzelnen Staaten geblieben, welche auch die Kosten zu tragen haben. Erstattet werden ihnen aus der Gesamtaufkunft nur die Grenzbewachungskosten gegen das Ausland in gewissen Bauschalsummen, die Besoldungen der Salzsteuerbeamten (§ 190), bei der Rübenzucker- (§ 189) resp. Tabaksteuer (§ 191) gewisse, vom Bundesrath zu bestimmende und durch Beschlüsse desselben vom 17. April 1871 resp. 2. Juli 1869 zu 4 pCt. und 15 pCt. des Brutto-Anschlags einstweilen festgesetzte Vergütungen, von der Brantewein-, Bier- und Braumalzsteuer 15 pCt. der Gesamt-Einnahme (§ 192, 193).

Von Wichtigkeit und von denen des früheren Zollvereins völlig abweichend sind die jetzigen Grundsätze über Verwendung der Gesamtaufkünfte, welche — wie seit 1867 für den Norddeutschen Bund — so seit 1871 nach Art. 35 ff. der Reichsverfassung für das ganze deutsche Reich gelten. Außer sonstigen selbständigen Einnahmequellen des letzteren (§ 180) fließt der Reinertrag der Zölle und inneren Verbrauchssteuern, incl. der Aversen der Freihäfen c. p. (§ 187), also nach Vorabzug der erwähnten Verwaltungskosten, in die Reichskasse; nur die Branteweinsteuer in Baiern, Württemberg, Baden, (§ 192) sowie die Bier- und Braumalzsteuer ebendasselbst und in Lothringen (§ 193) verbleiben diesen Staaten allein, welche dagegen aber auch an den aus den anderen deutschen Staaten aufkommenden Brantewein- resp. Biersteuern incl. Uebergangsabgaben und Aversen nicht participiren. Die Strafen und Confiscate gehören jedem einzelnen Staate, welchem dagegen aber auch gewährte, in der Zollgesetzgebung nicht begründete, Zollbegünstigungen zur Last fallen. Von den Einzelstaaten nach ihrem Ermessen ertheilte Credite²⁾ werden nach Reichs-

2) Ueber Bedingungen der Credite vgl. bes. Aufseß citat. S. 135 ff.

etatgesetz vom 4. December 1871 auf den Reichshaushalt übernommen, also nicht auf spezielle Rechnung jener. — Die vierteljährliche provisorische und jährliche Finalabrechnung ist durch Art. 39 geordnet. Nach Art. 70 der Reichsverfassung sollen die Aufkünfte aus Zöllen und Verbrauchssteuern mit zu den gemeinschaftlichen Reichsausgaben verwandt werden, dienen übrigens schon nach Bundesrathsbeschluss vom 19. December 1868 ausschließlich zu Erfordernissen der Reichsmilitärverwaltung und sind zu solchen Zwecken in Monatsraten zur Verfügung zu stellen (§ 293). —

§ 195.

D. Insbesondere in Mecklenburg.

Nach vorstehenden, für ganz Deutschland geltenden Principien ist auch die speziell mecklenburg'sche Verwaltung der Zölle und inneren Verbrauchssteuern auf hiesige Kosten und mit den aus der Reichskasse bestimmten Vergütungen eingerichtet. Jene ist für beide Großherzogthümer in Grundlage einer Vereinbarung vom Mai 1868 gemeinsam. In Mecklenburg-Schwerin sind ihr auch gleichzeitig die erbvergleichmäßigen landstädtischen Steuern zugetheilt (§ 160, 185).

An der Spitze dieser ganzen Administration steht die Steuer- und Zolldirection zu Schwerin unter dem Finanzministerium, welche für den engeren Mecklenburg'schen Grenzzoll bereits 1863 constituiert (§ 185) und 1868 für ihren weiteren Wirkungskreis organisiert ist. ¹⁾ Ein Rath derselben wird von Strelitz, alles übrige Personal von Mecklenburg-Schwerin bestellt. Die frühere Landescontrole durch eine Revisions- und Visitationscommission hat aufgehört; die Reichscontrole wird durch einen Reichsbevollmächtigten geübt. An Besoldungen beziehen die beiden Räthe und der Director etwa 6000 bis 8000, die Subalternen einer besonderen Registratur- und Rechnungsabtheilung 700—4000 Mark.

Die Hauptsteuerämter und sonstigen Steuer- und Zollbezirke sind wegen der Gemeinsamkeit mit Strelitz ohne Rücksicht

1) B. v. 11. Aug. 1868, Rgbl. 63.

auf die beiderseitigen Hoheitsgrenzen eingetheilt. Innerhalb seines Territorium ernennt und beedigt jeder Landesherr die darin stationirten Steuer- und Zollbeamten, verfügt auch ihre Pensionirung und Entlassung. Versetzungen werden durch die Direction, bei Vorständen der Hauptämter durch beide Landesherrn bestimmt. Die Dienstuniform ist in beiden Landestheilen gleich. Die gegenseitigen Verhältnisse der Wittwenkasse (§ 234) sind gesetzlich geordnet²⁾.

Abgesehen von den Aufsehern, dem Bedell und Diener, welche nach den Grundsätzen für Militairanwärter (§ 295) diesen ausschließlich entnommen werden, beginnt die Carriere der Steuer- und Zollbeamten regelmäßig mit dem Supernumerar. Erfordernisse sind³⁾ gesunder Körper und Geist, sittlicher Lebenswandel, vollendetes 17. und nicht vollendetes 25. Lebensjahr, lediger Stand, feste und deutliche Handschrift, 1jähriger Besuch der Prima eines Gymnasium resp. einer Realschule 1. Ordnung oder Abiturientenzeugniß einer Realschule 2. Ordnung, unmittelbar nach Abgang Ableistung 1jährigen freiwilligen Militairdienstes, demnächstiger sofortiger Eintritt in den Civildienst, practische Ausübung desselben während 2—3 Jahre, Absolvirung eines Examens vor einer besonderen Commission, welches eventl. wiederholt, jedoch zum 3. Male nur mit ministerieller Dispensation versucht werden kann. Die Examinationsgebühr beträgt 15 Thlr. und wird bei abermaliger Prüfung nicht wieder wahrgenommen. Die Bestandenen werden landesherrliche Diener, erhalten — wenn sie früher das Gymnasial-Abiturientenexamen bestanden haben — nach 2 Jahren, sonst nach 4 Jahren, jährlich 450 Mk., bis zur weiteren Beförderung auf Vorschlag der Direction.

An Dienstgehalten genießen mit 5jähriger Scala und praenumerando von den Oberbeamten die Oberinspectoren etwa 4000 bis 5000 Mk., die Hauptamtsrendanten, Posthofvorsteher, Amtsvorstände der Nebenzollämter I 3300—4000 Mk., die Obercontroleure 2400 bis 3000 Mk., Assistenten 1400—2600 Mk., — von den Unter-

2) B. 2. Febr. 1869, Rgbl. 10.

3) Prüfungsregulativ v. 1871; Publikand. v. 27. Juni 1872, v. 6. Octbr. 1873 und 31. Aug. 1877 im Amtsblatt der Direction.

beamten die Nebenzolleinnehmer II, Steuerrecepturverwalter, Bootslleute nur angemessene Remunerationen, die Aufseher 1050 bis 1350 Mk. neben Vergütungen für Officien der Strandvögte (§ 260), die Amtsdienner 720 bis 950 Mk. Für Rostock und Schwerin passirt Zulage von 10 pCt. — Die ursprünglich in Mecklenburg-Schwerin Angestellten haben für ihre Hinterbliebenen die 2 üblichen Gnadenquartale. — An jährlichem Dienstaufwand wird gewährt den Oberinspectoren für 2spänniges Fuhrwerk 1350—1800 Mk., den Controleuren ebenso 750—1575 Mk., den Aufsehern für 1 Pferd 675—750 Mk., und werden zur Anschaffung event. bestimmte Vorschüsse bewilligt. Chaussée-geld wird separat bezahlt. Für Zehrung und Logis auf Dienstreisen erhalten Oberinspectoren 4 resp. 8 Mk. für Tag ohne resp. mit Uebernachtung, Controleure ebenso 3 resp. 6 Mk., Aufseher bei Uebernachtung 2—3 Mk. Die nicht mit Pferden ausgestatteten Beamten liquidiren bei Eisenbahnfahrten als Oberbeamte pr. Meile 75 Pf., als Unterbeamte die 3. Wagenklasse, bei sonstigen Reisen alle den baaren Verlag. Die Amtsdienner erhalten jährlich Uniform, die Aufseher Waffen c. p. und beim Eintritt für die Uniform 60 Mk. — Schreibmaterialien werden regelmäßig geliefert, doch an baaren jährlichen Ubersen gegeben den Vorständen der Untersteuerämter 75 Mk., Controleuren 30 Mk., Einnehmern 30—60 Mk. — Dienstwohnung wird zu 10 pCt. des Gehaltes, bei Amtsdiennern zu 90 Mk. veranschlagt; die Oberbeamten haben Conservationspflicht nach Regulativ von 1847 4). Eintrittskosten werden nur den aus dem Militair kommenden Unterbeamten mit 9 Mk. pr. Meile gewährt, Umzugskosten bei Versetzungen im dienstlichen Interesse und ohne Gehaltserhöhung den Oberbeamten mit 15 resp. 6, den Unterbeamten mit 9 resp. 6 Mk. pr. Meile, je nachdem sie eignen Hausstand haben oder nicht. — Die Oberbeamten und Steuernumerare müssen Caution stellen, welche sich regelmäßig nach der ersten Gehaltsstufe der betreffenden Beamtenklasse richtet, durch Hinterlegung sicherer Papiere au porteur bei der Steuer- und Zolldirection, beim Unvermögen mittelst Gehalts-Abzüge von 10—25 pCt. bis zum Erreichen des Cautionsbetrages.

4) Raabe, Gef.-S., IV., S. 933.

Der gemeinschaftliche Etat wird von beiden Landesherrn genehmigt. Steuer- und Zoll-Bauten, Zollbegünstigungen trägt jeder zu seinem Theile; zu den übrigen Kosten nach Abzug der reichsgesetzlichen Erstattungen (§ 194) contribuiren jene nach der Zollabrechnungsbevölkerung. Aus der Zollcontraventions-Strassasse gewährt die Direction Unterstützungen und Remunerationen.

Die Gesamtausgaben des Etat beziffern sich jährlich auf etwa 370—380,000 Mk., davon: Gehalt und Dienstaufwand der Direction c. p. 62,000, der übrigen Behörden 295,000 Mk., incl. Dienstpferde mit 17,000 Mk., Reisen 16,000 Mk., Pensionen 12,500 Mark, Bureau 15,000 Mk. zc., während der Rest auf Umzüge, Alimentengelder zc. entfällt. Die Gesamteinnahmen erreichen etwa 196,000 Mk., davon: aus Spezialverwaltung der Hauptämter für Miethen, Gebühren, Proceffe etwa 10,500, ebenso von der Centralverwaltung für Examinationsgebühren zc. 150 Mk., und Verwaltungserstattungen aus der Reichskasse mehr als 185,000 Mk., darunter Bauschalsummen für die Grenzbewachung 68,362 Mk., für Brantweinsteuer 76,000, für Braumalzsteuer c. 26,000 Mk., für Rübenzuckersteuer etwa 8000, für Salzsteuer 4100, für Tabaksteuer c. 2000 Mk. Der jährliche Zuschuß beläuft sich demnach auf etwa 180,000 Mk., wozu Strelitz etwas mehr als $\frac{1}{6}$ beisteuert. Der Schweriner Antheil mit etwa 150,000 Mk. bildet eine reine Ausgabeposition der Renterei für das deutsche Reich (§ 297).

§ 196.

3. Wechsel-Stempelsteuer¹⁾.

Dieselbe ist durch Gesetz vom 10. Juni 1869²⁾ als Bundessteuer im Norddeutschen Bunde eingeführt, demnächst vom Reiche als Reichsteuer übernommen, gilt auch in Württemberg, Baden, Hessen, Hohenzollern seit dem 1. Januar 1871, durch Gesetz vom 22. April 1871

1) Wagner, Reichsfinanzen S. 42; v. Dessel, Preußen II, S. 135.

2) Im Rgbl. Nr. 50; Ausführungs v. v. 13. Decbr. 1869, Rgbl. 99, Reichsges. v. 23. Juni 1871, v. 11. Juni 1873.

in Baiern, durch Gesetz vom 14. Juli 1871 in Elsaß-Lothringen. Der Abgabe unterliegen gezogene und eigene Wechsel, sofern sie nicht vom Ausland auf das Ausland gezogen und nur im Inlande zahlbar, oder vom Inland auf das Ausland gezogen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens binnen 10 Tagen nach dem Ausstellungstage zahlbar sind und vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden. Dies gilt auch für die an Ordre lautenden Zahlungsverprechen, von Kaufleuten, oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen jeder Art auf Geldzahlungen, Accreditive. Stempelfrei sind dagegen die auf Sicht lautenden Plaganweisungen und Checks, wenn sie ohne Accept bleiben, die Accreditive, durch welche lediglich einer Person ein Credit zur Verfügung gestellt wird, und Banknoten sowie auf Sicht zahlbare, auf den Inhaber lautende Anweisungen, die der Aussteller auf sich selbst ausstellt. —

Die Steuer beträgt für Wechsel 2c. Summen bis 50 Thlr. = 1 Sgr., bei 50—100 Thlr. = 1½ Sgr., bei 1—200 Thlr. = 3 Sgr., bei 2—300 Thlr. = 4½ Sgr., von jeden weiteren 100 Thlr. noch 1½ Sgr. mehr. Die Besteuerung erfolgt mittelst gestempelter Wechselblanketts für Steuerbeträge von 1 bis 30 Sgr., oder durch Stempelmarken ³⁾ im Werthbetrage von 1—300 Groschen, deren Debit den Bundespostanstalten übertragen ist ⁴⁾. Für Entrichtung der Steuer haften alle Personen, welche am Umlauf des Wechsels theilgenommen haben. Die betreffenden Behörden, Gerichte 2c. haben ex officio auf Wahrnehmung der Steuer zu achten ⁵⁾; das Strafverfahren wird durch die Hauptsteuerämter geführt ⁶⁾. Weil die meisten Staaten schon früher jene Wechsel für eigne Rechnung zu besteuern pflegten, und dies durch den Uebergang dieser Steuer ans Reich aufgehört hat, so wird ihnen hierfür einige Vergütung geleistet dadurch, daß jeder von ihnen von der Wechselstempelaufkunft innerhalb seines Gebietes bis 1871 incl. 36 pCt., für 1872 und 1873 = 24 pCt., für 1874 und

3) Reichsges. v. 23. Juni 1871, 11. Aug. 1871, 11. Juni 1873.

4) B. 13. Decbr. 1869, Rgbl. 99.

5) B. 1. Aug. 1872, Rgbl. 44.

6) B. 14. Jan. 1870, Rgbl. 9.

1875 = 12 pCt., seit 1876 dauernd 2 pCt erhält. Die jährliche Gesamtaufkunft fürs Reich beträgt mehr als $7\frac{1}{4}$ Millionen Mk. und nach Abzug vorgeannter Procente und einiger Verwaltungskosten noch fast 7 Millionen. Ihre Verwendung findet sie nach Bundesrathsbeschlus vom 19. December 1868 und 13. Januar 1872 bei den durch die Reichskassen unmittelbar zu deckenden Ausgaben für Canzleramt, Bundesrath, Reichstag, Marine, auswärtige Vertretung zc. — Aus Mecklenburg-Schwerin erbringt diese Steuer jährlich durchschnittlich 30—31,000 Mk.; die davon einzubehaltenden und nach Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 IV zur Landesrecepturkasse zu vereinnahmenden, jetzt nur noch 2 pCt. werden nach weiterem Vertrage mit den Ständen, seit 1876 der Renterei als Entschädigung für die von den herrschaftlichen Steuerbehörden geübte Mühewaltung gelassen.

§ 197.

4. Posten.

Das Recht, Posten zu halten und deren Nutzungen zu beziehen, war in Mecklenburg, mit Ausschluß aller Reichsposten, immer ein landesherrliches Regal ¹⁾ Schon Herzog Heinrich ließ 1534 eine reitende Post von Grabow über Schwerin nach Lübeck einrichten ²⁾ und Postreiter erscheinen in den Rentereirechnungen des ganzen 16. Jahrhunderts; doch waren dies keine dauernde, sondern nur in gefährlichen Zeiten angeordnete Anstalten, zur Beförderung wesentlich fürstlicher Ausrichtungen durch Gilboten mit untergelegten Pferden ³⁾, wie sie sich schon im Alterthum finden ⁴⁾; auch mit auswärtigen Postmeistern, z. B. zu Berlin, Hamburg, Lübeck, Leipzig, wurde zu gleichen Zwecken schon vor 300 Jahren contrahirt. In den Rentereirechnungen von 1665 ff. ist zuerst vom neuen Postwesen zu Rostock und Wismar, bald darauf auch von wirklichen Postmeistern zu Güstrow, Plau, Boizenburg zc. die Rede, welche die dortigen neuen Posten gepachtet

1) Hagemeister, Meckl. Staatsrecht S. 239.

2) v. Lüchow, Meckl. Gesch., III, S. 283.

3) Lisch, Jahrbücher IX, S. 78; XII, S. 78.

4) Rau, Fin.-Wissensch., 5. Aufl. I, S. 300.

hatten. Aber erst Herzog Friedrich Wilhelm, nach Vereinigung der Schweriner und Güstrower Landestheile organisirte 1701 das Postwesen gleichmäßig im ganzen Lande ⁵⁾. Drei Hauptcomtoirs unter der Kammer zu Schwerin, Rostock, Güstrow wurden errichtet, und ihnen die Postmeister untergeordnet. Sie hießen seit Mitte vorigen Jahrhunderts Hauptpostämter, wurden demnächst um diejenigen zu Hamburg, Ludwigslust und Wismar vermehrt und gingen seit 1810 ff. in Oberpostämter über, zuletzt Wismar 1847 und Ludwigslust 1852 ⁶⁾. Sie standen seit etwa 1770 unter einer Hauptpostcommission bei oberster Leitung der Kammer, seit 1810 ebenso unter einem Generalpostmeister, seit 1830 direct unter der Kammer, seit 1849 wieder unter einer Generalpostdirection bei Oberaufsicht des Finanzministerium ^{6a)} bis zur neuesten Organisation (§ 199). Bis dahin waren ebenfalls besondere Postrevisoren Mitglieder des Revisions-Departements (§ 15). Die Lokalpostanstalten hießen früher Nebencomtoirs, seit 1810 Postämter.

Zur Förderung des herrschaftlichen Postwesens herrschte früher Postzwang. Privatfuhrleute durften nach B. v. 23. August 1701 keine postmäßigen Briefe, Pakete, noch auch Personen befördern. Der Localfuhrwerke durften nur die Ortseinwohner, angekommene Postreisende nicht anders als gegen ein bestimmtes Stationsgeld an die Post sich bedienen ⁷⁾. Gleiches galt für Extraposten ⁸⁾. Erst seit 1865 ist Jedermann wegen Wahl und Wechsels seiner Transportmittel unbeschränkt ⁹⁾. — Gewisse Posthalter wurden übrigens erst 1837 allgemein angelegt ¹⁰⁾; vorher bestand die Einrichtung der Reihesfuhrämter, wonach in jedem Orte eine bestimmte Anzahl pferdehaltender Einwohner die Postfahren nach auf sie fallender Ordnung übernahm. —

5) Hagemeister, citat. S. 240

6) Vgl. Raabe, Gef.-S., I, S. 592, V, S. 138, 148.

6a) Citat. I, S. 591, 593, V, S. 139.

7) Citat. I, S. 663.

8) Dgl. S. 671.

9) B. 17. Febr. 1865, Rgbl. 8.

10) Raabe, cilt. I, S. 663.

Die erste allgemeine Postordnung war von 1681 ¹¹⁾ demnächst von 1701, weiter von 1770, welche mit einigen zeitgemäßen Abänderungen bis 1861 galt ¹²⁾. Für das Taxwesen existirte ein Tarif bereits 1704, doch scheinen die einzelnen damaligen Hauptcomtoirs unter einander nicht gleichmäßig procedirt zu haben. Bekannt ist derjenige von 1764, welcher demnächst in die allgemeine Posttaxe von 1805 überging ¹³⁾. Das Personenporto für Postbeförderung war hiernach je mit oder ohne Gepäck pro Meile 8 oder 6 fl., und wurde 1843 resp. 1855 ¹⁴⁾ je nach Beschaffenheit der Post auf 6—10 fl. pro Meile festgestellt, wobei 30 Pfd. Gepäck frei waren. — Das Paket- und Geldporto hatte schon anfänglich je nach Gewicht und Betrag sehr viel verschiedene Abstufungen, welche auch noch nach dem Tarife von 1848 ¹⁵⁾, wengleich unter einiger Ermäßigung, beibehalten wurden; Baarzahlungen wurden 1854 zulässig ¹⁶⁾. — Das Briefporto war ursprünglich je nach der Entfernung 4stufig von 1½ bis 5 fl. und wurde durch Tarif von 1848 3stufig zu 1, 1½, 3 fl. ¹⁷⁾; für den internationalen Verkehr normirte nach Beitritt Mecklenburgs zum Deutsch-Oesterreichischen Postverkehr 1851 eine ebenfalls 3stufige und etwas höhere Taxe ¹⁸⁾. Briefmarken und Frankocouverts wurden 1856 eingeführt ¹⁹⁾, und 1863 die Briefportofaxe zu 1, 2, 3 fl., bei gleichzeitiger Geltung der niedrigeren Saxe für größere Entfernungen als früher, bestimmt ²⁰⁾. — Die Extrapost-Taxe wurde zuletzt 1853 dahin regulirt, daß außer Expeditionsgebühr und Trinkgeld für jede Meile pro Pferd 20 fl. und für den Wagen 8—12 fl. zu zahlen waren ²¹⁾. — Beim

11) Hagemeister, citat. S. 240.

12) Rgbl. 1861, Nr. 20.

13) Raabe, citat. I., S. 631.

14) Citat. I., S. 649, VI., S. 282.

15) Citat. V., S. 180.

16) Citat. VI., S. 278.

17) Citat. V., S. 180.

18) Citat. V., S. 211.

19) Citat. VI., S. 284.

20) Vgl. Rgbl. 1863, Nr. 23; über schon damalige Wünsche nach Einheitsaxen s. Wiggers's Finanz., S. 125 ff.

21) Raabe citat. I., S. 665, V., S. 194, VI., S. 278.

Zeitungsdebit wurde außer Bestell-, Expeditions-, Fach-, Couvertirungsgebühr ein Aufschlag von 25 pCt. mit einem Minimum von 16 fl. und einem Maximum von 2 Thlr. erhoben ²²⁾.

§ 198.

Fortsetzung.

Wegen Verhältnisses der Post zur Eisenbahn war mit der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft contrahirt ¹⁾, während bei der Friedrich-Franz- und Lübeck-Kleiner Bahn als Staatsbahnen die Regierung ohnehin freie Hand hatte. — Wegen gegenseitiger Benutzung durchgehender Postpferde und Postwagen, Transitentschädigung zc. entschieden Spezialconventionen mit Preußen, Strelitz, Lübeck, Hannover, Lauenburg, Hamburg. —

Die Postbeamten anbelangend, so beschränkte sich früher das Erforderniß der Qualification für Aspiranten auf erfolgreichen Besuch der Gymnasial-Secunda oder Real-Prima ²⁾, ohnedasß neuere anderweitige Bestimmungen publicirt sind. Für die Besoldungen c. p. wurde 1862 ein festes Normalregulativ gegeben. Hiernach bezogen — mit 5jähriger, nur bei Diätaren und Postschreibern 3jähriger, und bei Expediteuren 2. und 3. Cl. sowie bei Briefträgern 10jähriger Scala — die Directoren der 6 Oberpostämter 1600, 1800, 2000 Thaler, 8 Oberpostsecrtaire und 1 Postinspector 1100, 1200, 1300 Thaler, 14 Postsecrtaire 700, 800, 900 Thlr., die Postschreiber — seit 1867 ebenfalls characterisirte Postsecrtaire — 400, 475, 550 Thaler, die Diätare 240 und 300 Thlr., Controleure 400, 450 und 500 Thlr., Postmeister 1. Cl. 1100, 1200, 1300 Thlr., 2. Cl. 700, 800, 900 Thlr., Postexpediteure 1. Cl. — seit 1864 Postverwalter — 600, 650, 700 Thlr., 2. Cl. 80, 120, 160 Thlr., 3. Cl. 36, 48, 60 Thlr., Conducteure 225, 250 Thlr., Briefträger 150, 175, 200

22) Citat. I., S. 687, V., S. 198, VI., S. 280.

1) Raabe, Gef.-S., III., S. 383, 402; V., S. 160. Vgl. Archiv für Landeskunde 1854, S. 585.

2) Raabe citat. V., S. 138. —

Thlr. Für Haltung von Postpracticanten als Gehülfen passirte den Postmeistern zc. eine Vergütung von 120 Thlr., während jene selbst 36—60 Thlr. erhielten. Für Dienstwohnungen kamen 10 pCt. des Gehalts in Abzug; im Uebrigen normirte wegen der Conservationspflicht die Verordnung von 1847³⁾. Es herrschte Cautions- und Beitrittspflicht zum Wittweninstitut. Für Schwerin und Rostock gab es Stationszulagen von 10, für Hamburg von 30 pCt. Die Controleure, Conducteure, Briefträger und sonstigen Unterbedienten erhielten periodisch Uniformstücke. Den Postmeistern und Postexpediteuren wurden für Erleuchtung und Heizung der Bureaus sowie für Schreibmaterialien zc. meistens Aversa gewährt. —

Die früheren Posterträge waren bis zum Anfange vorigen Jahrhunderts jährlich nur einige 100 Thlr. aus Verpachtungen der Postämter, welche aber damals aufhörten. Die Ueberschüsse beliefen sich 1710 auf 2000 Thlr., bis 1719 auf 4—5000 Thlr. Die Einnahmen betragen 1733 = 17,700, 1751 = 25,200, 1796 erst 27,200, 1827 = 126,500 Thlr., 1833 = 147,400 Thlr., 1842 = 237,100 Thlr., 1852 = 272,800 Thlr. — die Ausgaben in denselben Jahren 15,600, 17,300, 10,600, 89,100, 88,000, 168,000, 230,000 Thlr. — Nach der Hauptpostrechnung 1865/66 war die Einnahme 446,479 Thlr., davon aus Brief- und Paketporto 327,706 Thlr., aus Personenporto 83,600 Thlr., aus Zeitungsdebit 12,020 Thlr., aus Gebühren 12,900 Thlr., aus conventionmäßigen Zahlungen anderer Staaten 7288 Thlr., außerordentlich etwa 3000 Thlr. — die Ausgaben dagegen 365,127 Thlr., davon Besoldungen und Zulagen 117,400 Thlr. nämlich für die General-Postdirection 14,000, die Oberpostämter 58,400, die Postämter 27,600, die Expeditionen 10,100 Thlr. zc., ferner Reisen zc. 6200 Thlr., Reparatur der Dienstwohnungen 4080 Thlr., Bureauaufwand incl. Heizung und Feuerung 34,000 Thlr., Stationsgehalt an Posthalter 129,400 Thlr. Beförderungs-Nebenkosten 13,250 Thlr., Postwagen 17,300 Thlr., Chaussée-gelder zc. 16,800 Thlr., Montirungen 5300 Thlr., Conventions-

3) Citat. IV, S. 933.

mäßige Zahlungen 9460 Thlr., außerordentlich 3000 u. s. w. Die durchschnittlichen jährlichen Postüberschüsse beliefen sich schließlich auf rund 57,000 Thlr. —

§ 199.

Fortsetzung.

Durch Art. 48 ff. der deutschen Bundes- und der Reichsverfassung vom 25. Juni 1867 ¹⁾ resp. vom 16. April 1871 ist das Postwesen der deutschen Staaten, — wenngleich nur bedingt bei Baiern und Württemberg — unter die oberste Leitung des Bundespräsidium resp. des deutschen Kaisers übergegangen. Dasselbe ist als eine einheitliche deutsche Verkehrsanstalt organisiert und unterliegt der alleinigen Gesetzgebung des Reiches. Der Kaiser dagegen erläßt die reglementarischen und allgemein administrativen Maßregeln, ordnet auch die Beziehungen zu anderen auswärtigen Postverwaltungen. Die Einnahmen sind für das Reich gemeinschaftlich (§ 180) und dienen nach Abzug sämtlicher Verwaltungskosten, nach Art. 70 ebenfalls zu den gemeinschaftlichen Ausgaben, insbesondere nach Bundesrathsbeschluß vom 19. December 1868 zu den bereits bei der Wechselstempelsteuer (§ 196) angegebenen Zwecken. Im Haushaltsetat des deutschen Reiches 1877/78 sind die Einnahmen der Post und des jetzt eng mit ihr verbundenen Telegraphenwesens (§ 200) zu 124,670,550 Mk., die ordentlichen Ausgaben zu 112,960,914 Mk., die einmaligen Ausgaben zu 11,753,388 Mk. veranschlagt. Nach Art. 51 wurden den einzelnen Staaten während 8 Jahre nach ihrem Eintritt in das neue Verhältniß noch bestimmte Antheile an den Reinerträgen auf ihre Matrikularbeiträge (§ 297) zu Gute gerechnet, doch ist hier für Mecklenburg der Endpunkt bereits am 1. Januar 1876 eingetreten, so daß seine Rentereirechnung jetzt überall keine Postintraden mehr hat. —

Als wichtigste deutsche Postgesetze sind zu nennen, dasjenige wegen der Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 ²⁾, wegen des Postwesens vom

1) Im Rgbl. 1867, Nr. 27.

2) Im Rgbl. Nr. 44; durch Reichsgesetz v. 22. Mai 1872 auf Baiern und Württemberg ausgedehnt; wegen Aversionirung und Portofreiheiten vgl. auch Ges. v. 27. Decbr. 1869, Rgbl. 101, v. 28. Decbr. 1869, Rgbl. 1870, Nr. 1.

28. October 1871 ³⁾, des Posttarifwesens von gleichem Datum ⁴⁾, Postordnung vom 18. December 1874 ⁵⁾, wegen Verhältnisses zu den Eisenbahnen vom 20. December 1875 ⁶⁾. Ueber Verbindung der Post mit der Telegraphie s. § 200. —

Die Postbeamten anbelangend, so gebührt dem Kaiser nach Art. 50 die alleinige Anstellung der bei den verschiedenen deutschen Postverwaltungsbehörden erforderlichen oberen und Aufsichtsbeamten, — insbesondere der Directoren, Räthe, Oberinspectoren, Controleure — als unmittelbare und als kaiserliche zu bezeichnende ⁷⁾ Reichsbeamte während alle übrigen Postbeamte von den betreffenden Landesregierungen zu bestellen, jedoch in ihren Dienstleiden auch zum Gehorsam gegen den Kaiser zu verpflichten sind. Die frühere Mecklenburg'sche Generalpostdirection (§ 197) wurde demgemäß mit dem 1. Januar 1868 aufgelöst und an deren Stelle eine Bundes-, jetzt kaiserliche Oberpostdirection angesetzt ⁸⁾, deren Bezirk auch Mecklenburg-Strelitz mit umfaßt. Wegen Anstellung der übrigen, nicht vom Kaiser selbst ernannten Officianten, ist von der Meckl. Regierung mit der Reichspostverwaltung zuerst 1867 und demnächst in Folge des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 über die Reichsbeamten 1874 eine spezielle Vereinbarung geschlossen, wonach der kaiserl. Oberpostdirection in Mecklenburg von der Landesregierung das Recht übertragen ist zur Annahme der Eleven, Anwärter, Gehülfen, Agenten, zur Ernennung der Practicanten und Assistenten, zur kündbaren Anstellung der Assistenten und Expediture, zur Versetzung aller Beamten resp. der Directoren und Postmeister nach Genehmigung der Regierung, jedoch außerhalb Districts nur vorübergehend, die Annahme und kündbare Anstellung aller Unterbeamten nach den Grundsätzen für Militäranwärter (§ 295) und ihre

3) Wegen Landbriefbestellg. noch B. 16. März 1872, Rgbl. 18.

4) Tarveränderungen nach Reichsges. v. 17. Mai 1873.

5) Im Rgbl. 1875 Nr. 1; Ausführungsges. v. 22. Decbr. 1874, Rgbl. 51, Amtl. Beil., Ergänzung v. 20. April 1877, Rgbl. 11.

6) Beim Verkauf der Meckl. Eisenbahn 1873 ist § 29 contr. die kaufende Gesellschaft verpflichtet, sich in dieser Beziehung der Reichsgesetzgebung zu unterwerfen.

7) Nach Reichsges. v. 3. Aug. 1871.

8) B. 27. Decbr. 1867, Rgbl. 60.

Versehung wie bei den Beamten. Für Entlassung, Pensionirung, Ruhegehälte aller dieser Beamten soll das Reichsgesetz vom 31. März 1873 normiren⁹⁾. Sie gelten aber als Mecklenburg'sche Beamte, wengleich ihre Annahme und ihr Avancement nach den Grundsätzen der Reichsnormen sich richtet und ihr Gehalt aus Reichsmitteln gezahlt wird. Diejenigen unter ihnen, welche schon bei der neuen Organisation in hiesigen Diensten waren, können gegen ihren freien Willen nicht nach Auswärts versetzt werden. Bei gegenseitigen Versehungen zwischen Schwerin und Strelitz werden neue landesherrliche Anstellungspatente ertheilt und diensteidliche Reverse der Treue gefordert. Die Verhältnisse wegen des Wittweninstitutes bei allen Versehungen sind gesetzlich geregelt¹⁰⁾ (§ 234).

Für Annahme und Avancement der deutschen Postbeamten gilt ein allgemeines Reglement vom 31. Mai 1871, welches eine höhere und niedere Postcarriere unterscheidet. Der Eintritt in erstere erfolgt als Posteleve, in die andere als Postgehülfe. — Erstere Bewerber haben regelmäßig das Abiturientenzeugniß eines Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung, ausnahmsweise aber einer Realschule zweiter Ordnung resp. die Bescheinigung wenigstens halbjährigen Besuches der Gymnasialprima zu erbringen, müssen zwischen dem 17. und 25. Lebensjahre, körperlich und geistig qualificirt sein, ihren Militärdienst absolvirt haben oder noch nach ihrer Annahme erfüllen, eine Caution von 300 Thlr. stellen, sich in mindestens drei, resp. bei nicht vollständiger Schulausbildung entsprechend verlängerten Probendienstjahren bewähren und demnächst vor einer besonderen Commission ein eventl. einmal zu wiederholendes Examen bestehen, worauf sie sofort Postpracticanten mit 1 Thlr. Tagesdiäten, und demnächst Postsecretäre, Oberpostsecretäre, Postmeister, Kassirer, Buchhalter, Mendanten, werden. Die mindestens nach weiteren 2—3 Jahren in einem zweiten höheren Examen Bestandenen avanciren zu Inspectoren, Directoren, Rätthen 2c. — Die Aspiranten um die niedere Carriere, welche auch den im ersten

9) Bervollständigt durch Reichsgesetz v. 23. Novbr. 1874. —

10) B. v. 2. Febr. 1869. Rgbl. 10, v. 6. Octbr. 1875, Rgbl. 27, v. 13. Febr. 1877, Rgbl. 5; wegen des Louisenstifts vgl. § 229.

Examen nicht bestandenen Eleven offenbleibt, müssen nicht jünger als 17 Jahre, körperlich und geistig gesund, im richtigen deutsch Sprechen und Schreiben, den gewöhnlichen Rechnungsarten, in der Geographie erfahren sein eventl. dies in einem Tentamen vor der Oberpostdirection nachweisen, Caution von 100 Thlr stellen, treten dann als Postgehülfen in ein freier Vereinbarung unterliegendes Privatengagement beim Vorsteher einer Postanstalt, haben nach mindestens 4 Jahren eine eventl. einmal zu wiederholende Prüfung zu absolviren und werden dann Postamts-Assistenten mit diätarischer Beschäftigung, auch nach erfüllter Militärpflicht wirklich angestellt als Postexpediture, Postamts- und Bureauassistenten, womit ihr Avancement abschließt. Eine gleiche Carriere, dann aber vorzugsweise auch als Postkanzlisten, ist den civilversorgungsberechtigten Militär-Anwärtern (§ 295) von gleicher Qualification nach einjährigem Probedienst als Postanwärter eröffnet. —

Im Uebrigen entscheiden wegen Cautionspflicht ¹¹⁾, Wohnungszuschüsse ¹²⁾, Urlaub und Stellvertretung ¹³⁾, Diäten, Fuhrgelder und Umzugskosten ¹⁴⁾, generelle und spezielle Reichsgesetze.

§ 200.

5. Telegraphen¹⁾.

Die Mecklenburg'sche Staats Telegraphen-Linie längs der Meckl. Eisenbahn wurde 1854 theilweise und in den nächstfolgenden Jahren ganz vollendet, einer besonderen Telegraphen-Direction unter dem Ministerium des Innern ²⁾ unterstellt, welche nach Vereinbarung vom 18. März 1856 auch für Strelitz competent war, und gleichzeitig der Anschluß an den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein ver-

11) B. 12. Juni 1869, Rgbl. 48.

12) Gesetz v. 30. Juni 1873, berichtet S. 349 des Reichsgesetzblattes.

13) Ges. v. 2. Novbr. 1874.

14) Ges. v. 21. Juni 1875, v. 5. Juli 1875, v. 29. Juni 1877.

1) Vgl. Archiv f. Landeskunde 1853, S. 617 ff.; Meckl. Vaterlandskunde, II., S. 166.

2) B. 1. Febr. 1855; Naabe, Ges.-S., VI., S. 312.

fügt³⁾. Für den internationalen resp. internen Verkehr galten nach einander die Tarife von 1854, 1856, 1858, 1865⁴⁾. Allgemeine Bestimmungen über die Mecklenburg'schen Telegraphen-Beamten sind nicht bekannt geworden, ein Normal-Stat für ihre Besoldungen ist 1865 ertheilt, aber wegen demnächstiger Reorganisation wol nicht practisch geworden. Dies Institut erforderte einen jährlichen Zuschuß aus Rentereimitteln von mehr als 12,000 Thlr.

Gleich der Post ist die Leitung des Telegraphenwesens seit 1867 resp. 1871 auf den Norddeutschen Bund resp. das Deutsche Reich übergegangen, welches auch die Einnahmen bezieht und die Ausgaben leistet (§ 180, 199). Von allgemeinen Verordnungen sind wichtig die Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872⁵⁾, das Gesetz vom 2. Juni 1877 wegen gebührenfreier Beförderung⁶⁾, vom 11. März 1876⁷⁾ wegen Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen. Durch Reichsgesetz vom 22. December 1875 wurde das Post- und Telegraphenwesen mit einander eng combinirt, in Folge dessen auch die obere Verwaltung von der Telegraphen-Direction in Hamburg auf die Oberpostdirection in Schwerin, resp. unter Competenz des Finanzministerium⁸⁾, übertragen.

Die jetzigen Telegraphen-Beamten stehen sowol zum Reiche als zum engeren Vaterlande ganz in dem Verhältniß der Postbeamten⁹⁾ (§ 199). Wegen der nicht unmittelbar vom Kaiser Angestellten ist auch hier bereits 1868 und wieder 1876 speziell mit hiesiger Landesregierung vereinbart, wonach der Oberpostdirection wegen Annahme und Ernennung der Anwärter, wegen Versetzung der Beamten und Vorsteher, sowie wegen der Unterbeamten gleiche Befugnisse wie gegenüber den Postbeamten delegirt sind (§ 199), wie denn auch hier wegen

3) B. 20. März 1854; Citat. S. 230.

4) Raabe citat. S. 231, 251; Rgbl. 1858, Nr. 10, 1865, Nr. 52.

5) Modificat. v. 21. Febr. 1876, Rgbl. 6, v. 4. Sept. 1877, Rgbl. 21; frühere Ordnung v. 24. Decbr. 1867 resp. 19. Jan. 1869, Rgbl. 1869, Nr. 7.

6) Im Rgbl. Nr. 64, Jahrgang 1872, ist noch eine nun veraltete Verordnung hierüber.

7) Im Rgbl. Nr. 8.

8) B. 21. Jan. 1876, Rgbl. 5.

9) Wegen ihrer Cautionen vgl. noch speziell Reichsges. v. 3. April 1876

Entlassung u. das Reichsgesetz vom 31. März 1873 normirt. Für die allgemeine Qualification und das Avancement sind vom Bundeskanzler Bestimmungen vom 28. Januar 1868 erlassen. Angenommen werden regelmäßig nur Militair-Anwärter (§ 295) aus dem Offizier- und geringeren Soldatenstande, wenn sie im Uebrigen körperlich und geistig gesund, unbescholten, auch in den Elementar-Wissenschaften vertrauet sind. Die Einberufung erfolgt als Expectant, demnächst Probendienst bei einer Station, 3monatlicher Cursus bei der Telegraphenschule in Berlin, und nach Absolvirung einer Prüfung weiterer Probendienst mit monatlich 20 Thlr. Frühere Offiziere avanciren nach 6monatlicher Dienstzeit zu Telegraphen-Assistenten und nach absolvirtem Secretairs-Examen zu Secretairen mit mindestens 400 Thlr., auch nach weiterer Prüfung in die oberen Stellen. Die anderen Aspiranten werden nach halbjährlicher Dienstzeit Telegraphisten mit 300 Thlr. und später Obertelegraphisten mit bis 450 Thlr. Seit Verbindung der Telegraphie mit der Post werden diese Bestimmungen einige Abänderung erfahren haben.

Activ-Verwaltung.

§ 201.

1. Im Allgemeinen.

Vor Allem das landesherrliche Domanium repräsentirt einen hohen Werth, welcher incl. des Ghl. Hausgutes schon zu 90—100 Millionen Thalern angenommen ist ¹⁾. Bei 4procentiger Capitalisirung des Brutto-Jahresertrages der Kammerdomains von fast 8 Millionen Mark (§ 132) kommt nun allerdings ein Capitalvermögen von fast 200 Millionen Mark heraus, welches unter Hinzurechnung des Hausgutes wol noch nun $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ sich steigert. Richtiger aber ist es gewiß, jener Berechnung nicht den Brutto- sondern den Netto-Ertrag, den reinen Ueberschuß nach Befreiung aller Betriebs- u. Kosten, zu Grunde zu legen ²⁾, welcher mit etwas über $3\frac{1}{2}$ Millionen (§ 132) nur etwa 90 und incl. des Hausgutes vielleicht 120 Millionen Mk., demnach nicht einmal die Hälfte jenes Ansatzes ergibt. — Auch selbst in dieser Summe sind Einnahme-Positionen begriffen, welche nicht aus domanialen Grundstücken sondern aus Recognitionen, Gewerbebetrieb, Gebühren und Strafen u. (§§ 65—77) resultiren, doch wird dies dadurch aufgewogen, daß auch die hier berücksichtigten Ausgabe-posten nicht bloß Verwaltungs- und Betriebsaufwand i. e. S. sondern auch weitergreifende Verwendungen, z. B. für Justiz und Polizei, geistliche Abgaben, Pfarr- und Kirchenbauten (§§ 86, 94, 104) u. s. w.

1) Wiggers Finanz, S. 224.

2) Regener, Staatshaushalt v. Baden, S. 287.

umfassen. — Für den gemeinen Verkaufswertb darf hierbei ferner nicht unbeachtlich bleiben, daß die Grundstücke, zumal durch die allgemeine Vererbpachtung der Bauern, zum überwiegend größten Theile in fester Hand von Privatbesitzern und dadurch freier Verfügung der Landesherrschaft entzogen sind (§ 45), also für diese nur noch einen Rentwertb haben; doch wird auch dies dadurch ausgeglichen, daß — abgesehen vom Hausgut — immerhin noch 137 neuerdings noch vermehrte, große Zeitpachthöfe mit einem Areal von 27 Millionen Quadratruthen (§ 47) zu unbeschränkter landesherrlicher Disposition stehen und selbst bei Conservirung der Pächte gleich den früheren Bauerhufen noch einen bedeutenden, wenngleich bis jetzt ruhenden Grundwertb besitzen, deshalb bei Dismembration ein vielleicht nach Millionen zählendes Kaufgeld der Privaterwerber ergeben würden, welches bei obigen Berechnungen noch überall nicht in Ansatz gebracht ist. —

Außer den eigentlichen Feldgrundstücken vertreten auch die Gebäude einen hohen Wertb. Zunächst wieder diejenigen im Domanium: zahlreiche und gute Dienstwohnungen der Amts- und Forstofficianten (§ 82, 126) Amtsgefängnisse zc., kostbare und trefflich conservirte Pachtbshofgebäude (§ 48, 103), Mühlen (§ 64) zc., während die Bauergehöfte durch die allgemeine Vererbpachtung (§ 56), die Schulhäuser durch die Gemeindeorganisation (§ 93) aus dem landesherrlichen Eigenthum ausgeschieden sind. Dann aber auch die mannigfachen und meistens neuen Staatsgebäude (§ 281). — Hinzuzurechnen sind die Ausstattungen im Innern der Häuser mit Mobilien zc. — Viele Millionen sind hierfür angelegt — welche freilich durch geringe oder gar keine Gegenleistungen der Bewohner sich schlecht rentiren und durch die bauliche Erhaltungslast viel mehr kosten als einbringen.

Gleiches gilt von mehreren Anlagen, besonders Chaussees (§ 268 ff.), Canälen (§ 271 ff.) aus dort erörterten Gründen ferner von den Fabriken c. p. (§ 67—73).

Ausstehende Forderungen der Renterei sind — abgesehen von bloß temporären Vorschüssen und Creditirungen — nur gering. z. B. aus der Anleihe von 4000 Thlr. R.²/₃ an die Rostock-Neubranden-

burger Chaussee (§ 269), aus der Boizenburger Hafenanleihe (§ 285), aus dem Darlehen an die Schweriner Fischbrüte-Anstalt (§ 265), die Zinsen also nicht erwähnungswerth. Uralte Renten sind bereits an anderer Stelle erörtert (§ 77).

An Capitalien und Werthpapieren kommen — abgesehen von dem Activbestande der Schuldentilgungskasse an Salomon-Heine'schen Obligationen zum Betrage von etwa 800,000 Mk. — für die Landesrecepturkasse nur die ihr noch verbliebenen lit. A Actien der Berlin-Hamburger Eisenbahn mit 18,000 Mk. in Betracht, welche jährlich 1800 Mk. Zinsen tragen (§ 289). Die Renterei verwaltet dagegen regelmäßig mehrere Millionen Mark. Hierin stecken jedoch die zur Zurückzahlung bestimmten und deshalb eine Rentereischuld involvirenden, auch ihren Eigenthümern zu verzinsenden und für die Renterei keinen Gewinn ergebenden Dienstcautionen von mehr als 800,000 Mk. (§ 285). — Ferner die ebenfalls zur Passivverwaltung gehörenden (§ 285) Pachtvorschüsse (§ 47) von rund $2\frac{1}{4}$ Millionen Mark, deren Zinsen von jährlich etwa 90,000 Mk. aber nicht den Pächtern ausgekehrt werden, deshalb also bei zinstragender Anlegung der Capitalien nur der Renterei zu Gute kommen. Auf die sonstigen aus Ersparnissen zc. erwachsenen Activa der Renterei ist keine Rechnung zu machen, weil sie nicht zu dauernder und fester Aufbewahrung bestimmt sind und nach Bedarf für den laufenden Etat verwandt werden. Die ganze baare eigene Activ-Verwaltung der Landesrecepturkasse und der Renterei ergibt für beide zusammen im günstigsten Falle eben nicht mehr als rund 100,000 Mk. Zinsen jährlich. —

§ 202.

2) Domanial-Capital-Fonds.

Während die aus den einzelnen s. g. Administrativverkäufen seit Anfang dieses Jahrhunderts alljährlich auftommenden Summen alsbald im außerordentlichen Rentereietat wieder verausgabt wurden (§ 26, 98), vernothwendigte sich Zwecks Erhaltung der Solvenz des Domanium zur ferneren Uebertragung seiner verfassungsmäßigen Ver-

pflichtungen (§ 22) geeignete Fürsorge für dauernde Conservation der durch die jetzige allgemeine Reorganisation der Domainen in kurzem Zeitraum flüssig gewordenen hohen Capitalwerthe. Zu solchem Zwecke wurde bereits bald nach Beginn der generellen Vererbpachtung 1869 der Domaniel-Capitalfonds gegründet ¹⁾, einer besonderen zum Finanzministerium ressortirenden Verwaltung unterstellt ²⁾, mit Statuten versehen ³⁾, und gleichzeitig den Landständen auf ihre Anträge ⁴⁾ in den — bis jetzt freilich nicht durchgeführten — landesherrlichen Propositionen zur Modification der Verfassung von 1872 ff. (§ 19) außer sonstigen Garantien (§ 26) die Vorlage von Zusammenstellungen der jedesmaligen Resultate aus den Rechnungen jenes Fonds zu jedem Landtage verhiessen.

Den Hauptbestandtheil des Fonds bilden die grundherrlichen, hypothekarisch eingetragenen ⁵⁾, mit 4 pCt. zu verzinsenden und mit 1 pCt. zu amortisirenden Forderungen aus § 6 der Normalerbpachtcontracte aus der generellen Vererbpachtung (§ 56 und 57), welche für die bis Johannis 1876 vererbpachteten 3552 Bauern ursprünglich rund 14,970,000 Mk. betragen und zukünftig durch event. Vererbpachtung auch aller auf 2 Augen stehenden (§ 58) in Berücksichtigung ihrer erschwerten Leistungen wol noch um mehr als 3 Millionen Mk. erhöht werden. Weil aber von jener Summe sowol durch Abrundungszahlungen bei der Tradition als auch durch spätere Abträge zusammen schon mehr als 2¼ Millionen baar ausgekehrt und ferner bereits mehr als ½ Million amortisirt sind, so erreicht der verbleibende Rest keine 12¼ Millionen Mk. mehr, wird auch durch fortgesetzte directe Abträge und Amortisation sowie durch anderweitige Anlegung der hieraus resultirenden Summen immer zunehmend absorbirt und in andere Werthobjecte verkehrt. — An — dem Domaniel-Capital-Fonds

1) Beil. zu Meckl. Anzeigen 1871, Nr. 301.

2) C. v. 10. und 24. Juli 1869, v. 21. Decbr. 1871; B. ejd. dat. Rgbl. Nr. 77, v. 22. Juni 1872, Rgbl. 38, v. 15. April 1875, Rgbl., Amtl. Beil. Nr. 16.

3) Bom 27. März 1875, Rgbl. 10.

4) Bgl. Meckl. Anzeig. 1876, Nr. 284.

5) C. v. 10. Juli 1869, v. 11. Febr. v. 12. und 30. März 1875.

ferner zugewiesenen — Canoncapitalien (§ 49, 57, 58, 59, 60) sind bis jetzt 750,000 Mk. von den resp. Erbzinisleuten abgelöst und baar ausgezahlt, an Kaufgeldern für einzelne Grundstücke c. p. (§ 58 bis 61) fast 2½ Millionen Mk., aus Ablösung alter Gefälle (§ 77) etwa 70,000 Mk. — Der dauernd zu erhaltende Capitalstock müßte demnach bis jetzt etwa 18¼ Millionen Mk. umfassen — nachdem ihm aber sowol die Ablösung von Passiv-, besonders geistlichen Lasten des Domanium (§ 94) dem Befinden nach auferlegt und hierzu bis jetzt eine Summe von etwa 28,000 Mk. verwandt, als auch seit Johannis 1873 die Verpflichtung zur Zahlung der Amortisationszahlungen für die Reluktionskasse mit jährlich 235,500 Mk. zugetheilt ist (§ 98 und 287) ⁶⁾, begreift er nicht viel über 17 Millionen Mk., wozu aber in weiterer Beziehung noch die Vorschüsse für den Abtrag der Eisenbahnschulden (§ 206) sowie der Elbzoll- (§ 204) und Badefonds (§ 205) kommen. Die dem Domonial-Capital-Fonds zufließenden baaren Capitalien sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der vorstehenden und der für den Abtrag der Eisenbahnschulden übernommenen Verpflichtungen ihre Verwendung finden, wieder in domonialen Erbpachtböfen und Erbpachtgehöften ⁷⁾ als Darlehen hypothekarisch zinsbar zu belegen ⁸⁾. Die Höhe der Darlehen darf nach Ermessen der Verwaltungsbehörde des Domonial-Capital-Fonds das alterum tantum des vorgehenden Canon-Capitals — in welches also jeder Korn-Canon vorher umgesetzt sein (§ 49, 57, 58) und dessen Betrag für Feststellung der Beleihungsgrenze auch bei älteren Erbpächtern nach der Veranschlagung von 1865 ermittelt werden muß erreichen. Erbpächter zahlen auf ihre Schuld in den landesüblichen Terminen jährlich 4 pCt. Zinsen, ½ pCt. für Verwaltungskosten und Verluste, außerdem

6) Bgl. Refcr. an die Stände v. 12. Novbr. 1873, Recll. Anzeig. 1873, Nr. 274.

7) Beleihung von Bädereien und kleineren Besitzstellen erscheint noch nicht geboten, und derjenigen, an sich wünschenswerthen, von Gemeinden steht der Mangel eines Grund- und Hypotheken-Buches nach Gef. v. 2. Jan. 1854, § 1, Raabe, Gef.-S., V., S. 271, entgegen.

8) C. v. 19. Decbr. 1871; Beleihungsformular für die Rentier, v. 25. Juni 1873.

$\frac{1}{2}$ pSt. zur Amortisation des Capitals, zum f. g. sinkenden Fonds; der hypothekarische Eintrag geschieht zu 5 pSt. Zur Kündigung des Capitals ist die Gläubigerin — dann aber selbst noch bis zu drei Monaten vor dem nächsten Termine — nur bei Verzug von Zins und Amortisationszahlung befugt. Die Schuldner können nach ihrem Belieben nach vorhergegangener Kündigung einmal oder dauernd über obige laufende Amortisationsquote hinaus Abträge zahlen, auf welche entsprechende, jedoch immer auf hundert Mark abzurundende Abschreibungen an der Hypothekenschuld bewilligt werden, so daß also letztere fortan nur in ihrem geminderten Betrage amortisirt und verzinst wird. Auf den jedesmaligen Betrag des sinkenden Fonds werden den Schuldnern in jedem Termine 4procentige Zinsen und Zinseszinsen zu Gute geschrieben. Der sinkende Fonds wird nicht bei Theilzahlungen, sondern erst beim völligen Abtrag der Schuld in Anrechnung gebracht, dann auch zunächst auf etwaige Nebenforderungen an Zinsrückständen, Schäden, Kosten ⁹⁾. —

Die Angemessenheit dieser Beleihungsprincipien hat sich theoretisch wie practisch bewährt ¹⁰⁾. Schon fast 3 Millionen Mk. sind, ohne jeglichen bisherigen Capitalverlust, den Erbpächtern aus dem Domanal-Capital-Fonds meistens unmittelbar hinter dem Canon-Capitale und noch vor der grundherrlichen Forderung aus § 6 der Normalcontracte (§ 57) dargeliehen und auch der weitere Geldmarkt wird letzteren unter gleichen Bedingungen hierdurch mehr und mehr eröffnet.

§ 203.

Fortsetzung.

Soweit die baaren Capitalien für Gewährung derartiger Darlehen nicht beansprucht werden, sind davon verzinsliche Schuldverschreibungen deutscher Staaten oder des deutschen Reiches, besonders einheimische Staatspapiere, nach dem Cours an-, auch unter dem

9) Letztere Bestimmung ist aus vorliegender Erfahrung erst jetzt aufgenommen.

10) Vgl. Meckl. Anzeig. v. 1871, Beil. Nr. 301; v. 1872, Nr. 16.

Ankaufspreise nicht wieder zu verkaufen. Der Domonial-Capital-Fonds besitzt deren zur Zeit schon von höherem Nominalwerthe als 3 Millionen Mark ¹⁾ —

Die Amortisationszahlungen, sowol aus der Vererbpachtung (§ 57 u. 58) als aus gewährten Darlehen (§ 202) nebst den daraus zu gewinnenden Zinsen verbleiben dem Domonial-Capital-Fonds zur dauernden Erhaltung des Grundstocks. Alle übrigen Zinsen desselben aber, also diejenigen aus der Vererbpachtung und für Darlehen, aus erworbenen Staatspapieren, aus Kaufgeld-Rückständen, ferner die Verwaltungskosten-Beiträge zc. aus den Contracten meistbietend verkaufter Erbpachthufen (§ 58) und aus Darlehen (§ 202) gehen an die Renterei für ihre Bedürfnisse und bilden außer sonstigen Vorteilen (§ 56) deren Gewinn aus der Vererbpachtung zc. Sie erreichen schon jetzt incl. derjenigen für die ausgezahlten 250,000 Thlr. des Seebadfonds (§ 205) — jährlich mehr als 700,000 Mk., wengleich sie wegen der für die Eisenbahnschulden zu leistenden Capitalvorschüsse (§ 206) demnächst eventl. einer zeitweisen Minderung entgegengehen, wozu noch die 235,500 Mk. Beihilfe (§ 202) zum Abtrag der Relutions-Schulden kommen. Doch überträgt die Renterei dagegen die Verwaltungskosten des Domonial-Capital-Fonds mit 600—900 Mk. an drei Commissarien und den Kassirer, 3600 Mk. an den Buchhalter, sowie für Schreibhülfe und Bureau, mit zusammen etwa 7000 Mk., auch Unkosten beim Ankauf von Staatspapieren mit wenigen 1000 Mk. —

Von allen, unter Leitung der Ghl. Kammer vor sich gehenden Veränderungen in den Bestandtheilen des Domanium, aus welchen für den Domonial-Capital-Fonds Aufkünfte erwachsen, hat jene der Verwaltung desselben die nöthigen Nachweise und Beläge mitzutheilen, auch Tilgungen bisheriger, aber durch Kauf, Ablösung zc. fortfallender Erlegnisse nur erst auf Quittung des Domonial-Capital-Fonds über Empfang der betreffenden Kauf- und Ablösungs-Summen zc. zu verfügen ²⁾. Die Ghl. Aemter vermitteln den ganzen, völlig gebühr-

1) Besonders 3½ procentige Meßl. Eisenbahnobligationen von 1870 (§ 276) zum Cours v. 87½.

2) E. v. 9. Novbr. 1871, 25. Novbr. 1872.

freien Verkehr des Domonial-Capitalfonds mit den Amtseingeseffenen, insbesondere sämmtliche Geldgeschäfte in Grundlage spezieller Hebungslisten³⁾ und Quittungsbücher. —

Ueber die aus dem Domonial-Capital-Fonds zu erwartenden Revenuen der Renterei ist dem Finanz-Ministerium jährlich ein Spezialetat vor-, dorthin auch Jahresrechnung abzulegen. Dasselbe erhält außerdem halbjährlich Uebersichten über den Ein- und Abgang von Werthpapieren, auch monatliche Nachweise über die vorhandenen Baarvorräthe. Mit dem Abschluß der Rechnung ist eine Kassen-Visitation durch die Verwaltung zu verbinden, welche außerdem alljährlich durch das Finanzministerium stattfindet.

§ 204.

3. Elbzoll-Fonds.

Durch Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 ist für Wegfall der Elbzoll-Erhebung (§ 183) an Mecklenburg-Schwerin eine, vom 1. Juli ejd. an. an mit 4 pCt. zu verzinsende und innerhalb 20 Jahren mittelst 40 halbjährlicher, das Capital und die abnehmenden Zinsen für die noch nicht fälligen Termine umfassender Zahlungen von gleicher Höhe abzutragende Abfindung von 1 Million Thlr. gewährt. Jede Semester-Quote ist 109,667 $\frac{1}{4}$ Mk.; das hierin enthaltene Capital ist im ersten Termin zu Antoni 1871 = 49,667 $\frac{1}{4}$ Mk., im letzten zu Johannis 1890 = 107,516 Mk. 88 Pf. — der Zins dagegen im ersten Termine 60,000 Mk., zuletzt 2150 Mk. Aus sämmtlichen Terminen kommen zur Zahlung an Capital 3,000,000 Mk. und an Zins 1,386,690 Mk.

Jene Zinsen fließen direct zur Renterei und bilden deren Gewinn, die Capitalabträge dagegen an den Domonial-Capitalfonds zur Aufbewahrung und Verwaltung. Dieselbe geschieht aber getrennt nach besonderen Grundsätzen. Die Capitalien sind zunächst nicht bei Domonial-Erbpächtern resp. in Staatspapieren anzulegen, sondern bis zu ihrem Jahresbetrage der Relutions-Commission (§ 287) zur Be-

3) C. v. 18. Decbr. 1869, 12. Novbr. 1870, 23. Juni 1876.

friedigung ihrer gekündigt habenden Gläubiger darzuleihen, welche bis dahin die hierzu erforderlichen Mittel aus der Renterei erhielt. Dieselbe ertheilt hierauf 4procentige Schuldverschreibungen letzter Priorität, welche Seitens des Domonial-Capital-Fonds weder cedirt noch gekündigt werden können. Erst über die von der Relutions-Commission nicht beanspruchten Reste kann in sonst üblicher Weise (§ 202, 203) vom Domonial-Capital-Fonds disponirt werden. Sämmtliche, aus Belegung dieser Capitalien aufkommenden Zinsen — zur Zeit jährlich mehr als 30,000 Mk. — gehen ebenfalls zur Renterei, so daß dieselbe incl. der vorgenannten und zur Zeit pro Semester noch etwa 45,000 Mk. betragenden Zinsen aus rückständigen Capitalien, jetzt mehr als 120,000 Mk. vereinnahmt. —

Dem Finanzministerium ist alljährlich ein übersichtliches Verzeichniß der vorrätigen Obligationen mitzutheilen. Die Relutions-commission darf an der jährlichen Revision der Capitalbestände Theil nehmen, auch ist ihr Nachweis über bestimmungsmäßige Verwendung der Jahresraten zu geben.

§ 205.

4. Seebad-Fonds.

Die aus dem Verkauf des Seebades am Heiligen Damm (§ 255) nach Contr. von 1873 eingehenden Kaufgelder von 500,000 Thlr. sind beim Domonial-Capital-Fonds anzusammeln und die aufkommenden Zinsen an die Renterei auszufehren. Bei der Tradition erfolgte ein Capital-Abtrag von 250,000 Thlr., welcher vom Domonial-Capital-Fonds vereinnahmt wurde. Der Rest von gleicher Höhe wurde bis Antoni 1878 gestundet gegen 4½procentige Verzinsung an die Renterei. Doch ist dieserhalb 1876 nachträglich bedungen, daß Käufer anstatt dieses weiteren einmaligen Capital-Abtrages 39, von 1876 bis 1914 laufende, sowol das mit 1 pCt. zu amortisirende Capital als die 4½procentigen abnehmenden Zinsen enthaltende Annuitäten zahlen solle. Jede Jahresquote ist 41,250 Mk., die 39. nur noch 30,266 Mk. 82 Pf. an Capital steckt hierin in der ersten Annuität 7500 Mk., in der 38. = 38,226 Mk. 45 Pf., in der 39. = 28,963

Mark 46 Pf. — an Zinsen resp. 33,750 Mk., 3023 Mk. 55 Pf., 1303 Mk. 36 Pf. Aus sämtlichen Annuitäten kommen zur Hebung an Capital = 750,000 Mk., an Zinsen = 847,766 Mk. 82 Pf. Käufer kann frei kündigen, während das Finanz-Ministerium nur beim Zahlungsverzug der Amortisation und Zinsen, bei weiterer Veräußerung des Heiligen Damms durch Käufer zc. sich Kündigung vorbehalten hat. — Die Belegung der an den Domonial-Capitalfonds fließenden Capitalien geschieht nach den sonstigen Grundsätzen desselben (§ 202, 203). An Zinsen bezieht die Renterei zur Zeit aus der ersten Abtrags-Hälfte von 750,000 Mk. = 30,000 Mk. und aus der Annuität = 33,750 Mk. —

§ 206.

5. Eisenbahn-Fonds.

Die aus dem Ankauf der Meckl. Eisenbahnen von dem Käufer an die Regierung zu zahlenden Summen sind dem Domonial-Capitalfonds zur Einnahme überwiesen ¹⁾ (§ 277). Dieselben bestehen in 64 halbjährlich zur Hälfte fälligen, vom 1. Januar 1873 bis 1. Januar 1937 sich erstreckenden Annuitäten von 320,000 Thlr.

Dagegen ist auch die Amortisation und Verzinsung der früher von der Regierung contrahirten Eisenbahnschulden mittelst jener Annuitäten dem Domonial-Capitalfonds 1873 übertragen, nämlich:

a) Des in 3½ procentige Staatsobligationen von 1870 convertirten Actien Capitals von ursprünglich 4,350,000 Thlr., welches jährlich mindestens mit ½ pCt. des Gesamtbetrages nebst Zinszuwachs der eingelösten Obligationen zu amortisiren ist (§ 276) und an Zins und Amortisation bis 1. Januar 1931 jährlich 174,000 Thlr., halbjährlich fällig, erfordert;

b) Der Eisenbahnleihe von 1862 von ursprünglich 2 Millionen Thlr., zu verzinsen mit 4 pCt., zu amortisiren mit 1 pCt. (§ 275), zusammen seit 1873 unter Hinzufügung der Zinersparnisse mit jährlich 100,000 Thlr., halbjährig fällig, bis 1. Juli 1906;

1) Vgl. die betreffenden Mittheilungen an die Landstände in Meckl. Anzeigen von 1873, Beilagen zu Nr. 274 und 277.

c) Der Obligationen erster Priorität der Meckl. Eisenbahn (§ 274) von ursprünglich 1,600,000 Thlr., mit 4 procentiger Verzinsung und $\frac{1}{2}$ procentiger Amortisation nebst Zinssparungen, mit zusammen jährlich 72,000 Thlr., halbjährlich fällig, bis 1. Januar 1906 und zum Reste von 6000 Thlr. am 1. Juli 1906;

d) Der Schuldverschreibungen zweiter Priorität (§ 274) von ursprünglich 348,000 Thlr., mit 4 procentiger Verzinsung und — seit 1870 (§ 276) — 5 procentiger Amortisation nebst Zinssparungen, mit zusammen jährlich 31,320 Thlr. bis 1. Juli 1879 und am 1. Juli 1880 zum Reste von 15,660 Thlr.

Weil jedoch die voraufgeführten Einnahmen und Ausgaben dieser Verwaltung sich nicht decken, sondern letztere jährlich mehr erfordern, bis 1879 incl. = 57,320 Thlr., 1880 = 41,660 Thlr., von 1881 bis 1906 = 26,000 Thlr., so sind die fehlenden Mittel zunächst aus den Amortisationszahlungen der Erbpächter und nach deren event. Erschöpfung aus den sonstigen Capitalien des Domonialfonds (§ 203) vorschüssig zu entnehmen und von der anderweitigen Belegung auszuschießen. Ein entsprechender Ausfall der Renterei-Erträge aus dem Domonial-Capitalfonds (§ 203) steht darnach zu erwarten. —

Seine Deckung für diese Vorschüsse findet der Domonial-Capitalfonds in den Ueberschüssen, welche die Einnahme-Annuitäten über den Jahresbedarf an Verzinsung und Amortisation der Eisenbahnschulden hinaus später ergeben, und welche nach Tilgung der Obligationen erster Priorität und der Anleihe von 1862 seit 1907 jährlich 146,000 Thlr., nach Tilgung endlich der Eisenbahnschuld von 1870 seit 1931 jährlich voll 320,000 Thlr. betragen, auch schließlich noch einen Reingewinn des Domonial-Capitalfonds von 1,247,660 Thlr.²⁾ herbeiführen werden.

Die erforderlichen Liquidationen besorgt für den Domonial-Capitalfonds, welcher nur die nöthigen Mittel disponibel zu halten hat, die Reliquionskasse (§ 287), legt hierüber auch direct beim Finanzministerium Rechnung ab.

2) Meckl. Anzeig. v. 1873, Beil. zu Nr 277.

6. Kriegskosten-Fonds¹⁾.

Als Antheil an der französischen Kriegscontribution von 1871 sind auf Mecklenburg-Schwerin entfallen im Rechnungsjahr 1873/74 = 6,868,362 Mk., pro 1875/76 = 450,735 Mk., pro 1876/77 = 375,613 Mk., im Ganzen also 7,694,710 Mk. Hiervon sind an das Stift Bethlehem (§ 233) 45,000 Mk. geschenkt, im Uebrigen aber soll das Capital zur Befriedigung dauernder Zwecke möglichst conservirt werden.

Als solche haben hierbei bereits Berücksichtigung gefunden:

a) Der Kirchenfonds, zur Abfindung für weggefallene Stolgebühren der evangelisch-lutherischen Kirche²⁾ 1876 gegründet³⁾ und außer mit Schuldverschreibungen der Schulden-Tilgungs-Commission über 1,875,000 Mk (§ 288) noch mit Werthpapieren zum Nominalwerth von 2 Millionen Mk. aus der Kriegscontribution dotirt. Die Abfindungen sind ausschließlich aus den jährlichen Zinsen zu bestreiten, davon für Proklamations- und Traugebühren 74,000 Mk., für Taufgebühren 65,000 Mk., Begräbnißgebühren 18,000 Mk.

b) Der Schulfonds, mit 1,200,000 Mk. 4½ procentiger Effecten der Kriegscontribution 1876 separat constituirte für die Unterstützung des Schulwesens in den Landstädten und ritterschaftlichen Flecken in der Weise, daß zunächst auf 10 Jahre, und eine spätere Revision des Theilungsplanes vorbehalten, von den auffommenden Jahreszinsen von 54,000 Mk. jährliche Beihilfen von 48,000 Mk. verabreicht, die restirenden 6000 Mk. aber zu einem Reservefonds für Ausgleichung etwaigen Sinkens des Zinsfußes geschlagen werden. Als Bedingungen für Gewährung im einzelnen Falle sind hingestellt, daß das Gehalt eines Rectors auf mindestens 1650, eines Conrectors ebenso auf 1500, eines Hülfslehrers auf mindestens 650 Mk., des

1) Vgl. Rostock. Zeitg. 1873 Nr. 271, v. 1877 Nr. 233, 249, 253, und Beil. zu Nr. 265 Meckl. Anzeig. v. 1875 Nr. 51, Nr. 61, v. 1876 Nr. 289.

2) Wegen der Juden und Katholiken vgl. § 227.

3) B. 13. März 1876, Rgbl. 7, v. 20. April 1876, Rgbl. 12, v. 10. Juli 1876, Rgbl. 16, v. 3. Juli 1877, Rgbl. 17, v. 3. Octbr. 1877, Rgbl. 22.

Inhabers einer Familienstelle von 1050—1350 Mk. zu fixiren, die Anzahl der Hilfslehrerstellen nur höchstens halb so hoch als diejenige der Familienstellen, endlich die Anzahl der Kinder in den oberen Klassen einer Bürgerschule höchstens 50, in den übrigen Klassen einer Bürger- oder Volksschule höchstens 80 sei.

c) Der Baufonds, welcher zum Bau eines Museum (§ 280) in Schwerin mit 450,000 Mk., eines Gebäudes für medicinische Institute zu Rostock (§ 238) von 400,000 Mk., der Erweiterung des Sachsenbergs (§ 253) von 1,040,000 Mk., demnach zum Gesamtbetrage von 1,890,000 Mk. in der Weise allmählig gebildet wird, daß von dem zu Antoni 1876 vorhandenen Kriegsfonds, abzüglich der vorstehend unter a und b) abgesetzten 3,200,000 Mk., die aufkommenden Zinsen nach Abgang der Verwaltungskosten bis zur Erreichung obigen Gesamtbetrages angesammelt werden.

d) Die in Folge der Justiz-Organisation zunächst auszuführenden Gerichtsbauten, nämlich eines Oberlandesgerichtsgebäudes zu Rostock, eines Land- und Amtsgerichtsgebäudes zu Güstrow, eines Landgerichtsgebäudes in Schwerin, je eines Amtsgerichtsgebäudes in Schwerin und Wismar zum Kostenbetrage von 590,000 Mk., welcher aber wegen sofortiger Bauausführung aus der Renterei vorgeschossen, dagegen zu Johannis 1886 aus den dann disponiblen Borräthen des Kriegsfonds mit 4 procentigen Zinsen seit Antoni 1878, demnach insgesammt mit 790,600 Mk. dorthin erstattet wird.

Wegen zukünftiger, von Anfang an projectirter weiterer Verwendungen des Kriegsfonds, z. B. zur Unterstützung landwirthschaftlicher Schulen (§ 264), zum Bau eines ritterschaftlichen Seminars (§ 244) u. s. w. sind noch keine speziellen Entscheidungen getroffen.

Der Kriegsfonds mit seinen Abtheilungen wird von der Renterei gegen eine Vergütung von $\frac{1}{2}$ pCt. der Jahreszinsen bis zum Maximum von 2000 Mk. verwaltet. Aufsicht übt das Finanzministerium gemeinschaftlich mit dem competenten Fachministerium. Jegliche Verfügung darüber geschieht nur nach Vereinbarung mit den Ständen, welchen auch die Jahresrechnungen mitgetheilt werden. —

Verschiedenartiges.

§ 208.

1. Glücksspiele¹⁾.

Die Doberaner Spielbank ist an anderer Stelle erörtert (§ 255).

Die einheimische Landeslotterie, welche durch das gesetzliche Verbot des hiesigen Colligirens für fremde Lotterien²⁾ und des Abdrucks von Empfehlungen auswärtiger Lotterien in hiesigen Landesblättern³⁾ gewissermaßen monopolisirt, deren in neuester Zeit beabsichtigte Ausdehnung auf das Verkehrsgebiet des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz unter der Bedingung auch dortiger Beschränkung fremder Lotterien an ständischem Widerspruch⁴⁾ gescheitert ist, wurde 1766 gegründet. Sie war zu 10,000 Loosen à 3 Mark in einer einzigen Classe angelegt und ihre Aufkunst für das Schweriner Waisenhaus und Strafanstalten bestimmt. Als letztere im Laufe der Zeit größere Verwendungen erforderten und deshalb ganz auf Staats-

1) Wiggers, Finanz., S. 117 ff.; vgl. auch die jedesmal veröffentlichten Pläne.

2) Raabe, Gef.-S., III, S. 923; B. 15. Octbr. 1858, Rgbl. 34; B. 20. Juli 1871, Rgbl. 50.

3) Raabe citat. III., S. 927; B. 10. Febr. 1872, Rgbl. 12.

4) Auf dem Landtage v. 1876.

mittel direct übernommen wurden, ging auch der Lotterie-Ertrag dahin über. Nach Rostocker Erbvertrag von 1788, § 272, und nach Vertrag vom 27. Juni 1793, § 272, fließt der Ertrag jeder achten Lotterie an die Stadt Rostock gegen deren Verzicht auf eine städtische Lotterie. Ständische Anträge von 1836 und 1845 sowie der Abgeordneten-kammer von 1848 um Aufhebung dieser Staatslotterie sind ohne Erfolg geblieben.

Die Lotterie wurde anfänglich vom Staate selbst direct administriert, ist aber nun schon seit einer Reihe von Jahren verpachtet. Die Pacht betrug vor 1833 = $4\frac{1}{2}$, später 3 resp. $3\frac{1}{2}$ pCt. der Balance-Summe, nach Contract von 1851 = 3 pCt., jedoch nie unter 4627 Thlr., und ist 1871 auf 5 pCt. erhöht. An Nebenleistungen trägt Pächter noch die Miethse des Locals, Miethsteuer, Kosten der Bedienung, Depositalgebühr, Diäten und Remuneration an Ziehungs-personal, sowie eine Zahlung an die Lotteriekasse von $\frac{1}{2}$ pCt. jedes Gewinnes von 500 Thlr. und darüber, jetzt von 500 Mk. und darüber, wovon jene an das Schweriner Waisenhaus (§ 231) für statutenmäßige Bestellung von 3 Waisenknaben zu jeder Ziehung ein Uebersum — seit 1859 = 450 Mk. — weiter entrichtet. — Pächter stellt sowol für Erfüllung seines Contractes als auch außerdem noch speziell für jede Lotterie bedeutende Cautionen.

Die Lotterie wird zweimal innerhalb 14 Monaten jedesmal in 6 Classen gezogen. Die Anzahl der Loose war noch 1848 nur 5500 à 79 Mk. mit einer Einnahme-Bilance von 359,150 Mk., ist jedoch seit jener Zeit fortwährend erhöht. 1871 waren es 15,500 Loose à 96 Mk. mit einer Bilance von 1,333,200 Mk., die neueste, 204., erweist nach ihrem Plane 18,500 Loose à 114 Mk. mit einer Bilance von 1,888,500 Mk., welcher 9250 Gewinne und 12,500 Freiloose von gleichem Gesamtbetrage entsprechen. — Von jeder Loosnummer ist jedoch nur die Hälfte im Verkehr, es ist deshalb auch nur von der Hälfte der Bilance die Pacht zu berechnen, welche demnach von jetzt 944,250 Mk. mit 5pCt. = 47,212 $\frac{1}{2}$ Mk. ergibt, wozu noch die Zahlungen für das Waisenhaus mit etwas über 1600 Mk. und Straf-erträge von etwa 50 Mk. kommen.

Der Vertrieb der Loose ist Sache des Pächters auf eignen Verlußt und Gewinn, und geschieht in halben, viertel und seit wenigen Jahren auch in achtel Loosen. Von den Gewinnen werden 12 pCt. für den Pächter und 6¼ pCt. für die Collecteurs⁵⁾ abgezogen. Letztere erhalten außerdem Schreibgeld von ½ Mk. für das halbe zc. Loos, welches außer obigen Preisen der Loose zu zahlen ist.

Von obigen Einnahmen aus jeder Lotterie von zur Zeit rund 48,900 Mk. gehen etwa 2400 Mk. Ausgaben ab, nämlich außer der Zahlung an das Waisenhaus von 450 Mk. noch c. 1850 Mk. an den landesherrlichen Commissarius und den Actuar der Ohl. Lotteriedirection, welche zur Leitung und Ueberwachung des ganzen Betriebes bestellt ist und unter welcher auch jede Ziehung geschieht, und der Rest für Bureau, Feurung, Untersuchungskosten zc.

§ 209.

2. Recognitionen u. s. w.

Die Rostocker Bank¹⁾, deren Noten seit 1852 bei allen Ohl.²⁾ und seit 1857 bei den übrigen Landesbanken angenommen wurden, übernahm für erstere Gestattung und während ihrer Dauer seit 1860³⁾ die jährliche Zahlung einer Gebühr an die Renterei. Dieselbe betrug 10, 15, 20 pCt. vom Reingewinn, je nachdem die Dividende der Actionaire über 1, über 2, oder über 4 pCt. stieg, so jedoch, daß die Dividende bei der Abgabe von 10 pCt. nicht unter 1 pCt., von 15 pCt. nicht unter 2 pCt., von 20 pCt. nicht unter 4 pCt. herabgehen sollte. Der landesherrliche, zur Ausübung der Oberaufsicht bestellte Commissarius sollte aus jener Gebühr, event. bei ihrer Nichtausreichlichkeit oder ihrem gänzlichen Aufhören von der Bank remunerirt

5) Nach deutscher Gewerbeordnung v. 1869, § 6 und 56. erstreckt sich die Gewerbefreiheit nicht auf den Vertrieb von Lotterieloose und ist der Hausirhandel mit ihnen verboten.

1) Vaterlandskunde, II., S. 593 ff.; Rostocker Zeitung 1875. Nr. 129; Meckl. Anzeig. 1877, Beil. zu Nr. 161.

2) C. v. 26. April 1852.

3) B. 11. Jan. 1860, RgBl. 4.

werden. Decortirt von dieser Abgabe wurde die von der Bank an die Landesrecepturkasse zu zahlende Steuer. Die jährliche Einnahme der Renterei erreichte in günstigen Jahren bis zu 30,000 M. und mehr. Nachdem das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 im § 43 die Umlaufsfähigkeit der Noten von Privatbanken über die Grenzen des dieselben concessionirt habenden Staates hinaus von gewissen Bedingungen des § 44 abhängig gemacht, die Rostocker Bank sich denselben aber nicht unterworfen hat, sind ihre Noten nur noch innerhalb Mecklenburg-Schwerins gültig geblieben. Weil aber hierdurch manche Zahlungsbeziehungen nach Außen erschwert wurden, ist die Annahme der Rostocker Banknoten auch bei den Ghl. Kassen und der Landesrecepturkasse untersagt⁴⁾, und damit jene Rentereieinnahme weggefallen.

Die Statuten⁵⁾ der Meckl. Hypotheken- und Wechselbank vom 14. August 1871 § 46 und der Bodenkredit-Actien-Gesellschaft vom 16. August 1871 § 57 verpflichten diese Banken zum Erfasse der an die bestellten Regierungs-Commissare zu zahlenden Remunerationen von zur Zeit je 1500 M. —

Für das schon seit länger als 100 Jahren bestehende, früher bei der Ebertschen Buchhandlung in Güstrow, seit 1850 bei der Sandmeyer'schen Hofbuchdruckerei in Schwerin befindliche exclusive Privilegium zum Druck und Verlag des Meckl. Gesangbuches wurde immer eine jährliche Recognition von 200 Thlr. an die Renterei gegeben, daneben auch der Verkaufspreis der ungebundenen Exemplare zu 18 fl., seit 1873 zu 20 fl. ausbedungen.

Das früher gegen eine jährliche Recognition von 100 Thlr. N. $\frac{2}{3}$ bei Adlers Erben in Rostock und seit 1863 gegen eine Recognition von 120 Thlr. bei Behm-Rostock, Hinstorff-Wismar und Sandmeyer-Schwerin befindliche Kalender-Privilegium ist 1871 abgelaufen und wegen § 10 der deutschen Gewerbeordnung nicht weiter erneuert.

4) B. v. 3. Decbr. 1875, Rgbl., Amtl. Beil. Nr. 48. — Nachträglich hat die Bank auf eigne Noten-Ausgabe verzichtet; vgl. Reg.-Bl. 1877, Nr. 19, Reichsgesetz v. 13. October 1877.

5) Im Rgbl. 1871, Nr. 65 und 73.

§ 210.

3. Von Rittergütern.

Die f. g. Beeden und Pächte, welche zu den Amtskassen fließen, haben dort bereits ihre Berücksichtigung gefunden (§ 77). Die Einkünfte aus Rittergütern zur Renterei sind verschiedener Art.

Bei Veräußerungen von 1) Lehngütern sind von dem Käufer Laudemialgelder von 2 pCt. des Kaufpreises 2) und an Lehenskanzlei-Gebühren für den Lehensbrief $\frac{1}{2}$ pCt. des Kaufpreises oder Gutswerthes 3), von dem Verkäufer aber für Erwirkung des lehensherrlichen Verkaufsconsenses $\frac{1}{2}$ pCt., bei Ueberlassung an Agnaten $\frac{1}{4}$ pCt., an den Bruder aber Nichts, zu zahlen. Diese Positionen werden zunächst zur Lehensgebührenkasse und aus ihr zur Renterei vereinnahmt und geben jährlich rund resp. 80,000 und 50,000 Mk.

Bei Allodification von Lehen 4), welche schon früh von der Regierung begünstigt wurde 5), werden einmalige Gebühren zu 3 pCt. nach dem Werth des Grundstücks, und, bei etwaiger Verpflichtung desselben zur Annahme eines neuen Lehenbriefes in jedem Veränderungsfalle, noch $\frac{3}{4}$ pCt. außer Stempel-, Schreib- und Bedellengebühr erhoben. Der sehr schwankende Jahresertrag von durchschnittlich etwa 60,000 Mk. geht ebenfalls durch die Lehensgebührenkasse zur Renterei.

Auch dauernde Allodial-Recognitionen an die Renterei werden jenen auferlegt — früher feststehende, seit 1855 mit 20jähriger Neuregulierungsperiode nach Maaßgabe des Gutswerthes und durchschnittlicher Roggenpreise. Sie ergeben jährlich mehr als 41,000 Mk. —

1) Vaterlandskunde I, S. 645.

2) Erbvergleich v. 1755, § 455. —

3) Citat. § 438; Reversalen v. 1572, VII.

4) Jetzt in Grundlage der B. v. 12. Decbr. 1871, Rgbf. 1872, Nr. 1.

— Wegen agnatischer Zustimmung vgl. B. v. 7. Febr. 1877, Rgbf. 4.

5) Prosch, Grundübel, S. 75.

Dritte Abtheilung.

Hauptausgaben und Verwaltungs= Einnahmen.

Erstes Kapitel.

Großherzogliches Haus.

§ 211.

Nach Errichtung des Großherzoglichen Hausgutes für die speziellen Bedürfnisse des landesherrlichen Haus- und Hofhaltes (§ 134) verblieben in dieser Beziehung zu Lasten der Renterei nur noch die s. g. Civilliste nebst Bauhilfsgeldern sowie die Wittthümer und Apanagen. Der Etat von 18⁵⁰/₅₁ enthält hierfür insgesammt 258,919 Thlr. Seit Convertirung der baaren Civilliste c. p. in Grundrente durch Vergrößerung des Hausgutes 1873 (§ 135) sind aus der Renterei nur noch die fürstlichen Wittthümer und Apanagen baar zu bestreiten. Dieselben werden, soweit nicht bereits ältere Rechte erwachsen sind, wesentlich nach den 1872 aufgestellten Modificationen des Hausgesetzes (§ 136) ermessen. Der gelegentlich der Verfassungsverhandlungen publicirte Etat 18⁷³/₇₄ führt hierfür 102,450 Thlr. auf, doch ist inzwischen eine neue Apanageberechtigung hinzugetreten. Endlich ruhen auf der Renterei noch einige hierher gehörige Positionen im Gesamtbetrage von etwa 12,000 Mk., besonders die Feuer-

affecuranzprämien von jährlich etwa 6000 Mk. des zur Zeit zu 6 Millionen Mark versicherten Schweriner Schlosses, dessen event. Wiederaufbau ebenfalls aus Renterei-Mitteln stattfindet ¹⁾, ferner das Auslands-Porto ²⁾ des fürstlichen Hauses sowie die Stafetten und Extraposten desselben (§ 134 und 138) u. s. w. — Betriebs-Einnahmen ergeben sich hier nicht. —

Die nach ihrer Natur schwankenden Kosten des 1864 gestifteten Hausordens der Wendischen Krone ³⁾ werden zu $\frac{2}{3}$ von der Renterei, zu $\frac{1}{3}$ von der Haushalts-Centralkasse (§ 138) getragen. Wegen der Morgengabe vgl. § 285, wegen des Militair-Verdienstkreuzes vgl. § 294.



1) Raabe, Gef.-S., Bd. 4, S. 692 und 701; Beil. zu Medl. Anzeigen, Nr. 274.

2) Portofreiheit innerhalb Deutschlands schon nach B. v. 28. Decbr. 1869, Rgbl. 1870, S. 2.

3) B. v. 2. Novbr. 1864, Rgbl. 42.

Central-Verwaltung.

§ 212.

1. Ministerien.

Nach uralter deutscher Sitte traten schon in ältester Zeit bei allen öffentlichen Geschäften den Landesherren Ritter, Vögte, Rathmänner besonders aus den Seestädten als freie Berather und Zeugen zur Seite ¹⁾. Seit Mitte des 14. Jahrhunderts beschränkte sich ihre Thätigkeit auf die wichtigsten Staats- und Landesfachen ²⁾ und kam für alles Andere an ihre Stelle ein förmlich bestallter Canzler ³⁾. In ihm gipfelte die höchste Regierungs-, Finanz- und Justizgewalt ⁴⁾ und er präsidirte der Hofcanzlei, welche seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts beim Hereindringen des römischen Rechtes aus mehreren gelehrten Hofrathen gebildet wurde ⁵⁾. Die Schweriner Canzleiordnung von 1569 ordnete den ganzen inneren Betrieb ⁶⁾. Die Besoldungen bestanden außer einigen 100 Thlr. wesentlich in bedeutenden Naturallieferungen von Vieh, Korn, Getränken, Kleidungsstücken, Feuerung ⁷⁾, auch wol in lebenslänglichem Nießbrauch von

1) Consilio vasallorum, consensu prudentium, instructione seniorum terrae u. s. w. Meckl. Urk.=B. Nr. 446, 913, 1368, 1444, 1781, 2287, 2610, 5142, 6169; vgl. Hegel, Meckl. Landstände, S. 56 ff., 102 ff.

2) Wigger, Familie v. Blücher, S. 249; so entstanden die Landräthe, vgl. Reversalen v. 1571, Art. I., v. 1621, Art. 37.

3) Wigger citat.; Meckl. Urk.=B. Nr. 5949, 6006, 6179 u. s. w.

4) Lisch, Jahrbücher, Bd. 9, S. 227, Bd. 35, S. 47 u. 81, Bd. 36, S. 1 ff.

5) Hegel citat. S. 105, 137, 138.

6) Lisch citat. Bd. 8, S. 106; Rudloff, Neuere Gesch., S. 238. --

7) Lisch citat. Bd. 4, S. 99, Bd. 8, S. 86.

Domanialämtern 8). — Schon 1618 erkannte Herzog Adolph Friedrich die Nachtheile der Vereinigung so heterogener Geschäfte und war auf Abhülfe bedacht, aber der 30jährige Krieg fiel dazwischen, und wenngleich die von Wallenstein während seiner kurzen Gewaltherrschaft ebenfalls eingeführte Trennung der einzelnen Competenzen zunächst wieder mit ihm sank, so wurde sie doch bald nach dem Friedensschlusse von Ersterem wieder angebahnt und zur dauernden Wirklichkeit gebracht 9). Für die Finanzen wurde seit 1653 die Kammer errichtet (§ 40), für das eigentliche Landesregiment 1660 die Regierung oder Geheime Canzlei, und die bisherige Hofcanzlei auf Justiz beschränkt (§ 216). Eine Abtheilung der Regierung bildete die Lehenskammer für alle streitigen und administrativen Lehenssachen 10). 1756 trat ein Geheim= Rathscollegium oder Geheimes Ministerium für Angelegenheiten des fürstlichen Hauses und Hofes, ständische Sachen, Auswärtiges, Krieg, Schuldenwesen neben und über die Regierung. Letztere war bis 1818 noch Appellationsinstanz gegen Erkenntnisse der Schweriner Canzlei, der academischen und Kriegsgerichte 11), verlor jedoch damals jegliche richterliche Competenz, auch in Lehenssachen 12), für welche letztere sie nur noch administrative Oberbehörde verblieb. Ihre Thätigkeit wurde sehr erweitert, als 1828 die Oberaufsicht über Kammerei= und Polizeiangelegenheiten der Landstädte vom Steuercollegium (§ 160) auf sie überging, für diese neue Verwaltung auch damals unter jährlicher Beihilfe von 2000 Thlr. N. 2/3 Seitens der Landstädte ein Spezial=Departement der Regierung angesetzt 13). Nachdem endlich bereits schon seit Anfang dieses Jahrhunderts die Regierung durch Zutheilung einer besonderen Civiladministrationskasse auch finanziell ganz unabhängig gestellt

8) Citat. Bd. 38, S. 20.

9) Vgl. Citate der Note 4; Böhlau, Meckl. Landrecht, Bd. I., S. 123.

10) Lisch citat. Bd. 14, S. 111; LGErbvergleich v. 1755, § 463.

11) Vgl. ältere Staatskalender, z. B. von 1800 ff.

12) Durch Oberappellationsgerichtsordnung v. 1. Juli 1818; Raabe, Ges.=S. Bd. 2, S. 217; übrigens wurden schon durch Erbvergleich v. 1755, § 394, alle Proceßsachen von d. Regierung advocirt.

13) Archiv f. Landeskunde, 1862, S. 659.

war (§ 4), wurde ihr Verhältniß gegenüber der Kammer durch Beschränkung der letzteren auf eigentliche Domanialsachen 1832 allseitig geklärt (§ 10). Die Mitglieder des Geheimen Ministerium saßen regelmäßig auch in der Regierung, in welcher reiner Collegialbetrieb herrschte. Nach allmäliger Ablösung der Sporteln seit etwa 1840 (§ 76 und 80) stieg der Besoldungs-Stat des Geh. Ministerium und der Regierung mit Einschluß der ihr unterstellten Hypothekenkammer (§ 221) schließlich über 100,000 Thlr. Die Minister bezogen von 4—10,000 Thlr., die Regierungsräthe von 2000 bis 3500 Thlr., die Referenten bis 2300 Thlr., die Secretaire von 18—2600 Thlr., Registratoren bis 1400 Thlr. u. s. w.

§ 213.

Fortsetzung.

Durch das Staatsgrundgesetz vom 10. Octbr. 1849 wurde die oberste Leitung des Landesregiments einem Gesamtministerium übertragen und Errichtung von Fachministerien für die einzelnen Verwaltungszweige angeordnet¹⁾, auch durch eine Verordnung von demselben Datum²⁾ unter Auflösung des bisherigen Geh. Ministerium und der Regierung nebst Lehnkammer die Einsetzung eines collegialischen Gesamtministerium und getrennter Ministerien des Aeußern, des Innern, der Finanzen und der Justiz mit bureaumäßiger Verfassung und entscheidender Stimme des Vorstands veröffentlicht. Weil sich diese neue Organisation bewährte, so wurde sie auch nach Wiederaufhebung des Staatsgrundgesetzes und gegenüber dem Widerspruch der wiederhergestellten alten Landstände aufrecht erhalten³⁾. Sie erfuhr eine allseitige Ergänzung durch das Gesetz vom 4. April 1853⁴⁾; insbesondere wurden die geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten — erstere mit Ausscheidung der dem Oberkirchenrath (§ 223) zustehenden — dem Justizministerium und die

1) Raabe, Gef.=S., Bd. 4, S. 678.

2) Raabe citat. S. 662, erl. durch B. v. 15. April 1850, Raabe cit. S. 761.

3) Raabe cit. S. 784.

4) Raabe, Bd. 5, S. 1119.

Militairsachen einem besonderen Militairdepartement (§ 292) überwiesen. Mit einigen inzwischen ergangenen Kompetenzbestimmungen⁵⁾ hinsichtlich Telegraphen-Wesens (§ 200) besteht diese Ministerialverfassung noch heute; doch hat seit 10 Jahren durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches der Geschäftsumfang besonders hinsichtlich der Zölle (§ 195), der Telegraphen- (§ 200) Post- (§ 199) und Militairsachen (§ 293) mannigfache Beschränkung erlitten. —

Die Besoldungen der Ministerien kosten der Renterei zur Zeit zusammen etwa 270,000 Mk., davon diejenige des Innern wegen seines größeren Personalbestandes beinahe 100,000 Mk., die anderen bis 50,000 Mk. Für die Höhe der Gehalte gelten wesentlich noch die Positionen des publicirten Etat von 1850/51. Die Räthe und Directoren beziehen hiernach regelmäßig 6000—9000 Mk., die Staatsräthe und Minister bis zum doppelten und darüber, Assessoren bis 4800 Mk., Secretäre bis 6000 Mk., Registratoren bis 4800 Mk., Canzlisten, sowie sonstige Subalterne und Unterbediente entsprechend weniger. Nach den für Militäranwärter geltenden Grundsätzen werden die Canzlisten und Copisten abwechselnd, die Diener und Bedelle ausschließlich dem Militär entnommen (§ 295).

Dazu kommen Commissionskosten sowol der Ministerialmitglieder als anderer etwa Beauftragter zum jährlichen Gesamtbetrag von etwa 20,000 Mk. in Grundlage jetzt des Gesetzes vom 2. Juni 1877^{5a)}. Gleichzeitig mit den Ministerien 1849 wurde eine unter spezieller Aufsicht des Finanzministerium stehende Centralgebührenkasse errichtet, diese hat in Einnahme die nach bestimmten Taxen zu erhebenden Sporteln der einzelnen Ministerien, sowie der Gewerbe- (§ 178) und Heimathscommission (§ 260) und überträgt den Bureauaufwand dieser Behörden und des Ohl. Geheimen Archives (§ 280). Sie balancirt in Einnahme und Ausgabe zwischen 20—30,000 Mk., liefert also regelmäßig keinen Ueberschuß zur Ren-

5) Die Kompetenzbestimmung v. 15. Juli 1868, Rgbl. Nr. 47, betr. Niederlassungen, ist mit diesen selbst veraltet.

5a) Berichtigt im Rgbl. 1877, N. B. Nr. 20 u. 28.

tere ab. Die Sporteln resultiren hauptsächlich aus den Ministerien der Justiz und des Innern; Schreibmaterialien und Copialien consumiren mehr als die Hälfte der Aufkunft, den Rest die Drucksachen, Boten, Telegramme, Zeitungen, Gratificationen. Für das Porto der Großhzgl. Staats-Behörden wird ein Jahres-Ubersum von etwa 20,000 Mk. aus der Renterei an die Post gezahlt ⁶⁾, doch erstatten die nicht oder nicht ganz aus landesherrlichen Mitteln gespeisten Kassen, z. B. die Landesreceptur-, Chaussee- und Flußbau-, Landarbeitshaus-, Domonialbrandkasse ihren Antheil von mehr als 2000 Mk. wieder dorthin. Die Centralgebührenkasse ist 1873 neu organisirt und vereinfacht (§ 221). Für sämtliche Ministerien c. p. besteht ein gemeinschaftliches Schreibmaterialien-Depot. — Der seit 1829 für die landesherrliche Oberaufsicht über die Landstädte von diesen übernommene jährliche baare Zuschuß an die Renterei von 2000 Thlr. R. ²/₃ = 7000 Mk. wird noch geleistet (§ 213).

§ 214.

2. Revisions-Departement.

Die Thätigkeit desselben ist bereits § 15 erörtert. Es besteht zur Zeit außer dem Vorstande aus 3 Revisoren erster Classe mit juristischer Ausbildung, 3 dgl. zweiter Classe mit technischer Fertigkeit im Forst- und Baufach, 3 dgl. dritter Classe mit praktischer Erfahrung im Rechnungswesen, 3 Calculatoren incl. Registraturpersonal; die erstgenannten erhalten wol das Prädikat als Rechnungsräthe. Früher waren in dieser Behörde auch Post- und Steuerrevisoren vertreten, welche aber mit der Neuorganisation ihrer Verwaltungszweige ausgeschieden sind (§§ 195, 198). Der Betrieb war früher ein beschränkt collegialer, ist aber seit Jahren im Interesse schnellerer Geschäftserledigung ein bureaumäßiger geworden. Die Dienstgehälter sind erst 1876 neu normirt: für den Vorstand auf 5400 — 7200, die Revisoren 1. Cl. auf 3000 — 5400, 2. Cl. auf 3000 — 4800, 3. Cl. 2400 bis

6) B. v. 27. Decbr. 1869, Rgl. Nr. 101.

3600, Calculatoren zc. 1500—3000 Mk. mit 5jährigen Zwischenstufen. — Auch der Bureaubedarf mit Einschluß der vom Vorstande zu gewährenden Remunerationen für außerordentliche, häusliche Arbeiten erfordert jährlich mehrere tausend Mark. Der Gesamt-Stat beziffert sich auf 45—50,000 Mk., wozu aber die Ghl. Hausgutsverwaltung jährlich ein festes Ubersum von 4050 Mk. beiträgt (§ 138).

§ 215.

3. Renterei.

Auch deren dienstliche Wirksamkeit ist bereits §§ 8 und 9 dargestellt. — Das Personal besteht aus einem Landrentmeister als Bureauchef mit einem Dienstgehalt bis etwa 7500 Mk., einem Zahlcommissar mit 4800, 2 Cassiren mit 3600—4500, zwei Rent-schreibern mit 1800—2100, zwei aus dem Militär zu entnehmenden (§ 295) Rentereiboten mit etwa 1700 Mk., wozu noch Remunerationen für Berechnung des Kriegskosten-Fonds c. p. (§ 207) kommen. Der Gesamtetat incl. des Bureaubedarfes erreicht etwa 35,000 Mark.

Justizpflege.

§ 216.

1. Obergerichte ¹⁾.

In ältester Zeit war alleiniges Obergericht das fürstliche Hofgericht, *judicium super et in curia principis*. Seine Competenz erstreckte sich auf Streitigkeiten der Landstände unter einander, auf Berufungen gegen Entscheidungen der Voigtei-Gerichte (§ 218) und auf die Vasallen, welche theilweise schon im 14. Jahrhundert, aber alle bis zum Anfang des 16., Exemption von der Gerichtsbarkeit der fürstlichen Voigte erlangten ²⁾. Der Fürst selbst oder ein Ritter aus seinem Gefolge präsidirte ³⁾, weshalb auch das Gericht keinen ständigen Sitz hatte, sondern mit den verschiedenen Hoflagern ambulirte; Vasallen und städtische Rathmänner aus der Nachbarschaft waren freie Beisitzer ⁴⁾ und das Urtheil wurde anfänglich nach alter deutscher Sitte von Standesgenossen gefunden, vom Vorsitzenden nur vollstreckt ⁵⁾. Die Zeit seiner Abhaltung ward erst 1534 auf jährlich zwei Land-

1) Böhlau, Meckl. Landrecht I, S. 87, 117, 123, 209 ff.; Rudloff, Neuere Gesch., S. 180, 249 ff.; Hegel, Meckl. Landstände, S. 61, 144; Boll, Meckl. Gesch., S. 265; Lisch, Jahrbücher, Bd. 8, S. 84 ff., Bd. 14, S. 115, Bd. 36, S. 1 ff.

2) Z. B. die Vasallen der Voigteien Crivitz und Wittenburg bereits 1345, vgl. Meckl. Urk.=B. Nr. 6544, 6552.

3 u. 4) Meckl. Urk.=B. Nr. 3353, 5036, 5876, Lisch, citat. Bd. 11, S. 319, Bd. 15, S. 124.

5) Lisch, Bd. 15, S. 124.

und Rechtstage bestimmt, doch wegen Krieg und Pestilenz selten eingehalten. Durch die Hof- und Landgerichtsordnungen von 1558 und 1568, sowie die Reversalen von 1572 wurde eine feste Besetzung des Gerichtes bestimmt, welches bestehen sollte aus dem Landrichter und 12 Assessoren, nämlich 4 Landrätthen, 4 gelehrten Hofrätthen, 4 Deputirten des Bisthum Schwerin, der Rostocker Universität, des Rostocker und Wismar'schen Magistrates, wozu 5 Procuratoren, 2 Protonotare, 2 Boten kamen; dasselbe aber dadurch nicht gleichzeitig ein ständiges, sondern nur an vier ordentlichen und vier außerordentlichen Quartalrechtstagen, auch abwechselnd zu Wismar, Güstrow, Schwerin zusammenberufen. Die Geschäfte außerhalb der Rechtstage wurden um jene Zeit auf die Hofkanzlei (§ 212) zu Schwerin und diejenige des damals getrennten Herzogthums Güstrow übertragen, welche aber allmählig concurrirende Gerichtsbarkeit mit dem Land- und Hofgericht erwarben, jedoch auch ihre Appellationsentscheidungen von diesem erhielten. Durch die Land- und Hofgerichtsordnung vom 2. Juli 1622 wurde das Land- und Hofgericht definitiv und ständig nach Sternberg verlegt, von wo es ⁶⁾ 1667 nach Parchim, 1708 nach Güstrow kam, gleichzeitig auch sein festes Personal zu 1 Landrichter, 1 Vice-Landrichter, 4 Assessoren bestimmt, zu welchen an den für Publikation von Endurtheilen und Berathung wichtiger Sachen beibehaltenen vier Quartal-Rechtstagen als außerordentliche Beisitzer noch 4 Landrätthe und 5 Deputirte des Bisthums Schwerin, der Landesuniversität und der Magistrate von Rostock, Wismar, Güstrow traten. Demnächst und bis zum Schluß bestand das Personal außer dem Präsidenten und Vice-Präsidenten aus 5 ordentlichen Assessoren und 7 außerordentlichen, nämlich 4 Landrätthen und 3 Deputirten der Magistrate zu Rostock, Wismar und Parchim ⁷⁾. Auch die Hofkanzleien zu Schwerin und Güstrow wurden 1660 durch Entledigung der bis dahin von ihnen mitverwalteten Regierungs- und Lehenssachen

⁶⁾ Nach Mehl. Vaterlandskunde II, S. 964 war das Gericht nur bis 1659 in Sternberg.

^{7—9)} Hagemeister. Mehl. Staatsrecht, S. 123, 126, 132 ff.; vgl. Wetzell, Civ.-Proc., 2. Aufl., S. 347.

(§ 212) förmliche Obergerichte und Justizkanzleien, mit bestimmten Competenzbegränzungen gegenüber dem Land- und Hofgericht ⁸⁾; von ihnen wurde die Güstrower 1702—1722 nach Rostock, demnächst unter Herzog Carl Leopold bis 1733 nach Dömitz und 1748 definitiv nach Rostock verlegt. Nachdem endlich durch Auflösung des deutschen Reiches und der Reichsgerichte das Bedürfniß einer anderweitigen höchsten Instanz eingetreten war ⁹⁾, wurde 1818 das Land- und Hofgericht zu Güstrow als solches aufgelöst, die noch jetzt bestehende dortige Justizkanzlei und ferner das Ober-Appellationsgericht zu Parchim gegründet, dieses auch 1840 nach Rostock verlegt ¹⁰⁾. —

§ 217.

Fortsetzung.

Die Dienstgehälter beim Hof- und Landgericht waren in älterer Zeit nur gering, betrug z. B. 1622 beim Landrichter 1500 beim Vicelandrichter 1200 Gulden ¹⁾; die außerordentlichen Assessoren erhielten nur ein Jahres-Fixum von 50 Thlr. R.^{2/3} und für jeden Tag ihrer Einberufung 3 Thlr. R.^{2/3} ²⁾; später traten angemessene Erhöhungen ein. — Für das Oberappellations-Gericht ist von Anfang an eine besondere selbständige Fiskuskaſſe gegründet und deren Einrichtung genau bestimmt ³⁾. Zur Einnahme derselben kommen die Gebühren nach der Gerichtstage von etwa 6000 Mk. und Strafgeſellen von immer nur geringem Betrage, ferner eine ordentliche fundationsmäßige Dotation von 23,000 Thlr. R.^{2/3} = 26,833 Thlr. 16 fl. Cour. = 80,500 Mk. und außerordentlicher Zuschuß von zur Zeit 27,800 Mk. Zur ordentlichen Dotation concurriren wegen der für Mecklenburg-Schwerin und Strelitz gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Gerichts beide Landestheile, und zwar einerseits beide Landesherren aus den Rentereien, andererseits die vereinigten Landstände je zur

10) Raabe, Gef.-S., Bd. 2, S. 217 ff. und S. 269.

1) Klüver, Beschreibg. Mecklenburgs II, S. 303.

2) Hagemeister, citat. S. 125.

3) Durch die Oberappellationsgerichtsordnungen v. 1. Juli 1818, Raabe, Gef.-S., Bd. 2, S. 231 und v. 20. Juli 1840, Raabe, citat. S. 259.

Hälfte mit 40,250 Mk. Die landesherrliche Quote wird nach Vereinbarung von 1840 derartig repartirt, daß die Schweriner Renterei ohne Mitbetheiligung der Haushaltscentralkasse (§ 138) 5250 Mk. als den Mehrbetrag des Gehaltes des von Mecklenburg-Schwerin zu bestellenden Präsidenten vorweg und vom Reste $\frac{7}{10}$ mit 24,500, demnach im Ganzen 29,750 Mk., dagegen die Strelitzer Hauptkasse die restirenden $\frac{3}{10}$ mit 10,500 Mk. zahlt ⁴⁾. Die ständische Hälfte incl. der domanialen Incamerata (§ 21) wurde früher als f. g. Jurisdic-tionsanlage (§ 6) nach einem bestimmten Modus aufgebracht ⁵⁾, wird aber zum Schweriner Antheil seit Steuervereinbarung von 1870 V zum Landkasten als Zuschuß der Landesrecepturkasse entrichtet (§ 166). Der außerordentliche Zuschuß wird in gleicher Weise beschafft, jedoch ohne Vorwegzahlung einer Schwerin'schen Präsidenten-Quote. Der Gesamtantheil der Schweriner Renterei an der Sustentation des Oberappellationsgerichts beträgt darnach zur Zeit = 29,750 + 9730 = 39,480 Mk., derjenige des Landkastens = 40,250 + 13,900 = 54,150 Mk., wovon für Mecklenburg-Schwerin die Landesrecepturkasse etwa 43,000 Mk. zahlt. Die ganze Einnahme der Fiskus-kasse ist etwa 115,000 Mk. — Die Gesamt-Ausgabe der letzteren beträgt ebensoviel. Außer Bureaubedürfnissen, Pensionen und einer jährlichen Verwendung von 350 Mk. für die Bibliothek erfordern die neuerdings erhöhten Besoldungen zur Zeit etwa 93,000 Mk. ⁶⁾, davon für den Präsidenten 15,000, den Vicepräsidenten 11,400, jeden der 5 Rätbe 9600, den Secretär 5600, den Protonotar 4200, jeden der beiden Canzlisten 3000, den Bedellen 1800 Mk.; dazu beziehen an jährlichen Schreibgeldern die Präsidenten, Rätbe und der Secretär 72, jeder Canzlist 132, der Protonotar 120 und der Bedell $28\frac{2}{3}$ Mk. — Die Fiskusrechnung unterliegt nach einander einer Revision der Schwe-rin'schen, der Strelitzer Regierung und des Engeren Ausschusses ⁷⁾.

4) Vgl. gedruckten Etat 1850/51, S. 169; über früher vgl. Raabe citat. Seite 221.

5) Vgl. Raabe, Vaterlandskunde, Bd. 2, S. 226.

6) Ueber die früheren vgl. gedruckten Etat v. 1850/51, S. 168.

7) Raabe, Gef.-S., Bd. 2, S. 231 und 259.

Die drei Justizkanzleien zu Schwerin, Güstrow, Rostock reffortiren finanziell ausschließlich zu der Renterei, welche die Ueberschüsse ihrer Fiskus- und Sportelrechnungen in Einnahme, dagegen auch ohne Mitbetheiligung der Haushalts-Centralkasse (§ 138) die Gehalte und Bureaubedürfnisse voll in Ausgabe stellt. An jährlichen Gerichtsgebühren nach den geltenden Taxen c. p. erwachsen zur Zeit etwa 40,000 Mk., wovon mehr als $\frac{3}{4}$ von Schwerin und Güstrow zu annähernd gleichen Theilen; ferner bewilligten die Stände bei der Justizorganisation 1818 (§ 216) zum s. g. erhöhten Etat der Canzleien eine Jurisdictionsanlage (§ 6) von jährlich 6000 Thlr. $\frac{2}{3}$ = 21,000 Mk. nach bestimmtem Repartitionsmodus ⁸⁾, welche aber seit der Steuervereinbarung von 1870 V in Einer Summe aus der Landesrecepturkasse durch den Landkasten in die Renterei fließt. — Dagegen erfordern zur Zeit die Besoldungen etwa 173,000, die Bureaubedürfnisse 25,000 Mk. jährlich. Es erhalten ⁹⁾ die Directoren je 9600, die Vicedirectoren 8000, die 3 jüngsten Rätthe 3500 ordentlich, jedoch mit persönlichen Zulagen 4500, 4800, 5400, die anderen Rätthe 7000 und nach 10 Jahren 7400, Canzleirätthe etwa 3000, der Fiscal c. 3000 ¹⁰⁾, die Secretäre 5100 — 5400, die Registratoren 2700 — 3400, Canzlisten 2400 — 2700, die Bedelle etwa 1800 Mark. Noch im Anfange vorigen Jahrhunderts betragen die baaren Gehalte nur etwa $\frac{1}{10}$ der jetzigen, z. B. beim Director 300, bei den Rätthen 200 Thlr. u. s. w., doch behielten letztere auch damals die Gerichtsporteln für sich. — Nach den für Militär-Anwärter jetzt normirenden Grundsätzen (§ 295) werden die Copiisten abwechselnd, die Bedelle ausschließlich dem Militär entnommen. —

8) Vgl. darüber Raabe, Vaterlandskunde, Bd. 2, S. 227.

9) Vgl. gedruckten Etat 1850/51, S. 192 ff.

10) Nach Lisch, Jahrbücher, Bd. 15, S. 119 u. 145 wurden die Canzlei-Fiscale seit Anfang des 17. Jahrhunderts angefehrt.

§ 218.

2. Niedergerichte¹⁾.

Nur eine einzige Art derselben existirte in ältester Zeit, nämlich die Voigtegerichte, von welchen die Appellationen an das Hofgericht (§ 216) liefen. Innerhalb ihrer Bezirke hielten die landesherrlichen Voigte (§ 30) öffentlich das s. g. Landding über alle Bewohner der Voigteien ohne Unterschied, wobei nach deutscher Sitte das Urtheil selbst von Standesgenossen, bei Edelleuten durch Edelleute, bei Bauern durch Bauern²⁾ gefunden und vom Voigte nur zum Vollzug gebracht wurde. Jedoch schon mit dem 13. Jahrhundert kommen Exemtionen vor. Einzelne Städte erwarben das privilegium de non evocando, wonach ihre Bürger nicht im allgemeinen Landding, sondern nur innerhalb ihrer Mauern, vor dem s. g. Stapel-Gericht, dem fürstlichen Voigte zu Recht zu stehen brauchten, ja die größeren, z. B. Wismar 1308, Rostock 1358 errangen völlige Freiheit von der fürstlichen Gerichtsbarkeit und eigne Ausübung derselben³⁾. Ebenso traten mit dem 14. Jahrhundert adlige Vasallen direct unter das Hofgericht (§ 216), erlangten auch theilweise frühe die Patrimonialgerichtsbarkeit über ihre Hinterlassen⁴⁾. Mit dem 16. Jahrhundert erhielten viele noch in fürstlicher Gerichtsbarkeit gebliebene Städte besondere landesherrliche Gerichtsvoigte, wurde der Adel völlig von der Niedergerichtsbarkeit eximirt und auch seine eigne Patrimonialgerichtsbarkeit allgemeine Regel. — Von Bedeutung blieb das Landding sonach nur noch für die Domaniabewohner und einzelne kleine Städte. Auf den Brücken vor den Voigteiburgen, so in Grevismühlen, Rehna, Wittenburg, Wredenhagen, Crivitz fand es noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts statt; noch die Amtsordnung vom 6. Mai 1583

1) Vgl. die vortrefflichen Abhandlungen von Beyer u. Glöckler, in Tisch Jahrbüchern, Bd. 14, S. 108 ff., Bd. 15, S. 99 ff. — Hegel, Meckl. Landstände S. 25, 29, 31 ff., 63.

2) Böhlau, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. 10, S. 377.

3) Hegel, Meckl. Landstände, S. 68 und 69; Meckl. Urk.-B. Nr. 3228 und Vorwort S. XVII, Bd. 5.

4) Meckl. Urk.-B. Nr. 1413, 1414, 1504; und Hegel, S. 31 ff.

gebietet die vierteljährliche Sitzung eines landbräuchigen Gerichts, doch erstreckte sich dasselbe bald nur noch auf Bagatellsachen, während alles Wichtigere schon in den Amtsstuben verhandelt wurde. Die Amtsordnung von 1660 kennt schon kein öffentliches Verfahren mehr und bestimmt nur über Amtstermine. Eine besondere Art von Gerichtsbarkeit übten daneben schon früh die Freischulzen (§ 50) aus, welche in ihren Dörfern unter Beisitz von Bauern ⁵⁾ regelmäßig bei Werthobjecten bis zu 6 Pfennigen, daneben aber in Vertretung des eigentlichen Richters zuweilen auch höher erkannten ⁶⁾. Noch vor 150 bis 200 Jahren wurden die Schulzen eidlich verpflichtet, gewöhnlich Bauerrecht zu halten, wie denn auch ihr Gehöft das Schulzengericht hieß ⁷⁾ — doch schon damals verschwindet die letzte Spur dieser Art Volksgerichte. —

Gerichtsaufwand erwächst den landesherrlichen Finanzen jetzt nur noch theils bei den Domanialämtern, wo er aber bereits Erörterung gefunden hat (§§ 76 und 86), theils bei den meisten Städten, von denen auch die letzten amtsfähigen, d. h. unter Jurisdiction der fürstlichen Aemter noch gebliebenen im Laufe des vorigen Jahrhunderts eigne fürstliche Stadtrichter erhalten haben. —

Die Bruchrechnungen, deren formelle Einrichtung genau geregelt ist ⁸⁾, enthalten sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Stadtgerichte. Zu ersteren im jetzigen Gesamtbetrage von jährlich mehr als 42,000 Mk. gehören hauptsächlich die Sporteln nach den betreffenden Taxen, dagegen Strafen, Jurisdictionbeiträge zc. nur mit etwa 4000 Mark; die Ausgaben von jährlich etwa 150,000 Mk. fallen — abgesehen von Kosten des Criminalverfahrens, des Geschäftsbetriebs, Armenauslagen, Kammereiabgaben — mit etwa 124,000 Mk. auf

5) Vgl. Fromm, Gesch. der Famil. v. Zepplien, S. 36, 43; Pommeresch. Gesch. Denkmäler, I., S. 290.

6) Schirmacher, Beitr. z. Gesch. Meckl., Bd. 2, S. 118, 123; Lisch, Jahrbücher, Bd. 14, S. 114 und 134; Hegel, Meckl. Landstände, S. 43 ff.; Meckl. Urk.-B. Nr. 1413.

7) Geschichte des Amtes Schwaan im Amtsblatt 1867, Nr. 39.

8) Durch B. 11, Octbr. 1838; Raabe, Ges.-S., S. 290; C. v. 20. Novbr. 1843.

Befoldungen ⁹⁾, davon etwa 65,000 Mk. auf 34 Stadtrichter mit je 1200—4000 Mk., etwa 5000 auf Beisitzer, 37—38,000 Mk. auf 38 Actuare und Protokollisten mit je 600—3000 Mk., 16—17,000 Mk. auf die nach den Grundsätzen für Militairantwörter ausschließlich dem Militair zu entnehmenden (§ 295) Diener mit durchschnittlich 700 Mark, welche außerdem für Speisung ¹⁰⁾ und Lagerung ¹¹⁾ u. der Gefangenen entsprechende Vergütungen beziehen. Der hiernach erforderliche jährliche Zuschuß von zur Zeit etwa 108,000 Mk. wird in Grundlage der genehmigten Bruchkassen-Stats vierteljährlich prae-numerando ¹²⁾, ein außeretatmäßiger dagegen am Schlusse des Rechnungsjahres ohne höhere Genehmigung nur beschränkt ¹³⁾ von der Renterei geleistet. —

§ 219.

3. Criminal-Collegium.

Die Criminalgerichtsbarkeit stand in Mecklenburg von jeher den ordentlichen Gerichten zu ¹⁾, und nur ein einziges Beispiel eines außerordentlichen Criminalgerichtshofes findet sich im Mittelalter: die peinliche Ritterbank zu Wismar 1521 ff. gegen die Unthaten der Vasallen (§ 51). Der Anfang des laufenden Jahrhunderts brachte Krieg und Unruhen, die Verbrechen häuften sich, die Nothwendigkeit eines einheitlichen, schnell eingreifenden Criminalforum trat hervor. Dasselbe ward 1812 zu Bülow als Criminalcollegium errichtet und durch Criminalgerichtsordnung vom 31. Januar 1817 für alle nicht besonders ausgenommenen peinlichen Fälle direct gegen alle Niedergerichtsfässigen und commissarisch auch gegen Crimirte Untersuchungsforum. Seine Wirksamkeit ward 1838 und 1855 auf spezielle schwere

9) Welche früher von der Renterei direct gezahlt wurden und erst durch C. v. 20. Novbr. 1843 auf d. Bruchkassen gelegt sind.

10) C. v. 9. April 1866, 27. Juni 1873.

11) C. v. 2. Jan. 1877, v. 26. Septbr. 1877.

12) C. v. 20. Novbr. 1843, v. 22. Jan. 1877.

13) C. v. 8. Septbr. 1848.

1) Lisch, Jahrbücher, Bd. 15, S. 124.

Verbrechen ²⁾ im ganzen Lande beschränkt, dasselbe auch ermächtigt ³⁾, bei einfacherer Sachlage das zuständige Niedergericht mit der Durchführung der Untersuchung gegen Erstattung der Kosten aus der Criminalgerichtskasse zu beauftragen. 1856 ward es auch Spruchbehörde erster Instanz in den von ihm geführten Untersuchungen ⁴⁾ und um mehrere Mitglieder vermehrt, 1870 seine Competenz wesentlich erweitert ⁵⁾ und in Folge der Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches über Vollstreckung der Gefängnißstrafen bestimmt, daß die bisherigen Untersuchungsgefängnisse des Criminal-Collegium zur Verbüßung zweimonatlicher oder längerer, sowol von letzterem selbst als event. auch von anderen Gerichten erkannter Gefängnißstrafen dienen sollen ⁶⁾. Von den dort in den letzten Jahren durchschnittlich 50 bis 60 Detinirten ist die größere Hälfte in Strafhast.

Die eignen jährlichen Einnahmen des Criminal-Collegium erreichen zur Zeit etwa nur 10,000 Mk. und resultiren wesentlich aus Erstattung von Strafvollstreckungskosten ⁷⁾, zum Theil auch aus Arbeiten und verkauften Effecten der Arrestaten, zu einer geringeren Quote aus Gerichtsgebühren. Die Ausgaben steigern sich schon bis auf jährlich mehr als 130,000 Mk. Hiervon entfällt die Hälfte auf Gehalte, welche in den letzten Jahren entsprechende Erhöhung erfahren haben ⁸⁾ und zur Zeit bei dem Director und dem Fiskal je 6600, bei jedem Rathe 6000, beim Auditor 875, dem Secretair 3900, Registrator 2700, Actuar und Kassensführer 2790, bei zwei Actuaren 2400, dem Hausmeister 1500, jedem Gefangenwärter 875, und bei einigen Geistlichen und Medizinalpersonen je einige 100 Mk. betragen. Hausmeister und die Gefangenwärter werden ausschließlich dem Militair entnommen (§ 295). Das Bureau erfordert etwa 2000, das Unter-

2) Raabe, Ges.=S., II., S. 511, V., S. 449.

3) Raabe citat. V., S. 449.

4) Raabe cit. VI., S. 91, B. 21. März 1864, Rgbl. 17.

5) B. 22. Decbr. 1870, Rgbl. Nr. 134.

6) B. ejd. dat. Rgbl. 137.

7) B. citat.

8) Frühere Gehalte s. gedruckten Etat 18 $\frac{1}{2}$, S. 173.

suchungs- und Defensionsverfahren ⁹⁾ etwa 22,000, Beköstigung u. der Gefangenen in Bügow 12,000 und in Dreibergen (§ 220) 16,000, die bauliche Unterhaltung, Versicherung, Heizung, Erleuchtung, Bewachung der Gefängnisse etwa 12,000 Mk. u. f. w.

Der erforderliche Jahreszuschuß beläuft sich sonach zur Zeit auf etwa 120,000 Mk. Zu demselben concurriren sämtliche Inhaber erstinstanzlicher Criminalgerichtsbarkeit ^{9a)}, deshalb sowohl für den Landesherren die Renterei wegen der alten Domänen nach deren Gesamt-Aversionalhufenstand (§ 29) und wegen der Städte mit landesherrlicher Jurisdiction, als auch die Rittergüter incl. Incamerata (§ 21) c. p. und die Städte mit privativer Gerichtsbarkeit u. f. w. nach einem sehr complicirten, durch jährliches Spezialdict zu publicirenden Modus ¹⁰⁾. Die Quote der Renterei beträgt zur Zeit etwa 50,000 Mark, wovon sowohl die Haushaltscentralkasse (§ 138) für ihr altes Domanium (§ 29) mehr als 4000 Mk. an die Renterei, als auch einzelne domaniale häuerliche Erbpächter mit ausnahmsweiser spezieller contractlicher Verpflichtung ¹¹⁾ zusammen höchstens einige hundert Mark an die Amtskassen restituiren. Die ständische Jurisdiction-Anlage (§ 6) von etwa 70,000 Mk. ist durch Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 V auf die Landesrecepturkasse gelegt und wird durch den Landkasten an die Criminalkasse gezahlt (§ 166).

Auch die Berechnung der Criminalgerichts-Kasse ist durch § 21 der Criminalgerichtsordnung vorgeschrieben. Die abgeschlossene Jahresrechnung geht zunächst zum Justizministerium und von diesem an das Oberappellationsgericht, welches durch einen Delegirten unter Zu-

9) Wegen Zahlung von Gerichts- u. Kosten an inländische Gerichte s. B. 14. Mai 1872, Rgbl. Nr. 27. — Das Diätenregulativ v. 1859, Rgbl. 55, weil ohne ständische Genehmigung, findet auf Reisen der Criminalräthe für Rechnung der Criminalkasse keine Anwendung; dieselben beziehen seit 1861 täglich 4 Thlr. und seit 1875 = $4\frac{2}{3}$ Thlr. Diäten. Gleiches wird vom Diätenregulativ v. 1877, Rgbl. Nr. 15, gelten.

9a) Böhlau, landesherrliches Vermögen u., S. 133.

10) Bgl. z. B. Rgbl. 1877, Nr. 9.

11) C. v. 4. Febr. 1828; Raabe, Ges.-S., I., S. 70; C. v. 23. Juli 1838. —

ziehung zweier ständischer Deputirter eine Visitation vornimmt, auch das erwachsene Protokoll erachtlich dem Justizministerium mittheilt, worauf endlich dieses zwecks weiterer Landtagsverhandlungen sich mit dem Engeren Ausschusse benimmt. —

§ 220.

4. Landesstrafanstalt.

Zur Verbüßung harter und längerer Freiheitsstrafen diente schon vor 300 Jahren die Festung Dömitz, wo die Verurtheilten am Bau der Festungswerke arbeiten mußten¹⁾. Herzog Friedrich 1757 reorganisirte das bereits einige Jahre vorher von Herzog Christian Ludwig förmlich eingerichtete dortige Zucht- und Werkhaus²⁾. Den gesteigerten Anforderungen der neueren Zeit entsprechend ward 1839 die jetzige Strafanstalt Dreibergen zur Verbüßung der Zuchthausstrafen gegründet, seit 1851 auch für Festungshaft von Civilpersonen bestimmt³⁾, doch letztere 1866 wieder nach Dömitz verlegt⁴⁾. Dreibergen wurde mit ständischer Beihülfe sowol 1858 weiter ausgebaut⁵⁾, als auch 1866 mit zwei abgesonderten Strafstationen für männliche und weibliche, zu 6wöchiger oder längerer Gefängnißstrafe verurtheilte Verbrecher unter dem 16. Lebensjahre versehen⁶⁾; demnächst⁷⁾ ist das hierzu erforderliche Strafmaaß auf wenigstens 4 Wochen Freiheitsstrafe und die Altersgrenze vom zwölften bis zum achtzehnten Lebensjahre festgestellt. Gleichzeitig ist die Anordnung getroffen, daß in gewissen Fällen auch gegen Erwachsene zweimonatliche oder längere Gefängnißstrafen in Dreibergen vollzogen werden können, zu welchem Zwecke dort eine be-

1) Viseh, Jahrbücher, Bd. 15, S. 114.

2) Meckl. Vaterlandskunde, Bd. 2, S. 1079.

3) Raabe, Gef.-S., Bd. 5, S. 471 ff., Vaterlandskunde, I., S. 359.

4) B. 2. Juli 1866, Rgbl. 24.

5) Meckl. Vaterlandskunde, Bd. 2, S. 229.

6) Wiggers, Finanzen, S. 195; B. 18. Octbr. 1866, Rgbl. 46.

7) B. 22. Decbr. 1870, Rgbl. 137, B. 5. Febr. 1872, Rgbl. 10.

8) B. 22. Decbr. 1870 citat.

sondere, von den Zuchthäuslern getrennte Strafabtheilung eingerichtet ist ⁸⁾).

Die Einnahmen der Anstalt betragen jährlich etwa 60,000 Mk., davon etwa $\frac{2}{3}$ aus dem Sustentationskosten, welche von den die Zuchthaus- u. Strafe erkennenden Gerichten zu zahlen sind, nämlich für jeden Zuchthaus-Sträfling jährlich 168 Mk. ⁹⁾, aus Mecklenburg-Strelitz à 150 Mk. neben einem generellen Jahres-Ubersum von 1750 Mk., ferner bei Gefängnißstrafe Erwachsener pro Tag 75 Pf. ¹⁰⁾, in den Strafstationen für jugendliche Verbrecher bis zu zweimonatlicher Dauer täglich 50 Pf. und darüber hinaus 75 Pf. Der Personalbestand der Erwachsenen ist durchschnittlich 220—230, der Jüngeren 20. Der Einnahme-Rest erwächst wieder etwa zu $\frac{2}{3}$ aus Reingewinn der Sträflingsarbeiten, besonders der Lein- und Drell-Manufactur, und zu geringen Quoten aus der Anstalts-Feldökonomie und aus Vergütungen des Criminalcollegium für theilweise Beföstigung von Untersuchungsgefangenen ¹¹⁾ von Dreibergen aus, schon seit 1846 her und 1861 dahin geregelt, daß das Criminalcollegium außer einem jährlichen Gesamtsum von 600 Mk. den Kaufpreis der verwandten Victualien und endlich jährlich 18 Mk. pro Kopf der täglichen Durchschnittszahl der Beföstigten zahlt. —

Die Ausgaben belaufen sich auf etwa 120,000 Mk., also das Doppelte der Einnahmen; folglich vernothwendigt sich ein Jahreszuschuß von rund 60,000 Mk., welcher aus der Renterei gezahlt wird. Von den Ausgaben fallen etwa 50,000 auf das Anstalts-Personal, nämlich 40,000 auf Löhnungen und Gehalt, und der Rest auf ganze oder theilweise Beföstigung, Bekleidung, Bewaffung, Licht, Wäsche, Medicinalpflege u. s. w. Baar beziehen ¹²⁾ der Oberinspector etwa 5200, Inspectoren und Prediger 2400—3000, Polizeimeister, Hausverwalter, Küster, Lehrer à 12—1400, zwei andere Lehrer 360—600, Werkmeister

9) B. 19. Mai 1840; Raabe, Gef.-S., Bd. 2, S. 578.

10) B. 22. Decbr. 1870, Rgbl. 137.

11) Vgl. Archiv f. Landeskunde 1869, S. 312.

12) Wegen früher vgl. gedruckten Etat 1850/51, S. 181; Aufbesserungen geschahen 1863 und in neuester Zeit.

und Oberaufseher à 8—900, 6 Diaconissinnen 360—450, 21 Aufseher 765 und 840 Mk. u. s. w.; dazu kommen für Alle Dienstwohnung resp. mit Garten unter den üblichen Verpflichtungen¹³⁾, für Lehrer, Aufseherinnen zc. Beföstigung von durchschnittlich jährlich 416 Mk., sowie Licht, Wäsche, Medizinalpflege, für die Aufseher außerdem Uniform u. s. w. Hausverwalter und Aufseher werden ausschließlich dem Militär entnommen (§ 295). Der Unterhalt der Sträflinge kostet etwa 40,000 Mk., nämlich Beföstigung 34,000 Mk., d. i. durchschnittlich bei gesunden jährlich 147 und bei franken 181 Mark, ferner Kleidung 4800 Mk., im Uebrigen Reinigung, Lagerung, Medizin. Die bauliche Erhaltung, Heizung, Erleuchtung, Reinigung erfordert jährlich 23,000, das Inventar mehr als 2000 Mark u. s. w.

Die obere locale Leitung und Beaufsichtigung nebst Rechnungsrevision übte seit 1847 ein besonderer landesherrlicher Commissarius¹⁴⁾, doch ist ein solcher seit 1869 nicht wieder bestellt und geschieht die Rechnungsprüfung jetzt im Revisionsdepartement.

§ 221.

5. Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

Nachdem durch die Hypothekenordnung vom 12. November 1819 auch für das ritterschaftliche Hypothekenwesen das Princip der Publicität und Specialität eingeführt, d. h. bestimmt worden, daß die Einträge in das für jedes selbständige Rittergut zu errichtende Grund- und Hypothekenbuch durch eine öffentliche Behörde zu bewirken seien, wurde als solche als Hypothekenkammer eine besondere Abtheilung der alten Lehnkammer 1820 constituirt, auch nach Aufhebung der letzteren 1849 (§ 213) unter der jetzigen Bezeichnung als selbständige

13) B. 29. März 1847, Raabe, Ges.S., Bd. 4, S. 933.

14) B. 21. Febr. 1857, Rgl. 5.

Behörde conservirt¹⁾. Dieselbe besteht aus zwei Hypothekenbewahrern und dem erforderlichen Subalternen-Personal; sie procedirt jetzt in Grundlage der revidirten Hypothekenordnung vom 18. October 1848, und hat hiernach jährlich Ferien vom 25. Juli bis 30. September. Ihre Einnahmen aus Gebühren, für welche eine Taxe vom 29. December 1873 normirt²⁾, flossen früher zur Centralgebührenkasse (§ 213), werden jedoch seit 1873 direct zur Renterei gezogen und belaufen sich jährlich durchschnittlich auf etwa 25,000 Mk. Letztere überträgt auch die Ausgaben von etwas geringerem Betrage, nämlich außer Bureau-Aufwand von einigen 1000 Mk. die Befoldungen von mehr als 11,000 Mk. für die beiden Hypothekenbewahrer, 3300 Mk. für den Registrator, 2700 Mk. für den Canzlisten, 1800 Mk. für den Bedellen, welcher letztere aus dem Militär zu entnehmen ist (§ 295).

§ 222.

6. Prüfungs-Commission für Rechtsandidaten.

Die Verordnung vom 21. April 1837 regelte die erste juristische Prüfung der Rechtsandidaten zur Advokatur, bestimmte auch die Zusammensetzung der Examinationsbehörde¹⁾, deren Wirksamkeit demnächst durch Verordnung vom 28. Juni 1837 auf die Prüfung der Auditoren ausgedehnt²⁾ und durch Geschäftsordnung vom 5. August 1837 allseitig begrenzt wurde³⁾. Die Commission besteht aus je einem Mitgliede der drei Justizkanzleien und zwei Deputirten der Rostocker Juristenfacultät. Ihre Einnahmen erwachsen aus den Gebühren von je 175 Mk. von jedem Rechtsandidaten, deren eine Hälfte bei der ersten Verfügung an ihn Zweckes seiner Prüfung, die andere aber

1) Durch B. v. 10. Octbr. 1849 u. 4. April 1853, Raabe, Gef.-S. Bd. 4, S. 663, Bd. 5, S. 1123.

2) Im Rgbl. 1874, Nr. 1; ältere s. Raabe, Gef.-S. Bd. 2, S. 90, Bd. 5, Seite 266.

1) Raabe, Gef.-S., Bd. 2, S. 320.

2) Citat. S. 279.

3) Citat. S. 323.

nur nach bestandenerm Examen wahrgenommen wird ⁴⁾, und schwanken jährlich zwischen 2—3000 Mk. Die Ausgaben beziffern sich auf etwa 4000 Mk., davon feste Besoldung von je 175 Mk. an beide Facultäts-Mitglieder, 1050 Mk. an den Actuar, Remunerationen und Diäten an jedes Mitglied täglich 14 Mk., Reisekosten, Miethe, Inventar, Bureau; der Bedell bezieht von jedem Candidaten bei der Meldung und nach dem Bestehen 3½ Mk. — Den jährlichen Zuschuß von 1—2000 Mk. zahlt die Renterei.



4) Loc. citato.

Kirche, milde Stiftungen c. p.

§ 223.

1. Oberkirchenrath.

Die Verwaltung der dem Landesherrn als solchem gebührenden kirchenhoheitlichen und der seit der Reformation ihm zugefallenen oberbischöflichen Rechte wurde 1848 getrennt ¹⁾. Erstere wurden dem neu errichteten (§ 213) geistlichen Ministerium zugetheilt und durch die Competenzverordnung vom 4. April 1853 allseitig abgegrenzt ²⁾. Für Ausübung der anderen aber, insbesondere für die bis dahin der Landesregierung (§ 212) zustehende Leitung der Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche, wurde mit Rücksicht auf die sich vernothwendigende selbständige Vertretung derselben am 14. December 1848 eine besondere Kirchen-Commission errichtet ³⁾, aus welcher Zweckß festerer Gestaltung des Organismus der Kirche durch Publicandum vom 19. December 1849 ⁴⁾ der Oberkirchenrath als selbständige, unmittelbar unter dem Landesherrn stehende Oberkirchenbehörde und als fürstliches Organ zur Uebung des oberbischöflichen Amtes, insbesondere zur Pflege der Kirche und Wahrnehmung ihrer Rechte, eingesetzt wurde.

1) Vaterlandskunde II, S. 559.

2) Raabe, Gef.=S. V, S. 1123.

3) Vaterlandskunde citat.

4) Gef.=S. V, S. 1072.

Gemäß § 25 des damals noch geltenden Staatsgrundgesetzes vom 10. October 1849 ⁵⁾, wonach jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten soll, wurde dem Oberkirchenrath von Born herein unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person an seinen Fiscus ⁶⁾ eine feste Dotation zu eigener Verwaltung zugewiesen ⁷⁾. Dieselbe besteht in einem jährlichen Rentereizuschusse von 24,000 Mk., wozu seit 1852 außerordentliche Erhöhungen Zwecks Gehaltsaufbesserungen u. s. w., zum Betrage von mehreren 1000 Mk. kommen. Ueber die Vertheilung unter die Mitglieder des Oberkirchenraths ist Nichts veröffentlicht.

§ 224.

2. Consistorium ¹⁾.

Schon in der Kirchenordnung von 1552 wurde zur Ausübung der bis zur Reformation von den Bischöfen innegehabten geistlichen Jurisdiction, insbesondere zur Untersuchung von Streitigkeiten über die Lehre sowie zur Abwendung von Irrthümern und Spaltungen in den Kirchen, die Anordnung eines beständigen Consistorium in Aussicht genommen, dasselbe auch gegen den Widerstand Rostocks und der Ritterschaft ²⁾ durch Consistorialordnung vom 31. Januar 1570 zu Rostock errichtet und am 27. März 1571 eröffnet, sowie durch Reversalen von 1572 und 1621 bestätigt. Alle Elemente, welche dem Kirchenregiment in Administration nicht minder als in Justiz zustehen, sollten vor sein forum gehören: Disciplinargewalt über Kirchen- und Schuldiener, Kirchen- und Sittengerichtsbarkeit über Gemeindeglieder, Ehe- und Sponsaliensachen, nach Superintendentenurordnung von 1571. Cognition über Veränderung des Kirchenguts, Beschützung der Pre-

5) Raabe, Gef.-S., IV, S. 669.

6) Citat. V, S. 240.

7) Gedruckter Etat 1850/51, S. 315.

1) Krabbe, Universität Rostock, S. 648 ff.; Hagemeister, Meckl. Staatsrecht, S. 253 ff.; Buchka und Budde, Entscheidungen des Oberappellationsgerichts I, S. 215 ff.; Meckl. Vaterlandskunde II, S. 560.

2) Lisch, Jahrbücher, Bd. 8, S. 111.

diger-Einkünfte. Diese ausgedehnte Competenz wurde aber im Laufe der Zeit sehr geschmälert und ist jetzt mit Abnahme aller Civil- und Processsachen auf Doctrinal-, Ceremonial- und Disciplinarsachen der Prediger und Kirchendiener, mit Ausschluß derjenigen in Rostock und Wismar, auf öffentliche Scandale und Irreligiosität beschränkt.

Von Anfang an war das Consistorium in enger Verbindung mit der Universität, aus welcher auch 3 geistliche und 3 weltliche Beisitzer in jenem fungirten. Ihre Anzahl wurde später zeitweise auf 2, selbst auf 1 Mitglied aus jenen Facultäten heruntergesetzt, und besteht zur Zeit unter Vorsitz eines Justizkanzlei-Directors aus je einem theologischen und juristischen Professor als Consistorialrätthen, aus 2 Superintendenten resp. als Assessor und Substitut, wozu ein Protonotar und ein Canzlist kommen.

Dotirt wurde das Consistorium anfänglich mit den Gütern des damals aufgehobenen Rostocker Domcapitels sowie, gleichzeitig mit der Universität (§ 236), mit einer Jahresrente von 3560 Gulden ³⁾, wozu eigne Gebühren kamen; doch traten, wie bei allen geistlichen Stiftungsfonds, so auch hier im Laufe der Jahre nachtheilige Veränderungen ein. Vor 25 Jahren bestanden die ganzen Einkünfte neben Sporteln für Erkenntnisse und Termine bis zu einigen hundert Thalern nur noch aus 40—50 Thlr. Zinsen von Kapitalien in Rostocker Häusern und geringen Renten z. B. von 4 Thlr. 39 fl. vom Amte Buckow für die Dorfschaft Krempien; 1874 ist endlich das, bis dahin zum f. g. Nebenfiscus des Consistorium verwaltete baare Vermögen von etwa 940 Thlr. mit Ausnahme des unbedeutenden unablässlichen zum Domancapitalfonds eingezogen, der geringe Sportelbezug der Mitglieder abgelöst, der ganze Bedarf des Consistorium direct auf die Renterei übernommen. Derselbe beträgt zur Zeit jährlich 4500 Mk., während die darauf anzurechnenden Sporteln und unablässlichen Renten etwa 100 Mk. durchschnittlich nicht überschreiten werden. Der Director und die Rätthe erhalten je 8—900 Mk., der

3) B. v. 8. Febr. 1571, Hinst. Gef.-S. II, S. 111; Lisch, citat. Bd. 16, S. 27; Hegel, Meckl. Landstände, S. 133.

Assessor 300, Protonator und Canzlist 6—700, und das Bureau erfordert einige 100 Mk. —

§ 225.

3. Superintendenturen ¹⁾.

Zur Inspection über die lutherischen Gemeinden wurden 1571 sechs Superintendenten mit ebenso vielen Kirchenkreisen angesetzt. Die Sitze derselben waren zu Wismar, Güstrow, Parchim, Schwerin, Rostock, Neubrandenburg. Hiervon schieden aus durch den Westphälischen Frieden 1648 Wismar, welches seit seiner Wiedervereinigung mit Mecklenburg 1803 auch in kirchlicher Beziehung seine Sonderstellung bewahrt hat, — 1670 Rostock, welches damals eine eigne rätbliche Superintendentur erlangte, — 1701 Neubrandenburg durch Abtrennung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz. Auch innerhalb der anderen Superintendenturen gingen bedeutende Veränderungen vor, indem z. B. ein großer Theil der Schweriner schon früh nach Parchim kam. Anstatt Rostock's wurde 1670 die Superintendentur Ribnitz errichtet, ferner 1773 ganz neu Doberan bis 1779 und Sternberg. Endlich 1848 wurde die frühere Eintheilung ganz aufgegeben ^{1a)} und mit vorwiegender Rücksicht auf die geographische Lage die jetzige in die Superintendenturen Schwerin, Parchim, Malchin, Güstrow, Doberan, durchgeführt. — Den Superintendenten stehen Kirchensecretäre mit regulativmäßig bestimmten Officien zur Seite ²⁾.

Der ordentliche jährliche Rentereiaufwand beziffert sich hier auf etwa 6000 Mk. Die einzelnen Superintendenten, welche außerdem die Pfünden von Pfarrstellen genießen, beziehen incl. persönlicher Zulagen, Entschädigungen, Reisekosten 600—2000 Mk., die Kirchensecretäre, außer observanzmäßigen Gebühren, bestimmten Reise- und Zehrungsgeldern, tagmäßiger Bezahlung besonders erforderter Gutachten

1) Vaterlandskunde II, S. 556 ff.; vgl. auch kirchliche Topographie im Staatskalender.

1a) Raabe, Gef.=S., Bd. 4, S. 27.

2 und 3) Citat. S. 18.

ein Annuum von je 87 Mk. 50 Pf. ³⁾. Betreffs neuer Pfarrbesetzungen sind für Superintendenten und Kirchensecretäre besondere Gebühren- und Verlagsstagen erteilt ⁴⁾.

4. Prediger und Kirchen.

§ 226.

A. Evangelisch-lutherische.

Zur Unterstützung der Prediger verwendet die Renterei jährlich 60—70,000 Mk., hiervon über die Hälfte dauernd wegen unausreichlicher Dotation der Pfarren, besonders in Schwerin, Ludwigslust, Doberan, und auf dem platten Lande; etwa 10,000 Mk. für einmalige und persönliche Zulagen; für abgelöste und fehlende Naturalien 18,000 Mk., wozu noch die den Amtskassen zugetheilten geistlichen Gebühren zc. (§ 94) und die Entschädigungen aus dem Kirchenfonds (§ 207) kommen. —

Für emeritirte Prediger werden weiter etwa 16,000 Mk. jährlich, für Hülfsprediger einige tausend Mk. aus der Renterei gezahlt; zu gesetzlichen Miethzahlungen an Prediger-Wittwen 1 bis 2000 Mk. ¹⁾.

Die Erfordernisse der geistlichen Bauten sind bereits erörtert und treffen nicht die Renterei sondern die Hauptkammerkasse (§ 104).

Auf Erhaltung des Kirchenvermögens sind zahlreiche Gesetze bedacht. — Verkauf von Kirchengütern ²⁾ sowie die immer öffentlich meistbietende Verpachtung derselben ³⁾, nicht minder Verpachtung der Pfarrdotation durch die Prediger ⁴⁾ erfordert spezielle oberkirchenrätliche Genehmigung. Die Berechnung der von besonderen Kirchen-

4) B. 25. Octbr. 1822; Citat. S. 13.

1) Nach B. v. 31. Decbr. 1832; Raabe, Gef.-S., IV., S. 29; die meisten Miethsgelder werden übrigens aus den Amtskassen gezahlt, Citat. I., S. 131.

2) B. 21. April 1832, § 8, Citat. IV., S. 140; ordnungsmäßige Verkäufe können nicht revocirt werden, Citat. IV., S. 116.

3) C. v. 8. Juli 1864.

4) Raabe citat. S. 121.

provisoren oder den Predigern⁵⁾ zu verwaltenden Kirchengerechtheiten in fürstlichen Patronatskirchen ist mit Theilnahme der Kirchenjuraten⁶⁾ mit bestimmten Fristen jährlich abzulegen, vom Superintendent und Kirchensecretair zu revidiren⁷⁾, von den Domonialbeamten zu corroboriren⁸⁾; auch den Eingepfarrten steht event. Moniturbefugniß zu⁹⁾. Die Verwaltung der Aemter geschieht regelmäßig in Grundlage gewisser Stats¹⁰⁾. Registermäßige Ausgaben dürfen von den Berechnern ohne Weiteres, sonstige revisione salva nur bis 5 Thlr.¹¹⁾, bauliche Verwendungen zu den s. g. kleinen Reparaturen schon auf Verordnung der Amtsbaubehörde, größere dagegen zu Neubauten u. nur mit oberkirchenrätthlicher Genehmigung geschehen¹²⁾. Kostspielige Bewirthungen in Kirchen- und Pfarrsachen z. B. bei Pfarrconferenzen¹³⁾, auch bei Predigertwahlen¹⁴⁾ dürfen regelmäßig nicht aus Aemtern genommen werden. Wegen Belegung, Erhebung, Aufbewahrung von Aemtercapitalien und Urkunden sind umständliche Vorschriften ertheilt¹⁵⁾. Rückständige geistliche Gebühren werden vom competenten Amte sofort executivisch beigetrieben¹⁶⁾. Wo dennoch in Grundlage der revidirten Kirchenrechnungen Deficits einzelner Aemter landesherrlichen Patronats sich ergeben, werden jene, wenngleich ohne rechtliche Verpflichtung¹⁷⁾,

5) Dem Patron als solchem steht directe Ausübung der Verwaltung nicht zu; Buchka und Budde, Entscheidung, I., S. 213, IV., S. 295.

6) Raabe, Ges.-S., IV., S. 123.

7) Superintendent. Ordnung v. 31. Jan. 1571, v. 5. Juni 1784, 28. März 1786, v. 7. Novbr. 1788; Raabe citat. S. 19, 117, 121, 128.

8) B. v. 12. Decbr. 1763; Raabe citat. S. 123, 128.

9) Raabe citat. S. 135, 141.

10) Citat. S. 140, 142.

11) B. 17. März 1795, 11. Aug. 1795.

12) Raabe citat. S. 153; auch nach einem oberkirchenrätthlichen Declaratorrescripte v. 30. Mai 1851.

13) B. 24. Mai 1757; Raabe citat. S. 17, renovirt durch C. v. 13. April 1833. —

14) Raabe citat. S. 17, 117.

15) B. v. 20. März 1802, Raabe citat. S. 115, 118 bis 121, 124 bis 126, 140, vgl. demnächst auch Relutionsklasse S. 287.

16) Superintendentenurordnung v. 31. Jan. 1571, Art. 7; Revid. Kirch.-D. v. 1650, Thl. 2; B. v. 20. März 1681.

17) Buchka und Budde citat. III, S. 335.

zu der erforderlichen Quote, regelmäßig zur Hälfte, von der Renterei übertragen. Die jährliche Gesamtverwendung derselben erreicht etwa 3000 Mk. —

§ 227.

B. Sonstiger Confessionen.

Dieselben genießen jetzt völlige Gleichberechtigung in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung ¹⁾. Für die Finanzen kommt bei ihnen in Betracht:

Die Reformirten wurden nach Privilegienbrief Herzogs Friedrich Wilhelm vom 20. September 1703 schon gleich bei ihrer ersten Uebersiedelung unterstützt. Sie erhielten für jede Familie 10 Thlr., Transportkosten, unentgeltlichen Bau von 25 Häusern zu Bükow, 6jährige Miethsfreiheit, Steuerfreiheit aller Arbeitsgeräthe, besonderen Kirchhof, Materialien zum Kirchenbau, für den Prediger freie Wohnung und jährlich 250 Thlr., demnächst je 300 Thlr. für einen deutschen und einen französischen Prediger. Die jetzigen Rentereiverwendungen belaufen sich auf höher als jährlich 3600 Mk.: für den Prediger 2700 Mark, Küster 215, Cantor über 200, abgelöste Kirchensteuer von 4 Faden buchen Holz 120 Mk. —

Die katholische Kirche erhält jährliche Unterstützung von mehr als 5000 Mk.: zu Ludwigslust 3735 Mk. und an den Prediger statt Naturalsteuerung 169 Mk. — zu Schwerin an 2 Pastoren à 458 Mk. und statt Feuerung an den Küster 54 Mk. — zu Wismar zur Miethe eines Andachtslocals 120 Mk. Noch ist 1876 für Wegfall der Stollgebühren eine jährliche Abfindungssumme von 198 Mk. auf die Renterei übernommen ²⁾.

Die Juden waren früher durch die für den erforderlichen Aufnahme- und Schutzbrief zu zahlende jährliche Abgabe, das s. g.

1) Seit Reichsgesetz v. 3. Juli 1869, Rgbl. 60. — Wegen früherer Verhältnisse der Confessionen vgl. Raabe, Vaterlandskunde, II., S. 551 ff., III., S. 151. ff. Wegen Katholiken vgl. Buchka u. Budde, Entscheidungg. I., S. 214 ff.; wegen Juden B. 23. Jan. 1868, Rgbl. 10 u. Archiv f. Landeskunde 1868, S. 146 ff.

2) B. 1. Juli 1876, Rgbl. 13.

Schutzgeld, eine directe Finanzquelle, welche jährlich etwa 4000 Thaler erbrachte; dagegen wurde nach § 35 ihres Statuts vom 14. Mai 1839 zum Gehalt des Landesrabbiners ein jährlicher Beitrag von 200 Thlr. $\frac{2}{3}$ aus der Renterei gegeben³⁾; 1847 hörte dies Alles auf⁴⁾. Nachdem aber in neuester Zeit durch Wegzug mancher wohlhabender Juden nach Berlin und Hamburg die Prästationsfähigkeit der Juden gemindert, auch das Gehalt des Landesrabbiners erhöht ist, wird seit 1876 wieder ein jährlicher Zuschuß von 400 Mk. aus der Renterei gezahlt. Gleichzeitig ist für Wegfall der jüdischen Copulationsgebühren eine jährliche, vom israelitischen Oberrathe zu jüdischen Cultuszwecken zu verwendende Zahlung von 660 Mk. auf die Landesrecepturkasse gelegt⁵⁾.

§ 228.

5. Theologische Prüfungscommissionen¹⁾.

Sowohl für die erste theologische Prüfung, das tentamen resp. pro licentia conionandi, als für die zweite pro ministerio sind 1844 resp. 1846 zwei verschiedene Commissionen errichtet, welche beide je einen Superintendenten und einen Professor der Theologie, außerdem aber erstere einen, die andere aber drei Prediger enthalten. Die jährlichen Einnahmen bei beiden einzelnen schwanken zwischen 1200 und 1600 Mk. jährlich, und erwachsen aus den Gebühren von 87 Mk. 25 Pf. für jeden Candidaten, zu entrichten je zur Hälfte sofort bei der Meldung und nach bestandener Prüfung. Die Ausgaben erreichen durchschnittlich mehr als den doppelten Betrag. Die beiden Professoren beziehen seit 1860 ein festes jährliches Honorar von je 150 Mk., außerdem alle Mitglieder für jeden Arbeitstag 14 Mk. Diäten und auf Reisen pro Meile 75 Pf., der Actuar beim tentamen

3) Das Statut im Auszug vgl. Raabe, Ges.-S., IV., S. 196; Modification desselben hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse durch B. 27. Decbr. 1875, Rgbl. 1876, Nr. 1.

4) Raabe citat. S. 199; vgl. gedruckten Stat 1850/51, S. 315.

5) B. 25. März 1876, Rgbl. 10. —

1) B. v. 5. Febr. 1844 u. 29. Jan. 1846; Raabe citat. IV., S. 54 ff.

30 Mk. sowie für jeden Bestandenen 10 $\frac{1}{2}$ Mk., für jeden nicht Bestandenen 7 Mk., beim examen pro ministerio aber im Ganzen etwas über 100 Mk., wozu Localmiethc, Bureau u. bei beiden einige 100 Mk. erfordern. Den erforderlichen Zuschuß leistet die Renterei.

6. Milde Stiftungen.

§ 229.

A. Louisenstift¹⁾.

Die Frau Wittve des Herzogs Friedrich, Friederike Louise, legirte nach Testament vom 30. August 1774 sowie nach Codicill vom 5. Juli 1786 ein Capital von 40,000 Thlr. R.²⁾/₃ = 46,666 Thaler 32 fl. Cour. für eine am 31. März 1794 landesherrlicherseits ratificirte Stiftung zur Erziehung von Töchtern fürstlicher Diener in Grundlage des Statuts vom 30. December 1793. Hiernach werden die Zinsen jenes Capitals in jährlichen gleichen Portionen von je 116 Thlr. 32 fl. Cour. mit vierteljährlicher Fälligkeit an die Väter oder Vormünder von 16 ehelichen, geistig qualificirten, zwischen dem vollendeten 10. bis 16. Lebensjahre befindlichen Töchtern landesherrlicher, verdienter und vermögensloser, activer oder pensionirter Beamten²⁾ halb aus dem Adels-, halb aus dem bürgerlichen Stande, letzteren Falles aber wenigstens aus der 13. Rangklasse³⁾, als Beiträge zur standesmäßigen Erziehung gezahlt. Vorherige Expectanzen werden nicht ertheilt, sondern die Stellen erst bis zum nächsten Quartal vor ihrer Eröffnung mit dem Vorzuge der größeren Bedürftigkeit, auch nicht mehrere gleichzeitig an dieselbe Familie, also nicht an Schwestern, vergeben; sie werden erledigt durch Vollendung des

1) Raabe, Vaterlandskunde, II., S. 573.

2) Nach landesherrl. Declaration v. 13. Jan. 1873 gilt dies auch von einheimischen Militair-, Post- und Telegraphenbeamten, durch deren Versetzung selbst oder Uebergang in ein nicht landesherrliches Dienstverhältniß die Gebungen recipirter Töchter nicht erlöschen.

3) Nach Rangordnung v. 1704 wenigstens von Amtmanns- und Präpositus-Rang. —

16. Lebensjahrs, Tod, Verheirathung, Geisteskrankheit, entehrende Ausführung der Percipientinnen. Die ordnungsmäßige Verwendung muß von kompetenter Stelle bescheinigt sein.

Das ganze Capital ist unablässlich bei der Renterei belegt, welche vierprocentige Zinsen, jährlich 5600 Mk., zahlt. Die Stiftung wird von einem besonderen Curatorium in Schwerin unentgeltlich verwaltet; der Berechner bezieht seit 1802 aus der Renterei jährlich 350 Mk. und Erstattung kleiner Auslagen. Die Jahresrechnung nebst Belägen geht an das geistliche Ministerium, welches auch das Liberatorium verfügt.

§ 230.

B. Karolinen-Mariienstift.

Das Karolinenstift¹⁾ verdankt seine Entstehung der wail. Frau Erbgroßherzogin Karoline Louise, welche 1815 die Vorsteherinnen des Schweriner Frauenvereins veranlaßte, die vorher für die Mecklenburgschen Kriegslazarethe gemachten Sammlungen auch fernerhin, aber nur zur Förderung der Erziehung verwaister und armer Kinder, fortzusetzen. Auf diese Anregung wurde 1816 jenes Stift gegründet, in welchem immer zur Zeit 12 Mädchen durch eine Hausmutter und eine Lehrerin bis zur Confirmation erzogen und zum Dienen ausgebildet wurden. Es wurde erhalten durch Geschenke, Vermächtnisse, Lotterien, ferner bis 1833 durch die landesherrliche Verfügung, daß die noch etatisirten, aber wegen inzwischen erfolgten Ablebens der Berechtigten außer den Sterbequartalen nicht mehr fälligen Gehaltsraten Pensionirter dorthin abgegeben werden sollten; außerdem besaß es von der Landesherrschaft precario ein Anstaltsgebäude, welches aus der Renterei unterhalten wurde, wie diese denn auch die Grundsteuern und eine jährliche Ablösungssumme von 140 Mk. für im Jahre 1817 gewährte und 1853 in Geld convertirte 4 Faden Holz zahlte, wozu eine naturale Jahresabgabe von 16 mille Torf kam. So erwart

1) Naabe, Vaterlandskunde, II., S. 576.

denn das Stift im Laufe der Jahre selbst ein baares Vermögen von 35,200 Thlr. Patronin war die Frau Großherzogin Mutter.

Das Marienstift wurde 1874 von der regierenden Frau Großherzogin gegründet, um arme Mädchen auch nach der Confirmation zu brauchbaren Dienftboten auszubilden. Es erhielt seinen Sitz in der früheren Militairbildungsanstalt.

Auf Wunsch der fürstlichen Protectorinnen sind beide Stiftungen Johannis 1876 mit Verleihung der Rechte einer juristischen Person²⁾ als Karolinen-Marienstift unter einem gemeinschaftlichen Vorstand zu Schwerin mit einander vereinigt und unter Rückfall des bisherigen Karolinenstiftshauses ans Finanzministerium in das Gebäude des früheren Marienstiftes verlegt. Zur Sustentation dient außer den Zinsen des erwähnten Vermögens und festen großherzoglichen Jahreszuschüssen eine jährliche Rente von 1200 Mk. aus der Renterei, wogegen alle oben erwähnten baaren und naturalen Emolumente im Uebrigen wegfallen.

Das Stift besteht aus zwei Abtheilungen, dem Karolinen- und dem Marienstift, welche beide ihre früheren Zwecke neben einander beibehalten haben. Aufnahmefähig sind nur körperlich und geistig gesunde Mädchen im Alter von 10—16 Jahren aus einer kirchlich eingesegneten Ehe bedürftiger, unbescholtener, protestantischer Eltern aus dem ganzen Großherzogthum. Beim Eintritt in das Karolinenstift ist die nothwendige Ausrüstung mitzubringen, doch wird kein Eintrittsgeld erlegt und bis zur Entlassung Unterricht, Wohnung, Kost, Kleidung unentgeltlich gewährt. Die Mädchen des Marienstifts zerfallen in Böglinge und Schülerinnen. Erstere werden ebenso wie die Mädchen des Karolinenstifts benommen, zahlen aber während der 2 Jahre ihrer Lehrzeit ein jährliches Lehrgeld von resp. 24 und 12 Mark. Die Schülerinnen haben nicht Kost noch Wohnung und zahlen ein Schulgeld von der Höhe des Lehrgeldes. Daneben werden Töchter bemittelter Eltern als Kostgängerinnen für jährlich 150 Mk. in Wohnung und Kost genommen.

2) Rgbl. 1876, A. B., Nr. 27.

C. Sonstige Stiftungen in Schwerin.

1) Herzog Friedrichs-Stiftung¹⁾. Zum Gedächtniß des 1785 gestorbenen Herzogs Friedrich wurde aus freiwilligen Beiträgen 1796 eine Waisen- und Arbeitsanstalt, das s. g. Werkhaus, auf der Neustadt Schwerin gegründet. Nach späterer Aufhebung desselben wurde das erworbene Capital von 50,000 Thlr. zu Zwecken der städtischen Industrie benutzt, durch den regierenden Großherzog aber 1857 sein Zinsertrag zur Hälfte dem Schweriner Augustenstift²⁾ überwiesen, zum anderen Theile zu freier städtischer Armenpflege und Arbeitgebung unter Leitung eines besonderen Vorstands und mit obigem Namen bestimmt. Von letzterer Summe wurden 1860 weitere jährliche 600 Mk., 1876 ebenso 750 Mk. dem Augustenstift zugetheilt, so daß der Vorstand der Friedrichs-Stiftung nur 1590 Mk. jährlich zu seiner Verfügung behalten hat. Dagegen ist die dem Berechner seit 1857 aus dem Stiftungsfonds gewährte Jahresremuneration von 50 Thlr. seit 1876 auf die Renterei übernommen. —

2) Friedrich-Wilhelms-Stiftung. Herzog Friedrich Wilhelm gründete 1699 ein Amtsarmenhaus in Schwerin. Das Schweriner Amt verkaufte 1830 das Haus, verwandte die erworbenen Capitalien von 22,500 Thlr. R.²/₃ bis auf 17,500 Thlr. Cour. zu allgemeinen Armenzwecken. 1861 wurde vom regierenden Landesherrn jene Stiftung erneuert. Weil aber die verbliebenen Gelder zu einem selbständigen Institute nicht genügten, wurden die Zinsen an das Augustenstift zur Verwendung für das damit verbundene Siechenhaus, insbesondere bei Besetzung mit Schweriner und anderen Amtseingesessenen, über-

1) Vaterlandskunde II, S. 580.

2) Ueber das Augustenstift, welches aus der Renterei nicht sustentirt wird und deshalb hier nicht direct interessirt, vgl. Vaterlandskunde cit. S. 579. Die Haushaltscentralkasse dagegen gibt hierzu bedeutende Verwendungen, ebenso wie zu Bethlehem in Ludwigslust (§ 233), zum Kinderhospital in Jerusalem, zum Diakonissenstift in Beirut, zur evangel. Schule in Bonn, zur evangel. Gemeinde in Prag, zur Kleinkinderschule in Metterheim u. s. w.

wiesen. Die Remuneration des Berechners ist mit jährlich 75 Mk. 1862 auf die Renterei gelegt.

3) Alte Waisenhaus-Stiftung. Der Geh. Canzleirath Hornhardt zu Schwerin legirte 1754 und 1759 6000 Thlr. zu einem Waisenhaus für arme christliche Kinder, welches 1765 errichtet wurde. Herzog Friedrich fügte ältere Legate, auch Strafgeelder aus den Steuerstuben hinzu, und das Vermögen wuchs bald so bedeutend, daß schon im vorigen Jahrhundert drei Armen- und Freischulen und eine neue Waisenhaus-Stiftung als Zweiganstalten daraus hervorgingen. 1843 wurde das alte Stift nach Aufhebung der Freischulen reorganisiert und eine jährliche Rente von 2200 Thlr. aus demselben nebst den Freischulhäusern der Stadtschulbehörde zugetheilt. 1873 sind die Steuerstrafgeelder und Naturalfeuerung mit jährlich aus der Renterei zu zahlenden 1200 und 1166 Mk. 67 Pf. abgelöst. Seit 1843 ist dem Stifte eine Verheißung auf die für Abhibirung von Waisenknaben zu jeder Ziehung von der Landeslotterie (§ 208) zu zahlenden üblichen Vergütungen gegeben, welche seit 1859 zu je 150 Thlr. fixirt sind, wovon das Stift an die betreffenden Knaben beim Abgang je 50 Thlr. zahlt.

4) Klein-Kinder-Warteschulen. Dieselben sind 1835 zur Erinnerung an das 50jährige Regierungsjubiläum des Großherzogs Friedrich Franz aus freiwilligen Beiträgen gegründet, 1858 um eine dritte vermehrt, unter Leitung eines Frauenvereins bestimmt, Kinder armer Einwohner vom 2. bis 7. Lebensjahre während des Tages in besonderem Lokale unter Aufsicht zu halten. Die Renterei zahlt für zwei 1836 bewilligte und 1853 abgelöste Faden buchen Holz jährlich 54 Mk. und für die 3. Schule jährlich 36 Mk. zur Feuerung, wozu die Herrschaft noch 12 mille Torf liefert. Im Uebrigen geschieht die Unterhaltung durch öffentliche Mildthätigkeit.

5) Schweriner Armenanstalt. Für drei, zum Sitzungslocal des Armencollegium 1788 und für sechs der Anstalt selbst 1838 bewilligte Faden buchen- resp. Brackholz zahlt die Renterei jährlich 105 und 135 Mk.

D. Rettungshaus zu Gehlsdorf 1).

Dasselbe ist in der Versammlung des Hauptvereins für innere Mission zu Rostock am 1. Mai 1844 gestiftet und Ostern 1845 eröffnet. Seine Bestimmung ist Pflege und Erziehung verwahrloster, dem Verderben ausgesetzter Kinder, welche noch nicht confirmirt, nicht krank, noch verkrüppelt oder blödsinnig sind; der regelmäßige Aufenthalt ist auf 3 Jahre berechnet und soll mit der Confirmation endigen. Ursprünglich nur für 12 Knaben bestimmt, aber schon Ostern 1847 auf 22 Zöglinge gewachsen, ist es seit 1850 zur Aufnahme von 36 Knaben und auch durch eine besondere Mädchenanstalt erweitert; nach Vereinsbericht von 1872 zählt es 42 Knaben und 12 Mädchen, und seit erster Gründung 253 Knaben und 77 Mädchen. 1851 erhielt es die Rechte eines *pium corpus* 2). Für Knaben sind 40 Thlr., für Mädchen 50 Thlr. Jahrespension zu zahlen; im Domanium wurden den betreffenden Ortschaften hierzu früher baare Beihilfen aus den Amtskassen gegeben, doch bleibt ersteren nach Einführung der Gemeindeorganisation die Unterhaltung der in Gehlsdorf Untergebrachten auf alleinige Kosten überlassen 3). Auf dem Landtage von 1861 ist dem Rettungshause eine jährliche Subvention von 500 Thlr. aus der Landesrecepturkasse bewilligt, auch bis 1876 prolongirt und seit 1877 zunächst für 3 Jahre auf 2000 Mk. erhöht; außerdem sind mehrmalige außerordentliche Unterstützungen von je mehreren tausend Mark bewilligt. Nachdem das deutsche Strafgesetzbuch sowol im § 56 die Zulässigkeit einer Detention von jugendlichen Angeeschuldigten aber wegen mangelnder Erkenntniß der Strafbarkeit ihrer Handlungen Freigesprochenen, im Alter zwischen 12 und 18 Jahren in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt, als auch im § 361 und 362 die Statthaftigkeit correctioneller Nachhaft bei eingetretener Verur-

1) Vgl. Meckl. Vaterlandskunde II, S. 579 u. 582; Archiv für Landeskunde 1857, S. 177 ff.

2) Raabe, Ges.=S. V, S. 1095.

3) C. v. 20. Juni 1870, S. 9.

theilung jugendlicher Verbrecher unter dem 15. Lebensjahre wegen Landstreicherei, Unzucht 2c. ausgesprochen hat, ist vom Ministerium des Innern mit dem Hauptverein für innere Mission seit 1871 dahin ein Uebereinkommen getroffen, daß letzterer sich zur Aufnahme solcher Subjecte in Gehlsdorf auf gewisse Zeit nach Anordnung und Bestimmung jenes Ministerium und gegen ein, bei Unvermögenheit der Betroffenen aus der Kasse des Landarbeitshauses (§ 257) zu zahlendes Kostgeld von jährlich 60 Thlr. bei Knaben und 75 Thlr. bei Mädchen, verpflichtet hat 4).

§ 233.

E. Stift Bethlehem 1).

Aus kleinem Anfange ist es unter Leitung seiner Oberin von Bülow in wenig Jahren zu segensreicher Bedeutsamkeit gediehen. Die 1847 zu Ludwigslust in einer Miethswohnung gegründete private Krankenanstalt zur Pflege einiger kranker Kinder erwuchs bereits 1851 zu einem eignen, neuen Krankenhause für Kinder und Erwachsene, seit 1852 verbunden mit einer Diakonissen-Anstalt zur practischen Erlernung der Krankenpflege, und mit einem Waisenhause. Durch seine Oberin damals mit einem Fonds von 10,000 Thlr. dotirt und der Kirche zu Ludwigslust geschenkt, ist es seitdem ein kirchliches Institut, hat auch seit 1855 einen besonderen Stiftsgeistlichen. Das eigentliche Mutterhaus ist mehrmals durch Neubauten erweitert; an dasselbe schließen sich die 1864 gebauete Kirche, ein von den Mecklenburger Johannitern 1867 errichtetes Krankenhaus mit Kapelle und Leichenhalle im Garten, die 1872 eingeweihte Marienschule zur Vorbereitung junger Mädchen auf den Diakonissenberuf, seit 1876 ein Feierabendhaus für die in ihrem Verufe krank oder dienstunfähig gewordenen Schwestern, das Pastorat und die Küsterwohnung. Die Zahl der Schwestern im Jahre 1876 betrug 93, nämlich 60 eingeseignete Diakonissen, 20 Probeschwestern, 13 Marienschülerinnen.

4) B. 22. Decbr. 1870, Rgbl. 137, v. 29. Mai 1872, Rgbl. 30, v. 12. December 1872, Rgbl. 67. —

1) Meckl. Vaterlandskunde II, S. 581; Meckl. Anzeigen 1876, Nr. 259.

Jene wirken im Inlande außer in verschiedenen Hospitälern in der Blindenanstalt zu Neukloster, der Idiotenanstalt bei Schwerin, dem Irrenhause Sachsenberg, dem Rettungshaus zu Gehlsdorf, der Landesstrafanstalt Dreibergen, dem Landarbeitshaus zu Güstrow, dem Soolbade zu Sülz; auswärtig in Hospitälern z. B. zu Osnabrück, Lübeck, Oldenburg, Jever, Isehoe, Rothenfelde. Es wird beabsichtigt, im Inlande betreffende Vakanzten nur mit Diakonissen zu besetzen. Die als Oberaufseherinnen fungirenden erhalten jährlich 450 M., als Aufseherinnen 360 M., wovon sie bestimmte Antheile an die Stiftskasse abliefern müssen. —

Von Anfang an hat das Stift reicher Unterstützungen durch das Mecklenburger Fürstenhaus sich erfreut. Die Haushaltscentralkasse gibt jährlich bestimmte baare Zuschüsse, ferner ebenso die Renterei direct seit 1862 für den Prediger 200 Thlr., seit 1872 das Doppelte, und durch die Ludwigs-luster Pensionskasse an Miete für den Küster 180 M., seit 1870 für den Prediger 1050 M., seit 1873 ans Stift 450 M., wozu seit 1866 ein jährliches Feuerungsdeputat von 4 Faden Tannenholz geliefert wird. Dazu kamen durch Beschluß der Landstände aus der Landesrecepturkasse 1859 zum Dank für die Wirksamkeit des Stiftes während der Choleraepidemie 10,000 Thlr. 1866 zur einmaligen Unterstützung 5000 Thlr., 1871 wiederum 2000 Thlr., 1873 aus der französischen Kriegscontribution (§ 207) 15,000 Thlr., wovon 5800 Thlr. zum festen Kapitalstock bestimmt. Die Mecklenburger Johanniter unterhalten 6 Männer- und 3 Frauen-Freibetten. Für die von Bethlehem aus geleitete Verpflegung scrophulöser Kinder im Soolbade zu Sülz beschafft der allgemeine Wohlthätigkeits-sinn die nöthigen Mittel (§ 72).

§ 234.

F. Wittweninstitut für Civil- und Militairdiener.

Dasselbe stammt schon aus dem vorigen Jahrhundert, ist nach Statuten vom 1. September 1797 errichtet. Weil diese, besonders hinsichtlich der den Wittwen zu gewährenden Pensionen, nicht mehr

den Anforderungen der Neuzeit entsprachen, sind neue Statuten vom 17. März 1863 ertheilt. Insoweit jedoch auf erstere bereits gewisse Rechte erworben, auch nicht freiwillig aufgegeben sind oder nach den neuen Statuten verloren gehen, gelten neben diesen auch einstweilen noch die älteren.

Das Institut war von Anfang an mit juristischer Persönlichkeit und dem privilegium pii corporis bewidmet. Seine obere Leitung war immer einem besonderen Directorium übertragen, dessen Mitglieder ihr Amt unentgeltlich verwalten; ein Berechner und das nöthige Schreibpersonal beziehen Remuneration aus der Institutskasse. Vollständige Rechnung wird jährlich dem Directorium abgelegt und im Revisionsdepartement geprüft, Vermögens- und Kassenübersicht dann im Regierungsblatte veröffentlicht.

Alle landesherrlichen, fest bestellten Civil- und Militärdiener vom Unterofficier exel. herauf mit bestimmter baarer oder Naturalbesoldung von mindestens 100 Thlr. jährlich sind zur Theilnahme berechtigt und verpflichtet ¹⁾, auch Pensionirte, wenn und so lange sie verheirathet sind. Die Mitgliedschaft geht verloren bei Abgesetzten, welche nicht mindestens 10 Jahre gedient haben und nicht verheirathet resp. deren Ehefrauen mitschuldig sind ²⁾, auch beim Eintritt in ausländische Dienste ³⁾, nach directorialem Ermessen auch bei mindestens einjährigem Rückstand mit Beiträgen.

Gespeist wird das Institut durch die Zinsen des angesammelten und meistens bei der Relutionskasse (§ 287) belegten Vermögens, welches in seinem Capitalbestande nicht angegriffen werden soll, —

1) Wegen der Doman.=Beamten vgl. Bald, Dom.-Verh. I, §§ 12, 13, 14, 42, 48.

2) B. 8. Mai 1874, Rgbl. 14.

3) Nach Errichtung des deutschen Reiches vgl. wegen der Offiziere und Militärbeamten Convention mit Preußen v. 24. Juli 1868, B. 29. Octbr. 1868, Rgbl. 83, 12. Febr. 1873, Rgbl. 6; wegen Uebergang in den Reichsdienst B. 13. Octbr. 1873, Rgbl. 30; Steuer- und Zollbeamte B. 2. Febr. 1869, Rgbl. 10; Post- und Telegraphenbeamte 2. Febr. 1869, Rgbl. 10, 6. Octbr. 1875. Rgbl. 27, 13. Febr. 1877, Rgbl. 5; wegen Eintritts ins Oberhandelsgericht B. 25. Febr. 1870, Rgbl. 16. Die Wittwenverhältnisse der Eisenbahnbeamten sind beim Verkauf der Bahnen durch den Verkaufscontract von 1873 geregelt (§ 277).

durch landesherrliche, nach Bedarf zu erhöhende, jährliche Zuschüsse von früher 4500 Thlr. R.²/₃ = 5250 Thlr. Cour. und seit 1846 11,666 Thlr. 32 fl. Cour. aus der Renterei — durch die Zahlungen der Mitglieder. Letztere umfassen eine Ausfertigungsgebühr für die Aufnahme von 1 pCt. der Wittwenpension, ein Antrittsgeld von der Höhe eines halbjährlichen Wittwenkassenbeitrags, und endlich diesen selbst, praenumerando zahlbar ⁴⁾ im jährlichen Betrage von 16 pCt. der zukünftigen Wittwenpension, resp. von 32 pCt. bei Pensionirten, welche sich mit einer mindestens 15 Jahre jüngeren Frau verheirathen.

Das Recht auf die Wittwenpension beginnt nach dem Ablauf der Gnadenquartale oder =Monate, ruhet beim Wegzuge ins Ausland, falls derselbe nicht gegen einen Abzug bis zu 25 pCt. gestattet wird, erlischt durch Tod und Wiederverheirathung, wird entzogen bei Verurtheilung wegen Schuld am Tode des Ehemanns oder nach directorialem Ermessen wegen falscher Angaben zur Erschleichung der Auszahlung.

— Die Größe der Pension war früher nach der Bedeutung der einzelnen Dienststellen in bestimmten Classen ermessen, richtet sich aber jetzt nach dem jährlichen Dienstgehälte des verstorbenen Ehemannes. Bis zu 2000 Thlr. desselben beträgt sie $\frac{1}{4}$, bis 2499 Thlr. = 500 Thlr., bis 2999 Thlr. = 550 Thlr., bis 3499 Thlr. = 600 Thlr., bis 3999 Thlr. = 650 Thlr., bis 4499 Thlr. = 700 Thlr. bis 4999 Thlr. = 750 Thlr., bei 5000 Thlr. und darüber 800 Thlr.

Der Stand der Wittwenkasse war nach den älteren Statuten ein günstigerer als nach den jetzt normirenden. Von ihrem Bestehen an bis zum Jahre 1861 war aus fast alljährlichen Ueberschüssen zc. allmählig ein Vermögen von mehr als 356,000 Thlr. gesammelt, dessen Zinsen zu mehr als 14,000 Thlr. nebst den landesherrlichen genannten Zuschüssen und den Gebühren, sowie den laufenden Beiträgen der damals 1758 Mitglieder von 33—34,000 Thlr. zur Deckung der jährlich gestiegenen und 1861 fast schon 60,000 Thlr. erreichenden Pensionen an mehr als 550 Wittwen und der Administrationskosten von etwa 1000 Thlr. noch genügten. Erst 1862/63

4) B. 25. Novbr. 1873. Rgbl. 36.

ergab sich eine Unterbilanz von 2000 Thlr. ⁵⁾ Nach der 1863 geschehenen Reorganisation unter Erhöhung der Pensionen, aber auch der Zahl der Mitglieder und ihrer Beiträge, welche von ihnen sofort wahrgenommen wurden, während die Pensionen nach der Natur der Sache erst allmählig sich mehrten, — wie denn z. B. pro 18^{63/64}. die Beiträge von 2038 Personen mehr als 52,000 Thlr. jährlich erbrachten, während die Pensionen an 566 Wittwen damals nur erst 61,000 Thlr. betrugten ⁶⁾ — konnten wieder in den folgenden Jahren Ueberschüsse gewonnen und dem Capital zugeschrieben werden, welches dadurch bis auf 1,308,500 Mk. gekommen ist. Der Rechnungsabschluss von 18^{75/76} ⁷⁾ erweist nun aber bei einer Totaleinnahme von 332,719 Mark, darunter laufende Beiträge von 2637 Mitglieder mit 212,979 Mark, welche also seit 1864 noch nicht 20,000 Thlr. zugenommen haben, schon eine Gesamtausgabe von 326,678 Mk., davon an 744 Wittwen Pensionen mit 314,540 Mk., welche demnach seit 1864 um mehr als 40,000 Thlr., also um das Doppelte der Beiträge, gestiegen sind. Eine Unterbilanz erscheint deshalb schon für die nächsten Rechnungsjahre unausbleiblich, die Gewährung außerordentlicher landesherrlicher Zuschüsse nothwendig.

§ 235.

G. Wittweninstitut für Geistliche und Lehrer.

Eine Predigerwittwenkasse wurde bereits 1768 gegründet, zu welcher jede fürstliche Patronatkirche jährlich 32 fl. steuerte, doch war der Beitritt der Mitglieder freiwillig und wurde erst 1776 obligatorisch. Da sie im Laufe der Zeit immer mehr verfiel und 1832 ihrer Auflösung nahe war ¹⁾, wurde nach Fundationsbrief vom 12. Mai 1835 ein, demjenigen für Civil- und Militärdiener ähnliches neues Wittweninstitut für Geistliche und Lehrer errichtet ²⁾, gleich jenem durch Statuten

5) Rgbl. 1863, Nr. 41.

6) Rgbl. 1864, Nr. 54.

7) Rgbl. 1877, Amtl. Beil., Nr. 1.

1) Raabe, Ges.=S., IV., S. 31.

2) Citat. S. 33 ff.

vom 21. Januar 1864 auch zeitgemäß reorganisirt³⁾. Es untersteht demselben Directorium und ist ebenso eingerichtet, insoweit nicht nachfolgende Veränderungen platzgreifen.

Beitrittspflichtig sind hier die Superintendenten, Präpositen, Pastoren, die Gehülfsprediger mit Dienstinkommen von mindestens 400 Thlr., die Organisten, Küster, Cantoren, Schullehrer Großherzoglichen Patronats, auch an Stadtschulen nicht Großherzoglichen Patronates nach landesherrlicher Bestimmung, während die Hofgeistlichkeit und Gymnasial- wie Navigationslehrer dem Wittweninstitut für Civildienner zugewiesen sind.

Der landesherrliche Zuschuß aus der Renterei betrug seit 1835 jährlich 3115 Thlr., ist jedoch wegen günstigen Standes der Institutskasse seit 1873, zunächst bis 1878, auf 4500 Mk. herabgesetzt.

Die Höhe der Wittwenpensionen richtet sich nicht allgemein nach dem Dienstgehalt, sondern beträgt bei Superintendenten jährlich 300 Thaler, bei Präpositen 150 Thlr., bei Predigern 125 Thlr. resp. in Ermangelung eines Wittthums 225 Thlr.⁴⁾, bei Küstern u. und Lehrern auf dem Lande in 4 Classen 75, 50, 37½, 25 Thlr., dagegen in Städten und Flecken ¼ des Dienstgehaltes bis zum Maximum der Pensionen von 400 Thlr.

Die finanzielle Lage dieses Wittweninstituts ist günstiger als desjenigen für Civil- und Militairdiener. Seit seinem Bestehen ist es in der Lage gewesen, fast alljährlich Ueberschüsse zum Capitalfonds sammeln zu können, welcher dadurch jetzt schon auf 1,658,700 Mk. gewachsen ist. Nach Rechnungsausweis 18^{75/76}⁵⁾ war die Einnahme 170,793 Mk., davon Beiträge von 1500 Personen = 64,559 Mk., Zinsen fast ebensoviel und baarer Kassenvorrath mehr als 30,000 Mk., dagegen Ausgaben 141,254 Mk., davon Pensionen an 371 Wittwen = 78,283 Mk. und belegt 48,705. Die Beiträge waren durch-

3) Dieselben sind wegen Erhöhung der Predigerwittwen-Pensionen und Erfordernisses erhöhter Reception erläutert durch B. 4. Octbr. 1875, Rgbl. 27. Bgl. auch Balck, Doman. Verh., II., § 57.

4) B. 4. Octbr. 1875, Rgbl. 27.

5) Bgl. Amtl. Beil. zu Rgbl. 1877, Nr. 1.

schnittlich nur 43, die Pensionen nur 211 Mk. pro Kopf, beide nur halb so hoch, als bei den Civil- und Militärdienern, und liegt ersichtlich besonders in den niedriger bemessenen Pensionen der Grund der besseren Ausreichlichkeit. Außer der Abminderung des herrschaftlichen Zuschusses um die Hälfte ist deshalb schon seit 1873/74 über die ursprüngliche Absicht dieses Instituts hinausgegangen und außer Stipendien an Seminaristen (§ 243, 244) auch an hinterlassene Waisen Unterstützung, zunächst von jährlich 6000 Mk., gegeben, auch die weitere Ausdehnung dieser wohlthätigen Maaßregel, welche z. B. in Baden Regel ist, gewiß nur wünschenswerth.



Fünftes Kapitel.

§ 236.

1. Landesuniversität ¹⁾.

Diese, eine der ältesten Deutschlands, ist von den Herzögen Johann IV. und Albrecht V. von Mecklenburg 1419 zu Rostock gestiftet und noch in demselben Jahre vom Papst Martin V. durch die bulla erectionis ²⁾ bestätigt, welcher aber eine theologische Facultät erst 1432 bewilligte. Kanzler waren die Bischöfe von Schwerin und sind seit der Säkularisation durch den westphälischen Frieden 1648 die Landesherren. Der Rostocker Rath gab zwei Gebäude und Collegien, auch einige s. g. Regentien her, in denen die Studirenden nach Facultäten unter Aufsicht und für Kostgeld zusammenwohnten, übernahm ferner für Salarien jährlich 800 Goldgulden; die Herzöge ihrerseits verhiessen die Hälfte der Professoren-Gehalte. Letztere betrug für 5 Theologen je 40—80 Gulden, 4 Juristen 50—100, 2 Mediciner 30—40, 3 Artisten je 30.

Als wegen innerer Unruhen in der Stadt Rostock diese 1436 in den Bann fiel, wurde 1437 die Universität nach Greifswalde ver-

1) Krabbe, Universität Rostock; dgl. kirchliches und wissenschaftl. Leben derselben; Klüber, Beschreibung Mecklenburgs I, S. 217 ff., II, S. 346 ff., III, 1. Anhang II; Böhlau, Meckl. Landrecht I, S. 85, 115, 150; Francke, Alt. u. Neues, Bd. 8, S. 65, Bd. 15, S. 15; Rudloff, Mittl. Gesch., S. 581, 719, 761, 841, 863, 979; dgl. neuere Gesch. S. 172, 280; Vaterlandskunde v. Mecklenbg. II, S. 446 ff., 828, 835, 897, 1075, 1089; Boll, Meckl. Gesch. I, S. 429 ff.; II, S. 686, 718 ff. Archiv f. Landeskunde 1855, S. 6 ff.; Beil. zu Meckl. Anzeigen 1875, Nr. 206.

2) In neuester Hinstorf. Ges.=S., Bd. 2.

legt, aber nach Aufhebung des Bannes 1443 vom Rostocker Rathe nur unter der Bedingung zurückgenommen, daß die Professoren während 200 Jahre auf die städtische Dotation von 800 Goldgulden Verzicht leisteten; dagegen wurden einige Gebungen von jährlich 183 Mk. aus Rostock selbst und den Gütern Mienhusen, Elmenhorst, Heinrichsdorf, Ehmkendorf, Niendorf, Schulenberg überwiesen, dazu noch einige Regentien. Weitere Hülfe kam durch zahlreiche Vermächtnisse und Schenkungen von allen Seiten, durch den 10. Pfennig der geistlichen Lehen aus dem Stifte Schwerin, durch Stipendien, selbst des Hamburger Rathes.

Das in der Reformationszeit herrschende allgemeine Streben zum Annectiren von Kirchen- und Stiftungsgut ergriff auch den Rostocker Rath gegenüber der Universität, welche aber an Herzog Johann Albrecht ihren Beschützer und Vertreter fand. Nachdem bereits den über die Säkularisation gravaminirenden Ständen im Allgemeinen zu Universitäts-, Consistorial- (§ 224) und Schulzwecken eine jährliche Rente von 3560 Gulden — nicht eben wenig, wie man gewöhnlich annimmt, sondern die damaligen Einkünfte einer Reihe von Domanalämtern (§ 1 ff.) — zugesichert war, einigte Jener durch die s. g. Concor- dienformel von 1563 mit dem Rostocker Rathe sich dahin, daß er selbst jährlich 3000 Gulden aus Saline- und anderen Renten zu Doberan, Marienehe, Neukloster zu Gehalten an 4 theologische, 4 juristische, 2 medicinische, 10 artistische Professoren verhiess, der Rath aber 2 theologische und einen juristischen Professor, sowie ferner jährlich 500 Gulden für einen juristischen, einen medicinischen und wenigstens 4 artistische Professoren übernahm, auch das Compatronat der Universität gewann; zwei Collegia professorum, fürstliche und rätbliche, bestanden seit jener Zeit neben einander. Auch in anderer Weise erwies Herzog Johann Albrecht sich als Förderer der Universität, indem er berühmte Gelehrte berief³⁾ auch statt des damals abgebrannten alten Universitätsgebäudes ein neues, Collegium album, 1566 erbaute; mit Recht nannte er in seinem Testamente 1573 die Universität das

3) Vgl. Tisch, Jahrbücher IV, S. 139 ff., VIII, S. 84, XVIII, S. 48, XXIV, S. 70 ff.

vornehmste Kleinod des Landes, Pflanzgarten und Werkstätte für geistliches und weltliches Regiment.

Aber die ursprünglich angemessenen, jedoch nicht zeitgemäß erhöhten Dotationen verloren mit dem Sinken des Geldwerthes immer mehr ihre Bedeutung; die Honorare minderten sich durch Abnahme der früher mehr als 200 Studierende pro Semester betragenden Frequenz auf die Hälfte und weniger in Folge von Kriegen, Epidemien, Neugründung anderer Universitäten, besonders von Kiel, Halle, Göttingen, im 17. und 18. Jahrhundert. Besonders traurig wurde die Lage der rätthlichen Professoren, während die fürstlichen doch wenigstens einige Renterei-Zuschüsse erhielten, so z. B. 1709 ff. jährlich 1000 Thlr., seit 1750 jährlich das Doppelte.

Wegen Mißhelligkeiten mit Rostock wurde 1760 der herzogliche Theil der Universität nach Bügow in das dortige Schloß verlegt und mit jährlich 8000 Thlr. dotirt; die dortigen Professoren-Gehalte betragen 1776 für 2 Theologen 6—800 Thlr., 4 Juristen 250—800 Thlr., 3 Mediciner 6—800 Thlr., 6 Philosophen 140—900 Thlr., den Secretär 200 Thlr. u. s. w. In Folge des Rostocker Erbvertrages von 1788 kam die Universität nach Rostock zurück und trat der frühere Zustand wesentlich wieder ein. Die landesherrlichen Zuschüsse aber blieben im erhöhten Betrage, z. B. 1810 von 12500 Thlr., 1820 von 13900 Thlr.

§ 237.

Fortsetzung.

Durch den Vergleich zwischen Landesherrn und Rostock vom 17. März 1827 ¹⁾ entsagte endlich die Stadt ihrem academischen Compatronate mit allen Rechten und Pflichten, und durch Vertrag vom 8. September 1827 ²⁾ ward alles Weitere geordnet. Die Universität incl. des bisherigen rätthlichen Antheils ward ein ausschließlich landesherrliches Institut, die Stadt von allen Ausgaben für dieselbe befreiet,

1) Raabe, Ges.=S. IV, S. 812.

2) Citat. S. 214.

den Professoren eine angemessene Besoldung aus landesherrlichen Mitteln zugesichert, deren Amts- und das academische Jurisdiction- und Polizeiverhältniß geordnet, endlich der Stadt das ewige dortige Verbleiben der Universität und bei ihrer durch unabwendliche Umstände etwa erfolgten Auflösung oder Entfernung das Eigenthum mehrerer academischen Gebäude und Grundstücke verhiessen, wogegen dieselbe auf sonstige Vermögenstheile der Universität Verzicht leistete. Unter dem früher getheilten Patronate hatte die Universität ihr Vermögen selbstständig und nicht gerade immer gut verwaltet; die Ordnung eines einheitlichen und sparsamen Haushaltes unter directer landesherrlicher Leitung war die nächste Sorge der Regierung. Am 17. Juni 1834 ward zu solchem Zwecke eine besondere Immediat-Commission ernannt ³⁾; unter ihr wurden die verschiedenen academischen Classen zu der alleinigen Universitätsklasse verschmolzen, für welche Aufstellung von Jahresetats unter spezieller Bezeichnung der einzelnen academischen Institute und jährliche förmliche Rechnungsablage angeordnet wurde. Das Capital-Vermögen der Universität ⁴⁾ betrug damals noch mehr als 71,000 Thlr. R. ²/₃, ist aber seitdem durch Bauten u. fast absorbirt. 1840 ward der Immediat-Commission ein Regulativ verliehen; auch für die Universität ein Normaletat aufgestellt mit jährlichen Rentereizuschüssen von 32,000 Thlr. R. ²/₃, welche 1850 bereits auf mehr als 38,400 Thlr. Cour. erhöht ⁵⁾ und seitdem verdoppelt, in welchen aber auch etwa 3300 Thlr. ursprüngliche fürstliche Jahresdotationen mit enthalten sind. Neue Universitäts- und Disciplinarstatuten waren inzwischen 1837 gegeben ⁶⁾. — Auch der jetzt regierende Landesherr, welcher sofort beim Regierungsantritte mehreren, auf Aufhebung der Universität gerichteten Bestrebungen entgegengetreten ist, hat zu aller Zeit jegliche Fürsorge auf die Förderung dieses wichtigen Landesinstituts verwandt, und Ihm insbesondere verdankt es ein neues Universitätsgebäude, welches 1867 bis

3) Citat. S. 206.

4) Vgl. gedruckten Staatshaushalt 1850/51, S. 206.

5) Citat. in Note 4.

6) Raabe, Gef.-S., citat. S. 239 u. 274 ff.

1870 mit einem Aufwande von mehr als 500,000 Mk. erbaut wurde.

Die jetzigen jährlichen Universitätssetats erweisen eigne Einnahmen von rund 4200 Mk., Ausgaben von etwa 226,500 Mk., demnach Rentereizuschüsse von mehr als 222,000 Mk.

Die Einnahmen enthalten Zinsen von 93 Mk. aus 2485 Mk. ausstehenden Capitalien ⁷⁾ — diverse Hebungen von 140 Mk ⁸⁾ — aus 2⁵/₆ freien Pfannen, 6¹/₃ freien und 11 unfreien Chören der Lüneburger Saline nach Dotation von 1563 eine wechselnde Jahresaufkunft von 2—3000 Mark — aus dem s. g. v. Smith'schen Legate einstweilen jährlich etwa 43 Mk. ⁹⁾ — aus Immatriculationen und Erlaubnißscheinen à 10¹/₂ Mk., bei erneuerten Matrikeln die Hälfte, im Ganzen 6—700 Mk., aus Abgangszeugnissen à 4 Mk. 6 Pf. = 2—300 Mk., aus Promotionen in philosoph. à 3¹/₂ Mk. und sonst 7 Mk. = 1—200 Mk. Gebühren — endlich seit 1855 aus Anweisungen des Oberkirchenraths für einen academischen Musiklehrer im Betrage von jährlich 600 Mk. auf die Kirchenärare zu Güstrow Gnoyen, Malchin, Köbel.

Von den Ausgaben absorbiren die Besoldungen des Lehrpersonals mehr als 140,000 Mk., davon in der philosophischen Facultät mehr als 57,200, in der medicinischen fast 34,000, in der theologischen und juristischen 23—25,000, in den freien Künsten 1800 Mk.; nach dem Normaletat von 1840 sollten die ordentlichen Professoren 1166²/₃ Thaler bis 1633¹/₃ Thlr. beziehen ¹⁰⁾; 1872 wurden ordentliche Zulagen von je 1—300 Thlr. verliehen, so daß das einzelne Maximum jetzt etwa 5700 Mk. erreicht. Als Nebeneinnahmen kommen aber dazu die Honorare ¹¹⁾ für die Vorlesungen von nicht bekanntem Gesamtbetrage; Facultäts-Einnahmen bei Promotionen, welche für die juristische Facultät à Mitglied 15 Thlr. jährlich, für die medicinische mehr als das Doppelte ergeben; Notariatscreirungen

7) Vgl. Citat. Note 4, S. 207, sub 1, 2, 3, 5, 6.

8) Citat, S. 202, sub 2 u. 3.

9) Citat. S. 203.

10) Ebenso.

11) Regulative darüber Raabe, Gef.-S. IV, S. 210, 261, 301, V, S. 1102.

von jährlich zusammen etwa 40 Thlr.; Spruchgebühren bei Actenversendungen ebenso mit etwa 60—70 Thlr.; academische Gerichtsporteln¹²⁾ mit einem Minimalbetrag. Bemerkenswerther sind die Remunerationen als Mitglieder der theologischen (§ 228), juristischen (§ 222) und medicinischen Prüfungscommissionen, des Consistorium (§ 224), der Medicinalcommission (§ 250), der Rostocker Navigationschule mit etwa 400 Mk., als Rector der Universität¹³⁾ mit 700 Mk., wozu für das Bureau mehr als 1000 Mk., als Universitätsprediger etwa 1050 Mk., als Assessor perpetuus 200 Mk., Bibliothekar bis 1500 Mk., Klosterprovisor 100 Mk., als Beaufschtiger des Münzcabinets, der zoologischen Sammlungen, für Leitung der einzelnen Seminare bis 100 Mk. u. s. w. — Universitätsbeamte erfordern 6300 Mk., davon der Secretair 2225, der Berechner 615, der Bedell 1685, famulus 1145, Hausverwalter und Feuerwärter 6—700. Etwa 9000 Mk. jährlich vernothwendigen sich für Bauten, Feurung, Erleuchtung, Mobiliar, Abgaben zc., ferner etwa 1500 Mk., welche aber nicht aus der Universitätskasse, sondern direct aus der Renterei gezahlt werden, für Vicekanzler und Bureau.

§ 238.

Fortsetzung.

Rund 70,000 Mk. jährlich werden zu den s. g. academischen Instituten verwandt. Dahin gehören:

1) Die Bibliothek¹⁾, bereits 1503 gegründet, 1569 in ein besonderes Lokal, durch fürstliche und private Liberalität, jüngst noch durch die Büchersammlung des 1875 gestorbenen hochverdienten Vicekanzlers v. Both, zu ihrem jetzigen Stande vermehrt. Ihr baarer ordentlicher Jahresetat betrug früher 600 Thlr., seit dem Normaletat von 1840 = 2333¹/₃ Thlr., seit 1850 ff. 2877 Thlr., und ist 1874 zu 16,200 Mk. bestimmt, wozu für Gehalte an 5 Officianten von je 990—1500 Mk. noch

12) Tage, Raabe, citat. IV, S. 255.

13) Citat. IV, S. 251.

1) Vaterlandskunde II, S. 452; Archiv f. Landeskunde 1855, S. 7 ff.

mehr als 6100 Mk. und für Materialien, Reinigung etwa 3700 Mk. kommen. Die Verwendung des Bibliothek-Stats geschieht theils durch die einzelnen Facultäten nach Fächern, theils durch eine besondere Commission nach Regulativ vom 21. September 1840.

2) Das Convict ²⁾ zur ursprünglich naturalen Unterstützung würdiger und bedürftiger Studirender, jetzt in Grundlage der Convictorienordnung vom 17. November 1852, mit jedesmaliger nur halbjährlicher Verleihung von je 24 resp. 36 Thlr. an 35 Bewerber für 4, höchstens 6 Semester. Aus den Aemtern Schwaan und Güstrow waren seit alter Zeit 6 Last Roggen und 4 Last 6 Drömt Gerste ans Convict zu liefern, welche 1769 in feste Geldäquivalente umgewandelt, seit 1793 aber nach den jedesmaligen Martinipreisen bezahlt wurden, außerdem flossen damals aus landesherrlichen Kassen jährlich 930 Thlr. Später sind, nachdem 1835 das angesammelte Vermögen mit dem übrigen Universitätsfond verschmolzen, sämmtliche Zuschüsse zum Convict auf jährlich 5040 Mk. und seit Joh. 1875 auf 7000 Mk. aus der Renterei bestimmt, dazu an den Convicts-Inspector 105 Mk. Ferner werden zu den ursprünglich aus Convicts-Ueberschüssen gestifteten Preisfragen, wofür früher jährlich 1440, demnächst 1680 Mk. ausgeworfen waren, seit Joh. 1875 500 Mk. gegeben.

3) Die Seminare, nämlich: das homiletisch-katechetische (sonst pädagogisch-theologische), 1790 gegründet, mit Statuten vom 24. Mai 1841 resp. 14. October 1867 und einem Jahresbedarfe von 880 Mk., wovon für Prämien an die Mitglieder 578 Mk., für Bibliothek 140 Mk., für ein Musiklokal 75 Mk. — das klassisch-philologische, 1829 errichtet, nach Statut vom 20. November 1838, mit jährlichem Erforderniß von 420 Mk., wovon für Prämien 280 und für die Bibliothek 90 Mk. — das deutsch-philologische, nach Statuten vom 11. Juni 1858, mit jährlich 280 Mk. für Prämien und 90 Mk. für Bibliothek — das historische Seminar, nach Statuten vom 23. März 1865, mit jährlich 270 Mk. für Prämien und 60 Mk. für Bibliothek.

2) Vgl. Beil. z. Rostock. Zeitg. 1877, Nr. 208.

4) Die anatomischen Anstalten: die Anatomie und das anthropotomische Museum³⁾, vor 1790 im Collegium album, seit 1790 im ehemaligen Juristen-Collegium, seit 1840 im früheren Gebäude des chemischen Laboratorium, und jetzt für ein neues, aus dem französischen Kriegssentschädigungsfonds (§ 207) zu erbauendes Lokal bestimmt, mit jährlichem Etat von 4700 Mk., nämlich für einen Assistenten 1500 und für Leichendiener und Realausgaben 3200 Mk. — das pathologische und pathologisch=anatomische Institut seit 1864, mit 1800 Mk. für einen Assistenten und 1200 Mk. Realausgaben — das vergleichend=anatomische Institut 1838 in einem eignen Gebäude errichtet, welches jetzt nur noch zu vergleichend=anatomischen Arbeiten dient, während jenes 1840 in ein, auch die übrigen naturhistorischen Sammlungen enthaltendes Museum verlegt ist, mit jährlich 1650 Mk. für Realausgaben — das physiologische Institut, 1838 in Verbindung mit demjenigen für vergleichende Anatomie gegründet, 1865 besonders errichtet, seit 1874 im ehemaligen Bolzendahl'schen Hause, aber zur demnächstigen Translocation in das auch für die Anatomie aufzuführende Gebäude ausersehen, mit jährlich 2400 Mk. für realia und 300 Mk. für Hygiene.

5) Die klinischen Anstalten: medicinische Klinik und Poliklinik, chirurgische und ambulatorische Klinik, seit 1828 in einem besonderen Krankenhause für Zahlende, Arme und gleichzeitig zum Unterricht bestehend, seit 1855 in Verbindung mit dem neuen Moskauer Stadtfrankenhanse reorganisiert, mit einem Jahresetat von 7850 Mk., davon für Instrumente 900, für Freistellen 1650, für 2 Assistenzärzte und halben Wundarztgehalt an der chirurgischen Klinik rund 3000 Mk., den Rest für Nebenausgaben — gynäkologische Klinik, gleichzeitig früher Privatlehranstalt für Hebammen, seit 1830 in Verbindung mit der medicinisch=chirurgischen Klinik, seit 1858 combinirt mit der Central=Hebammen=Lehranstalt (§ 252), mit einem besonderen Etat von etwa 550 Mk. für Instrumente zc. — ophthal-

3) Ueber Ablieferung von Leichen dorthin vgl. B. v. 24. März 1873, Abbl. 9.

niatrische Klinik, seit 1876 in einem eignen, aus Mitteln der Nenterei angekauften Hause, mit jährlich etwa 1700 Mk.: für Assistent, Instrumente, Nebenausgaben.

6) Sammlungen: das Münz-Cabinet 1794 aus Theilen des herzogl. Münz-Cabinet's in Schwerin errichtet, mit einem Jahresetat von 325 Mk. — das naturhistorische Museum, seit 1775, früher im Collegium album, 1840 in einem besonderen Museum gleichzeitig mit dem vergleichend-anatomischen Institute und dem chemischen Laboratorium, mit jährlich mehr als 1900 Mk. zu zoologischen, botanischen und mineralogischen Zwecken — das mathematische Cabinet und Observatorium mit jährlich 300 Mk. — das physikalische Cabinet mit jährlich 1140 Mk.

7) Das chemische Laboratorium, 1834 in einem besonderen Lokale eingerichtet, seit 1840 in dem Gebäude des naturhistorischen Museum, mit einem Jahresetat von 2634 Mk., wovon für einen Assistenten 600 und zur Unterhaltung 2034 Mk.

8) Das Institut für physiologische Chemie und Pharmakologie, 1875 gegründet, mit Jahresetat von 2160 Mk. —

§ 239.

2. Gymnasien.

Zu Schwerin ¹⁾ gründete Herzog Johann Albrecht 1553 nach dem Muster der berühmten Fürstenschule zu Meissen eine Fürsten- oder Burgschule, durch welche die 1532 ebendasselbst von Herzog Heinrich errichtete lutherische Stadtschule beseitigt wurde. Das ehemalige Franziskaner-Kloster wurde ihr als Sitz zugewiesen und 4 Lehrer wirkten in 3 Classen. Von ihnen bezogen der Rector jährlich 200 Gulden, 4 Drömt Roggen, ebensoviel Malz, 1 fetten Ochsen, 4 Schweine, 4 Hammel, Hoffleid, Holz, freie Wohnung — der Conrector haar sowie an Vieh und Korn etwa die Hälfte — die anderen Lehrer 30 — 100 Gulden. Daneben gründete der

1) Weg, Gesch. der Schwerin. Gelehrtenschule; Lisch, Jahrbchr. XVIII, S. 47, Archiv f. Landeskunde 1864, S. 402 ff., Meckl. Anzeigen 1875, Nr. 230.

Administrator des Domstiftes, Herzog Ulrich, 1565 eine Stifts- oder Domschule im ehemaligen Refectorium des Domes, welche aber kein rechtes Gedeihen hatte. Nachdem noch Herzog Johann Albrecht in seinem Testamente 1573 seine Schöpfung seinem Nachfolger ans Herz gelegt hatte, wurden nach seinem Tode 1576 beide Schulen als Domschule mit 3 Classen und 4 Lehrern mit einander vereinigt und ins Refectorium verlegt. 1588 kam ein Schreiblehrer, 1650 ein Rechnenmeister hinzu. In erweitertem Locale war die Schule 1734—81 vierklassig, dann fünfklassig. 1750 ward eine Domschul-Ordnung gegeben und 1786 erneuert. Das Schulgeld betrug um jene Zeit für die beiden oberen Classen je 16, für die drei unteren 6—10 fl. Die Schule wurde 1781 mit einem Theile des Bügower Pädagogienfonds³⁾ dotirt, auch umgebauet, und das Lehrpersonal um 2 Collaboratoren, 1786 um einen dritten vermehrt. 1818 erhielt die Domschule vom Großherzog Friedrich Franz I. mit erweiterten Verbesserungen den Namen als Gymnasium Fridericianum, hatte 1819 7 Classen, 1827 außer Director, Conrector, Prorector, Subrector, Cantor, noch 5 Collaboratoren, einen Schreib- und einen Rechnenlehrer, wurde 1835 nach Abgang der Realschule mit 2 Classen und 3 Lehrern (§ 241) fünfklassig, seit 1855 wieder siebenklassig, zählte 1858 zwölf, 1870 siebenzehn, demnächst bis jetzt achtzehn Lehrer. Die Anzahl der Schüler erreicht bis jetzt etwa 400. Durch die Huld des jetzt regierenden Landesherrn wurde 1870 ein neues Schulgebäude mit einem Kostenaufwand von mehr als 300,000 Mk. vollendet. — An Instituten interessiren die Bibliothek seit 1667, durch spätere Schenkungen, besonders Herzogs Adolph, vermehrt — und das physikalische Cabinet, seit 1788, besonders 1840 ff. aus fürstlichen Mitteln erweitert.

Zu Güstrow⁴⁾ bestand schon in alter Zeit eine katholische Domkapitel- und eine Stadtschule, welche 1553 vom Herzog Joh.

2) Klüver, Beschreibg. Mecklenburgs, III, 2. Anhang.

3) In Verbindung mit der 1760 nach Bügow verlegten Universität (§ 236) wurde dort ein reich ausgestattetes Pädagogium errichtet, welches aber 1780 wieder einging; Vaterlandskunde II, S. 1075 ff.; Voll, Meckl. Gesch. II, S. 694 ff.

4) Raspe, Jubil.-Schrift 1853

Albrecht zur Domschule vereinigt und aus combinirten Einkünften der Pfarr- und Domkirche dotirt wurden. Die neue Domschule hatte drei Lehrer und 3 Classen; ihr Sitz war zuerst im Kloster, dann in einer Domherren-Curie, seit 1579 in einem damals erbaueten neuen Schulhause. Schon 1557 kam ein vierter, 1568 ein fünfter Lehrer hinzu. Nach Schulordnung von 1602 waren 6 Classen mit 6 Lehrern; an Schulgeld zahlte jeder auswärtige Schüler vierteljährlich 3, jeder einheimische 2 fl., dazu das s. g. Jahrmarktsgeld. Schon vor 1613 wirkten 7 Lehrer in 5 Classen von resp. 32, 34, 36, 60 und 120 Schülern. Wallenstein gründete 1629 zu Güstrow eine Ritterakademie, Herzog Hans Albrecht 1632 eine reformirte Schule, welche freilich bald wieder eingingen, aber doch, besonders neben dem dreißigjährigen Kriege ⁵⁾, die Domschule schädigten, so daß sie 1662 restaurirt werden mußte, worauf sie bald wieder in großem Flor kam ⁶⁾, auch 1752 eine neue Schulordnung erhielt. Eine neue Reorganisation mit nachfolgender hoher Blüthe geschah durch Herzog Friedrich Franz 1789. Die Anzahl der Schüler war 1810 = 108, 1817 = 173, bald darauf über 200. Michaelis 1840 wurde eine Bürger-, demnächstige Realschule mit Patronat des Magistrates abgezweigt, worauf das bis dahin gemischte Patronat des Gymnasium ausschließlich dem Landesherrn zufiel. Nur 63 Schüler verblieben damals im Gymnasium, deren Anzahl sich inzwischen verdreifacht hat; den Unterricht ertheilen zur Zeit 10 Lehrer. Ein neues Schulhaus ist mit einem Kostenaufwand von fast 150,000 Mk. 1870 vollendet. — Die Bibliothek stammt aus dem 17. Jahrhundert, besonders durch Schenkungen Herzogs Gustav Adolph, der physikalische Apparat ist 1794 angelegt. —

Zu Parchim ⁷⁾ waren bereits im 13. und 14. Jahrhundert bedeutendere Schulen ⁸⁾, welche bei der Reformation 1542 zu einer protestantischen vereinigt, deren Mittel auch damals durch eingezogene

5) Boll, Meckl. Gesch. II, S. 125.

6) Boll, citat. S. 698.

7) Heussi, Parchim'sche Gelehrtenschule, 1864; Schulprogramm v. 1865; Archiv f. Landeskunde 1852, S. 742; Raabe, Vaterlandskunde, II., S. 357 ff.

8) Meckl. Ur.-B. Nr. 2844, 3172, 3176, 7171, 7200, 7235; Lisch, Jahrbücher, XI., S. 57.

geistliche Güter vergrößert wurden. 1552 wirkten 2, 1563 schon 3 Lehrer mit Gehalten von 20—60 Gulden. Die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich verwandelten 1564 diese Schule in eine lateinische und höhere Lehranstalt unter 4 Lehrern, welche 1600 auf 5 vermehrt wurden. Dieselben hatten Gehalte von 30—170 Gulden, theils aus der Stadtkasse theils aus älteren Dotationen, dazu Wohnung in den Schulhäusern, Freittisch, Schulgeld, Leihengeld, Holz von der Stadt. Als nächste Aufsichtsbehörde wurde 1618 das Scholarchat errichtet. Der dreißigjährige und der siebenjährige Krieg wirkten verderblich und trotz einer neuen Schulordnung von 1752 ging die Schule immer weiter zurück; das Schulgeld betrug damals 6—16 fl. 1776 waren nur 4 Lehrer. Eine bessere Zeit tagte seit 1781 unter tüchtigem Director und mit regem landesherrlichen Interesse; bis 1824 enthielten die 4 oberen Klassen durchschnittlich zusammen 60 bis 70 Schüler, die Quinta aber allein ebensoviel, meistens aus Parchim selbst. Ein neues Schulhaus an Stelle des älteren von 1605 wurde 1804 bezogen. Am 10. December 1827 wurde die Schule zum Gymnasium erhoben, auch aus landesherrlichen Mitteln neu dotirt, worauf der Magistrat seiner Theilnahme am Patronate entsagte. Unter Zehlide's Leitung stieg die Frequenz schnell, von 99 Schülern 1828 auf 224 im Jahre 1863; auch die Lehrer, deren nur 6 im Jahre 1827, waren bereits 1832 auf 9 vermehrt. 1841 wurden, unter Erhöhung des Schulfonds, drei neue Lehrerstellen gegründet, auch Parallel-Lektionen für Mathematik, Naturwissenschaften und neuere Sprachen eingeführt, endlich die Localitäten durch die bisherige Dienstwohnung des Präsidenten des 1840 von hier nach Rostock verlegten Oberappellationsgerichts (§ 216) erweitert. 1845 wurde aus Mitteln der Stadt eine eigne Gymnasial-Vorschule mit 3 Lehrern und Classen hinzugefügt, welche auch trotz der 1848 dort geschaffenen Volksschule Bestand behalten hat und demnächst ebenfalls unter landesherrliches Patronat getreten ist. Die Anzahl der Lehrer incl. derjenigen an der Vorschule beträgt jetzt 17, diejenige der Schüler in 6 Classen mehr als 200 und in 3 Classen der Vorschule etwa 60.

— Die Bibliothek stammt aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts,

die naturhistorische Sammlung aus dem Jahre 1829, der physicalische und chemische Apparat von 1841.

§ 240.

Fortsetzung.

Die eigenen Einnahmen der Gymnasien kommen theils aus der ursprünglichen Dotation und angesammelten Kapitalien, theils aus Schulgeld c. p. und Gebühren. — In ersterer Beziehung hat dasjenige zu Güstrow etwa 700 Mk. Jahreszinsen von belegten Geldern, dasjenige zu Schwerin dagegen etwa 640 Mk. aus Klingebeutelsammlungen im Dom, aus Vermiethung des Schulfellers, aus Kapitalien. Am günstigsten ist das Gymnasium zu Parchim gestellt. Seine Zinsen aus belegten Fonds betragen jährlich 300 Mk., aus Legaten zwischen 50—60 Mk., seine Miethen aus eigenthümlichen Grundstücken 500 Mk., nämlich aus 13 Morgen Acker 300 Mk. und aus 23 Gartendämmen 200 Mk., ältere Abversionalzuschüsse aus der Stadtkasse für Lehrergehalte, chemischen und physicalischen Apparat, für die Vorschule, jährlich etwa 5220 Mk., wie jene denn auch vertragsmäßig zu allen neuen und nothwendigen Bedürfnissen $\frac{1}{3}$ übernommen hat. — Das Schulgeld war früher an den einzelnen Gymnasien sehr verschieden, wurde aber vor einigen Jahren bei allen für Prima zu 96 Mk., Secunda = 84, Tertia = 72, Quarta = 66, Quinta = 60, Sexta = 56 jährlich festgesetzt, woneben die Söhne der Lehrer und Ortsgeistlichen frei waren und noch ferner eine Anzahl halber Freistellen bestanden; außerdem wurden jährlich an Turngeld 2 Mk., an Dintengeld 1— $1\frac{3}{4}$ Mk. entrichtet. Seit 1876 sind nur 2 Schulgeldsätze, nämlich 80 Mk. für die 3 unteren, 100 Mark für die 3 oberen Classen, für die beiden nächsten Uebergangsjahre hier jedoch nur 90 Mk. unter Wegfall des Turn- und Dintengeldes, bei Vermehrung der Freistellen, welche 10 pCt. aller Schüler treffen sollen, statuiert. An der Vorschule zu Parchim sind die Schulgeldsätze nur 14, 21, 28 Mk. Die Gebühren sind seit 1874 überall für Receptionen 7 Mk., für Abiturientenzeugnisse 14 Mk., für

sonstige Zeugnisse 50 Pf. Die jährliche jetzige Gesamtaufkunft an Schulgeld und Gebühren erreicht etwa 62,000 Mk., davon zu Schwerin allein die Hälfte, zu Parchim fast 17,000 Mk., zu Güstrow etwa 14,000 Mk. —

Die Ausgaben erreichen etwa 160,000 Mk., davon für Schwerin 61,000, für Parchim 57,000, für Güstrow mehr als 42,000 Mk. Auf die Besoldungen allein fallen 145,000 Mk., nämlich 55,000, 52,000, 38,000 Mk. Bis Weihnacht 1872 herrschte hierbei das Stellensystem, d. h. waren mit den einzelnen Stellen feste Gehalte, auch einige Accidenzen an Wohnungsgeldern und Holzlieferungen verbunden. Die Directoren hatten außer Naturalwohnung ohne die üblichen Conservationsverpflichtungen ¹⁾ 15—1600 Thlr., die Lehrer bis 1300 Thlr. ²⁾; der ganze Aufwand betrug damals für Schwerin 14,100 Thlr., Parchim 12,500 Thlr., Güstrow 9100 Thlr. Seit 1873 wurde das Stellensystem beseitigt und entstanden statt dessen 3 durch alle Gymnasien gehende Gehaltsklassen unter Wegfall der Accidenzen, nämlich mit fünfjähriger Scala 3900—4500, 3000—3600, 1800—2400—2700 Mk.; die Directoren wurden um 300—450 Mk. aufgebeffert. Seit 1876 ist die höchste Stufe auf 4200—4800 Mk. gesetzt, auch in der zweiten den 11 ältesten Lehrern eine Zulage von 300 Mk. geworden. Unterrichtende Candidaten der Theologie beziehen seit 1874 je 1800 Mk., Seminaristen 1200, 1350, 1500, 1650 Mk., in Schwerin bis 1800 Mk., seit 1876 mit Erhöhung um 10 pCt. — Die Schulkassenberechner haben 200 bis über 300 Mk., die Schuliener außer Dienstwohnung und Feurung 600 Mk. — Etwa 15,000 Mark werden außerdem für die Schulen selbst jährlich verwandt, zu Reparaturen, Feurung, Beleuchtung, Reinigung zc., die physicalischen Apparate erfordern jährlich zu Schwerin früher 30 Thlr. $N.\frac{2}{3}$, jetzt 210 Mk., zu Parchim seit 1841 = 100 Thlr. $N.\frac{2}{3}$, jetzt 420 Mk., zu Güstrow seit 1824 = 25 Thlr. $N.\frac{2}{3}$, wovon $\frac{1}{2}$ durch Regierung und Domöconomie, $\frac{1}{2}$ vom Magistrat, jetzt 210 Mk. — die Schul-

1) B. 29. März 1847, § 15, Raabe, Ges.-S. IV, S. 937.

2) Ueber frühere Gehalte vgl. auch Vaterlandskunde II, S. 361, 394.

bibliotheken zu Schwerin bis 1833 jährlich 70 Thlr., seit 1833 = 100 Thlr., jetzt c. 400 Mk., zu Parchim seit 1828 = 100 Thlr. R.²/₃, jetzt 450 Mk., zu Güstrow früher etwa 70 Thlr., jetzt 400 Mark. —

Unter Anrechnung der vorgenannten eigenen Einnahmen erfordern die Gymnasien einen jährlichen Rentereizuschuß von etwa 90,000 Mk.

§ 241.

3. Realschulen.

Als solche mit landesherrlichem Patronate und gleicher Erhaltungspflicht interessiren hier nur diejenigen zu Schwerin und Ludwigslust — erstere als Bürgerschule vom Gymnasium abgetrennt 1835 (§ 239), zur Realschule verändert 1847 — die andere 1822 gegründet — beide Realschulen erster Ordnung seit 1873 ¹⁾. Zu Schwerin unterrichten zur Zeit 16, in Ludwigslust 12 Lehrer etwa 360 resp. 250 Schüler, wozu in Ludwigslust noch eine Vorschule mit etwa 50 Schülern in 2 Classen kommt. Das Schulgeld c. p. ist gleich demjenigen der Gymnasien bestimmt (§ 240), für die Vorschule in Ludwigslust zu 36 resp. 42 Mk., und ergibt an Einnahme für Schwerin jährlich etwa 28,000, für Ludwigslust 20,500 Mk. Die Kosten betragen für Schwerin 54,500 Mk., für Ludwigslust 34,000 Mk.; Rentereizuschuß demnach 36,000 Mk. Die Lehrergehälter sind denjenigen der Gymnasien aequalisirt (§ 240), nur bei den Directoren um einige 100 Thlr. geringer, und erfordern für Schwerin etwa 49,000, für Ludwigslust 30,000 Mk., wozu für die Berechner bis 150, für die Schuldiener bis 600 Mk. kommen. Der Rest entfällt auf die Schulen selbst und deren Institute, z. B. Apparate bis 700 und Bibliotheken bis 500 Mk., auch Turnanstalten u. —

1) Vgl. Raabe, Vaterlandskunde II, S. 341, 394. —

4. Pädagogische Prüfungscommissionen.

Eine solche für Candidaten des höheren Schulamtes ist durch B. v. 28. Mai 1870 eingeführt ¹⁾. Veranlaßt wurde sie zunächst durch die Bestimmung des Bundeskanzlers, daß Gymnasien und Realschulen städtischen Patronates, welches früher in der Wahl seiner Lehrer unbeschränkt war, regelmäßig nur dann die Berechtigung zur Ausstellung von Qualificationsattesten für den 1jährigen freiwilligen Militärdienst verliehen werden sollte, wenn hier nur solche Lehrer angestellt würden, welche ihre Befähigung durch bestandene Prüfung vor einer vom Staate eingesetzten Behörde innerhalb des deutschen Reiches nachgewiesen hätten. Letztere besteht zu Rostock und ist außer einem vorsitzenden Schulrathe und einem Superintendenten aus 11 dortigen Professoren der Philosophie und Theologie zusammengesetzt, ihre Thätigkeit aber zur Gleichmäßigkeit auch auf Schulamtsbewerber an Gymnasien und Realschulen landesherrlichen Patronates ausgedehnt. Ihre Einnahmen aus Gebühren von je 8 Thlr. für jedes Prüfungszeugniß erreichen jährlich etwa 300 Mk., die Ausgaben für Revision der Arbeiten à 45 Mk., Honorar der Examinatoren à 14 Mk., Beaufsichtigung jeder Clausur à 4 $\frac{1}{4}$ Mk., Diener, Reisekosten, Bureau zusammen 2500—3000 Mk.; die hiernach erforderlichen Zuschüsse werden von der Renterei übertragen.

Die Commission für Prüfung der Lehrerinnen für höhere und Bürger-Mädchenschulen zu Schwerin beruhet auf der B. v. 24. September 1875 ²⁾ und auf der Erkenntniß, daß die bisherige Prüfung jener bloß vor einem Präpositus ³⁾ unzeitgemäß geworden. Unter Vorsitz eines Schulraths sind die übrigen Mitglieder 1 Prediger und 2 Oberlehrer. Die Einnahmen aus Prüfungsgebühren von je 15 Mk. betragen 4—500 Mk., die Ausgaben, besonders

1) Rgbl. Nr. 40.

2) Rgbl. Nr. 26.

3) Nach B. v. 7. Juni 1825, R. G. S., IV., S. 319, welche nur noch für Privatlehrerinnen bei Kindern unter 10 Jahren gilt. —

Tagesdiäten von 14 Mk. an die Examinatoren, 4½ Mk. für Clausur-Aufsicht etc., 1000 Mk.; auch hier leistet die Renterei die nöthigen Zuschüsse.

§ 243.

5. Seminare.

Das Landschullehrerseminar für die Ghl. Domainen zu Neukloster hat bereits an anderer Stelle eingehende Erörterung gefunden¹⁾ weshalb hier nur die inzwischen eingetretenen Veränderungen nachgetragen zu werden brauchen. — Die früher bestimmte Anzahl von 160 Zöglingen in 2 eigentlichen Seminar- und 3 Präparanden-Classen à 32 Schülern ist wegen des immer mehr steigenden Bedarfes an Lehrern in neuester Zeit nicht mehr festgehalten und selbst eine 4. Präparanden-Classe gegründet, mit welcher die Gesamtfrequenz wol bald auf 200 kommen wird. — Hiermit verbunden war der Bau eines neuen Schul- und Wohnhauses sowie der Durchbau des früheren, im Jahre 1874 mit einem Kostenaufwande von 132,000 Mk., so daß die gesammten Baukosten für die Anstalt incl. ihrer ersten Errichtung jetzt schon mehr als 530,000 Mk. betragen, zu welcher weiter eine Turnanstalt mit 20,000 Mark pro 1876 etatisirt ist. — Das jährliche Kostgeld von früher 40, demnächst 45 Thlr. ist jetzt auf 105 Mk. ermäßigt, woneben die Zöglinge nur Bettzeug, Bettwäsche, Handtücher, zu halten haben. — Die ursprünglich auf einer Ackerdotacion von 12,000 □-R. intendirte Beschäftigung jener mit Landwirthschaft ist wegen ihrer mangelnden Neigung aufgegeben und erstere jetzt an den Speisewirth verpachtet. —

Die Ortsschule zu Neukloster in 6 Classen ist gleichzeitig die Übungsschule fürs Seminar.

Die jährlichen Einnahmen des Seminar bestehen aus einer festen Zahlung der Wariner Amtskasse von 960 Mk., aus der Ackerpacht von 600 Mk., aus dem Schulgelde der mit dem Seminar verbundenen Ortsschule von etwa 1800 Mk., aus dem Kostgeld von c.

1) Balck, Doman.-Verh., Bd. 2, S. 35 ff. — Ueber das frühere Ludwigsloster Seminar s. Vaterlandskunde II, S. 437 ff.

19,000 Mk. und außerordentlich aus 2000 Mk., demnach zusammen aus etwa 24,000 Mk.

Die Ausgaben betragen für Besoldungen c. 28,000 Mk., nämlich an den Director 4800 Mk., an 6 Lehrer 1000—2700 Mk., wozu Wohnung und Garten, an 4 Unterlehrer zusammen 3500 Mk., einen Turnlehrer 300 Mk. — Der Speisewirth erhält für volle Beföstigung jedes Zögling's 114 Mk. und außerdem ein jährliches Fixum von im Ganzen 960 oder 1080 Mk., je nachdem die Normalzahl der Schüler 160 beträgt oder darüber erhöht wird, endlich für 4 Knechte 1680 Mk., in summa etwa 24,000 Mk. — Etwa 16 - 18,000 Mk. werden erfordert zu Lehrmitteln, laufenden Reparaturen, Erleuchtung, Heizung, Reinigung, Inventar u. s. w. — Zu Stipendien an würdige und bedürftige Seminaristen von je 75 oder 150 Mk. werden etwa 1500 Mk. verwandt, woneben das Wittwen-Institut für die Geistlichkeit (§ 235) seit 1873 jährlich aus Ueberschüssen noch einige Stipendien à 210 Mk. verleihet; für jene normirt eine Stipendienordnung von 1849. Die Stipendiaten müssen sich zur Zurückzahlung reversiren, bei eigenmächtigem Austritt, bei unfreiwilliger Entfernung und bei nicht wenigstens 5jährigem Verbleiben im Dienst der öffentlichen Schule nach erlangter Ausbildung.

Die jährlichen Zuschüsse von c. 45,000 Mk. gibt die Renterei.

§ 244.

Fortsetzung.

Nach Schulordnung vom 21. Juli 1821 ¹⁾ bedurften Bewerber um ein Schulamt auf ritterschaftlichen c. p. und städtischen Landgütern nur der Prüfung durch den competenten Präpositus, und blieb es ihnen überlassen, die nothwendige Vorbildung besonders in privaten Präparanden-Anstalten von Predigern ²⁾ auf eigene Kosten zu gewinnen. Weil hierdurch keine genügende Garantie für Erlangung einer der jezigen Zeit entsprechenden Qualification gegeben wurde, erstrebte die Regierung mehrere Jahre hindurch Abhülfe dieses Uebel-

1) Raabe, Ges. IV, S. 393 ff.

2) Ueber das f. g. Seminar zu Dobbertin vgl. Vaterlandskunde II, S. 439.

standes, und gelangte endlich zur Einigung mit den Ständen ³⁾. Durch B. v. 5. Februar 1869 ⁴⁾ welche auch die materielle Lage der Lehrer wesentlich besserte, und dem Schulwesen selbst eine der domanialen ähnliche Einrichtung gab, wurde bestimmt, daß das betreffende Examen nur vor der aus dem Curatorium und den Lehrern der neu zu begründenden Bildungsanstalt für ritter- und landschaftliche Landschullehrer zu Lübtheen constituirten Prüfungsbehörde fortan stattfinden solle, — und durch B. v. 8. Mai 1869 ⁵⁾ wurden die Statuten dieses neuen Seminars publicirt. — Der Besuch desselben ist freilich nicht obligatorisch, doch sind immerhin auch anderweitig vorbereitete Schul-Aspiranten verpflichtet, das Qualificationsattest von der genannten Prüfungsbehörde zu erwerben.

Mit der Anstalt ist kein Internat wie in Neukloster verbunden, sondern für Wohnung und Beköstigung müssen die Zöglinge selbst sorgen, und nur der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Letztere selbst befindet sich in einem gemietheten Locale. Uebrigens ist die Einrichtung eines selbständigen größeren Seminars mit Internat in Aussicht genommen, und sind hierzu 100,000 Thlr. aus der französischen Kriegscontribution bestimmt (§ 207).

Die nähere Aufsicht führt ein landesherrliches Curatorium. Der Unterricht wird von einem landesherrlich bestellten Director geleitet, dem 2 Lehrer zur Seite stehen. Die Aufzunehmenden müssen sich einer Vorprüfung über ihre Kenntniß der Elementarwissenschaften unterwerfen und regelmäßig das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben; ihre Anzahl beträgt zur Zeit 27, wozu mehrere Hospitanten kommen. Die Dauer des Cursus ist auf 2 Jahre berechnet und findet am Schlusse desselben die Abgangsprüfung statt. Bedürftige und würdige Zöglinge erhalten event. Stipendien wie in Neukloster (§ 235). Als Übungsschule für eignes Unterrichten wird die Lübtheener Ortsschule benutzt. Die Bestandenen sind zu einer wenigstens 5jährigen Ver-

3) Die Verhandlungen s. im Archiv f. Landeskunde v. 1865, S. 643; v. 1868, S. 117, 127, 139 ff.; v. 1869, S. 349, 353, 365, 373 ff.

4) Rgbl. Nr. 13. —

5) Rgbl. Nr. 38. —

waltung eines öffentlichen Schulamtes event. zu einer Zahlung von 20 Thlr. für jedes durch eigne Schuld ausfallende Jahr an die Anstaltskasse verpflichtet.

Die Unterhaltung dieses Seminars geschieht — abgesehen von einigen Stipendien aus der Wittwenkasse für die Geistlichkeit (§ 235) — rein aus ständischen Mitteln; auf dem Landtage von 1868 ist zunächst bis Michaelis 1879 ein jährlicher Zuschuß von 12,000 Mk. aus dem Landkasten bewilligt. Hiervon entfallen auf den Director 3600, den 2. Lehrer 2400, den dritten Lehrer 1350 Mk., auf Musik- und Turnunterricht 150—250 Mk., einen Diener 120 Mk., Miethe 750 Mk., Heizung 350 Mk., Lehrutensilien 300 Mk., Stipendien 1500 Mk. — doch gehen die Gehalte, die Miethe, Lehrmittel, Stipendien einer demnächstigen Erhöhung entgegen, so daß der Bedarf der Anstalt sich auf über 14,500 Mk. steigern wird. —

§ 245.

6. Zu verschiedenen Zwecken.

Hierher gehören eine Reihe von jährlichen Verwendungen der Renterei:

Verschiedene Stadtschulen erhalten theils Entschädigungen für Mitbenutzung Seitens des Domanium — welche aber meistens direct auf die einzelnen Amtskassen gelegt sind — theils Unterstützungen an regelmäßig baar abgelösten Holzdeputaten und Holzfuhren, sowie an Pensionen und Zulagen der Lehrer von etwa 15,000 Mk.; dazu kommen die Dotationen aus dem französischen Kriegsfonds (§ 207);

für die Vorbereitungsschule in Schwerin sind neuerdings 1000 Mk. bewilligt;

dem Unterrichtsministerium wird ein jährlicher Dispositionsfonds von 3000 Mk. zur Sublevation hilfsbedürftiger Domanallehrer, und von 1500 Mk. für Gymnasiallehrer zu Badefuren, Umzügen 2c. zur Verfügung gestellt;

die Reisekosten eines Superintendenten zur Theilnahme an den Seminarprüfungen zu Lübtheen, sowie an die Prediger zu den

ein neues großes Schulgebäude verlegt, einem landesherrlichen Curationium unterstellt, und wird von einem Director und 4 Lehrern geleitet. Vorbereitungs-schulen mit 2 Lehrern bestehen zu Dierhagen schon aus früherer Zeit und 1850 erneuert, sowie zu Dändorf seit 1850. — Die Einnahmen zu Wustrow resultiren mit etwa 600 Mark aus Schulgeld, nämlich von etwa 70 Matrosen à 7 Mk. und von mehr als je einem Duzend Jungleute und Jungen à 5 resp. 2½ Mk., ebenso zu Dierhagen von weniger Böglingen 80 Mk. und zu Dändorf etwa 50 Mk.; auch sind der Wustrower Schulkasse die Gebühren der dortigen Schifferprüfungsbehörde mit jährlich etwa 1300 Mark zugewiesen. Die Kosten betragen zu Wustrow etwa 17,000 Mark, davon Besoldungen mehr als 13,000 Mk., nämlich an den Director 4—5000 Mk., die Lehrer c. 6800 Mk., den Berechner und Schuldiener je 225 Mk. — den Rest für Apparate, Reparaturen, Bibliothek u. s. w. — zu Dändorf 1500 Mk., zu Dierhagen 1100 Mark. Den erforderlichen Gesamtzuschuß von mehr als 17,000 Mark gibt die Renterei.

Eine Prüfungsbehörde für Seeleute ist schon seit Jahren mit der Navigationschule zu Wustrow verbunden; nachdem aber d. d. 30. Mai 1870 ²⁾ gleichzeitig mit Ertheilung genauer Examinationsbestimmungen vom Bundeskanzler angeordnet worden, daß am Sitze jeder öffentlichen Navigationschule eine landesherrliche Prüfungscommission für Seeleute bestehen soll, ist eine solche auch zu Rostock niedergesetzt, gleichzeitig auch das Verfahren der Wustrower darnach geregelt. Die Einnahmen beider kommen nur aus den Prüfungsgebühren, von Schiffern à 30, von Steuerleuten à 15 Mk., zu Wustrow etwa 1300 Mk. und dort zur Navigationschulkasse berechnet, zu Rostock etwas weniger. Kosten erwachsen zu Rostock etwa 900 Mk., nämlich Honorare an die Examinatoren von resp. 5 Thlr., 4 ²/₃ Thlr., 3 Thlr., Reisegelder, Aversa an 2 Schiffer jährlich à 30 Thlr., — zu Wustrow wegen nur eines einzigen auswärtigen Commissionsmitglieds beträchtlich weniger. Zuschuß der Renterei ist hiernach nicht erforderlich resp. ganz unbeträchtlich.

2) Im Rgbl. Nr. 48.

8. Blindeninstitut ¹⁾.

Die Lehranstalt für Blinde zu Neukloster ist in einem mit einem Kostenaufwande von fast 92,000 Mk. aus der Renterei errichteten Gebäude zu Michaelis 1864 eröffnet ²⁾. Sie ist bestimmt, blinden, aber sonst körperlich und geistig bildungsfähigen Kindern Unterricht und Vorbereitung für ihren künftigen Beruf zu gewähren. Die Aufnahme soll regelmäßig mit dem vollendeten 10. Lebensjahre geschehen, dann während 4 Jahre bis zur Confirmation in den Elementarwissenschaften und in Musik und nach der Confirmation ebenso lange in technischen Berufs-Fertigkeiten — für Knaben besonders Seilerei nebst Netzstricken und Korbmacherei, für die Mädchen außer Handarbeiten Flechten von Binsmatten, von Rohrstuhl-Sitzen, Anfertigen von Schuhen und Decken aus Tuchecken — unterwiesen werden. Die Fürsorge der Anstalt erstreckt sich aber auch auf jüngere, noch nicht aufnahmefähige Kinder, welche in Neukloster anderweitig untergebracht und hier zur demnächstigen Aufnahme vorbereitet werden. Ueber das vollendete 15. Lebensjahr hinaus soll regelmäßig keine Reception stattfinden; doch werden Ausnahmen selbst noch bei Männern über 40 Jahre zc. gemacht.

Die Anstalt ist ursprünglich auf 30 Zöglinge beiderlei Geschlechts berechnet, welche Anzahl jetzt, und zwar zu $\frac{2}{3}$ männlichen Geschlechts, fast ausgefüllt ist. Jene gewährt Alles, seit neuester Zeit auch Kleidung und Schuhzeug, gegen ein jetzt auf die Hälfte herabgesetztes, bei Ausländern gewöhnlich erhöhtes Kostgeld von jährlich 60 Thlr. ³⁾. Sie steht unter einem landesherrlichen Curatorium, wird geleitet von einem Inspector und 3 Lehrern nebst einer Diakonissin; den technischen Unterricht geben ein Seiler und ein Korbmacher, welche im Orte

1) Archiv für Landeskunde, 1863, S. 25, 68, 700. Vgl. auch die publicirten Jahresberichte des Curatorium.

2) Ueber Aufnahmebedingungen B. 31. März 1864, Nglbl. 16, v. 24. Juni 1865, Nglbl. 25.

3) Die durch Kam. Circ. v. 18. Aug. 1865 gewährten Beihilfen fallen mit der Gemeindeorganisation und die Kosten werden jetzt bei Armuth der Angehörigen in üblicher Weise repartirt (§ 89 u. 90).

wohnen. — Als Landeshülfe zahlt die Landesrecepturkasse jährlich seit 1874 = 17,190 Mk., vorher seit 1864 = 4500 Thlr. —

Die Einnahmen umfassen letztgenannte Summe, ferner Kostgeld der Zöglinge, also etwa 20,000 Mk. Die Ausgaben enthalten an Besoldungen etwa 7500 Mk., nämlich außer Wohnung resp. Garten an den Inspector 2700, die 3 Lehrer 1425, 800, 480 Mk., die Diaconissin 450 Mk., Seiler und Korbmacher je 750 Mk. — Beföstigung pro Kopf durchschnittlich 150 Mk. und im Ganzen etwa 4000 Mk. 4). — Bekleidung c. 1000, Heizung 1100, Beleuchtung 100, Dienstlohn 450, Reparaturen und Inventar zc. Die Ohl. Rencerei gibt keine Zuschüsse. —

Der Werth der gelieferten Arbeiten 5) beträgt jährlich etwa 4000 Mark, der Reinverdienst nach Abzug des Werthes des Materials etwa die Hälfte. Den Sparkassebüchern der Zöglinge wird $\frac{2}{5}$ des Reinverdienstes zugeschrieben, der Rest fließt theils in eine spezielle Verlustkasse, theils in den Fonds zur ferneren Unterstützung entlassener Blinder, zu welchem auch seit 1873 Ueberschüsse der Institutskasse verwandt werden.

§ 248.

9. Taubstummeninstitut 1).

Dasselbe ist 1840 zu Ludwigslust errichtet und bestimmt, taubstummen, aber sonst qualificirten Kindern durch Unterricht und Erziehung allgemeine Bildung zu verleihen. Es untersteht einem landesherrlichen Curatorium, wird zur Zeit von 25 Knaben und 30 Mädchen besucht, welche durch den Inspector, 5 Lehrer, 1 Korbmacher und 2 Lehrerinnen für Handarbeiten unterwiesen werden und hat seit seinem Bestehen 179 Knaben und 141 Mädchen aufgenommen. Die Reception geschieht jährlich zu Ostern im Alter vom vollendeten 8.

4) Bei jetziger Beföstigung in der Anstalt selbst, während bei früherer durch den Speisewirth des Seminars zu Neukloster 10–20 Thlr. pr. Kopf höher.

5) Vgl. Meckl. Anzeigen 1876, Nr. 277. —

1) Archiv für Landeskunde v. 1855, S. 138, 571; Raabe, Vaterlandskunde II, S. 441; Raabe, Gef.-S. IV, S. 401 ff.

bis 12. Lebensjahre ²⁾. Der Cursus ist 6jährig in 6 Classen. Schulbücher, Schreib-, Zeichen-, Arbeitsmaterialien, auch der Unterricht, welcher sich für die Knaben noch auf Holz- und Flechtarbeit erstreckt, sind frei; nur ausländische Kinder zahlen ein Schulgeld von 42 Mk. Im Uebrigen herrscht kein Internat, sondern die Zöglinge werden bei Einwohnern der Stadt untergebracht gegen ein jährliches Kostgeld von 120 Mk., zu welchem Zwecke an die bedürftigsten Zöglinge 22 Stipendien, resp. 90, 108, 120 Mk., zum Gesamtbetrage von 2400 Mk. verliehen werden ³⁾ und jetzt einer zeitgemäßen Erhöhung entgegengehen, zumal auch schon mehr Kostgeld gefordert wird; im Uebrigen ist die Erhaltung Sache der Angehörigen resp. der Gemeinden ⁴⁾. Die ausscheidenden Knaben werden meistens bei Handwerkern in die Lehre und diesen, wenn sie jene zu brauchbaren Gesellen heranzubilden, Prämien von 90—150 Mk. gegeben ⁵⁾. — Die Unterhaltung der Anstalt geschah anfänglich ausschließlich aus Renterei-Mitteln, doch seit 1848 mit jährlichem Zuschuß der Landesrecepturkasse von 2000 Thlr., seit 1853 von 3000 Thlr., woneben der Renterei-Beitrag auf 1960 Thlr. bestimmt wurde; in Rücksicht auf demnächstige Erhöhung der Stipendien und der Lehrergehalte ist jedoch von Johannis 1877 an der Zuschuß der Recepturkasse auf 10,200 Mk., derjenige der Renterei auf 7080 Mark gesteigert. —

Ohne letztere Erhöhung betragen die Einnahmen der Anstaltskasse bis jetzt jährlich etwa 17,000 Mk., darunter mehr als 1700 Mk. aus angesammeltem eigenen Vermögen, ferner etwa 300 Mk. Schulgeld von Auswärtigen und aus verkauften Handarbeiten. Die Ausgaben umfaßten an den Inspector außer Wohnung und Garten 2700 Mk., die Lehrer 850—1650 Mk., die Lehrerinnen 90—360 Mk., den Korbmacher 300 Mk., Lehrmittel 1200 Mk., Stipendien 2400 Mark, Prämien 300 Mk., Unterhaltung und Reparaturen 900 Mk., Arzt 364 Mk., Diener 240 Mk. u.

2) Raabe, Gef.-S. V, S. 1112.

3) Citat. III, S. 403, V, S. 1112.

4) Vgl. §§ 89 u. 90.

5) Raabe, Citat. III, S. 403.

§ 249.

10. Hoftheater und -Kapelle ¹⁾.

Wandernde Schauspielertruppen gastirten schon im 17. Jahrhundert am herzoglichen Hofe und bezogen dafür nach Ausweis der Rentereirechnungen geringe Remunerationen. Wirkliche Hofcomödianten erscheinen zuerst 1702, besonders Franzosen, agirten im Comödienhause im Schweriner Schlosse, erhielten durchschnittlich je 200 Thlr. jährlich und wurden 1713 aufgelöst. Herzog Christian Ludwig engagirte 1740 7 Personen als Hoffchauspieler mit wöchentlich je 1—3 Thlr. Gage, entließ sie aber noch in demselben Jahre wegen allgemeiner Trauer durch den Tod Kaiser Karls VI. Er berief wieder 1750 den Schauspieldirector Schönemann, ließ auf dem Schlosse ein Theater einrichten, verhiess jährlich 2—4000 Thlr.; doch endigte der Contract bereits 1756 mit des Herzogs Tode, da sein Nachfolger, Herzog Friedrich, aus ökonomischen und religiösen Gründen bis an sein Lebensende 1786 kein Theater duldete. Seit 1787 wurde wieder ein Hoffchauspiel-director engagirt mit jährlichen Zuschüssen von 2000 Thlr., ihm auch das fürstliche Ballhaus nach vorherigem Durchbau zum Theater überwiesen, seit 1797 ein herzoglicher Hoftheater-Intendant bestellt, seit 1799 auch schon in Doberan, dazu in Rostock, Güstrow, Wismar, Ludwigslust gespielt. 1800 erhielt der Director zur ersten Einrichtung 500 Thlr., einen Jahreszuschuß von 2600 Thlr., Steuerfreiheit, Feuerung zur Garderobe, den Pachtertrag der Theater-Restaurations, seit 1807 Erhöhung des Zuschusses um 400 Thlr., auch zur Garderobe 400 Thlr., für Doberan ein wöchentliches Honorar von 100 Thlr., sowie Reisegelder von 300 Thlr., welche 1821 auf 800 Thlr. vermehrt wurden. Nach Abbrand des bisherigen Theaters 1831 wurde auf dessen Stelle unter Ausdehnung des Bauplatzes das jetzige, inzwischen z. B. 1865, 1873, 1876 erweiterte Hof-Schauspielhaus mit

1) Bärensprung, Gesch. des Theaters bis 1835; Lisch, Jahrbücher I, S. 81 ff., II, S. 184 ff.; Archiv f. Landeskunde 1854, S. 105, 258, 353 ff.; 1860, S. 705 ff.; 1861, S. 1, 167 ff., 705 ff.; Voll, Medl. Gesch. I, S. 413, II, S. 759 ff.; Medl. Vaterlandskunde II, S. 547; Medl. Zeitung 1875, S. 291.

einem Kostenaufwande von 100,200 Thlr. N. ²/₃ aufgeführt, auch 1836 eingeweiht, auch das Hoftheater als öffentliches Institut zur Pflege und Uebung der dramatischen Kunst erklärt. Der Jahreszuschuß wurde zu 15,700 Thlr. bestimmt, betrug aber 184²/₄₃ schon das Doppelte, 184⁷/₄₈ das Dreifache mit 45,600 Thlr.; im letzteren Jahre kamen dazu aus Billetverkauf fast 22,000 Thlr. Von diesen Gesamteinnahmen von fast 68,000 Thlr. absorbirten die Gagen über 40,000 Thaler, die Kosten der Darstellungen 11,000 Thlr. Nachdem 1849 bei Einführung der constitutionellen Verfassung die Erhaltung des bisherigen Hoftheaters dem Großherzog abgenommen war ²), wurde die Auflösung desselben geplant, jedoch wegen der selbst dann gebotenen Weiterzahlung der meistens contractlich fest bedungenen Gagen wieder aufgegeben, und dies schöne Institut blieb erhalten. —

Hofkapellen ³) bestanden schon im Anfang des 17. Jahrhunderts an den Höfen zu Güstrow und Schwerin, im Anfange besonders aus Engländern und Franzosen, später auch aus Deutschen. Nach der Reorganisation der Güstrower Hofkapelle am Ende des 17. Jahrhunderts betrug ihr Jahresetat 1375 Thlr., nämlich für den Kapellmeister 300 Thlr., einen Organisten, einen Bassisten, einen Altisten, zwei Violinisten, einen Baßgeiger à 150—200 Thlr., für zwei Discantisten noch weniger. Der religiöse Herzog Friedrich, welcher das Theater eingehen ließ, förderte besonders die Kapelle. 1776 enthielt sie außer dem Kapellmeister je 5 Sänger und Sängerinnen, 3 Waldhornisten, 18 Musici, außerdem noch 6 Hoftrompeter und einen Pauker, — 1810 7 Sängerinnen, 4 Sänger, 18 Instrumentalisten. Großherzog Paul Friedrich erhielt sie nicht mehr als selbständiges Corps, machte aus ihr den Stamm des Theaterorchesters. Der Etat der Hofkapelle war 1848 = 15,300 Thlr. Seit Separation der Haushaltskasse von der Renterei (§ 138) contribuiert jene zu den Kosten der Kapelle jährlich fest 36,750 Mk., auch einen Pensions-

2) Raabe, Ges.-S., IV. S. 692.

3) Boll, Medl. Gesch., II., S. 759 ff.; Archiv für Landeskunde, 1856, S. 666 ff.

beitrag für frühere Mitglieder derselben von zur Zeit noch 12 bis 1300 Mk.

Abgesehen von diesen Erstattungen, welche theilweise unmittelbar zur Renterei fließen, hat die Hoftheaterkasse an directen Einnahmen für Entreebilletts etwa 80,000 Mk., aus Concerten 1200 Mk., aus Zettelverkauf u. dgl. 900 Mk., außerordentlich etwa 1000 Mk. Erstgenannte Summe wird zu etwa $\frac{5}{8}$ aus Tageseinnahme, zu $\frac{3}{8}$ aus Abonnement gelöst. Letzteres ist seit einer Reihe von Jahren mehrmals erhöht, und betrug pro 18⁷⁶/₇₇ für volle 100 Vorstellungen à Billet zum ersten Rang 150 Mk., zum Parquet 143 Mk. 35 Pf., zu den Parquetlogen 131 Mk. 25 Pf., zu den Mittellogen des 2. Rangs 87 Mk. 50 Pf., zu den Seitenlogen desselben 75 Mk., dagegen für nur 75, 50, 25 Vorstellungen mit einigem Aufschlag.

Die regelmäßigen Ausgaben entfallen meistens auf die Gagen mit 195,000 Mk., nämlich für Schauspiel 42,000 Mk., Oper 44,000 Mark, Chor 32,000, Künstler und Arbeiter 21,000 Mk., Kapelle 56,000 Mk., und erreichen in einzelnen Maximalsätzen beim Schauspiel etwa 4800 Mk., bei der Oper 6900 Mk., beim Chor 1080 Mk., bei der Kapelle 1800 Mk. Ferner erfordern die Gehalte der Officianten 21,000 Mk., das Spielhonorar 20,000 Mk., Löhnungen an Statisten, Handwerker zc. 9500 Mk., Garderobe und Decorationen 10,000 Mk., Bureau 3000 Mk., Ankauf von Stücken und Opern 3000 Mk., Erleuchtung 11,000 Mk., Heizung 3700 Mk., Wäsche 1400 Mk., zum Pensionsfonds 2280 Mk., Gratificationen 1200 zc. In summa betragen dieselben etwa 280,000 Mk. 4).

4) Nach dem publicirten Etat von 1873 rund 92,000 Thlr.

Medizinalwesen.

§ 250.

1. Medizinalbehörden.

Das Medizinalwesen wurde zuerst unter der Regierung Herzogs Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow durch die Medizinalordnung vom 30. März 1683 organisirt ¹⁾, welcher diejenige vom 20. Juli 1751 und auf diese endlich die noch jetzt geltende vom 18. Februar 1830 folgte ²⁾.

Unter gleichem Datum mit letzterer ³⁾ wurde die aus 4 ordentlichen Professoren der Medizin sowie aus dem Professor der Chemie und Pharmazie nebst den nöthigen Subalternen zc. bestehende Medizinalcommission zu Rostock eingesetzt und ihre Competenz durch jene genau bestimmt. Sie soll hiernach die Aufsicht über alle Medizinalpersonen und -Anstalten führen, in Medizinalsachen technisch-rathende Behörde sein, und die Kreisphysiker, auch die auswärts promovirten Aerzte, Wundärzte, Augen- und Zahnärzte, Geburtsärzte, Apotheker, endlich auch die Hebammen ⁴⁾ prüfen. In letzterer Beziehung ist ihr Wirkungskreis hinsichtlich der Aerzte, Wundärzte, Zahn-

1) Voll, Meckl. Gesch., I., S. 421 ff., II., S. 678 ff.; Archiv für Landeskunde, 1855, S. 4 ff.

2) Raabe, Ges.-S., III., S. 670 ff.

3) Citat. S. 682.

4) Diese nach B. v. 15. Febr. 1864, RgBl. 10. — Vgl. S. 89 u. 90.

ärzte, Geburtshelfer und Apotheker in neuester Zeit aufgehoben⁵⁾. An festen Gehalten beziehen die Mitglieder aus der Renterei zusammen 5—6000 Mk., nämlich die Professoren bis zum Maximum von 1050 Mk., 2 Subalterne 6--800 Mk., ferner auch die Gebühren nach Tare⁶⁾ im Betrage bis 1000 Mk. zu gewissen Antheilen. Der Bureauaufwand von einigen 100 Mk. wird aus der Renterei bestritten.

Die Kreisphysiker, durch die Medizinalordnung von 1751 eingesetzt, sollen nach derjenigen von 1830 für den ärztlichen Bedarf ihres Districtes, auch für gehörige Vornahme der Impfung sorgen, über Ausübung der Heilkunst ausschließlich durch qualificirte Personen und über Befolgung der Medizinalordnung durch die Medizinalpersonen wachen, endlich die Bader auf Ausübung wundärztlicher Functionen, sowie die Hebammen prüfen; doch geschieht letzteres jetzt durch die Medizinalcommission. Ihre Anzahl betrug seit 1751 = 9, seit 1790 = 10, ist jedoch schon seit Ende vorigen Jahrhunderts auf 12 festgestellt. An fester Remuneration für ihre, nicht nach der Kreisphysikats-Tare zu sportulirenden Amtsgeschäfte bezogen sie früher in 3 Classen 100, 75, 50 Thlr., später jeder 116²/₃ Thlr.⁷⁾ und sind in neuerer Zeit auf 600 Mk. erhöht. Den Gesamtaufwand von jährlich 7200 Mk. überträgt die Renterei.

§ 251.

2. Landesimpfinstitut.

Ein solches bestand schon seit etwa 1816 in Schwerin¹⁾, in welchem eine vom Ministerium bestellte Medizinalperson unentgeltlich impfte, von den bei der Revision geeignet befundenen Impflingen die Lymphe abnahm und davon an requirirende Aerzte und Wundärzte

5) B. v. 25. Sept. 1869, Rgbl. 82, v. 18. Oct. 1869, Rgbl. 85; wegen Apotheker noch B. v. 18. Juli 1873, Rgbl. 25, v. 5. März 1875, Rgbl. 6, v. 29. Decbr. 1875, Rgbl. 1876, Nr. 2.

6) Raabe citat. III., S. 685.

7) Raabe citat. III., S. 701 ff.

1) Raabe, Gef.-S. III, S. 769, 775, B. v. 2. April 1858, Rgbl. 11.

gegen bestimmten Preis abgab²⁾); auch waren für Nachweis guter Lymphhe Prämien an Besitzer von Kühen und an Thierärzte ausgesetzt³⁾. Nachdem durch Ausführungsverordnung⁴⁾ vom 24. März 1875 zum Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 bestimmt worden, daß für den Ortsbezirk Schwerin der dortige Magistrat einen Impfarzt zu bestellen habe, wodurch jenem Landesinstitut das Material für die nöthige Lymphhe entzogen wäre, wurde ein Vertrag geschlossen, wonach der Landesimpfanstalt bei ihrer gleichzeitigen Reorganisation die Geschäfte des Local-Impfarztes für den Ortsbezirk Schwerin übertragen wurden, auch der Magistrat das Local c. p. unentgeltlich lieferte. Nach den neuen Statuten ist Zweck der Schutzpockenimpfanstalt, Beschaffung und Erzeugung der für das Land zur Animpfung erforderlichen Lymphhe, welche an die Aerzte nach Maaßgabe des Vorrathes⁵⁾ unentgeltlich abzugeben⁶⁾. Die Renterei trägt die persönlichen Kosten c. p., von etwa jährlich 900 Mk., wozu Mecklenburg-Strelitz, welches an diesem Institute vertragsweise participirt, $\frac{1}{6}$ beiträgt, nämlich für 2 Medizinalpersonen 700 Mk., für Impffapparate 100 Mk., für Prämien an Angehörige von Impflingen zur Gestattung der Impfung und Lymph-Abnahme außer der üblichen Zeit. Die sachlichen Kosten dagegen, für die unentgeltlich zu liefernden Impfformulare⁷⁾, Geburtslisten der Standesämter⁸⁾ etc., sind wesentlich von der Landesrecepturkasse übernommen und betragen jährlich etwa 1800—2000 Mk. —

§ 252.

3. Central-Hebammeninstitut¹⁾.

Die Hebammen (§ 89 u. 90) wurden nach Medizinalordnung von 1683 von Aerzten zu Güstrow, Malchin, Boizenburg, Ribnitz, seit

2) Citat. III, S. 775.

3) B. 22. April 1861, Rgbl. 15.

4) Rgbl. 1875, Nr. 7.

5) B. 24. Mai 1875, Rgbl. A. B. Nr. 21.

6) B. 22. April 1875, Rgbl. 11.

7) B. 1. April 1875, A. B., Rgbl. 13.

8) B. 24. Jan. 1877, Rgbl. 3.

1) Archiv f. Landeskunde 1855, S. 11 ff.; Vaterlandskunde, II., S. 454.

1773 zu Bügow, seit 1793 zu Rostock, seit 1820 auch zu Schwerin von eigens bestellten Lehrern unterrichtet, welche aber practischer Entbindungsanstalten ermangelten und nach Fantomen unterwiesen. Daneben existirte zu Rostock in Verbindung mit der medicinisch-chirurgischen Klinik (§ 238) eine Privatlehranstalt für Hebammen, welche aus der Landesrecepturkasse mit 1050 Thlr. und aus dem städtischen Industriefonds (§ 262) mit 583 $\frac{1}{3}$ Thlr. jährlich subventionirt wurde²⁾. Nachdem der Hebammen-Unterricht zu Schwerin 1850 eingestellt und der Hebammenschule zu Rostock überwiesen war³⁾, wurde diese 1858 in einem mit ständischer Beihülfe von 25,000 Thlr. errichteten Gebäude als Centralhebammen-Lehranstalt eröffnet, auch seit 1864⁴⁾ die dortige ausschließliche Ausbildung der bis dahin auch von Kreisphysikern unterwiesenen und geprüften Hebammen und die Absolvirung ihres Examens vor der Medizinal-Commission (§ 250) angeordnet, wobei es auch nach der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 30 verblieben ist. — Die Anstalt ist statutenmäßig für 18 bis 20 Hebammen-Schülerinnen, vorzugsweise für von obrigkeitlichen Behörden gesandte, eingerichtet, doch werden auch solche mit eigener Meldung event. berücksichtigt. Sie müssen nicht älter als 36 Jahre, nicht schwanger, körperlich und geistig gesund, unbescholten, im Lesen, Schreiben, auch wenigstens nothdürftig im Rechnen erfahren sein. Der früher 4monatliche Cursus ist seit 1873 6monatlich. Die Zahlungen der Schülerinnen bestehen seit 1873 in 7 Mk. für Inscription, 195 Mark für Wohnung, Heizung, Kost, Wäsche, Licht zc., in einem Depositum von 90 Mk. für Auslagen an Büchern, Instrumenten zc., sowie in einem Lehrgeld von 75 Mk. für nicht landesangehörige, sowie für nicht obrigkeitlich gesandte Schülerinnen.

Dies Lehrinstitut ist zu theoretischer und praktischer Ausbildung der Schülerinnen mit einer öffentlichen Entbindungsanstalt verbunden. Auf Verlangen der Betheiligten werden aufgenommen alle

2) Vgl. gedruckten Stat 1850/51, S. 225.

3) Raabe, Gef.-S. V, S. 933.

4) B. v. 15. Febr. 1864, Rgbl. 10.

Schwangeren, welche im Bezirk der Stadt Rostock heimathsberechtigt sind oder dort von Geburtswehen überfallen werden, nach Maaßgabe des Raumes und der Mittel auch solche aus dem übrigen Großherzogthum, event. auch auswärtige, binnen 6 Wochen vor der Entbindung bis etwa 3 Wochen nach derselben. Unentgeltliche Aufnahme ist nur ausnahmsweise, voller oder ermäßigter Ersatz der Kosten der Wöchnerin und des Säuglings nach periodischer Feststellung der Direction Regel. Aus dem Domanium wurden unehelich Geschwängerte mit manifestirter höherer unzüchtiger Gesinnung gegen 10 fl. tägliches Kostgeld auf Rechnung der Amtskasse dorthin gesandt ⁵⁾, doch hat dies seit Einführung der Gemeindeordnung aufgehört, da die Gemeinden ihre armen Wöchnerinnen anderswo billiger unterbringen ⁶⁾.

Endlich dient die Anstalt als geburtshülfliche Klinik, (§ 238), Lehr- und Prüfungsinstitut der Mediziner, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Hebammen-Unterrichts möglich ist. —

Die Einnahmen der Anstalt umfassen den früheren ständischen Beitrag von 1633 $\frac{1}{3}$ Thlr. = 4900 Mk., welcher aber wegen Unausreichlichkeit des städtischen Industriefonds seit 1874 ganz von der Landesrecepturkasse übernommen ist, Inscriptiionsgebühren bis 140 Mk., Kostgeld zc. der Schülerinnen etwa 3200 Mk., der Wöchnerinnen etwa 5000 Mk., in summa etwa 13,500 Mk.; die Ausgaben für Besoldungen und Lohn 3600 Mk., für Inventar 1000, für Kost der Schülerinnen 2100, der Wöchnerinnen 5000, der Dienftboten 1200 Mark, für Feurung 2000, Erleuchtung 900, Wäsche 500, Medicamente 1200, Taufe und Begräbniß 300, Gebäude 900, Abgaben 400 Mk. zc., im Ganzen mehr als 20,000 Mk. Den Zuschuß leistet die Renterei, welche auch der Anstalt jährlich 4875 Mk. zur Disposition stellt, um sich event. dafür die nöthige Anzahl von Wöchnerinnen selbst zu verschaffen.

5) C. v. 13. Juli 1862.

6) C. v. 5. Mai 1873. —

4. Irrenanstalten 1).

Diejenige zu Sachsenberg bei Schwerin, 1830 eröffnet, sollte nach dem ursprünglichen Plane gleichzeitig eine Heilanstalt für heilbare und eine Pflegeanstalt für unheilbare Geistesranke sein, doch wurde letztere, wenigstens für die Kranken 3. Cl., 1850 nach Dömitz verlegt. Die Heilanstalt Sachsenberg ist etwa auf 230 Kranke eingerichtet, doch wird bei dem großen Andränge diese Anzahl schon seit Jahren regelmäßig überschritten. Aus diesem Grunde und wegen beabsichtigter Wiederaufhebung der schlecht gelegenen Dömitzer Anstalt wird in neuester Zeit eine bedeutende Erweiterung des Sachsenbergs projectirt, zu welchem Zwecke 350,000 Thlr. aus dem französischen Kriegssentschädigungsfonds (§ 207) bestimmt sind. Eine Ackerbau-Colonie, bestehend aus Wohnhaus, Stall und Scheure, ist bereits mit einem Kostenaufwande von rund 126,000 Mk. aufgeführt, gleichzeitig auch die Ackerdotation der Anstalt von 32 auf 45 Hectare vergrößert. — Die sämmtlichen Verhältnisse dieser Irrenanstalt sind in einem publicirten Statute 2) geregelt.

Die Jahreseinnahmen erreichen etwa 115,000 Mk., davon etwa 3000 Mk. aus der eignen Feldoeconomie, besonders aus Rohr- und Heuerverpachtung sowie aus Viehverkauf, welche außerdem einen bedeutenden Theil der in der Anstalt selbst verzehrten Naturalproducte zum Werthe von fast 12,000 Mk. liefert — ferner einige 1000 Mk. aus Arbeiten der Kranken, verkauften Inventariestücken u. s. w. Alles Uebrige ergeben die Verpflegungsgelder, welche für die erste Classe bei Inländern zu 400 Thlr., bei Ausländern zu 480 Thlr., für die zweite zu 200 resp. 240 Thlr. für die dritte zu 112 resp. 134 Thlr. jährlich bemessen sind, und volle Beköstigung und Pflege, für die dritte Classe auch Lagerung und excl. einer ersten Ausstattung mit noth-

1) Vaterlandskunde, I, S. 59, II, S. 659; Archiv f. Landeskunde, 1852, S. 472; Statist. Beitr. VIII, S. 68 ff.

2) B. 15. März 1856, Raabe, Ges.=S. V, S. 974, modificirt durch B. v. 12. Juni 1865, Rgbl. 22; wegen der Fragebogen vgl. Raabe, citat. S. 970.

dürftiger Bekleidung, die fernere Erhaltung derselben, auch regelmäßig die Beerdigung, überall aber nicht die etwa besonders gewünschte Haltung eines eignen Wärters umfassen. — Die 3. Classe mit etwa 200 Kranken erbringt hiervon etwa 70,000 Mk., die 2. mit c. 50 dgl. = 30,000 Mk., die erste mit c. 8 dgl. 10,000 Mk.

Von den Ausgaben zu jetzt etwa 160,000 Mk. absorbiren die Gehalte der Beamten etwa 19,000 Mk., nämlich an den Dirigenten bis 6000 Mk., den Hausverwalter und Kassirer bis 2400 Mk., zwei Aerzte bis 1800 Mk., Aufseher 1050 Mk., Lehrer 600 Mk. u. s. w., welche auch freie Wohnung mit der üblichen Conservationspflicht³⁾ und, mit Ausnahme des Dirigenten und Kassirers, auch freien Unterhalt genießen — die Löhnungen 14,000 Mk., nämlich an 2 Wärter 1. Cl. à 288 Mk., 1 dgl. 2. Cl. à 260 Mk., 17 dgl. 3. Cl. à 240 — 250 Mk. und an 2 Wärterinnen 1. Cl. à 246 Mk., 4 dgl. 2. Cl. à 230 Mk., 13 dgl. 3. Cl. à 210—220 Mk., sämmtlich außer Beföstigung und Wäsche resp. Dienstkleidung, wie denn die Naturalelemente der Anstaltsufficianten sich auf etwa 16,000 Mk. beziffern — die Beföstigung der Kranken c. 55,000 Mk., durchschnittlich pro Kopf in 1. Cl. = 521 Mk., in 2. dgl. = 362 Mk., in 3. dgl. = 194 Mk. — Bekleidung 7000 Mk., Lagerung 2000 Mk., Reinigung 700 Mk., Arznei zc. 2500 Mk., Beerdigung 250 Mk., Bureau 1400 Mark — Unterhaltung der Gebäude 8000 Mk., Inventar 4000 Mk., Feurung 14,000 Mk., Erleuchtung 1800, Feldwirthschaft 11,000 u. s. w.

Der Zuschuß aus der Renterei erfordert etwa 45,000 Mk. jährlich, woneben dieselbe auch die Kosten des landesherrlichen Curatorium mit an 1000 Mk. überträgt. Die früheren Zuschüsse der Amtskassen für Sustentation armer Irren sind aber seit Organisation der Landgemeinden auf diese übergegangen (§§ 89 u. 90).

3) Nach Regulativ v. 1847, Raabe, Gef.-S. IV, S. 934 — ausgesprochen in einem Minist. Rescr. v. 1876.

§ 254.

Fortsetzung.

Die in das bereits seit älterer Zeit bestehende Irrenhaus zu Dömitz zur Entleerung des Sachsenberges 1850 verlegte und jetzt wieder zur Entfernung von dort bestimmte Irren-Pflegeanstalt¹⁾ ist für etwa 130—140 Kranke eingerichtet, untersteht einem mit der Irrenheilanstalt Sachsenberg gemeinschaftlichen Directorium und gleichen Statuten.

Die Einnahmen, etwa 47,000 Mk., resultiren ausschließlich aus Verpflegungsgeldern dritter Classe. Die Ausgaben erreichen etwa 55,000 Mk. — davon etwa 37,000 Mk. für Beföstigung sowol der Officianten als der Kranken, welche jährlich bei jenen pro Kopf 420 Mark, bei diesen 180 Mk. erfordert, — 3400 Mk. für Gehalte, nämlich eines Inspectors 1800 Mk., eines Aufsehers 600 Mk. zc. und 2700 Mark für Löhnungen von 6 Wärtern und 5 Wärterinnen nach ähnlichen Principien wie zu Sachsenberg — Gebäude und Inventarien 6000 Mk., Wäsche 2200 Mk., Feurung 1500 Mk., Arznei zc. 500 Mk., Erleuchtung 400 Mk. u. s. w. Den Zuschuß leistet die Renterei. —

Die Idiotenanstalt bei Schwerin für Unterricht, Erziehung, Pflege geistesschwacher aber bildungsfähiger Kinder im Alter von 5 bis 12 Jahren ist 1867 gegründet und wird nach publicirten Statuten²⁾ verwaltet. Sie war zuerst in einem gemietheten Hause und nur für 12 Knaben bestimmt, ist aber seit Michaelis 1874 in ein für mehr als 171,000 Mk. aus Rentereimitteln aufgeführtes und ausgestattetes besonderes Anstaltsgebäude verlegt, welches auch für 12 Mädchen Aufnahme gewährt³⁾, wie denn auch die fernere Erweiterung der Knaben- und der Mädchenstation um je 4 Plätze noch beabsichtigt wird.

Die eignen Einnahmen der Anstalt stammen mit bis etwa 6000 Mk. aus Kostgeld der Zöglinge zum jährlichen vollen Satze von

1) Vaterlandskunde I, S. 59 ff., II, S. 660; Statist. Beitr. Bd. 4, S. 97.

2) Rgbl. 1867, Nr. 21.

3) Rgbl. 1874, Amtl. Beil. Nr. 22.

je 80 Thlr. resp. zum ermäßigten von 30 Thlr., wofür Alles excl. einer bei der Aufnahme mitzubringenden Ausstattung an Bekleidung geliefert wird, wozu noch höhere Zahlungen bis zu je 900 Mk. von Pensionairen und auswärtigen Kranken kommen, sowie aus etwa 700 Mark Zinsen eignen, gesammelten Anstaltsvermögens. — Die Ausgaben übersteigen 22,000 Mk., nämlich Gehalte und Löhnungen etwa 4500 Mk., davon an den Inspector 1500 Mk., 4 Wärter und Wärterinnen à 144 – 180 Mk., Lehrer und Lehrerin à 300 Mk., Verpflegung der Officianten und Kranken in allen Beziehungen 17,600 Mark — Gebäudeerhaltung 700 Mk. — An Zuschuß übernahm die Landesrecepturkasse von 1867—1877 jährlich 9000 Mk., so daß die Anstalt event. auf Capitalverbrauch angewiesen war, doch ist jener nunmehr für weitere 10 Jahre auf je 18,000 Mk. erhöht. Die Renterei gab in ordinario nur die frühere Mieth. Die Zahlungen der Amtskassen für Unterbringung Domonialangehöriger haben mit der Gemeinde-Organisation aufgehört. (§ 89, 90). —

§ 255.

5. Badeanstalten ¹⁾.

Ungleich bedeutender, als das schon erwähnte Soolbad zu Sülze (§ 72) sind die Bäder in und bei Doberan. Sie bestehen aus dem Seebad am Heiligen Damm, gegründet 1793, den Schwefelbädern daselbst seit 1819, dem Stahlbad in Doberan seit 1823 mit dem Pneumatischen Cabinet daselbst seit 1866.

Das schnelle Emporblühen dieser Badeanstalten wurde wesentlich durch die bereits seit Anfang dieses Jahrhunderts bestehende Spielbank in Doberan gefördert, welche einen bedeutenden Theil ihres Gewinnes, seit 1861 60 pCt., und durchschnittlich jährlich fast 32,000 Thaler, an die Badekasse abgeben mußte ²⁾, wofür theils die schönen Familienhäuser am heiligen Damm errichtet, theils Rennen und

1) Vaterlandskunde, I., S. 81 ff., II., S. 655 und 656; Archiv für Landeskunde, 1855, S. 12 und 14.

2) Vgl. Wiggers's Finanzen, S. 89.

Thierschauen (§ 264) unterstützt wurden. Auf Suppliciren der Landstände seit 1845 wurde die Spielbank zur Zeit des Staatsgrundgesetzes von 1849 aufgehoben, 1851 wieder hergestellt, und auf wiederholten ständischen Antrag 1867 definitiv beseitigt. —

Seit jener Zeit erforderten die Bäder jährlichen Zuschuß der Renterei. Der Etat enthielt an Einnahmen vom heiligen Damm aus See- und Schwefelbädern 6000 Mk., aus der Mollenanstalt 150 Mark, aus vermieteten Wohnungen und Restaurationen c. 30,000 Mark, — ferner aus Doberan vom Stahlbad und pneumatischen Cabinet 1950 Mk. — aus Boutifen, Schießständen, Bierhallen, Bibliothek endlich etwa 2000 Mk.; in summa 41,000 Mk. Die Ausgaben umfaßten an Besoldungen des Verwaltungs- und Badepersonals nebst Bureau 13,600 Mk., Unterhaltung der Seebäder 5000 Mark, des Stahlbades 2000 Mk., für Inventarien, Promenaden, Bibliothek, Erleuchtung und außerordentlich 10,000 Mk., für Vergnügungen etwa 15,000 Mk., Bauten 25,000 Mk., im Ganzen mehr als 70,000 Mk.

1873 wurde der Heilige Damm verkauft (§ 205) und durch sein Ausschneiden aus dem Etat dieser wesentlich vereinfacht. Er enthält jetzt nur noch an Einnahme außer den von den Käufern des Heil. Dammes Zweckes Ausübung der landesherrlichen Aufsicht jährlich zu zahlenden 3000 Mk. Intradem aus Doberan von ebenfalls 3000 Mk., nämlich aus dem Stahlbad und pneumatischen Cabinet 1650 Mk., Miethen für Salongebäude, Boutifen und Schießstand daselbst 1100 Mark, Bibliothek 200 Mk. — dagegen an Ausgaben etwa 20,000 Mark, nämlich an Besoldungen des Intendanten, des Aufsichtsrathes für den Heil. Damm, des Stahlbadearztes, Berechners, Badeaufsehers, Dieners, nebst Bureau etwa 12,000 Mk., für Erhaltung des Stahlbades, in welchem viele Bäder unentgeltlich verabreicht werden, 2500 Mark, Vergnügungen 3500 Mk., Bibliothek 300 Mk. u. Außerdem bestreitet die Renterei direct die Badebauten von jährlich einigen 1000 Mark an den unter der Intendantur stehenden Doberaner Baulichkeiten, während die dazu gehörigen Gärten und Anlagen sowie ein

Reservat am Heil. Damm seit 1874 mit jährlich einigen tausend Mark auf die Doberaner Amtskasse übernommen sind. —

Am Heil. Damm besteht ein 1810 von der Freimaurerloge, „Tempel zur Wahrheit“ in Rostock gegründetes Armenkrankenhaus³⁾, in welchem jährlich während der Badezeit 48 Kranke in 3 auf einander folgenden Abtheilungen von je 16 unentgeltliche Aufnahme, Kur, Bäder u. finden. Dasselbe ist beim Verkaufe 1873 als Eigenthum der Stiftung reservirt, jedoch den Käufern die unentgeltliche Verpflegung u. der Kranken zur Pflicht gemacht.

§ 256.

Verschiedenes.

Die Jahreszahlungen der Renterei von resp. 2700 und 3000 Thaler an die Stadtkrankenhäuser zu Rostock und Schwerin für deren Unterhaltung und Verwaltung aus Rücksicht auf die dort verpflegten Domonial-Bewohner sind bereits erörtert (§ 89 und 90).

Schließlicher Erwähnung bedürfen nur noch die s. g. Gräfenberger Stipendien, welche seit 1861 mit jährlich zusammen 800 Thaler für 4 Aerzte zu ihrer Ausbildung in der Wasseranstalt zu Gräfenberg aus der Renterei dem Medizinalministerium zur Verfügung stehen.

3) Statuten v. 1852; vgl. Raabe, Ges.-S., V., S. 990. —

Landespolizei-Institute c. p.

§ 257.

1. Landarbeitshaus.

Das 1816 zu Güstrow errichtete Landarbeitshaus ist nach seinen früheren Ordnungen von 1817 und 1864 ¹⁾ eine für Bettler, unzüchtige Frauenzimmer, arbeitscheue Arme, vagabondirende Handwerksgefelln, Heimathslose, und gemeingefährliche Individuen bestimmte Corrections- und Sicherheitsanstalt. Die neue Landarbeitshausordnung vom 19. Januar 1871 ²⁾ nebst nicht publicirtem Reglement vom 31. Januar ejd. an. läßt ihm seinen Character als Corrections-Anstalt für Landstreicher und Bettler, sowol zu ihrer Detention auf Verfügung der Landespolizeibehörde als zur Verbüßung von gerichtlich erkannter Haftstrafe aus § 361, Nr. 3—8, und § 362, Abs. 2, des deutschen Strafgesetzbuches, falls sie in solchem Falle bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben ³⁾ und nicht arbeitsunfähig sind — macht es aber auch gleichzeitig zur Landarmenanstalt für die vom meckl. Landarmen-Verbande übernommenen Armen, falls die Vertretung des Landarbeitshauses nicht auf dessen Kosten ihre anderweitige Unterbringung vorzieht. Die dort aufgenommenen Landarmen erfahren eine rücksichtsvollere Behandlung als die anderen Detinirten.

1) Vgl. Raabe, Ges.-S., III., S. 17 ff. und Rgbl. 1864, Nr. 20.

2) Rgbl. Nr. 6.

3) Vgl. Dreibergen, § 220, und Gehlsdorf, § 232.

Seine eignen jährlichen Einnahmen bezieht das Institut aus den Arbeiten der H^äuslinge in verschiedenartigem Handwerks- und Fabrikbetriebe mit einem Reingewinn von etwa 12,000 Mk., aus Ziegelei, besonders aus Drains, mit netto 14,000 Mk., aus Feld- und Viehwirthschaft, hauptsächlich aus Verkauf von Feldfrüchten und Fettvieh mit netto 8000 Mk., endlich aus Erstattungen ⁴⁾ für Landarme und Alimentationspflichtiger mit höchstens wenigen tausend Mark. —

Die jährlichen Ausgaben haben in den letzten Jahren die eignen Einnahmen schon um mehr als das Vierfache überstiegen und sind noch in fortwährenden schnellen Wachsen. Nach dem laufenden Etat pro 18^{76/77} sind sie zu fast 152,000 Mk., dagegen nach den letztjährigen Landtagsverhandlungen pro 18^{77/78} bereits zu 193,000 Mark prospectirt. Von ersterer Summe entfallen fast 24,000 Mk. auf Gehalte der Ober- und Unterofficanten, nämlich für den Oberinspector 4500 Mk., den Inspector 2400 Mk., den Rendanten und den Prediger 3000, Hausmeister 1500, Lehrer 1200, Werkmeister 1050, Statthalter 900, Sergeant 306, 2 Diaconissen 810 Mk. zc., wozu noch Naturalemolumente zum Werthe von etwa 5000 Mk. kommen, nämlich für alle Wohnung, Wäsche, Krankenpflege, Bedienung, für die Unterofficanten auch theilweise noch Feurung, Dienstkleidung, Erleuchtung und Speisegelder. Die baaren Löhnungen erfordern 14,000 Mk., nämlich für 7 Aufseher 1. Cl. à 525 Mk., 7 dgl. 2. Cl. à 472½ Mk., 8 dgl. 3. Cl. à 420 Mk., einen Hausboten 375 Mk., Aufseherin 252 Mk. zc., ferner Ersatz für Speisung und Wäsche 6200 Mark mit à 270 Mk., für Bekleidung und Lagerung 3000 Mk. à 81 Mark, endlich Naturalien an Wohnung und Feurung zum Anschlagswerthe von etwa 1900 Mk. An Pensionen für frühere Officanten werden jährlich mehrere Tausende verausgabt. Auf das Bureau werden verwandt 3000 Mk., für Bauten 5000 Mk., für die Correctionärs von durchschnittlich 235 Köpfen an Bekleidung 9000 Mk. Lagerung 3000 Mk., Inventar 5000 Mk., Feurung 8000, Erleuchtung

4) Vgl. hierzu Taxbestimmung v. 23. Mai 1876, RgBl. Nr. 14.

1500, Transport, Einlieferung und Entlassung 7000, Beföstigung 28,000 Mk., nämlich durchschnittlich bei gefunden 130, bei Kranken 165 Mk., Reinigung 1600, Fleißbelohnung 3300, Krankenpflege und Beerdigung 2000 Mk. zc. — für die Landarmen nach besonderer Rechnung Alles in Allem 20,000 Mk. — für Unterbringungen in Gehlsdorf c. 1700 Mk. (§ 232).

Das Landarbeitshaus ist ein landesherrlich-ständisches Institut, steht deshalb unter einer beiderseits zusammengesetzten dirigirenden Commission und sein jährlicher Zuschuß wird aus allen Landestheilen nach einem sehr complicirten, jährlich speziell publicirten ⁵⁾, und demjenigen für das Criminal-Collegium (§ 219) ähnlichen Modus aufgebracht. Zu demselben concurriren sowohl die Renterei für die alten Domänen, nach deren Aversionalhufenstand (§ 29) und für die Städte mit landesherrlicher Jurisdiction, als auch die Rittergüter incl. Incamerata (§ 21) und die Städte mit privativer Gerichtsbarkeit zc. Bei den letztjährigen Zuschüssen von rund 120,000 Mk. contribuirte die Renterei etwas über 50,000 Mk., wovon jedoch die Haushaltscentralkasse (§ 138) für ihr altes Domanium (§ 29) mehr als 4000 Mark direct an die Renterei, und einzelne bäuerliche Erbpächter mit spezieller contractlicher Verpflichtung ⁶⁾ einige hundert Mark an die Amtskassen erstatteten, und übertrug dazu die Remuneration des landesherrlichen Commissionsmitglieds mit 1200 Mk. Die ständische Quote oder f. g. Jurisdictionsanlage (§ 6) von etwa 70,000 Mk. ist durch Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870, V., auf die Landesrecepturkasse gelegt und wird durch den Landkasten an die Institutskasse gezahlt (§ 166).

Der Jahresetat wird von der Inspection entworfen, durch die dirigirende Commission geprüft und ans Ministerium des Innern eingeberichtet, welches sich mit dem Engeren Ausschuß zur Erwirkung der ständischen Erklärung benimmt und nach deren Eingang die weiteren

5) Vgl. z. B. im Rghl. 1877, Nr. 6; vgl. dazu das vollständigere Edict im Offiz. Wochenblatt 1879, Nr. 5.

6) C. v. 4. Febr. 1828; Raabe, Gef.-S., I., S. 70; C. v. 23. Juli 1838.

Verfügungen an jene erläßt. Die Jahresrechnung wird nach vorhergegangener calculatorischer Prüfung durch die dirigirende Commission revidirt und geht dann zur Superrevision an das Ministerium des Innern, welches weiter ebenso verfährt wie beim Etat. Auch hält die dirigirende Commission jährlich die gesetzliche ordentliche Cassenvisitation. —

§ 258.

2. Domanial-Arbeitshäuser.

Sofort nach Einführung der Orts-Armenpflege in 9 Domanial-Ämter (§ 88) wurde hauptsächlich auf herrschaftliche Kosten das Domanial-Arbeitshaus zu Wickendorf errichtet und 1861 eröffnet. Nach seinen Statuten¹⁾ war es bestimmt zur Aufnahme arbeitsfähiger, nicht gerade für das Landarbeitshaus qualificirter Armer nach dem 18. Lebensjahre. Mit der Anstalt war eine Ziegelei in Verbindung gesetzt, wo die Häuslinge gegen Tagelohn arbeiten und deren Erträge überhaupt erstere unterhalten sollten. Im Uebrigen geschah dies theils durch Armenkassen-Zuschüsse jener Ämter, deren Insassen deshalb auch frei aufgenommen wurden, theils durch Kostgeld, welches die anderen Ämter für die von ihnen gesandten Häuslinge entrichten mußten. — Aber die Ziegelei wurde vom Brandunglück getroffen und rentirte schlecht, ihr Pächter war bald insolvent und zur Erfüllung seiner contractlichen Pflichten unvermögend, volle und für Ziegeleibetrieb ausreichende Kräfte der Häuslinge waren selten, die so häufigen Unterbringungen Obdachloser galten im Allgemeinen nicht als eigentliche und zur Reception in jene Anstalt qualificirende Armenhülfen, die Ortsgemeinden vermieden betreffende Anträge aus Scheu vor Ernährungslast der zurückbleibenden und ihrer Ernährer einstweilen beraubten Familienglieder, nur die mit steten Zuschüssen nach Wickendorf gewiesenen Ämter mit Ortsarmenpflege hatten ein Interesse an Frequenz jenes Instituts; endlich machte das schon seit einer Reihe von

1) Abbl. 1861, Nr. 23.

Jahren bestehende Amtsarbeitshaus zu Doberan, welches ebenfalls gegen Kostgeld Beneficiaten aus benachbarten Aemtern aufnahm, einige Concurrency.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände wurde zunächst 1868 das Doberaner Arbeitshaus für Uebernahme seiner Hypothekenschulden von 11,000 Thlr. dem dortigen Amtsarmenverbände abgekauft und 1872 unter Umformung zu einem allgemeinen Domaniel-Arbeitshause einer mit derjenigen über Wickendorf gemeinschaftlichen Oberverwaltung unterstellt, auch alles Weitere durch neue Statuten von 1872 geregelt²⁾. Hiernach wurde zunächst die Ziegelei von der Wickendorfer Anstalt getrennt und für herrschaftliche Rechnung verkauft, das Erforderniß an die volle Arbeitskraft der Häuslinge gemindert und letztere der gewöhnlichen Vieh- und Feldwirthschaft angepaßt, zu solchem Zwecke auch die Ländereidotation zu Doberan auf 6200, zu Wickendorf auf 4100 □=R. erhöht. Besonders hervorgetretene Obdachlosigkeit sollte fortan bei Receptions-Anträgen Berücksichtigung finden. Die Unterhaltungskosten wurden fortan über sämtliche Aemter nach bestimmtem Modus repartirt und hier aus den Zinsen angesammelter Armenkassen-Capitalien (§ 88) event. den Amtskassen entnommen. Außerdem wurde der nach der Steuervereinbarung von 1870 aus der Landesrecepturkasse zum Besten des Domanium an die Renterei jährlich zu zahlende Beitrag (§ 166) von durchschnittlich 2500 Mk. den Arbeitsanstalten überwiesen und hier besonders zur Unterstützung der zurückgebliebenen Familienglieder Detinirter bestimmt³⁾. — Nach den Landtagspropositionen von 1872, betr. Modification der Meckl. Verfassung sollten diese Institute an die Genossenschaft der Amtsarmenverbände übergehen (§ 39), doch sind sie bis jetzt im früheren Verhältniß verblieben. Indes ist ihre Frequenz immer noch gering, übersteigt zusammen durchschnittlich kaum ein Duzend Häuslinge, und ihre Hauptwirkung ist Abschreckung gegen Anforderungen an die Armenkassen. Bei Freistellung ihrer Benutzung auch für Ritterschaft und Städte würde dieselbe zweifelsohne häufig eintreten.

2) Rgbl. 1872, Nr. 33.

3) E. v. 2. Octbr. 1872, 20. Mai 1874.

Die Einnahmen umfassen jährliche Zuschüsse der Aemter von 15,000 Mk., den erwähnten Rentereibeitrag von etwa 2500 Mk., eigne Einnahmen der Anstalten aus Acker, Garten und Vieh zu Wickendorf und Doberan von etwa 600 resp. 2400 Mk. Hiervon erfordert an Ausgaben das gemeinschaftliche Directorium zu seinen eignen Remunerationen c. p. 1800 Mk., zur Sustentation der Familienglieder von Häuslingen 600 Mk., zur Verzinsung der beiderseitigen Anstaltschulden von etwa noch 36,000 Mk. c. 1500 Mk. — die Wickendorfer Anstalt 6—7000, die Doberaner 4—5000 Mk. — wogegen der Rest zum Schuldenabtrag verwandt wird. Die Hausmeister in beiden Anstalten haben baar 320 Thlr. und freie Station c. p., die Aufseher 200—240 Thlr. nebst Wohnung, Dienstroch, Arznei, Aufseherinnen 80—100 Thlr. mit freier Station. Die jährliche Beföstigung der Häuslinge kostet pro Kopf durchschnittlich 55 Thlr. Das Uebrige kosten Inventar, bauliche Reparaturen, Feurung, Erleuchtung, Kleidung, Vieh- und Feldwirthschaft zc. —

§ 259.

3. Gensdarmrie.

Schon vor Jahrhunderten gab es f. g. Einspänniger, welche unter anderen Dienstleistungen auch auf die Sicherheit der Landstraßen zu vigiliren hatten ¹⁾. Durch Armenordnung vom 2. Mai 1801 wurde auf gemeinsame Landeskosten ein Landhusaren-Corps von 33 Mann in 15 Districten zur Abwehr gegen Bettler und Vagabonden errichtet. Im Jahre 1812 wurde endlich ²⁾ ein Corps berittener Gensdarmen zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern des Landes und zu schnellerer Ausübung der Polizei-Gesetze in 6 Districten organisirt. Die Kosten trug der Landesherr allein ³⁾. Unter allmäliger Vermehrung jener auf 45 Mann kamen noch 26 Fußgensdarmen hinzu, ferner 8 Brigadiers, welche unter einem Rittmeister und einem obersten

1) Lisch, Jahrbücher XXII, S. 117.

2) Raabe, Gef.-S. III, S. 1 ff.

3) Convocationsabschied v. 1827, Raabe, citat. IV, S. 574.

Chef standen 4). Die Anzahl der Fußgendarmen wurde 1851 um 23 Mann erhöht, auch gleichzeitig aus der Landesrecepturkasse sowol zu solcher ersten Einrichtung eine einmalige Beihilfe von 2000 Thlr. als auch für 10 Jahre ein jährlicher Zuschuß von 8000 Thlr. bewilligt 5). Nach der Gensdarmrieordnung von 1853 6) bestand das Corps unter einem Stabsoffizier als Chef aus 1 Offizier, 1 Rechnungsführer, 8 Brigadiers, 102 Gensdarmen, welche in 7 Brigade-Districten mit je mehreren Stations-Districten übers ganze Land vertheilt werden sollten. Seit 1873 ist die Eintheilung in 2 Districte unter je einem Offizier und mit je 3 Beritten außer demjenigen des Hauptstands=Ortes Schwerin beliebt, auch neuerdings auf ständischen Wunsch eine Umlegung der Beritte eingetreten 7). Die seit 1861 resp. seit 1871 auf je 10 weitere Jahre prolongirte ständische Beihilfe ist inzwischen seit Johannis 1876 für 10 Jahre auf je 36,000 Mk. gesteigert.

Nach der Gensdarmrieordnung von 1853 ist die Gensdarmrie eine im Innern militärisch eingerichtete und einem Militärchef untergeordnete, aber hinsichtlich ihrer speziellen Dienstleistungen von den betreffenden Civilbehörden abhängige 8), auch unter der directen Aufsicht obrigkeitlicher Civil-Commissarien und der obersten Leitung des Ministerium des Innern stehende Landes-Polizei-Anstalt. Die Gensdarmen werden nach den Grundsätzen für Militär-Anwärter (§ 295) dem activen Militär entnommen und sollen die geistige und körperliche Befähigung der Unteroffiziere haben.

Der Gensdarmrie-Stat enthält an eignen Einnahmen nur einige 100 Mk. aus Pferdeverkauf und aus Pacht für Wiesen und Gärten hinter dem Gensdarmrie-Gebäude. Die Ausgaben betragen etwa 220,000 Mk. wozu noch geringe Kosten der Civilcommissarien

4) Gedruckter Stat 1850/51, S. 280.

5) Archiv f. Landeskunde 1853, S. 228.

6) Raabe, citat. V, S. 606 ff.

7) B. 10. März 1877, Rgbl. Nr. 8.

8) Directe Bestellung auf Requisition der Behörden, nach B. v. 4. April 1877, Rgbl. Nr. 10.

kommen und werden von der Renterei übertragen, welche dagegen den Zuschuß der Landesrecepturkasse wieder vereinnahmt.

Die baaren Gehalte und Löhningen erfordern fast 100,000 Mk.: für 4 Offiziere incl. Rechnungsführer = 12,700 Mk., 8 Brigadiers oder Oberwachtmeister à 1080 Mk. = 8640 Mk., 48 Gensdarmen 1. Cl. à 804 = 38,860 Mk., 25 Gensdarmen 2. Cl. à 738 = 18,080 Mk., 29 Gensdarmen 3. Cl. à 648 = 18,900 Mk. — Wohnungsgeld-Zuschuß beziehen die Offiziere mit 360—576 Mk. — Servis incl. Stallgeld zwei Offiziere mit je 684 Mk., 8 Brigadiers à 192 Mark, 45 berittene Gensdarmen à 120 Mk., 57 Fußgensdarmen à 96 Mk. — Servis-Zuschuß 6 Wachtmeister und 90 Gensdarmen in 3. Cl. à 72, 108, 144 Mk. — in summa 22,500 Mk. Feuerungsvergütung an Brigadiers und Gensdarmen kostet 5300 Mk., Großmontirung 10,800 Mk., Kleinmontirung etwa halb so viel, Reparatur der Ausrüstung 2000 Mk., Fouragestationsgeld für 54 Pferde à Tag contractlich 1¼ Mk. = 31,700 Mk., Hufbeschlag à Pferd 33 Mk. = 1800 Mk., Remonte-Geld auf 54 Pferde zu 5 Remonten à 900 Mark = 4500 Mk., Pferderüstung 1400 Mk. Dazu kommen Brot- und Schulgeld der Kinder = 2500 Mk., Dienstaufwand incl. baare Fourage = 6600 Mk., Reisekosten und Diäten = 6000 Mk., Medicinalia = 3600 Mk., endlich die laufenden Kosten des Gensdarmerie-Etablissements: für Reparaturen einige 1000 Mk., Feuerung 700 Mk., Erleuchtung 250 Mk., Reinigung 300 Mk., Mobiliar 600 Mk., Abgaben 250 Mk., Bureau 2000 Mk. Das Etablissement selbst ist im Neubau begriffen und wird bis zu seiner Vollendung mehr als 100,000 Mk. kosten. —

§ 260.

4. Sonstige Einrichtungen etc.

Erwähnung an dieser Stelle mögen die Heimaths- und die Civilstands-Commission finden. Erstere ist in Folge des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz als erste Instanz und vor-

gesetzte Behörde der Armenverbände 1871 constituirt und organisirt¹⁾. Ihre Gebühren erbringen bis 1000 Mk. und werden zur Centralgebühren-Kasse (§ 213) berechnet, ihr Bureau incl. Schreibhülfe kosten mehr als das doppelte und werden ebenfalls aus letzterer Kasse bestritten. Die Remunerationen von je 9—1200 Mk. für die landesherrlichen Mitglieder werden aus der Renterei, für das ständische aus der Landesrecepturkasse gezahlt. — Die Civilstands-Commission ist in Ausführung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Beurkundung des Personenstands 1875 errichtet²⁾. Die Remunerationen der Mitglieder von je 600—900 Mk., des Actuars und Bureau's von zusammen etwa 6000 Mk. werden aus der Renterei bezahlt. Die Kosten der den Standesämtern unentgeltlich zu liefernden Register, Formulare, Siegel³⁾ — für die erste Einrichtung mehr als 13,000 Mk. und laufend etwa 3000 Mk. — sind auf die Landesrecepturkasse übernommen.

Seit einer Reihe von Jahren⁴⁾ besteht in Schwerin ein Residenz-Polizei-Commissariat zur Ausübung der landesherrlichen Oberaufsicht hinsichtlich der dortigen Polizei-Anstalten etc., für dessen Mitglieder die Remunerationen mit zusammen 1800 Mk. aus der Renterei entrichtet werden. — Auch für die neue Stadt Ludwigslust ist wegen der dortigen gleichartigen Residenzverhältnisse die Bestellung eines landesherrlichen Polizei-Commissarius vorbehalten.

Auch für Zwecke der Presse werden Verwendungen aus der Renterei gemacht. So für Redaction der Meckl. Anzeigen, welche im Staatskalender unter den der Landespolizei untergeordneten Instituten aufgeführt werden. So ferner für das Polizeiblatt *Wächter*. Dasselbe wurde 1838 vom Criminalrath Ackermann in Bülow gegründet,

1) B. 20. Febr. 1871, Rgbl. 23, v. 14. Juni 1871, Rgbl. 43, v. 30. Juni 1871, Rgbl. 48, v. 1. Juli 1871, Rgbl. 46.

2) B. v. 14. Aug. 1875, Rgbl. 22, v. 15. Decbr. 1875, Rgbl. 30, v. 29. Decbr. 1875, Rgbl. 1876, Nr. 1, v. 3. Febr. 1876, Rgbl. 5, v. 22. Mai 1876, Rgbl. 13.

3) B. v. 14. Aug. 1875, § 9, Rgbl. 22, v. 22. Juni 1875, Rgbl. 22, v. 29. Decbr. 1875, Rgbl. 1876, Nr. 1.

4) B. v. 28. Jan. 1832, Raabe, Ges.-S. IV, S. 837.

und sein Verlagsrecht kam 1850 durch Schenkung an den jetzigen Herausgeber, dessen Privateigenthum es ist, und welcher dem Staate gegenüber im Verhältniß eines Verlagsbuchhändlers ist. Zur Entschädigung für sonst unentgeltliche Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen und für Fortführung des s. g. Centralregisters sind von Anfang an aus der Renterei feste Ueberfa, zur Zeit jährlich 4—5000 Mk. gegeben. Für Communication mit den Behörden ⁵⁾ wird ferner das Porto bewilligt. — Die Amtsanzeiger sind an anderer Stelle erörtert (§ 85).

Das uralte Strandrecht oder Eigenthumsrecht der Uferbewohner an den Gütern gestrandeter Schiffe wurde bereits im 13. Jahrhundert aufgehoben, auch mit geistlichen und weltlichen Strafen bedrohet ⁶⁾, hielt sich aber dennoch gleich dem s. g. Grundruhrrecht der Ströme noch bis ins 15. Jahrhundert ⁷⁾, wiewgleich zweifellos mit manchen Milderungen. Die ganz bedeutungslose kirchliche Fürbitte um einen gesegneten Strand wurde erst durch Verordnung vom 8. October 1777 beseitigt. — Durch Verordnung vom 20. December 1834 ⁸⁾ und ein Circular ejd. dat. an die Domonialbeamten wurde das bei Strandungen einzuhaltende Verfahren der Obrigkeiten gesetzlich geregelt. Nach den Hafenregulativen von 1872 für die Meckl. Seehäfen ⁹⁾ sollen die Nebenzollämter in Strandungsfällen alle erforderlichen Anordnungen zur Bergung der Waaren zc. und Sicherung des Zollinteresses treffen. In Ausführung der Reichsstrandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874 sind ¹⁰⁾ eine Reihe von Strandämtern eingerichtet und in ihnen Strandbögte bestellt, als welche bis jetzt auch Zollauffeher committirt sind (§ 295), welche jeder 75 — 200 Mk., zusammen bis 3000

5) B. v. 3. März 1871, Rgbl. 24.

6) Meckl. Urk.-B. Nr. 268, 686, 1061, 1118, 1125, 4811, 5760, 5783, 5784. —

7) Boll, Meckl. Gesch., I, S. 273 ff.; Eisch, Jahrbücher, XXXIII, S. 109; Hubloff, Mittlere Gesch., S. 678.

8) Raabe, Ges.-S., III, S. 477.

9) Rgbl. 1872, Nr. 48.

10) Nach Ausführungsverordnung v. 17. Decbr. 1874, Rgbl. 27; Instruct. zur Strandungsordnung v. 29. Novbr. 1875, Rgbl. 29.

Markt aus der Renterei beziehen. — Wegen Errichtung von See-
Aemtern nach Reichsgesetz vom 27. Juli 1877 bleibt Weiteres
abzuwarten.

Einen Jahreszuschuß aus der Renterei bezieht Ludwigslust¹¹⁾
Dieser Ort erhielt 1793 Marktsiedengerechtigkeit, 1801 ein eignes
herzogliches Gericht, dem auch die Polizei übertragen wurde, 1802
den landstädtischen Steuermodus mit Ausnahme der Haus- und Län-
dereisteuer (§ 152, 153), 1818 eine eigne Kämmerei mit Ackerdotacion
von 2 Hufen 93⁶/₁₆ Scheffeln (§ 150), endlich besonders wegen der
überwiegenden Gerichts- und Polizeikosten von Anfang an eine jähr-
liche, von einigen tausend schließlich auf 8—9000 Thlr. gestiegene
baare Beihilfe aus der Renterei, wozu noch Verwendungen für die
dortige Anna-Schule (§ 245) kamen, wogegen aber die Haushalts-
Centralkasse jährlich 900 Thlr. an die Renterei ersetzte. Nach dem
Etat von 18⁷⁵/₇₆ betragen die eignen Einnahmen an s. g. Haus-
geld — mit 10 Thlr. R.²/₃ für das volle Haus — 7150 Mk., aus
Pacht an Kämmereiacker 10,033 Mk., aus Garten- Wiesen- Weidepacht
5592, aus Erbpacht 314 Mk., aus Grundheuer 6245 Mk., Sporteln
6650 Mk., Localsteuern 2088 Mk., sonst noch 369 Mk., im Ganzen
38,441 Mk., welchen 59,583 Mk. Ausgaben gegenüberstanden.
Hiervon fielen allein schon auf die Besoldungen des Gerichts- und
Polizeipersonals 23,708 Mk., auf Bauten 12,578, Straßenerleuchtung
7950 Mk. u. Schon in den Grundzügen zur Verfassungsmodification
von 1872 wurde die Bewidmung Ludwigslust's mit Stadtrecht
prospicirt, auch 1876 ausgeführt. Als Dotacion erhielt es außer
mehnjähriger theilweiser Steuerfreiheit (§ 152, 153) — das Ober-
eigenthum an allen innerhalb des Ortsbezirks belegenen Privatgrund-
stücken, soweit es, z. B. für die Büdnereien der früheren in Ludwigslust
aufgegangenen Dorfschaft Klenow, noch bis dahin landesherrlich
gewesen war, das Eigenthum an den schon vorher zu dortigen Com-

11) Raabe, Vaterlandskunde, I., S. 66 ff.; Gedruckter Etat von 1850/51,
S. 186; Beilage zu Meckl. Anzeig., 1876, Nr. 288.

munalzwecken verwalteten Grundstücken zc., baare Kammerei-Kapitalien von 17,366 $\frac{1}{2}$ Mk., endlich die Verheißung eines jährlichen baaren Rentereizuschusses von 29,000 Mk. zu allgemeinen Stadtbedürfnissen, von 4000 Mk. zu polizeilichen Verwendungen, von 1200 Mk. für Wildwächter und Wildschäden (§ 129), demnach im Ganzen von 34,200 Mk. — Die vorgenannte Erstattung aus der Haushalts-Centralkasse ist auch ferner geblieben.

Handel, Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft.

§ 261.

1. Münzen¹⁾.

Das Recht, Münzen prägen zu lassen, stand den einheimischen Landesherren nicht erst durch kaiserliche Verleihung seit Eintritt Mecklenburgs ins Deutsche Reich 1348, sondern schon zur ältesten Zeit kraft uralter Landeshoheit zu. Schon im 13. Jahrhundert existirten landesherrliche Münzstätten²⁾ in Wismar, Rostock, Dömitz, Gadebusch, Boizenburg, Schwerin, Güstrow, später auch in Grevismühlen und Wittenburg; daneben war das Recht eignen Münzschlages³⁾ durch fürstliches Privilegium verliehen den Städten Rostock, Wismar, Parchim, Neubrandenburg, Friedland.

Die ältesten geprägten Münzen waren ausschließlich Scheidemünzen, von Silber und bis ins 15. Jahrhundert hinein auf hölzernen Stempeln hohl geschlagen, davon auch Hohlmünzen oder Bracteaten. Sie waren entweder Denare, auch Finkenaugen ge-

1) Sagemeister, Meckl. Staatsrecht, S. 236; Vaterlandskunde, II., S. 188 ff.; Klüber, Beschreibung Mecklenburgs, S. 75 ff.; Lisch, Jahrbücher, XVI., S. 320 ff.; Monatschrift für Mecklenburg, 1791, S. 236, 242 ff.; Meckl. Urk.-Buch, im Sachregister voce moneta; Rostock. Zeitung, 1877, Nr. 139.

2) Meckl. Urk.-B., Nr. 920, 1140, 2127; — Rudloff, Mittlere Gesch., S. 161, 385, und neuere Gesch., S. 325 ff.

3) Lisch, XVI., S. 313; Rudloff, Mittlere Gesch., S. 955 ff.; Klüber, S. 75.

genannt, Pfennige von pfündig, weil bei größeren Zahlungen häufig gewogen, oder Schillinge, solidi, welche 12 Denare enthielten. Daneben kommen vor Heller oder halbe Pfennige, sowie Groschen oder Zwei- resp. Drei-Pfennige, welche auch wol nach Schoden gerechnet wurden. — Eine eingebildete Rechnungsmünze war dagegen die einheimische oder wendische Mark, welche 16 Schillinge, auch ein Pfund Pfennige, sowie das talentum, welches 20 Schillinge, auch das Pfund, welches 2 Mark enthielt. Wegen der regen Beziehungen zu den benachbarten Handelsstädten wurde auch nach der Lübschen oder Hamburger Mark gerechnet, deren Verhältniß zur wendischen wie 12 : 16 war, jedoch nach dem besseren oder schlechteren Gehalte des geprägten Geldes bald sehr variierte; wie denn auch Scheidemünzen von dort früh eindrangen. Zur Vermeidung der dadurch bald hereinsich brechenden Verwirrung mußten die Grafen von Schwerin bereits 1279 sich gegen ihre Vasallen dahin reversiren, daß sie auf eignes Münzrecht verzichten und nur der Hamburger wie Lübecker Münzen sich bedienen wollten⁴⁾. Im 14. Jahrhundert verhielt sich die Lübsche Mark zur einheimischen wie 9 : 14 und gingen auf einen Lübschen Schilling 18 einheimische Pfennige⁵⁾. Größeren Summen wurde endlich die Kölner 16löthige oder ½ pfündige Mark fein Silber zu Grunde gelegte und ihr je nach dem Werthe der Münzen 2—4½ und vielleicht noch mehr wendische Mark gleich geachtet. Im 15. Jahrhundert verschwand der Mecklenburgische Münzfuß fast ganz vor dem hanseatischen.

Die Prägung der Goldmünzen, der Gulden, begann erst im 14. Jahrhundert, und wurde vom Kaiser, dessen ausschließliches Regal sie war, an Mecklenburg erst 1485 verliehen⁶⁾. Noch 100 Jahre später kamen die silbernen Thaler, von ihrer ersten Prägstätte Joachimsthal genannt, ursprünglich auch nur vom Werthe der Gulden, welche letzteren aber als solche durch jene in Norddeutschland bald verdrängt wurden. Wegen inzwischen vorgeschrittener Prägekunst

4) Meckl. Urk.-B., Nr. 1504 (§ 143).

5) Citat. Nr. 5599, 6977.

6) Vaterlandskunde, citat. II., S. 189,

wurden sie auf Stahltempeln geschlagen. Nach der Regensburger Reichsmünzordnung von 1559 sollten aus einer fein Köln. Mark 8 Speziesthaler geprägt werden. Auf den Thaler wurden in hiesigen Landen 27½, demnächst 32, auf den Gulden 24 Schillinge gezählt. Nach der Meckl. Münzordnung vom 10. Juni 1620 enthielt ein Speziesthaler schon = 2 Gulden = 48 Schillinge = 96 Sechslinge = 192 Dreilinge oder Witten, stieg aber allmählig selbst auf 64 Schillinge, während der Gulden bei 24 Schillingen Bestand behielt. — Ueberhaupt wurde auch hier, wie im ganzen Reich, wegen der damals beim Regentenwechsel häufig eintretenden Umprägung der Landesmünzen, wegen Verpachtung der Münzstätten und ungehemmter Depravation der Münzen die Münzconfusion eine arge und führte in den Reversalen von 1621, Art. 34, zu dem landesherrlichen Versprechen an die Stände, daß die schlechten Münzen beseitigt werden sollten, wie denn auch schon früher, z. B. 1439, für Münzprägung ständische Cognition und Theilnahme vorbehalten war 7), auch schon einige Landesherren, z. B. Herzog Magnus vor 1503, wenngleich vergeblich, Münzverbesserung erstrebt hatten 8).

Im Münzvertrage zu Sinna 1665 zwischen Brandenburg, Braunschweig, Sachsen wurde die Ausprägung von 10½ Thlr. aus der feinen Mark Silber, der f. g. schwere Fuß, dagegen in demjenigen zu Leipzig 1690 der leichte Fuß mit Ausprägung von 12 Thlr. aus der feinen Mark ausgemacht. Nach beiden wurden auch in Mecklenburg ⅔ Thalerstücke oder Gulden, nach dem schweren Fuß deren 17, nach dem leichten aber 18 aus der feinen Mark gemünzt. Im Landeserbvergleich von 1755, § 204, wurde der leichte Fuß verurufen, 1763 der schwere, f. g. meckl. Vaieur oder Hamburger Courant gesetzlich eingeführt, 1789 dagegen der leichte, f. g. neue Zweidrittel-Fuß. Daneben machte seit dem 7jährigen Kriege 9) der noch leichtere f. g. Preuß. Courant-Fuß sich geltend, wonach aus der feinen Mark 14 Thlr. oder 21 Gulden geprägt wurden. Letzterer

7) Hegel, Meckl. Landstände, S. 82.

8) Vaterlandskunde, II., S. 860.

9) Boll, Meckl. Gesch., II., S. 308.

wurde 1848 landesgesetzlich. Der Deutschen Münzconvention von 1857, wonach statt der alten Kölner Mark das Pfund der Ausprägung zu Grunde gelegt und daraus je 30 Thaler geschlagen wurden, deren Werth etwa $\frac{1}{4}$ pCt. geringer war als derjenige der preuß. Cour.-Thaler, trat Mecklenburg nicht bei, gewährte aber dieser f. g. Conventionsmünze Gleichstellung mit der Landesmünze¹⁰⁾. Die landesherrliche einzige Münzstätte, deren Officianten auch mit der Mchung (§ 278) betrauet waren, war im Schlosse zu Schwerin, wurde 1759 in die Fischer-, demnächstige Münzstraße daselbst verlegt, 1850 endlich aufgehoben und die Prägung Meckl. Münzen der Berliner Münzanstalt übertragen¹¹⁾. Die einheimische Prägung erforderte jährlichen Zuschuß von einigen 1000 Thlr., wogegen der nach Berlin zu zahlende Schlageschuß bedeutend geringer war. Jetzt normiren auch in Mecklenburg die Reichsmünzgesetze¹²⁾.

§ 262.

2. Der städtische Industriefonds¹⁾.

Derselbe ist 1830 gegründet und wird von der Landesreceptur-Direction zu Rostock verwaltet²⁾. Ihm zugewiesen wurde das aus jedem simplum der außerordentlichen Contribution an die Landschaft fallende restituendum von 500 Thlr. $R. \frac{2}{3} = 583\frac{1}{3}$ Thlr. Cour. (§ 167) und die Probenreutersteuer (§ 170). Er gab jährlich $583\frac{1}{3}$ Thlr. Cour. zum Hebammen-Institut in Rostock (§ 252), und für die seit

10) Vaterlandskunde, II., S. 190.

11) Archiv für Landeskunde, 1864, S. 402; Risch, V., S. 57; Wiggers, Finanzen, S. 126.

12) Einführungsgesetze v. 23. Decbr. 1871, Rgbl. 78, v. 29. Octbr. 1873, Rgbl. 31. Wegen Verfahrens mit gefälschten u. Münzen resp. Reichskassenscheinen vgl. B. v. 9. Decbr. 1876, Rgbl. 30, resp. Circ. v. 15. Juni 1876, 31. Januar und 21. April 1877.

1) Wiggers Finanzen, S. 212. Davon zu unterscheiden der allgemeine oder Großherzogliche Industriefonds, 1841 gegründet aus früheren Wollmanufaktur-Unterstützungsfonds, unter Verwaltung des Minist. des Innern, zur Beförderung industrieller und commerzieller Unternehmungen. Vgl. Vaterlandskunde III, S. 149. Wiggers verwechselt beide Fonds theilweise miteinander.

2) Raabe, Gef.-S. I, S. 449, 450.

1836 bestehenden Gewerbeschulen³⁾ seit 1851 an die Städte mit 5000 und mehr Einwohnern je 250 Thlr., doch seit 1867 an Rostock 500 und an Schwerin 400 Thlr., von 3000—5000 Einwohnern je 150 Thlr., unter 3000 Einwohnern je 100 Thlr.⁴⁾, sowie zur ersten Einrichtung resp. 200, 150, 100 Thlr. Nach Steuervereinbarung von 1863 wurde sein angesammeltes Vermögen durch Zahlung eines Capitals von 50,000 Thlr. an den Landesherrn (§ 156) und von 8000 Thlr. an Rostock (§ 161) sehr geschmälert, auch durch Aufhebung der Probenreutersteuer 1867 und der außerordentlichen Contribution 1870 seine bisherige Einnahmequelle gehemmt. Seine frühere Zahlung an das Hebammen-Institut fiel weg; im Uebrigen erhält er fortan, soweit seine Zinsen nicht ausreichen, besonders als Landeshülfe für die noch fernerhin aus ihm unterstützten Gewerbeschulen, den erforderlichen Zuschuß aus der Landesrecepturkasse.

Seine eignen Einnahmen aus dem Zinsertrag eines Vermögens von noch rund 398,000 Mk. betragen jährlich etwa 14,500 Mk. Seine Ausgaben dagegen enthalten wesentlich seit einer Reihe von Jahren eine Unterstützung des Seidenbauvereins zu Bülow von 450 Mk., sowie die Landeshülfe an die Gewerbeschulen von etwa 32,000 Mk.; dieselben sind 1874, außer bei Schwerin und Rostock, verändert resp. erhöht, und es erhalten jetzt jährlich Güstrow, Ludwigslust, Malchin, Parchim, Teterow, Waren, Wismar je 1000 Mk., alle anderen Städte und die Domanialflecken je 600 Mk. An Zuschuß aus der Landesrecepturkasse wird zur Zeit jährlich die Summe von c. 18,000 Mk. geleistet⁵⁾.

3) Citat. IV, S. 323; Vaterlandskunde II, S. 292.

4) Citat. V, S. 1106.

5) Vgl. insbesondere Rostock. Zeitg. v. 1877, Beil. zu Nr. 229, sowie Nr. 230 mit Beil. und Nr. 231.

3. Landwirthschaft c. p.

§ 263.

A. Landgestüt, Pferdezucht.

Zu Medefin bestand bereits 1712 ein fürstliches Hauptgestüt zur Züchtung der Marstallpferde, welches demnächst eingegangen, 1810 aus Kaufgeldern aufgehobener Deutsch-Ordens-Commenden (§ 27) wieder hergestellt ¹⁾ und 1847 ganz aufgehoben ist. Verbunden damit wurde 1819 ein Landgestüt, welches auch nach Aufhören des Hauptgestütes von Bestand geblieben ist. Seine Bestimmung und innere Organisation ist bereits an anderer Stelle beschrieben ²⁾, so daß hier nur einige inzwischen vorgegangene Veränderungen und die finanzielle Seite zu erörtern bleiben.

Mit dem Landgestüt ist eine besondere, theils selbst geführte theils verpachtete Hofwirthschaft verbunden. Das Directorium des Ganzen wird durch einen dort wohnenden Oberlandstallmeister geführt. Als Beamte fungiren ein Berechner und ein Gestütsarzt, als Unterofficianten ein Futtermeister und 26 Landgestütsknechte. Die Stallburschen, etwa 8 an der Zahl, und die Wirthschaftsleute sind keine landesherrliche Diener und werden vom Directorium angenommen und entlassen. — An Dienst Einkommen beziehen der Oberlandstallmeister, der Berechner und der Rossarzt zusammen etwa 12,000 Mk. und Naturalien an Wohnung und Fourage von 2—3000 Mk., der Futtermeister 776 Mk. und Naturalien an Wohnung, Acker, Garten, Feurung, Dienstkleidung, Arzt und Arznei, Trinkgeld=Antheil von 524 Mk., die Landgestütsknechte in 3 Classen mit 5jährigem Aufrücken 560, 460, 360 Mk. und ebengenannte Naturalien im Werth von 440 Mk. resp. statt deren bei ledigem Stande außer Trinkgeld=Antheil, Kleidung, Arzt, noch Quartier mit Licht nebst Heizung und Wäsche, die Stallburschen in 2 Classen 340 und 300 Mk. mit Naturalemolumenten von 260 Mk. Dazu kommen während des Aufenthaltes auf den

1) Lisch, Jahrbücher XIV, S. 46. Wegen der uralten Gestüte zu Dierhagen und Pustekow, vgl. Meckl. Urk.-B. Nr. 3860, 4568.

2) Balck, Doman.-Verhält. I, S. 245 ff.

auswärtigen Deckstationen tägliche Vergütungen für die Knechte von 1 Mk. 60 Pf., für die Burschen von 1 Mk. 50 Pf. und während der Reise außer Ersatz des Fahr- und Transportverlages tägliche Zehrungsdiäten von 2½ Mk., resp. ⅔ derselben ohne Uebernachtung. —

Im Landgestüt stehen zur Zeit 132 Hengste, von denen Halbblut norddeutscher Abstammung zur Züchtung mit den einheimischen Stuten sich am Besten qualificirt. Im ganzen Lande sind bis jetzt 28 Deckstationen eingerichtet, welche mit 126 Redefiner Deckhengsten für etwa 5300 Stuten besetzt werden. Das frühere Verbot eigenen Hengstehaltens der bäuerlichen Wirths scheint, wenigstens gegenüber Erbpächtern, nicht mehr zu gelten. Anträge wegen neuer Bildung oder Veränderung von Stationen sind an das Gestütsdirectorium zu richten³⁾. Die Bauten auf ihnen werden jetzt von dem betreffenden Domonialamte beaufsichtigt und ausgeführt, jedoch nicht ferner auf Kosten der Amtsbau- sondern der Landgestütsklasse⁴⁾. Das Deckgeld für Deckung einer Stute beträgt jetzt⁵⁾ bei den geringeren Züchtern in Stadt und Land an Sprunggeld 10 Mk. und Trinkgeld 1 Mk., für Erb- und Zeitpachthöfe, höhere Beamte und Prediger 20 und 2 Mk., bei allen anderen Concurrenten 30 und 3 Mk. Das gesammte Trinkgeld wird abgeliefert und unter die Gestütsunterofficianten mit Anrechnung auf deren Gehalt vertheilt. Die auf den einzelnen Stationen zu bestellenden Führer der Stationsrechnungen beziehen als Remuneration 2 pCt. der Brutto-Einnahmen und außerdem 37 fl. 4 Pf. an Copialien⁶⁾.

Bei der mit dem Gestüt verbundenen Hofwirthschaft gleichen sich die Einnahmen und Ausgaben mit je c. 24,000 Mk. jährlich annähernd aus. Beim eigentlichen Landgestüt bestehen die Einnahmen wesentlich aus Sprunggeldern mit bis 60,000 Mk. wozu die Auffunft aus Verkauf abgängiger Hengste mit bis einigen 1000 Mk. — die Ausgaben sind dreimal so hoch. Es entfallen auf die Besoldungen der Beamten 12,000, der Unterofficianten mehr als 16,000 Mk., Livreen

3 u. 4) E. v. S. April 1876.

5) Nach Tage v. 1874, Rgbl. Nr. 6.

6) Wegen Deckregister und Deck- und Füllenscheine vgl. B. v. 18. Novbr. 1876, Rgbl., Amtl. Beil. Nr. 44.

und Deputate 8700 Mk., das Bureau 1700 Mk., Ankauf von Hengsten wegen der großen Preissteigerung statt seit 10 Jahren 36,000 Mk. fortan wol 54,000 Mk., Korn und Fourage 7) 60,000 Mk., Utensilien 6200, Reisen und Transport 6500, Stationswartung 4400, Stationszulagen 6200, Bauten zc. einige 1000 Mk. Den jährlichen Zuschuß von zur Zeit etwa 120,000 Mk. gibt die Renterei. —

Abgesehen von den Prämien des patriotischen (§ 264) und anderer Vereine auf Pferde- und Füllenschauen 8) und anderen Beiträgen derselben, sind auch besonders zur Förderung der Pferderennen immer bedeutende Verwendungen aus öffentlichen Kassen bewilligt. So z. B. 1836 ff. jährlich 4000 Thlr. N. $\frac{2}{3}$ aus der Renterei 9), 1842 ff. ebenso 2000 Thlr. für die Doberaner und 1000 Thaler für die Güstrower Rennen, aus der Doberaner Spielbank während ihres Bestehens (§ 255) jährlich Rennpreise von 100 Louisdor bis 1000 Thlr. sowie je 2000 Thlr. und mehr für die Doberaner und Schweriner Rennen, aus der Landesrecepturkasse 1869—1874 jährlich 3000 Thlr. und seit Johannis 1875 auf 5 Jahre jährlich 5000 Thlr. zur Hebung der Pferdezucht, auch auf die gleichen Zeiträume von der Renterei jährlich 3000 Thlr.

§ 264.

B. Landwirthliche Ausbildung.

Der Patriotische Verein, aus der 1798 vom Grafen Schütz und Professor Karsten zu Rostock gegründeten Meckl. Landwirthschafts-Gesellschaft 1817 hervorgegangen und nach seinen revidirten Statuten auf Veredlung der Producte und sittliche Bildung der Arbeiter des Landbaues gerichtet, umfaßt vorzugsweise die Großgrundbesitzer. Eine ähnliche Vereinigung der kleineren Landwirthe wurde durch den patriotischen Verein 1842 in den s. g. Bauernvereinen ins Leben

7) Genehmigung der Fouragelieferungs-Verträge der Deckstationen durch das Gestüttsdirectorium nach Circ. v. 28. Decbr. 1866.

8) Bald, Doman.-Verh. I, S. 251 ff.

9) Festgabe für deutsche Land- und Forstwirthe, S. 164.

gerufen, welche aber mit dem Jahre 1848 ihr Ende fanden. In einzelnen Aemtern, z. B. Schwaan, Hagenow wurden dieselben von Domanalbeamten in neuester Zeit wieder erneuert, doch theilweise nur mit kurzer Dauer. Erst dem Rostocker Professor, Grafen zur Lippe, gelang es, seit 1872 dieselben wieder allgemein zu erwecken und zu organisiren. 37 Localvereine der Kleineren Landwirthschaft mit 4422 Mitgliedern erstrecken sich jetzt über das ganze Land; sie stehen zunächst unter Kreisvereinen und diese wieder unter einem Centralausschuß, welchem bis auf Weiteres jährlich 2000 Mk. aus der Renterei und seit 1874 jährlich 1000 Mk. auf 5 Jahre aus dem ländlichen Industriefonds zur Verfügung gestellt sind. —

Diese Vereine wieder haben eine allgemeine Einrichtung von ländlichen Fortbildungsschulen mit einer Fortführung und Erweiterung der Lehraufgaben der Volksschule ¹⁾ nach der Confirmation auf die Tagesordnung gesetzt, für welche aber directe grundherrliche Unterstützungen nicht stattfinden (§ 91) ²⁾.

Nach einem landesherrlichen Rescripte vom 13. November 1873 wurde damals aber beabsichtigt, aus der französischen Kriegscontribution (§ 207) einen Fonds von 100,000 Thlr. zu landwirthschaftlichen Schulen zu reserviren worüber bis jetzt Nichts weiter vorliegt. Die Ackerbauschule zu Dargun ist inzwischen 1874 gegründet. Ein Theil des dortigen Schlosses ist ihr provisorisch eingeräumt, dazu aus dem, nach Fundationsacte vom 20. Mai 1859 ursprünglich aus Strafgeldern für Bauernlegung u. errichteten, und unter Verwaltung des Ministerium des Innern stehenden Fonds zur Verbesserung des Zustands der ländlichen Bevölkerung ³⁾, s. g. ländlichen Industriefonds, ein jährlicher Beitrag von 4800 Mk. und von der Renterei seit 1876 auf 3 Jahre ein jährlicher Zuschuß von 1200 Mk. zugewiesen. Ihr statutenmäßiger Zweck ist die Ausbildung der Söhne kleinerer Landwirthschaft theils zur rationellen Bewirthschaftung ihres eignen künftigen Grundbesizes, theils zur Verwaltung auch größerer Güter.

1) Meckl. Anzeigen 1877, Nr. 149.

2) Nach Min.-Rescr. v. 11. Juli 1876, Schwerin. Amtsblatt Nr. 29.

3) Meckl. Vaterlandskunde III, S. 149.

Die Ackerbauschule ist eine theoretisch-wissenschaftliche Fachschule, in welche junge, auf Fortbildungsschulen zur Genüge vorbereitete, Leute vom 16.—24. Lebensjahre Aufnahme finden. Der Unterricht wird in zwei Wintersemestern ertheilt. Die Schüler haben auf eigne Kosten ihren Unterhalt entweder in Privathäusern oder für 50 Thlr. in einem Convict zu beschaffen, auch pro Semester 25 Mk., Ausländer 45 Mk. Schulgeld zu zahlen; daneben bestehen einige Freistellen. Die Ausbildung im Sommer ist eine practische, entweder bei den eignen Anverwandten oder bei anderen Landwirthen ⁴⁾ durch Vermittlung des Schulcuratorium und auf eigne Kosten der Schüler. Den Unterricht ertheilen außer mehreren freiwilligen Hülfsllehrern 2 ordentliche Lehrer mit Gehalten von 1000 resp. 600 Thlr. Dieselben fungiren während des Sommers als Wanderlehrer in bestimmten Districten, theils zur Inspicirung der Zöglinge, theils zu eigner Instruction, theils zur gelegentlichen Unterweisung der kleinen Landwirthe.

Endlich ist 1875 zu Rostock eine landwirthschaftliche Versuchstation eingerichtet ⁵⁾. Für eine unverzinsliche Anleihe von 33,000 Mk. aus dem vorgenannten Fonds zur Verbesserung des Zustands der Landbevölkerung, welche in Jahresraten von 562½ Mk. bis 1905 zurückzuzahlen, und eine weitere Beihilfe von 15,000 Mk. aus der Landesrecepturkasse ist ein Gebäude, ein Laboratorium und ein Grundstück von mehr als 3000 □-R. auf der Barnstorfer Feldmark erworben. Jährlich — zunächst auf 10 Jahre — geben die Renterei und die Landesrecepturkasse je 3000 Mk., der patriotische Verein auf 5 Jahre etwa je 2000 Mk., das Ministerium des Innern aus dem eben genannten Fonds als Aequivalent für eine ursprünglich verhießene Anleihe von weiteren 12000 Mk. jährlich bis 1904 480 Mark., welche dann bis 1914 immer mehr sich abmindern, wozu noch die eignen Erträge der Dünger- sowie der Saamen-Controle und das Analysen-Honorar bis zu wenigen 1000 Mk. kommen. Hiervon werden

4) Die Thätigkeit der Commission zur Beförderung der landwirthschaftlichen Ausbildung im häuerlichen Stande nach B. v. 25. Januar 1873, Rgbl. 5, wird damit aufgehört haben.

5) B. v. 16. März 1875, Rgbl. 6, sowie amtl. Beil. Nr. 12.

die Besoldung des Dirigenten mit 3600, des Assistenten mit 1200, eines Dieners mit 600, Grundstücks-Canon mit 480 Mk., Feuerung, Sämereien, Laboratorium, Düngemittel, Schuldabtrag zc. bestritten.

§ 265.

C. F i s c h z u c h t.

Dieselbe erfreute sich schon in alter Zeit, wenngleich ohne große Resultate, unausgesetzter Fürsorge unserer Landesherren. Die Polizeiordnung von 1572, das Testament Herzogs Johann Albrecht von 1573, die Amtsordnungen von 1660 und 1687, die Schulzen- und Bauernordnung von 1702 enthielten nach einander zahlreiche Bestimmungen wegen Schonung des Laiches, Verbots enger Netze, Zurückwerfens kleiner Fische ins Wasser, Anlage von Karpfen- und Karauschenteichen zc., welche letzteren aber doch immer mehr abnahmen. Sehr eingehende Gesetze wegen der Fischerei auf Binnengewässern ¹⁾ und in der Ostsee ²⁾ sind in neuester Zeit erlassen.

Großen Nutzen verspricht die 1875 vom Kammeringenieur Brüssow mit Hülfe einer zinsenlosen und unter der Bedingung zweckentsprechender Verwendung binnen 30 Jahren unkündbaren Rentereianleihe von 9000 Mk. auf einem besonderen Grundstück bei Schwerin angelegte Fisch-, Brüt- und Zuchtanstalt. In Brutkästen mit Einsätzen, in welchen fortwährend Wasser circulirt, werden besonders aus Hünningen und Freiburg bezogene Eier von See- und Bachforellen, Saiblingen, Lachsbastarden auf Glasröhren ausgebrütet, und die jungen Sessfische demnächst in besonderen Gefäßen, welche pro Tag für 25 Pf. ausgeliehen werden, gegen bestimmte publicirte Preise nach Auswärts verkauft und versandt, wobei der Domonial-Verwaltung der Vorzug eingeräumt ist ³⁾. Außerdem wird dort die Anschaffung von Karpfen, Sandart, Schleien, Aalen, Krebsen vermittelt, zu welchem Zwecke 12 künstliche Fisch-, auch noch 4 Karpfen- und 2 Krebssteiche angelegt sind oder

1) B. 1. Octbr. 1868, Nglbl. 78, v. 20. Juli 1875, Nglbl. 20, wegen Nichtfangs zu kleiner Lachse erläutert durch B. v. 23. Mai 1876, Nglbl. 14.

2) B. 1. Octbr. 1868, Nglbl. 78.

3) C. v. 10. April 1877.

noch werden; das für die Anstalt erforderliche Wasser wird durch eine eiserne Röhre aus dem Dstorfer See zugeführt. Der Verkauf aller Fischarten geht gut von Statten und das Gedeihen aller Seefische ist constatirt ⁴⁾. Die jungen Lachse kamen bis jetzt zum großen Theil in den Peene-Hafen bei Malchin und in die Recknitz oberhalb Ribnitz. Auch sollen die Domanal-Pachtfischer künftig nach Befinden zum Ankauf von Seefischen verpflichtet werden ⁵⁾.

Dem Vorgange der Regierung folgend, haben auch die Magistrate von Rostock, wo bereits seit 1873 die künstliche Lachs-zucht betrieben wird, Schwaan, Bülow, Güstrow, Krakow sich vereinbart, alljährlich bis 1885 etwa 50,000 Lachseier von Auswärts zu beziehen und die Brut der Oberwarnow unmittelbar zu übergeben. Erfahrungsgemäß geht der Lachs im 2. Lebensjahr ins Meer, kehrt im 4. an seine Geburtsstätte zurück und sucht dann die Flüsse hinauf bequeme Laichplätze. Um ihm nun bei seiner Rückkehr die Warnow bis Weitendorf, die Sternberger Gewässer bis zur Mildenitz, die Nebel bis in den Krakower See zu erschließen, vernothwendigen sich dort, wo natürliche Hindernisse jener Wanderung entgegentreten, besondere Lachswege oder Lachsleitern, d. i. hölzerne, auf dem Flußboden so an einander zu legende Kasten, daß sich dadurch eine Treppe bildet, welche dann der Lachs zu passiren vermag. Zur ersten Herstellung derselben 1877 haben die Stände bis zu 30,000 Mk. aus der Landesrecepturkasse bewilligt, während ihre fernere Erhaltung auf 10 Jahre von den Adjacenten übernommen ist.

Auf Anregung des preussischen Ministerium, nach Vorschlag der in Kiel niedergesetzten Commission zur Untersuchung der deutschen Meere, sind 1872 zwei Seefischerei-Beobachtungs-Stationen auf Warnemünde und Poel errichtet, und hierzu auf 5 Jahre je 200 Thlr. aus der Renterei bewilligt, wovon der betr. Lootsencommandeur und Leuchtturmwächter je 80 Thlr. Remuneration erhalten und außerdem einem das Ganze beaufsichtigenden Rostocker Professor die Reisen vergütet werden. —

4) Vgl. Medl. Anzeigen 1876 Nr. 84; Medl. Zeitg. 1876, Nr. 310.

5) C. v. 10. April 1877.

4. Verkehrsstraßen.

§ 266.

A. Landwege.

Von Alters her stand in Deutschland die gemeine, kaiserliche, freie Straße, *strata communis* oder *via regia* ¹⁾, Landstraße zum allgemeinen Verkehr und zur Verbindung der Städte, Länder und Meere, unmittelbar unter Reichs- und demnächst unter Landeshoheit, welche den Schutz, die Unterhaltung und die Gerichtsbarkeit darüber, das s. g. Straßengericht, als Regal ausübte ²⁾, daneben aber auch noch aus rein finanziellen Gründen für gute Instandhaltung der öffentlichen Zollstraßen (§ 181 ff.) Sorge trug ³⁾. Der Einfluß der Seestädte und der Ritterschaft wirkte aber in Mecklenburg schon früh hemmend auf die volle Entwicklung dieses Regals, welches sich bald in bloße landespolizeiliche Oberaufsicht über den Zustand der Landstraßen verkehrte ⁴⁾. Die Land- und Polizeiordnung von 1572 tit. „von Brücken, Wegen zc.“ sowie die Gesindeordnung von 1654 gebot schon die Wegeverbesserung durch jedes Ortes Obrigkeit, überließ dieselbe also den Städten und Gutsbesitzern in ihrem Gebiete, wie diese denn auch schon damals die Jurisdiction auf den durch letzteres führenden Straßen mit Erfolg prätendierten ⁵⁾, auch schließlich durch § 419 des Erbvergleichs von 1755 unbedingt zugesichert erhielten. Aber auch die landespolizeiliche Oberaufsicht wurde später beschränkt: denn nachdem durch Verordnung vom 25. September 1682 ff. landesherrliche Commissarien zur Wegerevision in allen Landestheilen angesetzt waren, erging auf ständische Instanz eine *resolutio Caesarea* von 1733, wonach jenen auch ständische Mitglieder zur Seite treten sollten, und durch § 379 des Erbvergleichs wurde dies bestätigt. So existirt denn irgend eine landesherrliche Regalität an den Landstraßen bei uns in keiner

1) Meckl. Urk.-B., Nr. 223, 2101.

2) Lisch, Jahrbücher, X., S. 390 ff.

3) Meckl. Urk.-B., Nr. 250; Amtsordnung v. 6. Mai 1583.

4) Lisch citat. S. 393.

5) Lisch citat. S. 409 ff.

Weise mehr, und diese werden — im Gegensatz zum gemeinen Recht — selbst zum Eigenthum der Grundbesitzer gerechnet, deren Feldmark sie durchschneiden ⁶⁾.

Durch die Wegeordnung vom 29. Juni 1824 ⁷⁾ ist die gehörige Erhaltung der Landstraßen, welche in einem s. g. ductus viae ⁸⁾ als solche festgestellt und publicirt sind, deren Veränderung auch nur durch die Landesregierung geschehen kann, allseitig vorgesehen. Dieselbe ist Neallast derjenigen Grundbesitzer, über deren Grundstücke die Landstraßen führen, resp. der verschiedenen Eigenthümer zu gleicher Hälfte, durch deren Güter jene Wege unmittelbar begrenzt werden; auch sind jene zur Hergabe sowol des zur gehörigen Straßenbreite erforderlichen Terrains ohne Entschädigung als auch des etwa überreichlich vorhandenen Besserungsmaterials an die Nachbarn gegen billige Vergütung verpflichtet, wie denn auch endlich bei Zwangswegebesserung die erforderlichen Materialien ohne Weiteres den davon betroffenen Gütern entnommen werden können ⁹⁾. Wegen Besserungspflicht geistlicher Besitzer entscheidet das Herkommen ¹⁰⁾. — Zusammen mit der Wegeordnung sind auch eine Wegepolizeiordnung ¹¹⁾ und eine Instruction für die Wegebefichtigungsbehörden erlassen ¹²⁾. Diese bestehen in den einzelnen Districten aus dem landesherrlichen

6) v. Rappk, Civ. R., S. 214; Buchta und Budde, Entscheidg., V., S. 72 und 293.

7) Raabe, Gef.-S., III., S. 291 ff.

8) v. 12. Mai 1829; Raabe citat. S. 308 ff.

9) B. 19. Febr. 1827; Raabe citat. S. 305.

10) B. 21. Juni 1830.

11) Auch für Ausländer geltend, B. v. 13. April 1833, Citat. S. 315; Nachträge wegen Wegweiser v. 26 Jan. 1820, Citat. S. 290; v. 8. März 1848, Citat. V., S. 728; v. 2. Aug. 1876, Rgbl., Amtl. Beil. 31; — wegen Ortsbezeichnung der Kornwagen Citat. III., S. 315; — Hundefuhrwerke, B. 2. Dec. 1852 und 2. Juni 1853, Citat. V., S. 1058, 1060; — wegen Fahrens auf Holzbrücken, v. 15. März 1856, Citat. VI., S. 357; — wegen Fahrens mit Locomotiven, B. 18. April 1873, § 16, Rgbl. 15; — wegen Entfernung von Windmühlen etc., B. 25. April 1877, Rgbl. 12.

12) Eine ältere bereits v. 13. März 1771; neuere Bestimmungg. in Raabe, Gef.-S., III., S. 290 ff., 302, 305, 306, IV., S. 766; nach C. v. 6. Decbr. 1860, auch Ausdehnung der Thätigkeit auf die Chausseen.

Commissarius — gewöhnlich dem Amtsdirigenten¹³⁾ — den ritterschaftlichen und städtischen Deputirten, nebst dem nöthigen Schreibpersonal, und ihre Mitglieder haben regelmäßig gegenseitig freie Moniturbefugniß im ganzen District. Die Kosten trägt jeder zu seinem Theile¹⁴⁾. Daß auf den landesherrlichen Commissarius entfallende $\frac{1}{3}$ wird aus der betreffenden Amtskasse unter Geschäftsbetriebskosten (§ 85) und im Allgemeinen nach deren Grundsätzen bezahlt; der Gesamtbetrag fürs ganze Domanium wird sich auf einige tausend Thaler belaufen. —

§ 267.

Fortsetzung.

Auch die Conservation der Kommunikationswege ist gesetzlich vorgesehen¹⁾. Dies sind die nicht zu den eigentlichen Landstraßen gehörenden, aber entweder durch ausdrückliche Bestimmung oder durch Benutzung seit unvordenklicher Zeit²⁾ zur Verbindung der einzelnen Ortschaften unter sich oder mit Landstraßen dienenden Wege, welche gleich letzteren freilich im Privateigenthum der von ihnen betroffenen Grundbesitzer stehen³⁾, aber, weil öffentlichem Gebrauche dienend, von diesen nicht gehemmt oder verändert werden dürfen. Im Zweifel wird über ihren Character im regiminellen, administrativen Verfahren entschieden⁴⁾. Auch ihre Erhaltung ist Reallast der resp. Eigenthümer; wegen ihrer polizei-technischen Einrichtung zc. normiren theils die bei Landstraßen geltenden, theils besondere Bestimmungen. Die Wegeschau geschieht hier nicht durch die combinirte Wegebesichtigungsbehörde, sondern durch Deputirte der einzelnen Obrigkeiten innerhalb

13) Raabe, III., S. 294; Commissor. perpetuum an die Domanialämter bereits nach B. v. 7. Juli 1770.

14) Genauere Bestimmungen, Raabe, III., S. 291, 295, 302, 304, 307, 314, 315, 316, 323; Erläuterungen durch E. v. 13. Jan. 1877 wegen Kosten des landesherrl. Commissarius, Abschriftsgebühr und Botenlohn.

1) Raabe, Ges.=S., III., S. 319 ff., V., S. 731 ff.

2) Buchka und Budde, Entscheidungen, II., S. 70.

3) Citat. V., S. 72 und 293.

4) Citat. V., S. 53.

ihres Gebietes und auf deren Kosten. — Wegen der nur einzelne Dörfer mit einander verbindenden s. g. Dorfswegen, ferner wegen der Feld-, Holz- und Kirchenwege bestehen keine weiteren landesgesetzlichen Bestimmungen als diejenigen der Land- und Polizeiordnung von 1572 und der Gesindeordnung von 1654.

Im Domanium sollen schon nach der Schulzen- und Bauernordnung vom 1. Juli 1702 die Dorfsunterthanen die Brücken, Stege und Wege in gutem Stand halten, und eine Verordnung aus October 1777 bezeichnet es als Observanz, daß die Wege innerhalb der einzelnen Domanialfeldmarken von den betreffenden Ortschaften nach beamtlicher Anweisung unentgeltlich gebessert werden. Zwecks angemessener Anlage und Verbreitung aller öffentlichen und sonstigen Wege wurden die Bauern immer zu unentgeltlicher und jederzeitiger Terrainabtretung contractlich verpflichtet, während Hospächter alsdann eine nach dem Verhältniß der ganzen Pachtsumme zum gesammten Superficialinhalt ihres Hofes zu berechnende Entschädigung erhielten. Zu Steindämmen und Brücken ⁵⁾ wurden den Hospächtern und Bauern nach Anweisung der Contracte ⁶⁾ baare Beihilfen zum Arbeitslohn aus den Amtsbaukassen und nach den sonstigen Betriebsvorschriften des Amtsbauwesens ⁷⁾ bewilligt. Nach § 6 der Gemeindeordnung vom 29. Juni 1869 ist aber die Erhaltung der Landstraßen, Communications- und Dorfswegen ausschließlich Sache der einzelnen Gemeinden; doch gelten sie, weil dem allgemeinen Verkehr und Nutzen dienend, im Gegensatz zu dem Mecklenburg'schen Landesrecht, nicht als Eigenthum der Gemeinden, sondern werden zu dem s. g. Allgemein Unbrauchbar gerechnet ⁸⁾. An Stelle der früheren contractlichen Stipulationen entscheiden jetzt im Uebrigen wesentlich die allgemeinen Gesetze ⁹⁾; auch die Befugnisse der Wegebesichtigungsbehörden für Land-

5) Aber nicht in Communicationswegen; Raabe, Ges.-S., I., S. 34.

6) Deren genaue Befolgung befohlen, durch E. v. 5. Sept. 1853.

7) Vgl. Bauinstruction v. 10. Novbr. 1858.

8) E. v. 4. Octbr. 1869.

9) Wegen etwaiger auf besonderen Rechtstiteln beruhender herrschaftlicher Hülfen ist Bericht eingefordert durch E. v. 5. April 1870.

straßen und Communicationswege im Domanium sind durch die neue Gemeindeordnung nicht alterirt ¹⁰). Die in unmittelbarer herrschaftlicher Nutzung verbliebenen Waldgrundstücke, Wiesen und Flächen (§ 109) haben sowol innerhalb ihres Bereiches, also wegen der sie durchziehenden, als auch wegen der angrenzenden Wege deren Erhaltung auf Kosten der Forstbaukassen zu tragen ¹¹). — Die Gesamtverwendungen der herrschaftlichen Kassen, welche früher zu Stein-dämmen und Brücken zc. etwa 15,000 Thlr. jährlich betragen, und jetzt wesentlich nur noch auf Contracten aus früherer Zeit oder auf freien Gnadenbewilligungen beruhen, erreichen jetzt nur noch etwa die Hälfte jener Summe — bilden übrigens keine directe Ausgabeposition der Renterei, sondern der Hauptkammerkasse (§ 102 ff.).

§ 268.

B. C h a u s s e e n .

Nach Landtagsbeschuß erging bereits 1821 durch den Engeren Ausschuß öffentliche Aufforderung zum Chausseebau auf den Haupt-Handelsstraßen, wegen welcher demnächst ein Wegeneß publicirt wurde ¹), mit angemessener Bauhülfe ²). Den ersten eigentlichen Anlaß gab die durch Mecklenburg führende Berlin-Hamburger Heerstraße, welche bis zu den Mecklenburg'schen Grenzürttern Warnow und Boizenburg chausfirt war ³). Hier wurde die Lücke 1827 durch die erste Landeschaussee ausgefüllt. Auf dem Landtage von 1830 wurde dann für zunächst bestimmte 100 Meilen in beiden Großherzogthümern zu-

10) Nach Min. Refcr. v. 12. April 1871; ctra. Kam. Circ. v. 20. Juni 1870. —

11) B. 5. Jan. 1870, Rgbl. 3; C. v. 20. Juni 1870, v. 18. Jan. 1871; die in ersterer B. enthaltene Beschränkung obiger Bestimmung auf Waldflächen zc., welche einer bestimmten Ortschaft angehören, ist in die neuesten, für die Flecken erteilten Gemeindeordnungen nicht wieder aufgenommen, wie denn nach Cam. Refcr. v. 30. Juni 1870 alle herrschaftl. Waldreservate zc. ohne Unterschied zur Wegeverbesserung verpflichtet sind.

1) Raabe. Gef.-S., III., S. 325.

2) Citat. S. 324.

3) Vaterlandskunde, II., S. 156 ff.

sammen Landeshülfe bewilligt, und hiernach in Mecklenburg-Schwerin nach inzwischen ergangenen Expropriationsgesetzen von 1837 ⁴⁾ der Bau von 82, in Mecklenburg-Strelitz von 18 Meilen ausgeführt ⁵⁾. Diese Communion endigte 1844, doch wurde im Schweriner Landestheile noch bis 1855 der weitere Bau von 50 Chausséemeilen mit Landeshülfe vollendet. Unternehmer waren die Regierung, die Commünen, Actiengesellschaften, unter letzteren die bedeutendste die Rostock-Neubrandenburger ⁶⁾. Ein Antrag zur Bewilligung der Hülfe für weitere 50 Meilen auf dem Landtage von 1855 wurde abgelehnt. Durch die inzwischen entstandene Concurrnz der Eisenbahnen hatten sich nämlich die Verhältnisse und die Conjunctionen für Chausséen völlig verändert, und die Erhaltung der früher frequentesten, z. B. der Boizenburg-Grabow'er, der von Schwerin nach Wismar, Ludwigslust, Güstrow zc. führenden konnte durch deren Erträge nicht mehr gedeckt werden. In Grundlage früherer ständischer Beschlüsse war in den betreffenden Concessionsurkunden den Unternehmern in dieser Beziehung keine weitergehende Pflicht auferlegt, als diejenige, die Unterhaltung aus Chausséegeld zu bestreiten und höchstens aus Ueberschüssen desselben einen Reserve-Fonds von jährlich 50 Thlr. N. ²/₃ pr. Meile bis zur Höhe von 2000 Thlr. zu bilden. Die Erbauer versuchten sich nun einfach durch Dereliction zu helfen, worauf über die Uebernahme der derelinquirten Chausséen zwischen Regierung und Ständen eine Contestation entstand, welche auf dem Landtage von 1855 endlich dahin erledigt wurde, daß letztere zur Erhaltung der bereits oder noch künftig derelinquirten Chausséen aus Landesmitteln sich erboten, jedoch ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und unter Bedingung ihrer Concurrnz bei Genehmigung der aufzustellenden Chaussée-Stats ⁷⁾. Diese s. g. Staats- oder Landes-Chausséen vermehrten sich bald durch Hinzutritt der meisten landesherrlichen und Privat-Chausséen. Auf den Landtagen von 1856 und 1857 wurde dann

4) Raabe Gef.=S., II., S. 163.

5) Archiv f. Landeskunde, 1869, S. 294 ff., v. 1870, S. 423 ff.

6) Raabe citat. III., S. 330 ff.

7) Raabe citat. VI., S. 353; Archiv citat. 1856, S. 275 ff.

auch über die Fortführung neuer Chausseebauten vereinbart. Die frühere allgemeine Bewilligung von Landeshülfsen wurde eingestellt und dieselbe von nun an auf jeden einzelnen gegebenen Fall verfügt, dabei jedesmalige spezielle Verständigung zwischen Regierung und Ständen reservirt. Auch über die zukünftige Erhaltung sollte immer schon dann beschloffen werden und hierbei als Regel gelten, daß jede künftig mit Landeshülfsen neu erbaute Chaussee sofort nach ihrer Vollendung an die zur Verwaltung bestimmte Behörde abzuliefern, auch das aufkommende Chausseegehd nicht in die Taschen der Unternehmer fließe, sondern ausschließlich wieder für die betreffenden Chausseen verwandt werde. Unter diesen Bedingungen wurde von nun an weiter gebauet; auch in neuester Zeit die Unterhaltungspflicht der Unternehmer und das bei schlechter Conservation der Privat-Chausseen einzuschlagende Verfahren gesetzlich geregelt⁸⁾, dabei jedoch die Regierungsproposition von 1876 zur Ansammlung eines Reservefonds von jährlich 175 Mk. und bis zur Höhe von 7000 Mk. pro 7500 Meter Chausseelänge durch alle Privat-Erbauer und ohne Rücksicht auf den Inhalt ihrer Concessionsurkunden von den Ständen abgelehnt. Sämmtliche Chausseen umfassen zur Zeit 1482 Kilometer = rund 198 Meilen, davon sind 34 Chausseen mit etwa 136 Meilen Staats-Chausseen und nur 12 gehören zu Gesellschaften und Gemeinden. Daneben bestehen noch einige kleine, rein landesherrliche Strecken, welche direct aus den betreffenden Amtskassen gespeist werden. —

§ 269.

Fortsetzung.

An ordentlichen Bauhülfsen wurden auf dem Landtag von 1830 pro Meile 10,000 Thlr. R. $\frac{2}{3}$, dagegen 1834 schon 15,000 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ = 17,500 Thlr. Cour. und event. außerordentlich noch weitere

8) B. 12. Febr. 1877, Rgbl. 6; frühere Verhandlungen s. Archiv citat. 1863, S. 721; 1864, S. 698.

2500 Thlr. ¹⁾, daneben nach Landtagsbeschuß von 1838 schon zu den Vorarbeiten pro Meile bis zu 150 Thlr. $N. \frac{2}{3}$, jedoch regelmäßig nur für eine Chausséelinie und für Nebenlinien pro Meile bis 75 Thlr. ausgesetzt. 1857 wurde die außerordentliche Bauhülfe auf 5500 Thlr., 1864 die ordentliche auf 18,500 Thlr. erhöht ²⁾. Auch für Steindämme wird die Hülfe unter Umständen gewährt ³⁾. Das Verfahren bei der Auszahlung *zc.* ist gesetzlich geregelt ⁴⁾. — Die nöthigen Fonds zu diesen *s. g.* Landes-, nicht also landesherrlichen und deshalb nicht aus der Renterei zu zahlenden Hülfen wurden zunächst durch directe Anleihen der Landesreceptur (§ 7) beschafft ⁵⁾, welche übrigens auch eigne Verwaltungs-Ueberschüsse zu gleichen Zwecken von Anfang an direct verwandte. Als Abtheilung von ihr wurde nach Landtagsbeschuß von 1846 ⁶⁾ eine combinirte Kasse für Landeshülfen zu Chaussée- und Wasserbauten (§ 272) unter gemeinschaftlicher landesherrlich-ständischer Verwaltung und wieder als deren Unterabtheilung eine Hauptchausséekasse errichtet, ihr auch die Suppeditirung der zur Verwaltung zum Neubau und zur Erhaltung der Chausséen sowie zur Verzinsung und Abtrag der älteren und neu zu contrahirenden Schulden erforderlichen Mittel übertragen. An sie sollten zu solchem Zwecke etwaige Ueberschüsse der Landesrecepturkasse fließen. Die Schuldschreibungen stellt die Relutionscommission als Schuldentilgungs-Commission aus (§ 289). 1850 belief sich der Schuldenstand auf 1,718,000 Thlr. und nahm seit jenem Zeitpunkte allmählig ab. In Folge Landtagsverhandlungen von 1858 wurde wegen der Verwendungen zu Chausséezwecken unterm 9. April 1859 eine Vereinbarung für 10 Jahre geschlossen ⁷⁾. Hiernach sollten zum Schuldenabtrag der combinirten Chaussée- und Wasserbaukasse

1) Archiv, citat. 1856, S. 282.

2) B. 23. Febr. 1864, Rgbl. 12. — Nach B. 31. Jan. 1871, Rgbl. 13, eine Meile jetzt = 7500 Meter.

3) Raabe, Ges.-S. III, S. 337 u. 351, B. 8. Juli 1861, Rgbl. 28.

4) B. 9. April 1859, Rgbl. 21, v. 16. April 1873, Rgbl. 13.

5) Raabe, Ges.-S. IV, S. 584.

6) Wiggers, Fin.-Verh., S. 205; Vaterlandskunde III, S. 97, 101.

7) Archiv *f.* Landeskunde 1870, S. 424.

jährlich 50,000 Thlr., für die Chausseen selbst 60,000 Thlr. event. Ersparnisse daran ebenfalls zum Schuldenabtrag gebraucht, dagegen Mehrererfordernisse zu letzteren regelmäßig aus der Landesrecepturkassezuschüssig gezahlt resp. zu weiterer Vereinbarung verstellt werden. Die Vorschläge der Regierung von 1868 und 1869 zur Prolongation jener Vereinbarung wurden von den Ständen abgelehnt resp. von der Bedingung der Schaffung von Garantien für dauerhafte Construction der Chausseebauten und Verminderung des Verwaltungsaufwandes abhängig gemacht; auf dem Landtage von 1872 proponirte dann die Regierung eine jährliche Verwendung wenigstens von 60,000 Thlr. für Landeshülfsen der Chaussee- und Wasserbauten zusammen event. bei deren Nichtbedarf zum betreffenden Schuldenabtrag möglichst aus den laufenden Ueberschüssen der Landesrecepturkasse⁸⁾, doch ist auch darüber eine ständische Beschlussfassung nicht bekannt geworden. Die Schulden sind inzwischen bis Johannis 1876, besonders durch die hierfür nach Landtagsbeschluss von 1860 verwandten Baarerträge aus Dividenden und Amortisation der Berlin-Hamburger Eisenbahnactien (§ 289), schon auf 88,825 Mk. abgemindert und erfordern deshalb keine weiteren laufenden größeren Abträge; auch in neuen Chaussee-Anlagen herrscht zur Zeit fast Stillstand. Die Erfordernisse der Chausseen, welche jetzt nach wirklichem Bedarf jährlich mit den Ständen vereinbart werden, beschränken sich deshalb zur Zeit wesentlich auf die Verwaltung und laufende Unterhaltung.

Zu bemerken an dieser Stelle ist noch die gemeinschaftlich von beiden Großherzogthümern garantirte Anleihe zur Rostock-Neubrandenburger Chaussee⁹⁾, welche von deren Unternehmern 1836 mit 30,000 Thlr. $R. \frac{2}{3} = 35,000$ Thlr. Cour. contrahirt wurde, wovon 30,000 Thlr. auf Schwerin und 5000 Thlr. auf Strelitz fallen und 1876 noch 81,549 Mk. betrug. Die Chausseedirection trägt aus eigenem Betriebe die halben Zinsen, während die andere Hälfte, nach Abzug der $\frac{1}{7}$ Strelitzer Quote, aus der Chaussee- und Wasser-Baufasse bezahlt wird.

8) Die näheren Verhandlungen s. in Meckl. Anzeigen 1873, Nr. 11.

9) Raabe, Gef.-S. III, S. 330 ff.

Außerdem sind vom Schweriner Landesherrn allein noch weitere 4000 Thlr. N. 2/3 garantirt, welche Schuldforderung demnächst von der Renterei ausgezahlt und erworben, deren Verzinsung an dieselbe aber dem Directorium bis jetzt immer ganz oder theilweise gestundet ist.

§ 270.

Fortsetzung.

Die Bauart der Chausseen, über welche von Anfang an ¹⁾, und weiter durch Landtagsbeschlüsse von 1838 genaue Vorschriften ertheilt sind, und welche seit 1859 zwischen Mac Adam'scher und Packlage-Construction schwankt ²⁾, ist seit 1864 nur die erstere ³⁾. Die Meile kostete noch vor 20 Jahren durchschnittlich 30,000 Thlr. ⁴⁾ wird inzwischen aber wol wenigstens 20 pCt. conjuncturmäßig theurer geworden sein.

Als Chausseepolizeiordnung normirt diejenige von 1862 ⁵⁾; zur Revision sind auch die Wegebesichtigungsbehörden competent ⁶⁾.

Ältere Tarife sind von 1846 und 1854 ⁷⁾. Nach Beitritt Mecklenburgs zum Zollverein (§ 186) und in Ausführung des Artif. 22 zum Vertrage des Norddeutschen Bundes mit den süddeutschen Staaten vom 8. Juli 1867, wonach Chausseegeld innerhalb des Zollvereins nur in einem, den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessenen, in seinem Maximum nach dem Preuß. Tarif von 1828

1) B. 16. Juli 1825, Rgbl. 28.

2) Archiv f. Landeskunde 1869, S. 294; B. 9. Febr. 1859, Rgbl. 9.

3) B. 23. Febr. 1864, Rgbl. 12, v. 22. Juli 1870, Rgbl. 87, v. 17. Febr. 1872, Rgbl. 25.

4) Archiv citat. 1856, S. 282.

5) Im Rgbl. Nr. 28 — über ältere s. Raabe, Gef.-S. III, S. 345, V, S. 741 —. Vgl. über Verfahren mit Contraventionsgeldern B. 22. Decbr. 1859, Rgbl. 58, Verpflichtg. zum Aufräumen des Schnees, Raabe, Gef.-S. V, S. 750, Hundefuhrwerke Citat. VI, S. 368, Bedeckung schadhafter Stellen, B. 16. Febr. 1864, Rgbl. 9, v. 1. Febr. 1867, Rgbl. 6; Vermeidung von Pappeln, B. 8. Febr. 1866, Rgbl. 10; Gewicht passirender Mauersteine v. 30. Juli 1875, Rgbl. 23. vgl. auch d. polizeilichen Bestimmungen für Landstraßen (§ 266).

6) C. v. 6. Decbr. 1860.

7) Raabe, Gef.-S. V, S. 735, 748.

zu bemessenden Betrage zu erheben und hiervon eine Ausnahme nur bei Privatchauffeen von wenig Bedeutung zu machen (§ 187), ist 1870 ein neuer Tarif erteilt⁸⁾; wegen des Chauffeegelds der geringere Strecken Benutzenden normiren besondere Bestimmungen⁹⁾.

Wenngleich die Gewährung von Landeshülfen und die Statgenehmigung der übernommenen Landeschauffeen gemeinschaftlich von Regierung und Ständen geübt wird, so ist doch die Oberaufsicht über alle Chauffeen ohne Unterschied eine ausschließlich landesherrliche. Dies äußert sich bei verbliebenen Privatchauffeen durch Ernennung landesherrlicher Commissarien ins Directorium, durch fortwährende Controle der Bauausführung, durch genaue Vorschriften für Anfertigung der Vorarbeiten¹⁰⁾, durch Instructionen für die Superrevision vollendeter Bauten, durch jederzeitige Cognition über den Zustand der Chauffeen¹¹⁾ — bei den Landeschauffeen durch deren Verwaltung¹²⁾.

Letztere war früher für die landesherrlichen Chauffeen bei der Kammer. Nachdem aber auf dem Landtag von 1855 die derelinquirten Chauffeen aufs Land übernommen, auch die meisten landesherrlichen bald dahin abgegeben¹³⁾, wurde zur oberen Verwaltung dieser Landeschauffeen 1857 eine besondere Commission der Kammer¹⁴⁾, 1859 aber schon eine von letzterer ganz getrennte combinirte Chauffee- und Flußbaucommission¹⁵⁾, 1860 endlich eine separate Chauffeeverwaltung¹⁶⁾ bestellt, welche jetzt aus einem landesherrlichen Commissarius, einem technischen Assistenten, dem Berechner der Haupt-Chauffeekasse und einigen Subalternen zc. besteht. Erstere beide und ein Actuar werden aus der Renterei besoldet, nämlich der Commissarius als Ministerialrath (§ 213), der Assistent mit 4800 Mk. sowie noch

8) B. 16. Juni 1870, Rgbl. 46; vgl. B. 7. Juni 1862, Rgbl. 28.

9) B. 15. Febr. 1859. Rgbl. 10, v. 24. Febr. 1863, Rgbl. 10.

10) B. 22. Juli 1870, Rgbl. 87, v. 17. April 1872, Rgbl. 25.

11) B. 12. Febr. 1877, Rgbl. 6.

12) Archiv f. Landeskunde 1856, S. 276.

13) Archiv citat. 1856, S. 280.

14) B. 18. März 1857, Raabe, Gef.-S. VI, S. 368.

15) B. 6. Juni 1859, Rgbl. 29.

16) B. 26. Mai 1860, Rgbl. 20.

besonders für Beaufsichtigung der Rostock-Neubrandenburger Chaussee mit 150 Mk., der Actuar mit 1800 Mk., wie denn die Renterei auch einige 100 Mk. für Feurung und Reinigung des Bureaus verausgabte; der übrige Aufwand wird aus der Hauptchausseekasse bestritten. Die technische Localverwaltung sämmtlicher Landeschausseen ist seit 1857 bei 5 Specialaufsehern (§ 83), welche nach Circ. v. 19. September 1860 pro Meile ihres Districtes 50 Thlr., seit 1875 = 56 Thlr. oder pr. Kilometer 22 Mk. 30 Pf., einschließlich Reisen und Schreibmaterial, außerdem aber Copialien, Formulare, Buchbinderlohn, Porto aus der Haupt-Chausseekasse erhalten. — Die Spezial-Berechner der einzelnen Chausseen haben 1 pCt. der verrechneten Ausgaben und pr. Meile 1 1/2 Thlr. Porto. — Die Chaussee-Einnehmer, zur Zeit 76, welche dem Militär entnommen werden (§ 295), haben freie Dienstwohnung mit der üblichen Conservationspflicht¹⁷⁾ und Garten, ferner seit 1875 monatlich 18 Thlr., vorher 16 Thlr., mit der herkömmlichen Gnadenzeit¹⁸⁾, 3 pCt. Lantieme der Brutto-Einnahme, jährlich 18 Thaler für Del und Schreibmaterial, halben Antheil an Denunciationsprämien¹⁹⁾. Bei den Vorarbeiten zu den Chausseen sind die Wohnungen und Gärten, auch die Einrichtung der ersteren²⁰⁾ mit den nöthigen Utensilien, gehörig zu veranschlagen²¹⁾. Jene haben den täglichen Abgang der zu stempelnden²²⁾ Chausseezettel sofort in die Register einzutragen²³⁾, unterliegen periodischer, jetzt durch die Specialaufseher auszuübender Revision der Zettel und Kassenbestände²⁴⁾, und liefern direct an die Haupt-Chausseekasse ab, welche die Spezial-Kassen der Berechner speist. — Die Chausseewärter, welche besonders dem Militär zu entnehmen (§ 295), haben seit 1873 monatlich 12 Thlr. Gehalt, für Dienstkleidung jährlich etwa 12 Thlr., die

17) Raabe, Gef.-S., V., S. 1169.

18) Citat. III., S. 336. —

19) B. 7. Juni 1862, Rgbl. 28.

20) B. 9. Febr. 1859, Rgbl. 9, v. 24. Febr. 1863, Rgbl. 10.

21) B. 17. April 1872, Rgbl. 25. —

22) C. v. 12. Febr. 1853.

23) C. v. 9. Febr. 1852.

24) Raabe citat. III., S. 338, 340.

Grasnutzung auf ihren Strecken, halbe Denunciationsprämie, freie Wohnung mit Garten oder 20 Thlr., doch jene in besonderen oder im Chaussee-Einnehmerhause nur, wenn nicht eine Miethswohnung in geeigneter Nähe ²⁵⁾; sie werden auf ihre Dienstinstruction beeidigt, müssen während ihrer Arbeitszeit auf den Chausseen sein ²⁶⁾ und haben — bei einer Anzahl von 126 auf 136 Meilen — täglich hin und zurück mehr als 2 Meilen zu begehcn.

Die Einnahmen der Hauptchaussee-Kasse schwanken zur Zeit jährlich zwischen 130—150,000 Mk. und resultiren — abgesehen von durchschnittlich geringen Ergebnissen von Extraposten, für Miethen, verkaufte Pappeln ²⁷⁾ zc. — wesentlich aus Chausseegeld, wovon jede der 136 Meilen also etwa nur 1000 Mk. ²⁸⁾, jede einzelne Chaussee 1—9000 Mk., nur die Wismar-Ribniger 31,000 Mk. erbringt

Die Ausgaben — zur Zeit über 400,000 Mk. — umfassen die Gehalte mit c. 143,000 Mk., nämlich für die Einnehmer = 51,500, die Wärter 66,000, die Spezialaufseher 23,000, die Spezialberechner 2600 — die Steinmaterialien incl. Anfuhr = 100,000 Mk., — die Arbeitslöhne ebensoviel, — für Brücken, Gehöfte, Anpflanzungen, Geräthe = 50,000 Mk., — den Rest für Reisekosten des landesherrl. Commissarius und technischen Assistenten von etwa 1800 Mk., das Subalternenpersonal der Commission, den Berechner der Hauptchaussee-Kasse mit Bureau = 2500 Mk., Porto und Copialien der Techniker, Umzugskosten für Einnehmer u. s. w.

Die Zuschüsse aus der Landesrecepturkasse sind zur Zeit etwa 250,000 Mk., also pr. Meile = 1840 Mk., und seit 1865 um das Dreifache gestiegen ²⁹⁾; Gründe: wegfallendes Chausseegeld der Posten von etwa 12,000 Thlr. nach dem neuen Tarif von 1870, überhaupt

25) B. 12. April 1872, Rgbl. 25.

26) C. v. 12. Febr. 1853.

27) Aus letzteren wegen ihres allgemeinen Weghieb's in letzten Jahren mehr; vgl. auch B. v. 8. Febr. 1866, Rgbl. 10.

28) Früher vor den Eisenbahnen etwa drei mal so viel; Archiv. citat. 1856, S. 277.

29) Archiv citat. 1870, S. 427, 430.

niedrigere Sätze des letzteren, erhöhte Preise von Material und Arbeitslohn.

Wegen dieser ungünstigen Resultate, insbesondere auch wegen der großen Kosten der Chaussee-Einnehmer, welche allein schon incl. Erhaltung ihrer Gehöfte durchschnittlich die Hälfte gesammter Einnahmen absorbiren, haben die Landstände schon seit Jahren entweder Abschaffung jener und damit gleichzeitig auch des Chausseegeldes unter Verkauf der Gehöfte, oder Verpachtung der Einnehmerstellen erstrebt. Die Regierung hat bis jetzt einer allgemeinen Durchführung dieser Maßregel nicht zugestimmt, weil durch erstere die Anzahl der ganz unergiebigen und deshalb delinquirten Chausseen bald sich steigern und außerdem die erforderliche Controle den Chausseewärtern gegenüber fehlen würde, für die Verpachtung aber die Ertragsfähigkeit der einzelnen Chausseen nicht hinlänglich constatirt und obendrein dadurch Verlust bei Conkursen zu befürchten sei³⁰⁾. Jedoch ist unter spezieller Berücksichtigung der Local-Gelegenheit die Aufhebung des Chausseegeldes auf zwei, sowie die Verpachtung der Einnehmerstellen bereits auf acht Landeschausseen eingeführt.

§ 271.

C. Wasserstraßen¹⁾.

Schon die Herzöge Magnus und Balthasar 1480 beabsichtigten, durch einen Kanal zwischen Ostsee und Schweriner See²⁾, durch Verbindung der aus diesem fließenden Stör mit der Elbe, durch Schiffbarmachung beider bis in die Elbe, einen billigeren Weg als durch den mit schweren dänischen Böllen belegten Sund in die Nordsee zu

30) Verhandlungen f. Archiv citat. 1854, S. 483; 1856, S. 281 ff.; 1863, S. 35; 1869, S. 298; 1870, S. 426.

1) Monatschrift f. Mecklenburg, 1791, S. 564, 613, 672 ff.; Rudloff, neuere Geschichte, S. 304 ff.; Meckl. Vaterlandskunde, II., S. 46 und 60 ff.; Lisch, Jahrbücher, XII., S. 81, 111; XVII., S. 15 ff.; XXXV., S. 58.

2) Welcher schon früher existirt zu haben scheint, da schon Kaiser Otto 1211 den Schwerinern die Haltung von Schiffen im Hafen zu Wismar gestattet, Meckl. Urk.-B., Nr. 202.

eröffnen, dadurch aber auch zugleich Wismar, Schwerin und die Eldestädte Grabow, Neustadt, Parchim, Lübz, Plau mit Hamburg in directe Verbindung zu setzen. Aber das Unternehmen ruhete, als der Kurfürst von Brandenburg die Schiffbarmachung der Elde auf der Strecke seines Amtes Eldenburg verweigerte. Wieder Albrecht VII. ließ 1540 den s. g. Schiffgrabens aus dem Schweriner und Loostener See ziehen, kam aber nicht weiter, weil sein Bruder Heinrich V. widerstrebt und die Wasserstraße der Warnow und Nebel ins Auge gefaßt hatte. Johann Albrecht I. und sein Bruder Ulrich III. nahmen das Unternehmen wieder auf und beriefen dazu den berühmten Mathematiker Tilemann Stella von Siegen. Dasselbe zerfiel in 3 Theile: einen neuen Canal, die jetzige s. g. neue Elde, von 2 Meilen Länge zwischen Dömitz und Eldena, mit 10 Schleusen, zur Umgehung der brandenburgisch-eldenburg'schen Strecke, 1568 begonnen, 1572 vollendet — Schiffbarmachung der Elde von Eldena nach Grabow, Neustadt, in dessen Nähe Verbindung mit der Stör, durch diese auf den Schweriner See bis Hohen-Biecheln, in Länge von 18 Meilen mit 6 Schleusen, 1576 vollendet — einen neuen Canal, s. g. Neue Fahrt, von Hohen-Biecheln über Loostener See, Mödentener-, Blasen-, Klüfferteich, Wismar vorbei in die Ostsee, 2 Meilen, 12 Schleusen, Wassergefälle fast 137 Fuß, 1582 vollendet. Die mit der zweiten Strecke gleichzeitig projectirte weitere Schiffbarmachung der Elde über Parchim, Lübz, Plau in den Müritz-See blieb damals ruhen. Herzog Johann Albrecht war inzwischen 1576 gestorben, hatte aber die Vollendung des Werkes seinem Nachfolger testamentlich ans Herz gelegt.

Hamburger, auch Lüneburger Salzschiffer benutzten anfänglich hauptsächlich den neuen, billigen Handelsweg. Aber derselbe war unbequem durch die vielen Schleusen, zahlreichen Krümmungen, morastigen und das Schiffeziehen erschwerenden Ufer, wie denn auch die Kanäle bald als zu flach und zu schmal sich erwiesen, die hölzernen Schleusen nicht dauerhaft waren. Allmäliger Verfall, vor Allem der s. g. Neuen Fahrt, war die Folge. — Herzog Adolph Friedrich 1611, 1636 ff., Wallenstein 1630, Christian Louis 1662, Carl Leopold 1723, Herzog Friedrich 1758 dachten an Restauration, scheiterten aber an Krieg

und Geldmangel. Nur eine Actiengesellschaft 1798—1803 betrieb mit Erfolg die Schiffbarmachung des s. g. Lenzcanals c. p. Auf Anregung der Wismaraner Kaufmannschaft wurde zuletzt 1810 die Herstellung des Hohen-Biechelnischen Schiffsgrabens in Betracht gezogen. —

Im Jahre 1831 trat eine Actiengesellschaft zur Schiffbarmachung der Elde, Havel, Stör zusammen³⁾, welche — unter gänzlichem Absehen von Verbindung des Schweriner Sees mit der Ostsee — auf dem früheren, im Uebrigen noch schwach benutzten Wasserwege besonders die Correction der Stör aus dem Schweriner See bis in die Elde, von Banzkow aus durch die Lewitz vermittelt des s. g. Störkanals, hiermit in Verbindung auch die Geradelegung der Elde bis vor Neustadt durch den Friedrich-Franz-Canal betrieb, dann aber auch das nach obiger Darstellung früher liegen gebliebene Project der Schiffbarmachung der Elde von dem Müritz-See bis in die Elbe bei Dömitz wiederaufnahm und es obendrein durch Canalisirung der Havel aus dem Müritz-See bis Fürstenberg erweiterte. Das ganze Werk war 1837 vollendet. Das Baucapital betrug⁴⁾ 718,500 Thaler R. $\frac{2}{3}$, die Landesherren beider Großherzogthümer waren hieran mit 125,000 Thlr. betheilig, und ferner waren davon 128,000 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ mit landesherrlicher und ständischer Garantie aufgeliehen. Bis 1848 erhob die Gesellschaft jährlich durchschnittlich 21,000 Thlr. Schleusengeld, seit Eröffnung der Meckl. Eisenbahn 1853 aber nur noch 13,000 Thlr. Sie war dadurch außer Stande, neben Erhaltung der Werke jene garantirte Anleihe zu verzinsen, und löste sich im October 1857 unter Abtretung ihres Vermögens an die Landesherren auf.

3) Raabe, Ges., S. III, S. 471.

4) Archiv f. Landeskunde, 1861, S. 161.

Fortsetzung.

Vom 1. Januar 1858 an ¹⁾ wurden nun die Wasserwerke auf der Elbe und Stör vom Landesherrn in Mecklenburg-Schwerin, diejenigen der Havel ebenso von Mecklenburg-Strelitz übernommen. Die garantirten Schulden, welche noch auf 112,600 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ = 131,366 Thlr. Cour. sich beliefen, fielen theils mit 75,833 Thlr. auf beide Landesherrn allein, und zwar nach Vereinbarung vom 22. September 1859 mit $\frac{4}{5}$ = 60,666 auf den Schweriner, theils mit 55,533 Thlr. auf jene und die beiderseitigen Stände zusammen, und zwar zu $\frac{6}{7}$ = 47,600 Thlr. wieder auf Mecklenburg-Schwerin. Beide Landesherrn verhießen, jedoch ohne bestimmte Zusicherung für die Dauer, die Verwaltung und Unterhaltung ihrer resp. Antheile an den Schiffswerken, und Stände dagegen als Landeshülfe aus der Landesrecepturkasse theils auf ebensolange die Verzinsung sämmtlicher Schulden, event. bei völliger Auflösung der Anlagen auch den Abtrag der Schulden nach Abzug des Erlöses aus jenen, theils bis 1. Januar 1867 einen jährlichen Beitrag von 8000 Thlr. zur Erhaltung jener, woneben aber wieder die Großherzöge selbst 1500 resp. 150 Thlr. ²⁾ beisteuerten. Nach weiterer Vereinbarung übernahmen die Stände seit 1. Januar 1867—1876, außer zwei größeren Zahlungen von je 35,000 Thlr. pro 1867 und 1868 zu bedeutenderen Correctionen, jährlich 3000 Thlr. und event. beim Jahresertrag der Schleusengelder unter 18,000 Thlr. noch 2000 Thlr. Zuschuß, welcher 1873 auf Deckung des ganzen Ausfalls an Schleusengeldern erweitert wurde, daneben die Landesherrn 2000 Thlr., davon der Schweriner 1600 und der Strelitzer 400 Thlr. ³⁾ — und endlich vom 1. Jan. 1877 bis 1886 unter Bedingung einer gemeinschaftlichen Revision des ganzen Werkes jährlich 75,000 Mk., welcher Zuschuß jedoch immer im nächst-

1) Archiv citat. 1861, S. 161; 1865, S. 650; 1870, S. 434 ff.; Wiggers, Finanzen, S. 221.

2) Strelitz außerdem 365 Thlr. zur dortigen Centralsteuerkasse.

3) Strelitz außerdem 1321 Thlr. 10 fl. zur Centr. Steuerkasse.

folgenden Jahre um die abgeschlossene Einnahme aus den Schleusengeldern des Vorjahres verkürzt werden soll, woneben die landesherrlichen Beiträge unverändert bleiben.

Die landesherrliche Verwaltung wurde zuerst durch eine separate ⁴⁾, dann durch eine mit der Chausséeadministration combinirte ⁵⁾ (§ 270) und wird seit 1860 wieder durch eine besondere Flußbaucommission geübt ⁶⁾, welche aus 2 landesherrlichen Commissarien von Schwerin und Strelitz, einem — zugleich für Chausséebauten dienenden technischen Assistenten, einem Wasserbaumeister ⁷⁾, Bauaufseher, Berechner und einem gleichzeitig für die Chausséebauten bestellten Actuar besteht. Der Schweriner landesherrliche Commissarius wird als Ministerialrath (§ 213), ferner der Assistent und Actuar aus der Renterei besoldet, welche zugleich auch eine persönliche Zulage des Wasserbaumeisters von einigen 100 Mk. und den vorerwähnten landesherrlichen Jahreszuschuß von 4800 Mk. überträgt. — Die Flußbau-Hauptkasse, eine Abtheilung der Kasse für Landeshülfen zu Chaussée- und Wasserbauten (§ 269), zerfällt in Flußbau-Spezialkassen für Schwerin und Strelitz. —

Als erster Tarif für die Strom- und Schleusengelder normirte derjenige von 1835 ⁸⁾ demnächst ein nicht publicirter von 1839, weiter vom 10. October 1868 ⁹⁾, welcher in neuester Zeit noch ermäßigt ist ¹⁰⁾, so daß die Jahreserträge, welche für Elbe, Stör und Havel seit 1868 etwa 17,000 Thlr. waren, jetzt fast um die Hälfte, auf c. 27,000 Mk. gesunken sind. Uebrigens dürfen nach Art. 54 der deutschen Reichsverfassung von 1871 für Benutzung künstlicher, im Staatseigenthum stehender Wasserstraßen, nur solche Abgaben erhoben werden, welche die zur bloßen Unterhaltung und Herstellung der betr. Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen (§ 187). —

4) B. 27. Jan. 1858, Rgbl. 3.

5) B. 6. Juli 1859, Rgbl. 29.

6) B. 26. Mai 1860, Rgbl. 20.

7) B. 16. Febr. 1858, Rgbl. 8.

8) Raabe, Ges.-S. III, S. 477.

9) Rgbl. Nr. 80.

10) B. 1. Novbr. 1873, Rgbl. 34, v. 15. Decbr. 1876, Rgbl. 29.

Eine Polizeiordnung datirt von 1860 ¹¹⁾.

Die Einnahmen der Flußbaukasse enthalten die Aufkunft an Schleusengeldern, nämlich für Schwerin aus Elbe und Stör = 18,000 Mk., für Strelitz aus Havel = 9000 Mk., ferner die Beiträge der resp. Landesherren von 4800 und 1200 Mk., endlich den auf 75,000 Mark festgestellten, aber unter Anrechnung der Erstattungen aus den Schleusengeldern zc. entsprechend zu kürzenden Zuschuß aus der Landesrecepturkasse. Die Ausgaben theilen sich wesentlich in solche für Fluß- und Strombauten = 55,000 Mk., davon für Schwerin 48,000 Mk., nämlich für Schleusen 20,000, Geräthe 10,000, Stakarbeiten 7000, Baggern 6000, Brücken 4000, Reparaturen zc. 1000 — und für Besoldungen c. p. = 20,000 Mk., davon für Schwerin 15,000, nämlich Reisekosten des Commissarius und Assistenten 1000, Berechner und Bureau 1600, Wasserbaumeister incl. Fuhren, Defrahrung und Bureau 3800, Bauaufseher 1100, Schleusenmeister zusammen fast 8000 Mk., welche letzteren dem Militär entnommen werden (§ 295) und außer Wohnung c. p. baar 150—600 Mk. beziehen. — Die Zinsen für die übernommenen Schulden von 131,366 Thlr. im Jahresbetrage von rund 15,000 Mk., und zum Schweriner Antheile 12,870 Mk., werden nicht in dieser, sondern in der combinirten Chaussée- und Wasserbaukasse berechnet (§ 269).

§ 273.

Fortsetzung.

Von sonstigen Wasserstraßen interessiren:

Wegen des starken Salzhandels von Lüneburg nach Mecklenburg wurde schon früh die Schiffbarmachung der Eude und Schaale ¹⁾ ins Auge gefaßt. Zwischen ersteren wurde 1412 der f. g. Schaal-Contract geschlossen, auch 1430, 1553, 1557 erneuert. Lüneburg

11) Rgbl. Nr. 21, Erläuterung v. 2. Mai 1864, Rgbl. 20, v. 8. Febr. 1873, Rgbl. 6, v. 5. April 1873, Rgbl. 13.

1) Monatschrift für Mecklenburg 1791, S. 564 ff.; Rudloff, Mittlere Gesch., S. 561, 612, 679, 990; Meckl. Vaterlandskunde II, S. 824.

durfte darnach die nöthigen Wasserwege, die s. g. Schaalfahrt, durch Mecklenburg sich schaffen und erhielt die dazu nöthigen Materialien billig aus den fürstlichen Wäldungen, auch Antheil an der Zollerhebung. Durch die Verbindung des Schweriner See's mit der Ostsee (§ 271) wurde der Salzhandel noch blühender als früher, und Wismar dafür eine Hauptniederlage, sank aber mit jenem Werke. 1855 verzichtete der Lüneburger Magistrat völlig auf seine Berechtigung zur Schiffahrt und gleichzeitigen Flößerei, auf Erhebung des Schaalzolles zu Rölzin und Blücher, trat die betreffenden Zollhäuser c. p. an die Kammer ab und wurde von seinen Conservationsverpflichtungen auf der Schaale entbunden. — 1874 haben die Adjacenten der Schaale ein Regulativ wegen ihrer Reinigung vom Einfluß der Schilde bis zum Einfluß in die Sude (§ 281) vereinbart, zu dessen Ausführung, insbesondere Reisen des landesherrlichen Commissarius, einstweilen jährlich 100 Thlr. aus der Renterei bewilligt sind. — Wegen Aufräumung der Sude, Röggnitz, Krainke sind Vereinbarungen mit Hannover 1789, 1842, 1863 abgeschlossen; die Schau geschieht gemeinschaftlich, für Mecklenburg durch eine Commission zu Boizenburg, deren Kosten nebst denjenigen der Uferbefestigungen zc. mit jährlich mehreren 100 Thlr. aus der Renterei bezahlt werden. Ein Strompolizei-Reglement ist vom 26. Mai 1876 2).

Auf der Warnow und Nebel versuchte schon Herzog Heinrich V. 1540 zwischen Rostock und Güstrow Schiffahrt im Gang zu bringen³⁾. Johann Albrecht in seinem Testamente 1573 ordnete zu gleichem Zwecke die Aufräumung der Nebel an. Nach dem Convocationsabschied von 1843⁴⁾ wurde die Untersuchung über Schiffbarmachung der Warnow und ihrer Nebenflüsse in Aussicht gestellt. Ein landesherrlicher Commissarius erachtete die Schiffbarmachung der Nebel aus lokalen Gründen 1863 für unmöglich und selbst einen ganz neuen

2) Rgbl. Nr. 16.

3) Monatschrift für Mecklenburg, 1791, S. 568, 616.

4) Raabe, Ges.-S., III., S. 358.

Canal für profitabler; Stände lehnten aber die Kosten zu den Vorarbeiten ab ⁵⁾.

Die Correction der Peene, für deren Canalisirung bei Neukalen bereits 1862 Landeshülfe gewährt ist ⁶⁾, wurde in der Strecke vom Kummerower See bis wo sie aufhört, Grenzfluß mit Preußen zu sein und ganz dorthin übergeht, nach längeren Vorverhandlungen gemeinschaftlich mit Preußen 1867 begonnen und 1874 vollendet ⁷⁾. Von den Kosten übernahm Mecklenburg die Hälfte mit 11907½ Thlr., davon die Stände 8000, Malchin 3040, die Renterei 867½ Thlr. Nach Receß mit Preußen vom 10. December 1869 ist die Mitte des Flusses Landesgrenze, herrscht Gleichberechtigung zur Benutzung der neu regulirten Stromstrecke, wechselt die Verwaltung der Fischerei zwischen beiden Regierungen je nach 12 Jahren, doch werden die Erträge getheilt, welche pro 1875/87 durch Pacht 4500 Mk. erbringen, wovon die Hälfte zur Darguner Amtskasse fließt; die dortige Amtsbaukasse überträgt dagegen die diesseitigen Erhaltungskosten von jährlich 3—600 Mk., und ein Darguner Beamter fungirt als Mecklenburgischer Commissarius. Eine neue Polizeiordnung ist vom 4. August 1874 ⁸⁾. —

Die Vereinigung der Rednitz mit der Nebel wurde bereits 1763, die Schiffbarmachung derselben in ihrem unteren Theile von Sülze ab bis in den Ribnitzer Binnensee 1775 projectirt ⁹⁾, letzterer Plan auch in neuerer Zeit wieder aufgenommen, jedoch wegen Uneinigheit mit Preußen noch nicht weiter geführt ¹⁰⁾. Der Magistrat zu Laage hat seit 1823 das Commissorium zur jährlichen Revision der oberen Rednitz ¹¹⁾, von Laage bis Tessin, deren geringe Kosten aus der Renterei bezahlt werden.

5) Archiv f. Landeskunde, 1863, S. 669.

6) Citat. S. 31 und 60.

7) Citat. 1865, S. 620, 659; 1868, S. 88 ff.; 1870, S. 436.

8) Rgbl. Nr. 21.

9) Fisch, Jahrbücher, XI., S. 111 ff.

10) Archiv citat. 1868, S. 88 ff.

11) Vgl. Raabe, Ges.-S., III., S. 458.

Wegen Canalisirung der Trebel, eines durch einen uralten Brahmkanal ¹²⁾ mit der Rednig verbundenen Nebenflusses der Peene ist ebenfalls mit Preußen noch keine Einigung erreicht ¹³⁾. Die jährliche Trebelschau in der Grenzlänge wird durch einen Darguner Beamten auf Rentereikosten gemeinschaftlich mit einem Preussischen Commissarius geübt.

Ebenso geschieht die Besichtigung der Dosse durch einen Beamten zu Röbel auf Rentereikosten gemeinschaftlich mit einem Preussischen Commissarius. —

Eine commissarische Correction der Radegast besteht seit 1875. —

Wegen der Wasserbauten in den Ohl. Nemtern vgl. § 103, wegen Correctionen der Elbe § 281. —

§ 274.

D. Eisenbahnen ¹⁾.

Bereits 1836 trat in Wismar ein Comité zusammen zur Eisenbahn-Verbindung dieser Stadt mit dem Innern Deutschlands via Hannover über Boizenburg, 1840 wurde eine vorläufige Vereinbarung wegen der Linie Wismar-Schwerin-Boizenburg zwischen den Regierungen Hannover und Mecklenburg abgeschlossen, auch noch auf dem Landtage desselben Jahres eine Landeshilfe von 30000 Thlr. für jede Meile Eisenbahn auf Meckl. Gebiete bewilligt. Dies Unternehmen scheiterte jedoch an der größeren Wichtigkeit einer directen, durch Mecklenburg gehenden Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Hamburg, welche auch bald durch einen Staatsvertrag von 1841 ²⁾ zwischen Preußen, Dänemark, Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Lübeck und Hamburg, durch ein einheimisches Expropriations-

12) Meckl. Urk.-B., Nr. 2489.

13) s. Note 10.

1) Archiv, s. Landeskunde, 1854, S. 561 ff.; Vaterlandskunde, II., S. 158 ff.

2) Raabe, Ges.-S., III., S. 378 ff.

gesetz von 1842³⁾, durch eine Spezial-Uebereinkunft zwischen Hamburg und Mecklenburg vom 29. März 1843 gesichert wurde. Das Actien-capital wurde zu 8 Millionen Thalern in 40000 Actien à 200 Thlr. festgesetzt. Nur 5 Millionen wurden gezeichnet und in 25000 Actien lit. A. ausgegeben, davon für 300000 Thlr., als Landeshülfe von je 30000 Thlr. für die das Meckl. Gebiet durchziehenden 10 Eisenbahnmeilen von den Meckl. Landständen, dagegen die restirenden 3 Millionen in 15000 Actien lit. B. mit je 1½ Millionen von Hamburg und der Meckl. Regierung übernommen; die Actien lit. A. sind im freien Verkehr, nach gewöhnlicher Art, werden nicht amortisirt und haben größere Dividende als lit. B, welche letztere höchstens 4½ pCt. erhalten⁴⁾. Die hiernach von Mecklenburg im Ganzen erworbenen 1800000 Thlr. Berlin-Hamburger Eisenbahn-Actien wurden zur Schuldentilgungs-Kasse überwiesen (§ 289). Die Strecke Berlin-Boizenburg wurde am 15. October, diejenige Boizenburg-Hamburg am 15. December 1846 eröffnet. Nach der Confirmation vom 4. April 1845 der Statuten der Eisenbahngesellschaft vom 28. Juli 1843 ist für die dem Meckl. Gebiete angehörige Bahnstrecke die Bestellung eines Meckl. Commissarius reservirt⁵⁾, welcher aus der Kellerei remunerirt wird. Zu dem ursprünglichen Actien-Capitale von 8 Millionen Thlr. sind Prioritäts-Anleihen erster Emission mit 5 Millionen 1847, zweiter Emission mit 1 Million 1848 hinzugekommen⁶⁾ und endlich dritter Emission von 12 Millionen Thlr. zum Bau der Zweigbahn Wittenberge-Dömitz-Lüneburg zc. 1869 beschlossen⁷⁾.

Der Bau einer Mecklenburg'schen Eisenbahn zum Anschluß an die Hamburg-Berliner war bereits in dem über letztere abgeschlossenen Staatsvertrag von 1841⁸⁾ dahin vorgesehen, daß eine

3) Citat. II., S. 169 ff.

4) Citat. III., S. 365; nach Citat. V., S. 787, ist die Veräußerung der Actien lit. B. den Regierungen vorbehalten.

5) Citat. III., S. 359.

6) Citat. III., S. 409, V., S. 762.

7) Saling, Börsenpapiere, II., 2, S. 74 ff.; Meckl. Concession des Unternehmens v. 2. Juli 1870, Rgbl. Nr. 52.

8) Raabe, citat. III, S. 379.

etwaige Zweigbahn nach Schwerin als integrierender Bestandtheil des ganzen Unternehmens gleichzeitig mit diesem ausgeführt werden sollte; der Convocationsabschied von 1843 stellte selbst die Verbindung der Seestädte Rostock und Wismar mit jenem Bahnnetze in Aussicht ⁹⁾. Letztere beiden beantragten schon 1844 die Concession zum Eisenbahnbau über Schwerin nach Hagenow, jedoch wollte Rostock nicht über Wismar bauen. Die Regierung beabsichtigte darauf die Errichtung einer Staatsbahn von Schwerin nach Hagenow. Inzwischen bildeten sich 3 neue Gesellschaften für die Strecken Hagenow-Schwerin-Rostock, Wismar-Schwerin, Güstrow-Bützow mit resp. 2,800,000 Thlr., 1,200,000 Thlr., 350,000 Thlr., also zusammen einem Grundcapital von 4350000 Thlr. in 21750 Stammactien à 200 Thlr., welche sich 1845 zur Meckl. Eisenbahngesellschaft vereinigten, deren Statuten 1846 von der Regierung bestätigt wurden ¹⁰⁾, wie diese denn auch die nöthigen Expropriationsgesetze erließ ¹¹⁾. Die Strecke Hagenow-Schwerin wurde am 1. Mai 1847, Schwerin-Wismar am 12. Juli 1848 eröffnet. Mit landesherrlicher Garantie für Verzinsung und Amortisation ¹²⁾ nahm die Gesellschaft 1849 ein Darlehen erster Priorität von 1600000 Thlr. mit Vorzug vor den Stammactien in Obligationen von resp. 1000, 500, 200 Thlr. sub lit. A mit erster und sub lit. B mit zweiter Hypothek auf das Bahnvermögen, mit 4½ pCt. Zinsen und ½ pCt. Amortisation auf; doch wurden die Papiere unter Beseitigung der verschiedenartigen Priorität 1855 in 4procentige convertirt ¹³⁾. Ferner wurden die nach § 12 des Statuts auf die Einschüsse der Actionärs bis nach Eröffnung der Eisenbahn zu zahlenden aber seit 8. December 1847 rückständigen 4procentigen Zinsen nach Beschluß der Actionäre vom 28. April 1849 auf 2 Jahre, bis zum 8. December 1849, capitalisirt und darauf 4procentige Schuldverschreibungen zweiter Priorität von je 80 Thlr. zum Gesamtbetrage von 348000 Thlr.

9) citat. S. 357.

10) citat. S. 388; Modification der Statuten citat. V, S. 785.

11) citat. II, S. 175 ff., vgl. schon S. 169 ff., V, S. 316.

12) citat. V, S. 767 ff.

13) citat. V, S. 803.

ausgestellt. Die Strecken Kleinen-Rostock und Bülow-Güstrow wurden am 13. Mai 1850 dem Verkehr übergeben. Die Länge der Meckl. Eisenbahn beträgt 19,27 Meilen = 145,14 Kilometer und der gesammte Kostenaufwand incl. Stammcapital und Prioritäten = 6298000 Thlr. —

§ 275.

Fortsetzung 1).

Wegen einer Meckl. Ostbahn von Güstrow über Neubrandenburg nach der Preussischen Grenze zum demnächstigen Anschluß an die Vorpommersche Strecke der Berlin-Stettiner Gesellschaft begannen schon 1857 die Verhandlungen zwischen den Landesherren und Ständen beider Großherzogthümer Mecklenburg, welche erst nach mehreren Jahren zu einer Einigung führten. Nachdem endlich 1862 eine landesherrliche Commission zur Bauausführung ernannt²⁾ und ein Expropriationsgesetz erlassen war³⁾, schritt der Bau rasch vorwärts und wurde nach Constituirung einer besonderen Verwaltungsbehörde⁴⁾ als Friedrich-Franz-Bahn am 15. November 1864 in seiner ganzen Länge von 15,44 Meilen = 116,29 Kilometer bis zur Landesgrenze der Benutzung übergeben. Seine Kosten betragen 4973220 Thlr.⁵⁾ Das Großherzogthum Strelitz gab dazu 250000 Thlr., die Landesrecepturkasse 750000 Thlr. aus einer zu Antoni 1873 wieder völlig getilgten Anleihe⁶⁾, die Ghl. Renterei unter temporärer Zuhülfenahme einer bald wieder getilgten Anleihe von 600000 Thlr. bei der Norddeutschen Bank in Hamburg fast 2 Millionen aus Ueberschüssen (§ 98), und auf den Rest von 2 Millionen wurde eine Renterei-Anleihe vom 3. Mai 1862 emittirt⁷⁾, mit vierfacher Einzahlung erhoben und Johannis

1) Meckl. Vaterlandskunde II, S. 165, Archiv f. Landeskunde 1856, S. 434 ff., v. 1868, S. 489, v. 1869, S. 122, 266.

2) B. 8. Febr. 1862, Rgbl. 9.

3) B. 7. März 1862, Rgbl. 15.

4) B. 24. Octbr. 1864, Rgbl. 41; vgl. v. 23. Jan 1874, Rgbl. 5.

5) Vgl. Meckl. Zeitung 1873, Nr. 69.

6) Wiggers, Finanzen, S. 222.

7) Rgbl. 1862, Nr. 23.

1874 geschlossen⁸⁾. Sie erfolgte in Schuldverschreibungen von 1000, 500 und 200 Thlr., mit 4 pCt. Zinsen, mindestens 1procentiger Amortisation unter Vorbehalt ihrer beliebigen Erweiterung, unter Verpfändung des Bahnkörpers, der hypothekfreien Ghl. Domainen und der Rentereirevuen. — Die Meckl. Eisenbahngesellschaft hatte sich vertragsweise verpflichtet, jährlich $\frac{1}{2}$ pCt. des ganzen Baucapitals zur Amortisation desselben zu zahlen, falls die Fortführung dieser neuen Bahn von der Preussischen Grenze an in der Richtung auf Stettin bis zum 1. Juli 1865 angefangen wäre⁹⁾. Als Preußen aber seine Genehmigung von der Aufhebung des Meckl. Transitzolles auf der Hamburg-Berliner Eisenbahn abhängig machte, wurde sein Widerstand durch Staatsvertrag vom 27. Mai 1865 beseitigt (§ 184).

Um auch den Westen Mecklenburgs des Vortheils einer Schienenverbindung theilhaftig zu machen, zugleich auch den Verkehr der übrigen Meckl. Eisenbahnen, insbesondere der Friedrich-Franz-Bahn, durch größeren Durchgangsverkehr wegen Abkürzung des Weges zwischen Hamburg nebst den holsteinischen Häfen und Stettin zu heben, schloß sich unmittelbar an jene der Bau der Lübeck-Kleiner Bahn. Zunächst eine Eisenbahn-Gesellschaft projectirte ihn und wurde concessionirt¹⁰⁾, vermochte jedoch wegen fehlender Mittel den gestellten Bedingungen nicht zu genügen. Als die Landstände eine von der Regierung gewünschte Bethheiligung ablehnten, nahm diese die Sache selbst in die Hand, schloß 1868 Staatsverträge mit Strelitz und Lübeck¹¹⁾, eröffnete bereits am 1. Juni 1870 die ganze mit einem Kostenaufwande von 2,236124 Thlr. hergestellte Bahnstrecke in einer Länge von 7,9 Meilen = 59,20 Kilometer, und setzte eine besondere Verwaltung ein¹²⁾. Zur Beschaffung der Baumittel contrahirte die Renterei 1868 eine Anleihe von 2,500,000 Thlr., in Schuldverschreibungen zu 1000, 500, 100 Thlr., mit 5 pCt. Zinsen, mindestens

8) Rgbl. 1862, Nr. 23, 51; 1863, Nr. 19 u. 47; nach C. v. 28. März 1863, Einlösung der Coupons auch bei den Ghl. Rentern.

9) Wiggers, Finanzen, S. 115.

10) Vgl. Rgbl. 1865, Nr. 6.

11) Rgbl. 1868, Nr. 64.

12) B. 30. Juni 1870, Rgbl. 51, vgl. v. 23. Jan. 1874, Rgbl. 5.

3 pCt. Amortisation unter Verpfändung des Bahnkörpers, der Aemter Bükow, Dargun, Doberan, Güstrow, Lüthten, Ribnitz, Bükow, Schwaan, Schwerin, Sülz, Totenwinkel, Warin, sowie der Rentereirevenuen nach priorirten 2 Millionen der Friedrich-Franz-Eisenbahnanleihe von 1862. Die Norddeutsche Bank in Hamburg übernahm die Anleihe zum Preis von 98 gegen Obligationen der Meckl. Regierung, die sie dann selbst zum Cours von 99½ emittirte, bedang sich auch für Auszahlung von Capital und Zins an die Obligationen-Inhaber ¼ pCt. Provision.

§ 276.

Fortsetzung.

Um die Vortheile einer Vereinigung aller einheimischen Eisenbahnen in ihrer Hand zu gewinnen, trat die Regierung mit der Meckl. Eisenbahn-Gesellschaft in Verhandlungen, welche nach Beschluß der Actionäre vom 2. April 1870 zum Verkauf der Mecklenburg'schen Eisenbahn an den Staat führten. Die Bedingungen sind im Vertrage vom 22. April 1870 enthalten ¹⁾. Als Kaufpreis erhielten die Actionäre für ihre auf je 200 Thlr. lautenden Stamm-Actien im Nominalwerth von zusammen 4,350000 Thlr. gegen deren Rückgabe eine jährliche Rente von 3½ pCt., worüber 3½ procentige Obligationen jenen ausgehändigt wurden. Letztere lauten auf 200 resp. 500 und 1000 Thlr., sind mit A, B, C und fortlaufender Nummer bezeichnet und enthalten die Verpfändung der betreffenden Bahn nach den ersten und zweiten Prioritäten von 1849, ferner der Aemter Bükow, Dargun, Doberan, Güstrow, Lüthten, Ribnitz, Bükow, Schwaan, Schwerin, Sülz, Totenwinkel, Warin, endlich der Renterei-Revenuen nach priorirter Friedrich-Franz Anleihe von 1862 und Lübeck-Kleiner Anleihe von 1868. Die Inscription auf Namen resp. auf Inhaber geschieht beim Finanz-Ministerium, die Mortification verlorener durch eine Justizkanzlei ²⁾. Die Amortisation ist jährlich mit Vorbehalt der

1) Abgedruckt in Saling, Börsenpapiere, II., 1, S. 103, II., 2, S. 268.

2) B. 29. Juli 1873, Rgbl. 24.

Erhöhung mindestens $\frac{1}{2}$ pCt. des Gesamtbetrages nebst Zinszuwachs der eingelösten Obligationen. Die Verzinsung erfolgt halbjährlich in Schwerin, Rostock, Hamburg und Berlin. Ferner bezogen die Actionäre eine einmalige Convertirungsprämie von 5 pCt. = 10 Thlr. für jede Actie, demnach für das ganze Actiencapital = 217500 Thaler. Endlich übernahm die Regierung als Selbstschuldnerin die ersten Prioritäten zum damaligen Restbetrage von 1,368,300 Thlr., sowie die zweiten zum Reste von 243200 Thlr. unter Erhöhung der Amortisation der letzteren auf jährlich wenigstens 5 pCt. des ursprünglichen Schuldcapitals von 348000 Thlr. bei Zufügung der Zinsen der bereits eingelösten Obligationen; dazu wurden an außerordentlichen Verwendungen 313000 Thlr. ersetzt. Der Gesamtkaufpreis beträgt demnach 6,492000 Thlr. Die Bahn sollte als bereits mit dem 1. Januar 1870 auf die Käuferin übergegangen angesehen werden.

Sämmtliche nunmehr in landesherrlichem Besitze befindliche einheimische Bahnen — die eben angekaufte frühere Mecklenburg'sche, die Friedrich-Franz- und die Lübeck-Kleiner Bahn — wurden unter dem gemeinsamen Namen als Friedrich-Franz-Eisenbahn einer gemeinschaftlichen Großherzogl. Eisenbahn-Direction untergeben³⁾.

Die Rentabilität der Bahn anbelangend⁴⁾, so betrug in den drei Jahren 1867—1869 der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben nach Procenten des Anlage-Capitals bei der früheren Mecklenburgischen Eisenbahn 4,34—4,45—5,43, dagegen bei der Friedrich-Franz Bahn nur 1,22—1,44—1,74. Nach Vereinigung dieser Bahnen und gleichzeitigem Hinzukommen der neuen Lübeck-Kleiner Bahn 1870 war das Total-Ergebniß:

1871: Gesamtes Anlage-Capital incl. aufgewandter Ueberschüsse = 43,927959 Mf. Einnahme 3,398694 Mf., nämlich aus Personen 1,559082 Mf., aus Gepäck 61860 Mf., aus Gütern 1400712, aus sonstigen Quellen 377580 Mf. Ausgaben 2,032416 Mf. = 59,80 pCt. der Einnahme. Ueberschuß zur Renterei 1,366278 Mf. = 3,24 pCt. des ganzen Anlage-Capitals.

3) B. v. 30. Juni u. 1. Juli 1870, Rgbl. Nr. 51.

4) Bgl. Meckl. Anzeigen 1875, Nr. 13.

1872: Anlage=Capital incl. aus Betriebs=Ueberschüssen = 44,332833 Mf., Einnahme 3,669198 Mf., davon aus Personen 1,649313 Mf., Gepäd 66978 Mf., Gütern 1,629144 Mf., sonst 323763 Mf. Ausgaben 2,118597 Mf. = 57,44 pCt., Ueberschuß 1,550601 Mf. = 3,64 pCt.

§ 277.

Fortsetzung.

War hiernach das finanzielle Ergebniß im Allgemeinen schon für sich kein ungenügendes und im Hinblick auf die bewirkte Förderung des öffentlichen Verkehrs und Wohlstandes selbst ein geradezu erfreuliches, so entschloß sich doch die Regierung schon nach wenig Jahren wieder zum Verkaufe der ganzen Bahn. Als Gründe hierzu werden in einem landesherrlichen Rescripte vom 20. November 1873 angegeben ¹⁾: das Mißverhältniß der Eisenbahnschuld von c. 10 Millionen Thlr. zu den Gesamteinnahmen der Renterei und der Steuerkraft des Landes — die Gefährdung der Rentabilität durch die damaligen zahlreichen neuen Eisenbahn=Projecte — die Schwierigkeit unbefangener Prüfung der Gemeinnützigkeit der letzteren bei ihrer Concessionirung durch eine, selbst im Besitze von Eisenbahnen befindliche Regierung — die Nothwendigkeit größerer baulicher Verwendungen.

Nach Contract vom 12. April 1873 ²⁾ gingen sämtliche landesherrliche Bahnen unter der ferneren Bezeichnung als Meckl. Friedrich=Franz=Eisenbahnen an ein Consortium der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt, der Berliner Discontogesellschaft und der Cölner Firma Adolph Carstanjen verkäuflich über. Der Kaufspreis bestand in einer Baarzahlung von 3 Millionen Thlr., mit welcher Summe die Lübeck=Kleiner Anleihe von 1868 ganz getilgt wurde, und in einer 64 Jahre lang vom 1. Januar 1873 an zu entrichtenden Annuität von 320000 Thlr., welche letztere mit den darin enthaltenen Zins= und Amortisationsbeträgen den Werth der am 1. Januar 1873

1) Meckl. Anzeig. 1873, Nr. 277 und Nr. 125.

2) In allen Zeitungen damals abgedruckt.

noch vorhandenen und nicht von den Käufern übernommenen Eisenbahnschulden repräsentirt:

der Eisenbahnanleihe von 1862 (§ 275) zum

damaligen Reste von = 1,838000 Thlr.

der Eisenbahnschuld von 1870 (§ 275) = 4,305900 Thlr.

der Prioritätsanleihen von 1849 (§ 274)

= 1,314400 Thlr. }
und 199120 Thlr. } = 1,513520 Thlr.

Summa = 7,657420 Thlr. ³⁾

und welcher die Bahn c. p. mit Prioritätsrecht verhaftet ist. —

Wenn nun die Herstellung resp. Erwerbung der Regierung resp. dem Lande selbst gekostet hat:

bei der Friedrich-Franz-Bahn (§ 275) = 4,973220 Thlr.

bei der Lübeck-Kleiner Bahn (§ 275) = 2,236124 „

bei der Meckl. Eisenbahn (§ 276) = 6,492000 „

Summa = 13,701344 Thlr.,

so ist der jetzt erzielte Kaufpreis um mehr als 3 Millionen Thlr. geringer — aber immerhin nur ein Opfer von c. 71000 Thlr., d. i. noch nicht $\frac{1}{4}$ des Werthes, für jede der Meckl. rund 43 Eisenbahnmeilen, während die Landeshülfsen für jede Chausséemeile durchschnittlich über die Hälfte ihrer Baukosten erreichen (§ 269, 270). Die allmähliche Tilgung der älteren Eisenbahnschulden durch die beregten Annuitäten und sonstige Zuschüsse, sowie die künftige Ansammlung der Annuitäten ist mit dem Domaniencapitalfonds in Verbindung gebracht (§ 206). Die Renterei hat deshalb überall keine weiteren Beziehungen zu den Eisenbahnen, weder Einnahmen noch Ausgaben. —

Zur Ausübung sowol des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Gesellschaft und ihre Geschäftsführung als insbesondere der Polizei in Bezug auf Bau, Gebrauch, Schutz der Bahnen, ist gemäß contractlicher Bestimmung ein landesherrlicher Commissarius ernannt, durch

3) Nach Meckl. Anzeigen v. 1873, Nr. 277 — wonach außer obiger Summe noch ein Capital-Gewinn von 1,247660 Thlr. bei schließlicher Abwicklung erzielt wird.

welchen der geschäftliche Verkehr zwischen der Regierung und der Eisenbahn-Gesellschaft stattfindet. Seine Kosten werden in einer periodisch zu regulirenden jährlichen Pauschalsumme an die Renterei ersetzt. —

§ 278.

5. Verschiedene Commissionen etc.

Davon sind hier aufzuführen:

Die Gewerbe-Commission zu Schwerin, deren Competenz zur Ertheilung von Gewerbebescheinen und Organisation bereits erwähnt ist (§ 178). — Dieselbe fungirt weiter als zweite Instanz bei den nach Vorschrift der §§ 20 und 21 der deutschen Gewerbeordnung von 1869 zu behandelnden Recursen, wenn der Bescheid erster Instanz von einer nicht wenigstens aus drei Mitgliedern bestehenden und deshalb nicht collegialen Behörde ertheilt ist ¹⁾. Sie bildet die erste Instanz ²⁾, wenn in dem Geltungsbereiche der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung die Inhaber obrigkeitlicher Rechte selbst auf ihrem Gebiete die Errichtung solcher Anlagen oder den Betrieb solcher Gewerbe beabsichtigen, für welche nach § 24 der Gewerbeordnung eine besondere Genehmigung erforderlich ist, z. B. bei stehenden und beweglichen Dampfkesseln ³⁾, und wenn bestimmte Functionen in der Gewerbeordnung der höheren Verwaltungsbehörde ⁴⁾ unmittelbar zugewiesen resp. nach dem bestehenden Rechte zuständig sind, gegen das bezüglich Verfahren aber ein Recurs nach § 20 und 21 der Gewerbeordnung stattfinden kann. Dahin gehören insbesondere ⁵⁾ die Ertheilung von Concessionen und Genehmigungen nach § 30, 32, 34 der Gewerbeordnung ⁶⁾, die Aus-

1) B. v. 25. Sept. 1869, § 4 und 5, Rgbl. 77.

2) citat. Note 1.

3) B. v. 18. April 1873, Rgbl. 15.

4) Hinsichtlich tit. I, II, IV bis X der Gewerbeordnung fungiren als solche im Bezirk v. Rostock und Wismar die dortigen Magistrate.

5) citat. Note 1.

6) Concessionirung v. Schauspiel-Unternehmern, B. v. 27. Sept. 1869, § 9, Rgbl. 79.

übung der im § 51, 52, sowie mit Bezug auf § 29, 30, 32, 34 in § 53 der Gewerbeordnung bestimmten Befugnisse; endlich die Ertheilung der Legitimationscheine und Genehmigungen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen, soweit dieselbe im tit. III der Gewerbeordnung der höheren Verwaltungsbehörde vorbehalten ist, als welche regelmäßig die für den Wohnsitz, bei § 59 der Gewerbeordnung aber die für den Betriebsbezirk des Gewerbetreibenden competente eintritt ^{6a)}. Auch für bloße Ausdehnung anderweitig ertheilter Legitimationscheine aus § 59 der Gewerbeordnung ist die Gewerbe-Commission competent ⁷⁾, nicht minder für Ertheilung der an sich regiminellen Erlaubniß an Ausländer zum umherziehenden Gewerbebetriebe ⁸⁾. Zigeunern ist der Legitimationschein zu versagen ⁹⁾; für den bloßen Marktverkehr aus tit. IV der Gewerbeordnung, welcher auch auf umherziehende Schausteller, Musikanten zc. auf den Pfingstmesseu zu Rostock und Wismar Anwendung findet, bedarf es keines Legitimationscheins ¹⁰⁾. — Die Gewerbe-Commission übt die Censur über den Inhalt der von umherziehenden Künstlern vorzutragenden oder zu verkaufenden Lieder und Schriften ¹¹⁾; sie ist zur Vigilanz auf Contraventionen gegen die Gewerbeordnung so berechtigt als verpflichtet ¹²⁾. Sie wird endlich auch als die im Reichsgesetze vom 7. April 1876 betr. eingeschriebene Hülfskassen erwähnte höhere Verwaltungsbehörde im Großherzogthum mit Ausnahme des Bezirkes der Seestädte Rostock und Wismar thätig ¹³⁾. —

6a) Min.-Rescr. v. 11. Juni 1870.

7) B. 28. Decbr. 1869, § 6, Rgbl. 104.

8) Citat. § 7. — Vgl. Reichsges. v. 17. Januar 1871, betr. die zu solcher Ertheilung berechtigten Behörden, als welche nach Bundesrathsbeschlusse v. Juli 1870 die für das betr. Grenzland oder für das vom Ausländer, z. B. beim Kommen über Meer, zuerst betretene Land competenten den Legitimationschein ertheilen, jedoch bei nicht geschlossenen Conventionen wegen der Zulassung überhaupt ganz freie Hand haben. Vgl. im Uebrigen über Hausirbetrieb zc. der Ausländer B. v. 5. März 1877, im Centralblatt des deutschen Reiches 1877, Nr. 11.

9) Min.-Rescr. v. 28. Novbr. 1870.

10) Dgl. v. 12. u. 17. Mai 1870.

11) Vorbehaltlich eigener Cognition der Localbrigitten; B. v. 27. Septbr. 1869, sub 1, Abs. 3, Rgbl. Nr. 79; Circ. an die Magistrate v. 28. April 1870.

12) Min.-Rescr. v. 12. Mai 1871.

13) B. v. 31. Mai 1876, Rgbl. 14.

Die technische Commission zu Schwerin für Anlage und Betrieb von Dampfkesseln und transportablen Dampfmaschinen ist bereits 1863 errichtet¹⁴⁾, auch ihre Competenz 1873 erweitert¹⁵⁾ und jetzt auch auf die Statistik der Dampfkessel-Explosionen ausgedehnt¹⁶⁾. Sie vereinnahmt an Gebühren, im einzelnen Falle je nach Schwierigkeit der Untersuchung regelmäßig 1—5 Thlr., jährlich mehrere 100 Mark, verausgabt dieselben und mehr für Apparate und Bureau und erhält event. Zuschuß von der Renterei, welche auch für Remuneration der 3 Mitglieder mehr als 600 Mk. zahlt. —

Die Mischungs-Behörden. — Die Vergleichung und Michtung der Maaße und Gewichte geschah früher durch die Münzofficianten¹⁷⁾ (§ 261), und nach deren Abgang 1850 durch ein besonderes Mischungs- und Wärdigungsamt zu Schwerin¹⁸⁾, welches 1860 Normal-Mischungsamt neben den Mischungsämtern zu Parchim, Güstrow, Waren, Malchin, Rostock, Wismar¹⁹⁾ wurde. In Folge der deutschen Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868²⁰⁾ und Mischordnung vom 16. Juli 1869²¹⁾ wurde das Normal-Mischungsamt zu Schwerin zur Mischungs-Inspection und technischen Aufsichtsbehörde über die Mischungsämter in beiden Großherzogthümern Mecklenburg organisiert²²⁾. Sie vereinnahmt an Gebühren nach der deutschen Gebührentaxe vom 12. December 1869²³⁾, nach Abzug der den Mischmeistern zustehenden Hälfte, jährlich mehrere hundert Mark, welche für Bureau- und andere Kosten, von denen Strelitz $\frac{1}{6}$ erstattet, fast wieder verwandt werden. Die Renterei zahlt die Remunerationen der beiden

14) Rgbl. 1863, Nr. 29.

15) B. v. 18. April 1873, Rgbl. 15.

16) B. v. 11. Jan. 1877, Rgbl. 1.

17) Raabe, Ges.-S. III, S. 982, 985.

18) Citat. V, S. 1054.

19) Rgbl. 1860, Nr. 18.

20) Rgbl. Nr. 70; Erläuterung v. 6. Decbr. 1869, Rgbl. 103; wegen Normal-Mischungscommission in Berlin vgl. B. 16. Febr. 1869, Rgbl. 25.

21) Rgbl. Nr. 72; Erläuterungen im Reichsgesetzblatt 1871 und 1872 und im Rgbl. 1870, Nr. 72.

22) B. 19. Febr. 1870, Rgbl. 15, v. 7. Juni 1870, Rgbl. 43.

23) Rgbl. 103; erläutert durch B. v. 30. Juni 1870, Rgbl. 72, in Reichswährung umgerechnet d. d. 24. December 1874.

Schweriner Mitglieder mit zusammen 900 Mk. und verausgabt für die Nahrungsämtler jährlich 3—4000 Mk., davon an die einzelnen Nahrungmeister 90—450 Mk., im Uebrigen für Miethen, Bureaus, Reisen zc. —

Die Prüfungs-Commission für Bau-Händler zu Schwerin wurde durch landesherrliches Circular vom 30. Septbr. 1842 für die Meisterprüfungen der Maurer- und Zimmerleute, unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen durch die Innungen geschehenen, eingerichtet, ist auch, ungeachtet Wegfalls der Verpflichtung zur Gewinnung des Meisterrechts durch Bundesgesetz v. 8. Juli 1868, für den freiwilligen Erwerb desselben nach Circ. v. 2. October 1868 weiter thätig geblieben. Sie vereinnahmt an Prüfungsgebühren, — von jedem Examinanden 48 Mk., welche aber an Zurückgewiesene halb erstattet werden — jährlich einige 100 Mk. An Remunerationen beziehen ein zugezogener höherer Baubeamter die Hälfte der Prüfungsgebühren, ein Actuar jährlich 60 Mk., zwei beisitzende Meister je 7 Mk. für jeden Geschäftstag, so daß die Renterei regelmäßig noch geringen Zuschuß leisten muß. —

Landes-, Gesetzes- und Alterthumskunde.

§ 279.

1. Statistik, Vermessung.

Das Statistische Bureau ist Zweck Erforschung der statistischen Verhältnisse des Landes im Sommer 1851 gegründet und soll seine Thätigkeit besonders auf Topographie, Klima, Bevölkerung, Besitzstand, Erwerbsverhältnisse, Kirchen- und Schulwesen, Rechtspflege, Sicherheitspolizei, Heimaths-, Armen- und Sanitäts-Sachen zc. erstrecken ¹⁾, ist auch jetzt mit der Redaction des Staatskalenders betrauet (§ 286). Es ist eine landesherrliche Behörde ²⁾; seine unbesoldeten Mitglieder werden verschiedenen Branchen der Staatsverwaltung, auch dem Privatstande entnommen. Es benutzte früher eine Miethswohnung, hat jedoch seit 1875 das mit einem Kostenaufwand von 19000 Mk. zweckentsprechend eingerichtete frühere Kadettenhaus als Dienstlokal überwiesen erhalten. Die Arbeiten werden nach collegialer Berathung entweder durch einzelne Mitglieder oder unter deren Leitung durch besoldete Hülfсарbeiter ausgeführt. Das nothwendige Material erhält es entweder von Behörden, welche auch zu seiner Unterstützung auf-

1) Raabe, Ges.-S., IV., S. 939. Auch domaniale und finanzielle Verhältnisse sind in neuerer Zeit mehrseitig bearbeitet und dadurch die Vorwürfe in „Grundübeln des Steuerwesens“, S. 77, jetzt gegenstandslos.

2) B. 23. Mai 1859, Rgbl. 25.

gefordert sind ³⁾, theils durch Private, direct oder durch ministerielle Vermittelung. Die gewonnenen Resultate werden in besonderen Druckschriften bekannt gemacht. Seine eignen Jahreseinnahmen aus vermietetem Local und Verkauf von Drucksachen übersteigen nicht 600 Mk., seine aus der Renterei zuschüssig zu bestreitenden Ausgaben dagegen mehr als 12,000 Mk., darunter Gehalt eines Secretärs mit 4200 Mk., ferner für Hülfsarbeit, Buchdrucker, Aufwartung, Bureau, Karten, Bücher zc. —

Zwecks Herstellung einer zeitgemäßen Karte Mecklenburgs begann 1853 durch eine besondere Commission ⁴⁾ die trigonometrische Landesvermessung im Anschluß an die in den Nachbarstaaten bereits vorhandenen und mit einander verbundenen Hauptdreiecks-Neze und wurde 1861 mit einem Kostenaufwand von 26000 Thlr. aus Rentereimitteln vollendet ⁵⁾, während die erforderlichen Marken auf den Domanal-Feldern aus den Amtskassen beschafft wurden ⁶⁾. 1863 wurde darauf der Anfang mit der eigentlichen topographischen oder Detailvermessung gemacht ⁷⁾, auch incl. Herstellung der Karte selbst auf 15 Jahre und zu 80000 Thlr. veranschlagt, und von der Ritterschaft aus dem Landkasten dazu von 1864—1874 eine jährliche Beihülfe von 1000 Thlr. verheißen ⁸⁾. Nachdem aber die im Zusammenhang mit dem Generalstab der Armee organisirte Preussische Landesaufnahme auch ihrerseits eine topographische Aufnahme und Kartirung Mecklenburgs auf Reichsmilitärkosten ins Auge gefaßt hatte ⁹⁾, löste sich die hiesige Commission am 31. December 1874

3) B. v. 23. Mai 1859 citat.; wegen Mittheilung der Forstfrevel C. vom 23. März 1852; wegen Bertheilung der Bodensflächen C. v. 28. Octbr. 1865 und 30. Januar 1867; wegen der Schulkinder zc. C. v. 9. Novbr. 1872.

4) Raabe, Gef.-S., V., S. 1057, 1059.

5) Archiv f. Landeskunde, 1863, S. 32 ff.

6) C. v. 5. Febr. 1857; wegen Schutzes der Anstalten vgl. Raabe citat. S. 470.

7) B. 27. April 1863, Rgbl. 17.

8) Archiv citat., S. 32 und 193; wegen Schutzes vgl. B. in Note 7 und B. v. 12. Juli 1875, Rgbl. 17 und C. v. 29. Octbr. 1875.

9) Ueber Zweck, Beginn und Förderung vgl. B. v. 13. April 1877, Rgbl. 10.

auf, und ist der Ritterschaft die theilweise Restitution ihres Beitrages verheißen. Die Abwicklung der Geschäfte, welche noch jährlich einige 1000 Mk. kostet, besorgt ein früheres Commissionsmitglied. Die Erhaltung und Bezeichnung der trigonometrischen Fixpunkte erfordert jährlich einige 1000 Mk. Den Directoren der Sternwarten zu Berlin und Leipzig ist von hiesiger Landesregierung die Publication der Resultate der trigonometrischen Landesvermessung und der in Verbindung mit derselben zur Orientirung des trigonometrischen Netzes angestellten astronomischen Beobachtungen zwecks Sicherung der Benutzung der hiesigen Messungen und Beobachtungen bei der europäischen Gradmessung aufgetragen, wodurch ebenfalls ein nicht unbeträchtlicher Kostenaufwand erwachsen wird.

Das früher mit der Landesvermessung verbundene Photographische Atelier hat bereits Erwähnung gefunden (§ 100).

Ebenso die Feldmesser-Prüfungscommission (§ 84 u. 100). Ihre Gebühren-Einnahme erreicht jährlich wenige 100 Mark, ihre Ausgabe für Bureau, Reisen, Zehrung der Commissarien, welche außerdem je 150 – 200 Mk. feste Remuneration beziehen, etwa 800 Mark, welches Alles von der Renterei übertragen wird. —

§ 280.

2. Archiv, Sammlungen, Literatur.

Im Residenzschlosse zu Schwerin war schon seit alter Zeit ein reiches Hausarchiv der Mecklenburger Herzöge, welches später auch die meisten Urkunden der ausgestorbenen Linien in sich vereinigte¹⁾. Ordentliche Archivare wurden bereits im 16. Jahrhundert angestellt, und bereits vor 100 Jahren bildete das damalige Hauptarchiv eine aus einem Archivare und zwei Archivsecretären bestehende besondere Behörde. Das jezige, im Regierungsgebäude mit schönen Localitäten ausgestattete Staatsarchiv zählt 3 Archivräthe und das erforderliche Hülfspersonal. An eignen Einnahmen erhebt das Archiv

1) Vgl. die interessante und eingehende Vorrede zum 1. Band des Meckl. Urkund. Buches.

nach einer, früher auf Herkommen beruhenden, seit 1866 aber ertheilten Taxe Gebühren zum Jahresbetrage einiger hundert Mark in Privatsachen, d. h. von Commünen und Personen in eignen Angelegenheiten, nicht aber von Forschern zu wissenschaftlichen Zwecken, und vertheilt jene unter sich. Seine von der Renterei übertragenen Ausgaben belaufen sich zur Zeit auf etwa 24000 Mk. jährlich, davon für die 3 Rätthe je 4500–7000 Mk. incl. der Remuneration von 300 Mk. für den Conservator der historischen Kunstdenkmäler ^{1a)}, für die Subalternen bis 2700 Mk., während die Bureaubedürfnisse mit einigen hundert Mark von der Central-Gebührenkasse (§ 213) bestritten werden. — Zu den Subalternen des Kammer-Collegium zählten früher die Kammer-Archivare für Ordnung der älteren Kammerregistratur, welche aber nach deren theilweiser Translocation ins Staatsarchiv und theilweiser Vernichtung durch den Brand des Regierungsgebäudes 1865 entbehrlich geworden sind und schon seit Jahren nicht mehr bestellt werden.

Das in jeder Weise ausgezeichnete Mecklenburg'sche Urkundenbuch, dessen Herausgabe vom Verein für meckl. Geschichte und Alterthumskunde bei seiner 25jährigen Jubiläumfeier am 24. April 1860 beschlossen wurde und jetzt bereits bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts und bis zum 10. Bande gediehen ist, erhält seit 1860 jährlich zur Bestreitung der Arbeits- und Druckkosten aus der Renterei und dem ständischen Landkasten je 2100 Mk. ²⁾.

Die Regierungsbibliothek zu Schwerin, deren Stamm die 1779 für 10000 Thlr. angekaufte Büchersammlung des Geh. Rathes von Ditmar bildet, bezieht zu ihren Bedürfnissen und ihrer Vermehrung jährlich ordentlich 1200 Mk. aus der Renterei, wozu außerordentlich noch einige hundert kommen. — Mit ihr verbunden ist die Hennemann'sche Stiftung, welche zur Erhaltung und Vervollständigung der von dem wail. Geh. Medizinalrath Hennemann der Regierungsbibliothek geschenkten medizinischen Bücher- und Instrumenten-

1a) Bald, Doman. Verh I, § 51.

2) Borrede citat., S. VII.

sammlung von dessen Wittve mit 2000 Thlr. N.^{2/3} letztwillig bestimmt und 1844 errichtet ist. Zur Abrundung der Zinsaufkunft werden aus der Regierungsbibliothek seit 1872 jährlich 35 Mk. zugezahlt. —

Der Bau eines besonderen Museum zu Schwerin, wozu aus der französischen Kriegssentschädigung 150,000 Thlr. abgesetzt sind, und wozu wol ein gleich großer Beitrag aus der Renterei resp. Haushaltskasse gegeben wird, hat bereits begonnen (§ 207).

Für den Erwerb einiger Exemplare der *Monumenta Germaniae* werden jährlich mehrere hundert Mark aus der Renterei aufgewandt.

Die Herausgabe des Staatskalenders war früher das ausschließliche Privileg einiger Staatsbeamten aus der Faull'schen Familie, welche dazu aus der Renterei eine jährliche Beihilfe von 600 Mk. erhielten, und denen die weitere Vereinbarung mit Buchdrucker zc. überlassen blieb. 1875 ist nach Rückgabe des Privilegs die Redaction dem Statistischen Bureau übertragen (§ 279)³⁾, welches in ordinario ebenfalls jenen Zuschuß, außerdem ein Honorar von einigen hundert Mark vom Verleger zur Bestreitung von Copialien, Einbänden zc. verwendet. Die Behörden haben ihre erforderlichen Beiträge zu dem Inhalt des Staatskalenders zu bestimmten Zeiten einzusenden⁴⁾.

Der Druck und Verlag des 1812 gegründeten Offiziellen Wochenblattes⁵⁾, seit 1849 Regierungsblattes⁶⁾, welches seit 1872 in zwei Abtheilungen zerfällt⁷⁾, geschah unter bestimmten, periodisch veränderten contractlichen Bedingungen von Anfang an durch die Bärensprung'sche Hofbuchdruckerei zu Schwerin, die Redaction immer in der Regierungs- jetzigen Ministerial-Canzlei. Der Abonnementspreis jedes Exemplars ist 1868 zu 40 fl. auf Druck- und 1 Thlr. 8 fl. auf Schreibpapier bestimmt. Wenn das Werk jährlich durchschnittlich mehr als 70, also in 5 Jahren mehr als 350 Bogen

3. u. 4) B. 4. Septbr. 1875, Rgbl., Amtl. Beil. Nr. 37.

5. u. 6) Raabe, Ges.=S., III., S. 669; V., S. 1054.

7) B. v. 14. Decbr. 1872, Rgbl. 66.

umfaßt, so wird dann der Ueberschuß mit 22 Thlr. 18 fl. pro Bogen aus der Renterei besonders vergütet. Die Verlegerin gibt bestimmte Freiemplare an die Regierung ab und zahlt für die Mühe der Redaction jährlich 175 Thlr. und eine Abgabe nach Anzahl der debitirten Exemplare an die Renterei. — Das Reichsgesetzblatt bildete bis 1871 einen Theil des Regierungsblattes, wird aber seit jener Zeit für 2—3000 Mark aus der Renterei direct bei der Post von der Regierung abonniert und nur dem Regierungsblatt beigelegt.

Die Amtsanzeiger (§ 85), Hauskalender und Gesangbuch (§ 209), Schulblatt (§ 245), Wächter und Mechl. Anzeigen (§ 260) sind bereits erörtert.

Zehntes Kapitel.

§ 281.

Staatsbauten.

Diese umfassen alle diejenigen landesherrlichen Bauausführungen, welche weder zur Kammer- (§ 102, 103) noch zur Haus- und Hofhaltsverwaltung (§ 137) gehören, deshalb auch nicht aus der Hauptkammer- resp. der Haushaltscentralkasse, sondern aus der Renterei oder deren delegirten Kassen bestritten werden. Objecte derselben sind entweder eigentliche Staatsgebäude (§ 201) oder Wasserwerke, insbesondere die Strom- und Deichbauten in den Aemtern Boizenburg und Dömitz sowie in neuester Zeit der Uferschutz der Ostsee. Die Staatsbauten zerfallen hiernach in Hoch- und Wasserbauten. Zu den Staatsgebäuden zählen insbesondere mehrere im landesherrlichen Eigenthum befindliche, theils zu öffentlichen, theils zu Privat Zwecken dienende Häuser in Schwerin und Ludwigslust, das Collegiengebäude und die Ministerhotels in Schwerin, das Schauspielhaus daselbst, die Gebäude des Oberappellationsgerichts und der Justizkanzlei, die Landesstrafanstalt Dreiergen, das Seminar sowie die Gymnasien, Realschulen landesherrlichen Patronates und sonstige dahin gehörige Bildungsanstalten, die Irrenanstalten bei Schwerin und in Dömitz, Universitätsgebäude c. p., die Navigationschulen, Badeanstalten in

Doberan, das Landgestüt¹⁾, die Steuer- und Zollbauten²⁾, frühere Militärgebäude zu Ludwigslust, Wismar, Schwerin, Rostock. Welche Gebäude übrigens aus der Militär- (§ 293), Post- und Telegraphenverwaltung in Grundlage des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 ins Eigenthum des Reiches übergegangen sind, scheint noch nicht allseitig festgestellt. Jedenfalls haben die Reichsbauten seit 1875 ihre eigne, hier nicht weiter interessirende, und von der hiesigen landesherrlichen Bauperwaltung ganz getrennte Administration (§ 83, 101).

1851 zuerst wurde eine gemeinschaftliche technische Oberaufsicht und Leitung aller Staatsbauten als separates Spezial-Commissorium dem Baurathe im Kammer-Collegium übertragen. 1853 entwickelte sich hieraus eine förmliche selbständige Centralbauperwaltung unter dem Finanzministerium, welche aus dem Baurathe und mehreren Assistenten bestand. 1865 wurde dieselbe wieder aufgehoben³⁾, auch der Baurath nur zum technischen Commissarius und Consulenteu der einzelnen Ressort-Ministerien, ferner in gleicher Eigenschaft ein anderer speziell für Kirchenbauten (§ 104) bestellt, wobei es bis jetzt verblieben ist. Die locale Bauausführung etc. wurde früher durch die betreffenden Domonialbaubeamten kraft speziellen Auftrages besorgt (§ 83), doch sind hierzu jetzt zwei förmliche Staatsbaudistricte mit dem Wohnsitz der dafür besonders bestellten beiden Landbaumeister zu Schwerin und Rostock eingerichtet⁴⁾. Für den ganzen Staatsbaubetrieb normirt eine Instruction vom Mai 1875, daneben noch speziell für die Steuer- und Zollbauten vom 9. März 1870.

Einnahmen aus Staatsgebäuden resultiren — abgesehen von den Gehaltsabzügen von unbekanntem, aber eben nicht ins Gewicht fallenden Gesamtbetrage, welche den dieselben als Dienstwohnungen Nutzenden gemacht werden — nur durch Vermietung mehrerer disponibler herrschaftlicher, besonders bisheriger Militär-Gebäude in

1) Die Staatsbauten werden nach E. v. 8. April 1876 aus der Gestütskaffe, aber durch die Amtsbaubehörden, geleitet.

2) Nach E. v. 21. Juli 1864.

3) B. v. 30. Jan. 1865, Rgbl. 6.

4) B. v. 10. Mai 1875, Rgbl. 12.

Schwerin, Ludwigslust, Rostock, Wismar in der Summe von jährlich etwa 14000 Mk., wovon aber wieder etwa 2000 Mk. für Stadtabgaben abgehen. Die Ausgaben sind verschiedener Art.

Zunächst diejenigen der Verwaltung selbst. Der Commissarius für die Staatsbauten, welcher schon als Baurath des Kammercollegium besoldet wird (§ 99), erhält in jener Eigenschaft nur eine Remuneration bis 1500 Mk., der Commissarius für Kirchenbauten dagegen an dieser Stelle sein festes Gehalt von etwa 6600 Mk., jeder der beiden Districtsbaubeamten eine um einige 100 Mk. erhöhte Besoldung der Domonialbaubeamten (§ 83) ohne Residenzzulage, ein Kanzlist und ein Hausmeister je 2—3000 Mk. Dazu kommen aber noch Zuschüsse zur Baubibliothek, Bureauimiethe, Schreib- und Zeichenmaterialien, Hülfarbeit, Bauaufseher, zahlreiche Reisen mit Vergütungen nach dem Commissionskostengesetze, so daß der Gesamtaufwand wol 35—40000 Mk. erfordern wird. In Schwerin und Ludwigslust sind außerdem für die Verwaltung der dortigen zahlreichen Staatsgebäude besondere Berechner committirt, welche je 300 Mk. beziehen. —

Die eigentlichen Baukosten für Neubauten werden aus dem außerordentlichen Rentereietat bestritten (§ 10 und 98), bilden deshalb keine laufende ordentliche Ausgabe und sind nach ihrer Natur sehr schwankend. Für die, im Laufe dieser Abhandlung erwähnten Kirchen-, Justiz-, Universitäts-, Schul-, Seminar-, Medicinal-, Eisenbahnbauten u. s. w. sind in den letzten Jahrzehnten mehrere Millionen Thaler verausgabt, und in würdiger, monumentaler Herrichtung seiner meisten Staatsgebäude behauptet Mecklenburg eine hohe Stufe. Bedeutende Bauausführungen aus dem Kriegsfonds sind noch im Werke (§ 207). — Die Reparaturen der Staatsgebäude werden dagegen auf den laufenden Etat jeder einzelnen, aus der Renterei zuschüssig gespeisten, Spezialverwaltung genommen und erscheinen direct im Rentereietat nur für die voraufgeführten herrschaftlichen Gebäude in Schwerin, Rostock, Wismar und Ludwigslust, sowie für die St. Pauls-Kirche und Pfarre zu Schwerin mit zusammen etwa 20000 Mk.

Einer besonderen Verwaltung ist unterstellt das nach seinem Brande am 1. December 1865 mit einem Kostenaufwand von 669000 Mark restaurirte Collegiengebäude zu Schwerin. Der jährliche Ausgabe-Etat der s. g. Hauskasse beziffert sich auf 15000 Mk. Davon entfallen 9000 Mk. auf die Boten, Heizer, Wächter, welche jetzt mit fünfjähriger Scala 720, 810, 900 Mk., einige auch Beihülfen zu Dienstkleidung, erhalten und je 540 Mk. für Aufwärterinnen, ferner 4000 Mk. auf Heizung, 1000 Mk. auf Reinigung und Erleuchtung, der Rest auf kleine Reparaturen zc.

Während die übrigen Wasserbauten der Aemter aus den Amtsbaukassen bestritten werden (§ 103), werden für die, in Folge von Beschlüssen der Dresdener Elbzoll-Commission aus den vierziger Jahren vorzunehmende jährliche Correction der Elbe nebst Sude, Schaale, Schilde, Steckniz, Boize von den Aemtern Dömitz und Boizenburg besondere, aus der Renterei gespeiste Wasserbaukassen geführt, deren Jahres-Etat von früher zusammen 5000 Thlr. inzwischen auf das Dreifache gestiegen ist, und die Unterhaltung der Werke, Baggerungen, Befestigung der Ufer, Verlängerung der Buhnen, auch Besoldung von Stromaufsehern in Ausgabe hat.

Seit den Verheerungen der Sturmfluth vom 12. und 13. November 1872 sind, außer allgemeinen Sicherheitsmaaßregeln ⁵⁾, für Uferschutz der Ostsee rund 850000 Mk. zu gleicher Hälfte aus Renterei und Landesrecepturkasse verausgabt, davon zur Sicherung des Fischlands für eine künstliche Düne zwischen Dierhagen und Wustrow etwa 286000 Mk. ⁶⁾.

Ein Antrag der Regierung auf dem Landtage des Herbstes 1876 um ständische Gewährung einer einmaligen Summe von 129920 Mk.

5) B. v. 10. Octbr. 1874, Rgbl. 23 (gleichlautende im Rgbl. 1873, Nr. 6 und 17 und ähnliche schon früher).

6) Nach Meckl. Zeitung, 1876, Nr. 301, sind außerdem an die beschädigten Küstenbewohner aus der Landesrecepturkasse 150000 Mk., aus der Renterei 19790 Mk., von der Central-Unterstützungs-Committee 439776 Mk., davon 309200 Mark vom deutschen Hilfsverein in Berlin, vertheilt.

und einer jährlichen von 4770 Mk. für Errichtung und Unterhaltung eines auf der Strecke zwischen den Leuchtfeuern von Warnemünde und Poel nothwendigen Leuchtthurms auf dem s. g. Buck bei Bastorf ist damals aus principiellen Gründen abgelehnt; jedoch sind auf dem Landtage 1877 zum Bau zc. des Leuchtthurms 75000 Mk. aus der Landesrecepturkasse bewilligt, unter Ablehnung weiterer Hülfen für Betrieb und Unterhaltung.

Pensionen.

Gewährung von Pensionen an altersschwache Beamte kommt schon im Anfang des 14. Jahrhunderts vor ¹⁾; Räte und Höhergestellte pflegten statt derselben wol ganze oder theilweise Amtsbezirke auf Lebenszeit zu erhalten. Dennoch fehlt bis jetzt eine Staatsdiener-Pragmatik und ein Pensionsgesetz. Seit alter Zeit besteht die Kündigungs-Clausel (§ 79), ausgenommen beim Richterpersonal. Eine Garantie gegen ihren Mißbrauch liegt aber in der Bestimmung der Competenzverordnung von 1853 ²⁾, wonach dieselbe wider Willen der Betheiligten nur nach einer speziellen Cognition auf Beschluß des Staatsministerium eintreten darf, wie sie denn auch thatsächlich nur bei groben Vergehen und unwürdigem Verhalten angewandt wird, wogegen auch anderswo eine Staatsdiener-Pragmatik nicht schützt ³⁾. Bei Dienstenthebung von Angestellten aus höheren Rücksichten pflegen immer die vollen Gehaltsbezüge gelassen zu werden, ebenso bei zeitweiliger oder völliger Quiescirung wegen Aufhebung der Dienststelle selbst. Eine humane Praxis hat bei allen diesen Fragen stets geherrscht. Dieselbe und ein gewisses Herkommen sind auch bei Bemessung der Pensionssätze maßgebend. Diese richten sich im All-

1) Meckl. Urf.=B., Nr. 3144.

2) Raabe, Ges.-S., V., S. 1124.

3) Vgl. schon Hagemeister, Staatsrecht, S. 118.

gemeinen nach der Höhe der Besoldung und der Anzahl der Dienstjahre. Nach tadellos geendeter Dienstzeit und wegen körperlicher resp. geistiger Schwäche eintretenden Pensionirung wird wol nach etwa 20 Jahren die Hälfte, nach 40 Jahren $\frac{3}{4}$, nach 50 Jahren $\frac{9}{10}$ der vollen baaren und Natural-Besoldung, jedoch ohne Anrechnung des f. g. Dienstaufwands für Pferdehalten, Schreibmaterialien, Uniformgelder zc., mit dazwischen liegender Procent-Scala zugebilligt. Die Zahlung geschieht jetzt gleich den Besoldungen noch Activer (§ 81) vierteljährlich praenumerando⁴⁾, theils direct aus der Renterei, theils zu deren Bequemlichkeit aus Amtskassen⁵⁾, theils aus einer besonderen Pensionskasse zu Schwerin und Ludwigslust, deren Berechner dafür mit einigen hundert Mark remunerirt werden.

Die wirklichen Pensionen für ehemalige Angestellte betragen zur Zeit jährlich etwa 525000 Mk.⁶⁾. Dazu kommen aber Gnadenbewilligungen, besonders auch an Wittwen und Waisen, welche letztere nur ausnahmsweise aus der Wittwenkasse bedacht werden (§ 235), aber hier postnumerando⁷⁾, theils lebenslängliche, theils bedingte und einmalige im Gesamtbetrage von jetzt etwa 175000 Mk. Hiervon zahlen Renterei und Amtskassen je etwa 300000 Mk., den Rest die beiden Spezial-Pensionskassen. — Die Pensionen der Hofbeamten, welche aus der Haushalts-Centralkasse (§ 137) entrichtet werden, Militär-Pensionen (§ 294), ebenso geringere auf Spezial-Verwaltungs-Etats, z. B. des Oberappellationsgerichts (§ 217), des Hoftheaters (§ 249), Landarbeitshauses (§ 257) der Reluitionskasse (§ 287) zc., sind hierbei nicht berücksichtigt.

4) B. 27. Octbr. 1873, Rgbl. 31; C. v. 31. Jan. 1874.

5) Wegen der Liquidationen vgl. Raabe, Gef.-S., I, S. 127, IV., S. 926, 933, 939; Circ. v. 8. Sept. 1838, 12. Juni 1851, 13. Mai 1859.

6) Vgl. Renterei-Etat v. 1873; Beil. zu Meckl. Anzeigen Nr. 274.

7) Citat., Note 4.

Passiv-Verwaltung.

§ 283.

1. Geschichte¹⁾.

Die landesherrliche Berechtigung zur Contrahirung von Schulden (§ 25) und ihre frühere ausgedehnte Ausübung unter Verpfändung von Domänen (§ 32 ff.), Steuern (§ 141, 142) und Hoheitsrechten^{1a)}, sowie die ständische Bewilligung außerordentlicher Steuern zum Schuldenabtrag gegen Eintauschung wichtiger Privilegien (§ 2, 143) haben bereits Erwähnung gefunden. Vom Beginn des 14. Jahrhunderts an bieten Mecklenburgs Finanzen ein sehr trauriges Bild. Nach der ruhmvollen aber kostspieligen Regierung des 1329 gestorbenen Herzogs Heinrich II. waren alle Schlösser und Burgen des Landes an den Adel verpfändet²⁾. Nicht anders war es unter Albrecht III. 1363 bis 1412, dem seine schwedische Königswürde viel kostete³⁾. Unter der Regierung Heinrichs IV. 1436—1477 herrschte eine maaßlose Verschuldung und Domänenverschleuderung⁴⁾. Albrechts VII. 1519 bis 1547 mißlungene Pläne auf den schwedischen und dänischen Thron

1) Vgl. sehr ausführlich Böhlau, landesherrl. Vermögen 2c., S. 14, 27 ff., 35 ff.

1a) Hegel, Meckl. Landstände, S. 47, 65.

2) Vaterlandskunde II, S. 786; Lisch, Jahrbücher VII, S. 38; Hegel, citat. S. 51, 65.

3) Hegel, S. 53.

4) Boll, Meckl. Gesch. I, S. 146, 176, 317; Hegel, S. 99.

verschlangene große Summen⁵⁾. Johann Albrechts I. 1547—1576 patriotischen Opfern für Rettung der Kirche und des deutschen Reiches, für Beförderung einheimischer Bildung durch Hebung der Landesuniversität (§ 236) und der Schulen (§ 239), für Canalisirungen (§ 271) und andere nützliche Einrichtungen waren die Kräfte des Landes nicht gewachsen, so daß zu seiner Zeit fast alle Domänen in fremden Händen sich befanden⁶⁾. Unter seinem Sohne Johann VII. 1585—1592 thaten ungetreue Beamte das Ihrige⁷⁾. Adolph Friedrichs I. 1608 bis 1658 Bestrebungen zur Herstellung geordneter Finanzen wurden durch den 30jährigen Krieg vereitelt. Erst sein Sohn Christian Louis I. 1658—1692 konnte mit der Reluition der Domänen beginnen (§ 32) und soll selbst einen baaren Hausschatz von 700000 Thlr. gesammelt haben⁸⁾. Trauriger freilich war es im Herzogthum Mecklenburg-Güstrow (§ 32) gleichzeitig bestellt, dessen letzter Herzog, Gustav Adolph, bei seinem Tode 1695 eine sehr große Schuldenlast hinterließ, wovon nur ein Theil überhaupt getilgt wurde⁹⁾. — Die Form der älteren Schuldencontrahirung bestand in einfachen Verschreibungen, meistens unter Mitverbürgung von Vasallen¹⁰⁾, diejenigen der Amtsverpfändungen regelmäßig in der Antichresis (§ 32). Der Zinsfuß stieg in ältester Zeit bis 15—20, später 10 pCt., war also sehr drückend¹¹⁾.

Sehr bedeutungsvoll waren die Schulden von 1555 ff., von 1621 und 1808, deren Uebernahme durch die Stände zu dem noch jetzt herrschenden Finanz-Systeme führte (§ 2, 3). Erstere, ursprünglich 1555 nur 487285 Gulden und meistens durch Kriegsrüstungen veranlaßt, waren 1557 durch Reichsanforderungen zc. bereits auf 578839 Gulden angeschwollen, wozu durch Reisen, Aussteuern zc. 1572 noch

5) Boll, citat.

6) Boll, citat.; Lisch V, S. 153, VIII, S. 84 u. 93 ff., XXIII, S. 79.

7) Boll, citat. II, S. 2, 9, 12 ff.

8) Citat. S. 192.

9) Citat. S. 195, 204.

10) Meckl. Urk.-B., Nr. 2371, 5491; Malzahnsche Urkunden III, S. 307; Hegel citat. S. 60; Wigger, Famil. v. Blücher I, S. 225, 323, 377, 379, 402, 407, 416.

11) Sachregister zum Meckl. Urk.-B. voce: Zinsfuß; Lisch citat. XXI, S. 25.

400000 Gulden kamen ¹²⁾. Bis 1561 waren durch außerordentliche Steuern (§ 143 ff.) 245170 Gulden abgetragen, davon durch die Ritterschaft 20725 Gulden, die Klöster 4556, städtische Malzaccise 78326, der Rest durch die fürstlichen und adligen Bauern ¹³⁾. Wann die ganze Schuld getilgt, ist nicht bekannt. — Wiederum 1621 wurde 1 Million fürstlicher Schulden übernommen ¹⁴⁾. Der Abtrag ging zuerst rasch vorwärts und bis 1626 contribuirtten hierzu die Ritterschaft mit ihren Bauern 250181, die fürstlichen Aemter 65087, Rostock und Wismar 119409, die Landstädte 167030 Gulden *z.* ¹⁵⁾. Aber dann trat der 30jährige Krieg hemmend dazwischen. Die Schuldrückstände wurden 1653 mit aufgelaufenen Zinsen zu 1,170280 Gulden, vielleicht selbst noch höher, festgestellt ¹⁶⁾, und noch in den ständischen Beschwerden von 1701 wird darüber geklagt, daß die Landesherren den größten Theil dieser Schuldbeträge baar an sich genommen und viele Gläubiger unbefriedigt gelassen. — Endlich die Schulden von 1808 im Betrage von fast 10 Millionen Thlr., für deren theilweisen Abtrag die Schuldentilgungskasse errichtet ist (§ 289), ferner ständische, 1821 zu 150,000 Thlr. festgestellte Kriegsforderungen für Naturalleistungen ¹⁷⁾, sind aus den Erträgen der außerordentlichen Contribution, jene erst 1859, ganz getilgt (§ 7).

§ 284.

Fortsetzung.

An weiteren abgewickelten Schuldverhältnissen interessiren hier noch für die Renterei:

Die landesherrliche Garantie von 1849 für die Prioritätsanleihe der Meckl. Eisenbahn von 1,600000 Thlr. (§ 274) ist durch Uebergang dieser Schuld auf die Regierung als Selbstschuld-

12) Rudloff, neuere Gesch., S. 152, 185, 217; Vaterlandskunde III, S. 93.

13) Rudloff, *cit.* S. 313 ff.; Klüber, Beschreibg. Mecklenburgs I, S. 589 ff.

14) Vaterlandskunde *cit.*

15) Klüber, *cit.* I, S. 24 ff.

16) Vaterlandskunde *cit.*; Voll, Meckl. Gesch. II, S. 155; Böhlau, landesherrl. Vermögen *z.*, S. 82.

17) Böhlau, landesherrl. Vermögen *z.*, S. 141 ff.

nerin aus dem Eisenbahnankaufe von 1870 und durch die Nichtveränderung dieses Schuldverhältnisses beim Eisenbahnverkauf von 1873 (§ 277) erloschen. — Eine 4procentige öffentliche Anleihe von 1859 für außerordentliche Bedürfnisse der Renterei ¹⁾ zum Betrage von 500000 Thlr. ²⁾, ferner eine 5procentige von 1867 bei der Norddeutschen Bank in Hamburg zum Betrage von 600000 Thlr. für den Bau der Friedrich-Franz-Bahn (§ 275) ist demnächst bald wieder, und die 5procentige von 1868 bei der Norddeutschen Bank in Hamburg von 2½ Millionen Thlr. zum Bau der Lübeck-Kleiner Bahn 1873 getilgt (§ 275). Alle übrigen Eisenbahnschulden (§ 206) sowie auch die Amortisation der Relutionsschulden (§ 202, 287) sind 1873 vom Domanal-Capitalfonds übernommen, berühren also die Passivverwaltung der Renterei überall nicht mehr. Dies gilt auch von der landesherrlichen Schuld von 60666 Thlr. aus der Schiffbarmachung der Elbe und Stör, welche von der Landesrecepturkasse verzinst und event. ausgezahlt wird (§ 272). —

Für die Landesrecepturkasse kommt an erledigten Schulden in Betracht:

Die inneren und äußeren Wirren des Jahres 1848 u. nöthigten den Landesherrn 1849 und 1850 zur Contrahirung einer Schuld von 1,650000 Thlr., von denen 600000 Thlr. der Relutionskasse zugetheilt (§ 287), 300000 Thlr. bei Lutteroth in Hamburg angeleihen und 750000 Thlr. nach Erlaß des Finanz-Ministerium vom 10. December 1850 öffentlich begeben wurden ³⁾. Die Stände übernahmen 1851 die letzten beiden Positionen, tilgten die Lutteroth'sche Anleihe mit dem größten Theile der Hamburg-Berliner Eisenbahnactien lit. A (§ 289), und legten die 750000 Thlr. auf die Schuldentilgungskasse, welche 1864 diese Schuld abgetragen hat ⁴⁾. — Die ständische Schuld zum Bau der Friedrich-Franz-Bahn (§ 275) von 750000 Thlr. ist Johannis 1866, diejenige von 1857

1) Rgbl. 1859, Nr. 22.

2) Wiggers's Finanzen, S. 177.

3) Vaterlandskunde III, S. 102 ff.; Raabe, Gef.-S. IV, S. 768.

4) Wiggers's Finanzen, S. 207.

an Dänemark für Ablösung des Sundzolles zum Betrage von 280247 Thlr. ⁵⁾ 1877 abgetragen.

Ob endlich die Schulden des Landkastens, welche 1865 c. 177000 Thlr. betragen ⁶⁾, theilweise oder ganz inzwischen getilgt sind, ist nicht bekannt. —

§ 285.

2. Jetztige Rentereischulden.

Dahin gehören außer der Morgengabe der Frau Großherzogin Wittve von 5000 Thlr. Gold mit 10procentiger Verzinsung (§ 134), steuerlichen Renten an die Stände (§§ 156, 161, 166, 179), der Streliger Elbzollrate (§ 183), der Schuld ans Louisenstift (§ 229), der Ablösungsrente an die katholische Kirche (§ 227), geistlichen Gebühren (§ 94, 202), welche sämmtlich an anderer Stelle bereits ihre Berechnung gefunden haben, ferner außer den unverzinslichen Pachtvorschüssen (§ 201):

Zinsen und Renten aus älteren Kirchen-Capitalien zc. zum Jahresbetrage von mehr als 12000 Mk., welche freilich 1837 auf die Relutionskasse gelegt (§ 287), von dieser aber demnächst wieder abgegeben sind ¹⁾. Von Wichtigkeit hierunter ist außer einer alten Capitalschuld von 18666 ²/₃ Thlr. an die Kirchenoeconomie zu Sternberg für gelegte Gehöfte in Loitz und Passin die s. g. Carl Leopold- oder Bandeniger Schuld ²⁾. Zum Abtrag von Kriegsschulden entlich nämlich Herzog Adolph Friedrich 1651 vom Schweriner Dom 17736 Gulden 6 fl. gegen Verpfändung von Neu-Zachun und Bandenitz zu 6 pCt. Zinsen. Letztere blieben rückständig, Herzog Carl Leopold am Anfang vorigen Jahrhunderts entnahm eine neue Anleihe, und 1766 forderte die Domkirche im Ganzen 110790 Gulden. 1770 wurde die Vergleichssumme zu 25000 Thlr. $N\frac{2}{3} = 87500$

5) Regl. 1857, Nr. 12.

6) Wiggers's Finanzen, S. 198.

1) Gedr. Stat 1850/51, S. 297.

2) Archiv f. Landeskunde 1864, S. 369 ff.

Mark festgestellt, welche zu 5 pCt. unablässlich bei der Kammer stehen bleiben soll gegen Spezialhypothek von Besendorf, Neu-Zachun und Bandenitz.

Boizenburger Hafenanleihe. Zur Regulirung des Ausflusses der Boize und Elbe in den Boizenburger Hafen 1839 wurden 26806 Thlr. 6 fl. 8 Pf. R.^{2/3} erfordert. Der Landesherr gab zinsenlosen Vorschuß von $\frac{1}{3}$, garantirte eine Anleihe auf $\frac{1}{3}$ = 10266 Thlr. Cour., und versprach außerdem, bis zur — bis jetzt nicht geschenehenen — Tilgung des Vorschusses und der Anleihe zu den Kosten der ferneren Erhaltung nöthigenfalls mit $\frac{1}{3}$ vorschüssig zu concurriren. Die Zinsen der garantirten Anleihe werden, nach Abzug etwaigen, aber schon seit Jahren nicht vorhandenen, Ueberschusses der Hafenverwaltung an den Boizenburger Magistrat von der Renterei jährlich mit 1078 Mk. gezahlt, welche bis jetzt schon mehr als 26000 Mark an Zinsen verausgabt hat. —

Dienstcautionen. Diese wurden in älterer Zeit bei der Renterei, seit 1832 bei der Relutionskasse (§ 287)³⁾ gestellt und sind seit 1853 wieder an die Renterei gewiesen. Daneben werden seit neuer Organisation der Zoll- und Postverwaltungen die Cautionen der betreffenden Officianten von nicht bekanntem Betrage bei der vorgesetzten Direction verwaltet (§ 195, 199, 200). — Die bis 1853 noch bei der Relutionskasse gestellten und seit jener Zeit zur Zurückzahlung noch nicht fällig gewordenen Dienstcautionen zum jetzigen Gesamtbetrage von noch etwa 160000 Mk. werden dort einstweilen weiter berechnet; die schon bei der Renterei stehenden Dienstcautionen bilden ein Capital von etwa 825000 Mk.; sie alle werden ihren Inhabern mit 4 pCt. verzinst⁴⁾ und erfordern hierzu jährlich zusammen fast 40000 Mk., die überwiegend meisten gehören zum Ressort der Kammer und des Finanzministerium. An Cautionen stellen hier der Amtshauptmann 5400, Amtmann 3600, Amtsverwalter 1800, Registrator 1800, Protocollist 600, Landreiter 600, Gerichtsdiener 300

3) Raabe, Gef.-S., I., S. 8; IV., S. 927, 930.

4) Raabe citat. S. 924.

Mark, der Forstmeister 3000, Förster 600, die Land- und Baumeister 1500 Mk., ferner das Renterei-, Relutions- und Militärkassenpersonal seiner Verantwortlichkeit entsprechend. Aus dem Ressort des Justizministerium stellen die Stadtrichter je nach dem Umfange ihrer Thätigkeit 900—4500, die Actuare 600—1200 Mk., die Mitglieder des Hypothekendepartements bis 18000 Mk. — aus demjenigen des Ministerium des Innern die Bürgermeister 4500, Stadtsecretäre 1500 bis 2400, die Chaussée-Einnehmer und Schleusenmeister je 300—600, Chausséekassen-Berechner 600, Landarbeitshausbeamte bis 3600 Mk. — aus demjenigen des geistlichen Ministerium die Kirchenoeconomen 300—6000 Mk. u. s. w. Auch die in ein cautionspflichtiges Civilamt tretenden Militärantwörter (§ 295) müssen noch vor ihrer Dienstanzweisung ihrer desfallsigen Verbindlichkeit genügen. — Die Cautionsen werden nach moniturfreier Dienstbeendigung zurückgezahlt, auch erst dann Objecte von Executionen ⁵⁾.

Wegen einmaliger Verwendungen zur Herstellung der durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes gebotenen Truppenstärke und zu anderen Bundeszwecken vernothwendigte sich 1868 ff. eine interimistische Abhilfe ⁶⁾, welche durch verzinsliche Renterei-Anweisungen zum allmählig zu emittirenden Betrage von 2 Millionen Thaler geschaffen werden sollte ⁷⁾. Als jene sich nicht bewährten, wurde die Wiedereinziehung der bereits in Umlauf befindlichen und dagegen die Ausgabe von 1 Million Thlr. unverzinslicher Renterei-Kassenscheine verfügt ⁸⁾, auch zum Betrage von 985000 Thlr. = 2,955000 Mk. ausgeführt. Das Reichsgesetz vom 30. Mai 1874 verordnete die Einziehung des von den einzelnen deutschen Bundesstaaten ausgegebenen Staatspapiergeldes und statt deren Emission von 120 Millionen Mk. Reichskassenscheinen, von welchen zu solchem Zwecke jeder Bundesstaat seinen Antheil nach dem Maassstab seiner Bevölkerung und unter Anrechnung von etwa 3 Mk. auf jeden Kopf derselben erhalten,

5) Vgl. Bald, Doman.-Verh., I., § 12. —

6) Archiv für Landeskunde 1869, S. 476; 1870, S. 449 ff.

7) Nach B. v. 24. Juni 1868 im Rgbl. 1869, Nr. 91.

8) Nach B. v. 30. Mai 1870, Rgbl. 39.

bei noch höherem Betrage seines ausgegebenen Papiergeldes aber außerdem einen zu erstattenden zinsenlosen Vorschuß zu $\frac{2}{3}$ der überschießenden Summe empfangen sollte. Mecklenburg-Schwerin bezog darnach in Grundlage seiner Bevölkerung rund 1,632000 Mk. an Reichskassenscheinen und für den überschießenden Rest von 1,323000 Mark zu $\frac{2}{3}$ einen Vorschuß von ded. ded. rund 874000 Mk., mußte demnach das fehlende $\frac{1}{3}$ bei Einziehung seines Papiergeldes ⁹⁾ aus Rentereimitteln zusetzen. Der Vorschuß des Reiches wird in den 15 Jahren 1876—1890 mit je 58800 Mk, resp. im letzten Jahre weniger, dorthin erstattet.

§ 286.

3. Insbesondere Reluitionskasse ¹⁾.

Schon zu Herzog Christian Louis Zeit am Ende des 17. Jahrhunderts existirten einzelne s. g. Reluitionskassen für verpfändet gewesene und eingelöste Aemter (§ 32), deren separate Erträge dann zu jenen gezogen und nur zur Tilgung der Zwecks ihrer Einlösung etwa contrahirten neuen Schulden verwandt wurden. Die jetzt noch bestehende allgemeine Reluitionskasse datirt aus den traurigen inneren Wirren Mecklenburgs in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts.

Zum Schutz gegen die Angriffe des Herzogs Carl Leopold wurden für Rostock 1716 und für die Ritterschaft 1717 kaiserliche Conservatorien erkannt und Hannover und Braunschweig mit deren Durchführung committirt. Ihre eingerückten Truppen occupirten trotz der Niederlage bei Walsmühlen am 6. März 1719 demnächst das ganze Land und zu Rostock wurde eine aus den hannoverschen resp. braunschweigischen Räthen v. Spörken, v. Alvensleben, v. Heimburg und v. Steinberg bestehende kaiserliche Commission niedergesetzt.

9) Befügt durch B. v. 19. Juni 1875, Rgbl., Amtl. Beil. Nr. 24.

1) Klüber, Beschreibung Meckl. V, S. 20 u. 102; VI, S. 407, 526 ff.; Tisch, Jahrbücher XVII, S. 239 ff.; Boll, Meckl. Gesch. II, S. 244, 250, 255, 267, 310, 317, Meckl. Vaterlandskunde II, S. 1003, 1011, 1020, 1042, 1049, 1076, 1087, III, S. 110 ff.

Nur die Regierungs- und Justizsachen verblieben dem Herzoge, während die ganze engere Verwaltung, insbesondere aller Domänen und Regalien, von jener Commission ausgeübt und die gesammte finanzielle Aufkunft, zunächst für die Occupationskosten, sequestrirt und bei der kaiserlichen Kriegs- und Executionskasse zu Boizenburg berechnet wurde; — 1728 wurde das Conservatorium auch an Preußen ertheilt, welches ebenfalls Truppen entsandte.

1732 wurde unter Aufhebung der fremden Verwaltung deren Commissorium an des Herzogs Bruder Christian Ludwig vom Kaiser ertheilt. Nachdem derselbe eigne Truppen geworben hatte (§ 291), zogen die fremden bis auf geringe Reste ab. Auf die erwachsenen Kosten und bis zu deren vollständiger Tilgung wurden aber an Hannover die Aemter Boizenburg mit dem Elbzoll, Grebismühlen, Gadebusch, Rehna, Wittenburg, Mecklenburg, Zarrentin, Bakendorf-Gammelín, an Preußen aber Plau, Bredenhagen, Marnitz, Eldena zur untrennbaren und antichretischen Spezial-Hypothek bestellt (§ 32 ff.). Die Landes- und Justizhoheit über dieselben blieb bei Mecklenburg, dagegen die unumschränkte Administration durch eigne Beamte und die Finanzgewalt kam an die Pfandbesitzer, welche zu Boizenburg eine hannoversche und zu Barchim eine preussische Hypothekenkasse für die Intraden der verpfändeten Domänen einrichteten. Der Einnahme-Stat der ersteren wurde zu 61400 Thlr., der anderen zu fast 11900 Thaler veranschlagt.

Des nach Carl Leopolds Tode 1747 definitiv zur Regierung gelangten Herzogs Christian Ludwigs erste Sorge war der Wiedergewinn aller verpfändeten Aemter. Der Anfang wurde 1752 mit Crivitz incl. Bogtei Dabel und Lübz gemacht, welche für 270,000 Thlr. $N. \frac{2}{3}$ aus dem Pfandbesitze der Barnewitz (§ 33, 34) gelöst und zur s. g. älteren Relutionskasse gelegt wurden. Gleichzeitig begannen die Verhandlungen über die hannoversche Pfandschaft, welche aber bis 1756 nur zu dem unannehmbaren Resultate führten, daß der Kurfürst 4 Aemter unter billigen Bedingungen zurückzugeben sich geneigt zeigte, wenn dagegen Mecklenburg bis zum völligen Schuldabtrage auf seine Landeshoheit über die 4 anderen Aemter

verzichten wollte²⁾ und erst 1765 mit einer Convention abschlossen, nach welcher 1766 für 535000 Thlr. N.^{2/3} Bakendorf, Mecklenburg, Wittenburg, Zarrentin und 1768 Boizenburg mit Elbzoll, Grevismühlen, Gadebusch, Nehna für eine Million zurückgegeben wurden. Auch Stavenhagen war inzwischen 1765 aus Müller'schem Pfandbesitze (§ 34) für 160000 Thlr. reluirte. Preußen dagegen schien dem anfänglichen Beispiele Hannovers folgen zu wollen und machte wegen Freigebung seiner Hypothek viele Schwierigkeiten, die erst 1787 vom Herzog Friedrich Franz für 172000 Thlr. Gold erreicht wurde. —

Sämmtliche reluirte Domänen — mit alleiniger Ausnahme des Amtes Plau, welches sofort wieder in den Kammer-Nexus zurückging, — wurden zur s. g. neuen, noch jetzt bestehenden Reluitionskasse gelegt, mit welcher die vorgenannte ältere vereinigt wurde. Vier Rätthe, von denen 2 aus den Geheimen-Raths-, 2 aus dem Kammer-Collegium, bildeten die vorgesezte Reluitions-Commission. Nach Instruction vom 3. Februar 1766 sollte sie die Einkünfte der eingelösten Aemter, incl. derjenigen aus Forsten, Posten und Landzöllen direct zur Reluitionskasse erheben und mit jährlich 50000 Thlr. die für Durchführung der Reluition aufgenommenen Darlehen abtragen³⁾, auch einen Zuschuß zu den Kosten der Amtsadministration leisten, welche in ihrem Namen und commissarisch von der Kammer nach Instruction vom 16. Septbr. 1766 ausgeübt wurde. —

Das Corpus reluitionis erfuhr im Laufe der Zeit mehrfache Veränderungen. Meistens aus Mitteln der Reluitionskasse angekauft wurden Amt Rossow 1796, die Voigteien Rütting 1798 und Plüschow 1822 (§ 27, 31) und deshalb dem Reluitionsverbande einverleibt. Gleiches geschah 1803 mit der Herrschaft Wismar und den Aemtern Poel und Neukloster, welche für 1,250000 Thlr. Bco. = 1,628125 Thlr. N.^{2/3} von Schweden an Mecklenburg zurückkam (§ 27).

2) Ueber Hannovers damalige Absicht zur Erweiterung seiner Grenzen bis zur Ostsee vgl. Drohsen. Abhandlgg. zur neueren Gesch. 1876, S. 305.

3) Vgl. auch Refcr. v. 11. Mai 1805. Raabe, Gef.-S. I, S. 1.

Einzelne Bestandtheile der reluirten Aemter, welche erst nach deren Reluition aus Verwaltungsrücksichten damit combinirt sind, gehören aber nicht zum Reluitionsverbande, insbesondere deshalb nicht ⁴⁾: die Tafelgüter Bier und Gallin, Amts Boizenburg, beide Friedrichsruhe, Amts Crivitz, Voigts- und Neppenhagen sowie das frühere Lübsche Hospitalgut Warnkenhagen (§ 27), Amts Greißmühlen, die übrigen Hospitaldörfer auf Poel, das mit Wittenburg vereinigte Amt Walsmühlen, wie denn überhaupt auch durch die zahlreichen neueren Arrondirungen und Gebietsaustauschungen der Aemter unter einander keine Vermehrung oder Minderung der ursprünglichen Pfandobjecte eintritt. Der Elbzoll incl. des reluirten Boizenburger ist inzwischen freilich ganz beseitigt, doch wenigstens die betreffende Ablösungssumme den Zwecken der Reluitionskasse dienstbar gemacht (§ 204).

§ 287.

Fortsetzung.

Nachdem bereits 1832 die Intraden aus den Forsten, Posten, Zöllen, dagegen aber auch die Zuschüsse der Reluitionskasse zu den Verwaltungskosten letzterer abgenommen ¹⁾, ferner auch 1837 die directe Zahlung der Pächte aus den reluirten Aemtern an die betreffenden Amtskassen, also nicht weiter an die Reluitionskasse, angeordnet ²⁾ und überhaupt der ganze Reluitions-Complex zur alleinigen Kammer-Verwaltung zurückgetreten war (§ 40), wurde gleichzeitig durch Instruction der Reluitions-Commission vom 10. August 1837 ihr ganzer Betrieb neu geregelt.

Zunächst hinsichtlich der Schuldcapitalien ³⁾. Nach Uebernahme einer Rentereischuld von 2,500000 Thlr. R. ²/₃ im Jahre 1832 wurde nunmehr der ganze Passivbestand, die s. g. ältere Reluitionschuld, zu gerade 5 Millionen Thlr. festgestellt, auch in unkündbare meistens

4) Citat, I, S. 6.

1) Raabe, citat. S. 6.

2) E. v. 4. und 7. Septbr. 1837.

3) Vgl. Raabe, citat. S. 8 ff.

4procentige, zum geringeren Theile nur 3½procentige Obligationen auf Namen und au porteur⁴⁾, in Gold zu je 1000 oder 500 Thlr., in Silber zu je 1000, 500, 300, 200 Thlr. R. ⅔, convertirt. Ältere, der Renterei ebendamals von der Relutionskasse abgenommene Kirchenschulden wurden demnächst wieder von ersterer übernommen (§ 285). Zum allmöglichen Capitalabtrage durch Ausloosung und Amortisation wurde jährlich die Summe von wenigstens 50000 Thlr., also 1 pCt., bestimmt. Die Summe der Zinsen sollte immer für je 2 Jahre in gleicher Höhe festgestellt und das Zinsersparniß jedes zweiten Jahres aus dem inzwischen erfolgten Capitalabtrag außer jenen 50000 Thlr. mit zur Amortisation verwandt werden. — Die Auflegung weiterer Schulden auf die Relutionskasse wurde gleichzeitig beschränkt (§ 25). Als solche, die s. g. neuere Relutionsschuld, sind demnächst hinzugekommen: 1844 eine Anleihe von 700000 Thlr. R. ⅔ zu militärischen und Schloßbauzwecken⁵⁾, zum Theil auch in Gold, meistens mit 3½ pCt., zum geringeren Betrage mit 4 pCt. Zinsen, mit 1 pCt. Amortisation — 1849 gleichzeitig mit der Lutteroth'schen Anleihe (§ 284) eine solche von 600000 Thlr. Cour., theilweise auch in Gold, zu 4 pCt. Zinsen, mit 1 pCt. Amortisation — 1853 wieder 600000 Thlr. Cour. zu 3½ pCt., mit 1 pCt. Amortisation. Johannis 1876 betrug die Gesamtschuld 11,882787 Mk., davon an alter Schuld 7,546233 Mk., und an neuer 4,336554 Mk., zu 4 pCt. Zinsen rund 7 und zu 3½ pCt. 5 Millionen Mark. Gläubiger sind zur größeren Hälfte vor Allem Kirchen und milde Stiftungen mit etwa 4 Millionen, nach ihnen die Wittwenkassen (§ 234) mit etwa 2½ Millionen, Sparkassen mit etwa ½ Million, die Domanal-Brandkasse mit fast 100000 Mk., zum geringeren Theile Privatgläubiger, davon in Mecklenburg mit mehr als 4 und außerhalb mit mehr als 1 Million Mark. Die feststehende jährliche Amortisation beträgt 235500 Mk., die Verzinsung zur Zeit etwa 450000 Mk.⁶⁾

4) Wegen ihres Schutzes vgl. B. 22. Decbr. 1870, § 1, sub 4, RgBl. Nr. 134.

5) Raabe, Gef.-S., V., S. 1118; vgl. gedruckten Etat 1850/51, S. 301.

6) Wegen prompter Einfindung der Zinsquittungen vgl. Raabe citat. I.,

Wegen Beschaffung der hierzu nöthigen Geldmittel bestimmt die Instruction von 1837, daß dieselben incl. der Verwaltungskosten auf die reluirten Aemter repartirt, auch die betreffenden Rechnungsbeamten eidlich verpflichtet werden sollen, von den Amtsüberschüssen vor Allem unter gleichzeitiger Anzeige an die Commission die Relutionskasse zu befriedigen und erst über den Rest anderweitig zu disponiren ⁷⁾. Der hierdurch der Renterei entstehende Ausfall an Amtsüberschüssen wird, wenigstens zum Betrage der Amortisationsquote, vom Domanal-Capitalfonds ihr ersetzt (§ 98, 106, 202).

Durch Rescript des Geheimen Ministerium vom 7. Mai 1844 ist eine Reihe von Gläubigern, denen theilweise auch eine directe Anlage von Capitalien bei der Relutionskasse gestattet war, von der jährlichen, durch Ausloosung geschehenden regelmäßigen Amortisation ausgeschlossen und dagegen landesübliche Kündigung freigestellt. Dies trifft besonders die Glieder des Ghl. Hauses, *pia corpora*⁸⁾, Wittwen-, Armen-, Bildungs- und andere gemeinnützige Anstalten, Dienstcautionen. Die zur Befriedigung der gekündigt habenden Gläubiger erforderlichen Capitalien wurden zunächst aus den von jenen etwa neu belegten Gelbern entnommen und zum Reste von der Renterei zugeschossen, sollen aber jetzt aus dem Elbzollfonds vorschüssig gezahlt werden (§ 204). — Neue Dienstcautionen werden bei der Relutionskasse jetzt nicht mehr gestellt (§ 285); auch ist die sonstige directe Capitalanlage bei der Relutionskasse in neuester Zeit anscheinend mehr eingeschränkt. Im Uebrigen werden darauf immer nur einfache Schuldverschreibungen, nicht die sonstigen mit *litera* speziell bezeichneten Obligationen von der Relutionskasse ertheilt.

Die Relutionscommission besteht seit 1837 bis 1847 und wieder seit 1861 aus demselben Personal wie die Schuldentilgungscommission (§ 289)⁹⁾ und statutengemäß sollen selbst nach Eingehen der letzteren doch stets zwei Landrätthe in jener sitzen, wiewol die Relutionskasse

7) Circ. v. 14. Novbr. 1837, v. 7. Octbr. 1859.

8) Denen besonders Belegung bei der Relutionskasse durch C. v. 20. Febr. 1837 vorgeschrieben ist.

9) Raabe, Ges. IV, S. 588. —

an sich von aller ständischen Concurrnz und Garantie ausgeschlossen und die ganze Verwaltung als eine rein landesherrliche anzusehen ist. Das Rassenpersonal umfaßt unter einem Vorstande die erforderlichen subalternen Arbeitskräfte. Die Jahreskosten von Commission und Kasse betragen etwa 30000 Mk. Die Commissarien beziehen feste Remunerationen von 900—1400 Mk. der Rassenvorstand 4800 Mk. und mehr, nebst Dienstwohnung, die Subalternen bis 3600 Mk., wozu noch Bureau und mehrere 1000 Mk. Pensionen an frühere Rassenbeamte kommen. Seit 1873 besorgt auch die Relutionskasse für den Domancialcapital-Fonds die Verwaltung der Eisenbahnschulden (§ 206).

Auch die ganze innere Geschäfts- und Buchführung ist in der Instruction von 1837 vorgesehen. Die Decharge der Commission erfolgt auf Grund der abgelegten Jahresrechnung durch das Finanzministerium, worauf jene ihrerseits die Kasse liberirt.

§ 288.

4. Ietzige Schulden der Landesrecepturkasse.

Frühere, bereits abgetragene sind schon erwähnt (§ 284), ebenso die Steuerrenten an Rostock und Wismar (§ 161, 162), die Ablösungsrente an die jüdischen Rabbinatskasse (§ 227), endlich die Chaussee- (§ 269) und Wasserbauschulden (§ 272). Demnach kommen hier nur noch in Betracht:

Die Ablösung des Scheldezollcs, wegen dessen bereits 1863 vergebliche Verhandlungen mit Belgien stattfanden, welches durch Kündigung der Schifffahrtsverträge und Erhebung einer s. g. Uebertage einen Druck zum Abschlusse ausübte. Nach der endlichen Vereinbarung vom 18. März 1870 ¹⁾ ist Mecklenburg verpflichtet, vom 2. Januar 1871 an auf die Dauer von vierzig Jahren jährlich 28000 Francs = rund 23150 Mk. in halbjährlichen Raten und ohne Verzinsung des Restes zu entrichten. Diese Zahlung geschieht nach Brüssel direct aus der Renterei, wird dann aber aus der Landesrecepturkasse sofort an jene erstattet.

1) B. v. 24. Januar 1871, Hgbl. 21.

Der Kirchenfonds, welcher außer Werthpapieren aus der Kriegsentschädigung (§ 207) mit 4procentigen und seinerseits unkündbaren Schuldverschreibungen der Schuldentilgungs-Commission (§ 289) zum Gesamtbetrage von 1,875000 Mk. dotirt ist ²⁾, wofür jährlich 75000 Mk. Zinsen aus der Landesrecepturkasse bezahlt werden. Die etwaigen Ueberschüsse der letzteren sollen unter Leitung des Engeren Ausschusses in einer beim Landkasten zu führenden Nebenkasse zur allmäligen Einlösung jener Obligationen verwandt werden.

§ 289.

5. Insbesondere Schuldentilgungskasse.

Ihre Gründung geschah 1809 gleichzeitig mit der Landesrecepturkasse und zwar, um von den auf letztere gelegten Landes-Schulden im Gesamtbetrage von fast 10 Millionen Thalern Cour. die speziellen Domanial- und Rentereischulden von mehr als 4½ Millionen Thalern Cour. zu verwalten, während die Administration des Schuldrestes hauptsächlich der 1825 wieder aufgelösten ¹⁾ s. g. Landeskredit-Commission übertragen war ²⁾ (§ 3 u. 283). Zur Verzinsung, Verwaltung und Tilgung der übernommenen Schulden wurden der Schuldentilgungskasse Jahreszahlungen von 150,000 und 85000 Thlr. aus der Landesrecepturkasse resp. aus den Aemtern Schwaan, Bükow-Rühn, Güstrow, Redentin, Ribnitz zugetheilt. Diese Schuld war 1846 völlig getilgt, inzwischen aber eine neue, noch jetzt bestehende und gerade hier interessirende, contrahirt.

Zur Betheiligung Mecklenburgs an dem Actien-Unternehmen der Berlin-Hamburger Eisenbahn (§ 274) mit 1,800000 Thlr. vernothwendigte sich nämlich die baare Anleihe solcher Summe, welche am 6. October 1843 mit dem Banquierhause Salomon Heine in Hamburg abgeschlossen ward ³⁾. Dasselbe übernahm die Anleihe zum

2) B. v. 13. März 1876, Rgbl. 7.

1) Raabe, Ges.-S. IV, S. 561.

2) Vaterlandskunde III, S. 94 ff.; vgl. Böhlau, landesherrl. Vermögen, S. 101, 104, 111, 149.

3) Citat. S. 99; Wiggers, Fin., S. 220.

Preise von 98 und mit separater Provision von 2 pCt und wurde um solche Negoce-Kosten die Capital-Anleihe von Bornherein, also auf 1,875000 Thlr. = 3,750000 Mk. beo. vergrößert. Der Zinsfuß ist auf $3\frac{1}{2}$ pCt., Unkündbarkeit des Capitals Seitens des Gläubigers, dagegen seit 1848 eine jährliche wenigstens 1procentige Amortisation des ursprünglichen Schuldbetrages durch Ausloosung, endlich eine Provision von $\frac{1}{2}$ pCt. der jedesmaligen Capital- und Zinszahlung für den Gläubiger, ausbedungen. Letzterer erhielt gegen Auszahlung der Anleihe fortlaufend nummerirte, au porteur lautende⁴⁾ Obligationen in Abschnitten von 500, 1000, 2000 Mk., mit Verpfändung der zur Landesrecepturkasse fließenden Landessteuern.

Für diese Anleihe erwarb Mecklenburg 1500 Berlin-Hamburger Eisenbahn-Actien lit. A à 200 Thlr. = 300000 Thlr., und dgl. 7500 lit. B à 200 Thlr. = 1,500000 Thlr. (§ 274). Die Dividenden und Amortisationsauffunft derselben wurde anfänglich zur Verzinsung und Amortisation, sowie in etwaigem Ueberschusse zum Ankauf von Heine'schen Obligationen bestimmt. Demnächst sind freilich die Actien lit. A bis auf 30 Stück zum Werthe von 6000 Thlr. zur Tilgung der Lutteroth'schen Anleihe (§ 284) und die Auffünfte aus sämtlichen, durch bedeutende Betriebsüberschüsse der Berlin-Hamburger Bahn amortisirten Actien lit. B zum Abtrag der Schulden der Chaussée- und Wasserbaukasse (§ 269) aufgewandt. Mit den Zins- und Amortisationsbeträgen der bereits angekauften Heine'schen Obligationen hat die Schuldentilgungskasse aber, nach 1848 getroffener Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen, immer deren neue erworben, so daß sie zur Zeit deren schon für 800000 Mk. beo. besitzt, welche mit den ihr verbliebenen vorgenannten Actien lit. A von 18000 Mk. ihren jetzigen Activ-Bestand bilden (§ 201). — Die Zinsen und Amortisationseinnahmen jener 800000 Mk. dienen auch jetzt noch zum weiteren Ankauf Salomon Heine'scher Obligationen, so lange dieselben unter pari stehen. Eine schnelle Vermehrung des Activstandes steht deshalb zu erwarten.

4) Auf Verlangen der Inhaber werden sie auch auf Namen umgeschrieben, Wegen Schutzes der Obligationen vgl. B. v. 22. Decbr. 1870, § 1, sub 4. Rgbl. 134.

Die zur Zeit etwa 10procentige Dividendenauffunft der noch vorhandenen Actien lit. A wird aber zu den sonstigen Ausgaben der Schuldentilgungskasse mit benutzt.

Die Passiva der Schuldentilgungskasse an noch nicht getilgten Salomon Heine'schen Obligationen incl. der bereits selbst erworbenen betragen ⁵⁾ am 1. August 1876 noch 2,556000 Mk. bco. Mit allmählichem Wegfall der erwähneter Maaßen ursprünglich zur Verzinsung und Tilgung dieser Schuld dienenden Hamburg-Berliner Eisenbahn-Actien hat die Landesrecepturkasse letztere Last, jetzt also ganz, übernommen und verwendet dazu incl. der Verwaltungskosten zur Zeit etwa 190000 R.-M. jährlich. —

Eine gleichzeitig mit der s. g. Lutteroth'schen Anleihe 1851 auf die Schuldentilgungskassen gelegte Schuld von 750000 Thlr. ist bereits 1864 vollständig getilgt (§ 284), demnach hier bis jetzt nur die Salomon Heine'sche Anleihe verblieben.

Die obere Administration der Schuldentilgungskasse wurde von Anfang an einer aus einem Präsidenten, 2 fürstlichen Räten und 2 Landrätthen bestehenden Schuldentilgungs-Commission übergeben, welche auch 1825 die erst 1859 völlig beendigten Geschäfte der damals aufgelösten Landes-Credit-Commission übernahm, seit 1835 mit der Ausstellung der Schuldverschreibungen über die Anleihe zu Chauffee- und Wasserbauten ⁶⁾ betrauet (§ 269), seit 1837 in nähere Beziehungen zu der Relutionskasse getreten (§ 287), 1843 mit der Ausstellung der Obligationen aus der Salomon Heine'schen Anleihe sowie mit deren und der Verwaltung der dafür acquirirten Hamburg-Berliner Eisenbahnactien, endlich 1876 mit der Ausstellung der Schuldverschreibungen für den Kirchenfonds (§ 288) beauftragt ist. Seit 1847, wo die alte Commission aufgelöst, jedoch sofort wieder eine neue errichtet wurde, traten an Stelle der beiden Landrätthe ein ritter- und ein landschaftlicher Deputirter ⁷⁾, jedoch 1861 wurde wieder

5) Nach Landtagsberichten. — Der Staatskalender beziffert demgemäß die damalige Schuld in Reichsmark zu 3,834000 Mk.

6) Raabe, Gef.-S. IV, S. 584.

7) Rgbl. 1848, Nr. 17.

das Personal der Schuldentilgungskasse mit demjenigen der Relutions-Commission combinirt 8).

Die aus der Landesrecepturkasse zu bestreitenden Verwaltungskosten der Kasse betragen jährlich etwa 5000 Mk., davon entfallen auf den Vorstand 1200 Mk., einen Kassenschreiber 3000 Mk., der Rest auf Boten und Bureau. Die Reisen der ritterschaftlichen Mitglieder werden aus dem Landkasten vergütet 9).



8) Rgbl. 1861, Nr. 4; vgl. Böhlau, landesherrl. Vermögen, S. 123, 150 ff.
9) Wiggers, Finanzen, S. 191.

Militärwesen.

§ 290.

1. Allgemeine Geschichte.

Wie im ganzen übrigen Deutschland, so haftete auch in Mecklenburg nach seiner Germanisirung vorzugsweise auf dem Ritterlehen¹⁾, welches dagegen steuerfrei war (§ 141), die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst oder Heerwart. Derselbe war Roß- oder Orse dienst, *servitium dextrarii feudale*, auch *dextrarii falerati* mit voller Wehr und Schmuck, des Vasallen selbst und gewöhnlich einiger Begleiter, deren Anzahl durch die Größe des Lehngutes bedingt war. Der Dienst galt als Reallast, wurde bei Gutsparzellirung ebenfalls getheilt, bei Gütervereinigung vermehrt. Beim Besitz mehrerer Güter diente der Vasall vom Wohnsitz mit eigener Person, für die anderen durch Bestellung von Stellvertretern, bei eigener Verhinderung durch Sendung und Unterhalt eines wohlgerüsteten Reiters. Selbst bei den so zahlreichen Verpfändungen einzelner Landestheile pflegten die Roßdienste ausdrücklich reservirt zu werden. — Ältere Lehenrollen sind unbekannt; beim Aufgebot von 1506 stellten 374 Vasallen aus ganz Mecklenburg 1364 Roßdienste.

1) Hegel, Meckl. Landstände, S. 32; Rudloff, Mittlere Gesch., S. 401, 410 ff.; Neuere Gesch., S. 288 ff.; Klüber, I., S. 162 ff.; Voll, Meckl. Gesch., I., S. 309 ff.; Lisch, Jahrbücher, IX., S. 57 und 70; Meckl. Urk.-B., Register voce; Roßdienst, *dextrarius*.

Die Geistlichkeit²⁾ war persönlich militärfrei und bei ihrem Erwerb von Lehengütern wurden die Lehensdienste an jene gewöhnlich verkauft oder verschenkt; geistliche Ritter, z. B. die Johanniter, galten gleich Vasallen.

Städte und ihre Bürger³⁾ leisteten bei Erwerb von Lehensgütern keine Lehensdienste, welche ihnen dann geschenkt oder von ihnen abgelöst zu werden pflegten. Dagegen waren sie zum Kriegsdienst in mehrfacher Art gehalten. Zunächst zum eigentlichen Felddienst, wenngleich, z. B. Parchim, Goldberg, Plau, nur innerhalb Landes, zuweilen auch nur auf bestimmte Zeit; die Wehrpflicht der Bürger war allgemein, die Waffen brachte die Frau dem Manne ein; beim Heere bildeten sie die Trabanten oder leichtes Fußvolk, auch Bedienung der Geschütze und Wurfmaschinen. Nach dem Aufgebot von 1506 waren sie 2194 Mann stark, davon aus Rostock 500, Parchim 400, Wismar 300, Neubrandenburg 360, Friedland und Köbel je 200, Güstrow, Malchin, Waren je 100 zc. — Ferner lieferten sie die Rüstwagen, meistens auch die Geschütze zc. mit Zubehör. — Innerhalb der Mauern war der Wachdienst eine am Hause haftende Bürgerpflicht. — Außerhalb vertheidigten und erhielten sie die Landwehr, und die Umfriedigung ihrer Feldmark mit Wall und Graben, besonders zum Schutze des dort weidenden Viehes.

Die Bauern³⁾ endlich sowol aus Domanium, wie aus Ritterschaft und regelmäßig auch aus Klostersgut, leisteten besonders Burg- und Brückenwerk, die Erhaltung der Befestigungen ihrer Vogteiburgen, brachten Proviantwagen mit Inhalt, brauchten nur innerhalb Landes zu dienen und bildeten dann den großen, unregelmäßigen Haufen. Sämmtlich wurden sie nie aufgeboten, weil sie daheim durch Ackerbau und Beschaffung der Lebensmittel nützlicher waren; so beim allgemeinen Aufgebot von 1506 auch nur mit 2056 Mann.

2) Klüber, Rudloff, Boll citat.; Hegel citat., S. 37; Boll, Chronik von Neubrandenburg, S. 11; Meckl. Urk.-B., Register voce: Waffen, Wachdienst, Landwehr.

3) Hegel citat., S. 25—34; Rudloff, Aeltere Gesch., S. 234; Mittlere dgl., S. 132, 410; Meckl. Urk.-B., Register voce: servitium.

Die einzelnen Militärbezirke richteten sich nach den Vogteien (§ 30, 79). Sämmtliche dienstpflichtige Mannschaften derselben bildeten für sich unter ihren Voigten besondere Kriegshaufen, vertheidigten ihre Voigteiburgen. In späterer Zeit wurden ihnen kriegserprobte Führer vorgesetzt. Zu ihrer periodischen Revision wurden die Musterrungstage gehalten, zu denen die Landesherrn den nöthigen Unterhalt lieferten ⁴⁾.

Die Erfindung des Schießpulvers und die dadurch bedingte veränderte Kampfweise gaben der alten Heeresorganisation, besonders der persönlichen Lehensfolge, den ersten Stoß, und schon vom 15. Jahrhundert an wurden die Vasallen in Leistung derselben schwierig ⁵⁾. Weiteres bewirkten die Söldner, welche schon im 14. Jahrhundert geworben und als gewandte, kriegserfahrene Truppen von den Fürsten vor der eigenen schwerfälligen Landsfolge bevorzugt wurden ⁶⁾. Dennoch blieben die Lehensdienste, weil ihr werthvolles Aequivalent die Steuerfreiheit war, wenigstens formell noch lange von Bestand, und selbst noch im Erbvergleich von 1755, § 469, wurde die demnächstige Regulirung und Nichtigstellung der Lehen- oder Ritterpferde und Landsfolge ausdrücklich vorbehalten, um erst 1809 definitiv beseitigt zu werden (§ 148). — Die Wehrkraft der Städte erlosch im 30jährigen Kriege, diejenige der Bauern schon früher in deren allgemeinem Elende (§ 51).

Aus den Söldnern entwickelten sich wieder naturgemäß die Anfänge des stehenden Heeres. Schon Johann Albrecht hielt in Friedenszeiten eine Leibwache von 200 Reitern ⁷⁾ und verfügte in seinem Testamente 1573 besonders über Artillerie und Munition ⁸⁾ für die Reichskriege (§ 164) und zu Besatzungen der Landes-

4) Jsaacsohn, Preuß. Beamtenthum, S. 288 ff.; Lisch citat. XII., S. 518, XX., S. 106.

5) Hegel citat., S. 100, 111; Boll citat., II., S. 7, 19. —

6) Rudloff, Mittlere Gesch., S. 410 ff.; Neuere Gesch., S. 862 ff; Lisch citat., IX., S. 233; Boll, I., S. 133; Hegel citat.

7) Rudloff, Neuere Gesch., S. 143.

8) Klüber, Beschreibung Mecklenburgs, III., 2. Anhang.

festungen waren stets ausgerüstete Truppen nöthig. Feste Plätze waren die Schlösser zu Plau seit 1448, erweitert 1552, zu Schwerin und Dömitz 1562 ff. auf italienische Weise fortificirt, der Rostocker Zwinger seit 1566, auf dem Walfisch bei Wismar seit 1613, wie denn auch nach Ausweis der Rentereirechnungen auf den fürstlichen Häusern zu Boizenburg, Bülow, Schwaan, Sternberg, Warin, Güstrow, Schönberg immer Kriegsknechte lagen⁹⁾.

§ 291.

Fortsetzung.

Während des 30jährigen Krieges wurde 1622 ff. zur Besetzung der Pässe und Schlösser eine stehende Landmilice organisirt, von welcher noch um die Mitte des Jahrhunderts einige Compagnieen zu Schwerin, Rostock, Güstrow, Bülow, Plau garnisonirten¹⁾. Nach Ausweis der Rentereirechnungen kosteten im Herzogthum Güstrow bis 1696 die Leibgarde zu Pferde monatlich 420 Thlr., ferner 3 Compagnieen Musketiere 240 Thlr.; im Herzogthum Schwerin standen damals außer der berittenen Leibgarde 2 Compagnieen Musketiere zu je 70 Mann, außerdem bei der Dömitzer Artillerie 2 Offiziere und 8 Constabler, welche zusammen 16^{59/69} 26570 Thlr. erforderten, außer Steuern der Amtsunterthanen (§ 151) und den Erträgen des Dömitzer Zolles. Unter Herzog Christian Louis, welcher Ludwig dem Vierzehnten von Frankreich 1672 Meckl. Hülfsvölker nach Holland sandte²⁾, wurden noch einige Compagnieen angeworben. —

Nach Vereinigung der beiden Herzogthümer wurde beim Beginn des 18. Jahrhunderts das gesammte Militär neu und gleichmäßig organisirt. 1705 war der Generalstab zusammengesetzt aus dem Generallieutenant von Schwerin mit einer Jahresbesoldung von 4250 Thaler, dem Generalmajor v. Bergholz, 1 Obrist und 1 Obristlieu-

⁹⁾ Lisch, Jahrbücher, VIII., S. 96; XII., 71; XVII., 136, 148 ff.; XVIII., 43; Rudloff citat., S. 225; Boll, Meckl. Gesch., II., 84; Meckl. Vaterlandskunde, I., S. 162, 279, 411.

1) Meckl. Vaterlandskunde III, S. 182.

2) Boll, Meckl. Gesch. II, S. 181.

tenant mit 300—500 Thlr., 1 Adjutanten mit 115 Thlr., 1 Auditeur mit 192 Thlr., 1 Stückjunfer und 6 Constablern zu Dömitz und kostete jährlich 6308 Thlr. Eine Compagnie Trabanten von 46 Mann mit 2 Offizieren erforderte 3—4000 Thlr. Die Kavallerie bestand aus den Dragoner-Regimentern Krassow und Wedel. Der Stab des ersteren war jährlich zu 2376 Thlr. veranschlagt, davon für den Obrist monatlich 50, 1 Obristlieutenant 25—35, 1 Regimentsquartiermeister und 1 Auditeur 20, Feldprediger 16 Thlr.; 6 Compagnieen des Regiments, jede von 56 Reutern und 2 Offizieren kamen jährlich auf 34272 Thlr.; monatlich bezogen die Rittmeister je 59 Thlr., die Lieutenants 25 Thlr., die Gemeinen 6 Thlr.; außerdem wurden für das Jahr 3000 Thlr. Recrutengelder gegeben, wofür die Offiziere ihre Compagnieen vollständig erhalten, insbesondere die durch Desertion entstandenen Lücken ausfüllen mußten, woneben beim Verluste im Kampf für „Kerl“ und Pferd zusammen 40 Thlr., für das Pferd allein 30 Thlr. gezahlt wurden. Das Dragonerregiment Wedel mit nur 4 Compagnieen kostete jährlich 17856 Thlr. Die Infanterie umfaßte das Regiment Bergholz mit 2 Grenadier-Compagnieen und 10 Musketier-Compagnieen à 63 Mann und 2 Offiziere und kostete jährlich 29560 Thlr., davon für jeden Capitän vierteljährlich 60, jeden Lieutenant 36 Thlr., jeden Gemeinen monatlich 1²/₃ Thlr. Ein 2. Infanterieregiment, das Buchwald'sche, war auswärts. 2 Pionier-Compagnieen, jede von 2 Offizieren und 50 Gemeinen, kosteten zusammen 4836 Thlr. — Der Gesamt-Stat, welcher aus einer neu gegründeten Militärkasse bestritten wurde, belief sich also auf höher als 100000 Thlr., und weil hierzu neben anderen Landesausgaben die Erträge der Domänen (§ 43) und der Steuern (§ 146) nicht ausreichten, wurde auch in Mecklenburg das auch in den anderen deutschen Ländern übliche Auskunftsmittel ergriffen und gegen Subsidienfelder ein Infanterieregiment im spanischen Erbfolgekriege in holländische Dienste gegeben, welches erst 1713 zurückkehrte³⁾. — Herzog Carl Leopold vermehrte seine Truppen

3) Boll, citat. II, S. 211.

durch Anwerbung von 3—4000 Russen 1717 auf 12—16000 Mann; bei Walsmühlen 1719 (§ 286) gegen die Hannoveraner kämpften die Infanterieregimenter Tilly und Bülow, ein Leibregiment zu Pferde, ein Dragonerregiment und 3 neue Bataillons, welche alle nach des Herzogs demnächstiger Flucht aufgelöst wurden⁴⁾. Bis 1735 hielten Hannoveraner und Preußen das Land besetzt, nach deren Abzug Herzog Christian Ludwig 1 holsteinisches, 1 schwarzburg'sches Regiment und 200 Reiter des Bischofs von Bamberg in Sold nahm⁴⁾, nach seinem eignen Regierungsantritt aber wieder zur Aufrichtung vaterländ'scher Truppen schritt. Dieselben bestanden 1754 aus der berittenen Leibgarde von etwa 20 Mann, 2 Infanterieregimentern je von 5 Compagnieen, einem Bataillon, demnächst ebenfalls Regiment, sowie geringer Artillerie zu Dömitz und Schwerin; einige Jahre später kam dazu eine Schwadron Husaren und ein kleines Commando Dragoner zu Ludwigslust. Der Gesammtetat von 70—80000 Thlr. jährlich wurde von der 1758 reorganisirten, seit 1766 mit der Legationskasse combinirten Militärkasse (§ 4) verwaltet, zu welcher ebendamals die dazu angewiesenen Landessteuern (§ 147) direct flossen, und welche unter Oberaufsicht einer Kriegscommission gestellt wurde. Für die Re-
 crutirung galt noch immer das Werbesystem, jedoch sollte kein Leibeigener wider Willen seines Herrn angenommen, auch jede Gewalt, besonders in den Städten vermieden werden⁵⁾; den Bedarf lieferten besonders die fürstlichen Aemter, und hier waren die Gehöftserben zu 4jähriger Dienstzeit geradezu verpflichtet⁶⁾. Am 5. Mai 1788 wurde mit den Generalstaaten der vereinigten Niederlande ein Subsidienvertrag geschlossen, wonach denselben 1 Musketierregiment von 670 Mann und 1 Grenadier-Bataillon von 330 Mann gegen Zahlung von 30 Thlr. pro Mann und außerdem von jährlich 30000 Thlr. holländ. = 37000 Thlr. R.²/₃ bis 1796 in Sold überlassen wurden; ein Theil dieser Summe floß in die s. g. holländ'sche Subsidien-

4) Klüber IV, S. 105; Boll, II, S. 238 ff., 243, Vaterlandskunde III, Seite 182.

5) Erbvergleich v. 1755, § 331 und 333.

6) B. v. 2. April 1798.

Kasse zur Unterstützung jener Truppen nach ihrer Rückkehr resp. ihrer Wittwen, während der Rest zum Güterankauf verwandt wurde ⁷⁾. Bei der französischen Occupation 1806 wurde das Militär aufgelöst, jedoch nach demnächstiger Restitution des Landesherrn unter Einführung des Conscriptions-Systems oder der allgemeinen Dienstpflicht mit Ausloosung und Stellvertretung in der Stärke von 1900 Mann wiederhergestellt; es bestand 1809 aus der herzogl. Leibgarde zu Pferde, einem Infanterieregiment von 3 Bataillonen, einer Gardegrenadier-, einer Festungs- und einer Artilleriecompagnie ⁸⁾. Die Legations- wurde gleichzeitig von der Militärkasse abgezweigt, aus der Kriegs-Commission ein Militär-Collegium, dessen Vorsitzender Sitz im Geheimen Ministerium erhielt.

§ 292.

Fortsetzung ¹⁾.

Im napoleonischen Feldzug gegen Rußland 1812 wurden zwei dazu gestellte meckl. Bataillone von zusammen 1820 Mann mit 46 Officieren fast ganz aufgerieben, und zu dem nun beginnenden Befreiungskriege mußten neue Truppenkörper organisiert werden. Sie bestanden aus 1 Bataillon Gardegrenadiere von 600 Mann, 1 Regiment Musketiery von 800 Mann in 2 Bataillons, 2 freiwilligen Jägerregimentern zu Pferde und zu Fuß von je 600 Mann, 1 Batterie von 2 Kanonen und 2 Haubitzen, wozu noch 6 Landwehrebataillone zu 4000 Mann kamen ²⁾. Nach beendigtem Kriege wurde das hiesige Bundescontingent zu 1½ pCt. der 1819 nach der Bundesmatrikel vorhandenen Bevölkerung von 358000 Seelen, demnach zu 5370 Mann, bestimmt, wovon 1/3 als Reserve und als Ersatz dienten, und aus 1 Bataillon Garde Grenadiere, 2 Bataillons Musketiery,

7) Meckl. Vaterlandskunde II, S. 1087, III, S. 184; Voll, II, S. 317; Archiv f. Landeskunde 1863, S. 69.

8) Vaterlandskunde III, S. 184.

1) Vaterlandskunde, III., S. 185 ff.; Wiggers, Finanzen, S. 165 ff.

2) Francke, Meckl. Noth und Kampf, S. 242.

1 leichten Bataillon, 2 Compagnien Artillerie, 1 Regiment Chevaulegers, demnächst Dragoner, zusammengesetzt. Die jährlichen Kosten beliefen sich 1821 auf 192000 Thlr., 1830 bereits auf 280000 Thaler, 1842 auf 420000 Thlr. Zur Sublevation der Renterei übernahmen die Stände zunächst 1823 interimistisch und auf dem Convocationstage von 1827 definitiv eine jährliche Beihilfe von 50000 Thaler N.²/_s auf 19 Jahre ³⁾. Im October 1848 wurde unter Einführung der allgemeinen Wehrpflicht das Meckl. Contingent auf 2 pCt. der derzeitigen Bevölkerung, demnach im Ganzen auf 10480 Mann erhöht, doch bereits 1850 wieder auf den früheren Procentsatz zurückgegriffen. Doch behielt eine 1849 errichtete Pionier-Compagnie Bestand, und 1857 ward durch Abzweigung von dem auf 2 Compagnieen reducirten leichten oder Jägerbataillon ein neues Infanteriebataillon formirt. Eine mit Preußen am 22. Mai 1849 vereinbarte Militär-Convention zum Anschluß der Meckl. Truppen als einer besonderen Division an das Preuß. 3. Armeekorps ward alsbald, auch eine andere vom 4. April 1843 zwischen Schwerin und Strelitz, wonach ersteres die Stellung des auf letzteres fallenden Bundescontingents an Cavallerie und Artillerie, gegen Zahlung von 19000 Thlr. zur ersten Errichtung und von jährlich 8000 Thlr. zur Erhaltung übernahm, hinsichtlich der Artillerie 1860 wiederaufgehoben.

Die Kosten betragen 18⁵²/₅₃, 18⁶²/₆₃, 18⁶⁶/₆₇:

- für die Ghl. Adjutantur 8—9000 Thlr.,
- = = Verwaltung 16000 Thlr.,
- = Löhnungen 377500, 441000, 500000 Thlr.
- = Bekleidung 34500, 42—43000 Thlr.,
- = Ausrüstung 3—4000 Thlr.,
- = Remonte 5—15000 Thlr.,
- = Pferderüstung 3—4000 Thlr.,
- = Militärfeurung 4—10000 Thlr.,
- = Stadtcommandanturen 10000 Thlr.,
- = Militärbildungsanstalt 10000 Thlr.,

3) Raabe, Gef.-S., IV. S. 571; Böhlau, landesherrl. Vermögen, S. 120,

für Reisen, Umzüge zc. 4—5000 Thlr.,

= Recrutirung 500 Thlr.,

= Uebungen 3—9000 Thlr.,

= Munition 3—7000 Thlr.,

= Medizinalwesen 3—5000 Thlr. u. s. w.

in Summe 511500, 613500, 648500 Thlr.

Die Militärkasse, seit 1832 eine Dependenz der Renterei (§ 4), bestritt den ganzen Etat, war auch zugleich, neben den sonstigen Pensionskassen (§ 282), Zahlungsstelle für Militärpensionen. Sie stand unter Leitung des früheren Kriegscollegium, seit 1849 Militärdepartement, dessen Chef bei Berathung militärischer Gegenstände Sitz und Stimme im Staatsministerium erhielt⁴⁾ (§ 213).

Für die Recrutirung mit Ausloosung und Stellvertretung normirten nach einander die Gesetze vom 20. December 1810, 15. December 1820, 22. Februar 1830, 25. Juli 1856. Das Land war in 2 Militärdistricte getheilt, je unter einem Districtsoberst, dem ein ritterschaftlicher und ein städtischer Deputirter beigeordnet wurde. Jeder District zerfiel in eine Reihe von Ausloosungsbezirken für die verschiedenen Landestheile mit Vorsitzenden und Beisitzern aus denselben. Die Districtsobersten erhielten Gehalt, Reise- und Zehrungskosten aus der Militärkasse, die ständischen Deputirten aus dem Landkasten. Außerdem bestand eine Haupt-Recrutirungskasse unter landesherrlich-ständischer Verwaltung, welche durch Freilassungsscheine, Strafgefälle, verfallene Prämien gespeist wurde und dagegen die eigentlichen Geschäftsbetriebskosten der Recrutirung, Localmiethen, Remuneration der Districts-Actuarien zc. bestritt. —

§ 293.

2. Reorganisation seit 1867 ff.

Durch die Norddeutsche Bundesverfassung von 1867 und die Reichsverfassung von 1871, Art. 57 ff., sind die Militärverhältnisse

4) Raabe, Gef.-S., V., S. 578, 598, 1124.

Mecklenburgs gleich denen der anderen deutschen Staaten völlig verändert. Allgemeine Wehrpflicht ist eingeführt, die Preussische Militärgesetzgebung normirt auch fürs übrige Deutschland, die Militärausgaben sind gemeinschaftliche Lasten des Reiches und werden aus den Einnahmen desselben bestritten (§ 180). Pro Kopf der zu 1 pCt. der Zollabrechnungsbevölkerung bestimmten Friedensstärke des deutschen Contingents werden dem Kaiser jährlich 225 Thlr. für Militärzwecke zur Verfügung gestellt — jedoch ohne speziellen bestimmten Geldbeitrag der einzelnen Staaten, vielmehr unter summarischer Ermessung des Gesamtbedarfs und seiner Entnahme aus den gemeinschaftlichen Reichseinnahmen ¹⁾.

Am 24. Juli 1868 schloß Mecklenburg eine Militär-Convention mit Preußen, wonach unter Aufhebung des durch Art. 66 der Reichsverfassung den einzelnen Bundesfürsten unter gewisser Einschränkung verbliebenen Rechtes zur Ernennung ihrer Contingents-officiere den Meckl. Officieren und Militärbeamten der Eintritt in den Verband der Preuß. Armee freigestellt, dagegen aber auch ihre Anstellung, Versetzung, Beförderung an Preußen übertragen wurde. Alle im Meckl. Truppentheile stehenden resp. hierher versetzten Officiere u. leisten Handgelohniß für den Contingentsherrn, erhalten auch Meckl. Patente neben den Preussischen, tragen Meckl. Uniform und Abzeichen. Bei allen Personalveränderungen sollen die Wünsche des Contingentsherrn möglichst berücksichtigt werden ²⁾.

Nach weiterer Convention vom 19. December 1872 ³⁾ ist das Meckl. Contingent auch in die Verwaltung und den Etat der Preuß. Armee und speziell des 9. Armeecorps übergegangen. Die Verhältnisse wegen der militärischen Gebäude und Anstalten (§ 281), wegen Uebertritts der meckl. Militärverwaltungs-Beamten, ihrer Staatsangehörigkeit, Pensions- und Wittwenberechtigung, wegen der Pferde-remonten, aller Ghl. Prerogative, sind allseitig geregelt. Die einheimische Militärgeistlichkeit wird von Preußen besoldet, tritt jedoch

1) Wagner, Reichsfinanzen, S. 49.

2) Wegen Wittwenverhältnisse vgl. § 134, Note 3, wegen des Louisenstiftes § 229.

3) Rgbl. 1873, Nr. 6.

zu den dortigen geistlichen Oberbehörden in keinerlei Beziehung, wie denn auch eine Meckl. Kirchenordnung für das hiesige Bundescontingent reservirt ist. Ein Ghl. Generalauditoriat besteht auf Ghl. Kosten als vorgesezte Dienstbehörde der Contingents-Auditeure. Zu dem übergehenden Militäretat gehören auch die bisherigen Militärpensionen. Bewilligung derselben an Unterofficiere und Gleichstehende resp. deren Wittwen und Kinder steht in gewissen Grenzen dem Großherzoge auch ferner zu, ebenso nach spezieller Vereinbarung von 1869 die Weiterverleihung vakant gewordener Pensionen conscribirter Veteranen (§ 295) der französischen Befreiungskriege (§ 294).

Weil nach Entscheidung des Reichskanzler-Amtes von 1873 in Grundlage von Bundesrathsbeschlüssen vom 29. December 1871 und vom 13. Januar 1872 trotz Abgabe der eigenen Militärverwaltung die Meckl. Regierung dennoch für pflichtig zur Beschaffung der betr. Liquidationen erachtet wurde, so ist für diese Zwecke die einheimische Militärkasse — wenngleich in dieser Beziehung mit Unterordnung unter das Finanzministerium — committirt. Die vom Reichskanzleramt und deutschen Rechnungshof zu bestimmenden muthmaßlichen Monatsaufkünfte in Mecklenburg an Zöllen und Verbrauchssteuern (§ 194) sowie $\frac{2}{3}$ der Matricular-Beiträge (§ 297) — zusammen zur Zeit 163000 Mk. ⁴⁾ — werden vom Finanzministerium für das active Contingent jedesmal zur Verfügung der Militärkasse gestellt, welche sich dann mit der Corpszahlungsstelle in Altona weiter benimmt. Nach speziellen Vereinbarungen von 1873 und 1874 ist die Militärkasse aber auch Centralstelle für die einheimischen auf Rechnung des Reiches zu leistenden Militärpensionen geworden, welche sie entweder selbst oder durch die delegirten Domanalämter ⁵⁾ resp. durch die Ludwigsluster Pensionskasse (§ 282) vorschüssig zahlt, worauf die Regierungshauptkasse in Schleswig Erstattung leistet.

4) Nach Meckl. Zeitung v. 1877, Nr. 258 pro 1877/78 schon 179000 Mk.

5) Deren betr. Instruction durch Circ. v. 16. März 1874 und 20. December 1875. —

3. Meckl. Spezial-Militärkosten.

Solche werden veranlaßt durch verschiedene Institute und Einrichtungen:

Den Meckl. Militär-Spezialetat, verwaltet durch die Militärkasse, in welcher Beziehung sie noch unter der Oberleitung des Militärdepartements verblieben, während sie in ihrer Thätigkeit für den Reichsmilitär-Etat dem Finanzministerium unterstellt ist (§ 293). In ihrer ersteren Eigenschaft überträgt sie die Gehalte incl. Zulagen, Servis, Dienstaufwand, Fourage der Ghl. Adjutantur mit etwa 33000 Mark, wovon jedoch conventionsmäßig ¹⁾ die etatmäßigen vollen Gehaltsbeträge zc. mit 20500 Mk. aus dem Reichsmilitär-Etat erstattet werden — die Kosten des Militärdepartements für Servis zc. des im Uebrigen auf den Reichsetat übernommenen Vorstands, für die vollen Bezüge eines Majors, der Subalternen und Unterbedienten mit 22000 Mark — des mit Strelig gemeinschaftlichen Generalauditoriums von 5500 Mk., wovon jenes nach Vereinbarung vom 14. März 1869 1200 Mk. erstattet — Zulagen für Geistlichkeit, Gottesdienst, Musik u. s. w. mit 5000 Mk. — dgl. an Commandanturen mit fast 7000 Mark — Bauten und Reparaturen auf Festung Dömitz mit 1000 Mark — Dienststreifen, Umzüge, Remunerationen, Uniformgelder, Pensionen an die wegen mangelnder Vakanzzen noch nicht auf den Reichsetat genommenen Invaliden (§ 293) mit rund 8000 Mk., — Zulagen von quartal. 9 Mk. an einheimische und auswärtige Inhaber des Meckl. Milit. Verdienstkreuzes mit zusammen 10800 Mk. Aus früher gesammelten Stellvertreter-Geldern ist der Militärkasse ein Fonds überwiesen, dessen Zinsen jährlich etwa 6500 Mk. ergeben. Den erforderlichen Zuschuß von jährlich etwa 65000 Mk. leistet die Renterei, welche außerdem das Personal der Militärkasse — den Vorstand, drei Kassiere zc., einen Boten und das Bureau, zusammen mit etwa 19000 Mk. überträgt ^{1a)}.

1) B. 19. Decbr. 1872, Art. 11, Rgbl. 1873, Nr. 6. —

1a) Nach dem publicirten Etat 1873 beträgt die Gesamtverwendung = 31800 Thlr.; vgl. Beil. zu Nr. 274 der Meckl. Anzeigen von 1873.

Das Militär-Ersatzwesen, welches unter Auflösung der früheren einheimischen Recrutirungsbehörden (§ 292) auch in Mecklenburg seit 1868 nach Preussischem Muster organisirt ist ²⁾ und bei dessen Kosten mehrere öffentliche Classen theilhaftig sind. Zunächst die Renterei überträgt die feste Remuneration des Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzcommission mit jährlich 600 Mk. und seine persönlichen Auslagen für Reisen mit etwa 800 Mk., ferner die zu 600—900 Mark abersionirten persönlichen Entschädigungen der Civilvorsitzenden der Ersatzcommissionen mit zusammen 9—10000 Mk., endlich die Reise- und Zehrungsgelder der außerordentlichen bürgerlichen Mitglieder aus dem Domanium nach dem allgemeinen Commissionskosten-Regulative ³⁾ mit etwa 2000 Mk. — Die landesherrlich-ständische Haupt-Recrutirungskasse (§ 292) zu Rostock ist beibehalten, mit einem eignen, aus Erstattungen der Reichs-Hauptkasse für Kriegseleistungen erwachsenen Betriebs-Fonds von 90000 Mk. dotirt und wird im Uebrigen wegen Wegfalls ihrer früheren Einnahmequellen aus der Landesrecepturkasse mit zur Zeit jährlich etwa 25000 Mark gespeist. — Sie verausgabt — außer Verwendungen für Pferdemusterung und Freiwilligen-Prüfungs-Commission (§ 295) — die geschäftlichen Verläge des Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatzcommission mit etwa 500 Mk., ebenso das Bureau u. der Civilvorsitzenden der Ersatzcommissionen ⁴⁾ mit etwa 9000 Mk., endlich die festen Remunerationen ⁵⁾ von jetzt jährlich je 1200 Mk. und die auswärtigen Zehrungskosten u. ⁶⁾ der Ersatzactuale mit zusammen etwa 15000 Mk. — Die ständischen Deputirten beim Ersatzgeschäft erhalten ihre Entschädigung u. aus dem Landkasten, — die militärischen Vorsitzenden aus den betr. Militärkassen auf Reichsrechnung. — Letztere er-

2) Archiv für Landeskunde, 1867, S. 616 ff.; 1869, S. 415 ff.; 1870, S. 443 ff. — Rgbl. 1868, S. 257.

3) E. v. 4. Juli 1868.

4) Wegen der Liquidationen derselben, in welchem sie die Strafgefälle und Duplicatscheingebühren in Einnahme stellen: E. v. 4. Juli 1868; v. 21. Aug. 1869; 14. Octbr. 1869; 26. April 1871.

5) E. v. 10. Febr. 1869; v. 10. Mai 1870; v. 8. April 1874.

6) E. v. 4. Juli 1868; v. 3. Juni 1870.

setzen auch die Reise- und Verpflegungsgelder der einberufenen Recruten und Reservisten ⁷⁾ den in Vorschuß gehenden Gemeinden durch Vermittlung der betr. Obrigkeiten, während die nothwendige Bekleidung jener von den Gemeinden definitiv zu leisten ist ⁸⁾.

§ 295.

Fortsetzung.

Die Prüfungscommission für 1jährige Freiwillige, bereits eingesetzt nach § 2 des provisorischen Recrutirungsgesetzes vom 16. Juli 1867 ¹⁾. Die beiden ordentlichen Civilmitglieder beziehen ihre festen Remunerationen mit zusammen 1200 Mk. aus der Kellerei, die militärischen aus den betr. Militärkassen. Die außerordentlichen Mitglieder erhalten Diäten nach dem Commissionskosten-Regulative, ferner ein Actuar und Bote zusammen etwa 600 Mk., wozu noch die Kosten des Bureau kommen; unter Anrechnung der vereinnahmten Gebühren von etwa 1—2000 Mk. leistet die Hauptrecrutirungskasse (§ 294) den hierzu erforderlichen Jahreszuschuß von etwa 1500 Mk., wovon aber Strelitz $\frac{1}{6}$ erstattet. —

Die Pferdemonsterung ²⁾, deren Kosten, insbesondere die Diäten und Reisekosten der Districtsvorstände, mit 3 $\frac{1}{2}$ Thlr. für Tag und Nacht, 2 $\frac{2}{3}$ Thlr. für Tag, 2 Thlr. für halben Tag ³⁾ die Hauptrecrutirungskasse (§ 294) überträgt.

Die Militärpensionen an freiwillige Veteranen aus den französischen Freiheitskriegen, welche zur Zeit mit jährlich 6000 Mk. aus der Landesrecepturkasse bezahlt werden. Die ursprünglichen, welche aus früheren Vereinbarungen mit den Ständen stammen ⁴⁾, sind gleich

7) B. 23. Octbr. 1868, Rgbl. 81; C. 1. Octbr. 1869; B. 29. März 1870, Rgbl. 26; v. 6. Febr. 1871, Rgbl. 14; v. 20. Febr. 1872, Rgbl. 13; v. 8. März 1873, Rgbl. 7; v. 27. Aug. 1875, Amtl. Beil., Nr. 35; v. 15. Mai 1877, Rgbl. 14.

8) B. v. 23. Octbr. 1868, Rgbl. 81; C. v. 5. April 1870 a. C.

1) Rgbl. 1867, Nr. 30.

2) Vgl. jetzt B. v. 2. Octbr. 1876, Rgbl. 25.

3) C. v. 13. April 1869, 16. Jan. 1872.

4) Archiv für Landeskunde 1863, S. 28.

denjenigen für Conscriptirte (§ 293), welche ausschließlich aus landesherrlichen Mitteln gezahlt wurden, auf den Reichsetat übergegangen. Damit hat das Reich aber nicht die Verpflichtung übernommen, auch nach jenem Uebergange noch neu bewilligte, z. B. Erhöhungen und Zulagen ⁵⁾ in gleicher Weise zu acceptiren, ebensowenig wie die von den Ständen auch wegen bloßer Hülfbedürftigkeit, nicht wegen wirklicher Invalidität ⁶⁾ zugestandenen, — und diese verbleiben eine reine Ausgabeoposition der Landesrecepturkasse.

Die Prüfungsbehörde für Militäranwärter. Im Interesse der Heranbildung und Erhaltung eines tüchtigen Unteroffizierstandes ist in Mecklenburg bereits durch Regulativ vom 4. April 1851 eine Reihe von Civilstellen für Militärs reservirt, dieselbe auch, nach Erhöhung des einheimischen Contingents durch die deutsche Bundes- und Reichsverfassung, entsprechend vermehrt, und nach Verhandlung mit den Ständen ⁷⁾ ein neues Regulativ vom 14. Januar 1870 entworfen, dieses auch in der Militärconvention mit Preußen vom 19. December 1872, Art. 15 bis auf Weiteres bestätigt ⁸⁾ und 1874 wegen der Post-Stellen noch erweitert. Als Bewerber werden event. berücksichtigt Unteroffiziere von 12jähriger activer und tadelloser Dienstzeit sowie besonders durch den Dienst invalid gewordene Unteroffiziere und Soldaten. Dieselben dürfen regelmäßig nicht über 36 Jahre alt, müssen körperlich und geistig qualificirt und in einer Prüfung bestanden sein. Letztere wird vor einer besonderen Commission zu Schwerin abgelegt, deren Kosten — gewöhnliche Honorardiaten, Localmieten, Porto etc. — mit jährlich mehreren 100 Mk. aus der Renterei resp. bei Betheiligung der Cameralverwaltung aus der Kammer-Administrationskasse bezahlt werden. Im Allgemeinen muß Vertrautheit mit den Elementarwissenschaften constatirt werden, wozu aber für einige Stellen noch eine Steigerung in Arithmetik, Vortrag, Geographie, lateinischen Anfangsregeln, für andere aber eine Admin-

5) Nach B. v. 10. März 1874, Rgbl., Amtl. Beil., S. 57.

6) Welche ausschließlich das Reichsinvalidengesetz v. 27. Juni 1871 berücksichtigt.

7) Archiv für Landeskunde 1870, S. 463 ff.

8) Rgbl. 1873, Nr. 6.

derung eintritt; letzteren Falls nehmen die betreffenden Civilbehörden die Prüfung selbst vor. Die vom Militär theils ausschließlich, theils mit Civilisten alternirend zu besetzenden, theils Unteroffiziers-, theils Soldaten-Stellen erstrecken sich über sämtliche Ressorts der Staatsverwaltung und sind im Laufe dieser Abhandlung bereits erwähnt⁹⁾. Bei Vacanzen denominirt das hiervon zu benachrichtigende Militärdepartement mehrere Bewerber zu engerer Wahl, erwirkt auch die demnächstige Entlassung aus dem Militär. Anstellung und weiteres Avancement geschieht durch die Civilbehörde. Eine event. Caution ist vor dem Dienstantritt zu bestellen. Die Pension aus dem Civildienst darf bei den wegen Invalidität Angestellten nicht geringer sein, als die schon im Militärdienst erworbene.

Der Invaliden-Unterstützungsfonds, errichtet 1872 zur Gewährung von Beihilfen an Medl. Invalide des letzten französischen Krieges vom Feldwebel abwärts für Schaffung der bürgerlichen Existenz¹⁰⁾. Der Fonds wurde dotirt aus landesherrlichen Mitteln mit 50000 Thlr., aus der Landesrecepturkasse mit 25000 Thlr., durch Zinsen, Geschenke zc. mit 2873 $\frac{1}{3}$ Thlr. Hiervon sind¹¹⁾ 432 Kriegsinvalide unterstützt — nämlich 2 mit je 400 Thlr., 1 mit 350 Thlr., 71 mit je 300 Thlr., 1 mit 273 $\frac{1}{3}$ Thlr., 4 mit je 250 Thlr., 137 mit je 200 Thlr., 22 mit je 150 Thlr., 191 mit je 100 Thlr., 3 mit je 50 Thlr. — und außerdem an 42 Kriegervereine je 100 Thlr. vertheilt, so daß der Zweck dieses Fonds vollauf erfüllt ist.



9) Vgl. Wortregister voce Militäranwärter.

10) B. v. 11. Januar 1872. Rgbl. 5, v. 12. Decbr. 1872, Rgbl. 67.

11) Nach desfallsiger Publication in den Zeitungen.

Innere und äußere Landesvertretung deutsches Reich.

§ 296.

1. Landtage ¹⁾.

Wie schon in ältester Zeit Vertreter der Städte und Vasallen bei wichtigen Landesfachen und öffentlichen Verhandlungen der Landesherren diesen rathend zur Seiten standen (§ 212), so behaupteten und übten auch die Stände unter sich von jeher freies Einigungs- und Versammlungsrecht ²⁾. Zunächst diejenigen der einzelnen, früher getrennten Herzogthümer und Landestheile bei spezieller Veranlassung für sich; seit dem immer häufigeren Hervortreten gemeinschaftlicher, durch die f. g. Union von 1523 befestigter und durch das absolute Steuerbewilligungsrecht (§ 2) immer von Neuem erregter Interessen aber die Stände des ganzen Landes mit einander und bald alljährlich. Daneben bestanden die Sonderlandtage noch, hörten aber allmählig ganz auf. Letztere wurden für das Herzogthum Mecklenburg zu Zürow, Weidendorf, Hohen-Biecheln, für das Fürstenthum Wenden bei Krakow, für Stargardt bei Kölpin, die gemeinschaftlichen Landtage

1) Visch, Jahrbücher, X., 191; XII., 172 ff.; XIV., 115. — Hegel, Meckl. Landstände, S. 77, 103, 112 ff.; 171, 179, 182, 186, 201. — Voll, Meckl. Gesch., I., S. 260 ff.

2) Vgl. Meckl. Urk.-B., Nr. 1382.

aber seit Anfang des 16. Jahrhunderts an der Sagsdorfer Brücke bei Sternberg nahe der Grenze der verschiedenen Landestheile gehalten. Sie sollten nicht in Städten, unter freiem Himmel, mit voller Rüstung der Anwesenden stattfinden und hierdurch die Berathungen in ihrer Unabhängigkeit gesichert sein; später wurden auch die Musterungstage (§ 290) damit verbunden. Durch Reversalen von 1572 wurden sie auf den Judenbergr bei Sternberg, durch diejenigen von 1621 aber alternirend nach Sternberg und Malchin verlegt. —

Für die Renterei erwachsen aus jedem Landtage jährliche Ausgaben bis zu 10000 Thlr. 3). Wenngleich im Uebrigen die Landesvertreter von der Ritterschaft aus eigener Tasche leben müssen und diejenigen von den Städten ihre Reiskosten und Diäten aus der städtischen Steuererhöhungskasse (§ 159) bekommen, so erhalten doch die Landräthe und Vice-Landmarschälle täglich je 4 Thlr. meckl. Val. nach uraltem, bereits durch resol. ad grav. v. 1701 bestätigten Herkommen und erbvergleichmäßig aus der Renterei 4). Die übrigen Kosten entfallen auf die landesherrlichen Commissarien, deren Kanzlei und Begleitung, Equipage und angemessene Haushaltung, sowie auf ein militärisches Landtags-Commando, und beruhen meistens auf Herkommen. Die s g. Discretionsgelder der mitgegebenen Hofdienerschaft, ursprünglich wol Entschädigungen für Verwendungen auf Wäsche, Kleidung zc. von 4 Thlr. — 20 Thlr. meckl. Val. für die ganze Landtagsdauer, sowie althergebrachte Reise- und Aufenthaltsdiäten derselben sind jetzt zusammen in feste Tagesätze fixirt. Dazu kommen übliche Douceurs an Geistlichkeit, Lehrer, Musikanten zc. Küche, Keller, Miethc, Feurung, Erleuchtung erfordern etwa $\frac{2}{3}$ des Ganzen. —

3) Vgl. Wiggers, Finanzen, S. 157; nach dem publicirten Stat 1873 = 8400 Thlr.; vgl. Meckl. Anzeigen, 1873, Nr. 274, Beilage.

4) Hagemeister, Meckl. Staatsrecht, S. 75, 76.

2. Reichsausgaben.

Die aus Mecklenburg-Schwerin aufkommenden Zölle und Verbrauchsteuern (§ 187—193) zum jährlichen Nettobetrag von mehr als 1½ Millionen Mark werden als gemeinschaftliche Reichseinnahmen (§ 180) auch wieder zu gemeinschaftlichen Reichsausgaben, insbesondere zu Militärzwecken (§ 194) verwandt und deshalb zur Disposition der Militärkasse gestellt (§ 294). —

Die Verwaltungskosten der Zölle und Verbrauchsteuern werden nach Vorabzug der vom Reiche zu machenden Erstattungen und der von Mecklenburg-Strelitz zu restituirenden Quote im verbleibenden Restbetrage von jährlich mehr als 150000 Mk. direct von der Renterei übertragen (§ 195). —

Soweit die eignen und selbständigen Reichseinnahmen — zu denen außer den für Mecklenburg interessirenden (§ 180) besonders auch noch diejenigen aus Gebühren des Reichsoberhandelsgerichts und des Auswärtigen Amtes c. p., aus den elsässisch-lothringischen Eisenbahnen, aus dem Reich-Invalidentonds, aus Münzwesen, belegten Reichsgeldern, Ueberschüssen der Vorjahre gehören — nicht ausreichen, sollen sie nach Art. 70 der Reichsverfassung von 1871, bis zur Einführung directer Reichssteuern durch Matricularbeiträge, d. h. durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung, worunter die ortsanwesende, staatsangehörige verstanden wird, bestritten und bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages, jetzt jährlich etwa 70 Millionen Mark, vom Reichskanzler ausgeschrieben werden ¹⁾. Weil die Vertheilung nach der bloß zufälligen, von der Solvenz und Steuerkraft der beitragspflichtigen Staaten ganz unabhängigen Kopfzahl mit Recht für irrationell gilt, wird die Beseitigung der Matricularbeiträge und ihr Ersatz durch erhöhte Tabaksteuern (§ 191) oder selbst ein Tabaksmonopol, durch erhöhte Brausteuern (§ 193) und endlich durch directe Reichssteuern, z. B. Stempelsteuer,

1) Wagner, Reichsfinanzen, S. 4, 42, 44, 48 ff., 54.

Erbsteuer, Börsensteuer, classificirte Einkommensteuer u. erstrebt. Im Uebrigen dient nach Bundesrathsbeschlusß vom 19. December 1868 $\frac{1}{3}$ der Matricularbeiträge zu den Reichscentralausgaben, z. B. Reichskanzleramt, Bundesrath, Reichstag, Marine, auswärtige Vertretung, Schuldentilgung u. und wird deshalb von der hiesigen Renterei direct an die Reichshauptkasse ²⁾ gesandt, dagegen $\frac{2}{3}$ zu militärischen Ausgaben und geht deshalb in Monatsraten zur Militärkasse (§ 293). Die frühere Anrechnung der Postüberschüsse auf die Matricularbeiträge hat aufgehört (§ 199).

Das gegenseitige Abhängigkeitsverhältniß der aus der Landesrecepturkasse zu zahlenden ordentlichen Landescontributions-Quote und der von der Renterei zu übertragenden Matricularbeiträge, auch daß beim Sinken oder Steigen der letzteren unter 300000 oder über 600000 Thlr. weitere Verhandlungen zwischen Regierung und Ständen über die Modification ersterer vorbehalten sind, ist bereits erwähnt (§ 174). Da nun in der That in den letzten Jahren die Matricularbeiträge von Mecklenburg-Schwerin keine 300000 Thlr., und nach dem Reichshaushalts-Etat z. B. 1874 = 212246 Thlr., 1875 = 639067 Mk., 1876 = 758196 Mk. betragen, so ist ein bis jetzt geltendes provisorisches Uebereinkommen ³⁾ vom 16. Januar 1873 dahin getroffen, daß die jährliche Contributionszahlung aus der Landesrecepturkasse dann immer vorweg um 150000 Mk. und weiter umsoviel zu kürzen ist, als die Differenz zwischen dem gezahlten Matricularbeitrag und der Minimalsumme von 300000 Thlr. ausmacht, welche Summe sich noch weiter um den als Theil der Matricularbeiträge zu betrachtenden, auf Mecklenburg fallenden Antheil an den Freischeinen der Steuern und Zölle für Rechnung der deutschen Staaten um einige 1000 Mk. abmindert.

2) Nach Publikandum des Reichskanzleramts v. 29. Decbr. 1875 geht die Reichsbank-Hauptkasse in Lübeck; vgl. Bankges. v. 14. Mai 1875, § 22, Reichsbankstatut v. 22. Mai 1875, § 11.

3) Vgl. Rostock. Zeitung, 1877, Nr. 157; ordentliches Contributions-Edict, 1876, Rgbl. Nr. 11.

3. Diplomatie.

Legationskosten — sowohl für fremde Gesandte am Mecklenburg'schen Hofe, welche für fürstliche Rechnung ausquartiert und beschenkt wurden, als für einheimische, nach Auswärts geschickte, Diplomaten, zu denen hauptsächlich die Rätthe und Kanzler ausersehen wurden¹⁾ — kommen außer den speziellen Reichskosten für Reichs-, Kreis- und Deputationstage (§ 145, 164) seit länger als drei Jahrhunderten in den Renterei-Rechnungen fortwährend vor. Auf den Reichstagen zu Regensburg und Speyer residirten Gesandte und Legationsrätthe mit Kanzlisten, beim Reichskammergericht zu Wezlar fungirten Justizrätthe zc. zur Visitation desselben und Prokuratoren für Meckl. Rechtsfachen, beim Kaiserhof zu Wien, im benachbarten Berlin und Hannover erwies sich eine spezielle Vertretung der Mecklenburger Landesherren erspriesslich, für einheimische Handelsbeziehungen im Haag, zu Leipzig, Hamburg, Lübeck durch s. g. Agenten nothwendig. Die jährlichen Gesamtverwendungen beliefen sich schon im Anfang vorigen Jahrhunderts zuweilen auf 20000 Thlr., wie denn z. B. 1709 der Gesandte in Wien schon 5000 Thlr. bezog. Dazu kam noch seit Anfang dieses Jahrhunderts ein Gesandter in Paris mit mehr als 8000 Thlr., demnächst ein Legationsrath mit etwa der Hälfte.

Nach Errichtung des deutschen Bundes 1815²⁾ erforderte zu Frankfurt die Vertretung der Meckl. Stimmen und die alternirende Besetzung der Militair-Commission die stetige Anwesenheit eines Gesandten und die häufigere eines Stabsoffiziers mit dem nöthigen Kanzleipersonale. Ersterer bezog gleich Anfangs 9000 Thlr., ein Kanzlist 600 Thlr. zc., wozu noch die Bundeskanzlei-Ausgaben (§ 164) kamen, so daß etwa 12000 Thlr. jährlich allein auf diese Position fielen. Durch Vertrag vom 6. Octbr. 1815³⁾ einigten sich Mecklen-

1) Bish, Jahrbücher, IV., 94; XXXVI., 6.

2) Vaterlandskunde, III., S. 52 ff.

3) Raabe, Ges.-S., IV., S. 522.

burg-Schwerin und Strelitz über einen gemeinschaftlichen Bundestagsgesandten und Theilung der Kosten zu $\frac{2}{3}$ resp. $\frac{1}{3}$.

Die Legationskosten wurden 1700—1717 aus der Militairkasse (§ 291), demnächst aus der Renterei, seit 1766 aus der combinirten Militair- und Legationskasse, von 1808—1849 ausschließlich aus der Legationskasse bestritten und gingen dann definitiv auf die Renterei über. Gespeist wurde jene durch das Staatsgeld von Bismar (§ 162), einen Theil der gerade mit zu Legationskosten bestimmten Landescontribution (§ 147) aus den Domainen, endlich durch die landesherrlichen Beiträge zu den Landesanlagen (§ 166), welche sie ebenso wieder an den Landkasten verausgabte. Ihr Etat stieg schließlich bis 30000 Thlr.

Durch Art. 11 der Verfassung des norddeutschen Bundes von 1867 resp. des deutschen Reiches von 1871 ist dem deutschen Kaiser die völkerrechtliche Vertretung des Reiches, der Vertragsabschluß mit fremden Staaten, Beglaubigung und Empfang von Gesandten übertragen. Zu besonderer auswärtiger Vertretung Mecklenburgs ist deshalb kein Grund mehr, auch fortan der bis dahin noch conservirte Wiener Gesandtenposten eingezogen und außer einem General-Consul zu Hamburg aus naheliegenden Interessen nur die Berliner Gesandtschaft beibehalten, welche mit der Vertretung im Bundesrath combinirt ist. Ein zweiter Bevollmächtigter zum Bundesrath in Steuer- und Zollsachen bezieht festen Gehalt als einheimischer Staatsbeamte und nur während seiner interimistischen auswärtigen Functionen Diäten. Unter Abrechnung des von Strelitz auch noch fernerhin für die gemeinschaftliche Gesandtschaft zu erstattenden $\frac{1}{3}$ beziffert sich die ganze jetzige Rentereiposition jährlich auf etwa 30000 Mk. 4)

4) Vgl. den Rentereietat in den Meckl. Anzeigen, 1873, Beil. zu Nr. 274.

Vierte Abtheilung.

Gesamt-Ergebniß.

§ 299.

Die einzelnen jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Quellen sind in dieser Abhandlung zunächst bei denjenigen Instituten erörtert, wohin sie an sich gehören. Von Interesse dürfte es aber sein, zum Schluß dieselben nach ihrer inneren Verwandtschaft und Gleichartigkeit für sich zusammenzustellen. Zu solchem Zwecke vernothwendigt sich eine Zergliederung der Landeshaupt- und ihrer Nebenkassen und ihre Auflösung in runde Brutto-Positionen:

I. Einnahmen.

- 1) Feldgrundstücke c. p. §§ 44, 131 = 5,400000 M.
- 2) Forsten § 130 = 1,800000 M. 1).
- 3) Fabrik und Gewerbe §§ 64, 71—73, 75 = 110000 Mark 2).

1) Außerdem Werth der unentgeltlichen Abgaben nach § 111 = 550000 Mark; vgl. Note 21.

2) Die betreffenden Erträge bei der Landesstrafanstalt und dem Land-arbeitshause s. im Texte sub 6.

4) Steuern §§ 179, 196 = 2,350000 Mk.

5) Sporteln c. p.

Centralverwaltung: Ministerial-Centralgebührentasse § 213 = 30000 Mk., Lehensgebührentasse § 210 = 190000 Mk., Kammer § 96 = 100000 Mk., Summe = 320000 Mk. 3).

Landesbehörden: Hypothekendepartement § 221 = 25000 Mk., Consistorium § 224 = 300 Mk., technische Commission und Aichungsbehörden § 278 = 800 Mk., Summe = c. 26000 Mk. 4).

Aemter § 76 = 32000 Mk. 5).

Prüfungsbehörden: für Rechtscandidaten § 222 = 2500 Mk., Theologen § 228 = 1400 Mk., Pädagogen § 242 = 800 Mk., Schiffer § 246 = 2000 Mk., Bauhandwerker § 278 = 300 Mk., Feldmesser § 279 = 300 Mk., Summe = 7000 Mk. 6).

Demnach aus der Verwaltung = c. 388000 Mk.

Landesgerichte § 217 = 46000 Mk. 7).

Niedergerichte: Amtsgerichte incl. Hypothekenbetrieb § 76 = 130000 Mk. 8), und Stadtgerichte § 218 = 42000 Mk.

Also aus der Gerichtspflege = 218000 Mk.

Insgesamt = c. 600000 Mk.

6) Selbsterträge: 9)

3) Die unbedeutenden der Zollverwaltung s. im Text sub 6, Revisionsdepartement, § 214, und Renterei, § 215, sportuliren nicht.

4) Medizinalcommission, § 250, und Archiv, § 280, behalten ihre Sporteln selbst, Civilstands-Commission, § 260, sportulirt nicht, die Sporteln der Gewerbe- und Heimaths-Commission sind bei der Centralgebührentasse mit begriffen, vgl. § 213. —

5) Nach approximativer Schätzung $\frac{1}{5}$ der Gesamtaufkunft von 162000 Mk.; Vgl. Note 8. —

6) Die Gebühren der Prüfungsbehörde für Freiwillige gehen zur Recrutirungskasse, § 295; bei Civilanwärtern wird nicht sportulirt, § 295; wegen Forst- und Baubeamten vgl. § 100, 128.

7) Die geringen Sporteln des Criminal-Collegium s. im Text sub 6.

8) $\frac{1}{5}$ von 162000 Mk.; vgl. Note 5. Die Landtagsverhandlungen von 1877 enthalten an amtsgerichtlichen und Hypothekensporteln = 146048 Mk.

9) Aller derjenigen Institute, welche staatliche Zuschüsse erhalten.

Steuer- und Zollverwaltung § 195 = 11000 Mk., Lotterie § 208 = 96000 Mk.^{9a)}, Criminalcollegium § 219 = 10000 Mk., Landesstrafanstalt § 220 = 20000 Mk.¹⁰⁾, Schulgeld §§ 240, 241, 246, 248 = 111000 Mk., Schul- und Kostgeld § 243, 247 = 22000 Mk., Theater § 249 = 80000 Mk., Medicinalanstalten § 252 bis 255 = 182000 Mk., Landes-Polizei-Institute §§ 257—259 = 38000 Mk., Landgestüt § 263 = 84000 Mk., Chaussee- und Schleusengelder §§ 270, 272 = 158000 Mk., Statist. Bureau § 279 = 600 Mark, Staatsgebäude § 281 = 12000 Mk., Militärkasse § 294 = 6600 Mk.; Summe = 825000 Mk.

7) Herkömmliche und vertragmäßige Leistungen¹¹⁾:

Beeiden und Pächte § 77 = 8000 Mk., aus der Domianalbrandkasse § 97 = 55000 Mk., vom Reiche für Steuer- und Zollverwaltung § 195 = 185000 Mk., von Strelitz ebenso § 195 = 30000 Mk.¹¹⁾, Recognitionen § 210 = 40000 Mk., von Banken § 209 = 3000 Mk., für landesherrliche Oberaufsicht über die Städte § 213 = 7000 Mk., Portoersatz § 213 = 2000 Mk., für den Seebad- und Eisenbahn-Commissarius von den resp. Actiengesellschaften (§ 255, 277) rund 6000 Mk., vom Ghl. Haushalt¹²⁾ Ersatz von Landesanlagen § 179 = 1400 Mk., vom landwirthschaftlichen Aversum § 179 = 6760 Mk., für die Wendische Krone § 211, fürs Revisionsdepartement § 214 = 4050 Mk., fürs Criminal-Collegium § 219 4000 Mk., fürs Theater zc. § 249 = 38000 Mk., fürs Landarbeitshaus § 257 = 4000 Mk., für Ludwigslust § 260 = 2700 Mk.

In Summe = c. 400000 Mk.

9a) Wenn 2 Ziehungen in denselben Jahrgang fallen; nach Beil. zu Nr. 274 der Meckl. Anzeigen von 1873 vor einigen Jahren noch c. 26000 Thlr.

10) Der Einnahmerezess von 40000 Mk. ist Justizauswand; s. in Text, Ausgabe, sub 3.

11) Mit Ausnahme derjenigen zwischen Renterei und Landesrecepturkasse, § 179, weil diese beiden hier als Ein Ganzes genommen sind.

11a) Die sonstigen Strelitzer Erstattungen — vgl. Sachregister voce Strelitz — sind vom betreffenden Aufwand br. man. in Abzug gebracht.

12) Vgl. wegen Wildwächterbeitrag desselben § 128, Verwaltungserstattungen § 137, ordentliche Contribution, § 150, 151.

8) deposita: 115 115 115 115 115 115 115 115 115 115

Pachtvorschüsse § 201 = 90000 Mk., Dienstcautionen §§ 201 und 284 = 33000 Mk.; Summe = c. 120000 Mk.

9) für das Reich: Zölle und Verbrauchssteuern §§ 187, 188 = 1,600000 Mk.

Jährliche Gesamteinnahme = beinahe 13¼ Millionen Mark, wovon auf die Landesrecepturkasse, ausschließlich aus Steuern, etwa 1½ bis 1¾ Millionen fallen¹³⁾, der Rest auf die Renterei¹⁴⁾.

II. Ausgaben.

1) Ghl. Haus § 211 = 350000 Mk.

2) Verwaltung:

Centralverwaltung: Ministerien § 213 = 335000 Mk., Revisionsdepartement § 214 = 50000 Mk., Renterei § 215 = 35000 Mk., Kammer- und Forstcollegium §§ 99, 100, 129 = 170,000 Mk., Steuer- und Zollverwaltung §§ 178, 179, 195 = 430000 Mk.; Summe = 1,020000 Mk.

Landesbehörden: Hypothekendepartement § 221 = 22000 Mk., Heimaths- und Civilstandscommission § 260 = 10000 Mk.¹⁵⁾, technische Commission § 278 = 1000 Mk., Nidungsbehörden § 278 = 4500 Mk., Statistisches Bureau § 279 = 12000 Mk., Archiv § 280 = 24000 Mk.¹⁶⁾; Summe = 74000 Mk.

Kemter § 106 = 520000 Mk.¹⁷⁾, §. 71 = 22000 Mk.

Forsten § 130 = 410000 Mk.¹⁸⁾

13) Nach Abzug der ordentlichen Contributionsrate an die Renterei, § 179.

14) Zur Vereinfachung sind hierbei auch die Selbsterträge der aus der Landesrecepturkasse resp. aus ihr und der Renterei gespeisten Institute, z. B. des Criminal-Collegium, des Landarbeitshauses, der Chausseen, Canäle zc. mit etwa ¼ Millionen Mark auf das alleinige Renterei-Conto übertragen.

15) Die Gewerbecommission, § 178, f. unter Steuerverwaltung hier im Texte, sub 2; den Bureau-Aufwand derselben sowie der Heimathscommission bestreitet die Centralgebührenkasse, § 213.

16) Bureauaufwand durch Centralgebührenkasse.

17) Approximativ 2/3 von 870000 Mk.; vgl. jedoch Note 19.

18) excl. Centralverwaltung; vgl. hier im Text sub 2.

Prüfungsbehörden §§ 222, 228, 242, 246, 278, 279, 295 = 13000.

Commissarien bei Banken, Seebad, Eisenbahnen § 209, 255, 274, 277 = 10000 Mk.

Insgesamt = c. 2,070000 Mk.

3) Gerichtspflege:

Landesgerichte zc. §§ 217, 219 = c. 420000 Mk.^{18a)}, Landesstrafanstalt § 220 = 120000 Mk.

Niedergerichte: Amtsgerichte § 106 = 348000 Mk.¹⁹⁾, und § 86 = 60000 Mk.^{19a)}, Stadtgerichte § 218 = 150000 Mk.

Zusammen = c. 1,100000 Mk.

4) Geistl. Etat §§ 223—227, 229—235 = 200000 Mk.²⁰⁾

5) Unterricht und Bildung §§ 93, 237, 240, 243, 245 bis 249 = 960000 Mk.

6) Meliorationen c. p.

Bauten §§ 106, 130, 281 = 1,300000 Mk.

Regulirungen, Vermessungen, Culturen zc. §§ 94, 130, 131, 279 = 750000 Mk.

Landwirthschaft, Industrie § 262—265 = 260000 Mk., Chaussees und Canäle §§ 270, 272 = 480000 Mk.

Zusammen = 2,790000 Mk.

7) Landespolizei c. p.

Armenwesen § 88 = c. 20000 Mk.²¹⁾

Medizinalsachen § 250—256 = 295000 Mk.

18a) Unter Hineinziehung der Jurisdictionsanlagen (§ 166) für die Obergerichte und das Criminal-Collegium.

19) Vgl. Note 17. ²/₅ von 870000 Mk.

19a) Nach Landtagsvorlagen v. 1877 betragen hier die sachlichen Kosten = 98437 Mk. 30 Pf.

20) excl. theolog. Prüfungsbehörde, welche im Text sub 2.

21) Und Forsthülfen von c. 548000 Mk. § 111.

21a) Unter Hineinziehung der f. g. Jurisdictionsanlage für das Landarbeitshaus (§ 166).

Sicherheitsinstitute zc. § 257—260, 280 = 435000 Mk. ^{21a)}

Summa = 750000 Mk. ²²⁾

8) Pensionen § 282, 295 = 705000 Mk.

9) Militair- und Landesvertretung §§ 294, 296, 298 = 180000 Mk.

10) herkömmliche und vertragmäßige Leistungen: geistliche Gebühren § 94 = 90000 Mk., Königsfußgelber § 179 = 4160 Mk., Zahlungen der Renterei und Landesrecepturkasse an Land-
lasten und Stände § 179 excl. Jurisdictionen-Anlagen = 193000
Mark ²³⁾, Strelischer Elbzollrate § 183 = 41400 Mk., katholische und jüdische
Stol- zc. Ablösung § 227 = 858 Mk., Ludwigsluster Rente § 260 =
34200 Mk., ghl. Morgengabe § 285 = 1662 Mk., Scheldezoll-Ab-
lösung § 288 = 23150 Mk.

Summe = 390000 Mk. ²⁴⁾

11) deposita: Dienstcautionen § 201, 284 = 33000 Mk.

12) für das Reich § 297: Steuern und Zölle = 1,600000
Mark, Matrifularbeiträge = 700000 Mk.

Gesamt-Ausgabe = 11,840000 Mk., wovon auf die Landes-
Recepturkasse etwa 1 Million ²⁵⁾ und der Rest auf die Renterei
entfällt.

In Grundlage dieser Gesamt-Einnahmen und -Ausgaben der
Renterei und der Landes-Recepturkasse erübrigen für erstere etwa
 $\frac{3}{4}$ Millionen und für letztere 600000 Mk. Aus der Activ- und
Passiv-Verwaltung (§ 300) kommt dazu für erstere ein Plus von
jährlich mehr als 300000 Mk., für letztere ein Minus von einer
halben Million. Die Renterei hat nach dieser Berechnung, welche
selbstverständlich in den einzelnen Jahren um Hunderttausende schwankt,
durchschnittlich einen jährlichen Ueberschuß von etwa 1 Million Mk.,

22) Bei den Domanialarbeitshäusern, § 258, nur der Rentereizuschuß von
c. 2500 Mk.

23) Auch hier gilt Note 11. — Die Jurisdictionen-Anlagen sind bei Gerichts-
pflege sub 3 mit berücksichtigt.

24) Louisenstift, § 229, f. im geistl. Etat, sub 4.

25) Die einzelnen Ausgabe-Positionen der Landesrecepturkasse f. im Wort-
register, voce: „Landesrecepturkasse“.

bei welchem aber alle außerordentlichen Verwendungen²⁶⁾ noch nicht berücksichtigt sind, so daß im Allgemeinen nur ein Balanciren der Renterei-Einnahmen und Ausgaben behauptet werden kann. Der jährliche Ueberschuß der Landes-Recepturkasse von c. 100000 Mk. wird schon in den nächsten Jahren durch völligen Abtrag der Schulden an Klostoc und Wismar (§ 161 und 162) eine Erhöhung von mehr als 200000 Mk. gewinnen, doch auch wieder durch neue Organisationen, besonders im Justizwesen, voraussichtlich beansprucht werden. — Immerhin darf die Lage der Meckl. Finanzen — zumal in Beihalt der nur mäßig angezogenen Steuerkraft (§ 139), der reichen Domänen (§ 201), der die Schulden noch übersteigenden Activa (§ 300) — so günstig genannt werden, wie wohl in keinem andern deutschen Staate. —

§ 300.

Fortsetzung.

Die Vermögens- und Schuldenverwaltung ist im vorhergehenden Paragraphen nicht berücksichtigt und erfordert zum Schluß eine gesonderte Erörterung. Hierbei sind jedoch auszuscheiden: von ersterer die Fonds mit spezieller resp. stiftungsmäßiger Bestimmung und Verwendung zum Gesamtbetrage von c. 10 Millionen Mark, besonders der Kriegsentzündigungs- (§ 207), der städtische allgemeine und ländliche Industrie- (§ 262, 264), der Stellvertreterfonds (§ 294)¹⁾, die ausstehenden geringen und meist zinsenlosen Forderungen der Renterei sowie ihre etwaigen, zum laufenden Betriebe nothwendigen baaren Ersparnisse und Ueberschüsse (§ 201), die bereits angerechneten eigentlichen Renten und Depositen (§ 299) — von letzterer dagegen die im Eingang des § 285 aufgeführten Leistungen und die Depositen, sowie die Schelde Zoll-Ablösung (§ 288), welche sämmtlich bereits eine

26) Dahin gehören mehrere bis jetzt nicht berücksichtigte Domonial-Verwendungen von etwa 300000 Mk. (§ 94 a. E. und § 105 a. E.), vor Allem die Staatsbauten aus dem außerordentlichen Etat (§ 281), alle möglichen unvorhergesehenen Ausgaben.

1) Wegen gesammelter Armentassen-Capitalien vgl. § 88.

andere Stelle gefunden haben (§ 299). Die darnach verbleibenden eigentlichen, fest fundirten Activa und Passiva gewähren demnach zur Zeit etwa folgendes Bild:

I. Activa.

A. Landesherrliche:

1) Domaniel-Capitalfonds (§ 202) = c. 17 Millionen Mark Capital, mit Jahresertrag, nach Abzug der Verwaltungskosten, von c. 700000 Mark, auch noch im Zunehmen begriffen.

2) Elbzollfonds (§ 204) = 3 Millionen, Jahresertrag = 120000 Mk.

3) Seebadfonds (§ 205) = 1,500000 Mk.; Zinsen = 63750 Mark²⁾.

4) Eisenbahnfonds (§§ 206, 277) = rund 23 Millionen; Jahresertrag = 960000 Mk.

In Summe: Capital = 44½ Millionen, Aufkunft jährlich = 1,844000 Mk.

B. Landesherrlich-Ständische:

1) Hamburg-Berliner Eisenbahnactien von 18000 Mk. mit Jahreszins von 1800 Mk. (§ 201).

2) Selbst erworbene Salomon-Heine'sche Obligationen (§ 289) von c. 800000 Mk. beo., welche aber nicht als selbständiges Vermögen, sondern als Theil der Schuldentilgungskasse behandelt werden.

II. Passiva.

A. Landesherrliche.

1) Eisenbahnschuld (1873) = 23 Millionen Mark (§ 206 und 277); Jahreserforderniß = 1,130000 Mk.

2) Davon durch den Domaniel-Capitalfonds 30000 und aus dem engeren Seebadefonds 33750 Mk.

2) Relutionsſchuld (§ 287) = c. 11,880000 Mk.

Jahresbedarf an Zins = 450000 Mk., Amortisation = 235500
Mk., Verwaltung = 30000 Mk.

3) Reichsvorſchuß für Rentereicheine (§ 285) = 874000
Mk., Jahresbedarf = 58800 Mk.

4) Aeltere Kirchencapitalien z. (§ 285) = 250000 Mk.,
jährlich = 12000 Mk.

5) Boizenburger Hafenanleihe (§ 285) = 30800 Mk.,
Zins = c. 1000 Mk.

In Summe Capital = 36,035000 Mk., Bedarf jährlich =
c. 1,917000 Mk.

B. Landesherrlich-Ständiſche.

1) Schulden an Koſtock und Wiſmar von resp. noch 300000
und 180000 Mk. (§ 161, 162), Jahresbedarf an Abtrag und Zins
zusammen 210000 Mk. und 19200 Mk.³⁾.

2) Chausſeebaukaſſe (§ 269) = 89000 Mk., jährlich =
3560 Mk.; dgl. Koſtock-Neubrandenburger Chausſee = 81550
Mk. jährlich zum Schweriner Antheil = 1398 Mk.

3) Waſſerbaukaſſe (§ 272) = 394000 Mk., jährlich zum
Schweriner Antheil = 12870 Mk.

4) Kirchenfonds (§ 288) = 1,875000 Mk.; jährlich = 75000
Mk.

5) Schuldentilgungskafſe (§ 289) = 2,556000 Mk. beo.
= 3,834000 Mk., (davon aber bereits 800000 Mk. beo. zurück-
erworben); jährlich incl. Verwaltung = 190000 Mk.

In Summe Capital = 6,753550 Mk., Jahreserforderniß =
512000 Mk., wozu dann noch die bereits anderweitig berückſichtigten
(§ 299, sub 10) Scheldezoll-Ablöſungsgelder von jährlich
23150 Mk. kommen.

Dem landesherrlichen Capital-Vermögen von 44 ½ Millionen
Mk. mit Jahresertrag von 1,844000 Mk. ſtehen demnach Passiva von

3) Die eigentlichen Renten an Koſtock und Wiſmar ſind in den ſtän-
diſchen Leiſtungen der Landesrecepturkaſſe, § 299, 10, mit enthalten.

nur etwas mehr als 36 Millionen, jedoch mit Jahreserforderniß von 1,917000 Mk. gegenüber, erwächst hier also trotz des überwiegenden Activcapitals zur Zeit fürs Ganze ein jährliches Minus von 73000 Mark, welches in der stärkeren Amortisation der Eisenbahnschulden seinen Grund hat und schon von 1881 an aufhören wird (§ 206). Immerhin aber ist schon jetzt durch vorschüssige Anweisung sowol der activen als der passiven Annuitäten der Eisenbahnen (§ 206) von resp. 960000 und 1,130000 Mk. auf den Domanal-Capitalfonds der jährliche Ertrag der landesherrlichen Activa freilich auf 888000 Mk., dagegen aber auch das jährliche Passiv-Erforderniß auf 787000 Mk. reducirt, demnach schon hier statt des früheren Minus ein jährliches Plus von mehr als 100000 Mk. gewonnen, welches durch die weitere Uebertragung auch der jährlichen Relutions-Amortisation von 235500 Mk. auf den Domanal-Capitalfonds (§ 98 und 287) noch um letzteren Betrag gestiegen ist.

Von den landesherrlich-ständischen Schulden werden diejenigen an Rostock und Wismar bereits 1880 getilgt sein. Im Uebrigen finden sie in der nicht überangestregten (§ 139) Steuerkraft des Landes ihre reichliche Deckung.

Nur Eins bleibt hier noch wünschenswerth: mehr Einheit und Vereinfachung der zur Zeit sehr auseinandergerissenen Activ- und Passivverwaltung, und ihre Uebertragung an eine einzige landesherrliche Behörde, wobei die jetzigen theilweisen ständischen Mitverwaltungs- und Controlrechte durch Vorlage der Jahresrechnung an den Landtag gewahrt werden könnten. Ersparungen würden dadurch nicht erwachsen, da die jetzigen Einzel-Verwaltungen größtentheils nur commissarisch durch andere Landesbehörden und sonstige Beamte besorgt werden und insgesammt nur etwa 50000 Mk. (§§ 203, 207, 287, 289 zc.) kosten; doch wäre schon die dadurch ermöglichte größere Gleichförmigkeit, Beweglichkeit, und Uebersichtlichkeit ein schätzbarer Gewinn.

Sachregister.

(Die Zahl bedeutet S. N. = Note.)

A.

Abbruchsaufkunft 77, 98, 128.
Abdeckereien s. Frohnereien.
Abfindung s. Altentheil, Aussteuer.
Ablager 42, 121, 133.
Ablösung 41, 77, 94; vgl. Canon, Grundgeld.
Abmeierung 53.
Abschuß 121.
Accise 145, 146, 161, 162, 181, 182.
Actien, Berlin-Hamburger, 201, 207, 274, 289, 300; vgl. Canäle, Chausséen, Eisenbahnen.
Activverwaltung 201 ff., 300.
Additionalacte 58, 59, 185.
Administrativverkauf 26, 98, 202.
Advocacia 30, 79.
Advocatur 82.
Aemter 30 ff. (vgl. vorne das Inhaltsverzeichnis), 109, 137.
Aerar s. Kirchaerar.
Agenten 298.
Aichung 278
Ackerbauerschule 264.
Alaunsiederei 68.
Alimentationspflicht 87.
Allodialgüter 24, 210; vgl. Rittergüter.
Altentheil 53, 55, 58.

Amortisation 57, 58; vgl. Activ- und Passivverwaltung, Domaniel-Capitalfonds.
Amtsanlagen 166.
Amtsanzeiger 85.
Amtsarmenwesen, s. Armenpflege.
Amtsarzt 89, 90.
Amtsbauhof 44, 46.
Amtsbehörde s. Beamte.
Amtsfreiheit 27, 37, 82, 88, 121, 150—153.
Amtsinventar 85.
Amtskassen 8 ff., 42 ff., 78 ff. (vgl. das Inhaltsverzeichnis), ritterschaftliche 17, 166.
Amtsreservat s. Reservatländereien.
Amtsässigkeit 40, 218.
Amtsverband 39.
Amtsversammlung 39.
Amtsvorstand 39.
Anatomie 238.
Anlagen 6, 7, 163, 166, 179.
Anmeldelisten 115, 118.
Annaeschule 245.
Anschlag, königlicher 145.
Anschlag, vgl. Veranschlagung.
Antichrestis 32, 35, 283.
Anwärter s. Militäranwärter.

Anzeigen, Meßl. 260.
 Anapanagen 4, 33, 34, 133, 134, 136,
 138, 211.
 Apotheker 250.
 Arbeitshäuser 87, 88, 257, 258.
 Archiv 280.
 Armenfrankenhaus 255.
 Armenpflege 36, 37, 61, 87 ff., 137,
 231.
 Armenschule 231.
 Arreagenrechnung 13.
 Atelier, photogr. 99, 279.
 Abungsgelder 86.
 Aufheirath 53.
 Augustenstift 137, 231.
 Ausbröderung 55.
 Ausfuhr f. Exportzoll.
 Aushebung 291.
 Aussteuer 53, 55, 58.
 Aversional-Hufenstand 29, 150, N. 15;
 167, 175, 219, 257.
 Aversionalssystem 2, 18, 19, 21, 135,
 174.

B.

Badefonds 205.
 Bäder f. See-, Schwefel-, Sool-,
 Stahlbad.
 Balance 17, 166.
 Bandeniger Schuld 285.
 Banken 208, 209, 255.
 Banknoten 209, 285.
 Baubeamte 83, 85, 97, 99, 101, 137,
 270, 272, 281.
 Bauern 36, 46, 50 ff.
 Bauernverein 264.
 Baufonds 207.
 Bauhandwerker 278.
 Bauhof, 44, 46.
 Bauholz 114, 116 ff.
 Bauhilfsgelder 152, 167. Vgl. Lan-
 deshilfen.
 Bauten der Höfe 48.
 = Bauern 54, 56
 = Erbpächter 55, 58.
 = Büdner 59.
 = Häusler 60.
 = Schulen 92, 93.

Bauten der Forsten 129.
 = Kirchen zc. f. Kirchen-
 bauten; vgl. auch Staats-
 bauten und Wege.
 Bautwesen 102—104, 281; vgl. Bau-
 beamte, Bauten.
 Beamte 39, 79 100 ff.; (vgl. die In-
 haltstübersicht).
 Beamte f. Baubeamte.
 Forstbeamte.
 Aemter, Kammer.
 Beden 1, 77, 141, 145, 202.
 Begräbniß f. Kirchhof.
 Begräbnißgebühren 207.
 Beläge 14, 15, 41.
 Beobachtungsstation 265.
 Besoldungssteuer 167, 173, 176.
 Besteuerungsrecht 23.
 Bethlehem 137, 233.
 Bibliotheken 217, 238 ff., 280, 281.
 Biersteuer 193—195, 297.
 Binnenzoll 181—183.
 Biscoponizha 50.
 Blechhammer 67.
 Blindeninstitut 89, 90, 233, 247.
 Blößen 112.
 Boize 285, 281.
 Boizenburger Hafen 285, 300.
 Bonification 189, 191—93.
 Bonitirung 29, 148, 150.
 Börsensteuer 297.
 Botenlohn 86, 126.
 Brandversicherung 48, 54, 56, 83, 92,
 94, 97, 102, 104, 138, 213.
 Brantewein 65, 156.
 Branteweinsteuer 7, 192, 194, 195,
 297.
 Braumalzsteuer 193—195, 297.
 Braunkohlenverk 74.
 Brautschak 133.
 Brennholz 114, 116 ff.
 Brinksticker 59, 60.
 Brouillon 94, N. 1.
 Bruchlisten 120.
 Bruchrechnung 218.
 Brücken 103, 266, 267.
 Brückengeld 161, 181, 187.
 Bruttoystem 5, 13, 19, 20.

Büdner 45, 56, 59.
 Bund, deutscher 164, 292, 298.
 = norddeutscher s. Reich.
 Bundesrath 194, 298.
 Bureau, statist. 279, 280.
 Burg- und Brückenwerk 30, 290.
 Burgverfassung 30, 79.

C. vgl. R.

D.

Dämme 267, 269.
 Dammwild 121, 122.
 Damnzoll 161, 162, 181, 187.
 Dampffessel 278; vgl. Locomobile.
 Decharge s. Monitorverfahren.
 Deiche s. Wasserbauten.
 Deckfächer s. Landgestüt.
 Denaturirung 190.
 Depositen 299.
 Deputationstag 145, 147, 164, 298.
 Detailvermessung 279.
 Diarium 12.
 Diaconissenanstalt 233.
 Dienstcaution 80, 195, 198, 199, 201,
 285, 287, 295.
 Dienstgeld s. Hofbedienst.
 Dienstländereien 45, 82, 126.
 Dienstmütze 83.
 Dienstreisen 85, 100, 101, 126, 155,
 199.
 Dienstwohnung 82, 97, 103, 126, 195,
 198, 201, 220, 240, 253, 270.
 Dintengeld 240.
 Diplomatie 298.
 Directe Steuern 139, 155—57, 172.
 Directorialvermessung 29, 148, 150.
 Discretionsgelber 296.
 Districtsingenieur 84, 85, 100, 137.
 Doberan 27, 37; vgl. Bäder, Flecken,
 Arbeitshaus.
 Domanialarbeitshaus 39, 88, 137,
 258.
 Domanialarbrandkasse s. Brandversiche-
 rung.
 Domaniel-Capitalfonds 4, 26, 41, 56,
 59—61, 77, 98, 106, 202—206,
 224, 300.

Domanium (s. die Inhaltsübersicht).
 = Uebertragung des Landes-
 regiments 1, 2, 19, 22,
 25—27, 134, 135.
 Domschule 239.
 Dorfscontract 53.
 Dorffreiheit 36, 107.
 Dorfschulze s. Schulze.
 Dorfswege 267.
 Dorfversammlung 37.
 Dofse 273.
 Drainage 48, 94.
 Dreierbergen 86, 220, 233, 281.
 Droske 79, 80.
 Ductus viae 266, 268.
 Düngercontrolle 264.
 Dünnenschuß 281.
 Durchfuhr s. Transitzoll.

E.

Ebelwild 122.
 Eigenthum, im Domanium 21, 44,
 135.
 Eigenthumsparcelle 44, 45, 61.
 Eichung 278.
 Einfuhr s. Importzoll.
 Einkommensteuer 167, 173, 297.
 Einliegerländereien 45, 61.
 Einschätzung 175—177.
 Einspänniger 79.
 Einsprengung 113.
 Eisenbahnen 121, 199, 274—277, 281.
 Eisenbahnfonds 206, 300.
 Eisenbahn-Transitzoll 184, 187.
 Eisenproduction 67 ff.
 Elbe 103, 271, 273, 281, 285.
 Elbzoll 33, 40, 41, 160, 183, 187.
 Elbzollfonds 204, 300.
 Elde 103, 131, 271 ff.
 Eldezoll 182.
 Emphyteuse 44, 51, 55.
 Engerer Ausschuß 2, 17, 217, 219.
 Entbindungsanstalt 252; vgl. Heb-
 ammen.
 Epidemien 89, 90.
 Erbennodus s. Haussteuer.
 Erbpacht 44, 45, 49, 51, 52, 55, 58,
 62, 96, 107; vgl. Mühlen, Büdner,
 Häusler, Vererbpachtung.

Erbrecht s. Intestat-Erbfolge, Nachfolgerecht.

Erbstandsgeld 55, 57, 60.

Erbsteuer s. Collateralsteuer.

Ersatzcommission 294.

Erwerbsteuer 155, 156, 158, 172, 173, 176, 191.

Etatwesen 10, 11, 13—16, 19.

Examen 89, 195, 198—200, 252; s. Prüfungsbehörde.

Executionskasse 286.

Executioncommission 286.

Executionszwang 35, 57, 77.

Exportzoll 181—183, 187.

Expropriationen 268, 274, 275.

Extracte 12, 15, 16.

F.

Fabriken 67 ff., 299.

Fabrikatsteuer 189—193.

Factorensteuer 173.

Fährgeld 181.

Fallwild 122.

Fanggeld 126, 127.

Fasanen 121.

Feldmesser 84, 94, 100. Vgl. Vermessung.

Feldregulirung 45, 54, 60, 94.

Feldwege 267.

Feldwirthschaft 48, 54. Vgl. Landwirtschaft.

Festung 164, 290, 294.

Festungsstrafe 220.

Feuerpolizei 38, 58

Feurungsdeputate 116 ff., 124.

Fideicommisssteuer 168, 169.

Finanzperiode 10, 13, 16.

Finanzreform 18, 19, 23, 25, 26.

Finanzsystem 1 ff., 18, 19, 283.

Finanzzoll 187.

Fischzucht 265.

Fixpunkte 279.

Fixsteuer 155—157, 172.

Flecken 27, 37, 80, 81, 93, 150, 151, 155, 157, 159, 172, 262, 267, N. 11.

Flößerei 108, 273.

Flußbauten s. Wasserbauten.

Flußzoll 182, 183, 185, 187.

Formulare 85, 126.

Forstbauten 83, 129, 267.

Forstbeamte 109, 121, 125, 126, 137.

Forsten 107 ff. (vgl. d. Inhaltsübersicht), 134, 135.

Forsteinrichtung 110, 129.

Forstfrevel 107, 120, 138.

Forstgeometer 125, 129.

Forstinspektion 109, 111.

Forstklasse 8—12, 111 ff., 124 ff.

Forstcollegium 110, 121, 128, 129.

Forstcommissair 110, 129.

Forstcultur 108, 112, 113, 127, 129.

Forstmaaß 113, 114, 116, 117.

Forstservitut 107, 116, 127, 131.

Forstschutz 120, 123, 129.

Forsttaxe 115, 120.

Forstwege 267.

Fortbildungsschulen 91, 264.

Fortificationskosten 146, 147.

Jouragegelder s. Dienstreisen.

Fragebogen 253, N. 2.

Frauenverein 231.

Fräuleinsteuer s. Prinzessinsteuer.

Freienwalder Schiedspruch 18, 22, 134.

Freihäfen 186, 188.

Freischulen 231.

Freischulzen 50, 218.

Freiwillige 242, 295.

Friedrichs-Stiftung 231.

Friedrich-Wilhelm-Stiftung 231.

Frohnerien 55, 62, 65.

Fruchtfolge s. Feldwirthschaft.

Fuhrverein 54.

Füchse 122.

Fürstenschule 239.

G.

Garantie, landesherrl. 269, 284.

Garnisonskosten 146, 147.

Gebühren 299; vgl. Recepturgebühr, Sporteln, geistl. Gebühren.

Gefängniß 219, 220, 232, 257. Vgl. Gerichtsdiener.

Gefäße, heilige 104.

Geheime Ministerium 212, 213.

Geheime Rath 212.

Gehlsdorf 137, 232, 233.
 Gehöftsregulirung 53.
 Geistliche Bauten 92, 104.
 Geistliche Gebühren 94, 202, 226.
 Geistliche Sachen 223—235, 299 (f. d.
 Inhaltsübersicht).
 Geldbeutel 11.
 Geleitzölle 181.
 Gemeinden 36—41, 44, 45, 48, 49, 54,
 56, 61, 80, 82, 87—93, 107, 109,
 116, 121, 126, 137, 232, 247,
 252—254, 267, 294.
 Gemeindeländereien 38, 44, 61, 93,
 107, 109.
 Generalauditoriat 293, 294.
 Generalconferenz 194.
 Generalextract 12.
 Generalvermessung 29.
 Generalverpachtung 42, 43.
 Gensdarmen 120, 259.
 Gerichtsarzt 86, 90.
 Gerichtsdienner 80, 81, 83, f. Aßung,
 Lagerstroh.
 Gerichtskosten 76, 86, 216—222 (f. d.
 Inhaltsübersicht). 299.
 Gesandtschaft 298. Vgl. Legationskasse.
 Gesangbuch 209.
 Gesetzgebungsrecht 19, 23.
 Gschwind'scher Vergleich 146.
 Gestüt f. Landgestüt.
 Geweise 122, 123.
 Gewerbebetrieb 62 ff.
 = im Umherziehen 64,
 157, 158, 168, 170, 178, 186, 208,
 N. 5, 278.
 Gewerbecommission 178, 278.
 Gewerbe-Legitimationskarte 178.
 Gewerbebescheinsteuer 178.
 Gewerbeschulen 262.
 Gewerbesteuer 142, 149, 151, 167,
 170, 173, 176, 178.
 Gewichte 278.
 Glashütten 68.
 Glocken 104, 137.
 Glücksspiele 208.
 Gnadenquartale 81, 99, 126, 195,
 234, 270.
 Grabirwerk 70.

Gradmessung 279.
 Grasnutzung 119.
 Grenzzoll 185—187.
 Großherzogl. Haus 211. Vgl. Hausgut.
 Grundgeld 60, 148, 162.
 Grundkataster f. Kataster.
 Grundrührrecht 260.
 Grundsteuer f. Haus-, Hufen-, Län-
 dereisteuer.
 Güter f. Rittergüter.
 Gymnasien 239, 240, 245, 281.
 Gypsverf 73.

S.

Säfen 187.
 Hafenanleihe 285, 300.
 Hafengeld 162.
 Haft f. Gefängniß.
 Hägerhufe 28, 50.
 Hafen, wendische 28.
 Hamburger Vergleich 26, 27, 183.
 Handdienst f. Hofdienst.
 Handelsklassensteuer 157, 161, 162,
 172, 178.
 Handelssteuer 155—157, 161, 162,
 167, 172, 178, 191.
 Handelsverein 186.
 Handelsverträge 186, N. 4, 187.
 Handmühlen 63, 64, 156.
 Handwerker 278.
 Hauohn 127.
 Hauptforstkasse 8, 10 ff., 110, 128—
 130.
 Hauptgestüt 263.
 Hauptkammerkasse 4, 8, 10 ff., 95—
 106.
 Hauptmodus 148, 150.
 Hauptnutzung, forstl. 112.
 Hauptrecrutirungskasse 294, 295.
 Hausbrief 53, 59, 60.
 Hausgesetz 19, 136.
 Hausgut 4, 5, 19, 27, 29, 133—138.
 Vgl. noch wegen Erstattungen 299,
 Jurisdictionsanlagen 217, 219, 254.
 Pensionen 282.
 Staatsbauten 281.
 Stiftungen 231, N. 2, 233.
 Haushalt f. Hausgut.

Haushaltscentralkasse 4, 137.
 Haufbetrieb, vgl. Gewerbebetrieb.
 Hauskalender 168, 209.
 Hauskaffe 281.
 Hauskataster 145, 152.
 Häusler 45, 60, 61.
 Hausflachten 155.
 Haussteuer 142, 145, 146, 150, 152,
 161, 172, 175, 179.
 Hausstrunk 193.
 Häute 122.
 Haunungsplan 113, 116.
 Havel 271 ff.
 Hebammen 89, 90, 238, 250, 252.
 Hebungsgelübhr 150, 167, 177, 178.
 Hebungsteuer 176.
 Heil. Damm 205, 255.
 Heilige Gefäße 104.
 Heimathskommission 38, 260.
 Heimfall von Gehöften 53, 58, 98, 202.
 Heimfall von Gütern 24.
 Heine'sche Anleihe 289, 300.
 Heirathsgut 134.
 Hennemann'sche Stiftung 280.
 Hofbauten 134, 137, 281.
 Hofdienste 46, 53, 60.
 Höfe 45 ff., 96—98, 103, 104.
 Hofgericht 216, 217.
 Hofhalt 133, 134, 137.
 Hofjagbdepartement 110, 121, 137.
 Hofjagdbezirk 121, 122, 138.
 Hofkanzlei, 212, 216.
 Hofkapelle 138, 249.
 Hofschlag 28.
 Hoftheater 134, 138, 249, 281.
 Hofwart 133.
 Hofwehr 54—58.
 Hoheitsrecht 107.
 Hochofen 67, 68.
 Hochwald 113.
 Hohe Jagd 107.
 Holz 54, 107—109, 111 ff., 127, 129, 130.
 Holzarten 112—114.
 Holzhandel 108, 111, 117.
 Holzhof 111.
 Holzschreibtage 115.
 Holztag 115.
 Holztag f. Forsttag.

Holzvoigt 125, 126.
 Holzwärter 125, 126.
 Holzweg 267.
 Honorar 237, 264.
 Hospitalgüter 27.
 Hospitäler 89, 90, 137, 238, 255, 256.
 Hufbeschlag 85.
 Hufen 28, 29.
 Hufenkataster f. Kataster.
 Hufenstand 29, 57, 108, 134, 135,
 148, 150, 167, 172, 175. Vgl. Aber-
 sional-Hufenstand.
 Hufensteuer 53, 55, 58, 139, 141,
 144, 146, 148, 150, 161, 167, 172—
 174, 177, 179.
 Hülfskasse 278.
 Hülfskasten 2.
 Hülfsprediger 226, 235.
 Hunde 123, 266, R. 11, 270, R. 5.
 Hundeforn 141, R. 6.
 Hundesteuer 176
 Hundesurrogatgeld 121.
 Hypothekendepartement 221.
 Hypothekenkasse 286.

S.

Jagdablagel f. Ablager.
 Jagdfolge 107.
 Jagdfrevel 121, 123.
 Jagdsachen 107, 109, 110, 121—23,
 126—129.
 Jägerrecht 123.
 Jahresrechnung 13; vgl. Monitorver-
 fahren.
 Jahrmarkt 38, 157, 159, 178, 278.
 Jassniß 122, 135.
 Jbiotenanstalt 233, 254.
 Immatriculationsgelübhr 237.
 Immediat-Kommission 237.
 Impfinstitut 251.
 Importzoll 181—183, 185, 187.
 Impofte 3, 7, 9, 192, Rr. 2.
 Incamerata 21, 27, 29, 46, 134, 135,
 148—51, 166, 167, 175, 179, 217,
 219, 257.
 Indirecte Steuern 139, 155—57, vgl.
 Bölle, Verbrauchssteuern.
 Industriefonds 167, 170, 252, 262, 264.

Industrieschule 91.
 Interimsquittung 11.
 Interimswirtschaft 53.
 Internat 244, 248.
 Intestaterbfolge 49, 55, 58—60.
 Invalide 295. Vgl. Militär-Pension.
 Inventarium 13, 48, 54, 85.
 Irrenanstalten 89, 90, 233, 253, 254,
 281.
 Juden 227.
 Juraten 226.
 Jurisdictionsanlagen 6, 7, 166, 217,
 219, 257.
 Jus statuendi 19, 23.
 Justiz 76, 86, 120, 123, 137, 216 ff.
 (vgl. d. Inhaltsverzeichnis), 207,
 293, 299.
 Justizbauten 207.
 Justizkanzlei 216, 217, 281.

C und R.

Kabinet, Großherzogl. 137.
 = Physik.-mathemat. 238, 239.
 = Münzcabinet 238.
 = pneumatisches 255.
 Kalender s. Haus- und Staats-Kalender.
 Kalenderstempel 168.
 Kaldbrennereien 62, 75, 103.
 Kammer c. p. 4, 8, 15, 40, 41, 99,
 100, 212, 270.
 Kammeradministrationskasse 100.
 Kammercommissair 99, 100.
 Kammerdispositionsfonds 11, 105.
 Kammerei Ludwigslust 138, 260.
 Kammereigüter 46, 50, 148, 175, 177,
 179.
 Kammeringenieur s. Feldmesser.
 Kammerprocurator 99, 100.
 Kammersteuer 151.
 Kammertagamt 96.
 Kammerzieler 145—147, 162, 164.
 Kanäle s. Wasserbauten.
 Canon, incl. Capitalisirung, 41, 49,
 50, 57—63, 95, 96, 202.
 Canzleien 212, 216.
 Canzler 40, 212.
 Capitalpächte 47, 98.
 Carolinen-Marienstift 230.

Karten 94, 100, 279. Vgl. Spielfarten,
 Vermessung.
 Kartenstempelsteuer 168, s. Stempel-
 steuer.
 Kassenscheine 285.
 Kassensturz 11, 16.
 Kassentrennung 2 ff., 18, 19.
 Kassenvisitation 11, 16.
 Kastelane 30, 79.
 Kataster 29, 148, 150—153, 174.
 Katholiken 227.
 Caution s. Dienstcaution, Pachtvorschuß.
 Centralauschuß 264.
 Centralbauverwaltung 83. Vgl. Staats-
 bauten.
 Centralbureau 194.
 Centralgebührentasse 213.
 Centralhebammenanstalt 252.
 Centralkasse s. Haushalt, Hausgut.
 Centralregister 260.
 Chatouille, fürstl. 4, 133, 183.
 Chatouillegüter 21.
 Chauffeen 83, 121, 268—270, 300.
 Chemische Fabrik 72.
 Kiefernsaamen 119.
 Kinderwarteschulen 231.
 Kirchen 104, 159, 226, 227 s. Prediger.
 Kirchnaerar 104, 226, 237.
 Kirchenbauten 98, 104, 226, 281.
 Vgl. Staatsbauten.
 Kirchencommission 223.
 Kirchenfonds 207, 288.
 Kirchenjurat 226.
 Kirchenprovisor 226.
 Kirchenrechnung 226.
 Kirchenschulden 285, 300.
 Kirchensecretair 225, 226.
 Kirchenweg 267.
 Kirchhöfe 104.
 Civiladministrationskasse 4, 5, 212.
 Civilliste 134, 135, 211.
 Civilstandscommission 260.
 Classification der Bauern 29, 150, 151,
 167.
 Klästerberg-Ziegelei 75.
 Kleihufe 29, 150.
 Kleinower Hufen 150.
 Klinik 238, 52.

Klöster, vgl. Ablager, Mühlen, Saline,
 Säkularisation.
 Klostergüter 46, 50, 148, 175, 177,
 179.
 Kohlen 119.
 Collateralsteuer 3, 7, 169, 297.
 Collegiengebäude 281.
 Colligirungsdeputation 177.
 Commissorien 85, 100, 126, 213, 219,
 N. 9.
 Communalsteuern 29, 38, 139, 142,
 159, 161, 162, 187. Vgl. Gemeinden.
 Communicationswege 267.
 Concordienformel 236.
 Confirmation 55, 57.
 Confiscation 120.
 Königshußgelder 160.
 Conscription 291.
 Consistorium 224.
 Consolidation 45, 57, 59—61.
 Consumtionssteuer 155, 156, 167. Vgl.
 Verbrauchssteuer.
 Contractstrafen 76.
 Contribution, ordentl. 146—162, 172
 — 174.
 Contribution, außerordentl. 3, 167,
 172—174.
 Contribution, edictmäßige 7, 172—
 177.
 Controle s. Monitor, Finanzreform.
 Controljournal 14, 15.
 Conventionsmünze 261.
 Convict 238, 245.
 Kopfsteuer 149, 151.
 Copulationsgebühr 227.
 Kornregister 13, 77.
 Correctionsanstalten 231, 257, 258.
 Kränke 273.
 Krankenhaus s. Hospital.
 Krankenkassen 278.
 Kreisphysikus 250.
 Kreistag 145, 147, 164, 208.
 Kreisverein 264.
 Kriegsforderungen 283.
 Kriegskostenfonds 207.
 Kriegswesen s. Militair.
 Criminal-Collegium 219, 220.
 Criviß 107, 116, 131.

Grunddotacion 134, 136.
 Crucifix 104.
 Krug 62, 65.
 Kündigung 79, 80, 199, 288.
 Künstler 178, 278.
 Kunstziegelei 75.
 Kupferwerk 67.
 Kuriz 50.
 Küstereien 91—93, 104.

L.

Laboratorium 238, 264.
 Lagerstroß 86.
 Lachszeit 265.
 Landarme 257.
 Landarbeitshaus 232, 233, 257.
 Landding 218.
 Ländereisteuer 150, 153, 161, 167,
 172, 174, 179.
 Landesanlagen, 6, 7, 163, 166, 179.
 Landescreditcommission 289.
 Landeschauffeen 268 ff.
 Landeshöhlen, vgl. Wegesachen, Wasser=
 bauten, Eisenbahnen.
 Landesimpfinstitut 251.
 Landesnecessarien, vgl. Landesanlagen.
 Landesrecepturdirection 16, 168, 169,
 177, 178, 262.
 Landesrecepturkasse 3, 7, 16, 18,
 19, 167. Vgl. noch dazu;
 zur Einnahme:
 Berl.-Hambg. Actien 201, 300.
 Papierstempel 168.
 Collateral-Erbsteuer 3, 7, 169.
 Spielkartenstempel 168.
 Edictmäßige Contribution 7,
 172—177.
 Gewerbescheinsteuer 178.
 Wechselstempelsteuer 197.
 zur Ausgabe:
 Renterei = Aversum 174, 179,
 297.
 Dgl. an die Seestädte 161, 162,
 300.
 Jurisdictionsanlagen 166, 217,
 219.
 Privative an Ritter- und Land=
 schaft 166.

- Zur Ausgleichung an Renterei 166.
 Dgl. an Wismar 166.
 Ritterchaftliche Hebungsgelübde 177.
 Eigene Verwaltung 177.
 Centralhebammeninstitut 252.
 Taubstummeninstitut 248.
 Gensdarmarie 259.
 Rettungshaus 232.
 Blindeninstitut 247.
 Jdiotenanstalt 254.
 Industriefonds 262.
 Recrutirungskasse 294.
 Gewerbecommission 178.
 Milit. Pensionen 295.
 Pferdezucht 263.
 Versuchstation 264.
 Impfung 251.
 Standesämter 260.
 Jüdische Rabbinatskaffe 227.
 Bethlehem 233.
 Lachsleitern 264.
 Leuchthurm 281.
 Ueberschwemmungen 281, N. 6.
 Postgeldaversum 213.
 Chauffeebauten 268 ff., 300.
 Wasserbauten 272, 300.
 Eisenbahnen 274, 275, 284.
 Schuldentilgungskasse, 289, 300.
 Sundzoll 284.
 Scheldejoll 288, 300.
 Kirchenfonds 288, 300.
 Landesregierung 212, 213.
 Landgericht 217.
 Landgestüt 263.
 Landlasten 2, 6, 17. Vgl. noch Steuern 148, 149, 151, 165, 171, 179.
 Anlagen 166, 179, 217, 219, 257.
 Landesvermessung 279.
 Recrutirung 294.
 Seminar 244.
 Urkundenbuch 280.
 Schulden 284.
 Landmesser s. Feldmesser.
 Landreiter 79, 81, 83.
 Landessteuern 139 — 179. (Vgl. die Inhaltsübersicht.)
 Landesstrafanstalt s. Dreibergen.
 Landstraße 266.
 Landtag 81, 296.
 Landesvermessung 279. Vgl. Vermessung.
 Landwehr 290.
 Landwirthschaft 263—265. Vgl. Feldwirthschaft.
 Landwirthschaftliche Steuer 173, 175.
 Landzölle 160, 181.
 Laudemium 55, 57, 66, 210.
 Lederfabrik 68.
 Legationskaffe 4, 145—147, 291, 298.
 Legitimationschein 64, 178, 278.
 Lehnssdienste 52, 141, 144, 148, 290.
 Lehnsgelübde 210.
 Lehngüter 24, 210.
 Lehenkammer 212, 213.
 Lehenschulze 50. Vgl. Schulze.
 Lehrer 91—93, 235, 239—248, 264.
 Lehrerinnen 242.
 Leibeigenschaft 52, 55, 87.
 Leibgedinge 133.
 Leipziger Münzfuß 261.
 Lenzcanal 271.
 Leuchthurm 281.
 Lewig 116, 120, 121, 131.
 Liberatorium s. Monitorverfahren.
 Licent 162, 181, 182.
 Localverein 264.
 Locomobile 266, N. 11, 278.
 Lohe 119.
 Lohnsteuer 173, 176.
 Lotterie 208.
 Louisenstift 229.
 Ludwigslust 27, 37, 138, 150, 152, 153, 260. Vgl. Taubstummeninstitut, Flecken.
 Lungenseuche 171.
 Lutherosche Anleihe 284.
 Lymph 251.

M.

- Maaf 278. Vgl. Forstmaaf.
 Mac-Adam, Chauffee 270.
 Mahlsachen s. Mühlen.
 Mahlsteuer 156, 161, 162, 172.

Maischbottigsteuer 192.
 Malmö, Vertrag 27, 182.
 Malzsteuer 193—195.
 Manual 12.
 Marienschule 233.
 Marienstift 230.
 Mark 261.
 Markt s. Jahrmarkt.
 Marktflecken s. Flecken.
 Maß 111, 119.
 Materialiensteuer 189, 192, 193.
 Matrikel, der Erbpächter, 55, 58.
 Matricularbeiträge 145, 164, 180, 297.
 Maurergesellen 278.
 Mecklenburg s. Strelitz.
 Medicinalwesen 89, 90, 137, 250 — 256.
 Meierhöfe 46.
 Meiler 119.
 Meliorationspflicht 54.
 Messingwerk 67.
 Messungsbureau 99, 100, s. Vermessung.
 Meter s. Maße.
 Meze 63.
 Miethsgeld, der Predigerwitwen, 94, 226.
 Miethsteuer 173, 175.
 Miethswohnungen 55, 59—61, 87.
 Milde Stiftungen 229—235.
 Militair 94, 290—295, s. Forstschuß.
 Militairanwärter 80, 195, 199, 200, 213, 215, 217—221, 259, 270, 272, 295.
 Militairdepartement 213, 292—295.
 Militairgebäude 281.
 Militairkasse 4, 9, 291—298.
 Milit. Pensionen 292—295.
 Ministerialverfassung 41, 212, 213.
 Mission, innere 231.
 Mittelhufe 29, 150.
 Mittelwald 113.
 Monatsextract 16.
 Monitorverfahren 15—19, 217, 219, 226, 234, 257.
 Monumenta germanica 280.
 Morgen 153.

Morgengabe 133, 134, 138, 285.
 Mühlen 55, 62 ff., s. Handmühlen, Windmühlen.
 Münze 40, 41, 261.
 Münzcabinet 238.
 Müriz 271.
 Museum 238, 280.
 Musikanten 66, 178, 278.
 Musterungstage 290.
 Mutterlauge 71, 72.

N.

Nadelholz 112, 113.
 Nachfolgerrecht 53.
 Nachhaft 232.
 Nachmessung 51.
 Nahrungssteuer 158, 172.
 Nachsteuer 157.
 Nachtwächter 37.
 Nachverzollung 184.
 Naturalwirthschaft 5, 42, 43, 81, 99, 111, 126, 133, 212, 239.
 Navigationsschule 246, 281.
 Nebel 271, 273.
 Nebenhufe 45, 56, 57.
 Nebenkasse 1.
 Nebenmodus 149, 151, 172.
 Nebenutzung 112.
 Nebenrechnung 113.
 Nebenschule 91.
 Nebensteuer 149, 151, 172.
 Nebenverdienst 82.
 Necessarien s. Anlagen.
 Necessarientasse 17.
 Nettohystem 5, 8, 13, 19, 20.
 Neue Fahrt 271.
 Niederlage 187.
 Niederwald 113.
 Norddeutsche Bank 284.
 Norm, Steuer nach der 149.
 Notariat 82.
 Nutzholz 114, 115.

O.

Oberappellationsgericht 216, 217, 281.
 Oberaufsicht, städtische 212, 213.
 Oberjägermeister 110, 121.
 Oberkirchenrath 212, 223.
 Obererzschcommission 294.

Obserbantz 104, 267.
 Observatorium 238.
 Oeconomiegüter vgl. Kammereigüter.
 Ordbör 77, 142, 145, 152.
 Orden s. Verdienstkreuz, Wendische
 Krone.
 Orgeln 104, 137.
 Ortsarmenpflege s. Armenpflege.
 Ortsvorsteher 37, 80, 81.
 Ostsee vgl. Fischzucht, Strandsachen,
 Leuchtturm Uberschwemmung, Ufer=
 schutz.

P.

Pädagogium 239, N. 3.
 Pacht s. Erbpacht, Zeitpacht.
 Pächte, uralte 77, 202.
 Pachtvoranschuß 47, 98, 201, 285.
 Packlage 270.
 Papiergeld 285.
 Papiermühle 68.
 Papierstempelsteuer 168, s. Stempel=
 steuer.
 Pappeln 270, N. 5 und N. 27.
 Parcelirung 45, 55—57, 59—61.
 Passivverwaltung s. Schulden.
 Patrimonialgericht 218.
 Patriotischer Verein 263, 264.
 Patron s. Kirchen, Kirchnerar, Kirchen=
 bauten.
 Pauschalsystem s. Abversionalsystem.
 Peene 273.
 Pensionen 80, 92, 93, 137, 199, 200,
 217, 245, 282, 292, 295. Vgl.
 Wittwenkasse.
 Personalsteuer 139, 149, 151, 167,
 177.
 Pfand s. Verpfändung.
 Pfarrbau s. Kirchenbau.
 Pfarrconferenz 226.
 Pfarrhufe 148, 175.
 Pfarrländereien 107, 118, 121, 266.
 Pfennig, fünfter 104, 159, 161.
 = gemeiner 145.
 Pferdeabnuß 81, 85.
 Pferdemonsterung 295.
 Pferdezücht 263.
 Pfingstmesse s. Jahrmärkte.

Pflanzschule 113.
 Photographisches Atelier 99, 279.
 Pilze 119.
 Poeler Hüfen 55.
 Pochhammer 67.
 Polizei 86, 257—260, 270, 277, 299
 Polizeiarzt 86, 90.
 Portofreiheit 134, 138, 211, 213.
 Postfachen 40, 41, 197—199, 213,
 214, 281. Vgl. Portofreiheit.
 Präcipuen 194.
 Prämien 121, 122, 126, 127, 238,
 248, 251, 263, 270.
 Pränumerationsextract 12, 150.
 Präparanden 243.
 Prediger 225—227, 233, 235, 237,
 293, 294. Vgl. Stolgebühren.
 Predigerwittwen s. Miethsgelder.
 Preisfragen 238.
 Preßfonds 260.
 Prinzessinststeuer 143, 165.
 Privatlager 187.
 Privatschulen 91.
 Privat Zoll 181, 185.
 Probenreitersteuer 170, 186.
 Proceßkosten 98, 100, 105.
 Proclamationsgebühr 207.
 Productentage s. Forsttage.
 Promotionsgebühr 237.
 Prorogirte Wirthschaft 53.
 Prüfungsbehörden 299.
 Pulvermühlen 68.
 Pungenwagen 63, 64.

Q.

Quartalextract 12.
 Quartiergeld 84, 100, 129.
 Quittung 11, 14, 58.

R.

Radegast 273.
 Ratificatorien 14.
 Rabbiner 227.
 Raubzeug 121, 122, 126, 127.
 Rauchhuhn 60.
 Rauchwerk 126.
 Raummeter s. Forstmaß.
 Realschule 241, 281.

Receptur 11.
 Recepturgebühr 167, 168, 177, 178.
 Recognition 55, 59, 60, 63, 66, 159,
 161, 162, 183, 208, 210.
 Recrutirung 94, 291 ff.
 Reformirte 227, 239.
 Regale 1, 107, 181, 197, 261, 266.
 Regentien 236.
 Regierungsbibliothek 280.
 Regierungsblatt 280.
 Regierungsgebäude 281.
 Registermäßigkeit 14.
 Registerschreiber 80, 126.
 Regulirung vgl. Canon, Feldregulirung,
 Geschäftsregulirung.
 Rechnungswesen 8 ff. (vgl. d. Inhalts-
 übersicht).
 Rechtstage, 216.
 Reich, deutsches vgl. Gesandtschaften,
 Matricularbeiträge, Militär.
 Reichsausgaben 297.
 Reichsbankgesetz 209.
 Reichsbauten 83, 101, 281.
 Reichseinnahmen 180 — 200 (s. das
 Inhaltsverzeichnis), 297.
 Reichsgesetzblatt 280.
 Reichsstaffenschein 285, 261, N. 12.
 Reichssteuern 143—147, 164, 297.
 Reichstag 145, 147, 164, 298.
 Reihesuhr 197.
 Reisen s. Dienstreisen.
 Rechnitz 273.
 Reluitionsklasse 4, 5, 9, 25, 32, 40, 43,
 98, 106, 286, 287, 300.
 Remission 47, 94.
 Remonitur 15.
 Rendant 9, 80.
 Rennen 255, 263.
 Renterei 1, 4, 5, 8—10, 40, 98, 138,
 215.
 Rentereianweisung 285.
 Rentereischein 285, 300.
 Repartitionssteuer 144.
 Reservatländereien 45, 54, 61.
 Reservefonds 268.
 Residenzpolizei 260
 Residenzzulage 81, 83, 126, 195, 198,
 240.

Retardaten 11, 47, 77, 94.
 Rettungshaus 232.
 Revierjäger 125, 126.
 Revision s. Monitorverfahren.
 Revisionscommission 16, 185, 195.
 Revisionsdepartement 15, 18, 138, 214.
 Rieseleyen 131.
 Rinde 119.
 Rindviehsteuer 171.
 Ritteracademie 239.
 Ritterbank 51.
 Rittergüter 24, 26, 27, 46, 50 ff., 98,
 107. Vgl. Allodial- und Lehngüter.
 Rößnitz 273.
 Rohr 119.
 Rohstoffsteuer 189, 192, 193.
 Römermonat 145, 146, 164.
 Roßdienst s. Lehensdienst.
 Rostock, Steuern 148, 161, 167, 172,
 174, 177.
 Rotation 48.
 Rothwild 122.
 Rübenzuckersteuer 189, 195.
 Rückstände s. Retardaten.
 Rundholz 114, 116.

S.

Säcularisation 27, 31, 40, 236.
 Sachsenberg 253.
 Saline 69—73, 103, 273.
 Salomon Heine-Anleihe 289, 300.
 Salzsteuer 3, 190, 194, 195, 297, s.
 Saline.
 Samencontrole 264.
 Sämereien 119.
 Sammelholz 117.
 Sandhufe 29, 150.
 Saugarten s. Thiergarten.
 Sauhund 121.
 Seeamt 260.
 Seebad 255, 281.
 Seebadfonds 205, 300.
 Seefischerei 265.
 Seehäfen 187.
 Seeschiffer 246.
 Seezoll 182.
 Seidenbau 262
 Selbstadministration 44, 46

- Seminar 91, 238, 243—45, 281.
 Senfenmühle 67.
 Servis 199, 259.
 Servitut f. Forstservitut.
 Settind 50.
 Seßschule 113.
 Schaale 182, 273, 281.
 Scharrenschlachten 155, 161.
 Schätzungskommission 175—177.
 Schauspiel f. Hoftheater.
 Schauspielunternehmer 278, N. 6.
 Scheit- u. Schichtholz 114, 116.
 Scheldezoll 288.
 Schießgeld 126, 127.
 Schifffahrt f. Seeschiffer, Wasserbauten.
 Schiffsgaben 271.
 Schilde 273, 281.
 Schlachtsteuer 155, 161, 162, 172.
 Schleusen f. Wasserbauten.
 Schleusengelder 182, 187, 271 ff.
 Schlöffer 133, 134, 136, 138, 211.
 Schmauchholz 119.
 Schmelzhütte 67, 68.
 Schmiede 62, 65.
 Schnee 270, N. 5.
 Schollenpflicht f. Leibeigenschaft.
 Schonzeit 107, 123.
 Schornsteinfeger 48, 66, 92.
 Schosß, 1, 142, 145.
 Schreibmaterialien 85, 99, 100, 126,
 129, 195, 198, 213, 217, 270, 281.
 Schulblatt 245.
 Schuldenverwaltung 2, 3, 7, 19, 25,
 283—290, 300.
 Schuldentilgungs-Ausschuß 2.
 Schuldentilgungskasse 289.
 Schuldispositionsfonds 245.
 Schulen 2c. 91 ff., 137, 236 ff., 264, 299.
 Schulfonds 207.
 Schulze 37, 50, 80, 82.
 Schulzengericht 218.
 Schützengunft 160.
 Schutzgeld 227.
 Schutzoll 187.
 Schwälholz 119.
 Schwämme 119.
 Schwefelbad 255, 281.
 Schweinschneider 66.
 Schweinezucht 119.
 Schweriner Vergleich 146.
 Siechenhaus 231.
 Söldner 52, 290.
 Sommerschulen 91.
 Soolbad 72, 233.
 Sortimentholz 114.
 Spezialrevier 109.
 Spielbank 208, 255.
 Spielkarten 168, 187.
 Spiritusfabriksteuer 192.
 Sporteln f. Gebühren.
 - Fixirung 81, 82, 96, 99,
 126, 217.
 Sportelnrechnung 9.
 Sprunggeld 263.
 Staatsbauten 10, 83, 98, 102, 196
 201, 281.
 Staatsbuchhalterei 15.
 Staatschauffee 268 ff.
 Staatsgeld 162.
 Staatsgrundgesetz 18, 22, 134.
 Staatskalender 168, 280.
 Stadtgüter f. Rammerei- u. Deconomie-
 güter.
 Stadtkrankenhaus f. Hospitäler.
 Stadtschule 245.
 Stadtzuschlag 159, 161.
 Stahlbad 255, 281.
 Stammgut 21.
 Stammhufe 45, 56.
 Standesamt 260.
 Stangenholz 114.
 Stapelgericht 218.
 Station f. Fischzucht, Landgestüt, Straf-
 station, Versuchstation.
 Stationscontroleur 194.
 Stationsgeld 197.
 Stationsjäger 125.
 Stationszulage f. Residenzzulage.
 Statistik 278, 279.
 Stättegeld 38.
 Steindamm 267, 269.
 Steckniß 281.
 Stellensystem 240.
 Stellvertreter 291, 294.
 Stempelsteuer 3, 7, 168, 297.
 Stepeniß 182.

Steuern 1, 2, 6, 7, 139—179 (s. das Inhaltsverzeichnis). Vgl. Reichsteuern, Verbrauchssteuern, Zölle.
 Steuerbehörden 160, 161, 162, 167—170, 177, 178, 185, 195.
 Steuerbewilligungsberechtigt 2, 144.
 Steuercommission 40.
 Steuerdeclaration 176, 177.
 Steuererhöhungskasse 156, 159, 166, 296.
 Steuerverein 186.
 Steuerzoll 187.
 Stiftungen 229—235 (s. die Inhaltsübersicht).
 Stipendien 243—245, 248, 256.
 Stolgebühren 207, 227.
 Stör 103, 131, 271 ff.
 Störzoll 182.
 Strafgehalt 76, 87, 88, 92, 120, 123, 138, 196, 217, 218, 264, 270, N. 5.
 Strafstationen 220.
 Strandsachen 260, s. Uferschutz.
 Straßen s. Wegesachen.
 Straßengehalt 162.
 Straßengericht 266.
 Strelitz, Mecklenburg- vgl.:
 Achtung 278.
 Aemter 35.
 Canäle 271 ff.
 Chaussees 268 ff.
 Dreibergen 220.
 Eisenbahn 275.
 Elbzoll 183, 285, 299.
 Erträge 43.
 Gesandtschaft 298.
 Gewerbesteuer 178.
 Grenzzoll 185.
 Hamburger Vergleich 26, 27, 183.
 Landesanlagen 179.
 Landesimpfinstitut 251.
 Landkasten 17.
 Lehenschulze 50.
 Lotterie 208.
 Militär 292, 294.
 Ober-Appellationsgericht 217, 299.
 Postwesen 198, 199.
 Superintendentur 225.
 Telegraphen 200.

Veräußerung 26.
 Umfang 27.
 Zollverwaltung 185, 195, 299.
 Streuels 119.
 Strombau s. Wasserbau.
 Stromgehalt s. Schleusengehalt.
 Stundungen s. Retardaten.
 Subsidiarität der Steuern 2, 19, 22, 134, 135, 139.
 Subsidienverträge 291.
 Sude 182, 273, 281.
 Sundzoll 271, 284.
 Superintendenten 225, 226, 228, 245.

I.

Tabacksteuer 3, 191, 194, 195, 297.
 Tarif 270, 272.
 Taubstummenanstalt 248.
 Taufgebühren 207.
 Tage s. Forsttage.
 Technische Commission 278.
 Telegraphen 200, 281.
 Terz 21, 144, 146, 147, 163—165, 167, 174.
 Theater s. Schauspiel.
 Theer 119.
 Theilungslager 187.
 Thiergarten 120, N. 1, 121, 122, 135.
 Thorsperrgelder 159, 160.
 Topographische Landesvermessung 279.
 Dorf 28, 55, 57, 118.
 Dorfmeister 125.
 Trankgehalt 145.
 Transitzoll 181—185, 187.
 Trauerjahr 53.
 Traugebühren 207.
 Trebel 273.
 Trigonometrische Landesvermessung 279.
 Turngehalt 240.

II.

Uebergangsabgabe 187, 192—194.
 Ueberschlag 28, 51.
 Ueberschüsse 11.
 Ueberschwemmung 281, N. 6.
 Uebersichten 12, 15.

Uebertwehr 54.
 Uferschutz 281, s. Strandsachen, Wasserbauten.
 Umzugskosten 85, 86, 195, 199, 200.
 Ungeld 145, 162.
 Universität 224, 236—238, 281.
 Unterförster 125.
 Urkundenbuch 280.

B.

Veranschlagung 49, 53, 55—61, 82.
 Verbrauchsteuern 188—195 Bgl. Consumtionssteuern.
 Verdienstkreuz 294.
 Vereine, landwirthschaftliche 264.
 Vereinsbevollmächtigter 194, 195.
 Vererbpachtung, allgemeine 36, 38, 41, 45, 54, 56—61, 103, 117, 118, 138.
 Verfassungsmodificationen 18, 19, 23, 25, 26, 36, 39, 135, 136.
 Verjüngung 113.
 Vermessung 29, 84, 94, 100, 148, 150, 279.
 Vermögensverwaltung 201 ff., 300.
 Verpfändungen 5, 25, 32—36, 141, 142, 181, 183.
 Versekung s. Umzugskosten.
 Versuchstation, landwirthschaftl. 264.
 Vertragmäßige Zahlungen 299, 300.
 Verwaltungscontrole 15.
 Viehseuchen 89, 90.
 Viehsteuern 154, 157, 167, 172, 173.
 Viehverschneider 66.
 Vigefimen 159, 160.
 Visitationcommission 16, 185, 195.
 Voigtei 30, 31, 79.
 Volksgericht 218.
 Voluntarien 6, s. Anlagen.
 Vorbereitungschule 245.
 Vorjagd 107.
 Vorkaufsrecht 24, 55—60.

Vorschule 239—41, 246.
 Vorschüsse 11, 98, 105.

W.

Wächter 260.
 Waisenhaus 208, 231, 232.
 Wald s. Holz.
 Waldhufe 28.
 Walkmühle 68.
 Wanderlager 178.
 Wanderlehrer 264.
 Wardirungssamt 278.
 Warnemünder Zoll 182.
 Warnow 271, 273.
 Warteschule 231.
 Wasserbauten 102, 103, 131, 271 ff., 281, 300.
 Wasserzoll 182, 183, 185, 187.
 Wegegeld 181, 187.
 Wegesachen 103, 266 ff.
 Wehrpflicht 292, 293.
 Wechselstempelsteuer 196.
 Weidestrel 120.
 Wendische Krone 138, 211.
 Werbestem 291.
 Werkhaus 220, 231.
 Wettrennen s. Rennen.
 Wiederlage 133.
 Wickendorf 39, 88, 258.
 Wild s. Jagdsachen.
 Wildstrel 123.
 Wildgarten s. Thiergarten.
 Wildschaden 121, 123, 129, 260.
 Wildwächter 121, 128, 129, 138, 260.
 Windmühle 266, N. 11. Bgl. Mühlen.
 Winterchule 91.
 Wismar, Steuern 148, 162, 167, 172, 174, 177.
 Wittthum, 133, 134, 136, 138, 211.
 Wittweninstitut 80, 195, 198, 199, 234, 235, 293.
 Wochenblatt 280.
 Wochenmarkt 178.
 Wohrtzins 142.
 Wollmanufactur 262.
 Wüste Hüfen 52.

Z.

Zählgeld 118.

Zeitpacht 44, 45. Vgl. Bauern, Höfe,
Reservat- und Einliegerländereien.

Ziegeleien 62, 65, 75, 103.

Zigeuner 278.

Zimmergesellen 278.

Zinsfuß 283.

Zinnaer Münzfuß 261.

Zinssteuer 167, 173, 176.

Zollfachen 181—187, (s. d. Inhalts-
übersicht) 281.

Zollverein 186, 187, 270. Vgl. Ver-
brauchssteuern.

Zuchthaus 220.

Zuckersteuer 189, 194, 195.

Zuschüsse 11.

Zuwachsländereien 58—60.

Zwischenbau 113. —